

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
29

R. Oldenbourg Verlag München 1994

Illegitimität im Spätmittelalter

Herausgegeben von
Ludwig Schmutge
unter Mitarbeit von
Béatrice Wiggenhauser

R. Oldenbourg Verlag München 1994

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Christian Meier,
Horst Niemeyer, Peter G. J. Pulzer, Winfried Schulze und Eberhard Weis
Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“. Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Ludwig Schmugge (Zürich) war – zusammen mit Professor Dr. Elisabeth Fehrenbach (Saarbrücken), Professor Dr. Hans-Werner Hahn (Saarbrücken, jetzt Jena), und Professor Dr. Bernhard Kölver (Kiel, jetzt Leipzig) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1991/92. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Ludwig Schmugge aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Illegitimität im Spätmittelalter“ vom 6. bis 9. April 1992 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Illegitimität im Spätmittelalter / hrsg. von Ludwig Schmugge
unter Mitarb. von Béatrice Wiggenhauser – München :
Oldenbourg, 1994

(Schriften des Historischen Kollegs : Kolloquien ; 29)

ISBN 3-486-56069-7

NE: Schmugge, Ludwig [Hrsg.]; Historisches Kolleg (München):

Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1994 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München
ISBN 3-486-56069-7

Inhalt

Vorwort	VII
Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	VIII
Abkürzungsverzeichnis	IX
<i>Ludwig Schmugge</i>	
Einleitung	1
I. Theorie	
<i>Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny</i>	
Soziologische Marginalien zur Marginalisierung durch „illegitime“ Geburt ...	11
<i>Neithard Bulst</i>	
Illegitime Kinder – viele oder wenige? Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa	21
<i>Peter Landau</i>	
Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts	41
<i>Dietmar Willoweit</i>	
Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität. Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen	55
<i>Knut Schulz</i>	
Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte	67
<i>Klaus Schreiner</i>	
„Defectus natalium“ – Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung	85
<i>Michael M. Sheehan</i>	
Illegitimacy in Late Medieval England. Laws, Dispensation and Practice	115

II. Praxis

<i>Filippo Tamburini</i>	
Die Apostolische Pönitentiarie und die Dispense „super defectu natalium“ . . .	123
<i>Brigide Schwarz</i>	
Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431–1447)	133
<i>Christiane Schuchard</i>	
„Defectus natalium“ und Karriere am römischen Hof. Das Beispiel der Deutschen an der päpstlichen Kurie (1378–1471)	149
<i>Federico R. Aznar Gil</i>	
Die Illegitimen auf der Iberischen Halbinsel im Spätmittelalter	171
<i>Michael Haren</i>	
Social Structures of the Irish Church. A New Source in Papal Penitentiary Dispensations for Illegitimacy	207
<i>Francis Rapp</i>	
Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg (1449–1523)	227
<i>Karl Borchardt</i>	
Illegitime in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt	239
<i>Christian Hesse</i>	
Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz	275
<i>Georg Wieland</i>	
Römische Dispense „de defectu natalium“ für Antragsteller aus der Diözese Konstanz (1449–1533). Fallstudie an dispensierten Klerikern aus dem Bistum Konstanz	293
Personenregister	301

Vorwort

Es gehört zu den angenehmen Pflichten eines Kollegjahres am Historischen Kolleg München, Spezialistinnen und Spezialisten zu einem internationalen Kolloquium in die Kaulbach-Villa einladen zu dürfen. Dank der generösen Förderung durch die Deutsche Bank und den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft versammelten sich in der Zeit vom 6. bis 9. April 1992 34 Historiker, Rechtshistoriker und Soziologen aus Frankreich, Irland, Italien, Kanada, Spanien, der Schweiz und Deutschland zu einem Kolloquium zum Thema „Illegitimität im Spätmittelalter – Theorie und Praxis“. Über den wissenschaftlichen Ertrag der Münchner Tage gibt dieser Band Rechenschaft.

Vorab gilt es, namens aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Tagung dem Historischen Kolleg und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken: dem Präsidenten des Kuratoriums und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Horst Fuhrmann, für *consilium et auxilium*, Schutz und Schirm; dem Geschäftsführer des Kollegs, Herrn Kalmer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Dr. Müller-Luckner und natürlich Frau Gärtner, Frau Haberer und Frau Lang aus der Kaulbachstraße 15 für die förderliche Atmosphäre, die liebevolle Betreuung und den nimmermüden Einsatz; schließlich Patrick Hersperger (Zürich) sowie Bernhard Münkler und Stefano Eleuteri (München) für ihre unverzagte, stets ideenreiche Hilfestellung! Hildegard Schneider-Schmugge ist die Übersetzung der Artikel von Aznar Gil (aus dem Spanischen) und Tamburini (aus dem Italienischen) zu verdanken.

Leider gilt es, an dieser Stelle auch einen schweren Verlust zu beklagen: Michael Sheehan, Professor am Pontifical Institute of Medieval Studies in Toronto, der durch seine fundierten Beiträge und sein kommunikatives Wesen entscheidend zum Gelingen des Kolloquiums beigetragen hat, verstarb am 23. August 1992 auf tragische Weise nach einem Unfall. Seit 1972, als wir uns anlässlich des Fourth International Congress of Medieval Canon Law im St. Michaels College erstmals trafen, durften wir Michael Sheehan zu unseren Freunden zählen. In München haben wir – ohne es zu ahnen – für immer von ihm Abschied nehmen müssen. Seinem Andenken sei dieser Band gewidmet.

Zürich, den 13. November 1993

Ludwig Schmugge
Béatrice Wiggerhauser

Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- Prof. Dr. Karl Otmar Freiherr von Aretin, München
Prof. Dr. Federico R. Aznar Gil, Salamanca
Dr. Karl Borchardt, Würzburg
Prof. Dr. Knut Borchardt, Irschenhausen-Zell
Prof. Dr. Neithard Bulst, Bielefeld
Prof. Dr. Reinhard Elze, München
Prof. Dr. Arnold Esch, Rom
Prof. Dr. Horst Fuhrmann, München
Prof. Dr. Michael Haren, Dublin
Lic. phil. Patrick Hersperger, Zürich
Dr. Christian Hesse, Bern
Prof. Dr. Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny, Zürich
Privatdoz. Dr. Georg Jenal, München
Prof. Dr. Dietrich Kurze, Berlin
Prof. Dr. Peter Landau, München
Prof. Dr. Gert Melville, Münster
Prof. Dr. Erich Meuthen, Köln
Dr. Jörg Müller, München
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Prof. Santina Rampini-Rustia, Rom
Prof. Dr. Francis Rapp, Straßburg
Prof. Dr. Michael M. Sheehan, Toronto
Prof. Dr. Bernhard Schimmelpfennig, Augsburg
Prof. Dr. Ludwig Schmutge, Zürich, Stipendiat des Historischen Kollegs 1991/92
Prof. Dr. Klaus Schreiner, Bielefeld
Dr. Christiane Schuchard, Rom
Privatdoz. Dr. Peter-Johannes Schuler, Bochum
Prof. Dr. Knut Schulz, Berlin
Prof. Dr. Dieter Schwab, Regensburg
Prof. Dr. Brigide Schwarz, Rom
Monsignore Dr. Filippo Tamburini, Rom
Lic. phil. Béatrice Wiggenhauser, Zürich
Dr. Georg Wieland, Friedrichshafen
Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg

Abkürzungsverzeichnis

App.	Appendix
art.	articulus
c.	capitulum, canon
C	Causa
CC SL	Corpus Christianorum Series Latina
CC CM	Corpus Christianorum Continuatio Medievalis
cap.	capitulum
Comp.	Compilatio (mit Nr. 1-5)
Conc.	Concilium/Concilia
D, dist.	Distinctio
d.p.	dictum post
lib.	liber
tit.	titulus
JL	Jaffe-Löwenfeld, Regesta Pontificum
MGH	Monumenta Germaniae Historica
ND	Neudruck
q.	Quaestio
PL	Migne, Patrologia Latina
SS	Scriptores
VI	Liber Sextus
X	Liber Extra

Im Zusammenhang mit den Quellen des Archivio Segreto Vaticano (ASV) werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

L	Lateranregister
S	Supplikenregister
V	Vatikanregister
Reg. Pen.	Supplikenregister der Pönitentiaria
RG	Repertorium Germanicum mit Band und Regest-Nr.
DN-Antragsnr.	Antrags-Nr. einer im Rahmen des Projekts „Defectus natalium“ aufgenommenen Supplik in den Reg. Pen.

Ferner werden die folgenden Werke stets abgekürzt zitiert:

Göller, Pönitentiarie

Emil Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., Bde. 1 (2 Teilbde.) und 2 (2 Teilbde.) (Bibl. des kgl. Preußischen Hist. Inst. in Rom 3–4/7–8, Rom 1907–1911).

REC

Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanz von Bubulcus bis Thomas Berlower, 517–1496. Bearb. v. Alexander Cartellieri, Paul Ladewig, Theodor Müller und Karl Rieder (Innsbruck 1894–1913).

Sprandel, Diskriminierung

Rolf Sprandel, Die Diskriminierung der unehelichen Kinder im Mittelalter, in: Sozialgeschichte der Kindheit. Hrsg. v. Jochen Martin und August Nitschke (Freiburg 1986), 487–502.

Schimmelpfennig, Zölibat

Bernhard Schimmelpfennig, Zölibat und Lage der „Priestersöhne“ vom 11. bis 14. Jahrhundert, in: HZ 227 (1978), 1–44.

Weiterhin werden die in der Historischen Zeitschrift üblichen Abkürzungen verwendet. Für die im Rahmen der Datenaufnahme des Projekts „Defectus natalium“ verwendeten Abkürzungen wird auf das Verzeichnis im Anhang des Beitrages von Federico R. Aznar Gil in diesem Band verwiesen.

Ludwig Schmugge

Einleitung

Das kirchliche und das weltliche Recht des Mittelalters haben alle aus einem nicht als ehelich angesehenen Verhältnis heraus geborenen Kinder als Illegitime (zu deutsch Bankerte, romanisch Bastarde) ausgegrenzt. Rechtlichen Verboten zum Trotz scheinen jedoch konkubinäre Lebensformen Unverheirateter oder nicht zur Eheschließung Berechtigter im Spätmittelalter weit verbreitet und auch gesellschaftlich toleriert worden zu sein. In dieser Hinsicht bestünde eine frappierende Parallele der spätmittelalterlichen Situation zur Gegenwart: 1989 hatte ein Drittel aller in Berlin geborenen Kinder Eltern, die nicht in einer gültigen Ehe miteinander verbunden waren. Im Spätmittelalter, so wird vermutet, könnte jedes dritte Kind ein Bastard gewesen sein.¹ Worin auch immer der Grund für diese Parallelität liegen mag, in anthropologischen Konstanten menschlichen Verhaltens oder vergleichbaren sozialen Normen damals und heute, die Erforschung der Illegitimität im Spätmittelalter ist ein Desiderat der Forschung.²

In diesem Band wird der Versuch gemacht, auf der Basis neu zutage getretener Quellen das Thema erneut anzugehen. Einleitend unternimmt es der Soziologe Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny, die Entwicklung vom „golden age of marriage“ in den 1960er Jahren zur Auflösung traditioneller familiärer Strukturen in der Gegenwart aufzuzeigen und zugleich die Komplexität und den raschen Wandel der Definition von Illegitimität herauszustreichen. Seine Beobachtungen an der heutigen Gesellschaft sollten auch den Mediävisten warnen, allzu schnell zu Verallgemeinerungen Zuflucht zu nehmen! Unbestritten ist wohl die Feststellung: „Das Phänomen der ‚illegitimen‘ Kinder – und ihrer Marginalisierung – dürfte auch gegen den Widerstand der Kirche wohl endgültig der Vergangenheit angehören.“³ Nachdem vor gut hundert Jahren auf der Basis der Naturrechtslehre das Bürgerliche Gesetzbuch die Gleichstellung nichtehelicher mit ehelichen Kindern gebracht hatte, zog der jüngste Codex Iuris Canonici von 1983 darin mit dem weltlichen Recht wenigstens gleich. Seither bedarf kein außerehelich Geborener mehr einer Dispens zum Empfang der Weihen in der katholischen Kirche.

Außereheliche Geburten sind historisch überall dort zu beobachten, wo hohe soziale und rechtliche Hürden eine Eheschließung erschweren. In Florenz lag das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen im Jahre 1427 bei 17, das der Männer aber bei über 29

¹ *Sprandel*, Diskriminierung, 487.

² Die „klassische“ Untersuchung von *Peter Laslett, Karla Oosterveen, Richard Smith*, *Bastardy and its Comparative History* (Cambridge 1980) betrifft wegen der Quellenlage nur die Neuzeit.

³ *Hoffmann-Nowotny* unten 20.

Jahren, entsprechend hoch war die Zahl der Illegitimen.⁴ Welchen prozentualen Anteil an der spätmittelalterlichen Bevölkerung hatten nun die Illegitimen? Mangels solider, statistisch auswertbarer Quellen fällt in demographischen Forschungen eine Antwort schwer. So muß man Notgedrungen zu Formulierungen wie „Es wimmelt im späteren Mittelalter von unehelichen Kindern“⁵ Zuflucht nehmen. Damals waren Kinder aller Stände mit einem Geburtsmakel, in der kirchenrechtlichen Sprache *defectus natalium* genannt, behaftet, ein adliger Bastard ebenso wie ein anonym in das hölzerne Drehkreuz eines Spitals gelegtes Findelkind, der Sohn eines Pfarrers und seiner Magd wie die Tochter einer Äbtissin. Von daher ist es unzulässig, die Illegitimen des Spätmittelalters einfach den „Randgruppen“ zuzuordnen.⁶ Angesichts dieser diffusen Forschungslage hat es Neithard Bulst in diesem Band mit beachtlichem methodischen Geschick unternommen, das dornige Problem der Quantifizierung von Illegitimität neu anzugehen. Auch hier lautet die warnende Parole: Weg von vorschnellen Gesamtaussagen, hin zu vertieften regionalen Untersuchungen!

Im ersten Teil des Bandes werden grundlegende Bedingungen illegitimer Existenz im Spätmittelalter untersucht. Die kirchenrechtlichen Grundlagen der Ausgrenzung illegitim Geborener behandelt Peter Landau. Aus den Grundlinien der kanonistischen Entwicklung ergibt sich, daß die Verschärfung der Zölibatsgesetzgebung im 11. und 12. Jahrhundert und die Formierung der kirchlichen Ehelehre entscheidende Weichen für die weitere Geschichte gestellt haben. Das kanonische Recht hatte seit dem Hochmittelalter die Zugangsbedingungen zum Klerus verschärft. Nach der Einführung des Pflichtzölibats für die Inhaber der höheren Weihen vom Subdiakon aufwärts auf dem 2. Laterankonzil 1139 waren die Normen bis zum Liber Sextus Bonifaz' VIII. (1298) schließlich so fixiert worden, daß es illegitim Geborenen untersagt war, die höheren Weihen zu empfangen und ein Kuratbenefiz zu übernehmen. Das hieß aber zugleich, daß Illegitime von einer kirchlichen Karriere ausgeschlossen wurden.

Die rechtliche und die soziale Situation der Illegitimen im nicht-kirchlichen Bereich ist Gegenstand weiterer Untersuchungen im ersten Teil dieses Bandes. Zwar kennt die spätmittelalterliche Rechtsprache noch den Ausdruck natürliche Kinder „aus der Perspektive des Rechtsherkommens wie des römischen Rechts“, wie Willoweit formulierte⁷, aber die strengen Normen des kanonischen Eherechts und die soziale und wirtschaftliche Engerstellung der Zeit ließen dieser älteren, „germanischen“ Tradition keine Chance. Wie das kirchliche behandelte auch das weltliche Recht die Illegitimen nicht gerade freundlich.⁸ Im Gegenteil: Die Diskriminierung Illegitimer nimmt, wie Dietmar Willoweit und

⁴ David Herlihy, *Outline of Population Developments in the Middle Ages*, in: Bernd Herrmann, Rolf Sprandel (Hrsg.), *Determinanten der Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter* (Weinheim 1987) 1–23, hier 17.

⁵ Sprandel, *Diskriminierung*, 487.

⁶ So Bernd-Ulrich Hergemöller, *Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft* (Warendorf 1990) 12: Die Unehelichen als „latente Randgruppe“; im folgenden zitiert: Hergemöller, *Randgruppen*.

⁷ Willoweit unten 56.

⁸ „Die Anschauung, daß die außerehelich erzeugten Kinder eine geminderte Rechtsfähigkeit haben, daß sie der bürgerlichen Ehre darben, daß sie ‚rechtlos‘ sind, so daß ihnen kein Wehrgeld zukommt, sie von der Vollberechtigung im Gericht, von Ämtern und Ehrenstellen, Zünften und Gilden und vom Bürgerrecht

Knut Schulz in ihren Beiträgen dargelegt haben, im Spätmittelalter nicht zuletzt in Folge der energischen Durchsetzung kirchlicher Ehenormen unaufhaltsam zu. Sie findet ihren Ausdruck in der Beschränkung der Erbfähigkeit, der Verweigerung des Schöffenamts⁹ sowie im erschwerten Zugang zu den Zünften und Ehrenämtern. Selbst der Zugang zu den Klöstern, für den gemäß kanonischen Normen gar keine Beschränkung auferlegt war, wurde ihnen erschwert. Klaus Schreiner hat uns in seiner unnachahmlichen Mischung aus theoretischen Erörterungen und Narrativität über die „Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung“ ins Bild zu setzen vermocht.

Wahrscheinlich hing die zunehmende Diskriminierung Illegitimer im späteren Mittelalter, die sich auch an den Randgruppen aufzeigen läßt¹⁰, angesichts einer wieder ansteigenden Bevölkerung mit dem sich verhärtenden Kampf um die knappen Ressourcen zusammen, aus dem das Bemühen resultierte, diese vor unkontrollierter Aufteilung zu schützen.¹¹ Dazu sind auch die kirchlichen Pfründen zu rechnen. Von daher versteht sich auch der von Schulz beobachtete Widerstand traditioneller Zünfte und Gilden gegen die Aufnahme unehrlicher Personen. Da Prälaten, Adel und Patriziat über vergleichsweise reichere Ressourcen verfügten, bildete die Illegitimität für diese Schichten nicht das vordringlichste existentielle Problem. Die verstärkte soziale Disziplinierung traf im späten Mittelalter vor allem die Unterschichten.

Bei aller Ausgrenzung unehelich Geborener boten die beiden mittelalterlichen Rechtssysteme aber auch ein Heilmittel an: das kaiserliche *Ius Civile* die Legitimierung, von der in diesem Band nicht die Rede ist, weil sich serielle Quellen dazu (insbesondere die Pfalzgrafenregister) vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht erhalten haben¹², das kirchliche *Ius Canonicum* seinerseits die Dispens. Je umfaßender nämlich die kanonischen Gebote Leben und Wirken von Klerikern wie Laien normierten, desto dringlicher wurde das Bedürfnis nach einer Entlastung für alle, die den rigorosen Kirchengeboten nicht oder zeitweise nicht nachzuleben vermochten. Die Kirche verwaltete ja nicht nur die Strenge des Rechts und versuchte es durchzusetzen, sondern sie war zugleich der „Quell der Gnaden“¹³ und ließ ihren Gläubigen die Barmherzigkeit des Erlösers zukommen. Hier setzt die Idee der Dispense an.¹⁴ Einmal mehr hat sich bei ihrer Entwicklung Regino von

ausgeschlossen sind, diese Anschauung war erst ein Produkt der Rechtsentwicklung des deutschen Mittelalters“, so formuliert *Friedrich Kogler*, Die „legitimatio per rescriptum“ von Justinian bis zum Tode Karls IV. (Weimar 1904) 9; im folgenden zitiert: *Kogler*, Legitimatio. Das gilt auch für den Ausschluß vom Klerus.

⁹ Vgl. dazu *F. Battenberg*, Dinggenossenschaftliche Wahlen im Mittelalter. Zur Wahl und Einsetzung von Schöffenkollgien und gerichtlichen Funktionsträgern, besonders vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: R. Schneider, H. Zimmermann (Hrsg.), Wahlen und Wählen im Mittelalter (VuF 37, Sigmaringen 1990) 271–321.

¹⁰ Vgl. dazu *Hergemöller*, Randgruppen (wie Anm. 6).

¹¹ Vgl. *Willoweit* unten 64.

¹² Vgl. *Kogler*, Legitimatio (wie Anm. 8).

¹³ „Welle of grace“ nannte Sir John Paston die römische Kurie in einem Brief vom 22.11.1473 an seinen Bruder, vgl. *John A.F. Thomson*, „The Well of Grace“. Englishmen and Rome in the Fifteenth Century, in: Barrie Dobson (Ed.), *The Church, Politics and Patronage in the Fifteenth Century* (Gloucester/New York 1984) Zitat 99.

¹⁴ Vgl. *Maria Albert Stiegler*, Dispensation (Mainz 1901) 176–183 zum Dispens vom *defectus natalium*.

Prüm als Vordenker betätigt.¹⁵ Die Dispensgewährung drängte sich in der Kirche auch aus strukturellen Gründen auf: „Institutionelles und persönliches Interesse der kirchlichen Eliten wirkten bei der Etablierung der Dispense zusammen.“¹⁶

Die Kanonisten verstanden unter *dispensatio* „das Gestatten einer Abweichung von dem, was an sich geboten oder verboten war, um des Erbarmens, der Notwendigkeit oder des Wohles der Kirche willen“¹⁷. Eine Dispens heilte also Verstöße gegen die *Canones*, konnte aber auch Illegitimen helfen, weil diese auf Antrag und im Einzelfall vom Geburtsmangel befreit werden konnten, falls sie in den geistlichen Stand eintreten, sich der *militia clericalis* anschließen wollten, wie es in den Quellen bildhaft formuliert wird. Materielle Interessen der Kurie standen dabei, zumindest anfangs, nicht im Vordergrund. Arme wurden grundsätzlich gratis dispensiert, und die Gebühren waren je nach Umfang der erbetenen Gnade fixiert. Eine gezielte Förderung der klerikalen Rekrutierung konnte ebenfalls nicht der Grund für die ausgedehnte Dispenspraxis gewesen sein, denn Nachwuchsprobleme kannte die Kirche im Spätmittelalter ohnehin nicht.¹⁸

Wer verfügte über das Dispensrecht? Jeder Bischof durfte einmal zu den niederen Weihen und zu einem Benefiz ohne Seelsorge, einer Sinekure, dispensieren. Daneben und darüber hinaus stand das Recht aufgrund der *plenitudo potestatis* in der ganzen Kirche dem Papst zu. Dieser delegierte es nicht selten, sei es an Einzelpersonen wie Legaten und Kollektoren, sei es an Orden und religiöse Gemeinschaften. An der Kurie besaß der Kardinalgroßpönitentiar den generellen Auftrag, im Namen des Stellvertreters Christi Dispense auszuteilen. Das von ihm geleitete Amt, die Pönitentiarie, hatte durch ständig erweiterte Fakultäten bald die Funktion einer Zentrale für die Verwaltung des Gewissens gewonnen.¹⁹

Dem hohen Grad administrativer Schriftlichkeit an der päpstlichen Kurie verdanken wir glücklicherweise auch die Aufzeichnung der von den Petenten an der Pönitentiarie eingereichten Bittschriften (Suppliken), die gemäß dem *stilus curiae* nach der Reskript-Technik bearbeitet und danach registriert wurden. Diese Register sind, von vereinzelt Bänden aus früheren Jahren abgesehen, vom Jahre 1449 an erhalten und der Forschung seit etwa zehn Jahren eingeschränkt zugänglich.²⁰ Sie erlauben eine fast lückenlose Aus-

¹⁵ Landau unten 43f.

¹⁶ Hoffmann-Nowotny unten 15.

¹⁷ Carl Gerold Fürst, Artikel „Dispens“, in: Lexikon des Mittelalters 3 (1985) 1113.

¹⁸ Der These von Klaus Schreiner („Consanguinitas“. „Verwandtschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Irene Crusius (Hrsg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (Göttingen 1989) 176–305, dort 223, die „Selbstrekrutierung des Pfarrklerus aus den eigenen Reihen sei groß gewesen“, weil „die Kirche aus der Not eine Tugend machte“ und dispensierte, „weil die Zahl der legitim geborenen Priesteramtsanwärter nicht ausreichte, alle mit Seelsorge verbundenen niederkirchlichen Benefizien zu besetzen“, kann ich – zumindest für das 15. Jahrhundert – nicht zustimmen.

¹⁹ Immer noch grundlegend Göller, Pönitentiarie.

²⁰ Vgl. Emil Göller, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, in: RQA (Supplementbd. 20, F Schr. für Anton de Waal, Rom/Freiburg 1913) 1–19; Filippo Tamburini, Il primo registro di suppliche dell'archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica (1410–1411), in: RSCI 23 (1969) 384–427, hat die Bestände des Pönitentiarie-Archivs erstmals vollumfänglich bekanntgemacht. Vgl. ferner seine weiteren Studien in Anm. 26. Ferner Gene Brucker, Religious Sensibilities in Early Modern Europe. Examples from the Records of the Holy Penitentiary, in: Hist. Reflections 15 (1988) 13–25; James J. Robertson, Scottish Legal Research in the

wertung der in Rom eingegangenen und positiv beschiedenen Gesuche. Abgelehnte Anträge wurden leider nicht registriert, daher sind Angaben über die „Erfolgsquote“ nicht möglich. Im Prinzip wurden unehelich Gezeugte aller möglichen Verbindungen vom Geburtsmakel befreit, auch Kinder von Zölibatären. Die schon von Gratian formulierte Bedingung, zur Dispensation anstehende Priestersöhne dürften nicht *paternae incontinentiae imitatores* sein, sondern sich durch *morum honestas* hervortun²¹, wird regelmäßig in den *litterae* der Pönitentiarie als Begründung für die Zulassung zu den Weihen angeführt.

Das Quellenmaterial der Pönitentiarie-Suppliken bietet abgesehen von spektakulären Einzelfällen²² vor allem eine neue Basis für die Erforschung der Illegitimität im Spätmittelalter. Dank einer sich über drei Jahre erstreckenden Förderung durch die Gerda Henkel Stiftung, der für diese Unterstützung hier nochmals unser Dank ausgesprochen sei, und mit Genehmigung der Pönitentiarie habe ich zusammen mit meiner Frau und meinen Mitarbeitern bisher 37 916 Suppliken um Dispens vom Geburtsmakel aus den Jahren 1449 bis 1533 aufgenommen, computermäßig verarbeitet und ausgewertet. Dabei haben wir eine Aufnahme-Maske mit 27 Variablen verwendet, die sodann die statistische Auswertung mit dem System SAS ermöglichte.²³

Eine derartig umfangreiche Datenmenge, noch dazu aus der gesamten Christenheit an die Kurie herangetragen, kann nicht von einem einzelnen Forscher für ganz Europa mit gleicher Kompetenz bearbeitet werden. Wir waren daher von Anfang an daran interessiert, unsere Daten Spezialisten anderer Länder zugänglich zu machen. Bisher hat sich eine Zusammenarbeit mit James Robertson (Dundee) für Schottland, Michael Haren (Dublin) für Irland, Michael Sheehan (Toronto) für England, Per Ingesman (Aarhus) für die nord-europäischen Diözesen, Federico R. Aznar Gil (Salamanca) für die Iberische Halbinsel und den Herren Karl Borchardt (Würzburg), Christian Hesse (Bern), Francis Rapp (Straßburg) und Georg Wieland (Friedrichshafen) für einige deutsche Diözesen angebahnt. Wir haben ferner unsere den süddeutschen Raum betreffenden Daten mit Harald Dickerhof (Eichstätt) ausgetauscht. Die Beiträge im zweiten Teil dieses Bandes zeugen von dieser Kooperation, denn allen dort vertretenen Referenten haben wir sowohl die Rohdaten unserer Erhebung (Rapp, Borchardt, Wieland, Hesse) wie teilweise auch detaillierte statistische Auswertungen (Bulst, Aznar Gil, Haren) zur Verfügung gestellt.²⁴ Einen ersten Überblick über Ergebnisse unserer Auswertung von Geburtsmakeldispensen habe

Vatican Archives. A Preliminary Report, in: *Renaissance Stud.* 2 (1988) 339–346; Ludwig Schmugge, Leichen für Heidelberg und Tübingen, in: *Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft* (Fachr. für Paul Mikat, Berlin 1989) 411–418; *ders.*, Der falsche Pilger, in: *Fälschungen im Mittelalter* (MGH-Schr. 35/V, Hannover 1988) 475–484.

²¹ Gratian D. 56 d. p. c. 1; vgl. dazu Landau unten 46f.

²² Vgl. Ludwig Schmugge, Martin Luther – unehelich geboren?, in: ARG 82 (1991) 311–314. Siehe auch unten den Beitrag von Tamburini über die Borgia-Bastarde.

²³ Ohne die Hilfe zahlreicher Freunde und Kollegen hätten wir den Computer kaum dazu gebracht, all das zu tun, was wir von ihm wollten! Zu danken ist da vor allem der geduldigen Beratung durch Wolfgang Otto und Martin Gabathuler sowie Ulrich Pfister; ferner haben Maria Wittmer-Butsch, Andi Diggelmann, Wolfgang Beule, Patrick Hersperger und Bernhard Münkler ihren Teil zum erfolgreichen „number-crunching“ beigetragen.

²⁴ Die aufgenommenen Daten sind durch eine „Antragsnummer“ gekennzeichnet, die Sigle „DN-Antragsnr.“ in den Beiträgen dieses Bandes bezieht sich auf dieselbe.

ich jüngst vorgelegt.²⁵ Aus Raumgründen können diese hier nicht wiederholt werden, daher sei der interessierte Leser auf diese Publikationen verwiesen.

Mit dem Pontifikat von Nikolaus V. setzt die nur durch gelegentliche Lücken unterbrochene Reihe der erhaltenen registrierten Bittschriften ein. Über das Archiv des „obersten Beichtamtes“, die ersten Bände und ihren Gehalt im Hinblick auf Dispense vom *defectus natalium* berichtet der hochverdiente Alt-Archivar der Penitenzieria Apostolica, Filippo Tamburini, in seinem Beitrag am Beginn des zweiten Abschnitts dieses Bandes. Tamburini ist nicht nur eine große Zahl einschlägiger, bahnbrechender Studien zum Quellenmaterial der Pönitentiarie zu verdanken²⁶, sondern wir haben ihm auch – neben dem Leiter des Archivio Segreto Vaticano, H.H. Pater Metzler, und den Kustoden, allen voran Cav. Saveri – für nimmermüde Unterstützung und Beratung Dank zu sagen!

Als ein Ergebnis unserer Datenauswertung steht fest, daß im Spätmittelalter trotz des kanonischen Verbots konkubinäre Lebensformen unter Laien wie Klerikern weite Verbreitung gefunden hatten, die teilweise dauerhafte, eheähnliche Formen annahmen. Mehr als 20 000 eigentlich zum zölibatären Leben verpflichtete Väter und Mütter der Supplikanten unseres Datensatzes sprechen, was den Klerus betrifft, eine deutliche Sprache. Aus unseren Daten ergibt sich nämlich, daß im untersuchten Zeitraum 1449–1533 57% der 13 648 deutschen Supplikanten um Befreiung vom Geburtsmakel, die an die Pönitentiarie herangetreten sind, Väter hatten, die dieses Kind unter Verletzung ihrer Zölibatsverpflichtung gezeugt hatten. In etwa 10% dieser Fälle läßt die für mehrere Kinder beantragte Dispens auf ein über Jahre stabiles Konkubinat schließen. Die etwas pauschale Annahme, „längerfristige Konkubinatsbeziehungen scheinen bis über die Schwelle des

²⁵ Ludwig Schmugge, Illegitime Magdeburger. Dispense vom Geburtsmakel für das Gebiet der Kirchenprovinz Magdeburg aus den Supplikenregistern der Pönitentiarie (1449–1533), in: S. Jenks u.a. (Hrsg.), *Vera Lex Historiae. Studien zu mittelalterlichen Quellen* (Fachr. für Dietrich Kurze, Köln 1993) 63–79; ders., Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel (1449–1533), in: *HZ* 257 (1993) 615–645; auch separat in den Schriften des Historischen Kollegs (Vorträge H. 31, München 1994).

²⁶ Filippo Tamburini, *L'archivio della penitenzieria apostolica e il primo registro delle suppliche* (1410–1411) (Diss. Ms. Rom 1969); ders., *Archivio della Sacra Penitenzieria Apostolica*, in: Lajos Pástor (Ed.), *Guida delle fonti per la storia dell'America Latina* (Collectanea Archivi Vaticani 2, Città del Vaticano 1970) 349–352; ders., *Note diplomatiche alle „Litterae“ del cardinale penenziere* (sec. XIV–XV), in: *Annali della scuola speciale per archivisti e bibliotecari dell'università di Roma* 11 (1971, erschienen 1973) 122–131; ders., *Suppliche e lettere di penitenzieria* (sec. XIV–XV), in: *ArchHPont* 11 (1973) 149–208; ders., *Un registro di bolle di Sisto IV nell'Archivio della Penitenzieria Apostolica*, in: *Studi in onore di G. Batelli*, vol. 2 (Storia e Letteratura 140, Rom 1979) 375–405; ders., *Per la storia dei Cardinali Penitenzieri Maggiori e dell'Archivio della Penitenzieria Apostolica*, in: *RSCI* 36 (1982) 332–380; ders., *Suppliche per casi di stregoneria diabolica nei registri della penitenzieria e conflitti inquisitoriali* (sec. XV–XVI), in: *Critica Storica* (1986) 605–657; ders., *Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria Apostolica* (sec. XIII–XVI), in: *Le modèle familial européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'Ecole française de Rome et d'Università di Roma* (1984) (Collection de l'Ecole française de Rome 90, Rom 1986) 9–30; ders., *Artikel „Sacra Penitenzieria Apostolica“*, in: *Dizionario degli Istituti di Perfezione*, vol. 8 (1988) Sp. 169–181; ders., *La Penitenzieria Apostolica durante il papato avignonese*, in: *Aux origines de l'état moderne. Le fonctionnement administratif de la papauté d'Avignon* (Collection de l'Ecole française de Rome 138, Rom 1990) 251–268; ders., *La riforma della penitenzieria nella prima metà del sec. XVI e i cardinali Pucci in recenti saggi*, in: *RSCI* 44 (1990) 110–140.

16. Jahrhunderts hinaus gang und gäbe gewesen zu sein²⁷, wird hiermit eindrücklich untermauert und regional differenziert. Wie weit die „barraganía“ auf der Iberischen Halbinsel auch unter dem Klerus verbreitet war, hat Federico R. Aznar Gil in seinem unten in deutscher Übersetzung erschienenen Beitrag sichtbar gemacht. Dieser ist inzwischen auch auf spanisch publiziert worden.²⁸ Die Verbreitung der Illegitimität in Irland und die Bedeutung (oder Nebensächlichkeit) der 1 903 irischen Geburtsmakeldispense in der gälischen bzw. „englischen“ Gesellschaft könnte nicht packender dargestellt werden, als Michael Haren es in seinem Beitrag gelungen ist. Leider konnte Michael Sheehan den zweiten, konkret mit dem englischen Pönitentiarie-Material befaßten Teil seines Beitrags nicht mehr fertigstellen. Seine mündlich mitgeteilten Beobachtungen sind uns ein kostbares Vermächtnis.

Es ist jedoch hervorzuheben, daß die Kirche durch die Dispens Illegitimen, die zu einem guten Teil ihre Existenz dem Umstand verdankten, daß Mitglieder des geistlichen Standes nicht nach den kanonischen Regeln lebten, die Möglichkeit bot, sich in die *militia clericalis* zu reintegrieren. Auf diese Weise wurde eine nicht zu unterschätzende Begabungsreserve genutzt, zumal ein beträchtlicher Teil dieser „Pfaffenkinder“ zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem „Pfründenmarkt“²⁹ eine Universität aufsuchte. Das „katholische Pfarrhaus“ geht dem protestantischen zeitlich voran!

Trotz aller rechtlichen und zunehmend auch gesellschaftlichen Diskriminierung war für die Illegitimen ein Weg zu sozialem Aufstieg offen, der notwendigerweise über Rom führte. Eine römische Dispens übertraf alle anderen, weil die kuriale *littera* höhere Rechtssicherheit garantierte. In der starren, ständisch gegliederten Gesellschaft des Mittelalters bot die Kirche somit immerhin Ansätze einer sozialen Durchlässigkeit: Die päpstliche Dispens vom Makel des *defectus natalium* eröffnete Illegitimen eine klerikale Karriere. Adliger Bastard oder Kind einer Magd – jeder, der die Möglichkeiten der Dispens kannte, das Know-how des kanonischen Rechts beherrschte und seinen Handlungsspielraum nutzte, konnte sich an den „Quell der Gnaden“ wenden. Das kanonische Recht begünstigte nicht einen Stand oder eine Klasse. Dieser Umstand erhellt aus den Untersuchungen der Geburtsmakeldispense *in partibus* und unter den deutschen Kurialen.

In den Beiträgen von Francis Rapp über Straßburg, Karl Borchart zu den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt sowie den zwei Artikeln über die Verhältnisse im Bistum Konstanz (Christian Hesse und Georg Wieland) werden die Karrieremöglichkeiten (und deren Grenzen!) in zahlreichen Einzelbeispielen und Kurzbiographien manifest. Die erwähnten Fälle aus Hochadel und städtischem Patriziat dürfen nicht täuschen. Auch *pauperes* konnten grundsätzlich zu Pfründe und Altar gelangen, wie die 67 Findelkinder unseres Datensatzes, welche ausdrücklich angeben, ausgesetzt worden zu sein. Allerdings wird auch deutlich: Ohne ein gut funktionierendes „Netzwerk“ von Bezieh-

²⁷ Vgl. etwa Michael Schröter, Staatsbildung und Triebkontrolle. Zur Regulierung des Sexualverhaltens vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: P. Gleichmann (Hrsg.), Macht und Zivilisation (Frankfurt 1984) hier 158.

²⁸ Federico R. Aznar Gil, Los ilegítimos en la Península Ibérica durante la Baja Edad Media, in: Revista Española de Derecho Canonico 50 (1993) 9–48.

²⁹ Dazu jetzt Brigide Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993) 129–152. Ein Beispiel dafür, daß ein Pfarrhaus (Wolxheim, Bistum Straßburg) zwischen 1474 und 1537 über drei Generationen von Vater, Sohn und Enkel bewohnt wurde, bei Rapp unten 233f.

ungen, ohne klientelare Hilfestellung kommt ein Illegitimer in der kirchlichen Hierarchie des Reiches nie weiter als sein Vater, zumeist nicht einmal soweit! Die Einbindung in ein soziales Beziehungsnetz und die Verflechtung durch Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaft und Patronage³⁰ war neben der Dispens gerade bei Illegitimen unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg bei den Bemühungen um eine kirchliche Pfründe. Von Nutzen konnte ferner ein universitäres Studium (mit Vorteil der Rechte) sein. Auch dafür finden sich in den vorgestellten Einzelfällen sprechende Beispiele.

Das System der kurialen Dispensierung vom Geburtsmakel wurde, das lassen die regionalen Beiträge klar erkennen, in erster Linie von Klerikern und vom Adel, sodann vom städtischen Bürgertum mit Erfolg genutzt. Mindestens 13% aller Konstanzer Petenten waren adliger Abstammung. Die von Wieland nur in Ansätzen vorgenommene detailliertere Auswertung der über 900 Suppliken aus der Diözese Konstanz macht weiterhin deutlich, daß mehr als die Hälfte der Petenten dieses Bistums in den lokalen Quellen weiter zu verfolgen sind und ein Benefiz erhalten haben.³¹ Die vorsichtigen Hochrechnungen der Autoren der Regionalstudien ergeben auf der Basis unserer Daten immerhin einen Anteil von 3-5% Illegitimer in den bearbeiteten Diözesen. Auf eine ähnliche Zahl kommt auch Christiane Schuchard in ihrem Neuland erschließenden Beitrag über die Illegitimen unter den deutschen Kurialen. Auch in Rom waren unehelich Geborene keinen „besonderen Diskriminierungen ausgesetzt“³².

Wir verkennen abschließend nicht, daß die Beiträge im zweiten Teil unseres Kolloquiumsbandes erst den Beginn einer Reihe notwendiger Studien markieren. Eine die ganze Reichskirche abdeckende Analyse ist noch in weiter Ferne. Als hinderlich erweist sich dabei der leider immer noch zu beklagende Umstand, daß „das soziale Interesse der politischen Schichten im Reich an den Versorgungsmöglichkeiten der Kirche“ für das Spätmittelalter bisher kaum breiter erforscht worden ist.³³ Bei weitem nicht alle Fragen, welche unser Datensatz aufwirft, konnten in den Beiträgen dieses Bandes oder auch in anderen Publikationen, in denen Material der Pönitentiarie verwendet wurde, aufgegriffen oder gar beantwortet werden! Ich hoffe demnächst in zusammenfassender Form Ergebnisse vorlegen zu können.³⁴ Eine der wichtigsten weiterführenden Fragen hat Brigide Schwarz in ihrem Beitrag bereits angeschnitten: Wie erklärt sich die Doppelspurigkeit des päpstlichen Dispenswesens, welches den Petenten die Freiheit gab, um Dispense nicht nur bei der Pönitentiarie, sondern auch bei Kammer und Kanzlei nach-zusuchen? Sie untersucht dazu in souveräner Manier die Dispensmaterien in den Kanzlei-

³⁰ Grundlegend *Wolfgang Reinhard*, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600* (Schr. der Philos. Fachbereiche der Universität Augsburg 14, München 1979) besonders 35-41. Ferner *Klaus Schreiner*, „Versippung“ als soziale Kategorie mittelalterlicher Kirchen- und Klostergeschichte, in: *Neirhard Bulst, Jean-Pierre Genet* (Ed.), *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography* (Kalamazoo 1986) 163-180.

³¹ *Wieland* unten 296f.

³² *Schuchard* unten 164.

³³ *Peter Moraw*, *Volker Press*, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert), in: *ZHF* 2 (1975) 95-108, Zitat 105.

³⁴ In meinem demnächst erscheinenden Buch „Kirche und Kegel. Päpstliche Geburtsmakel-Dispense für Illegitime (1449-1533)“.

registern des Pontifikats Eugens IV. und kann plausibel machen, daß die Pönitentiarie eher die päpstliche Gnadenanstalt „des kleinen Mannes“ war, womit hier Männer und Frauen, Laien und geistliche Personen gemeint sind. Ein analoger Vergleich des jüngsten Bandes VIII (Pius II.) des Repertorium Germanicum³⁵ mit dem ebenfalls zur Publikation bereiten Material des Repertorium Poenitentiarie Germanicum des Piccolomini-Papstes wird hier weitere Aufschlüsse ermöglichen. Wir hoffen allerdings trotz der genannten Reserven, mit den vorliegenden Studien ein wenig zur Klärung des Phänomens „Illegitimität im Spätmittelalter“ beigetragen, zumindest jedoch der weiteren Diskussion eines wichtigen Themas der kirchlichen Sozialgeschichte Anregungen vermittelt zu haben!

³⁵ Repertorium Germanicum, Bd. 8: Pius II. Hrsg. v. Dieter Brosius und Ulrich Scheschkewitz, für den Druck eingerichtet v. Karl Borchardt, Tübingen 1993.

I. Theorie

Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny

Soziologische Marginalien zur Marginalisierung durch „illegitime“ Geburt

I.

Aus soziologischer Sicht ist es ein nicht unbedingt überzeugender Sprachgebrauch, außerehelich geborene Kinder als „illegitim“ zu bezeichnen, wird doch das Konzept der „Legitimität“ (insbesondere im Anschluß an Max Weber) bzw. sein Gegenteil, „Illegitimität“, durchwegs im Zusammenhang mit der Frage nach der „Geltung“ einer „Ordnung“ verwendet. Danach ist primär eine „Ordnung“ legitim oder illegitim, nicht aber ein Handeln oder gar ein Erdulden, wie die Tatsache der Geburt unter dem Aspekt des Status der Beziehung der Eltern. Dieses semantische Problem kann hier nicht weiter verfolgt werden, sondern ist wohl nur historisch zu erhellen.

„Handeln“ oder eine „soziale Beziehung“ können allerdings – wie Weber sagt – „von seiten der Beteiligten an der Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung orientiert werden“¹. Auf diese Weise wird eine Verbindung zwischen „Ordnung“ und „sozialer Beziehung“ hergestellt, so daß im hier interessierenden Zusammenhang, also wenn man Geburten danach klassifiziert, ob die Beziehung der Eltern eines Kindes an einer Legitimität beanspruchenden „Ordnung“ orientiert war oder nicht, die „illegitime“ Geburt dennoch sinnvoll in den Rahmen der eben skizzierten Begrifflichkeit eingepaßt werden kann.

II.

Nach dem eingangs Gesagten kann „Illegitimität“ erst dann auftreten und als solche etikettiert werden, wenn eine bestimmte Ordnung eingeführt worden ist und mit Geltungsanspruch auftritt. Vor diesem Hintergrund kann „Illegitimität“ entweder erworben sein oder zugeschrieben werden; anders formuliert, sie hat eine aktive und eine passive Komponente. Die aktive Komponente liegt dann vor, wenn ein bestimmtes Handeln gegen eine „Ordnung“ verstößt, Illegitimität also von dem oder den Handelnden erwor-

¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie. Hrsg. v. Johannes Winckelmann (Köln/Berlin 1964) 22; im folgenden zitiert: *Weber, Wirtschaft*.

ben wird. Die passive Komponente ist gegeben, wenn Illegitimität ohne eigenes Zutun zugeschrieben wird: *Das illegitime Kind ist hier das treffendste Beispiel.*

„Ordnungen“ im weitesten Sinne sind Teil der Kultur-Dimension der Gesellschaft. Die zweite zentrale Dimension von Gesellschaft kann mit dem Begriff der Struktur bezeichnet werden. In einer Kurzdefinition bezeichnet Kultur das legitimierende Symbolsystem, Struktur das machthaltige Positionssystem einer Gesellschaft.² Nach einer von mir entwickelten soziologischen Theorie – dem Struktur/Kultur-Paradigma – sind beide Dimensionen wechselseitig miteinander verbunden (struktureller Wandel zieht kulturellen Wandel nach sich und vice versa) und jede Dimension kann zudem Eigendynamik entwickeln (ein strukturell einmal angestoßener kultureller Wandel kann sich verselbständigen und vice versa). Struktur und Kultur eines soziotalen Systems können einander entsprechen. Dann befindet sich ein solches System im Gleichgewicht und kann als „stabil“ bezeichnet werden. Durch endogene oder exogene Anstöße kann ein Gleichgewicht gestört werden. Dann entsprechen das Symbolsystem und das Positionssystem einander nicht mehr, woraus Spannungen resultieren, die auf eine neue Entsprechung zielen, d.h. soziokulturellen Wandel in Gang setzen.

Das Phänomen „Illegitimität“ darf nun – obwohl dies nahezuliegen scheint – nicht nur auf der normativen Ebene der kanonischen „Ordnung“, der Ebene der Kultur also, behandelt werden; es hat vielmehr immer auch ein strukturelles Pendant. Es hat ein strukturelles Pendant in seiner Entstehung, also wenn mit Definitionsmacht ausgestattete Institutionen – z.B. die Kirche – bzw. Positionsinhaber – z.B. der Papst – definieren, was als „legitim“ gelten soll und was folglich als „illegitim“ bezeichnet werden kann. Das Phänomen „Illegitimität“ hat aber auch eine strukturelle Komponente in seinen Folgen: Abweichung von kulturell gebotenen Ordnungen zieht in aller Regel strukturelle Marginalität nach sich; ausgedrückt z.B. im Verlust von Positionen (sozialer Abstieg) oder der Sperrung des Zugangs dazu, z.B. als Zugangssperre zu den höheren Weihen oder als Ausschluß vom Erbgang.³ Man darf annehmen, daß mit Definitionsmacht ausgestattete Institutionen sich bei der Ordnungsetzung nicht zuletzt von strukturell begründeten Motiven, nämlich dem Bestreben der Machterhaltung oder der Machtausweitung leiten lassen,

² Die Werte, Normen oder auch Ideologien des Kulturbereichs können eine bestimmte Struktur legitimieren, während strukturelle Macht ihrerseits zur Erhaltung von Werten, Normen und Ideologien eingesetzt werden kann. Ein komplexes Modell soziokulturellen Wandels findet sich in *Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny*, Soziologische Notizen zu einigen Problemen des Wertwandels, in: Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel. Hrsg. v. Helmut Klages, Peter Kmieciak (Frankfurt/New York 3. Aufl. 1984) 61–66.

³ An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß es natürlich nicht nur eine „Ordnung“ gibt, sondern – entsprechend dem Differenzierungsgrad einer Gesellschaft – immer mehrere Ordnungen existieren, die einander nebeneinander sind bzw. zueinander im Verhältnis von Über- oder Unterordnung stehen. So ist es denn auch naheliegend zu erwarten, daß die Kirche zwar in ihrem unmittelbaren Machtbereich illegitime Kinder marginalisieren konnte, daß aber z.B. der Adel sich relativ frei darin fühlen konnte zu bestimmen, ob und in welchem Maße illegitime Kinder gegenüber legitimen benachteiligt wurden. Ähnliches gilt auch für die Zünfte, für die es durchaus nicht selbstverständlich sein mußte, illegitim Geborene als Mitglieder oder als Lehrlinge abzuweisen. Schließlich darf auch vermutet werden, daß hochrangige Mitglieder des Klerus ihre strukturelle Macht dazu einsetzen konnten, ihre Kinder besser vor der Marginalisierung zu schützen, als dies niederrangigen Mitgliedern möglich war.

die dann ihrerseits kulturell legitimiert werden müssen, um kein Ungleichgewicht zwischen der strukturellen und der kulturellen Dimension entstehen zu lassen.

III.

Im Falle der Kirche liegt es nahe zu vermuten, daß die Erlangung der Jurisdiktion über und des Monopols für die Eheschließung dem Motiv der Machtausweitung entsprang, einer Machtausweitung, die – und dies verdient festgehalten zu werden – sogar sakramental legitimiert wurde. Wenn diese Jurisdiktion und das ihr entsprechende Monopol durchgesetzt waren, hatte die Kirche einen der zentralsten Bereiche menschlicher Existenz ihrer Herrschaft unterworfen.⁴ Auch die Einführung des Zölibats kann aus dieser Perspektive gesehen werden: Zum einen stärkte er die Bindung der Geistlichen an die Kirche, indem Eheschließung und die Gründung einer Familie untersagt wurden, zum anderen blieb die Amts- und Statussukzession – zumindest idealiter – in der Entscheidungsgewalt der Institution.

Wie wir wissen, konnte die katholische Kirche den Alleinanspruch in bezug auf die Eheschließung keineswegs von einem Tag auf den anderen, sondern erst im Verlaufe eines vom 12. bis in das 16. Jahrhundert gehenden Prozesses sukzessive *de iure* (wenn auch nicht immer *de facto*) durchsetzen (vollumfänglich etabliert wurde dieser Anspruch wohl erst nach der Reformation), ehe sie ihn dann Jahrhunderte später zunächst mit dem Staat teilen und schließlich an ihn abtreten mußte.

Die normative Regelung der Ehe – die wie alle Regelungen aus vielerlei Gründen in der Praxis nicht universell durchsetzbar war – zeitigte nun aber die Konsequenz, daß Kinder aus einer nicht kirchlich sanktionierten Verbindung „illegitim“ wurden. Damit hätte nicht – jedenfalls nicht notwendigerweise – deren Marginalisierung verbunden sein müssen, wie sie z.B. im besagten Verbot des Zugangs zur Priesterschaft oder in der Einschränkung des Erbrechtes zum Ausdruck kam. Dies gilt um so mehr, als solche Kinder – ich erinnere an das oben Gesagte – den Status der Illegitimität ja nicht durch eigenes Handeln erworben hatten.

Man hätte sich auch eine ausschließliche Sanktionierung der Eltern, die in den reformierten Gebieten dann zum Teil besonders rigoros gehandhabt wurde, vorstellen können. So berichtet Bickel für das 18. Jahrhundert, „daß die geringe Zahl unehelicher Geburten, die sich in den Taufregistern findet, ohne Zweifel darauf zurückzuführen ist, daß die Erzeugung außerehelicher Kinder streng bestraft und daher nach Möglichkeit verheim-

⁴ Mit dieser Argumentation sollen andere Motive der Kirche – z.B. solche kultureller Art – nicht ausgeschlossen werden. So hat ja bekanntlich Calvin versucht, die von ihm mit besonderer Strenge postulierte Monogamie aus der Bibel abzuleiten, auch wenn dies recht konstruiert erscheint (vgl. dazu *Gudrun Beckmann, Die christliche Ehe. Der Einfluß Calvins auf die moderne Ehe*, in: *System Familie* 4 [1991] 26–37; im folgenden zitiert: *Beckmann, Ehe*). Luther hielt zwar – im Gegensatz zur Auffassung der katholischen Kirche – die Ehe für ein „äußerlich leyplich ding wie andere hanntierung“, argumentierte aber insofern strukturell, als er meint, die Ehe sei die Grundlage des menschlichen Gemeinwesens, das „zergehen und zerfallen müßte, wo kein ordentlicher und gewisser Stand der Ehe wäre“ (Zitat ebd., 27).

licht wurde.⁵ In Basel mußten 1770 Hebammen „bei ihrem Eid“ ermahnt werden, uneheliche Kinder anzuzeigen, „dieweilen“ – wie es hieß – „das abscheuliche Laster des Kindermordes bei diesen verderbten Zeiten fast gemein wird.“⁶ Wie wir sehen, wurden aber auch über diesen Sanktionsmechanismus in letzter Konsequenz nicht die Eltern, sondern die Kinder marginalisiert, in diesem Falle sogar in nicht mehr rückgängig zu machender Weise. Man darf gewiß unterstellen, daß der Kindermord eine nicht-intendierte Nebenfolge der Institutionalisierung der Eheschließung oder auch des Zölibats war. In bezug auf die Zuschreibung des Status der Illegitimität gilt das Gleiche mit Sicherheit nicht, wurde er doch explizit definiert und mit negativen Sanktionen belegt.

Darf man – als Frage formuliert – vermuten, daß damit ein „Ehezwang“ ausgeübt werden sollte? Daß potentielle Eltern – also jedenfalls diejenigen, die für eine Eheschließung überhaupt zugelassen waren und damit dafür in Frage kamen – sich dem kirchlichen Ehemonopol fügen sollten, um Nachteile für ihre Kinder zu vermeiden? Daß es sich dabei um ganz erhebliche Nachteile handelte, muß nicht besonders betont werden. Die Kirche des Mittelalters war nicht nur der potenteste Arbeitgeber dieser Epoche, sondern sie bot darüber hinaus auch – allenfalls noch mit dem allerdings im wahrsten Sinne des Wortes lebensgefährlichen Kriegsdienst vergleichbar – praktisch als einzige Institution in einer ständisch geschlossenen Gesellschaft die Chance sozialer Aufwärtsmobilität. Arbeitsmöglichkeiten – gesicherte Arbeit dazu in meist unsicheren Zeiten – wie Aufstiegschancen zu entziehen, bedeutete nicht gerade wenig. Der starken Definitionsmacht entsprach eine starke Sanktionsmacht: was kulturell gefordert wurde, konnte strukturell entweder auch durchgesetzt oder zumindest mit massiven Sanktionen belegt werden.

Mit dem Ehegebot für die Laien „entstanden“ mindestens drei Kategorien illegitimer Kinder:

- 1) Kinder von prinzipiell zur Ehe zugelassenen, aber außerhalb des Ehestandes lebenden Personen,
- 2) Kinder von Personen im Ehestand, die außerehelich gezeugt waren, und schließlich
- 3) Kinder von nicht zur Ehe zugelassenen Personen.

In bezug auf die letzte Gruppe ist zwar anzumerken, daß die Kirche im Prinzip für Laien kein Eheverbot kannte, daß jedoch geistliche Grundherren wie Bischöfe oder Klöster ihren Hörigen durchaus die Eheschließung oft in gleicher Weise untersagten (oder zumindest erschwerten) wie weltliche Grundherren. Klöster schlossen – wenn ihnen die Heiratsmöglichkeiten zu stark beschränkt erschienen – „unter sich Verträge ab, die ihren Hörigen die Ehe mit Eigenleuten aller Vertragsschließenden gestatteten. Die Kinder wurden geteilt“⁷.

Mit dem 1139 eingeführten Eheverbot für Weltpriester (und dem für monastische Lebensformen in den jeweiligen Ordensregeln schon lange vorher festgeschriebenen Zölibat) war eine vierte Gruppe von illegitimen Kindern programmiert, nämlich Kinder weltlicher Priester (bzw. Kinder von Mönchen oder Nonnen). Daß deren Eltern – beschrän-

⁵ *Walter Bickel*, Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters (Zürich 1947) 78. Im folgenden zitiert: *Bickel*, Bevölkerungsgeschichte.

⁶ Ebd., 78.

⁷ Ebd., 47.

ken wir uns hier auf die priesterlichen Väter – ein besonderes Interesse daran haben mußten, die mit der Illegitimität verbundenen negativen Konsequenzen von ihren Kindern abzuwenden, ist unmittelbar evident und auch leicht nachfühlbar. Wußten diese Väter doch aus eigener Erfahrung – und damit besser als alle anderen – um die Bedeutung der Kirche als Arbeitgeber wie als Aufstiegskanal.

Wiederum kann ich als historisch dilettierender Soziologe nur fragen, ob beim Prozeß der Institutionalisierung von Ehe und Zölibat die damit einhergehende Illegitimisierung von Priesterkindern wissentlich als unvermeidliches Problem in Kauf genommen wurde oder ob dieses Problem als nicht-intendierte Nebenfolge auftrat. Wie dem auch sei, man darf annehmen, daß sich im einen wie im anderen Falle Regelungen aufdrängten, welche die Konsequenzen dieser Zuschreibung in Grenzen hielten – wenn der Sachverhalt der Illegitimität von Priesterkindern schon nicht zu vermeiden war. Als Instrument zur Behebung der aus dem Illegitimitätsstatus resultierenden Marginalisierung stand die Dispens zur Verfügung. Es ist denn auch wahrscheinlich kein Zufall, daß die Dispenspraxis gegen Ende des 12. Jahrhunderts einsetzte; also bald nach der Einführung des Zölibats, während die kanonischen Grundlagen der Eheschließung – nach einer viele Jahrhunderte währenden Auseinandersetzung darüber⁸ – erst im frühen 13. Jahrhundert gelegt wurden. In der Folge wurde die Dispens, die Ende des 13. Jahrhunderts volle Praxis geworden war, offenbar großzügig gehandhabt.

Warum „drängte“ sich aber – wie ich formuliert habe – eine Regelung wie die Dispens auf? Man darf vielleicht unterstellen, daß zum einen angesichts der anscheinenden Massenhaftigkeit der Erzeugung von Priesterkindern der Kirche bewußt war, daß sie hier an die Grenzen der strukturellen Durchsetzung kultureller Ordnungen gestoßen war, ohne daß sie deshalb aber auf den Durchsetzungsanspruch verzichten wollte. Zum anderen ist es vermutlich nicht abwegig anzunehmen, daß auch die Kirchenoberen selbst, die ja in der hier diskutierten Hinsicht ebenfalls nicht ohne Fehl und Tadel waren, zusätzlich ein unmittelbares persönliches Interesse hatten, Schaden von ihren Kindern abzuwenden. Institutionelles und persönliches Interesse der kirchlichen Eliten hätten so bei der Etablierung der Dispense zusammengewirkt.

Die Vermeidung der Marginalisierung hätte – wie schon gesagt – natürlich auch ein Verzicht von vornherein auf die Zuschreibung von Illegitimität bewirkt, was die Dispens also überflüssig gemacht hätte. Auch humanitäre Überlegungen hätten nach dem Prinzip „keine Strafe ohne Schuld“ ein solches Vorgehen nahelegen können. Dies ist allerdings römisch-rechtlich und aufklärerisch inspiriertes Denken, das der Kultur einer Institution fernliegen mußte, die in Gestalt der Erbsünde Schuld ohne eigenes Verschulden ad infinitum weitergegeben sah.

Wiederum hat man sich aber wohl auch eine strukturelle Komponente als wirksam vorzustellen. Die Dispens ist ein Machtinstrument; der Verzicht darauf, mittels der Dispense selbst geschaffene Marginalität wieder aufheben zu können, hätte einen Machtverzicht bedeutet. Es gab keinen Grund, dies ohne Not zu tun. Parallelen zu diesem Vorgang lassen sich in vielfacher Form als Varianten des gleichen Grundmusters in der

⁸ Jean Gaudemet, *Le mariage en Occident. Les moeurs et le droit* (Paris 1987).

Geschichte der Kirche zuhauf finden. Im *ego te absolvo* erfährt der praktizierende Katholik noch heute eine spezielle Schlußformel des zentralsten Musters.

IV.

Nun möchte ich mich vom Mittelalter in die Neuzeit und in die neueste Zeit begeben.⁹ Wie schon gesagt, hatten die Reformatoren die Sanktionierung von Illegitimität eher noch verschärft, nicht zuletzt dadurch, daß es jetzt keine Dispens mehr gab. Illegitimität und bestimmte ihrer Folgen (z.B. im Namens- und Erbrecht) wurden schließlich aber auch in das staatlich bürgerliche Recht übernommen.

Mit dem Aufkommen der die Fesseln der ständischen Feudalgesellschaft sprengenden „bürgerlichen Gesellschaft“ entwickelte sich – im wesentlichen auf der Basis der protestantischen Ethik Calvins – seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die „bürgerliche“ Ehe und Familie.¹⁰ Zunächst auf die „Bürger“ im engeren Sinne des Wortes beschränkt, wurde sie seit etwa der letzten Jahrhundertwende (bei nicht zu vernachlässigenden schichtspezifischen Unterschieden) zu einer in allen sozialen Schichten dominierenden Form des Zusammenlebens im Primärbereich und, als schließlich weitgehend vom Staat kontrollierte Institution, zu einer Art von Idealtyp.¹¹ Als „the golden age of marriage“¹² ist aber erst die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis Mitte der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts zu bezeichnen – eine Tatsache, die außerhalb der Demographie noch kaum bekannt ist. In unseren Breiten gehen in dieser Zeit mehr als 90% aller Männer und Frauen eine auch formell geschlossene eheliche Beziehung ein, und entsprechend gering wird die Zahl außerehelicher Kinder. Im Jahre 1965 beträgt deren Anteil an allen Geburten in Italien 2.0%, in der Schweiz 3.9%, in der Bundesrepublik Deutschland 4.7% und in Frankreich 5.9%. Allerdings werden sie zunächst immer noch weitgehend als „illegitime“ Kinder bezeichnet, so z.B. selbst in einem Standardwerk der Familiensoziologie, René Königs 1974 erschienener Schrift „Die Familie der Gegenwart“.¹³

Die die Feudalgesellschaft ablösende „bürgerliche Gesellschaft“ hat sich ihrerseits permanent gewandelt, und als Folge dessen gab es auch vielfältige Veränderungen im Bereich

⁹ Ein Beispiel für einen in der Neuzeit von weltlicher Macht drastisch ausgeübten Ehezwang – der gleichzeitig die Illegitimität eines Kindes verhinderte – findet sich im Heiratsbuch von Müllheim (Baden): „1737 den 6. Novembris ist Johannes Meyer von Mengen auff Serenissimi hohen Befehl in der Kirchen allhier von dem Herrn Diacono Zanden mit Barbara Pfisterin, welche Meyer *sub promissione matrimonii* geschwängert, copulirt worden, und weil ersagter Meyer die Pfisterin absolute nicht hat heurathen wollen, ist er von 4 Wächtern *armata manu* in die Kirchen geführt, zum Altar hingeschleppt, seine Hand mit Gewalt in die Hand der Pfisterin eingeschlagen worden, und da er beständig „Nein“ sagte: ‚Ich will sie nicht‘, etc. hat Herr Diaconus *ex mandato Serenissimi* Ja‘ gesagt.“ Wilhelm Ebel, *Curiosa iuris germanici* (Göttingen 1968) 71.

¹⁰ Edward Shorter, *The Making of the Modern Family* (New York 1975); Michael Mitterauer, Reinhard Sieder, *Vom Patriarchen zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie* (München 1977); Heinz Reif (Hrsg.), *Die Familie in der Geschichte* (Göttingen 1982).

¹¹ Brigitte Berger, Peter L. Berger, *The War over the Family. Capturing the Middle Ground* (Garden City N.Y. 1983).

¹² Patrick Festy, *On the New Context of Marriage in Western Europe*, in: *Population and Development Rev.* 6.2 (1980) 311–315.

¹³ René König, *Die Familie der Gegenwart. Ein interkultureller Vergleich* (München 1974).

der Beziehungen der Geschlechter. In jüngster Zeit erfahren Ehe und Familie – und allgemeiner: Formen des menschlichen Lebens im Primärbereich – aber einen Wandel, der sich anscheinend gegenüber den säkularen Veränderungen in diesem Bereich erheblich beschleunigt hat.¹⁴ Einige wenige Hinweise sollen diesen Wandel verdeutlichen:

Bei einer Betrachtung der Entwicklung des Anteils der „vollständigen“ Familien an allen Haushalten zeigt sich über die letzten 20 Jahre eine permanente Abnahme.¹⁵ In vielen europäischen Ländern ist dieser Anteil inzwischen unter 40% gesunken. In Großstädten wie Zürich macht er nur noch 20% aus. Der klassische Familienhaushalt hat damit definitiv einen „Minderheitsstatus“ erlangt. Der Index der Gesamtheiratshäufigkeit, der Auskunft darüber gibt, wie groß der Anteil derjenigen ist, die bis zum Alter von unter 50 Jahren eine erste Ehe eingehen, läßt – Konstanz der gegenwärtigen Verhältnisse vorausgesetzt – erkennen, daß dann in der Schweiz 69%, in der Bundesrepublik rund 58%, in Frankreich 52% und in Schweden nur 50% aller Männer heiraten würden. Die Ehe verliert als Lebensform an Bedeutung; die Gründung von Familien nimmt ab, und die Familien, die gegründet werden, werden immer kleiner. Die Zahl der Kinder, die heute ja im wesentlichen die Größe eines Familienhaushaltes bestimmt, beträgt in der Bundesrepublik 1.5 pro Frau und hat inzwischen in Italien den historischen Tiefstwert von 1.3 Kindern pro Frau erreicht. Ehen und Familien lösen sich früher und zunehmend häufiger auf, auch wenn Familien etwas weniger früh und etwas weniger schnell aufgelöst werden als kinderlose Ehen.¹⁶ Ehescheidungen nehmen kontinuierlich zu. In Deutschland wird nach dem heutigen Stand rund ein Drittel aller Ehen geschieden, mit entsprechenden Konsequenzen für die Zahl und Zusammensetzung der Haushalte. Die ehemalige Sowjetunion nähert sich der 40%-Grenze, in Schweden werden 44% und in den USA etwa 50% aller Ehen geschieden. Ein-Eltern-Familien nehmen mit hohen Wachstumsraten zu. Wiederverheiratungen werden seltener und sind noch mehr durch Scheidung gefährdet als Erst-Ehen. Kohabitationen – d.h. nicht-eheliche Formen des Zusammenlebens – sind in Zunahme begriffen und ersetzen Ehen – aber noch nicht immer Familien – und zeichnen sich zudem durch ein hohes Maß an Instabilität aus. Und als Single zu leben, scheint schließlich mehr als eine Mode zu sein.

Dieser Wandel, wie auch seine Beschleunigung, gilt einmal für alle entwickelten Gesellschaften, und zwar offenbar unabhängig von deren ideologischer Ausrichtung oder

¹⁴ Kurt Lüscher, Franz Schultheis, Michael Wehrspau (Hrsg.), Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit (Konstanz 1988); *Katja Boh* u.a., Changing Patterns of European Family Life. A Comparative Analysis of 14 European Countries (London/New York 1989); im folgenden zitiert: *Bob*, Patterns; *Statistisches Bundesamt*, Familien heute. Strukturen, Verläufe und Einstellungen (Stuttgart 1990); *Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny*, Weibliche Erwerbstätigkeit und Kinderzahl, in: Frauensituation. Veränderungen in den letzten zwanzig Jahren. Hrsg. v. Uta Gerhardt, Yvonne Schütze (Frankfurt a.M. 1988); im folgenden zitiert: *Hoffmann-Nowotny*, Erwerbstätigkeit; *Alain Monnier, Catherine Guibert-Lantoin*, La conjoncture démographique. L'Europe et les pays développés d'Outre-Mer, in: *Population* 46.4 (1991) 941–964.

¹⁵ *Louis Roussel*, L'évolution récente de la structure des ménages dans quelques pays industriels, in: *Population* 42.6 (1986) 913–934.

¹⁶ *Jürg Willi*, Was hält Paare zusammen? Der Prozeß des Zusammenlebens in psychoökologischer Sicht (Hamburg 1991).

politischem Regime – wie ein Ost-West-Vergleich unschwer erkennen läßt¹⁷ – und läßt sich auch schon in den weniger entwickelten Ländern konstatieren. Zum anderen erweckt er den Anschein¹⁸, daß es sich nicht mehr um Veränderungen handelt, bei denen die Grundmuster im Prinzip gleich bleiben, sondern daß unsere Lebensformen dabei sind, recht grundlegend anders zu werden. Ob man diese Entwicklung als einen revolutionären Bruch mit der Vergangenheit bezeichnen kann¹⁹, oder ob man von besonders schnellen evolutionären Veränderungen sprechen soll²⁰, ist hingegen eine offene Frage, welche die Historiker eines fernerer Tages beantworten werden.

Hinsichtlich unseres Themas fällt bei diesem Wandel und mit Blick auf seine Fortsetzung insbesondere ins Gewicht, daß es vermutlich wenig Grund gibt anzunehmen, Ehe und Familie in ihrer traditionellen Gestalt könnten und würden als „mainstream“-Modelle für zukünftige Lebensmuster überleben. Ich habe dies in einigen Arbeiten ausführlich erläutert und als Konsequenz gesamtgesellschaftlichen strukturellen und kulturellen Wandels erklärt.²¹

Mit Bezug auf den angesprochenen Wandel ist es nun weniger bedeutsam, daß Ehe und Familie weiterhin als rechtliche Institutionen existieren, so daß rein formal weiterhin nach „legitimen“ und „illegitimen“ Kindern unterschieden werden kann. Wichtiger ist vielmehr, daß Ehe und Familie sich als sozial verbindliche Institutionen auflösen, d.h. als internalisierte, sozial geteilte und kontrollierte Muster von Rollen und Normen einer bestimmten („legitimen“) Ordnung des Zusammenlebens. Es ist zwar weiterhin „legitim“ zu heiraten und damit „legitime“ Kinder zu zeugen. Es liegt nun aber insofern eine kulturelle Asymmetrie vor, als es gleichzeitig nicht mehr „illegitim“ ist, ohne staatlichen und/oder kirchlichen Segen zusammenzuleben und Kinder zu haben, die folglich auch nicht „illegitim“ sein können. Ja selbst der Realisierung des Wunsches einer Frau, ein Kind haben zu wollen, eine Partnerschaft aber ausdrücklich abzulehnen, haftet kaum noch ein Makel an.

Gerade weil aber institutionelle Restriktionen reduziert wurden oder sogar völlig verschwanden (zusammen mit existenziellen Abhängigkeiten) sind Primärgruppen zu einem „Reich der Freiheit“ geworden, in dem man unter einem System „gesellschaftlicher“ Werte²² (persönliche Autonomie, Selbstverwirklichung, Emanzipation etc.), die zentraler

¹⁷ Bob, Patterns (wie Anm. 14); Barbara Bertram, Walter Friedrich, Otmar Kabat vel Job, Adam und Eva heute (Leipzig 1988).

¹⁸ Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny, Lebensformen und Lebensstile der (Post-)Moderne, in: Familiendynamik, 16/4 (1991) 299–321; im folgenden zitiert: Hoffmann-Nowotny, Lebensformen.

¹⁹ Dirk J. van de Kaa, Emerging Issues in Demographic Research for Contemporary Europe. Paper presented at the Conference of Population Research in Great Britain (University of East Anglia 1986).

²⁰ Robert L. Cliquet, De Tweede Demografische Transitie. Feit of fictie?, in: Bevolking en Gezin 2 (1991) 1–42.

²¹ Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny, Auf dem Wege zur autistischen Gesellschaft?, in: Eheschließung und Familienbildung heute. Hrsg. v. Sabine Rupp, Karl Schwarz, Max Wingen (Wiesbaden 1980) 161–185; ders., The Future of the Family, in: Plenaries of the European Population Conference (Helsinki 1987) 113–200; ders., Lebensformen (wie Anm. 18).

²² „Gesellschaftlich“ wird hier verstanden in Anlehnung an das von Ferdinand Tönnies geprägte Gegensatzpaar „Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“. Vgl. Ferdinand Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie (1887, ND Darmstadt 1979).

Teil der Ideologie des Individualismus sind, zusammenleben kann, wenn auch in fragiler Weise. Die Formel der „anarchistischen Erkenntnistheorie“²³ Paul Feyerabends, „anything goes“, ist auch auf die Gestaltung von Lebensformen anwendbar.

Es erscheint fast paradox, daß die De-Institutionalisierung und Individualisierung zum einen die andauernde Attraktivität nicht-institutionalisierter Lebensformen ausmachen, zum anderen aber gleichzeitig Ursache ihrer Fragilität sind. Dies wird sich voraussichtlich in der absehbaren Zukunft kaum ändern. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, daß mit weiter abnehmender Institutionalisierung auf der einen und zunehmender Individualisierung auf der anderen Seite ein Leben als „Single“ eine zunehmend attraktive Alternative zur Gründung einer dauerhaften Primärgruppe wird. Daß dies strukturell und kulturell nicht nur ermöglicht, sondern sogar nahegelegt wird, haben ich an anderer Stelle hinreichend begründet.²⁴

Mit Blick auf die Zukunft kollektiver Lebensformen halte ich es für höchst unwahrscheinlich, daß es in absehbarer Zeit noch einmal ein Muster des Zusammenlebens geben wird, das so dominant und langlebig sein könnte wie das der kirchlichen oder der bürgerlichen Ehe und Familie. Die Auflösung strukturell und kulturell verankerter (d.h. gesellschaftlich vorgegebener und verpflichtender) Modelle des Zusammenlebens im Primärbereich und die mutmaßliche Unwahrscheinlichkeit ihrer Wiederherstellung machen es vielmehr unabdingbar, von einer großen Varietät permanent wechselnder und nicht sehr stabiler Lebensformen auszugehen, die mehr oder weniger an „gesellschaftliche“ Bedingungen und deren Wandel angepaßt sind und die dauerhafte gesamtgesellschaftliche Anomie zum Ausdruck bringen. Angesichts des Fehlens eines allgemein verbindlichen Musters, wie die Quasi-Monopolinstitution der „bürgerlichen“ Ehe und Familie es darstellte, ist eine Vielzahl von Versuchen zu erwarten, in denen nach dem „trial and error“-Prinzip individuell bestimmte Lebensformen eingegangen, erprobt und häufig auch wieder schnell aufgegeben werden.²⁵

Die Zeit des von der Kirche eingeführten und durchgesetzten sowie schließlich vom Staat übernommenen Monopols der Sanktionierung von Lebensformen neigt sich also offenbar ihrem Ende zu. Die Zahl der Eheschließungen hat in den letzten 25 Jahren zum Teil dramatisch abgenommen. Da aber der Kinderwunsch, auch wenn er sich in der gleichen Zeitspanne stark verringert hat²⁶, nicht gänzlich verschwunden ist, nehmen auch Zahl und Anteil von – im alten Sprachgebrauch – „illegitimen“ Kindern stark zu. 1989/90 macht der Anteil außerehelicher Kinder an allen Geburten in der Schweiz 6.1% aus, in Italien 6.3%, in der Bundesrepublik 10.2%, in Frankreich 28.2% (in der „alten“ DDR 33.6%) und beträgt in Schweden 51.8%.

Dieser strukturelle Wandel hat auch einen terminologischen (kulturellen) Wandel zur Folge: Aus „illegitimen“ Kindern wurden „uneheliche“ und aus diesen „außereheliche“

²³ Paul Feyerabend, *Wider den Methodenzwang. Skizze einer anarchischen Erkenntnistheorie* (Frankfurt a.M. 1976).

²⁴ Hoffmann-Nowotny, *Lebensformen* (wie Anm. 18).

²⁵ Britta Hoem, Jan M. Hoem, *Dissolution in Sweden. The Break-Up of Conjugal Unions to Swedish Women Born in 1936–60*. Stockholm Research Reports, in: *Demography* 45 (Stockholm 1985).

²⁶ Hoffmann-Nowotny, *Erwerbstätigkeit* (wie Anm. 14).

Kinder; „extra-marital births“ ist heute der international gebräuchliche Standardbegriff. Es ist aber abzusehen, daß die Kategorisierung einer Geburt nach der Form der Beziehung von Eltern eines Kindes bald auch aus den offiziellen Statistiken verschwinden wird – weil sie zunehmend irrelevant wird und vielleicht doch noch immer zumindest eine Spur von Marginalisierung andeutet. Die absolute rechtliche (kulturelle) Gleichstellung ehelicher und außerehelicher Kinder ist die logische Folge der skizzierten strukturellen Realität, auch wenn latente Marginalisierung als eine – wenn auch inzwischen schnell abnehmende – soziale Sanktionierung der außerehelichen Geburt doch noch hie und da spürbar ist.

Der mit „liberté“, „égalité“, und „fraternité“, den Leitbegriffen der bürgerlichen Revolution, umrissene Prozeß des Kulturwandels hat – in Interaktion mit einem tiefgehenden Strukturwandel – in einem rund 200 Jahre dauernden Prozeß Zuschreibungen aller Art und daran anknüpfende manifeste Marginalisierungen allmählich weitgehend abgebaut. Das Verschwinden der „Illegitimität“ durch Geburt – und der daraus resultierenden Marginalität – ist ein besonders eindrückliches Indiz für diese fundamentalen Wandlungsprozesse. Die Kirche und das kanonische Recht halten dagegen wandlungsresistent weiterhin an der Zuschreibung von „Illegitimität“ fest und folglich auch an der Dispens.

V.

Resumieren wir, indem wir abschließend zum Ausgangspunkt zurückkehren. „Illegitimität“ – so hatte ich eingangs gesagt – bezieht sich auf eine „Ordnung“, die eine bestimmte Art von Lebensform als „legitim“ definiert und Kinder als „illegitim“ bezeichnet und damit marginalisiert, die einer davon abweichenden Beziehung entspringen. Die Institutionen, die solche „Ordnungen“ einführen und durchsetzen konnten, haben im Prozeß eines säkularen und in jüngster Zeit beschleunigten gesamtgesellschaftlichen Wandels sowohl kulturell wie strukturell effektiv an Bedeutung verloren (die Kirche) oder dürfen, können oder wollen ihre Definitions- und Durchsetzungsmacht nicht mehr in einer Weise einsetzen, die bestimmte Personengruppen durch Zuschreibung marginalisiert (der Staat). Staat und weltliches Recht vollziehen damit allerdings nur eine Entwicklung nach, in der ihnen eine individualisierte Gesellschaft mit einigem Vorsprung vorausgegangen ist.

„Legitime Geltung“ wird der Heiratsordnung heute – um mit Max Weber²⁷ auch zu schließen – weder „kraft Tradition“, „kraft affektuellen ... Glaubens“, „kraft wertrationalen Glaubens“ noch „kraft positiver Satzung, an deren Legalität geglaubt wird“, zugeschrieben und kann schon gar nicht „kraft Oktroyierung ... und Fügsamkeit“ durchgesetzt werden. Damit dürfte das Phänomen der „illegitimen“ Kinder – und ihrer Marginalisierung – auch gegen den Widerstand der Kirche wohl endgültig der Vergangenheit angehören. Für Historiker, Soziologen und Juristen bleibt es allerdings ein Forschungsgegenstand, der auch weiterhin noch intensiver Bearbeitung bedarf.

²⁷ Weber, *Wirtschaft* (wie Anm. 1), 26.

Neithard Bulst

Illegitime Kinder – viele oder wenige?

Quantitative Aspekte der Illegitimität im spätmittelalterlichen Europa

Zu Beginn eines wichtigen Aufsatzes zitierte Ferdinand Lot den daraufhin berühmt gewordenen Satz „La connaissance des faits n'est jamais complète sans leur analyse numérique.“¹ Bezogen auf das Tagungsthema bedeutet dies, daß neben die Analyse dessen, was zu verschiedenen Zeiten als illegitime Herkunft angesehen wurde, und wie Kirche und Gesellschaft sich den illegitim Geborenen gegenüber verhielten, die Frage nach der Quantität treten muß. Um Entstehung und Durchsetzung der Normen einschätzen zu können, ist es wichtig zu wissen, wie viele Illegitime oder, wie es im französischen und englischen Sprachgebrauch heißt, wieviele Bastarde es gegeben hat, welchem Milieu jeweils welche Teilmengen entstammten, welche zeitlichen und räumlichen Unterschiede auszumachen sind und welche Gründe gegebenenfalls für feststellbare Disparitäten und den Anstieg und Abfall von Geburtenraten von Illegitimen vorgebracht werden können. Ähnlich wie Lot es für das 9. Jahrhundert formulierte, sind unsere Kenntnisse bei dieser Frage unvollständig und werden es auch für viele wissenswerte Fragen bleiben. Gleichwohl soll der Versuch gemacht werden, einige Antworten zu finden.

In einem ersten Teil werde ich auf den Forschungsstand sowie Quellen- und Methodenfragen eingehen und dann in einem zweiten Teil einige Ergebnisse bisheriger Quantifizierungsversuche erörtern. Die von Bernhard Schimmelpfennig² vor fast fünfzehn Jahren beklagte Forschungslücke der demographischen und sozialgeschichtlichen Behandlung der mittelalterlichen Illegitimen besteht eigentlich noch immer, selbst wenn in der umfangreichen Literatur, die seither zum Thema Kind, Frau, Ehe, Sexualität und Familie im Mittelalter erschienen ist³, das Problem der Illegitimen nicht mehr ausgeklammert wird, wie noch bei Philippe Ariès⁴, Lloyd de Mause⁵ und anderen. Zu nennen wären etwa

¹ Conjectures démographiques sur la France au IXe siècle, in: MA 32 (1921) 1.

² Schimmelpfennig, Zölibat, 1f. und Anm. 2. Die Illegitimität im Klerus, die in einer Reihe anderer Tagungsbeiträge behandelt wird, ist hier ausgeklammert worden.

³ Vgl. dazu z.B. die Bibliographie Frauen im Frühmittelalter. Eine ausgewählte, kommentierte Bibliographie. Hrsg. v. Werner Affeldt, Cordula Nolte, Sabine Reiter, Ursula Vorwerk (Frankfurt a.M. 1990) 87–105.

⁴ L'enfant et la vie familiale sous l'Ancien Régime (Paris 1960).

⁵ The History of Childhood (New York 1974).

Marie-Thérèse Lorçin⁶, Shulamith Shahar⁷, Roland Carron⁸, John Boswell⁹, James Brundage¹⁰, David Herlihy und Christiane Klapisch¹¹ oder Zvi Razi¹². Die große Masse der Arbeiten, für die stellvertretend nur der Sammelband von Peter Laslett, Karla Oosterveen und Richard Smith¹³ genannt sei, gilt jedoch der frühen Neuzeit ab dem Einsetzen der Pfarregister, die über die Methode der Familienrekonstitution umfangreiche quantitative Studien erst möglich machen¹⁴ – bis dann im 18. Jahrhundert in Deutschland der interessierte Leser in der Zeitung und den offiziellen Amtsblättern, den Intelligenzblättern, monatlich die Veröffentlichung der Zahlen über die Eheschließungen, Todesfälle und die Geburten, darunter auch der Zwillinge und der Illegitimen, findet.¹⁵

Wenn schon die demographisch verwertbaren Quellen für das Mittelalter nicht gerade zahlreich sind, so gilt dies insbesondere für Quellen, die uns helfen können, Illegitimität zu quantifizieren. Gleichwohl fehlt es in der Forschung nicht an quantitativen Aussagen, die zum Teil ganz erheblich voneinander abweichen. Zu erklären ist dies im allgemeinen aus dem jeweils entsprechend den Forschungsinteressen herangezogenen Beispielsatz von Einzelfällen, der dann verallgemeinert wird.

Emmanuel Le Roy Ladurie¹⁶ stellte für Montaillou um die Wende zum 14. Jahrhundert fest: „Des bâtards, à Montaillou, il y en avait“, woraus in der deutschen Übersetzung – den Sinn entstellend – wurde: „In Montaillou gab es Bastarde in Hülle und Fülle“. Le Roy Ladurie hatte die Situation im Mittelalter jedoch nur mit der der frühen Neuzeit verglichen, was auf einen höheren Bastardenanteil im Mittelalter schließen ließ, verglichen mit dem sehr niedrigen Wert im Languedoc in der frühen Neuzeit. Die

⁶ *Vivre et mourir en Lyonnais à la fin du Moyen Âge* (Paris 1981) 95; im folgenden zitiert: *Lorçin, Vivre*.

⁷ *Childhood in the Middle Ages* (London 1992) 339 s.v.; im folgenden zitiert: *Shahar, Childhood*.

⁸ *Enfant et parenté dans la France médiévale, Xe–XIIIe siècles* (Travaux d'hist. éthico-politique 49, Genf 1989) 113ff.; im folgenden zitiert: *Carron, Enfant*; vgl. die kritische Rezension von *Arlette Higonnet-Nadal* in: *ADH* (1990) 490ff.; im folgenden zitiert: *Higonnet-Nadal*.

⁹ *The Kindness of Strangers. The Abandonment of Children in Western Europe from Late Antiquity to the Renaissance* (New York 1988) 481 s.v.; im folgenden zitiert: *Boswell, Kindness*. Zur Kindsaussetzung im Mittelalter siehe auch *Pierre-André Sigal, Comment l'Eglise a sauvé les enfants abandonnés*, in: *Histoire* 161 (1992) 18–24; im folgenden zitiert: *Sigal, Eglise*.

¹⁰ *Law, Sex, and Christian Society in Medieval Europe* (Chicago/London 1987) 640; im folgenden zitiert: *Brundage, Law*.

¹¹ *David Herlihy, Christiane Klapisch, Les Toscans et leurs familles. Une étude du catasto florentin de 1427* (Paris 1978) 694 s.v.

¹² *Life, Marriage and Death in a Medieval Parish. Economy, Society and Demography in Halesowen 1270–1400* (Cambridge 1980); im folgenden zitiert: *Razi, Life*.

¹³ *Bastardy and its Comparative History. Studies in the History of Illegitimacy and Marital Nonconformity in Britain, France, Germany, Sweden, North America, Jamaica and Japan* (Cambridge 1980). Vgl. auch *Claude Grimmer, La femme et le bâtard. Amours illégitimes et secrets dans l'ancienne France* (Paris 1983) und *Amours légitimes, amours illégitimes en Espagne (XVIe–XVIIe siècles). Colloque international*, Sorbonne 1984. Ed. by Augustin Redondo (Paris 1985); im folgenden zitiert: *Redondo, Amours*.

¹⁴ Beispielhaft wird Illegitimität in einer dörflichen Gesellschaft ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht von *Andreas Maisch, Norddürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit* (Stuttgart/Jena/New York 1992) 298ff. (mit umfanglichen Literaturhinweisen).

¹⁵ Z.B. ab 1769 in den Lippischen Intelligenzblättern (Dermold).

¹⁶ *Montaillou, village occitan de 1294 à 1324* (Paris 1975) 250; deutsche Übersetzung (Frankfurt a.M. 1983) 200.

Analyse der mittelalterlichen Kölner Testamente ließ auch Bruno Kuske auf eine große Zahl von Illegitimen schließen: „Die ehelichen Kinder wurden in der Zahl noch wesentlich durch die unehelichen ergänzt, die allgemein – ohne Unterschied der Stände – üblich waren.“¹⁷ Vorsichtiger faßte sich Klaus Arnold¹⁸ im Lexikon des Mittelalters: „Die Zahl unehelicher und außerehelicher Kinder, die vielfacher Diskriminierung unterlagen, [dürfte] nicht gering gewesen sein.“ Auf die Diskriminierung wird zurückzukommen sein. Rolf Sprandel¹⁹ fragte 1986: „Ist es zu hoch gegriffen, wenn man ein Drittel der Bevölkerung des Spätmittelalters für unehelich geboren hält?“ Ich will zu zeigen versuchen, daß eine solche Schätzung allerdings zu hoch greift. Eine Gegenposition zu Sprandel bezieht Josiah C. Russel, der für das 13. Jahrhundert von einer geringen Zahl unverheirateter Paare in Europa, also von wenig freien Verbindungen, ausgeht und auch trotz hohen Männerüberschusses die Zahl der unehelichen Kinder für gering hält.²⁰ Ähnlich lautet der Befund von Eberhard Isenmann, der von einer „relativ niedrigen Illegitimenziffer“ ausgeht.²¹ Jean-Louis Flandrin²² stellte lapidar fest: „Or leur nombre était grand au Moyen Âge“, und wies im Gegensatz zu Russel erstens auf die Vielzahl der Konkubinate hin, zweitens auf die Beziehungen von Männern zu Frauen niedrigeren Standes, drittens auf die zahlreichen Kinder im zölibatären Klerus und viertens schließlich auf die Geburt illegitimer Kinder in Verbindungen, die zwar auf Heirat zielten, wo aber eine Heirat aus Armut nicht erfolgen konnte.

Auf das Problem der vorehelichen Zeugungen und die diesen zugrundeliegenden, von der Kirche legitimierten illegitimen Verbindungen einzugehen – ein Thema, das in der Forschung zur Illegitimität in der frühen Neuzeit zu Recht eine große Rolle spielt²³ – ist dem Mediävisten versagt, da er nicht über entsprechende Quellen, Pfarregister bzw. Schwangerschaftserklärungen²⁴, verfügt. Ebenso unmöglich ist es, für das Mittelalter eine Illegitimitätsrate, also das Verhältnis illegitimer Geburten pro 1 000 Frauen im gebärfähigen Alter zwischen 15 und 44 Jahren, zu ermitteln. Selbst die Quote der Illegitimen, also ihr Anteil an der Gesamtzahl der Geburten, läßt sich – und auch dies nur selten – nur annäherungsweise errechnen.

¹⁷ Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, Bd. 3: Besondere Quellengruppen des späteren Mittelalters. Hrsg. v. Bruno Kuske (Publikationen der Ges. für rheinische Gesch. 33, Bonn 1923) 191; im folgenden zitiert: *Kuske*, Quellen.

¹⁸ Lexikon des Mittelalters (künftig: LMA) Bd. 5 (München 1991) 1143.

¹⁹ *Sprandel*, Diskriminierung, 487.

²⁰ Die Bevölkerung Europas 500–1500, in: *Bevölkerungsgeschichte Europas. Mittelalter bis Neuzeit*. Hrsg. v. Carlo M. Cipolla, Knut Borchardt (München 1971) 45f.

²¹ Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft (Stuttgart 1988) 33.

²² *Familles, parenté, maison, sexualité dans l'ancienne société* (Paris 1976) 176f.

²³ Vgl. z.B. *Jean-Pierre Kintz*, *La société strasbourgeoise du milieu du XVI^e siècle à la fin de la guerre de trente ans 1560–1650. Essai d'histoire démographique, économique et sociale* (Paris 1984) 210ff.; im folgenden zitiert: *Kintz*, *Société*; *Jean-Pierre Bardet*, *Rouen aux XVII^e et XVIII^e siècles. Les mutations d'un espace social*, Bd. 1 (Paris 1983) 321, 324 und Bd. 2 Tabelle 137.

²⁴ Vgl. z.B. *Marie-Claude Phan*, *Les amours illégitimes. Histoires de séduction en Languedoc (1676–1786)* (Paris 1986) 5f.

Wie groß die Unsicherheit gegenüber der Quantifizierung der Illegitimität ist, zeigt die Feststellung von Arlette Higounet-Nadal, die unter ausdrücklicher Berufung auf Flandrin ihn mit der These wiedergibt, daß es relativ wenige Bastarde im Mittelalter gegeben habe²⁵ – ein Versehen, das wohl dadurch zu erklären ist, daß dies auch ihrer eigenen Auffassung entsprach.²⁶ Denn bei ihren intensiven Untersuchungen zur Bevölkerungsgeschichte der Stadt Périgueux im Mittelalter war sie in der Tat nur auf relativ wenige Illegitime gestoßen. Vorherrschend ist aber weiterhin die Auffassung Flandrins, daß es im Mittelalter, sowohl im hohen als auch im späteren, viele Bastarde gegeben habe. Auch Marguerite Gonon geht von einer hohen Zahl von illegitimen Kindern im 14. Jahrhundert aus, die allerdings nicht an der Zahl der legitimen gemessen wird.²⁷

Nach Auffassung der Kirche – und ich zitiere hier nur den Chronisten des burgundischen Klosters Bèze von 1142 – gab es in jedem Fall zu viele Illegitime²⁸: „Es gab zu viele Bastarde und häufig wurden sie in den Burgen zusammen mit den legitimen Kindern aufgezogen.“ Ob allerdings zu viele wirklich viele sind, ist eine Frage, die wohl für das Mittelalter kaum eine verallgemeinerbare Antwort finden wird. So ist generell der Feststellung von Christiane Klapisch²⁹ zuzustimmen: „... incapables que nous sommes de mesurer l'ampleur de leur présence dans la famille et la société.“ Dies sollte aber keinen grundsätzlichen Verzicht auf Quantifizierung³⁰ nach sich ziehen, da es gleichwohl möglich ist, für Teilbereiche der Gesellschaft zu quantifizierbaren Ergebnissen zu kommen. Daß qualifizierende Urteile, wie das aus Bèze, über das Vorkommen von Illegitimität nicht unbedingt eine soziale Realität widerspiegeln, läßt sich natürlich auch für die frühe Neuzeit mit zahlreichen Beispielen belegen. Zitiert sei hier nur die Einschätzung des Nürnberger Rats von 1577, daß illegitime Kinder die Stadt bevölkern, daß „Ehebruch, Unzucht und Hurerei“ an der Tagesordnung sind, und „darzu sovil uneheliche Kinder täglich geboren und zur Tauf gebracht werden“, was eindeutig den demographischen Befunden zur Illegitimität in der frühen Neuzeit widerspricht und als Ausdruck einer veränderten Sichtweise interpretiert, aber nicht als Basis für eine Beurteilung der tatsächlichen Illegitimitätsziffern in der Stadt dienen kann.³¹

Nun gibt es durchaus eine Reihe von seriellen Quellen, die in diesem Zusammenhang auswertbar sind und die bisher oft nur zum Teil oder auch noch gar nicht ausgewertet

²⁵ Arlette Higounet-Nadal, *Bilan des recherches actuelles en démographie historique du Moyen Âge*, in: *Aspekte der historischen Forschung in Frankreich und Deutschland – Aspects de la recherche historique en France et en Allemagne*. Hrsg. v. Gerhard A. Ritter, Rudolf Vierhaus (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 69, Göttingen 1982) 155.

²⁶ Périgueux aux XIVe et XVe siècles. Étude de démographie historique (Études et documents d'Aquitaine 4, Bordeaux 1978) 293ff.

²⁷ Les institutions et la société en Forez au XIVe siècle d'après les testaments (Mâcon 1960) 221; im folgenden zitiert: Gonon, *Institutions*.

²⁸ Carron, *Enfant* (wie Anm. 8), 136.

²⁹ Christiane Klapisch-Zuber, *La famille médiévale*, in: *Histoire de la population française*, Bd. 1: *Des origines à la Renaissance*. Hrsg. v. Jacques Dupâquier (Paris 1988) 487; im folgenden zitiert: Klapisch-Zuber, *Famille*.

³⁰ Higounet-Nadal (wie Anm. 8), 491.

³¹ Staatsarchiv Nürnberg, Bestand Reichsstadt Nürnberg, Rep. 16a B, Laden-Akte S I L 180 Nr. 9. Peter Schuster danke ich für diesen Beleg.

wurden. Außerdem ist davon auszugehen, daß Weiteres noch hinzukommt. Zu nennen wären in erster Linie, ohne daß ich hier auf die jeweiligen Grenzen dieser Quellen bei ihrer Befragung unter dem Gesichtspunkt der Illegitimität eingehen kann, Testamente, Geburtenregister, Register über Aufnahmen in Findelhäusern, grundherrliche oder andere Gerichtsakten weltlicher Provenienz und Visitationsprotokolle aus den kirchlichen Bereichen, Suppliken an den Papst zwecks Dispens wegen unehelicher Geburt und Legitimierungsgesuche im weltlichen Bereich, etwa an den französischen König, und schließlich Familienaufzeichnungen, wie Tagebücher, „livres de raison“ und ähnliches mit ihren genealogischen Informationen sowie die von der Familienforschung über die Jahrhunderte hinweg zusammengestellten Genealogien. Alle diese Quellen vermitteln nur Ausschnitte und sind bisweilen auch in ihrem Aussagewert umstritten.

Hingewiesen sei nur auf die Auswertung der „childwite“, die Strafen für illegitime Kinder enthalten, und der „leyrwite“ (legerwite), welche Strafen für Unzucht, Konkubinat und uneheliche Kinder festlegen. Betroffen sind jeweils Unfreie, sowohl alleinstehende Frauen als auch Witwen.³² Die von Zvi Razi für das Kirchspiel Halesowen bei Birmingham für die Zeit ab 1270 bis zum Schwarzen Tod 1348 aus den „leyrwite“-Akten gewonnenen Ergebnisse, daß nämlich „7,6–10,85% aller Neugeborenen Bastarde waren und auf 1,9 Frauen, die heirateten, eine außerehelich Gebärende kam“ – Ergebnisse, die Shulamit Shahar so in ihre Geschichte der Frau im Mittelalter übernahm³³ –, sind hin-fällig³⁴, da nachgewiesen werden konnte³⁵, daß nur ein geringer Teil der „leyrwite“-Strafen tatsächlich die Geburt illegitimer Kinder betraf und in ihrer Mehrzahl unterschiedliche, als Unzucht eingestufte Vergehen ahndete.

Ein anderes Problem stellen die Findelhäuser dar. Bei der Auswertung ihrer Belegung ist häufig nicht auszumachen, wie hoch der Anteil der Illegitimen unter den ausgesetzten Kindern ist. Doch ist davon auszugehen, daß jeweils ein hoher Anteil, wenn nicht gar die Mehrheit der aufgenommenen Kinder aus illegitimen Beziehungen stammte. In Montpellier scheinen die Zeitgenossen sogar alle als illegitim angesehen zu haben.³⁶ Gleichwohl bleibt, daß zum einen zumeist aus Überlieferungsgründen die Zahl dieser illegitimen nicht

³² Razi, *Life* (wie Anm. 12), 64.

³³ Die Frau im Mittelalter (Frankfurt 1983) 118f. Die Zahlen zum Verhältnis der Illegitimen zu den Neugeborenen finden sich im übrigen nur bei Shahar, die sich auf das Manuskript des damals noch nicht erschienenen Buches von Razi beruft (ebd., 279 Anm. 116).

³⁴ Erklärt wurde diese hohe Illegitimitätsrate mit der ökonomischen Situation vor dem Schwarzen Tod, die vor allem in der ärmeren Bevölkerung zu vielen vorehelichen Zeugungen führte. Demgegenüber glaubte er nach der Pest – entsprechend der nun erheblich verbesserten Land-Boden-Relation – einen Rückgang der Illegitimität feststellen zu können. Razi, *Life* (wie Anm. 12), 138f.

³⁵ Larry R. Poos, Richard M. Smith, „Legal Windows onto Historical Populations“? Recent Research on Demography and the Manor Court in Medieval England, in: *Law and Hist. Rev.* 2 (1984) 148ff. Im selben Zusammenhang werden auch die Ergebnisse von Smith, wonach in drei Dörfern in Suffolk auf drei bis vier Ehen eine uneheliche Geburt kam und die Illegitimitätsrate sich zwischen 4,9% und 12,3% bewegte, worauf sich Razi zur Stützung seiner Ergebnisse berief (Razi, *Life* [wie Anm. 12], 69), ausdrücklich zurückgenommen, da sie auf falschen Annahmen beruhten.

³⁶ Sigal, *Eglise* (wie Anm. 9), 22. Unter den von Ludwig Schmutge untersuchten illegitimen Perenten finden sich nur 67 (0,18%) Findelkinder, was sicher kein repräsentativer Befund ist (Ludwig Schmutge, *Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel (1449–1533)*, in: *HZ* 257 [1993] 644).

mit den legitimen Geburten verglichen werden kann, und daß zum anderen der Anteil der ausgesetzten Illegitimen an deren Gesamtzahl nicht zu ermitteln ist. Mit diesen Einschränkungen sind auch die folgenden Ergebnisse zur „Belegung“ von Findelhäusern zu verstehen.

Unter den im Hospital von Barcelona in den Jahren 1426 bis 1439 aufgenommenen 259 Findelkindern scheint die Mehrzahl illegitim gewesen zu sein³⁷, was, selbst wenn sie alle illegitim gewesen sein sollten, gemessen an der Zahl der Geburten in diesem Zeitraum immer noch einen sehr niedrigen Illegitimitätsanteil ergäbe. Die von Richard Trexler³⁸ zu Florenz zusammengetragenen Daten sind widersprüchlich. In San Gallo sind zwischen 1430 und 1439 von 105 aufgenommenen Kindern 37 (35,2%) wegen gesellschaftlicher Normverstöße ausgesetzt worden, besonders Kinder von geistlichen Vätern oder Müttern (10) sowie aus Verbindungen mit Sklavinnen (23).³⁹ Diesen 37 Illegitimen standen 68 andere gegenüber, die aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ausgesetzt wurden und unter denen sich durchaus auch noch einige Illegitime verborgen haben dürften. Unter den ersten 100 Kindern des 1445 gegründeten Findelhauses Innocenti fand sich nur ein nachweislich ehelich geborenes Kind und ebenfalls 34 Kinder von Sklavinnen.

Während aber in Italien Findelhäuser Legitimen und Illegitimen offenstanden, wurden sie in Frankreich erst in der frühen Neuzeit de jure auch den Illegitimen geöffnet.⁴⁰ Ob das Verbot König Karls VII. von 1438, im Hospital Saint-Esprit in Paris illegitime Kinder aufzunehmen⁴¹, *pupilli et orphani utriusque sexus, salim de legitimo matrimonio procreati*, als Reaktion auf Illegitimität als quantitatives oder als moralisch-sittliches Problem anzusehen ist, ist nicht entscheidbar. Wie die zahlreichen Findelhäuser, die in deutschen Städten ab dem 13. und 14. Jahrhundert eingerichtet wurden, sich rekrutierten, entzieht sich unserer Kenntnis.⁴²

Die ohnehin schwierige quantitative Erfassung von Illegitimität im Mittelalter wird noch zusätzlich dadurch erschwert, daß Illegitime auch Opfer von Kindsmord wurden. Denn es ist zu vermuten, daß Kindsmord nicht selten auch aufgrund von Illegitimität verübt wurde. Doch sind hier die Illegitimen ebensowenig quantifizierbar wie die Dunkelziffer, die sich hinter den Fällen von Kindsmord verbirgt, die gerichtsnotorisch geworden sind.⁴³ So kann nur generell festgestellt werden, daß unter den Opfern von

³⁷ Teresa-Maria Vinyoles i Vidal, Margarida González i Betlinski, Les infants abandonats a les portes de l'hospital de Barcelona (anys 1426-1439), in: La pobreza y la asistencia a los pobres en la Cataluña medieval. Volumen misceláneo de estudios y documentos, tom. 2 (Barcelona 1982) 216f.

³⁸ Richard C. Trexler, The Foundlings of Florence 1395-1455, in: Hist. of Childhood Quart. 1 (1973/74) 271, 274.

³⁹ Irrig ist die Wiedergabe der Ergebnisse von Trexler durch Boswell, Kindness (wie Anm. 9), 419 und Anm. 72.

⁴⁰ Klapisch-Zuber, Familie (wie Anm. 29), 487.

⁴¹ Ordonnances des rois de France de la troisième race, recueillies par ordre chronologique. Ed. E. de Laurière et al., vol. 13 (Paris 1782) 264. Vgl. Jean-Louis Flandrin, Attitude à l'égard du petit enfant et les conduites sexuelles dans la civilisation occidentale. Structures anciennes et évolution, in: ADH (1973) 169.

⁴² Klaus Arnold, Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit (Paderborn/München 1980) 4.

⁴³ Vgl. Y.-B. Brissaud, L'infanticide à la fin du Moyen Âge, ses motivations psychologiques et sa répression, in: RHDfE 50 (1972) 232ff. Auf das verhältnismäßig seltene Auftreten des Delikts Kindstötung in

Kindsmord⁴⁴, der ebenso wie die Aussetzung den neugeborenen Mädchen in einem höheren Maße drohte⁴⁵ als den Knaben, sich natürlich auch Illegitime befanden.

Bei den beiden zuletzt angesprochenen Problembereichen, die in enger Verbindung zur Illegitimität stehen, der Kindsaussetzung⁴⁶ und dem Kindsmord⁴⁷, wird deutlich, daß die Frage nach der Quantifizierung von Illegitimität nicht auf die tatsächlich geborenen und großgezogenen illegitimen Kinder beschränkt bleiben darf, sondern im Grunde auch die illegitimen Beziehungen und den Abort einschließen müßte⁴⁸, will man etwas über die Bedeutung illegitimer Beziehungen im Mittelalter und der aus ihnen hervorgegangen Kinder aussagen. Der sehr niedrige Illegitimitätsquotient von 1–3% in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert brachte Flandrin zu der Überlegung, daß er im Grunde zu gering sei und sich nur durch kontrazeptive Praktiken erklären lassen könne.⁴⁹ In seiner Untersuchung zur Empfängnisverhütung kam Noonan zum Ergebnis, daß Empfängnisverhütung im Mittelalter praktiziert wurde, „hauptsächlich, um der Schande oder der Verarmung zu entgehen. Ohne ein umfassendes soziales Problem zu sein, war die Empfängnisverhütung eine Gegebenheit der mittelalterlichen Kultur“.⁵⁰

Trifft diese Feststellung zu, muß man sich fragen, ob man bei der Erfassung illegitimer Kinder in verschiedenen Gesellschaftsschichten wirklich jeweils denselben Sachverhalt erfaßt, da, um nur Extreme zu benennen, Kinder, die mit Sicherheit nicht erwünscht waren, sehr viel schlechter zu greifen sind als jene illegitimen Kinder, die geradezu erwünscht waren, wie dies im Falle hoher Adelsfamilien nachweisbar ist, worauf zurückzukommen sein wird. So wissen wir nur durch Zufall von den illegitimen Kindern jener Mutter, die ihre drei Kinder, die einer inzestuösen Beziehung mit ihrem Onkel entstamm-

deutschen Strafgerichtsakten des Mittelalters weist *Cornelia Löhmer*, *Die Welt der Kinder im 15. Jahrhundert* (Weinheim 1989) 40ff. hin; im folgenden zitiert: *Löhmer*, *Kinder*. Vgl. *Klapisch-Zuber*, *Famille* (wie Anm. 29), 487.

⁴⁴ Zum Problem des Kindsmords im Mittelalter vgl. auch *Sylvie Laurent*, *Naître au moyen âge. De la conception à la naissance. La grossesse et l'accouchement (XIIe–XVe siècle)* (Paris 1989) 155ff.; im folgenden zitiert: *Laurent*, *Naître*.

⁴⁵ *Claudine Billot*, *Les enfants abandonnés à Chartres à la fin du Moyen Âge*, in: *ADH* (1975) 176.

⁴⁶ Zur Kindsaussetzung in der Frühen Neuzeit – mit quantitativer Analyse – vgl. *Volker Hunecke*, *Kindsaussetzung und aussetzende Eltern vom 17. bis zum 19. Jahrhundert* (Stuttgart 1987).

⁴⁷ Während *Franz Irisigler*, *Arnold Lasotta*, *Bettler und Gaukler*, *Dirnen und Henker. Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600* (Köln 1984) 255 den nur selten auftauchenden Kindsmord in Köln mit der Akzeptanz unehelicher Kinder und dem Vorhandensein von Findelhäusern erklären, weist *Gerd Schwerhoff*, *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt* (Bonn/Berlin 1991) 423 auf Kindsmordraten und die Existenz von Findelhäusern als voneinander unabhängige Variablen hin.

⁴⁸ Vgl. *Karl Roetzer*, *Die Delikte der Abtreibung, Kindstötung sowie Kindsaussetzung und ihre Bestrafung in der Reichsstadt Nürnberg* (Diss. jur. Erlangen 1957).

⁴⁹ *Jean-Louis Flandrin*, *Contraception, mariage et relations amoureuses dans l'Occident chrétien*, in: *Annales* 24 (1969) 1388.

⁵⁰ *John T. Noonan*, *Empfängnisverhütung. Geschichte ihrer Beurteilung in der katholischen Theologie und im kanonischen Recht* (Mainz 1969) 282; vgl. die Besprechung von *Jean-Louis Flandrin*, in: *ADH* (1969) 349ff.

ten, tötete.⁵¹ Ja auch die zahlreiche im Klerus gezeugte Nachkommenschaft⁵² wird unter diesem Gesichtspunkt differenziert zu beurteilen sein.

Kommen wir nun im zweiten Teil zur Frage der konkreten Quantifizierung von Illegitimität. Das umfangreichste mir bekannte Material stellen die an den Papst gerichteten Suppliken⁵³ dar. Die mir von Herrn Schmutge dankenswerterweise zur Verfügung gestellte statistische Auflistung von 37 916 Illegitimen zwischen 1449 und 1533 ergibt ein Verteilungsmuster, das meines Erachtens relativ gut einzelne Trends widerspiegelt, die durch Ergebnisse, die aus anderen Quellen gewonnen wurden, bestätigt werden, und das sich deshalb gut als Einstieg eignet. Signifikant scheint mir erstens das Verteilungsmuster für Europa zu sein, zweitens die Verteilung der Suppliken auf die Pontifikate, das heißt ihre zeitliche Streuung, und drittens schließlich die regionale Verteilung innerhalb Frankreichs. Die Frage nach der sozialen Herkunft der Illegitimen und nach geschlechtsspezifischer Akzeptanz – dies sei am Rande bemerkt – kann auf Grund dieses Materials nicht oder nur eingeschränkt verallgemeinerbar behandelt werden, da die Suppliken, die von den Petenten im Hinblick auf die Erlangung einer kirchlichen Position an den Papst gerichtet wurden, eine sehr spezifische Gruppe bilden, in der Frauen kaum vertreten sind. So betreffen unter den 6 627 französischen Suppliken nur 1.7% (111) illegitime Töchter.

Schwerpunkt der Illegitimität waren nach dieser Zusammenstellung das Deutsche Reich, Frankreich und Spanien mit Portugal, wobei hinzugefügt werden muß, daß ein Drittel aller Illegitimen in diesen Suppliken auf nur 18 Diözesen in den genannten Ländern entfallen – bei einer Gesamtzahl von über 600 Diözesen, aus denen Suppliken überliefert und erfaßt sind. Das eindeutig dichteste Ballungsgebiet stellt der niederländisch-flandrische Raum dar, wo auf die vier Diözesen Cambrai, Lüttich, Tournai und Utrecht 3 890 Illegitime, also 10.26% der Gesamtzahl, entfallen. Die Streuung ist demgegenüber in Deutschland relativ hoch, wo sich die acht Diözesen mit den höchsten Illegitimitätszahlen auf einen sehr viel größeren Raum verteilen, der aber gleichwohl strukturiert erscheint: im Nordwesten Münster, Köln, Mainz und Trier 9.19% (3 486) und im Südosten Konstanz, Regensburg, Freising und Augsburg 5.81% (2 203).

Während für Deutschland diese Zahlen allenfalls mit Bevölkerungszahlen und Ballungsräumen korreliert werden können oder auch mit Testamenten wie z.B. in Köln⁵⁴, lassen sich die Ergebnisse für Frankreich unter Einbeziehung des schon erwähnten flandrisch-burgundischen Raums mit „besseren“ Zahlen vergleichen. Auch hier ist die Illegitimität signifikant ungleich verteilt. Von den 6 627 in den mehr als 100 Diözesen für Frankreich nachgewiesenen Illegitimen entfallen 36.5% (2 418) auf acht Diözesen⁵⁵ im Raum Normandie, Picardie, Flandern und Artois. Ein weiterer Ballungsraum ist das Lyonnais, die Auvergne und das Limousin. Die beiden letzteren sind Regionen, die in dieser Zeit Bevölkerungsreservoirs für attraktive Wirtschaftszonen im Süden und Norden

⁵¹ Laurent, Naitre (wie Anm. 44), figure n. 18.

⁵² Schimmelpfennig, Zölibat, 39.

⁵³ Zur Überlieferung siehe den einleitenden Beitrag von Ludwig Schmutge in diesem Band.

⁵⁴ Vgl. Anm. 84.

⁵⁵ Théroüanne, Tournai, Amiens, Arras, Bayeux, Cambrai, Coutances und Rouen.

Frankreichs darstellten.⁵⁶ Dort finden sich in den vier Diözesen Lyon, Clermont, Saint-Flour und Limoges 12.3% (815) Illegitime. Daß der Norden Frankreichs und die angrenzenden niederländisch-flandrischen Städte einen höheren Illegitimitätsgrad aufweisen als der Rest Frankreichs, ist ein Phänomen, auf das auch die Demographen der frühen Neuzeit stießen. Denn während im übrigen Frankreich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Illegitimitätsrate um 1% beträgt – für den Languedoc geht man sogar von nur 0.5% für das ganze 18. Jahrhundert aus⁵⁷ –, bildet die Basse-Normandie mit Werten von bis zu 3% eine auffällige Ausnahme.⁵⁸ Für drei normannische Pfarreien sind auch für das späte Mittelalter Illegitimitätsziffern errechenbar, die diesen Befund erhärten. So ließen sich nach den Registern der Offizialität von Cerisy in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Illegitimitätsquotienten von 10–20% ermitteln.⁵⁹ Daß in den flandrischen Städten Illegitimität im späten Mittelalter ein Massenphänomen war, darf man wohl an den Regelungen für den Bastardenfall ablesen, am Recht der Grund- oder Territorialherren, das Erbe illegitim Geborener, sofern sie ohne Erben blieben, einzuziehen.⁶⁰ Einigen Städten gelang es nämlich, Privilegien zu erhalten, die dieses Recht auf 50% der anfallenden Fälle einschränkte. Allein das Faktum, daß es offensichtlich genügend Interessierte gab, die bei den flandrischen Grafen sich für diese Privilegierung einsetzten, läßt darauf schließen, daß es sich beim Bastardenfall wohl nicht um Einzelfälle handelte.

Untersucht man schließlich die Verteilung der französischen Suppliken auf die einzelnen Pontifikate, so ergibt sich ein erster Höhepunkt unter Nikolaus V. (1447–1455) und ein zweiter unter Innozenz VIII. (1484–1492).⁶¹ Die in diese Pontifikate fallenden Suppliken liegen jeweils mehr als 50% über dem Durchschnitt, gemessen an der Dauer der Pontifikate. Sowohl der Höhepunkt, die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, als auch der Abfall, der zum 16. Jahrhundert hin erfolgte, entspricht dem Trend, der sich auch aus anderen Quellen nachzeichnen läßt und der im 16. und 17. Jahrhundert infolge von Reformation und Puritanismus in Frankreich, der Schweiz und England die Illegitimitätskurven gegen Null tendieren ließ⁶², wie dies zum Beispiel für das calvinistische Genf sehr eindrücklich gezeigt werden konnte. Ein signifikanter Wandel ist dort vor allem nach dem massiven Zustrom von Hugenotten auszumachen, der den Illegitimitätsquotienten von 1% im Jahr 1550 auf Werte zwischen 0.12% und 0.44% in den Jahren zwischen 1550 und 1599 absinken ließ. Daß dieses Ergebnis nicht zufallsbedingt ist, zeigt der

⁵⁶ Nachweise siehe *Neithard Bulst*, Zum Stand der spätmittelalterlichen demographischen Forschung in Frankreich, in: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Hrsg. v. Peter-Johannes Schuler (Sigmaringen 1987) 14.

⁵⁷ *Emmanuel Le Roy Ladurie*, Les paysans de Languedoc, vol. 1 (Paris 1966) 644.

⁵⁸ *Benoît Garnot*, La population française aux XVIe, XVIIe et XVIIIe siècles (Paris 1988) 43.

⁵⁹ *Jean-Luc Dufresne*, Les comportements amoureux d'après le registre de l'officialité de Cérisy, in: Bull. philologique et hist. du Comité des travaux hist. et scientifiques (1973) 133f.

⁶⁰ *Sprandel*, Diskriminierung, 493f.

⁶¹ Selbst wenn das Jahr 1450 als Jubeljahr mit 489 Suppliken diesen Höhepunkt unter dem Pontifikat von Nikolaus V. mitbedingte, so ändert dies nichts an dem generellen Befund.

⁶² *Jacques Dupâquier*, La population française aux XVIIe et XVIIIe siècles (Paris 1979) 59; *Larry R. Poos*, The Historical Demography of Renaissance Europe. Recent Research and Current Issues, in: Renaissance Quart. 42 (1989) 801.

gleichzeitig zu verzeichnende Anstieg bei der Verwendung alttestamentlicher Namen.⁶³ In Straßburg bewegten sich ab der Mitte des 16. Jahrhunderts diese Illegitimitätsquotienten auf Grund einer ausgesprochen repressiven obrigkeitlichen Politik gegenüber sittlichen Verfehlungen bei Werten um 1%.⁶⁴

Ganz allgemein ist für die Ergebnisse zur Illegitimitätsentwicklung in der frühen Neuzeit festzuhalten, daß die Illegitimitätsraten sich durchaus in enger Interdependenz zu genau definierbaren gesamtgesellschaftlichen Phänomenen wie Religiosität, Sexualmoral und Wirtschaftsentwicklung bewegten.⁶⁵ So ist zum Beispiel für die skandinavischen Länder eine sehr weit zurückreichende Toleranz gegenüber Illegitimen kennzeichnend.⁶⁶ Die Aussage, daß sie sich lediglich entlang den Natalitätsraten veränderten, also im selben Maße wie diese anstiegen oder fielen⁶⁷, ist nur insoweit richtig, als bei sich verändernden Geburtenraten zum Teil auch entsprechende Veränderungen bei den illegitimen Geburten feststellbar sind. Doch kann man hierbei weder von einem Automatismus oder von einem zwangsläufig parallelen Verlauf beider Kurven ausgehen, noch ist bei einem gleichzeitigen Anstieg oder Abfall beider Kurven auch ein homogener Verlauf die Regel. Der Hinweis auf die nur schwach ansteigenden oder gar fallenden Illegitimitätsraten bei stark ansteigenden Geburtenziffern in der frühen Neuzeit mag als Gegenargument genügen.⁶⁸

Eine der wenigen ins Mittelalter zurückreichenden seriellen Aufzeichnungen über Illegitime findet sich in Siena⁶⁹, wo ab 1381 Geburtenregister, in denen auch die Illegitimen verzeichnet sind, geführt wurden. Der vom Ende des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts stetige Anstieg der Illegitimen von 0.59% auf 10.1% ist sicher zum Teil auf Unterregistrierung in den ersten Jahrzehnten zurückzuführen, da bis 1418 nur für ganz wenige Jahre (8) überhaupt Illegitime – aber in keinem Jahr mehr als ein illegitimes Kind – verzeichnet wurden. Hier wird man, ähnlich wie im Kataster von Florenz, zwischen Illegitimen, zu denen man sich bekannte, und denen, die man zu verbergen suchte, unterscheiden müssen. Von den im Florentiner Kataster 1427 aufgeführten 12 546 Kindern unter dreizehn Jahren sind nur 140 als illegitim bezeichnet, also lediglich 1.11%.⁷⁰ Dieses Verhältnis ergibt auch die Auszählung eines Jahres (1451) der Geburtsregister von Flo-

⁶³ E. William Monter, *Historical Demography and Religious History in Sixteenth-Century Geneva*, in: *JInterH* 9 (1970) 414f.

⁶⁴ Kintz, *Société* (wie Anm. 23), 213ff.

⁶⁵ Vgl. Arthur E. Imhof, *Einführung in die Historische Demographie* (München 1977) 83ff.

⁶⁶ Michael Mitterauer, *Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa* (München 1983) 26; im folgenden zitiert: *Mitterauer, Mütter*. Vgl. Jenny M. Jochens, *The Politics of Reproduction. Medieval Norwegian Kingship*, in: *AHR* 92 (1987) 327ff., die die Bedeutung illegitimer Kinder bei den norwegischen Königen bis ins 13. Jahrhundert nachweist.

⁶⁷ Vgl. die Rezension von Peter Laslett durch Jean-Pierre Bardet, in: *ADH* (1978) 438.

⁶⁸ Peter Laslett, Karla Oosterveen, *Long-term Trends in Bastardy in England. A Study of the Illegitimacy Figures in the Parish Registers and in the Reports of the Registrar General, 1561–1960*, in: *Population Stud.* 27 (1973) 260; vgl. *Mitterauer, Mütter* (wie Anm. 66), 33ff. Zur Kritik von Michael Hindus, Daniel Smith an den Ergebnissen von Laslett u.a., die zum Teil auf Unterregistrierung der Illegitimen zurückgeführt werden, siehe *Puritanism and Bridal Pregnancy. Some Debates*, in: *JInterH* 7 (1976/77) 745ff.

⁶⁹ D. Ottolenghi, *Studi demografici sulla popolazione di Siena dal secolo XIV al XIX*, in: *Bull. senese di stor. patria* 10 (1903) 348ff.; im folgenden zitiert: *Ottolenghi, Studi demografici*; vgl. Roger Mols, *Introduction à la démographie historique des villes d'Europe du XIVe au XVIIIe siècle*, vol. 2 (Louvain 1954) 301.

⁷⁰ Herlihy, *Klapisch, Toskans* (wie Anm. 11), 339, 660.

renz, wo auf 1 871 Neugeborene dreizehn Illegitime sowie neun Kinder von Sklavinnen kommen, was 1.17% Illegitime ergibt. Nimmt man allerdings die „trovatelli“, die Findelkinder (93), hinzu, so erhöht sich der Anteil der Illegitimen auf einen Wert zwischen 1.17 und 6.15%, je nachdem wie hoch der Anteil der Illegitimen bei den Findelkindern einzuschätzen ist.⁷¹ Mit Sicherheit dürfte der Wert aber insgesamt über 3% liegen.

Wenn man versucht, die Katasterzählung, die ein völlig unnatürliches Geschlechterverhältnis der Illegitimen widerspiegelt, nämlich 94 Jungen gegenüber 46 Mädchen, durch eine zwangsläufig fiktive Hochrechnung der Natalität der Sklavinnen, die in erster Linie die Mütter der Illegitimen waren, zu korrigieren, bleibt die Illegitimitätsrate immer noch unter 10%⁷², ein Wert, der in Siena zwischen 1530 und 1550 erreicht wurde.⁷³ Auch in anderen italienischen Städten, in der Toskana oder in Umbrien, scheinen vor allem aus Verbindungen mit Sklavinnen viele illegitime Kinder hervorgegangen zu sein⁷⁴ – ohne daß allerdings bisher eine genaue Quantifizierung versucht wurde. Doch ist diese spezielle Situation sicher nicht repräsentativ für den Rest Europas.

Diese für Städte geltenden Illegitimitätsraten bedeuten nach dem Stand der bisherigen Forschung zum späten Mittelalter wohl statistische Höchstwerte, die in einzelnen gesellschaftlichen Gruppen bisweilen überschritten worden sein dürften, aber auf die Gesamtbevölkerung bezogen doch eine Obergrenze darstellen. Denn da fast alle Untersuchungen zeigen, daß die städtische Illegitimität die ländliche überstieg⁷⁵, muß auf die Gesamtbevölkerung bezogen, aufgrund der ungleichen Stadt-Land-Verteilung der mittelalterlichen Bevölkerung mit einem starken Übergewicht der ländlichen Bevölkerung, ein Gesamtdurchschnitt deutlich unter dem städtischen Durchschnitt liegen. Die spezifischen städtischen Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie die großen sozialen Unterschiede sind wesentliche Faktoren, die Illegitimität in der Stadt stärker begünstigten als auf dem Land, was vor allem für die frühe Neuzeit nachgewiesen werden konnte.⁷⁶

Die Analysen der spätmittelalterlichen Testamente im Forez und im Lyonnais verdeutlichen diesen Unterschied. Die Auszählung der Lyoneser Testamente ergab einen Illegitimen auf 6.9 Testamente beim Adel, einen auf 23 beim Klerus, einen auf 21.8 bei den Einwohnern Lyons und einen auf 35.6 für das Umland, wobei die Illegitimen vom Lande nicht in eigentlich bäuerlichen Testamenten auftauchten, sondern bei Notaren, Kaufleuten, königlichen Amtsträgern usw.⁷⁷ Für alle drei Milieus gilt, daß mit Legaten – denn nur um solche handelt es sich in den Testamenten, da die Illegitimen nicht erben durften –

⁷¹ Florenz, Archivio dell'Opera del Duomo, Registri dei Battesimi, Florenz 1451. Für diese Zahlen danke ich herzlich Christiane Klapisch-Zuber.

⁷² Herlihy, *Klapisch*, *Toscans* (wie Anm. 11), 339 Anm. 47.

⁷³ Ottolenghi, *Studi demografici* (wie Anm. 69), 351f.

⁷⁴ Jacques Heers, *Le clan familial au Moyen Âge. Etude sur les structures politiques et sociales des milieux urbains* (Paris 1974) 75f., 82f.

⁷⁵ Siehe Anm. 77; vgl. Mitterauer, *Mütter* (wie Anm. 66), 29; *Claude Larquié*, *Amours légitimes et amours illégitimes à Madrid au XVIIe siècle*, in: *Redondo*, *Amours* (wie Anm. 13), 69.

⁷⁶ André Armengaud, *La famille et l'enfant en France et en Angleterre du XVIe au XVIIIe siècle. Aspects démographiques* (Regards sur l'Histoire 24, Paris 1975) 95ff.

⁷⁷ Lorçin, *Vivre* (wie Anm. 6), 96. Vgl. Marguerite Gonon, *La vie quotidienne en Lyonnais d'après les testaments XIVe–XVIe siècles* (Mâcon 1969) 35.

keineswegs nur die eigenen unehelichen Kinder bedacht wurden, sondern auch andere. Lorçin betitelte ihre Ausführungen zur Illegitimität „Les bâtards: un luxe aristocratique et masculin“⁷⁸ und sieht in der geringen Illegitimitätsrate auf dem Land nicht nur ein anderes Sexualverhalten, sondern auch eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dem Eingeständnis einer unehelichen Vaterschaft, was allerdings kaum von der Sexualmoral zu trennen sein dürfte.

Ein noch umfanglicheres Corpus von Testamenten (3 258) zwischen 1300 und 1400 wurde von Marguerite Gonon für das Forez ausgewertet, wobei die Verfasserin im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung ebenfalls wesentlich mehr städtische Illegitime als ländliche fand. Allerdings hatte sie nach dem Wortlaut der Testamente nicht den Eindruck, als würden Illegitime auf dem Lande weniger gelitten und deshalb eher versteckt und verschwiegen⁷⁹. In den auf die sechzehn zwischen 1 000 und 3 000 Einwohner zählenden Städte entfallenden 598 Testamenten werden 45 Illegitime erwähnt. Dies ergibt ein illegitimes Kind auf 13.3 Testamente. In den 2 660 auf dem Land ausgestellten Testamenten werden 80 Illegitime erwähnt, was einem Verhältnis von 1:33.25 entspricht, ein Verhältnis, das also um das Zweieinhalbfache die städtische Relation unterschreitet. Untersucht man die Eltern, ergibt sich folgendes: Den 36 illegitimen Kindern von Stadtbürgern stehen nur 35 illegitime Bauernkinder gegenüber.⁸⁰ Dieser Unterschied ist umso signifikanter als sich beim Stadt-Land-Vergleich der legitimen Kinder kein signifikanter Unterschied ergibt. Das Verhältnis der erbenden Kinder zu den Illegitimen ergibt 9.28% Illegitime (1347:125)⁸¹, ein Quotient, der allerdings zu hoch ist, da nicht alle Kinder erben. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der in den Testamenten erwähnten circa 5 125 Kinder machen die Illegitimen nur 2.44% aus, was der Realität sicher sehr viel näher kommt. Grundsätzlich ist für diese Zeit und diese Region jedoch festzuhalten, daß die im Kirchenrecht und in den Coutumes fixierte mindere Rechtsstellung der Bastarde in der Praxis an Bedeutung verloren hat.⁸² Dieser Sachverhalt ist in gewisser Weise auch verallgemeinerbar. Zum einen variierten die im kirchlichen und weltlichen Recht bezogenen Positionen verhältnismäßig stark, so daß sich in beiden Rechtsbereichen divergierende Auffassungen

⁷⁸ Ebd., 95.

⁷⁹ Gonon, *Institutions* (wie Anm. 27), 193 und *dies.*, *La vie familiale en Forez au XIVe siècle et son vocabulaire d'après les testaments* (Publications de l'Institut de Linguistique romane de Lyon 17, Paris 1961) 23f. Ähnlich auch Barbara A. Hanawalt, *The Ties that Bound. Peasant Families in Medieval England* (Oxford 1986) 93.

⁸⁰ Gonon, *Institutions* (wie Anm. 27), 188f.

⁸¹ Ebd., 48, 188ff. Die Zahlen zur Stadt-Land-Verteilung und zur absoluten Kinderzahl in den Testamenten, die nicht Eingang in ihr Buch fanden, beruhen auf einer brieflichen Mitteilung von Marguerite Gonon, wofür ich ihr zu herzlichem Dank verpflichtet bin. (Die brieflich mitgeteilte Zahl der Testamente liegt etwas höher als im Buch.)

⁸² Vgl. Marguerite Gonon, *Des legs aux „spuriis“*. Note sur un testament forézien de 1361, in: *Recueil de Mémoires et travaux publiés par la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit Ecrit*, vol. 3 (Montpellier 1955) 11–13. Vgl. Horst Herrmann, *Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht* (Kanonistische Stud. und Texte 26, Amsterdam 1971). Laurent Chevallier, *Observations sur le droit de bâtardise dans la France coutumière du XIIe au XVe siècle*, in: *RHDFE* 35 (1957) 376–411.

finden lassen, und zum anderen klafften Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit häufig nicht unerheblich auseinander.⁸³

Ein statistischer Vergleich mit deutschen Testamenten ist im Augenblick leider nicht möglich, da die Forschung bisher dieser Frage kein besonderes Augenmerk gewidmet hat. Eine Zufallsauswahl von Kölner Bürgertestamenten (282), die vorwiegend aus dem 15. Jahrhundert stammen, enthält etwa in jedem zehnten Testament Legate für Illegitime, für die eigenen Söhne und Töchter, für illegitime Brüder, Schwestern oder deren illegitime Kinder.⁸⁴ Die lange Serie der Lübecker Testamente liegt noch nicht vollständig gedruckt vor, und die von Ahasver von Brandt daraus mitgeteilten Erkenntnisse bedürften für unsere Fragestellung konkreterer Zahlen. Das Ergebnis von von Brandt: „... nicht ganz selten haben offenbar jahrzehntelange Konkubinate besonders zwischen Hausmägden und ehelosen Hausherrn bestanden“⁸⁵, bedarf der Präzisierung. Daß Frauen, wie auch in Köln, nur ausnahmsweise für ihre illegitimen Kinder testierten, bestätigt sich auch in Lübeck; denn unter 200 Frauentestamenten findet sich nur ein einziges uneheliches Kind einer Erblasserin.

Neben allgemeinen Faktoren wie Lebensweise, Mentalität und größerer sozialer Homogenität, die zur Erklärung einer geringeren Illegitimitätsrate auf dem Land ins Feld geführt werden können, dürfte dieser geringere Illegitimitätsquotient auf dem Land im 14. und 15. Jahrhundert, für die Zeit nach 1350, schließlich auch zum Teil durch veränderte ökonomische Bedingungen zu erklären sein. Da nach dem pestbedingten Bevölkerungsrückgang Eheschließungen wieder leichter geworden waren, weil jetzt erneut ausreichend Land zur Verfügung stand, konnte das durchschnittliche Heiratsalter zurückgehen. Wenn die – nicht begründete – Vermutung von Thrupp zutreffen sollte, daß in der unmittelbar auf den Schwarzen Tod folgenden Periode die Illegitimitätsrate in England zugenommen habe, so dürfte dies nicht demographische Gründe gehabt haben, sondern dem vielfach beklagten Zerfall der Sitten zuzuschreiben sein.⁸⁶

Das Auftauchen von Illegitimität in den Quellen ist eng mit ihrer Akzeptanz verknüpft. Die meisten der hier erörterten und besonders aus dem Mittelalter überlieferten Quellenzugnisse lassen Illegitimität lediglich im Spiegel ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz oder ihrer Nicht-Akzeptanz erfassen. Am deutlichsten und zugleich am schlechtesten faßbar ist Illegitimität auf Grund fehlender Akzeptanz im Fall der Aussetzung von Kindern und beim Kindsmord. Viele Hebammenordnungen des späten Mittelalters lassen mit ihrer Verpflichtung der Hebammen zur Anzeige heimlicher, das heißt aus illegitimen

⁸³ Vgl. *Brundage*, *Law* (wie Anm. 10), 534f.

⁸⁴ *Kuske*, *Quellen* (wie Anm. 17), Bd. 3 203ff.

⁸⁵ *Ahasver von Brandt*, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur* (SB der Heidelberger Akad. der Wiss. Philos.-hist. Klasse 1973, 3. Abh., Heidelberg 1973) 28.

⁸⁶ *Sylvia Thrupp*, *The Problem of Replacement-Rates in Late Medieval English Population*, in: *EconHR* 18 (1965) 113. Vgl. *Neithard Bulst*, *Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. – Mitte 16. Jahrhundert)*, in: *Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'État*. Publ. par André Gouron, Albert Rigaudière (Publications de la Société d'Hist. du Droit et des Inst. des Anciens Pays de Droit Ecrit 3, Montpellier 1988) 39.

Verbindungen hervorgegangenen Schwangerschaften⁸⁷ einen direkten Zusammenhang zwischen Illegitimität und Kindsaussetzung oder Kindsmord deutlich vor Augen treten. Allerdings sind auch sie bei der Frage nach der Quantifizierung von Illegitimität nicht von Nutzen.

Auf die Rechtsstellung der Illegitimen in der Gesellschaft des späten Mittelalters und die Minderung ihrer Rechte braucht hier nicht eigens eingegangen zu werden.⁸⁸ Zweifellos besteht aber eine Wechselwirkung sowohl zwischen rechtlichen Normen und dem Ausmaß von Illegitimität als auch zwischen den Normen und der gesellschaftlichen Akzeptanz von illegitimen Kindern. Dies bedeutet aber nicht, daß die Normen sich immer als dominant erweisen müssen. Am Beispiel der flandrischen Städte⁸⁹ wurde deutlich, wie beim Bastardenfall die Norm der Wirklichkeit entsprechend verändert wurde. Der französische Hochadel und bürgerliche Oberschichten liefern weitere Beispiele für eine positive Bewertung der Illegitimen – entgegen den geltenden kirchlichen Normen. Eine wenn auch eingeschränkte Akzeptanz der illegitimen Töchter kennzeichnet das Florentiner Bürgertum. Die für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts in Florenz nachweisbare Praxis, illegitime in einem sehr viel größeren Maße als legitime Töchter ins Kloster zu schicken⁹⁰, ist das Ergebnis ihrer ungleichen Behandlung in Familie und Gesellschaft. Ein Grund für diese vermehrten Klostereintritte dürfte nicht zuletzt bei den offensichtlich erheblich geringeren Heiratschancen der illegitimen Töchter zu suchen sein. Daß diese jedoch nur in geringerem Maße als ihre Schwestern mit makelloser Herkunft akzeptiert wurden, dürfte nicht zuletzt auch auf ihre in der Regel um mehr als ein Drittel geringere Mitgift zurückzuführen sein.

Mikhaël Harsgor konnte in seiner Untersuchung über hochadlige Illegitimität vom „essor des bâtards nobles“⁹¹ sprechen – eine Formulierung, die an die vor ungefähr einhundert Jahren erschienene Untersuchung von Höfler über „die Ära der Bastarden am Schlusse des Mittelalters“⁹² anknüpfte und den hohen Grad von Akzeptanz – besonders männlicher – Illegitimität, die sich auch in Zahlen niederschlug und messen läßt, kennzeichnen soll. Daß im 15. Jahrhundert in Frankreich an vielen politischen und militärischen Schaltstellen Bastarde begegnen, ist bekannt. Der Bastard von Dunois an der Seite von Johanna von Orléans ist nur einer von sehr vielen, wenngleich seine Karriere nicht untypisch ist. Denn sehr viele Bastarde machten im Militär Karriere, wo sie zu hohen und höchsten Ämtern gelangten.⁹³

⁸⁷ Beispiele bei Löhmer, *Kinder* (wie Anm. 43), 45f.

⁸⁸ Vgl. dazu besonders die Beiträge von Dietmar Willoweit und Knut Schulz in diesem Band.

⁸⁹ Siehe Anm. 60.

⁹⁰ Julius Kirshner, *Anthony Molho, The Dowry Fund and the Marriage Market in Early Quattrocento Florence*, in: *JModH* 50 (1978) 428ff. Vgl. *Shahar, Childhood* (wie Anm. 7), 184.

⁹¹ *L'essor des bâtards nobles au XVe siècle*, in: *RH* 253 (1975) 319–354; im folgenden zitiert: *Harsgor, Essor*.

⁹² *Constantin R. v. Höfler, Die Ära der Bastarden am Schlusse des Mittelalters* (Abh. der böhmischen Ges. der Wiss. VII. Folge, 4. Bd, Philos.-hist. Classe 4, Prag 1891).

⁹³ *Philippe Contamine, Guerre, état et société à la fin du Moyen Âge. Etude sur les armées des rois de France 1337–1494* (Paris 1972) 737 s.v. (Combattants – bâtard de noble und bâtard de non-noble); im folgenden zitiert: *Contamine, Guerre*; vgl. *Harsgor, Essor* (wie Anm. 91), 335 mit Anm. 2.

Wichtiger als der Aufstieg einzelner, bei denen der Makel der Illegitimität durch die Vorteile wettgemacht wurde, die eine hochadlige Herkunft bot, ist in unserem Zusammenhang die Quantität der Illegitimen im Heer des französischen Königs. So erreichte die Präsenz von Bastarden in den einzelnen militärischen Aufgeboten Frankreichs im späten Mittelalter Werte über 6%⁹⁴, wobei zum 15. Jahrhundert hin ihre Zahl zuzunehmen scheint. Wenn auch nur wenige Personen eine so zahlreiche illegitime Nachkommenschaft hatten wie Herzog Johann II. von Cleve (1458–1521), der 63 illegitime Kinder hatte, was ihm den Beinamen *proletarius* oder „Kindermacher“ eintrug – Kinder, die alle vor seiner Ehe gezeugt wurden⁹⁵ –, oder Herzog Philipp der Gute von Burgund (1396–1467), aus dessen Verbindungen mit 33 Mätressen 26 illegitime Kinder bekannt geworden sind⁹⁶, so ist doch in allen einigermaßen gut faßbaren hohen Adelsfamilien in Frankreich, besonders in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein sehr hoher Anteil von Bastarden feststellbar. Dies gilt für das Haus Orléans-Dunois ebenso wie für die Familien Bourbon, Armagnac, Harcourt, Burgund-Nevers⁹⁷, Luxembourg, Maine, Albret⁹⁸, Alençon, Anjou, Foix, Angoulême, La Trémoille und viele andere⁹⁹, wo man bei Durchsicht der Genealogien immer wieder auf Bastarde stößt. Ein „hoher Anteil“ beinhaltet zum Teil mehr als 50% Bastarde, wie bei den Bourbon, wo zwischen 1342 und 1488 auf 36 legitime Söhne 21 illegitime kamen.¹⁰⁰ Bei den La Trémoille waren es 6 illegitime gegenüber 28 legitimen in ebenfalls 6 Generationen.¹⁰¹

Eine Auszählung der Besetzung hoher Funktionen in Militär, Verwaltung und in der Kirche durch den französischen König zwischen 1451 und 1500 ergab 39 Ernennungen von Bastarden in 50 Jahren, wobei die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts im Vergleich mit den vorausgehenden hundert Jahren eindeutig einen Höhepunkt darstellt. In den gleichen Zeitraum fielen 9,18 Legitimierungen Unehelicher pro Jahr durch den französischen König.¹⁰² Unter den etwa 75 persönlich von König Ludwig XI. zu den General-

⁹⁴ *Contamine*, *Guerre* (wie Anm. 93), 179, 227f.

⁹⁵ *Jules de Chestret de Haneffe*, *Histoire de la maison de la Marck y compris les Clèves de la seconde race* (Lüttich 1898) 60, 253ff.; im folgenden zitiert: *Chestret de Haneffe*, *Histoire*. Vgl. *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 343.

⁹⁶ *Marcel Bergé*, *Les Bâtards de la Maison de Bourgogne et leur descendance*, in: *L'Intermédiaire des Généalogistes* 49 (1954) 352ff.

⁹⁷ *Ebd.*, 350ff.

⁹⁸ *Robert Boutruche*, *La crise d'une société. Seigneurs et paysans du Bordelais pendant la Guerre de Cent Ans* (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 110, Paris 1963) 379; im folgenden zitiert: *Boutruche*, *Crise*.

⁹⁹ Vgl. dazu die Genealogien in *Louis Moréri*, *Le Grand Dictionnaire historique, ou le mélange curieux de l'histoire sacrée et profane*, vols. 1–10 (Paris 1759); *François-Alexandre Aubert de La Chesnaye-des Bois*, *Badier*, *Dictionnaire de la noblesse*, vols. 1–19 (Paris 3. Aufl. 1863–1876); *Anselme de Sainte Marie*, *Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France*, vols. 1–9 (Paris 3. Aufl. 1726–1733).

¹⁰⁰ *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 354.

¹⁰¹ *William Arthur Weary*, *Royal Policy and Patronage in Renaissance France. The Monarchy and the House of La Trémoille* (Yale Ph.D. Masch. Ms., Ann Arbor 1972) 188, 191ff.

¹⁰² *Harsgor*, *Essor* (wie Anm. 91), 320ff., 328. Diese Legitimierungen nehmen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, seit König Johann dem Guten (1353), signifikant zu; siehe *Louis Delbez*, *De la légitimation par „lettres royaux“*. *Etude d'ancien droit français* (Montpellier 1923) 49ff.; *Renée Barbarin*, *La condition juridique du bâtard d'après la jurisprudence du parlement de Paris, du concile de Trente à la Révolution française* (Thèse de droit, Paris 1960) 61 Anm. 3; im folgenden zitiert: *Barbarin*, *Condition*. In

ständen von 1468 einberufenen hohen Adligen befanden sich mehr als 10% Bastarde (8), Söhne von Bastarden, Schwiegerväter von Bastarden oder mit illegitim geborenen Frauen Verheiratete.¹⁰³ Ähnliches findet sich in den italienischen Adelsfamilien, bei den Este, Visconti und anderen.¹⁰⁴ Philippe de Commines, der sich ja in den französischen Verhältnissen bestens auskannte, gewann aus eigener Anschauung sogar den Eindruck, daß in Italien gar kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung gemacht werde.¹⁰⁵ Bastarde wurden in diesem Milieu nicht nur nicht versteckt, sondern geradezu zur Sicherung und zum Ausbau der familialen gesellschaftlichen Stellung gebraucht.¹⁰⁶ Der Schluß liegt nahe, daß illegitime Kinder nicht nur nicht vermieden wurden, sondern bisweilen geradezu erwünscht waren, vor allem dann, wenn aus den legitimen Ehen keine Kinder oder nur Töchter hervorgegangen waren. Folgt man dem burgundischen Chronisten Olivier de La Marche, so konnte die – angebliche – Illegitimität König Davids, die auch einen Schatten auf die Abstammung von Christus warf, wenn es denn dessen bedurfte, als ideologische Legitimierung von Illegitimität dienen.¹⁰⁷

Ein ähnlicher Einsatz von Illegitimen ließ sich auch für das Pariser Parlament und die Familien der Parlamentarier nachweisen. 10 von 678 Parlamentariern zwischen 1345 und 1454 waren illegitim geboren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen keine Informationen über die Herkunft erhalten sind, so daß der auf Grund dieser Zahlen erchenbare Anteil von Illegitimen von 1.5% mit Sicherheit in der Realität höher gewesen sein dürfte. Auch in diesem Milieu wurden die Illegitimen gebraucht. Kompetenz und Verbindungen waren hier wichtige Kriterien für Aufstieg und Statussicherung. Kompetenz brachten die Illegitimen mit, die von ihren Vätern auf die Universitäten geschickt wurden, und Beziehungen ließen sich auch über sie anknüpfen und festigen.¹⁰⁸ Der Vorwurf illegitimer Herkunft scheint selbst bei Prozessen kein Argument gewesen zu sein, was erneut auf ein hohes Maß an Akzeptanz, zumindest im Milieu der Judikative, hinweist. Hier wie beim Hochadel ist die Stellung Illegitimer bedingt durch die soziale Nützlichkeit, die ihnen zukommt und die ihren gesellschaftlichen Erfolg ausmacht. Anders konnte es beim mittleren und niederen Adel aussehen, wo ehrenrührige Beleidigungen,

dieselbe Zeit fallen auch vermehrt päpstliche Ehedispense für Verwandtschaftsheiraten, da auf Grund der hohen Peststerblichkeit in bestimmten Milieus geeignete Ehepartner knapp zu werden begannen; siehe Arnold Esch, Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415, in: Fschr. für Hermann Heimpel. Hrsg. v. den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 2 (Göttingen 1972) 722. Man kann folglich vermuten, daß der Bedarf an der Legitimierung von Illegitimen infolge der Pest erheblich gestiegen war.

¹⁰³ Neithard Bulst, Die französischen Generalstände von 1468 und 1484. Prosopographische Untersuchungen zu den Delegierten (Beiheft der Francia 26, Sigmaringen 1992) 405ff. (Nr. 7, 12, 13, 19 [Nicolas d'Anjou ist der Sohn eines Bastarden, vgl. Harsgor, Essor [wie Anm. 91], 332 Anm. 5], [27, 42, zwei hohe Geistliche], 54, 63, 84 und 109). Es ist allerdings anzunehmen, daß dieser Personenkreis in Wirklichkeit noch größer ist, da die diesbezüglichen Informationen nicht vollständig sind.

¹⁰⁴ Jakob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch (Leipzig 18. Aufl. 1928) 19f.

¹⁰⁵ Vgl. Herrmann Winterer, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Italien von 800 bis 1500 (Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissance-Forsch. 28, München 1978) 60f.

¹⁰⁶ Vgl. auch Boutruche, Crise (wie Anm. 98), 293f., 356.

¹⁰⁷ Harsgor, Essor (wie Anm. 91), 351.

¹⁰⁸ Françoise Autrand, Naissance illégitime et service de l'Etat. Les enfants naturels dans le milieu de robe parisien XIVe–XVe siècle, in: RH 147 (1982) 291, 298, 303.

die auf die uneheliche Herkunft anspielten, als Indikator für eine ungleich geringere Duldung Illegitimer in den eigenen Gesellschaftskreisen angesehen werden kann.¹⁰⁹ Von den 63 illegitimen Kindern des Herzogs von Cleve sind nur die Namen von sieben oder acht überliefert – ebensoviele wie bei seinem Vater Johann I. –, vielleicht nur die, für die standesgemäß gesorgt wurde¹¹⁰, was vielleicht als Indikator für eine geringere Akzeptanz im Reich gewertet werden kann.

Die Zahl der Illegitimen und ihre Möglichkeiten zu sozialer Entfaltung in der spätmittelalterlichen französischen Gesellschaft ist ein Ergebnis ihrer besonderen Rechtsstellung, die den adligen Bastarden ihre adlige Herkunft beließ.¹¹¹ Für Töchter galt dies nicht in demselben Maße. Nach der Regel, die allerdings nicht immer in der Wirklichkeit wiederzufinden ist, daß die illegitimen Kinder jeweils den Stand des gleichgeschlechtlichen Elternteils übernahmen, erbten nur die männlichen Nachkommen eines Adligen den väterlichen Stand, während die Töchter unter den Illegitimen, die in diesem Milieu in der Regel aus Verbindungen mit sozial tiefer stehenden Frauen hervorgingen, den Stand ihrer Mutter bekamen.¹¹² Für Deutschland galt dies nicht einmal für die illegitimen Söhne, die den Adel des Vaters nicht erbten.¹¹³ Doch scheint in Deutschland weder der Adel noch das städtische Patriziat eine einheitlich negative Einstellung gegenüber illegitimen Kindern gehabt zu haben. Auch hier sind die Familienchroniken voller Illegitimer, ohne daß bisher der Versuch gemacht worden wäre, ihre Zahl und ihre Plazierung systematisch zu untersuchen, so daß immer wieder die unehelichen Kinder von Lucas Rem, Burkard Zink usw. angeführt werden, und ohne daß deutlich würde, wofür sie stehen.¹¹⁴ Doch lassen zumindest die Verfügungen zugunsten illegitimer Kinder in den spätmittelalterlichen Kölner Bürgertestamenten erkennen, daß auch in diesen Kreise Illegitime nicht nur präsent, sondern auch gelitten waren.¹¹⁵

Zwar kann in diesem Rahmen nicht eine Sozialgeschichte der Illegitimen versucht werden, doch seien einige Bemerkungen zu den Eltern erlaubt, die sich im allgemeinen – und im besonderen die Mütter – noch mehr der Quantifizierung entziehen als die Kinder. Mehr als Vorarbeiten sind hierzu noch nicht gemacht. Gonon hat Materialien zu den Eltern der 125 in den Testamenten des Forez erwähnten Illegitimen zusammengestellt, die auch Rückschlüsse auf deren Motive erlauben. Ihr Ergebnis scheint im Vergleich mit anderen nicht unrepräsentativ zu sein: Danach sind 43 Illegitime die Kinder von unverheirateten Männern und Frauen, 52 haben verheiratete Väter, 30 Fälle bleiben offen.¹¹⁶ Die Aufschlüsselung der 52 verheirateten Väter ergibt folgendes: Darunter waren

¹⁰⁹ Vgl. Harsgor, Essor (wie Anm. 91), 347.

¹¹⁰ *Chestrei de Haneffe*, Histoire (wie Anm. 95), 250ff., 253ff.

¹¹¹ *Barbarin*, Condition (wie Anm. 102), 104f.

¹¹² *Jean Lartigaut*, Les campagnes du Quercy après la Guerre de Cent Ans (vers 1440 – vers 1500) (Toulouse 1978) 473f.; im folgenden zitiert: *Lartigaut*, Campagnes.

¹¹³ Vgl. *Sprandel*, Diskriminierung, 490f.

¹¹⁴ *Erich Maschke*, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands, in: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Hrsg. v. Erich Maschke, Jürgen Sydow (Veröffentlichungen der Komm. für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg B, 41, Stuttgart 1967) 13f.; im folgenden zitiert: *Maschke*, Unterschichten. Vgl. *Löhmer*, Kinder (wie Anm. 43), 48.

¹¹⁵ *Kuske*, Quellen (wie Anm. 17), Bd. 3 194.

¹¹⁶ *Gonon*, Institutions (wie Anm. 27), 190f.

15 kinderlose Väter und 6 hatten nur Töchter. Beides könnte die illegitimen Kinder erklären. Diesen standen 23 mit Söhnen und Töchtern gegenüber. Allerdings ist nicht zu ermitteln, wann diese Illegitimen geboren wurden, ob sie aus einem vorehelichen Konkubinat stammten, wie die fünf unehelichen Kinder von Lucas Rem¹¹⁷, oder ob sie während der Ehe gezeugt wurden. Auch der Zeitpunkt der Geburt der Illegitimen in der Reihe der Legitimen wäre von Bedeutung, um die Motive ermitteln zu können. Untersuchungen über das Quercy haben ebenfalls gezeigt, daß illegitime Söhne in dem Maße an Bedeutung gewannen, wie legitime Söhne fehlten oder ausfielen.¹¹⁸ Die Mütter waren meist Frauen niedrigen Standes, Dienstboten und Personal. Daß wenig verheiratete Frauen unter den Müttern Illegitimer auftauchen, dürfte aber auch ein Quellenproblem sein, da anders als beim verheirateten Mann, für den illegitime Kinder nicht unbedingt als Makel galten, den Frauen diese Freiheiten nicht zugestanden wurden und deshalb aller Grund bestand, die Illegitimen so oder so verschwinden zu lassen.

Versucht man ein Resümee, so scheint mir die von van der Woude für das 19. und 20. Jahrhundert aufgestellte These, „illegitimacy was a moral rather than a demographic problem“¹¹⁹, auch für das Mittelalter zuzutreffen. Der Eindruck, den vor allem zeitgenössische kirchliche Kritiker zu vermitteln suchten, als liege hier wirklich ein auch zahlenmäßig sehr bedeutsames Phänomen vor – ein Eindruck, der wohl auch zum Teil die Sicht dieses Phänomens bis heute bestimmt hat – hält einer Überprüfung nur bedingt stand und trifft für weite Teile der spätmittelalterlichen Gesellschaft nicht zu. Außerdem, auch dies zeigt eine quantitative Analyse, lebten Illegitime keineswegs durchweg als Minderberechtigte, an den Rand der Gesellschaft Gedrängte, die praktisch ohne Aufstiegschancen blieben.¹²⁰ Der Kaufmannssohn Giovanni Boccaccio, der Notarssohn Leonardo da Vinci, Leon Battista Alberti, der illegitime Sohn einer angesehenen Florentiner Familie¹²¹, und der Priestersohn Erasmus von Rotterdam stehen für viele Illegitime, die zwar nicht alle so berühmt wurden wie sie, die aber doch angesehene Positionen in der Gesellschaft erlangten.

Ein deutlicher Wandel trat erst im 16. Jahrhundert ein.¹²² Allerdings sind schichtenspezifische Unterschiede und Unterschiede zwischen einzelnen Ländern nicht zu überse-

¹¹⁷ Vgl. *Thomas Schuler*, Familien im Mittelalter, in: *Die Familie in der Geschichte*. Hrsg. v. Heinz Reif (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1474, Göttingen 1982) 28, 37.

¹¹⁸ *Lartigaut*, Campagnes (wie Anm. 112), 472ff.

¹¹⁹ *A. van der Woude*, Introduction to Part 5: Illegitimate Fertility and the Marriage Market, in: *Marriage and Remarriage in Populations of the Past*. Ed. by Jacques Dupâquier et al. (London 1981) 415.

¹²⁰ *Lorçin*, Vivre (wie Anm. 6), 91.

¹²¹ *Shahar*, Childhood (wie Anm. 7), 227. In dem biographischen Artikel von *Fritz Schalk*, LMA (wie Anm. 18), Bd. 1 (1978) 292f. fehlt bezeichnenderweise dieses Detail, das für Albertis Akzeptanz in seiner Familie durchaus von Bedeutung war.

¹²² Vgl. *Véronique Demars-Sion*, Illégitimité et abandon d'enfant. La position des provinces du Nord (XVIe-XVIIIe), in: *RevNord* 65 (1983) 481ff. Allerdings ist auch hier vor Verallgemeinerungen zu warnen, wie z.B. die Visitationsberichte im Herzogtum Jülich zeigen. Dort wurden zwar Verstöße gegen das Zölibat und das Zusammenleben der Geistlichen mit den Müttern ihrer illegitimen Kinder kritisiert, doch waren sie offensichtlich kein Anlaß für Zwangsmaßnahmen; *Regina Pohl*, Religiöse Lebensformen im Herzogtum Jülich. Zur Interpretation landesherrlicher „Visitationsberichte“ 1530–1560 (Forum Jülicher Gesch. 1, Jülich 1989) 48ff.

hen. Hinzuweisen ist nur auf die restriktive Politik vieler Zünfte in deutschen Städten gegenüber den Illegitimen.¹²³ Doch zumindest in einem Teil der französischen Gesellschaft erfreuten sich die Illegitimen eines fast ungeschmälernten gesellschaftlichen Status wie vor der gregorianischen Reform¹²⁴, was sich wohl auch in ihrer Anzahl niederschlug. Ob insgesamt das 14. und 15. Jahrhundert einen Höhepunkt der Illegitimen darstellte, wie dies zuletzt auch Boswell vertreten hat, der darin eine paradoxe Folge der rigider werdenden kirchlichen Ehenormen sieht¹²⁵, bedarf noch weiterer Forschung. Zweifellos verzeichnen aber der hohe Adel und bürgerliche Oberschichten in Frankreich und Italien einen solchen Höhepunkt in Quantität und sozialem Ansehen der Illegitimen – besonders der Söhne –, sowohl im Vergleich zur Zeit vor dem Schwarzen Tod wie zum nachreformatorischen 16. Jahrhundert.

¹²³ Vgl. *Maschke*, *Unterschichten* (wie Anm. 114), 14f.; *Sprandel*, *Diskriminierung*, 502.

¹²⁴ *Carron*, *Enfant* (wie Anm. 8), 118.

¹²⁵ *Boswell*, *Kindness* (wie Anm. 9), 342, 344.

Peter Landau

Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts

Einleitung

Das kanonische Recht hat als wesentlichen Gegenstand seit frühesten Zeiten den Bereich der *Ordination*, deren rituelle und wohl auch in einer Art von Rechtsbewußtsein gefestigte Ursprünge schon im ersten Jahrhundert liegen. Für die Ordination sind bereits frühzeitig Qualifikationserfordernisse bei den Kandidaten gefordert worden, die im Neuen Testament zuerst in den sogenannten *Pastoralbriefen* aufgezählt werden.¹ Hier liegt der Anfang einer Entwicklung sogenannter *Irregularitätsbestimmungen*, die dann im Recht der mittelalterlichen Kirche eine zentrale Rolle gespielt haben. Man konnte zum geistlichen Dienst aufgrund von Charakterfehlern ungeeignet sein, aber auch aufgrund von objektiv vorhandenen Defekten, da der Ausschluß von der Ordination von Anfang an nicht als Sanktion verstanden wurde. Als solche Defekte, die nichts mit Charakterfehlern zu tun haben, nennt bereits der erste Timotheusbrief, daß man vom Bischofs- und Diakonsamt ausgeschlossen sei, wenn man zweimal im Leben verheiratet war, und daß außerdem Neubekehrte (Neophyten) nicht Bischöfe werden sollten.² Bereits aus der Formulierung in den Pastoralbriefen läßt sich erkennen, daß der Ausschluß bestimmter Personen vom geistlichen Dienst mit Gesichtspunkten des Ansehens der Gemeinde in der nicht-christlichen Umwelt zusammenhängt – das Christentum will durch seine *Botschaft* Anstoß erregen, aber nicht durch die *Person* seiner Repräsentanten.

Dieser Grundgedanke steht auch hinter dem Prinzip des kanonischen Rechts, illegitim Geborene nicht zum Klerus zuzulassen. Die entsprechenden Rechtssätze sind allerdings lange Zeit in der Kirche nicht vorhanden gewesen, sondern erst nach etwa einem Jahrtausend im 10. und 11. Jahrhundert im Ansatz ausgebildet worden – und sie sind auch heute, anders als etwa das in derselben Zeit in der Kirche durchgesetzte Zölibatsgebot, wiederum aus dem kanonischen Recht verschwunden. Noch der Codex von 1917 nennt als erste der *irregularitates ex defectu: Illegitimi, sive illegitimitas sit publica sive occulta, nisi*

¹ 1. Tim. 3.1–13 und Tit. 1.5–9. Zu den Pastoralbriefen vgl. *Jean Dauvillier*, *Les temps apostoliques* (*Hist. du Droit et des Inst. de l'Eglise* 2, Paris 1970) 65–67 mit Überblick über die sehr kontroverse Literatur. Vgl. auch *Heinrich Schlier*, *Die Ordnung der Kirche nach den Pastoralbriefen*, in: *ders.*, *Die Zeit der Kirche* (Freiburg 3. Aufl. 1962) 129–147; *Hans-Werner Bartsch*, *Die Anfänge urchristlicher Rechtsbildungen*. Studien zu den Pastoralbriefen (Hamburg 1965).

² 1. Tim. 3.2 und 3.6.

*fuert legitimated vel vota sollempnia professi*³; der CIC von 1983 hat diese wie auch sonstige Irregularitäten *ex defectu* (Körpermängel, Abstammung von Ketzern, Sklavenstatus) nicht mehr übernommen.⁴ Es handelt sich hier also nach der Auffassung der Kommission, die den jetzt geltenden Codex redigierte, nicht um ein aus der Bibel oder nach der Tradition der Kirche zwingend begründetes Verbot. Die historische Ausbildung des Verbots soll hier in einer Skizze erfaßt werden.

Zunächst ist festzuhalten, daß in keiner einzigen Rechtsvorschrift des spätantiken Kirchenrechts ein Ausschluß von der Weihe wegen eines auf der Geburt von Personen haftenden Makels⁵ festgesetzt wird. Ganz im Gegenteil – es gibt eine Reihe von Aussprüchen der Kirchenväter, wonach die Geburt aus einem ehebrecherischen oder sonst unreinen Verhältnis niemandem als Schuld angerechnet werden dürfe. In diesem Zusammenhang gibt es vor allem Textstellen bei Johannes Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus; so erklärt Hieronymus in einem auch von Gratian zitierten Brief: *Nasci de adulterio non est eius culpa, qui nascitur, sed illius, qui generat* (56.5).⁶ Schon die rechtliche Anerkennung des Konkubinats mußte zur Folge haben, daß Konkubinenkinder auch in der Kirche nicht benachteiligt wurden.

Karolingische Anfänge

Die Anfänge der Irregularität wegen des *defectus natalium* liegen in der Karolingerzeit; sie sind eine Folge der karolingischen Bemühungen um Kirchenreform, zu denen auch das Streben nach einem hohen Standard des Klerus gehörte. Eine erste in diese Richtung weisende Bestimmung erläßt 845/46 das Konzil von Meaux-Paris, wo es in c. 64 heißt, daß die nach einer Entführung zwischen dem Entführer und der Entführten vor einer nachmals zwischen ihnen formalisierten Eheschließung erzeugten Söhne prinzipiell keine kirchlichen Weihen erhalten sollen, es sei denn, daß Nutzen oder Notwendigkeit der Kirche eine Ausnahme nahelege.⁷ Wilfried Hartmann hat diesen Kanon in seiner Edition zutreffend kommentiert: „Überhaupt war es im Kirchenrecht völlig neu, jemanden wegen eines Mangels seiner Geburt von der Priesterweihe auszuschließen.“⁸ Der Kanon wurde in

³ Can. 984, Zif. 1 CIC/1917.

⁴ Zur Aufgabe der Unterscheidung von Weihehindernissen *ex defectu* und *ex delicto* im Codex Iuris Canonici von 1983 vgl. Hubert Müller, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Hrsg. v. Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz (Regensburg 1983) 727 Anm. 92 (§79); ferner *Communicationes pontificae commissio codici iuris canonici recognoscendo* 10 (Rom 1978) 196.

⁵ So Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts*, Bd. 1 (Berlin 1869, ND Graz 1959) 11.

⁶ Die entsprechenden Texte erscheinen bei Gratian in 56.3–9. Diese Kirchenväterstellen kamen erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts in die kanonistische Tradition, meist über die Sammlungen des Ivo von Chartres. Das bedeutet, daß man offenbar solche Kirchenväterstellen erst zusammenstellte, als bereits in der konziliaren Gesetzgebung der Ausschluß der Illegitimen akut geworden war.

⁷ Conc. Meldense ao. 845/846 c. 64. Hrsg. v. Wilfried Hartmann, MGH Conc. 3 (künftig; MGH Conc. 3) 115: *Filii vero ex huiusmodi vituperabili coniunctione ante coniugium etiam minus laudabile procreati ad ecclesiasticam dignitatem nullo modo provehantur; nec de tali coniugio generati ecclesiasticis ordinibus applicentur, nisi forte eos aut maxima ecclesie utilitas vel necessitas postulet vel evidens meritorum praerogativa commendat.*

⁸ MGH Conc. 3 (wie Anm. 7), 115 Anm. 193.

der späteren kanonistischen Tradition vor allem von Regino von Prüm rezipiert, aber nicht von Burchard von Worms oder Ivo von Chartres;⁹ Gratian hat ein Exzerpt, das er über Alger von Lüttich kannte, für ein Dictum seines Dekrets verwandt (1.7.16).¹⁰ Wichtig ist die dem Kanon beigegebene Begründung – die Söhne aus einer solchen Entführungsverbindung gelten als *ex huiusmodi vituperabili coniunctione minus laudabile procreati* – entgegen der Auffassung der Kirchenväter führt der Defekt der Verbindung der Eltern auch zu einem Defekt des Sprößlings.¹¹ Regino von Prüm greift zu Beginn des 10. Jahrhunderts in seinem Sendhandbuch den Kanon von Meaux auf und verbindet ihn mit einem falsch gedeuteten Kanon des Konzils von Orléans 538 sowie einer über das Breviar rezipierten Stelle der Institutionen des Gaius.¹² Die drei Texte werden von Regino unter die gemeinsame Rubrik gestellt: *De filiis concubinarum, ne ad clerum admittantur*.¹³

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß Regino die Gaiusstelle mit einem eigenen ergänzenden Kommentar verknüpft.¹⁴ Gaius hatte festgestellt, daß Söhne aus einer verbotenen und inzestuösen Ehe Ehebruchskindern gleichzustellen seien, folglich als unehelich gelten müßten. Regino fügt nun als offenbar eigenes Produkt die Schlußfolgerung hinzu, daß solche in der weltlichen Rechtsordnung nach seiner Ansicht mit dem Makel der Infamie behafteten Kinder auch keine kirchlichen Würden erhalten dürften – *praesertim cum nihil maculosum Deo rite possit offerri vel eius servitio applicari*.¹⁵ Diese Begründung weist deutlich darauf hin, daß die enge Beziehung des Priesters zum Meßopfer ein Hauptgrund für die Entwicklung des Weiheverbots bei Nichteheleichen war. Man kann daher sagen, daß dieses Verbot zuerst klar bei Regino von Prüm formuliert ist, was in der kirchenrechtlichen Literatur bisher nicht erkannt wurde, die seit *Thomassin* im 17. Jahrhundert generell die Entstehung des Verbots auf die Reformkonzilien des 11. Jahrhunderts zurückführt.¹⁶ Regino war hier wie wohl auch in anderen Bereichen ein *Neuerer*, was in der Forschung bisher nicht ausreichend erkannt wurde, da man keinen genauen Überblick über Interpolationen und Zusätze in den von Regino rezipierten

⁹ Vgl. MGH Conc. 3 (wie Anm. 7), 74; *Regino*, Libri duo de synodalibus causis 1. 428. Hrsg. v. Friedrich Wilhelm Hermann Wasserschleben (Leipzig 1840, ND Graz 1964) 193f. Im folgenden zitiert: *Regino*, Libri bzw. *Wasserschleben*, Regino.

¹⁰ D.p. 1.7.16: *Utilitatis intuitu: sicut in Meldensi Concilio, perhibetur de filiis uirginum per uim raptarum et sic ad coniugium raptorum applicatarum*. Quelle Gratians ist *Alger*, De misericordia et iustitia I, 15. *Robert Kretzschmar* (Hrsg.), *Alger von Lüttichs Traktat „De misericordia et iustitia“*, Sigmaringen 1985 (Quellen und Forsch. zum Recht im Mittelalter 2) 201.

¹¹ MGH Conc. 3 (wie Anm. 7), 115.

¹² Conc. Aurelianense ao. 538 c. 10. Hrsg. v. Carolus de Clercq, *Conciliae Galliae A. 511–695*, Turnholt 1963 (CC SL 148A) 118 = *Regino*, Libri (wie Anm. 9), 1.427, 193; Brev. Gaii Inst. IV, 8. Ed. by Gustav Haenel, *Lex Romana Visigothorum*, 318 = *Regino*, Libri (wie Anm. 9), 1.429, 194.

¹³ Rubrik zu *Regino*, Libri (wie Anm. 9), 1.427, 193.

¹⁴ *Regino*, Libri (wie Anm. 9), 1.429 ab *Eos itaque – servitio applicari*. Vgl. *Wasserschleben*, Regino (wie Anm. 9), 194 Anm. 690: *Sed, quae iam sequuntur, nec in Gaio, nec alias sunt reperta*.

¹⁵ *Regino*, Libri (wie Anm. 9), 1.429, 194 am Ende.

¹⁶ *Louis de Thomassin*, *Ancienne et nouvelle Discipline de l'Eglise*, Bd. 3 (Paris 1681), P. IV, L. II, ch. XXIX (106–111), die erste rechtshistorische Darstellung dieser Materie.

Texten besitzt.¹⁷ Jedenfalls hat Reginos Werk zunächst nur eine regionale Wirkung im 10. Jahrhundert entfalten können.

Die Reformzeit des 11. Jahrhunderts

Auf den Konzilien des 11. Jahrhunderts hat man zunächst die Priesterkinder von den Weihen ausgeschlossen. Eine solche Vorschrift scheint schon auf dem Konzil von Pavia 1014 ein Verhandlungsgegenstand gewesen zu sein, wurde dort aber nach einer in der Praefatio Papst Benedikts VIII. zu diesem Konzil enthaltenen Mitteilung auf eine spätere Synode verschoben.¹⁸ Die erste eindeutige Konzilsbestimmung findet sich auf dem Reformkonzil von Bourges 1031, welches die Priestersöhne und alle aus einer nicht legitimen Ehe stammenden Sprößlinge von allen Weihen beginnend mit der Subdiakonsweihe ausschließt.¹⁹ Das Konzil beruft sich zur Begründung zunächst auf das im Deuteronomium enthaltene Verbot für Bastarde, den Tempel des Herrn zu betreten, außerdem auf die Diskriminierung des Bastards im weltlichen Recht in bezug auf Erbschaft und Zeugnisfähigkeit.²⁰ Aus der ausführlichen Begründung für den Konzilskanon läßt sich erkennen, daß das Verbot durchaus noch als neuartig empfunden wurde; es entsteht aufgrund einer Angleichung eines kirchlichen Bewertungsstandards an den der säkularen Umwelt, wobei man aber durch den Rückgriff auf das Alte Testament die Veränderung der Wertsetzungen zugleich als religiös geboten darstellen konnte. Es wäre deshalb falsch, im *defectus natalium* so etwas wie eine Kapitulation der Kirche vor den Wertsetzungen der Umwelt zu sehen. In einer Epoche, in der Priestersöhne zahlreich waren und in ihrer sozialen Situation in erster Linie eine kirchliche Karriere anstreben mußten, hat sich das Verbot des Konzils von Bourges zunächst keineswegs allgemein durchsetzen können. In einem Brieffragment Papst Alexanders II., das über die *Collectio Britannica* überliefert und zu Gratian gelangt ist²¹, legt der Papst fest, daß beim Vorhandensein sonstiger Tugenden jemand auch als Priestersohn für eine kirchliche Karriere in Frage komme; die Zulassung scheint hier auf eine Ermessensentscheidung hinauszulaufen.²²

¹⁷ Vgl. Peter Landau, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian, in: Fälschungen im Mittelalter, Teil 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher (MGH Schriften, Bd. 33/II, Hannover 1988) 11–49, hier 22–25.

¹⁸ Conc. Ticinense ao. 1014, *Johannes Domenicus Mansi*, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio (künftig: Mansi) (Paris 1902, ND Graz 1960) Bd. 19, col. 346: *Taceo nunc de filiis, qui ingenuo clerico et libera matre, licet contra leges, nascuntur: contra quos alia manu erit agendum, et in proxima Synodo consilio altiore tractandum.*

¹⁹ Conc. Bituricensis ao. 1031, c. 8, Mansi, (wie Anm. 18), col. 504: *Ut filii presbyterorum, sive diaconorum, sive subdiaconorum, in sacerdotio, vel diaconatu, vel subdiaconatu nati, nullo modo ulterius ad clericatum suscipiantur.*

²⁰ Ebd.: *quia tales, et omnes alii qui de non legitimo coniugio sunt nati, semen maledictum in scripturis divinis appellantur (= Deut. 23.2) nec apud saeculares leges haereditari possunt, neque in testimonium suscipi.*

²¹ 56.12 (= JL 4611).

²² 56.12: *Nam pro eo, quod filius sacerdotis dicitur, si ceterae virtutes in eum convenient, non reicimus, sed suffragantibus meritis connivendo eum recipimus.* Vgl. hierzu das Dictum Gratiani: *Hoc autem, quod de filiis sacerdotum dicitur, ex dispensatione ecclesiae introductum videtur.*

Das Konzil von Poitiers 1078 legt dann ein Verfahren fest, mit dem man die Eignung eines Priestersohns oder eines sonstigen Nichtehelichen feststellen könne: Die Zulassung zu den höheren Weihen setze bei dieser Personengruppe voraus, daß sie zunächst als Mönche oder Regularkanoniker eine Art Probezeit absolviert haben.²³ Diese Norm, die von einem unter dem Vorsitz eines Legaten Gregors VII. abgehaltenen Konzil stammte, ist durch die spätere Aufnahme in den Liber Extra zur Grundlage für die ganze Materie geworden, wie es im vorigen Jahrhundert der Kanonist Phillips ausdrückte²⁴; die Regelung des Konzils von Poitiers wurde 1095 von dem unter Papst Urbans II. Vorsitz abgehaltenen Konzil von Clermont erneut aufgegriffen und wiederholt²⁵; desgleichen von dem Konzil von Melfi 1089.²⁶ Die von Alexander II. entwickelte Ermessensregel wurde ebenfalls in den Kanonessammlungen der gregorianischen Reform tradiert, besonders in einem bei Gratian Papst Urban II. zugeschriebenen Brief nach Tours zu einer Bischofswahl in Le Mans – eine Dekretale, die aber vielleicht bereits von Alexander II. stammt.²⁷

In einem ebenfalls über die *Collectio Britannica* überlieferten Brief Urbans II. an den Bischof von Lüttich beantwortet der Papst die Anfrage des Bischofs Patronus, der aus einem ehebrecherischen Verhältnis stammte und beim Papst anfragte, ob er unter diesen Umständen im Amt verbleiben könne. Der Papst sieht in einer solchen Herkunft zwar eine Sünde, glaubt aber vor allem auf der Basis von Zeugenaussagen und der Information durch den Bischof selbst zu wissen, daß diesem sonstige Verfehlungen nicht vorzuwerfen seien. Daraus zieht Urban II. die Konsequenz, daß er den Bischof vom Makel der nichtehelichen Geburt befreit und ihn ausdrücklich in seinem Amt bestätigt.²⁸ Wir haben also zur Zeit Urbans II. im kanonischen Recht bereits drei Rechtsgrundsätze: 1) Priestersöhne und unehelich Geborene sind grundsätzlich von den höheren Weihen ausgeschlossen; 2) sie können durch Leben in Klöstern oder Kanonikerstiften den ihnen anhaftenden Makel selbst zum Verschwinden bringen; 3) der Papst kann in einer Art Bestätigungsverfahren den Unehelichen zu kirchlichen Würden zulassen.

Diese Rechtslage spiegelt sich nun auch in den zeitgenössischen Rechtssammlungen, von denen ich hier nur die verbreitetste, nämlich die Panormie des Ivo von Chartres, herausheben möchte. Ivo nimmt in die Panormie vier Bestimmungen zu dem hier erörterten Problem auf. Er bringt zunächst den Kanon des Konzils von Melfi, der seinerseits die Bestimmung des Konzils von Poitiers wiederholt hat.²⁹ Er fügt dann ein Exzerpt aus dem

²³ Conc. Pictavense ao. 1078 c. 8, Mansi (wie Anm. 18), Bd. 20, col. 498: *Ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros gradus non provehantur, nisi aut monachi fiant, aut in congregatione canonica regulariter viventes.*

²⁴ Im Liber Extra X 1.17.1. Vgl. Georg Phillips, Kirchenrecht, Bd. 1 (Regensburg 1855, ND Graz 1959) 533.

²⁵ Conc. Claromontanum ao. 1095 c. 9 – bei Mansi (wie Anm. 18), Bd. 20, col. 817, c. 11 – nach der Edition von Robert Somerville, *The Councils of Urban II*, vol. 1: *Decreta Claromontensia* (Amsterdam 1972) 76: *Ut nulli filii concubinarum ad ordines vel ad aliquos honores ecclesiasticos promoveantur, nisi monachus vel canonicè vixerit in ecclesia.*

²⁶ Conc. Melfitanum ao. 1089 c. 14, Mansi (wie Anm. 18), Bd. 20, col. 724 = Decr. Grat. 56.1.

²⁷ JI 4610 (= 56.13). Hierzu vgl. Francis Gossman, *Pope Urban II and Canon Law* (CLS 403, Washington 1960) 118f. Im folgenden zitiert: Gossman, Urban II.

²⁸ JI 5390 (= 56.14). Zu diesem Text vgl. auch Gossman, Urban II (wie Anm. 27), 28.

²⁹ Ivo, Pan. 3.51 (PL 161, col. 1242)

Liber Pontificalis hinzu, das er zuerst in seinem berühmten Prolog verwendet hat und das der gelehrte Kanonist Ivo offenbar selbst aus verschiedensten Papstbiographien zusammengestellt hat, um den Nachweis zu führen, daß in der Geschichte der Päpste häufig Söhne von Priestern oder gar Bischöfen zu Nachfolgern Petri aufgestiegen seien.³⁰ Dieses interessante Exzerpt setzt die genaue Durcharbeitung des Liber Pontificalis voraus und kann nur als Versuch bewertet werden, Gegenargumente gegenüber den konziliaren Verboten zu sammeln. Es folgen sodann in Ivos Panormie die beiden Brieffragmente Alexanders II. und Urbans II. aus der Britannica, die sowohl für Priestersöhne als auch für sonstige Nichteheleiche Ausnahmeerlaubnisse aufzeigten.³¹ Die Gesamttendenz bei Ivo ist eindeutig: Das rigorose Verbot der gregorianischen Reform wird aufgenommen, aber durch die Möglichkeit päpstlicher Dispense und außerdem den Aufweis einer dem Verbot nicht entsprechenden kirchlichen Praxis bei der Besetzung des päpstlichen Stuhls gewissermaßen stark relativiert, so daß sich die sonst bei Ivo beobachtete vermittelnde Haltung zwischen radikalen Reformideen und diesen widersprechender Tradition auch auf unserem Gebiet feststellen läßt.

Gratian

Etwa fünfundvierzig Jahre nach Ivo wird das Problem der Weihe von Illegitimen von Gratian in seinem Dekret erneut ausführlich behandelt. Er widmet ihm die *Distinctio* 56. An den Anfang stellt er die prinzipielle Aussage: *Presbiterorum etiam filii ad sacra officia non sunt admittendi*³² – wobei er sich primär, ähnlich wie Ivo, auf das Konzil von Melfi stützt. Im Verlauf der Diskussion problematisiert Gratian dann aber zunächst den Ausschluß der Priestersöhne von den Ämtern, da er die enge Auslegung erwägt, das Verbot würde überhaupt nur für diejenigen Sprößlinge gelten, die die sexuelle Libertinage ihrer Väter nachahmen würden. Handelte es sich um sittlich einwandfreie Nachkommen, so könnten sie nicht nur zu Bischöfen, sondern sogar zu Päpsten aufsteigen.³³

Gratian verbindet dann dieses Liber-Pontificalis-Exzerpt Ivos mit einer ganzen Reihe von Kirchenväterstellen, nach denen die Vergehen der Eltern den Nachkommen nicht anzurechnen seien und vielmehr die uneheliche Geburt kein Hinderungsgrund für das Priesteramt sein dürfe. Insgesamt sind es sieben patristische Texte, die in dieser Geschlossenheit niemals vorher in der kanonistischen Tradition vereinigt waren.³⁴ Das massivste Argument für die Zulassung der Unehelichen zum Priesteramt ist dabei die von Hieronymus in diese Diskussion eingeführte Abstammung Jesu Christi selbst, der nach Matthäus 1.3 von der unehelichen Verbindung des Juda mit der Thamar nach Genesis

³⁰ Ebd. 3.52 (= d.p. 56.2).

³¹ Ebd. 3.53 (= JL 4610) und Pan. 3.54 (= JL 5390).

³² d.a. 56 pr.

³³ d.p. 56.1: *Sed hoc intelligendum est de illis, qui paternae incontinentiae imitatores fuerint. Verum si morum honestas eos commendabiles fecerit, exemplis et auctoritate non solum sacerdotes, sed etiam summi sacerdotes fieri possunt.*

³⁴ 56.3–9.

38.25 abstammte.³⁵ Gegen diese biblischen und patristischen Autoritäten führt Gratian dann aber zunächst den heiligen Bonifatius ins Feld, der in einem Brief an einen englischen König ausgeführt hatte, daß sexuelle Vergehen ganze Völker verderben könnten, also die Laster der Eltern sehr wohl auf die Nachkommen übergingen³⁶; dieselbe These wird dann noch durch einen Hinweis auf eine Bibelstelle im Liber Sapientiae Salomonis begründet.³⁷ Die historischen Fälle von Päpsten mit Klerikern als Vätern werden von Gratian mit der Argumentation entschärft, daß sie vor der Einführung des Zölibatsgebots für Priester und Diakone liegen würden und somit nicht für die Zulassung von Priester söhnen zum geistlichen Dienst beweiskräftig seien.³⁸ Da das Zulassungsverbot auf biblischen Sätzen gegen den Ehebruch beruht, müssen auch die Söhne von Ehebrechern ebenso wie die Priestersöhne behandelt werden – das Zulassungsverbot kann sich also nicht nur gegen die Priesterkinder richten.³⁹ Die Ausnahmeerlaubnisse bei Alexander II. und Urban II. werden von Gratian aufgenommen und so gedeutet, daß es sich hier um Einzelfallentscheidungen aufgrund der *Dispensationsgewalt* der Päpste handle; man dürfe deshalb diese Sätze nicht als zu verallgemeinernde Rechtsregeln verstehen.⁴⁰

Im ganzen ist bei Gratian bereits ein Rechtszustand dargestellt, der im wesentlichen die Strukturelemente des klassischen kanonischen Rechts enthält. Das Weiheverbot wird als allgemeine Norm in den Mittelpunkt gestellt; abweichende Quellenaussagen werden zum Teil mit historischen Argumenten neutralisiert. Zulassungen trotz der Verbote werden systematisch als Ausnahmen im Verhältnis zu Regeln gedeutet. Insgesamt ist der juristische Fortschritt im Vergleich zu Ivo von Chartres unverkennbar; aber auch das stärkere Ernstnehmen eines Verbots, das bei dem Bischof von Chartres noch erheblich relativiert worden war. Die biblische Begründung des Verbots hat bei Gratian einen hohen Stellenwert.

³⁵ 56.8. Quelle Gratians könnte hier Anselm von Lucca, *Collectio Canonum* 6.136. Hrsg. v. Friedrich Thaner (Innsbruck 1906–1915, ND Aalen 1965) 333 gewesen sein.

³⁶ 56.10. Es handelt sich um ein Stück aus Brief 73 des Bonifatius an König Aethelbald von Mercien; vgl. Bonifatii *Epistulae*. Hrsg. v. Reinhold Rau (Darmstadt 1968) (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, Quellen zur Gesch. des Mittelalters 4b) 220–222. Gratian dürfte hier als Quelle die *Collectio Tripartita* Ivos von Chartres benutzt haben (Trip. I. 58.1).

³⁷ d.p. 56.13: *Adulterorum filii abominatio sunt Domino*. Der Satz faßt sinngemäß Liber Sapientiae 3.16–19 zusammen.

³⁸ d.p. 56.13: *Cum ergo ex sacerdotibus nati in summos Pontifices supra leguntur esse promoti, non sunt intelligendi de fornicatione, sed de legitimis coniugiis nati, que sacerdotibus ante prohibitionem ubique licita erant, et in orientali ecclesia usque hodie eis licere probatur.*

³⁹ d.p. 56.13, §1: *Sed sicut supra dictum est de presbiterorum filiis, ita et hoc de filiis adulterorum intelligendum uidetur, ut illi dicantur esse abominatio Domino, ad quos paterna flagitia hereditaria successione descendunt.*

⁴⁰ d.p. 56.12: *Hoc autem, quod de filiis sacerdotum dicitur, ex dispensatione ecclesiae introductum uidetur, et quod ex dispensatione introducitur, ad consequentiam regulae trahi non poterit.*

Die Dekretalen und die Kanonistik

Kommen wir von Gratian zum Dekretalenrecht des 12. Jahrhunderts, das uns vor allem in den Dekretalen Alexanders III. und seiner unmittelbaren Nachfolger überliefert ist, so ergibt sich gegenüber dem sehr klaren Bild bei Gratian zunächst die überraschende Feststellung, daß sich die Dekretalen fast ausschließlich mit dem Problem der Versorgung von Priestersöhnen mit kirchlichen Ämtern und Pfründen befassen, also einer Problematik des kirchlichen Amtsrechts und der Korruption, während der theologisch begründete personale Aspekt demgegenüber fast völlig zurücktritt.

Das Dekretalenrecht ist in diesem Bereich vor allem durch die *Collectio Appendix Concilii Lateranensis* beeinflußt worden, die gegen Ende des Pontifikats Lucius' III. in England zusammengestellt wurde und einen Titelabschnitt mit der Rubrik: *De ordinatione filiorum sacerdotum et eisdem in ecclesiis paternis non tolerandis* enthielt.⁴¹ Von den zehn Dekretalen dieses Titels sind acht über die Bambergensis und die *Compilatio I* in den *Liber Extra* gelangt und machen somit fast die Hälfte des Titels *De filiis presbyterorum ordinandis vel non* des *Liber Extra* aus (X 1.17.2–9).⁴² Es handelt sich hier in jedem Fall um Rechtsstreitigkeiten, ob ein *nach* der Priesterweihe – *in sacerdotio* – erzeugter Priestersohn seinem Vater in dessen Benefizium nachfolgen dürfe. Papst Alexander III., von dem sämtliche Dekretalen stammen, bekräftigt zunächst ein generelles Sukzessionsverbot für Priestersöhne, das auch zur Folge haben soll, daß eine Einsetzung aufgrund eines Betrugs, weil der Papst nämlich über die Verwandtschaft getäuscht wurde, Dispens von der Illegitimität erteilt und dann unwissend an den Illegitimen die väterliche Kirche vergab, rückgängig zu machen sei.⁴³ Jedoch beront der Papst ausdrücklich, daß eine wissentlich erfolgte Einsetzung eines Priestersohns durch den Bischof in die väterliche Kirche keineswegs später aufgehoben werden dürfe – eine solche Einsetzung ist zwar unerlaubt, bleibt aber wirksam.⁴⁴ Das Verbot wird von Alexander III. aber schon insofern relativ eng umgrenzt, als nur die unmittelbare Nachfolge untersagt ist – sofern die Pfründen zwischenzeitlich einem Dritten gehörte: *media intercessit persona* –, ist die Nachfolge durchaus erlaubt.⁴⁵ Bei unmittelbarer Sukzession kann der Priestersohn in einem summarischen Verfahren ohne Zeugenvernehmung entfernt werden, wenn die Abstammung manifest ist.⁴⁶

Das Verbot der Erbfolge in Kirchen kann wie viele andere Verbote des positiven kanonischen Rechts durch Dispens außer Kraft gesetzt werden; eine generelle Vollmacht zur

⁴¹ Appendix Concilii Lateranensis Tit. 19; vgl. Emil Friedberg, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia (Leipzig 1897, ND Graz 1958) 64. Im folgenden zitiert: Friedberg, Canones-Sammlungen.

⁴² App. 19.3 = Bamb. 23.3 = 1 Comp. 1.9.2 = X 1.17.2; App. 19.4 = Bamb. 23.4 = 1 Comp. 1.9.3 = X 1.17.3; App. 19.1 = Bamb. 23.1 = 1 Comp. 1.9.4 = X 1.17.4; App. 19.5 = Bamb. 23.5 = 1 Comp. 1.9.6 = X 1.17.5; App. 19.6 = Bamb. 23.6 = 1 Comp. 1.9.7 = X 1.17.6; App. 19.8 = Bamb. 23.7 = 1 Comp. 1.9.8 = X 1.17.7; App. 19.9 = Bamb. 23.8 = 1 Comp. 1.9.10 = X 1.17.8; App. 19.10 = Bamb. 23.9 = 1 Comp. 1.9.11 = X 1.17.9. Vgl. zu diesen Parallelstellen Friedberg, Canones-Sammlungen (wie Anm. 41), 175.

⁴³ X 1.17.2 (JL 13982).

⁴⁴ X 1.17.5 (JL 13995).

⁴⁵ X 1.17.7 (JL 13248).

⁴⁶ X 1.17.10 (JL 13815).

Erteilung solcher Dispense vergibt Alexander in einer Dekretale an den Erzbischof von York.⁴⁷ Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß die Sohnesnachfolge nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Vater die Pfründe auf Dauer innegehabt hat; sie betrifft nicht den Fall, daß der Vater in der umstrittenen Kirche überhaupt einmal geistliche Funktionen ausübte.⁴⁸ In allen Fällen ist vorausgesetzt, daß der die väterlichen Pfründen beanspruchende Kleriker bereits ordiniert war; von einer Versagung der Ordination oder auch von einer Dispenserteilung vor der Ordination ist in diesen Dekretalen nirgends die Rede. Nur eine einzige dieser Dekretalen behandelt einen Fall, bei dem es nicht um „Familienkirchen“ geht – ein Priestersohn wird von einem Patron für die Patronatskirche präsentiert; Bischof Bartholomäus von Exeter weigert sich, ihn in die Pfründen einzusetzen. Der Kandidat hat aber bereits die Subdiakonatsweihe empfangen, so daß er eine Art Versorgungsanspruch hat. Der Papst ordnet an, daß zwar ein anderer die Pfründen formell erhalten solle, aber der vom Patron vorgesehene Subdiakon mit der Hälfte der Einkünfte der betreffenden Kirche abzufinden sei.⁴⁹ Hier werden vom Papst die Versorgungsinteressen der Illegitimen im Klerus sehr ernst genommen; aber auch diese Dekretale enthält nicht etwa ein Verbot, Illegitime zu weihen, obwohl beim Aufrichten einer solchen Schranke das ganze Versorgungsproblem gar nicht erst entstanden wäre.

Die Akzentsetzung liegt in dieser Zeit eindeutig auf der Verhinderung der Erblichkeit, nicht etwa in der Unterbindung der Ordination. Das zeigt sich besonders deutlich an einer Dekretale Alexanders III., die in der Appendix-Sammlung zuerst in einen späteren Anhang aufgenommen ist.⁵⁰ Hier schreibt Alexander III. dem Erzbischof von Canterbury, daß es eine Nachfolge in Kirchen ihrer Väter auch für die legitimen Priestersöhne nicht geben dürfe, also für diejenigen, die vor der Priesterweihe des Vaters geboren seien – *sive geniti sint in sacerdotio sive non*. Soweit ersichtlich, hat Alexander III. nur in einer einzigen nach Tours gerichteten Dekretale auf eine Anfrage des dortigen Erzbischofs hin erklärt, daß der Erzbischof Nichteheleiche und Unfreie nicht zu den Weihungen zulassen solle.⁵¹ Diese Dekretale ist von den Sammlern jedoch lange Zeit nur zur Begründung des Ordinationsverbots für Unfreie herangezogen worden, so in der *Collectio Parisiensis II* und in der *Collectio Bambergensis*⁵² – in ihrer prinzipiellen Bedeutung für Illegitime scheint sie zuerst Bernhard von Pavia erfaßt zu haben.⁵³

Im Dekretalenrecht ist das Prinzip der Irregularität aufgrund des *defectus natalium* erst verhältnismäßig spät proklamiert worden, obwohl im Dekret Gratians eine eindeutige prinzipielle Stellungnahme nur indirekt erschlossen werden konnte, und insofern ein

⁴⁷ X 1.17.9 (JL 13881).

⁴⁸ X 1.17.8 (JL 14145).

⁴⁹ X 1.17.6 (JL 14217).

⁵⁰ App. 50.60 = 2 Comp. 1.9.1. = X 1.17.11 (JL 13802). Hierzu Friedberg, *Canones-Sammlungen* (wie Anm. 41), 83.

⁵¹ X 1.18.5 (JL 14121).

⁵² 2 Par. 17.4 = App. 26.19 = Bamb. 19.4 = 1 Comp. 1.10.5 = X 1.18.5. Zum Vorkommen dieser Dekretale in den genannten Dekretalensammlungen vgl. Friedberg, *Canones-Sammlungen* (wie Anm. 41), 35 und 99.

⁵³ *Bernardus Papiensis, Summa Decretalium*, Lib. 1, Tit. 9. Hrsg. v. Ernst Adolph Theodor Laspeyres (Regensburg 1860, ND Graz 1956) 11: *De spurii non ordinandi habes infra tit. prox. Consuluit*; im folgenden zitiert: *Bernardus Papiensis, Summa Decretalium*.

Bedürfnis nach einer eindeutigen gesetzlichen Regelung aus der Betrachtungsweise eines modernen Juristen an sich hätte bejaht werden müssen. Rufinus verstand die dialektisch bei Gratian nicht eindeutig aufgelösten Widersprüche in dem Sinne, daß Gratian die Zurechnung der Fehler der Eltern bei den Söhnen gerade abgelehnt habe, sofern die Priestersöhne sich als *religiosi* bewährt hätten – hier wird Gratian mit der Tendenz der vom Magister rezipierten patristischen Texte identifiziert und schließlich gesagt, daß es sich im Grunde bei der Abstammung nur um ein rechtlich nicht bedeutsames, wohl moralisch zu verstehendes Hindernis handle: *Hoc denique impedimentum non impediabat, sed impedire videbatur.*⁵⁴

Die Rezeption einer Grundsatznorm über den Ausschluß von Priestersöhnen und sonstiger Nichtehelicher von den heiligen Weihen scheint erst in den achtziger Jahren in den Dekretalensammlungen erfolgt zu sein, wobei sich ohne Spezialuntersuchung kaum klären läßt, ob die Kanonistik hier den Dekretalensammlern schon vorher eine Anleitung gab. Die Grundsatznorm war der bereits erwähnte Kanon 8 des Konzils von Poitiers 1078 mit der klaren Aussage: *ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur*. Dieser Konzilskanon mit der generellen Erwähnung der Nichtehelichen, nicht nur der Priestersöhne, war von Gratian nicht berücksichtigt worden, und hatte auch schon bei Ivo von Chartres keine Rolle gespielt; er wird erst von den Dekretalensammlern entdeckt und bildet seitdem eigentlich die „Grundlage für die ganze Materie“ (Phillips). Das Konzil von Poitiers taucht nun in den Dekretalensammlungen zuerst um 1185 in der *Collectio Lipsiensis* auf⁵⁵; von dort gelangt es in die *Compilatio I*, wo die einzelnen Konzilsanones zuerst auf die für sie in Frage kommenden Titel verteilt sind; also auch der Kanon über die Illegitimen. Es ist demnach Bernhard von Pavia, der für die Rezeption dieser Grundsatznorm im kanonischen Recht verantwortlich ist – denn Bernhard stellte sowohl die *Lipsiensis* als auch die *Compilatio I* zusammen.⁵⁶ Indem der Poitiers-Kanon mit den Dekretalen Alexanders III. in einem Titel zusammengebracht und dabei sogar an die Spitze gerückt wurde, erhielten die Stellungnahmen Alexanders III. zu den Problemen der Vererbung von Benefizien, zu den Familienkirchen, plötzlich eine ganz neue prinzipielle Bedeutung. Bernhard kommentierte den von ihm zusammengestellten Titel der *Compilatio I* in seiner *Summa decretalium* und betonte, daß es sich hier generell um ein *vitium originis* für die Priesterweihe handle. Bernhard macht auch eine prinzipielle Aussage über den Zweck des Ordinationsverbots: *causa prohibitionis est dignitas sacerdotalis.*⁵⁷ Damit wird vom Sakrament der Priesterweihe her eine Begründung versucht, also anders als in den früheren Dekretalen ein letztlich theologischer Gesichtspunkt in die Diskussion eingeführt.

⁵⁴ Rufinus, *Summa decretorum* ad 56.14. Hrsg. v. Heinrich Singer (Paderborn 1902, ND Aalen 1963) 150: *Impedimentum quoddam, dico, non vitium; alioquin adversaretur ei, quod supra dixit Ieronimus, cap. Nasci. Hoc denique impedimentum non impediabat, sed impedire videbatur.*

⁵⁵ *Collectio Lipsiensis* 52.2 – vgl. Emil Friedberg, *Quinque Compilationes antiquae nec non Collectio Canonum Lipsiensis* (Leipzig 1882, ND Graz 1956) 203. In der *Lipsiensis* erscheinen die Texte des Konzils von Poitiers noch in einem Titel *De iure patronatus in ecclesiis clericis concessis a laicis*.

⁵⁶ Vgl. Peter Landau, Die Entstehung der systematischen Dekretalensammlungen und die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: *ZRG KA* 65 (1979) 120–148, hier 135f.

⁵⁷ *Bernardus Papiensis, Summa Decretalium* (wie Anm. 53), 11.

Die stärkere Betonung des Ausschlusses der Illegitimen von den höheren Weihen in Bernhards Breviarium, der *Compilatio I*, führt dann bereits während des Pontifikats Clemens' III. dazu, daß ein betroffener Priestersohn, der nach der Weihe des Vaters in einer vor der Weihe geschlossenen legitimen Ehe erzeugt wurde, eine Dispens für die Ordination erbittet. Die entsprechende Dekretale ist über die Sammlung des Kanonisten Gilbert um 1202 in das Dekretalenrecht gelangt⁵⁸ und ist in diesem Bereich das zeitlich erste Quellenzeugnis für Einholung und Gewährung einer Dispens vor der Weihe wegen des *defectus natalium*. Daraus ergibt sich, daß der Defekt als Weihehindernis erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der Rechtswirklichkeit der Kirche ansatzweise akzeptiert war.

Daß am Anfang des 13. Jahrhunderts schon das Gerücht einer nichtehelichen Geburt bzw. der Vaterschaft eines Priesters dazu führen konnte, daß sich die Bischöfe weigerten, an davon Betroffenen die Priesterweihe zu vollziehen, läßt sich aus einer Dekretale Innozenz' III. an den Bischof von Florenz vom 6.2.1207 entnehmen.⁵⁹ Einem Diakon der Florentiner Kirche war die Weihe verweigert worden, weil ihm von mißgünstigen Nebenbuhlern uneheliche Geburt vorgeworfen wurde. Die Frage ließ sich nicht durch Beweisaufnahme klären, so daß der Papst empfiehlt, dem übel Beleumundeten einen Reinigungseid abzunehmen, obwohl es sich hier gar nicht um einen Deliktvorwurf handelte. Der Reinigungseid wird also hier als Prozeßmittel eingesetzt, um ein Dispensverfahren vermeiden zu können, das für den Diakon nach Ablegung dieses Eides nicht mehr nötig ist. Abgesehen davon, daß auch hier im Dekretalenrecht eine präventive Verwendung des Hindernisses vor der Ordination belegt ist, geht die Tendenz insgesamt dahin, die Zahl von Dispensverfahren offenbar nicht übermäßig auszudehnen, damit die Kirche mit dem durch ihre Rechtsordnung geschaffenen Problem fertig werden konnte.

Das vierte Laterankonzil hat im Kanon 31 den Verbotskatalog in bezug auf Pfründenempfang für Priesteröhne dann noch insofern gegenüber den Dekretalen Alexanders III. erweitert, als solche Personen nicht neben ihren Vätern Kanoniker in demselben Kapitel werden konnten. Verbotswidrige Einsetzung auf Kapitelspfründen sollte nichtig sein.⁶⁰ Diese Bestimmung ergänzt die Verbote Alexanders III. und verfolgt offenbar den gleichen Zweck, eine familiäre Ausnutzung von Kirchen zu verhindern.

In der späteren Dekretalengesetzgebung sind vor allem zwei Dekretalen Gregors IX.⁶¹ und Bonifaz' VIII.⁶² bedeutsam. Gregor IX. reserviert in einem Schreiben an den Erzbischof von Tours, das 1234 in den *Liber Extra* aufgenommen wurde, für den Papst die Dispensvollmacht, sofern es sich um die Besetzung ranghoher Pfründen wie Dignitäten und Personate sowie von allen Seelsorgebenefizien handelt. Hier ist demnach indirekt

⁵⁸ *Collectio Gilberti* 1.10.3 = 2 Comp. 1.9.5 = X 1.17.14 (JL 16633). Zu Gilbert vgl. Rudolf v. Heckel, Die Dekretalensammlungen des Gilbertus und Alanus nach den Weingartener Handschriften, in: ZRG KA 29 (1940) 116–357, hier 186.

⁵⁹ X 5.34.14 (Po. 3001).

⁶⁰ 4 Conc. Lateranense c. 31. Hrsg. v. Antonio García y García, *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum*, Città del Vaticano 1981 (= *Monumenta Iuris Canonici*, Ser. A, Bd. 2) 75 = X 1.17.16.

⁶¹ X 1.17.18 (Po. 9551).

⁶² VI 1.11.1. Hrsg. v. Friedberg col. 977.

ausgeschlossen, daß der Papst auch bei der normalen Priesterweihe eines Illegitimen Dispens erteilen müsse; insofern besteht offenbar eine primäre Zuständigkeit des Diözesanbischofs. Ganz anders werden jedoch 60 Jahre später die Zuständigkeiten im Liber Sextus Bonifaz' VIII. verteilt: Danach ist der Papst zuständig für alle Dispense bei der Erteilung höherer Weihen, während die Kompetenz des Bischofs darauf reduziert ist, daß er die Illegitimen, die bei Bonifaz zum ersten Mal in der Gesetzgebung mit dem technischen Begriff des *defectus natalium* erfaßt werden, nach einer Dispens zu den niederen Weihen zulassen darf. Das Weitehindernis umfaßt jetzt auch die niederen Weihen, die in den Verbotsnormen vor 1234 nirgends erwähnt werden. Die Frage, ob der Bischof überhaupt Illegitime für die höheren Weihen dispensieren dürfe, erscheint noch Bernhard von Botone in der Glossa ordinaria zum Liber Extra als ungeklärt, die von ihm selbst gestellte Frage: *Sed numquid episcopi possunt dispensare cum talibus illegitime natis in simplici beneficio, et ut promoveantur ad sacros ordine sine aliqua praelatione?*⁶³ beantwortet er nicht eindeutig.

Die Rechtslage bezüglich der Dispensvollmachten war offenbar während des ganzen 13. Jahrhunderts in der Kanonistik umstritten. Goffredus behandelt in seiner Dekretalensumme das Problem sehr ausführlich und stellt bereits fest, daß sich ein ausdrückliches Dispenverbots für Bischöfe im positiven Recht nicht finden lasse: *Non enim invenitur prohibitum episcopis circa ordines et simplicia beneficia cum talibus dispensare unde intelligitur eis permissum.*⁶⁴ Nach der in der Summa aurea des *Hostiensis* wiedergegebenen Diskussion hat offenbar vor allem Damasus die These vertreten, daß eine Dispens zur Erlangung höherer Weihen allein der Papst erteilen könne; *Hostiensis* bezweifelt diese Ansicht, da er ein gesetzliches Verbot nicht finden könne, folgt also der Argumentation des Goffredus.⁶⁵ Schon vor Goffredus hat Raymund von Peñafort in seinem Jugendwerk, der Summa Iuris, um 1220 einmal das Verbot der Weihe von Illegitimen ohne weitere Begründung auch auf die niederen Weihen bezogen, indem er ausführte, daß der Bischof für die niederen und auch für die höheren Weihen Dispens erteilen dürfe, der Papst aber allein für die Dispens bei der Bischofsweihe zuständig sei.⁶⁶ Die Ausdehnung des Verbots auf die niederen Weihen steht offenbar in einem engen Zusammenhang mit einem erneuten Anknüpfen an den Text des Deuteronomium (Deut. 23.2), da Raymund ausdrücklich bemerkt: *causa huius prohibitionis est lex divina*. Sowohl die Ausdehnung des Verbots auf die niederen Weihen als auch die enge Begrenzung der Dispensvollmacht der Bischöfe bei Bonifaz VIII. steht somit in der Tradition der kanonistischen Diskussion des 13. Jahrhunderts; der Liber Sextus bringt auf einem für die Praxis höchst wichtigen und in der Gesetzgebung nach Innozenz III. vernachlässigten Gebiet eine offenbar sehr erwünschte Rechtssicherheit. Daß die Regelung bei Bonifaz VIII. betont zentralistisch

⁶³ Glossa ordinaria ad X 1.17.18 v. sedis apostolice (Venetiis 1595) 210.

⁶⁴ Goffredus Tranensis, Summa super titulis decretalium (Lyon 1519, ND Aalen 1968) ad X 1.17, f. 35rb.

⁶⁵ Henricus de Segusio (Cardinalis Hostiensis), Summa (Lyon 1537, ND Aalen 1962) ad X 1.17, f. 37va: *Quis possit dispensare? Dicunt quidam quod in magna et maiori episcopi... Damasus contra quia si hoc verum esset non concederetur eis speciali privilegio... Ergo dicas quod solus papa dispensat in maiori et maxima cum filio sacerdotis in seculo manente, sed in maiori potest dispensare episcopus, quia non invenio prohibitum, immo potius concessum.*

⁶⁶ San Raymundo de Penyafort, Summa Iuris. Hrsg. v. José Rius Serra (Barcelona 1945), tit. XXII (94).

ausfiel, ist in Anbetracht der Grundeinstellung dieses Papstes nicht verwunderlich; man muß jedoch betonen, daß der Papst hier wie wohl auch auf anderen Gebieten kein radikaler Neuerer war; der Liber Sextus steht durchaus in der Kontinuität einer in der Kanonistik angelegten Entwicklung.⁶⁷

Die Geschichte des kanonischen Rechts auf dem Gebiet des Weihehindernisses der Illegitimen liefert ein gutes Beispiel für die insgesamt etwa gleichgewichtige Rollenverteilung von Wissenschaft und Gesetzgebung in der Zeit des klassischen kanonischen Rechts, wobei die prinzipiellen Anstöße häufig eher von der Kanonistik kommen, während es die Leistung des päpstlichen Dekretalenrechts ist, so etwas wie eine Vermittlung von Prinzipien und Rechtswirklichkeit mit einem Instrument zu erreichen, für das man vielleicht den in der neueren juristischen Methodenlehre entwickelten Begriff der *Fallnormen* als adäquate Beschreibung verwenden kann.⁶⁸

⁶⁷ Zu diesem Thema vorläufig *Tilmann Schmidt*, Papst Bonifaz VIII. als Gesetzgeber, in: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law (Città del Vaticano 1992) = *Monumenta Iuris Canonici*, Ser. C, vol. 9, 227–245. Von Schmidt sind zu diesem Bereich weitere Forschungen zu erwarten.

⁶⁸ *Wolfgang Fikentscher*, Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, Bd. 4 (Tübingen 1977) 202–268.

Dietmar Willoweit

Von der natürlichen Kindschaft zur Illegitimität

Die nichtehelichen Kinder in den mittelalterlichen Rechtsordnungen

I. Begriff

Ein wissenschaftliches Unternehmen, das illegitim geborenen Personen gewidmet ist, setzt gedanklich die legitime Geburt als Regelfall voraus. „Illegitimität“ als rechtlich erhebliche Eigenschaft bezieht sich notwendigerweise auf eine Institution der Rechtsordnung, die Legitimität gewährleistet: die Ehe natürlich oder – genauer – die Einehe als einzige rechtlich anerkannte Form der Geschlechtsgemeinschaft. In diesem Sinne erfaßt „Illegitimität“ nur einen Ausschnitt der Vergangenheit. Sie ist daher selbst als eine historisch bedingte Redeweise zu verstehen, deren Voraussetzungen – die präzise Abgrenzung ehelicher und außerehelicher Geburten und die Disqualifikation außerehelich Geborener als illegitim – erst allmählich entstanden sind. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Begriff der „Illegitimität“ selbst die Durchsetzung eines bestimmten Verständnisses von Ehe und Kindschaft widerspiegelt. Er hat ein differenzierteres Rechtsdenken und eine ältere Terminologie verdrängt, vor allem die für unser Thema aussagekräftige Kategorie der „natürlichen Kindschaft“. Schon dem römischen Recht bekannt¹, dient sie noch in der gemeinrechtlichen Jurisprudenz der Charakterisierung solcher Kinder, die einem dauerhaften Konkubinat entstammen; von ihnen werden die von einer Dirne geborenen sowie die aus einem Ehebruch oder einem Inzest hervorgegangenen Kinder unterschieden.² Im Laufe des 15. Jahrhunderts hat diese Terminologie Eingang auch in deutsche Gesetzestexte gefunden, z.B. in die Wormser Reformation von 1498: „Natürlich oder liebkind sind, die von einer concubin, die sich zu einem ledigen mann allein in synem hus helt,

¹ Max Kaser, Das römische Privatrecht (München 2. Aufl. 1971) 351 Anm. 22 mit weiteren Nachweisen; im folgenden zitiert: Kaser, Privatrecht.

² Zur Rechtsgeschichte des Konkubinats vgl. Hans-Jürgen Becker, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Hrsg. v. Götz Landwehr (Göttingen 1978) 13ff.; im folgenden zitiert: Becker, Lebensgemeinschaft; Clausdieter Schott, Lebensgemeinschaft zwischen Ehe und Unzucht – ein historischer Überblick, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft. Hrsg. v. Albin Eser (Paderborn 1985) 13ff.; Joseph Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (Paderborn 1893, ND 1963) 45ff. Zum gemeinen Recht vgl. den Überblick bei Schwarze, „Person“, in: Rechtslexikon. Hrsg. v. Julius Weiske, Bd. 7 (Leipzig 1847) 897, wo von den *liberi naturales* die *vulgo quaesiti*, d.h. die „von einer *meretrix* Geborenen“, die *spurii*, d.h. die „aus einem *stupro* Erzeugten“, die *adulterini* und die *incestuosi* unterschieden werden.

geboren werden.“³ Wenig später schon, in der 1530 zu Augsburg aufgerichteten „Ordnung und Reformation guter Policey“, haben Kaiser und Reichsstände unter Strafe gestellt, daß „leichtfertige Personen, außerhalb von Gott aufgesetzter Ehe, zusammen wohnen“.⁴ Der von der Kirche gegen das Konkubinat seit dem frühen 13. Jahrhundert geführte Kampf hatte Früchte getragen. Von nun an kann generell für das kirchliche wie für das weltliche Recht von „Illegitimität“ die Rede sein. Das Spätmittelalter dagegen kennt noch „natürliche Kinder“ – aus der Perspektive des Rechtsherkommens wie des römischen Rechts, in Frage gestellt freilich durch die strenger gewordenen Forderungen des *kanonischen Eherechts*.

II. Forschungsstand

Ein Blick in die Literatur bestätigt die Annahme, daß Illegitimität als Ergebnis einer geschichtlichen Entwicklung zu verstehen ist, welcher in spätantik-frühmittelalterlicher Zeit eine in verschiedener Hinsicht noch offene Situation voranging. Grundlegende Erkenntnisse dazu vermittelt schon eine Untersuchung von Heinrich Brunner über „Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten“.⁶ Seitdem ist die in den Berichten Gregors von Tours erkennbare Polygynie des merowingischen, auch noch des späteren fränkischen Adels nicht grundsätzlich in Frage gestellt worden.⁷ Heinrich Brunner konnte mit Hinweisen auf gleichartige Verhältnisse bei den Goten, Vandalen, Norwegern und Dänen wahrscheinlich machen, daß polygame Beziehungen bei den germanischen Völkern nicht nur weit verbreitet, sondern auch rechtmäßig waren, also – bei allen Abstufungen und Unterschieden im einzelnen – den für verbindlich erachteten Normen des Zusammenlebens entsprachen. Daraus resultiert die Legitimität der Kinder aller Frauen eines Mannes, die ablesbar ist an ihrem gleichen Erbrecht. Heinrich Brunner beginnt den zweiten Abschnitt seiner Abhandlung abrupt mit dem Satz: „Söhne verschie-

³ Viertes Buch, Vierter Teil, Titel V, bei *Wolfgang Kunkel, Hans Thieme*, Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. I/1 (Weimar 1936) 162; ferner ebd., 311 im Freiburger Stadtrecht von 1520, III. Tractat, VIII. Titel, Cap. 1. Weitere Nachweise zur frühen Neuzeit bei *Hermann Conrad*, Die Stellung der unehelichen Kinder in der neuzeitlichen Privatrechtsentwicklung Deutschlands, Frankreichs, Österreichs und der Schweiz, in: *Zs. für das gesamte Familienrecht* 9 (1962) 322f. Vgl. ferner: *Deutsches Rechtswörterbuch*. Hrsg. v. der Akad. der Wiss. der DDR und der Heidelberger Akad. der Wiss., Bd. 7 (Berlin 1979) Sp. 808ff., 811ff.

⁴ §33, in: *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede*, 2. Teil (Frankfurt a.M. 1747) 343. Das Verbot wird von späteren Polizeiordnungen des Reiches und der Territorien wiederholt.

⁵ *Becker*, Lebensgemeinschaft (wie Anm. 2), 23f.

⁶ *Heinrich Brunner*, Die uneheliche Vaterschaft in den älteren germanischen Rechten, in: *ZRG GA* 17 (1896) 1ff.; im folgenden zitiert: *Brunner*, Vaterschaft; aus neuerer Zeit *Anke Leineweber*, Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts (Königstein Ts. 1978) 34ff.; im folgenden zitiert: *Leineweber*, Beziehung. Weniger ergiebig *Gerhard Bückling*, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 129, Breslau 1920).

⁷ Vgl. statt aller *Paul Mikat*, „Ehe“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1 (Berlin 1971) Sp. 809ff., 817 und *Leineweber*, Beziehung (wie Anm. 6), 34ff.

dener Ehefrauen hatten dem Vater gegenüber gleiches Erbrecht.⁸ Und in der Tat enthält die *Lex Baiuvariorum* den lapidaren Satz: *ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant, quamvis multas mulieres habuisset ...* – vorausgesetzt nur, es handelt sich bei diesen vielen Frauen um Freie.⁹ Selbst bei den Langobarden, welche die monogame Ehe eingeführt hatten, ist die günstige Stellung der *filii naturales* noch erkennbar. Diese sind neben den ehelichen Kindern wirkliche Erben, wenn auch mit einer geringeren Quote.¹⁰ Daß sich die erbrechtliche Stellung der natürlichen Kinder in dem Maße verschlechterte wie unter dem kirchlichen Einfluß die Einehe an Boden gewann und der Status von Nebenfrauen abgewertet wurde, überrascht nicht. Für außerehelich gezeugte Königssöhne sind insofern Rechtsverluste schon unter den Karolingern zu beobachten.¹¹ Auch wenn daher die Quellen schweigen, wie die Mehrzahl der Volksrechte¹², kann man doch eine einfache Hypothese über die Rechtsstellung der natürlichen Kinder aufstellen: Soweit Formen polygamer Geschlechtsgemeinschaften noch akzeptiert waren, kann das Recht der aus ihnen hervorgegangenen Kinder auch kaum gemindert gewesen sein; die Anerkennung und Durchsetzung der Einehe dagegen muß Illegitimität und Rechtsverluste der außerehelich gezeugten Kinder zur Folge gehabt haben.

Schon Heinrich Brunner hatte auf den geläufigen Umstand aufmerksam gemacht, daß bis in die Neuzeit hinein der Adel sowohl des Reiches wie insbesondere Frankreichs natürlichen Kindern keineswegs in jeder Hinsicht den Makel der Illegitimität aufdrückte.¹³ Rolf Sprandel hat dazu vor einigen Jahren originelle Quellen zusammengetragen und bemerkenswerte Beobachtungen mitgeteilt.¹⁴ Man darf wohl den Satz wagen: Der Adel bekannte sich zu seinen natürlichen Kindern. Am sichtbarsten geschah dies in Frankreich, wo solche Kinder gemäß einer „usage de France“ den adeligen Stand des Vaters auch ohne Legitimation behielten.¹⁵ In Deutschland wurde eine solche Regel zwar nicht beobachtet, doch ist auch hier gegenüber den moralischen Forderungen der Kirche im Adel eine weit größere Zurückhaltung zu beobachten als z.B. im nichtpatrizischen Bürgertum.¹⁶ Unter den besonderen Gegebenheiten der Staatsbildung in Italien konnte der Machterwerb durch Herrscher nichtehelicher Herkunft zuweilen gar zu einer Art Regel werden. Sprandel weist wohl sehr treffend darauf hin, daß der Adel mit der „Tugend der kriegerischen, ritterlichen Bewährung einen eigenen Maßstab“ für die Beurteilung eines Menschen besaß, der ihm zuverlässiger erschien als die kirchliche Moral.¹⁷

⁸ Brunner, *Vaterschaft* (wie Anm. 6), 4.

⁹ *Lex Bai. Tit. XV Cap. 9*, in: *Lex Baiuvariorum*, Hrsg. v. Konrad Beyerle (München 1926) 148.

¹⁰ Vgl. dazu ausführlicher Abschnitt III.

¹¹ Brunner, *Vaterschaft* (wie Anm. 6), 6.

¹² Keine Regelungen der Rechtsverhältnisse natürlicher Kinder finden sich in den Rechten der salischen und ribuarischen Franken, der Alemannen, Chamaven, Friesen, Sachsen und Thüringer.

¹³ Brunner, *Vaterschaft* (wie Anm. 6), 9ff.

¹⁴ Sprandel, *Diskriminierung*, 487ff. Auf das in dieser Studie zusammengetragene umfangreiche Quellenmaterial sei nachdrücklich hingewiesen.

¹⁵ Mikhael Harsgor, *L'essor des bâtards nobles au XVe siècle*, in: *RH* 253 (1975) 319ff., 329; Sprandel, *Diskriminierung*, 491.

¹⁶ Sprandel, *Diskriminierung*, 495f.

¹⁷ Ebd., 494.

Es führt also ein geradliniger Weg von den Forschungen Heinrich Brunners zu jenen von Rolf Sprandel. Schlagen wir dagegen die Handbücher zum Deutschen Privatrecht auf, dann stehen wir vor einem Bild, in dem die Akzente ganz anders gesetzt werden. Nach Andreas Heusler „haftet“ auf „den Unehelichen ... ein Makel der Geburt, der ... sie die Standesrechte nicht ausüben läßt.“¹⁸ Auch Otto von Gierke stellt lapidar fest: „Kraft Geburtsmakels ist rechtlos, wer unehelich geboren ist“; „Familienlosigkeit“ und „Ursprung aus der Sünde“ seien Grund für die schlechtere soziale Stellung solcher Kinder gewesen.¹⁹ Rudolf Hübner erkennt bei den „unehelich Geborenen“ einen Mangel an „bürgerlicher Ehre“, dies freilich unter kirchlichem Einfluß und im Gegensatz zu den Grundsätzen des germanischen Rechts.²⁰ Hans Planitz schließlich hat diesen Aspekt der Rechtsentwicklung noch stärker betont, jedoch gleichfalls auf die geminderte Ehre der natürlichen Kinder hingewiesen.²¹ Für alle genannten Autoren spielt der Sachsenspiegel als Quellengrundlage ihrer generalisierenden Feststellungen eine entscheidende Rolle, also ein Text aus dem frühen 13. Jahrhundert. Die auf den ersten Blick überraschende Diskrepanz zwischen den beiden hier skizzierten Forschungstraditionen dürfte ihren Grund darin haben, daß die Untersuchungen von Brunner und Sprandel ein breiteres Quellspektrum zu erfassen suchen und dabei andere Tendenzen aufdecken als solche Autoren, welche sich in erster Linie auf die prominenten normativen Texte des 13. und 14. Jahrhunderts stützen. Man könnte auch weniger rücksichtsvoll formulieren: Die Charakterisierung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in den Darstellungen des „Deutschen Privatrechts“ wirft ein Licht auf die methodischen Fragwürdigkeiten dieser – überholten – Disziplin. Denn es drängt sich die Vermutung auf, daß wir in den normativen Quellen seit dem 13. Jahrhundert, beginnend mit dem Sachsenspiegel, gesteigerten kirchlichen Einfluß, vielleicht darüber hinaus auch den Einfluß gelehrten Rechtsdenkens vor uns haben. Entscheidend für das Verständnis und die Grenzen der Illegitimität natürlicher Kinder ist also sicher ein zeitlicher Längsschnitt durch die Quellen. Er kann hier nur exemplarisch und beschränkt auf „Rechtsquellen“ im engeren Sinne des Wortes geboten werden. Im Vordergrund soll die Frage stehen: Um welche Probleme geht es überhaupt in den einzelnen Texten?

III. Regelungsziele in den mittelalterlichen Rechtsquellen

Für die germanischen Rechte der Spätantike fällt die Antwort leicht. Die detaillierten Regelungen im *Edictus Rothari* haben fast ausschließlich erbrechtliche Fragen zum Gegenstand. Da sich die Langobarden für die Einehe entschieden hatten, wollten sie dafür Sorge tragen, daß den natürlichen Kindern nicht dasselbe Erbrecht zustand wie den ehelichen Abkömmlingen. Die einzelnen Regelungen wirken recht künstlich und erdacht, durchaus wie neu „gemacht“, um ein ungewohntes Problem zu lösen. So wird unter dem

¹⁸ *Andreas Heusler*, *Institutionen des Deutschen Privatrechts*, Bd. 1 (Leipzig 1885) 193.

¹⁹ *Otto Gierke*, *Deutsches Privatrecht*, Bd. 1 (Leipzig 1895) 419.

²⁰ *Rudolf Hübner*, *Grundzüge des Deutschen Privatrechts* (Leipzig 5. Aufl. 1930) 118.

²¹ *Hans Planitz*, *Deutsches Privatrecht* (Wien 3. Aufl. 1948) 217f.

Rubrum *De filius legitimus et naturalis*²² der Fall abgehandelt, daß jemand eheliche und auch natürliche Söhne hinterläßt. Das liest sich, in der Übersetzung von Franz Beyerle so: „Läßt jemand einen ehelichen Sohn ... zurück, dagegen einen oder mehr natürliche Söhne, so erhält der eheliche Sohn zwei Drittel vom Gut des Vaters und der natürliche ein Drittel. Sind da zwei eheliche Söhne, so bekommen die natürlichen ein Fünftel, gleichviel, wie viele ihrer sind. Sind da drei eheliche, so erhalten die natürlichen ein Siebtel [...] Und wenn es deren mehr sind, so teilen sie in diesem Zahlverhältnis auch weiterhin ihres Vaters Gut.“²³ Das maßgebende Prinzip findet erst danach Erwähnung: *nulli sit licentia, naturales filius aequales aut consemelis facere legitimis filiis ...*, es sei denn, die ehelichen, wenigstens zwölfjährigen Söhne stimmten solcher Gleichbehandlung zu. Diese ist also nach den Lebensgewohnheiten der Langobarden keineswegs ausgeschlossen. Wenn sie nicht Regel sein darf, dann mit hoher Wahrscheinlichkeit, um die Einehe zu schützen.

Dieselbe Deutung lassen die Vorschriften über das Zusammentreffen von ehelichen Töchtern und natürlichen Söhnen zu. Neben einer ehelichen Tochter erhalten ein natürlicher Sohn, aber auch deren mehrere, denselben Erbteil, freilich nur von je einem Drittel, weil in diesem Fall auch die nächsten Verwandten des Erblassers mit einem Drittel am Nachlaß beteiligt sind; erben mehrere eheliche Töchter, reduziert sich der Anteil der natürlichen Söhne.²⁴ Diese werden offenkundig diskriminiert, nicht aber vom Familienerbe ausgeschlossen. Die naheliegende Annahme, natürliche Söhne – und in ihrer Weise auch die unter Geschlechtsvormundschaft²⁵ stehenden natürlichen Töchter – müßten also hinsichtlich ihrer personenrechtlichen Qualitäten den ehelichen Geschwistern gleichgeachtet worden sein, bestätigt ein Blick auf die nächstfolgenden Regelungen: die natürlichen Söhne sind neben den ehelichen, wiederum ungleich, auch an der Vergütung beteiligt, welche der Bräutigam einer Haustochter, sie sei ehelich oder natürlich, für die Übertragung der Munt an die Brüder zu leisten hat.²⁶ Schon die Ausführlichkeit dieser Vorschriften weist darauf hin, daß die Schwierigkeiten, die aus dem Nebeneinander von ehelichen und natürlichen Söhnen entspringen, nicht gering gewesen sein dürften. Ob dieser Problemdruck letztlich auf die Neuartigkeit der Monogamie zurückzuführen ist, kann hier dahinstehen.

Die Aufgabe der Regelungen, Familienstrukturen durch Festlegung von Rangverhältnissen zu formen, mußte in jeder, auch in einer polygamen Familienordnung, gelöst werden, weil wohl kaum jemals von einer Gleichberechtigung schlechthin aller von demselben Vater gezeugten Kinder – also ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter – ausgegangen werden kann. Mußten die einschlägigen Vorschriften aber so sorgfältig durchdacht

²² Franz Beyerle (Hrsg.), Die Gesetze der Langobarden (Weimar 1947) 50 cap. 154; im folgenden zitiert: Beyerle, Langobarden.

²³ Ebd., 51. Was an diesen Regelungen „germanisch“ sein soll – so Franz Beyerle in seiner Einleitung S. XIII – bleibt unerfindlich, zumal der im lateinischen Originaltext durchgehend verwendete Terminus *filius naturalis* auf das römische Recht verweist.

²⁴ Ebd., 52f. cap. 158–160.

²⁵ Vgl. dazu cap. 204 des Edictus Rothari (ebd., 80).

²⁶ Ebd., 52 cap. 160 und 161. Vgl. ferner 52ff. cap. 162, 58ff. cap. 170 und 171, 90 cap. 225, 156 cap. 385. Auch in der Gesetzgebung des Königs Grimwalds wird das Erbrecht der natürlichen Söhne betont (ebd., 164 cap. 5).

werden, dann sicher nicht deshalb, weil der Status der natürlichen Kinder besonders geringwertig eingeschätzt wurde. Von Rechtlosigkeit und geminderter Ehre dieses Personenkreises ist bei den Langobarden denn auch nirgendwo die Rede. Das ändert sich auch nicht grundsätzlich, als König Liutprand im frühen 8. Jahrhundert kirchlichen Vorstellungen weiter entgegenkommt als seine Vorgänger. Aus verbotener Ehe hervorgegangene Kinder, also vor allem solche aus der Verbindung mit der Stiefmutter, Stiefrochter und verschwägerten Personen, sind *erbunfähig*²⁷; für eine Einschränkung des Erbrechts anderer natürlicher Söhne fehlen dagegen hinreichende Anhaltspunkte.²⁸ Dieses Bild entspricht dem allgemeinen Erkenntnisstand über die Duldung monogamer Konkubinate, auch seitens der Kirche, in fränkischer Zeit.²⁹

Nach dem Ende des Langobardenreiches finden sich ähnlich umfassende Regelungen der natürlichen Kindschaft in nichtkirchlichen Quellen erst wieder im Sachsenspiegel, also fünfhundert Jahre später. Entsprechend groß ist die Kluft, welche die Quellencorpora aus spätantik-frühmittelalterlicher und staufischer Zeit trennt, zumal im Bereich jener Rechtsfragen, die uns hier interessieren.³⁰ Denn für Eike von Repgow geht es nicht mehr darum, die erbrechtliche Position von ehelich und außerehelich Geborenen voneinander abzugrenzen. „Unechte“ Geburt ist ein Makel, welcher dem Menschen überhaupt anhaftet, und zwar wegen seiner außerehelichen Zeugung. Denn selbst eine *legitimatio per subsequens matrimonium* ist unbekannt: „Swen dat wif erst man nimit, wint se kint er er rechten tit, dat dat kint leven moge, men mach it bescelden an sime rechte, went it to vroboren is.“³¹ Im Falle vorangegangenen Ehebruchs, auch wenn eine Notzucht vorgelegen hatte, können aus einer späteren Ehe der Partner niemals mehr eheliche Kinder hervorgehen: „Swe so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nimit he se dar na to echte, echt kint ne wint he nimmer bi er.“³² Das Ziel dieser Rechtsätze, die Sexualmoral in bestimmte, kontrollierte Bahnen zu lenken, ist so offensichtlich,

²⁷ Ebd., 206 cap. 32 und 34.

²⁸ Anders *Leineweber*, Beziehung (wie Anm. 6), unter Hinweis auf Liutprand cap. 34, bei *Beyerle*, Langobarden (wie Anm. 22), 206, obwohl dort nach dem Kontext eindeutig nur Söhne aus Ehen mit leiblich oder geistlich Verwandten gemeint sind, und *Horst Herrmann*, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht (Amsterdam 1971) 50f., der sich auf cap. 105 (ebd., 268ff.) stützt, obwohl durchaus offen bleiben muß, wie dort der Begriff *inlicitum matrimonium*, der in cap. 34 in eingeschränktem Sinne gebraucht wird, zu verstehen ist. Ebensowenig ergibt sich ein genereller Ausschluß natürlicher Söhne von der Erbfolge aus dem Gesetz Liutprands über das Erbrecht der Töchter, von denen gesagt wird, daß sie *in omnem hereditatem ... succedant*, wenn eheliche Söhne nicht vorhanden sind; vgl. bei *Beyerle*, Langobarden (wie Anm. 22), 170 cap. 1. Normzweck ist die Feststellung der uneingeschränkten Erbfähigkeit der Töchter, nicht der Ausschluß natürlicher Söhne; ein „Umkehrschluß“ ist daher nicht erlaubt. Das einzige Argument für eine sich abzeichnende Schwächung der Rechte natürlicher Söhne ist daher dem Schweigen der Gesetze Liutprands über das Erbrecht dieses Personenkreises zu entnehmen.

²⁹ Vgl. dazu die in Anm. 2 genannte Literatur und zu den Konsequenzen für den Status der natürlichen Kinder *Leineweber*, Beziehung (wie Anm. 6), 34ff.

³⁰ Vielleicht ist dies der Grund, warum in der sonst umfassenden Untersuchung von *Leineweber*, Beziehung (wie Anm. 6) dem Sachsenspiegel nur ganz am Rande und schwer auffindbar einige Aufmerksamkeit gewidmet wird (ebd., 121f.).

³¹ SSp. Landrecht I 36 §1, bei *Karl August Eckhardt*, Das Landrecht des Sachsenspiegels (Göttingen 1955) 47; im folgenden zitiert: *Eckhardt*, Landrecht.

³² SSp. Landrecht I 37 (ebd., 47).

daß sich die Frage nach dem kirchlichen Einfluß geradezu aufdrängt. Für die zuletzt zitierte Regel ist er leicht nachweisbar³³, für die Beachtung der Empfängnisfrist als Voraussetzung ehelicher Kindschaft wahrscheinlich, da diese jedenfalls dem römischen Recht bekannt war.³⁴

Aus dem kanonischen Recht kommt auch der in den Sachsenspiegel aufgenommene Rechtsgedanke, die in verbotener und später getrennter Ehe, aber guten Gewissens gezeugten Kinder seien als ehelich anzusehen³⁵ – eine weniger logisch als wiederum sexualethisch verständliche Regel. Das personenrechtliche Defizit, welches die außereheliche Zeugung wegen der darin liegenden Sünde der Eltern vermittelt, hat dann Konsequenzen in den unterschiedlichsten Bereichen. Das natürliche, jetzt in der Tat schlechthin als illegitim behandelte Kind verliert das Standesrecht seines Vaters³⁶ und seinen Heerschild³⁷, ist lehnsunfähig³⁸ und erhält eine Spottbuße³⁹. Es wird mit Berufskämpfern, Spielteuten und Dieben in einem Atemzug genannt⁴⁰, weil diese alle rechtlos im Sinne der Gerichtsunfähigkeit sind. „Unecht geboren“ sein „oder sek echtlos gemaket hebben“ ist schon sprachlich fast dasselbe und kann daher gedanklicher Anknüpfungspunkt für weitere Rechtsfolgen sein, so für die Verweigerung eines Prozeßvormundes.⁴¹ Eike hat also nicht nur gelernt, die „unechte“ Geburt als einen personalen Mangel zu begreifen. Er vermag diesen zugleich abstrahierend mit ähnlich allgemeinen Defiziten anderer Personengruppen kategorial zusammenzufassen. Das Beispiel wirft ein Schlaglicht auf den hohen Bildungsgrad und die Arbeitsweise des Sachsenspiegelautors. Das Sachproblem indessen hat auf diese Weise eine Prägung erhalten, die den Rückweg zu pragmatischen Lösungen außerordentlich erschwerte. Nur an einer Stelle ist im Sachsenspiegel noch ein Rest der früheren Duldung außerehelicher Beziehungen erkennbar: Eine Kebsfrau kann heiraten und eheliche Kinder haben.⁴²

Zu den Konsequenzen der vom Sachsenspiegel verbreiteten Konzeption der Illegitimität gehört, daß den Illegitimen ein bestimmter Platz in der Gesellschaft zukommt, und zwar auf einem sehr niedrigen Niveau. Die im 14. Jahrhundert entstandene Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels zeigt den Unehelichen mit einem häßlich zusammengeflackten Rock.⁴³ Er trägt seine illegitime Herkunft wie ein persönliches Mal bei sich

³³ Das Vorbild im *Decretum Gratiani*, C.31 q.1 c.3, hat schon *Eckhardt*, *Landrecht* (wie Anm. 31), 47 Anm. 74 aufgenommen; vgl. auch *Leineweber*, *Beziehung* (wie Anm. 6), 122.

³⁴ Vgl. dazu ausführlich *Kaser*, *Privatrecht* (wie Anm. 1), 345 und *Leineweber*, *Beziehung* (wie Anm. 6), 19f.

³⁵ SSp. *Landrecht* III, 27, *Eckhardt*, *Landrecht* (wie Anm. 31), 109 und dazu im *Liber Extra* cap. 2 X IV Tit. 17 ein Text Papst Alexanders III. (1159/81); vgl. auch *Eckhardt*, *Landrecht* (wie Anm. 31), 109 Anm. 15.

³⁶ Argument aus SSp. *Landrecht* I 16 §2 (ebd., 39).

³⁷ Argument aus SSp. *Landrecht* III, 72 (ebd., 134).

³⁸ SSp. *Lehnrecht* 2 §1, bei *Karl August Eckhardt*, *Sachsenspiegel Lehnrecht* (Aalen 3. Aufl. 1973) 19.

³⁹ SSp. *Landrecht* III, 45 §9, *Eckhardt*, *Landrecht* (wie Anm. 31), 122.

⁴⁰ SSp. *Landrecht* I, 38 §1 (ebd., 48).

⁴¹ SSp. *Landrecht* I, 48 §1 (ebd., 51); vgl. aber auch die Einschränkung I 50 §2: Der unehelich Geborene ist doch nicht (Standes-)Genosse von Räufern und Dieben (ebd.)

⁴² SSp. *Landrecht* I, 51 §2 (ebd., 52).

⁴³ *Walter Koschorrek*, *Der Sachsenspiegel in Bildern* (Frankfurt a.M. 1976) 97 Abb. 94 und dazu *Sprandel*, *Diskriminierung*, 492f.

und soll wohl mit dieser seiner Eigenschaft am besten für jedermann erkennbar sein. Das hier zutage tretende Verständnis der Illegitimität hat mit den Folgerungen, die einmal aus der Durchsetzung der Monogamie zu ziehen waren, nichts mehr zu tun, und es geht auch über jenen Abstraktionsprozeß hinaus, der Eike befähigte, allgemeine Rechtssätze über „echt“ und „unecht“ Geborene zu formulieren. Die Eigenschaft der Nichtehehlichkeit als ein Manko der Persönlichkeit verselbständigt sich vielmehr spätestens seit dem 13. Jahrhundert und erlangt historisches Eigengewicht. Atavistische Reinheitsforderungen und -ängste, wie sie trotz der zunehmenden Rationalität des Zeitalters auch sonst eine Rolle spielen, mögen dazu ebenso beigetragen haben wie die Abwertung aller außerehehlichen Sexualität durch die kirchliche Morallehre. Bedeutete es aber einen bleibenden Defekt, nicht aus einer Ehe, sondern „nur“ aus einer geschlechtlichen Beziehung hervorgegangen zu sein, dann war die Diskriminierung dieses Personenkreises einer einsichtigen Begründung weder zugänglich noch bedürftig. Das Faktum der Illegitimität genügte, um gewisse Rechtsfolgen nach sich zu ziehen und weitere Kausalketten mit teils harten, teils unsinnigen Ergebnissen in Gang zu setzen. Motor dieser Entwicklung war wohl eher der gemeine Mann als der gelehrte Kleriker. Anschauungsmaterial dafür bieten vor allem die spezifischen innerstädtischen Beziehungen, insbesondere Rat und Gewerbe, denen in diesem Bande ein besonderer Beitrag gewidmet ist.⁴⁴ Aber auch im ländlichen Raum und im Bereich des allgemeinen Rechtsherkommens, wo es um Eigen und Erbe ging, entfaltete der Faktor „Illegitimität“ seine Wirksamkeit. So gab es im Spätmittelalter wohl überall massive erbrechtliche Benachteiligungen, deren Ursprung vielleicht auch im römischen Recht zu suchen ist.⁴⁵

Von größerer Bedeutung, weil seit dem 13. Jahrhundert in allen kirchlichen Zentren gegenwärtig, scheint mir aber jener von Gratian in sein Dekret aufgenommene Brief Papst Leos I. von 458/59⁴⁶ zu sein, in welchem die Unterscheidung von *uxor* und *concubina* auf die metaphorische Rede im Galaterbrief gestützt wird, der Sohn der Magd könne – wie schon Abraham gesagt worden ist – nicht Erbe sein.⁴⁷ War Leos Interesse noch in erster Linie darauf gerichtet, Ehe und Konkubinat zu unterscheiden, so mußte sein Text, je selbstverständlicher diese Unterscheidung wurde, vor allem als biblisch begründeter Ausschluß illegitimer Kinder vom Erbrecht verstanden werden. Am Ende dieser mehrstufigen Rezeptionsgeschichte kommt die alttestamentliche Rechtsregel also wieder zu unmittelbarer Geltung. Sie trifft auf eine entsprechend vorbereitete und disponierte Gesellschaft. In den so weit voneinander entfernten, dazu verschiedenen Stammesgebieten angehörenden Rechtskreisen Magdeburg und Ingelheim gilt derselbe Grundsatz, daß „der

⁴⁴ Vgl. dazu den Aufsatz von Knut Schulz in diesem Band.

⁴⁵ *Leineweber*, *Beziehung* (wie Anm. 6), 131f.

⁴⁶ C. 32 q. 2 c. 12; PL 54, Sp. 1204. Vgl. dazu auch *Becker*, *Lebensgemeinschaft* (wie Anm. 2), 17.

⁴⁷ Neues Testament, Galaterbrief 4, 30; Altes Testament, Genesis 21, 10–13: „Darum sagte sie [scil. Sara] zu Abraham: ‚Jage die Magd da und ihren Sohn fort! Denn der Sohn dieser Magd soll nicht mit meinem Sohn Isaak erben.‘ Dieses Wort mißfiel dem Abraham sehr um seines Sohnes willen, aber Gott sprach zu Abraham: ‚Laß es dir um des Knaben und um deiner Magd willen nicht leid sein,... auch den Sohn der Magd werde ich zu einem großen Volke machen ...‘“ (zitiert nach der deutschen Ausgabe der „Jerusalem der Bibel“ [Freiburg 2. Aufl. 1968]). Der versöhnliche Schluß des verständlichen Konflikts fehlt bei Paulus.

basthart kein erbeteil nit nymit, iz were ime dann vur gericht uff gegeben“.⁴⁸ Nach Weisungen beider Oberhöfe fällt ferner das Erbe Unehelicher an den Gerichts- oder Landesherrn, wenn eheliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind.⁴⁹

Diese Diskriminierungen im Bereich der aktiven wie passiven Erbfähigkeit müssen in einer Umwelt, in welcher der Erbfall wegen der relativ kurzen Lebenserwartung einerseits und der geringen Produktivität menschlicher Arbeit andererseits eine hervorragende wirtschaftliche Bedeutung gehabt hat, schwer gewogen haben. Sie dürften weitere vermögensrechtliche Benachteiligungen nach sich gezogen haben, z.B. das zuweilen anzutreffende Verbot, in einem Hofverband ein Gut zu erwerben⁵⁰, oder den Ausschluß vom Holzbezug aus dem Gemeindewald⁵¹. Daneben breitet sich die in kirchlichen Kreisen entstandene Vorstellung aus, die außereheliche Zeugung führe zu einem sittlichen Makel des Kindes. Der auch in ländlichem Milieu verbreitete Ausschluß Illegitimer vom Schöffenamt⁵² dürfte sich so erklären; an den Ingelheimer Oberhof wird sogar die Frage gerichtet, ob jemand Schöffe werden könne, der eine Frau mit einem aus anderer Verbindung stammenden unehelichen Kind geheiratet habe.⁵³ Ein anderer Fall zeigt, daß hinter solchen Zweifeln die Furcht steht, der moralische Defekt könne sich auf die fleischlich – geschlechtlich oder durch Abstammung – verbundene Person übertragen: Es fragt der Schöffe, ob ein eheliches Kind nicht deshalb als unehelich angesehen werden müsse, weil seine Mutter während der Ehe mit einem anderen Mann sieben nichteheliche Kinder geboren hat.⁵⁴ Beispiele dieser Art wecken Zweifel, ob eine wissenschaftliche Erklärung des Phänomens der Illegitimität, so wie es historisch aufgetreten ist, überhaupt gelingen kann. Dennoch seien einige mögliche Antworten auf die Frage nach dem „Warum?“ gewagt. Sie haben freilich unvermeidlich hypothetischen Charakter.

⁴⁸ Adalbert Erler (Hrsg.), Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, Bde. 1–4 (Frankfurt a.M. 1952–1963), Bd. ohne Zählung (1) 70, Nr. 54 (1399); im folgenden zitiert: Erler, Ingelheimer Oberhof; Friedrich Ebel (Hrsg.), Magdeburger Recht, Bd. 2: Die Rechtsmitteilungen und Rechtssprüche für Breslau (Köln 1989) 131 Nr. 213 (1363/86), wobei hier selbst eine päpstliche oder kaiserliche Legitimation nichts ändert; im folgenden zitiert: Ebel, Magdeburger Recht; zur Beachtlichkeit rechtsgeschäftlicher Zuwendungen an Illegitime vor Gericht auch nach Magdeburger Recht vgl. die Fundstellen in der folgenden Anm.

⁴⁹ Bei Ebel, Magdeburger Recht (wie Anm. 48), 120 Nr. 189 (1363/86) und 715 Nr. 529 (1. Hälfte 14. Jahrhundert); bei Erler, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 48), Bd. (1) 74, Nr. 61 (1399). Dieser Grundsatz ist in ländlichen Rechtsquellen auch sonst bezeugt, z.B. im Hofrod der Abtei Einsiedeln, entstanden vor 1493, bei Jacob Grimm, Weistümer, Bde. 1–7 (Göttingen 1840–1878, ND 1957) Bd. 1, 153, Ziff. 10; vgl. ferner ebd., Bd. 1 204; Bd. 3 152, Ziff. 57 (Westfalen), 220 (Niedersachsen), 739 (Tirol); Bd. 5 494 (Elsaß), 559 (Pfalz), im folgenden zitiert: Grimm, Weistümer.

⁵⁰ Bei Grimm, Weistümer (wie Anm. 49), Bd. 1 786; Bd. 4 665, Ziff. 30.

⁵¹ Bei Erler, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 48), Bd. 2 181, Nr. 1570 (1410).

⁵² Beispiele bei Grimm, Weistümer (wie Anm. 49), Bd. 2 244; Bd. 3 891; Bd. 5 334, Ziff. 29.

⁵³ Bei Erler, Ingelheimer Oberhof (wie Anm. 48), Bd. 3 189, Nr. 2419 (1428); der Oberhof machte sich die Bedenken nicht zu eigen.

⁵⁴ Ebd., Bd. 2 229, Nr. 1883 (1413).

IV. Erklärungsmodelle

Rolf Sprandel hat aufgrund der schon erwähnten „unterschiedlichen Reaktion von Adel und Bürgertum auf die kirchliche Diskriminierung“ natürlicher Kinder die Auffassung vertreten, die bürgerlichen Mittel- und Unterschichten hätten sich „empfindlicher für die kirchliche Moralpredigt“ gezeigt, so daß ein „kirchlich inspirierter Moralismus“ zu einem „Kennzeichen der bürgerlichen Kultur“ geworden sei.⁵⁵ Für diese These spricht gewiß manche Erscheinung bürgerlichen Lebens, die außerhalb unserer Problematik liegt. Und man wird auch einräumen müssen, daß in einfachen bürgerlichen Verhältnissen die monogame Ehe eher als ein sittlicher Wert begriffen werden konnte als in Kreisen, in denen sie der Politik und dem großen Geschäft zu dienen hatte.

Ob der Hinweis auf den „Moralismus des unteren Bürgertums“ allerdings ausreicht, um den Rigorismus zu erklären, mit welchem die Diskriminierung der Illegitimen betrieben wurde, scheint mir zweifelhaft. Es dürfte darüber hinaus ein sozialer Mechanismus eine Rolle gespielt haben, der in Zusammenhang stand mit der zunehmenden Aufgliederung der Gesellschaft, die gerade im Spätmittelalter mit großer Antriebskraft Stände bildete und Rangverhältnisse entwickelte. Im Zuge dieses Prozesses wird die nichteheliche Geburt zu einem Kriterium der Aus- und Abgrenzung, umgekehrt auch zu einem Instrument, gesellschaftliche Exklusivität zu schaffen und knappe Ressourcen vor ungeplanter Aufteilung zu sichern. Illegitimität erscheint nun als ein Mittel, um stabile, sozial und ökonomisch wünschenswerte Familienbeziehungen durch Distanzierung von der nur natürlichen Kindschaft zu schaffen und zu erhalten – ein Ziel, dem angesichts einer anwachsenden Bevölkerung in einer sich dynamisch verändernden Gesellschaft nicht von vorneherein jeglicher Sinn abgesprochen werden kann. Die Aufteilung der Nachkommenchaft in eine erbberechtigte und eine vermögenslos bleibende Gruppe verletzt unser Gleichheits- und Gerechtigkeitsempfinden und mag auch von den Zeitgenossen als anstößig, weil widernatürlich empfunden worden sein. Sie ermöglicht es aber, die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Lebensgrundlagen – Land und Vieh – in gerade noch funktionstüchtigen Produktionseinheiten im Rahmen geplanter Familienbeziehungen zu erhalten. Kinder aus außerehelichen Verbindungen störten diese schwierige Aufgabe, die Versorgung der Familienmitglieder zu organisieren. Nur in diesem größeren Zusammenhang ist verständlich, warum in den bürgerlichen Mittel- und Unterschichten gerade die illegitime Geburt so ernst genommen wurde, während andere Forderungen der Kirche, z.B. das Verbot außerehelicher geschlechtlicher Beziehungen an sich oder die Beachtung bestimmter Eheschließungsformen, in weit geringerem Maße Resonanz fanden.

Die Herausbildung einer Vielzahl gesellschaftlicher Stufen und das dieser Erscheinung zugrundeliegende Denken, das man als „ständisch“ bezeichnen kann, vermag uns auch eine Erklärung dafür zu liefern, warum Adel und Patrizier ihre natürlichen Kinder mit Gelassenheit betrachteten, während in den Mittel- und Unterschichten der Gesellschaft – bis in unsere Tage – Panik auszubrechen pflegt, wenn sich eine nichteheliche Geburt

⁵⁵ Sprandel, Diskriminierung, 494f.

ankündigt oder Illegitime durch Heirat in die gutbürgerliche Familie eindringen. Wie bekannte Beispiele zeigen, erreichte auch der königliche oder adelige Bastard die ständische Stufe seiner legitimen Geschwister nicht. Seine Herkunft sicherte ihm aber eine gesellschaftliche Position, die ihn noch immer weit von der Masse der Bevölkerung abhob und ihm hervorragende, jedenfalls überdurchschnittliche Lebensbedingungen vermittelte. Liegt dem ein Prinzip zugrunde, wonach den Illegitimen unter allen Umständen ein ständischer Abstieg trifft, dann wird die Angst der Mittel- und Unterschichten vor der nur natürlichen Kindschaft begreiflich. Und in der Tat läßt sich ja feststellen, daß Tagelöhner und „unehrliche“ Berufe ihren Nachwuchs besonders aus den Kreisen der Illegitimen bezogen – was notwendigerweise zu Rückwirkungen auf deren soziale Stellung führen mußte.

Noch ein letzter Gesichtspunkt muß zur Sprache kommen. Ich glaube nicht, daß sich unsere Problematik vollständig verstehen läßt, wenn wir ihrer biologischen Seite keine Aufmerksamkeit schenken. Die Monogamie beendet den unregelmäßigten Wettbewerb um die zur Verfügung stehenden Geschlechtspartner. Dieser Wettbewerb beruht wohl auf einer genetischen Disposition – ich scheue mich nicht, insofern auf die Ergebnisse der modernen Soziobiologie hinzuweisen.⁵⁶ Mit der Durchsetzung der Einehe wird ein Prinzip verwirklicht, welches die gleichmäßige Zuweisung von Geschlechtspartnern ermöglicht, jedem gleiche Reproduktionschancen einräumt und damit zugleich eine Quelle von Gewalttat und Konflikt zu beseitigen versucht. Die monogame Ehe darf daher schon aus diesen Gründen als eine Kulturleistung hohen Ranges gelten.⁵⁷ Sie wurde von der Kirche nicht ohne Grund als eine moralische Institution verstanden und unter einen strikten sozialetischen Schutz gestellt. Demgegenüber erscheint die vielberufene Sexualfeindlichkeit als ein durchaus sekundäres Phänomen. Daß die Quellen von der Polygamie im Adel, nicht aber beim einfachen Volk berichten, erklärt sich wohl daraus, daß der Adel als Herrschaftsträger auf die monogame Ehe als friedentiftende Institution verzichten und daher bei den ursprünglichen polygamen Beziehungen bleiben konnte. Sie gefährdeten den Frieden weder im Verhältnis zu anderen Adelsfamilien noch im Verhältnis zu den Herrschaftsunterworfenen und entsprachen den sonstigen Freiheiten und Vorrechten des Adels durchaus. Das Volk aber mußte zu monogamen Geschlechterbeziehungen gezwungen werden, wenn der Binnenfrieden innerhalb der sich staatsähnlich organisierenden Stämme erhalten werden sollte. Daher mag die Monogamie eine Folge der Seßhaftwerdung sein, da sich bei Nomadenvölkern das Problem eines mehrere Sippen übergreifenden Binnenfriedens noch nicht stellte und polygame Strukturen durch Raub und Handel aufrechterhalten werden konnten.

Die unterschiedliche soziale Stellung der natürlichen Kinder in den Oberschichten der Bevölkerung einerseits, den Mittel- und Unterschichten andererseits spiegelt also auch unterschiedliche Reproduktionsbedingungen wider. Die Illegitimität als Massenphäno-

⁵⁶ Christian Vogel, *Vom Töten zum Mord* (München 1989) mit weiteren Nachweisen.

⁵⁷ Vgl. auch Dietmar Willoweit, *Die Ungleichbehandlung der Frau im mittelalterlichen Recht – sozialgeschichtliche, rechtsgeschichtliche, soziobiologische Erklärungen*, in: *Mann und Frau – Frau und Mann*, 5. Würzburger Symposion der Universität Würzburg. Hrsg. v. Winfried Böhm, Martin Lindauer (Stuttgart 1992) 300ff., 308ff.

men stellte letztlich die im Zuge gesellschaftlicher Verdichtung unverzichtbare Institution der Einehe in Frage. Die harte Ausgrenzung der natürlichen Kinder war insofern konsequent. Sie kann als Element umfassenderer Disziplinierungsbemühungen verstanden werden, die den Übergang in die moderne Zeit kennzeichnen. Nicht ohne Grund – wenn auch unter großen Mühen – ist die Gegenwart im Begriff, sich von dieser Problematik zu verabschieden.

Knut Schulz

Die Norm der Ehelichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte

Die folgenden Ausführungen werden weniger den schon gründlicher untersuchten Rechtsnormen nachgehen¹, sondern mehr darum bemüht sein, die in dieser Frage vom Rat und besonders den Zünften tatsächlich geübte Praxis zu erfassen, und zwar unter Beachtung der oft übersehenen, für das Verständnis aber entscheidenden Unterschiede unter zeitlichen, räumlichen und gewerblichen Vorzeichen.² Dabei sollen zwei in unserer Frage sehr verschiedenartig strukturierte Großlandschaften gegenübergestellt werden, nämlich die rheinische Region vom Bodensee bis zum Niederrhein und der engere Hanseraum mit den niedersächsischen und wendischen Städten. Nicht zufällig steht das Bürgerrecht im Titel des Beitrags an zweiter Stelle, denn abgesehen davon, daß das Verfügen über das Zunftrecht in der spätmittelalterlichen Stadt in der Regel verbindlich war, der

¹ Vgl. die Artikel über „Ehe“ mit ihren weiterführenden Literaturangaben im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 Sp. 809–836, im Lexikon des Mittelalters, Bd. 3 Sp. 1616–1640 und in der Theologischen Realenzyklopädie 330–336; *Gerhard Bückling*, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. 129, Breslau 1920); *Albert Weinauer*, Die Legitimation des außerehelichen Kindes im römischen Recht und in den Germanenrechten des Mittelalters (Basel 1940); *Horst Herrmann*, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht (Kanonistische Stud. und Texte 26, Amsterdam 1971); *Anke Leineweber*, Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts (Beitr. zur neueren Privatrechtsgesch. 7, Königstein Ts. 1978); *Gerd Winter*, Sozialer Wandel durch Rechtsformen erörtert an der sozialen Stellung unehelicher Kinder (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforsch. 17, Berlin 1969); *Gerhard Köbler*, Das Familienrecht in der spätmittelalterlichen Stadt, und *Rudolf Weigand*, Ehe- und Familienrecht in der mittelalterlichen Stadt, beide in: Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt. Hrsg. v. A. Haverkamp (Städteforsch. A 18, Köln/Wien 1984) 136–160 und 161–194; *Sprandel*, Diskriminierung, 487–502.

² Welche pauschalen und damit falschen Behauptungen z.T. anzutreffen sind, sei mit einem Zitat illustriert, vgl. *O.D. Potthoff*, Kulturgeschichte des deutschen Handwerks (Hamburg 1938) 66: „Da ist vor allem die eheliche Geburt, die verlangt wurde [= für die Zunftaufnahme, der Verf.] [...] Soviel ist gewiß: Es gibt keine einzige der unzähligen uns erhaltenen Zunftsatzen oder Ordnungen oder Privilegien, in der diese Forderung nicht ausdrücklich aufgestellt wird.“ Ähnliche Vorstellungen finden sich auch in neueren Handbuchbeiträgen und Lexikonartikeln. Vorsichtiger urteilt der Beitrag über „Ehre, Reputation“ im Lexikon für Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2 (1975) 15, wo es heißt: „Mit der Formel ‚echt und recht‘ wurde seit dem 14. Jh. seine [= des Handwerkers] Ehre an die Forderung freier und ehrlicher Herkunft, ehelicher Geburt und sittlicher Lebensführung gebunden.“ Das Verständnis hängt hier sehr deutlich an dem Wörtchen „seit“, das man im Sinne von „vereinzelt“ oder „noch sehr begrenzt auf einzelne Städte/Regionen und einzelne Gewerbe beschränkt“ verstehen müßte.

Erwerb des Bürgerrechts häufig hingegen nicht³, erlangte die Frage der Ehelichkeit ihre im 14. und 15. Jahrhundert neue und spezifische Bedeutung im gewerblichen Mittelstand, eben durch und über die Zünfte und das Zunftrecht.⁴

Was nun die Erklärung der zeitlich-räumlichen Unterschiede – die Ungleichzeitigkeit der Entwicklung – betrifft, so wird man nur Hinweise und Deutungshilfen geben können. Wenn man bedenkt, daß der Anteil der Unehelichen an den Geburten im deutschsprachigen Gebiet um 1900 zwischen über 60% (in Kärnten) oder über 50% in Wien und unter 10% oder unter 3% (Schweiz, Rheinlande – sowohl katholisch wie protestantisch) in einzelnen Landschaften schwanken konnte⁵ und die Erklärungen dafür trotz mancher aufschlußreichen Beobachtungen gerade angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Gegebenheiten recht vage oder allgemein erscheinen, dann wird deutlich, wie unsicher der Boden der Interpretation trotz moderner analytischer Möglichkeiten bleibt. Ein weiterer wichtiger Aspekt sei einleitend kurz erwähnt. Nur selten steht die Frage der legitimen oder illegitimen Geburt im spätmittelalterlichen Zunft Handwerk für sich allein, meistens ist sie vergesellschaftet mit weiteren wichtigen Faktoren.⁶ Diese Bündelung mit anderen rechtlichen Elementen trägt meines Erachtens, wenn sie in ihrer Zusammengehörigkeit begriffen wird, zum Gesamtverständnis wesentlich bei, so daß am Schluß der Ausführungen dieser Fragenkomplex stehen wird.

Wollte man für die große Gruppe rheinischer Städte vom Bodensee bis nach Köln trotz der großen räumlichen Ausdehnung einige Gemeinsamkeiten in dieser Frage benennen, so wäre dies eine gewisse gesellschaftliche Offenheit und Liberalität.⁷ Freilich läßt sich für die anderthalb bis zwei Jahrhunderte (1350–1500/50), um die es dabei im wesentlichen geht, aus den umfangreichen edierten und noch zahlreicheren unveröffent-

³ Dies gilt besonders für die Städte, in denen die Zünfte ein Mitspracherecht erlangt hatten und sogenannte politische Zünfte als Grundelement der Verfassung gebildet worden waren. Vgl. dazu Knut Schulz, Die politische Zunft. Eine die spätmittelalterliche Stadt prägende Institution?, in: Städtische Selbstverwaltungsorgane vom 14. bis 19. Jahrhundert, Hrsg. v. W. Ehbrecht (Städteforsch. A, Münster i. W. 1992) (im Druck).

⁴ Während die großen Stadtrechtssammlungen nicht zuletzt im Anschluß an die Rechtsspiegel ihr Augenmerk besonders auf das Verhältnis von Legitimität und Erbrecht legen, gehen die Zunftrechte bezüglich der Ehelichkeitsforderung von Normen der Sittlichkeit und Ehre aus, worauf zurückzukommen sein wird.

⁵ Auf breiter Grundlage – sowohl räumlich, zeitlich als auch thematisch – ist diese Frage erörtert worden von Michael Mitterauer, Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa (München 1983).

⁶ Vgl. etwa Rudolf Wissell, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. erweiterte und bearb. Aufl. Hrsg. v. E. Schraepfer (Einzelveröffentlichungen der Hist. Komm. zu Berlin 7, Berlin 1971), Bd. 1 240ff.

⁷ Daß trotz der großen Entfernungen eine gewisse Verbindung auch auf der Ebene der Zünfte bestand, belegen folgende Anhaltspunkte oder Hinweise: 1) Der Rhein und das Rheintal als der wohl wichtigste Transport- und Wanderweg; 2) Die auch von vielen Gewerben regelmäßig aufgesuchten Frankfurter Messen und in diesem Zusammenhang die Bildung von sogenannten Großen Handwerken; 3) Der Abschluß von großräumigen Vereinbarungen gegen die z.T. ausufernde Gesellenbewegung besonders 1407/08, 1420/21, 1436 (Rheinische Knechtsordnung) und 1456; 4) Die Erlangung eines politischen Mitbestimmungsrechts der Zünfte in fast allen wichtigen rheinischen Städten dieser „Großregion“ spätestens seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Vgl. Knut Schulz, Handwerksgehlen und Lohnarbeiter. Untersuchungen zur oberrheinischen und oberdeutschen Stadtgeschichte des 14. bis 17. Jahrhunderts (Sigmaringen 1985); im folgenden zitiert: Schulz, Handwerksgehlen.

lichten Quellen eine Reihe von Belegen beibringen⁸, die das Prinzip der Ehelichkeit fest-schreiben. Aber insgesamt ist doch nicht zu verkennen, daß eine rigide und konsequente Haltung letztlich nicht durchsetzbar war, ja geradezu vermieden wurde. Dies ergab sich schon aus der Diskrepanz, die zwischen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der ver-schiedentlich propagierten Norm bestand.⁹

Als man sich im späten 15. Jahrhundert von Ratsseite dem Problem der Unehelichkeit in oberrheinischen Städten etwas energischer zuwandte, konstatierte man die „wilde Ehe“ als weitverbreitetes Phänomen.¹⁰ 1474 erließ etwa der Freiburger Stadtrat an alle Gewerbe das Mandat, keinen, der „offenlich zue unee sitzet“, in eine Zunft aufzunehmen oder einen solchen durch Gewerbeverbot zu zwingen, entweder die Lebensgefährtin zu heiraten oder sich von dieser zu trennen.¹¹ Ähnliches ist für Basel zu beobachten. Nach mehreren Anläufen, die offensichtlich keine rechte Wirkung erzielt hatten, erklärte der Stadtrat von Basel im Jahre 1506 nicht ohne Verbitterung, daß immer noch „viel leuthen in der statt unehelich beyeinander sitzen, was wider Gott unnd ehelich wesens ist“¹².

Naturgemäß steht das „uneheliche Wesen“ mit dem Problem der illegitimen Geburt dadurch in einem unmittelbaren Zusammenhang, daß aus derartigen Lebensgemeinschaf-ten auch uneheliche Kinder hervorzugehen pflegen. Außerdem ergab sich daraus zwangs-läufig die Konsequenz, daß man nicht die Aufnahme von Unehelichen in die Zunft ver-bieten und auch inhibieren konnte, wenn man selbst das „Zur-Unehe-Sitzen“ öffentlich praktizierte oder doch duldete. Entsprechend schwach fielen in dieser Städtere-gion die Bemühungen um die Durchsetzung der seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhun-derts auch hier stärker aufkommenden Forderung nach ehelicher Geburt als Voraussetzung für die Aufnahme in die Zünfte aus.¹³ Nach einigen älteren Vorstufen wurde in Basel 1494¹⁴ und

⁸ Als wichtige Quellensammlungen zum Zunftwesen in der rheinischen Städtere-gion seien genannt: *Heinrich von Loesch* (Hrsg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahr 1500, 2 Bde. (Publikationen der Ges. für Rheinische Geschichtskunde 22, Bonn 1907); im folgenden zitiert: *Loesch*, Zunfturkunden; *Benno Schmidt* (Hrsg.), Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Hist. Komm. der Stadt Frankfurt a.M. 4, 1/2, Frankfurt a.M. 1914/15, ND 1968); im folgenden zitiert: *Schmidt*, Zunfturkunden; *Johann Karl Brucker* (Hrsg.), Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts (Straßburg 1889); *Karl Hartfelder* (Hrsg.), Die alten Zunftordnungen der Stadt Freiburg i.Br. (Freiburg i.Br. 1879); *Werner Schnyder* (Hrsg.), Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (Zürich 1936); *Johannes Schnell* (Hrsg.), Rechtsquellen von Basel, Bd. 1 (Basel 1886); im folgenden zitiert: *Schnell*, Rechtsquellen.

⁹ Anschauliche Beispiele etwa bei *Adrian Staehelin*, Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation (Basler Stud. zur Rechtswiss. 45, Basel 1947).

¹⁰ Vgl. etwa die diesbezüglichen Basler Ratsersasse bei *Schnell*, Rechtsquellen (wie Anm. 8), Nr. 138 (ca. 1448), 149 (1457), 155 (1465) und Staatsarchiv Basel, Mandata X 1a (1498).

¹¹ *G. Hinderschiedt*, Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts (Freiburg i.Br. 1953) 126; im folgenden zitiert: *Hinderschiedt*, Zunftordnungen.

¹² Staatsarchiv Basel, Schmiedenzunft 3, f. 35, weiter heißt es: „... denselben [soll man] ir zunfft und gesellschaft rechte abschlagen, bis das sie in ehelichen standt begeben oder sich solliches unehelichen wesens abthun; das solle gegen maniglichen in denen zünfften crefffiglich gehalten werden.“

¹³ *Traugott Geering*, Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Basel 1886) 58f.

¹⁴ Staatsarchiv Basel, Webernzunft 2, f. 6v. und Schlüsselzunft 1, f. 5v.: Ratsmandat an alle Zünfte unter dem Titel: „Erkenntnus der Manrechten“ mit der generellen Ehelichkeitsforderung: „Und so sich erfund,

in Freiburg i.Br. 1497¹⁵ ein Beschluß dieser Art gefaßt, der jedoch weitgehend verpuffte. Denn 1512 mußte der Freiburger Stadtrat ärgerlich konstatieren, „dz bisbar ein unordnung mit uffnemung der zunfftigen fůrgangen ist, also dz von keinem kein schein elicher gepurt erzielt worden ist“¹⁶. Basel schränkte die Forderung dahingehend ein, daß Uneheliche nur zu den Ehrenämtern der Zünfte keinen Zugang haben sollten.¹⁷ Der Trend der Entwicklung ist damit vorgezeichnet und spiegelt sich nun auch in Einzelbestimmungen mancher Zunftordnungen wider.¹⁸ Zur allgemeineren – nicht jedoch generellen – Durchsetzung gelangte diese Norm am Oberrhein erst seit den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der grundsätzlich neuen Bewertung und Anwendung von Bürgerrecht und Zunftrecht.¹⁹

Wenn damit auch noch nichts direkt ausgesagt ist über die soziale und rechtliche Stellung unehelicher Kinder, so läßt sich doch ein Wandel ablesen, der eine Verschiebung hinsichtlich der Sexualmoral und Eheauffassung widerspiegelt. Bleibt man am Oberrhein und auf der Ratsebene, dann ließen sich die Etappen ganz grob in folgender Weise einteilen: Am frühesten wurden Maßnahmen gegen sexuelle und moralische Verfehlungen, nämlich Verkuppelung von Kindern, Aussetzen von Kindern, Inzest und vor allem offenkundigen Ehebruch getroffen.²⁰ Schwankend blieb man hingegen gegenüber Pfaffenkindern oder Priestersöhnen.²¹ Die zweite Stufe ist in dem Ausschluß unehelich Geborener von repräsentativen Ämtern zu sehen, wobei der Bürgermeister und die vornehmsten Ratsherren schon früher dieser Norm unterworfen gewesen sein dürften.²²

das einer unehelich erboren, derselb soll durch kein zunfft, wenn es dazu kómen, wáder zu sechser, gericht noch that erkóset werden.“

¹⁵ Stadtarchiv Freiburg, B 2, Nr. 4, S. 245.

¹⁶ *Hinderschiedt*, Zunftordnungen (wie Anm. 11), 125: Deshalb wurde beschlossen, „daz nun hinfůro kein zunfftmeister keinen zunfftbruder annemen soll, er bring dann urkundt sins elichen harkomens und redlichen wesens, sunst soll keinem die zunfft gelihñ werden“.

¹⁷ Staatsarchiv Basel, Schlüsselzunft 1, S. 8. Zu Sechsern in die Zunftvorstände können hinfort (so 1514) nur noch gewählt werden, wer kein „eigen man“, wer Bürger ist und wer nicht unehelich geboren ist; auf alle Fälle dürfen solche nicht in den großen Rat gewählt werden.

¹⁸ Vgl. Schulz, Handwerksesellen (wie Anm. 7), 224 mit Anm. 55–57.

¹⁹ Ebd., 226ff. In Basel war bereits mit der Verabschiedung der „New Reformation“, des schließlich errungenen Sieges der werkenden (Handwerk) über die werbende (Handel) Hand, im Jahr 1526 eine Entscheidung in diese Richtung erfolgt, indem nun die Doppelzünftigkeit verboten und der Ausschluß von Unehelichen aus den Zünften für verbindlich erklärt wurde. Die eigentliche Absicht war es, den Einfluß von Handeltreibenden in den Handwerkerzünften zurückzudrängen. (Vgl. STA BA, Schlüsselzunft 1, S. 10).

²⁰ Vgl. etwa Urkundenbuch der Stadt Straßburg, 4, 2, Stadtrecht VI von 1322, mit späteren Hinzufügungen, u.a. Artikel 177 und 179, 93f.: „Von knechten und dienstjungfrowen, die iren herenschafften ihre frowen oder kinder vercoppelen.“ Als Strafen waren vorgesehen für die Knechte: Ertränken, für die Mägde: Blendung und Verweisung. Die Strafe des Ertränkens steht angeblich auch auf das Aussetzen von Kindern laut Straßburger Ratsbeschluß von 1411, in: *Johannes Bühler*, Deutsche Vergangenheit nach zeitgenössischen Quellen, Reihe 2, Bd. 5 128.

²¹ Wie sehr man in dieser Frage noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts lavierte, läßt eine Anfrage Basels an Straßburg von 1510 erkennen. Die Kannengießler hatten sich unter Berufung auf den Brauch ihres Handwerks geweigert, Priestersöhne zum Gewerbe zuzulassen. Basel bat nun Straßburg um Auskunft und Rat, wie man in dieser Frage entscheiden sollte (Staatsarchiv Basel, Missiven A 25, f. 241).

²² In dem bekannten Schiedsspruch, den Albertus Magnus 1258 zwischen Erzbischof und Stadt Köln getroffen hatte, wurde u.a. entschieden *quod non debent assumi in scabinos minores annis vel indiscreti vel nati*

Seit den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts fand diese Bestimmung nun auch auf die Zünfte Anwendung.²³ Allerdings wird man dabei von einem Vorstoß und Interesse der Zunftleitung selbst auszugehen haben und nicht eine Ratsinitiative dahinter vermuten dürfen, auch wenn die Mandate diesen Eindruck vermitteln. Das Anliegen der Zünfte auf dieser Zwischenstufe der Entwicklung wird durch das Material vom Mittelrhein sehr schön illustriert.²⁴ Der Ausschluß von der Wählbarkeit in den Zunftvorstand fügte sich zwar in eine durchaus großbürgerliche Tradition ein, diese verfuhr jedoch in der Frage der ehelichen Geburt vielfach großzügig. Denn wie es uns die bekannten Familiengeschichten des Augsburger Patriziers Lucas Rem (1481–1541) oder des Aufsteigers Burkhard Zink (1396–1474) anschaulich schildern, konnten in diesen gesellschaftlichen Kreisen unehelich geborene Kinder durchaus Anerkennung finden.²⁵ Das galt vornehmlich für vorehelich, auswärtig und nach dem Tode der Ehefrau gezeugte Nachkommen, während man gegenüber den außerehelichen Kindern eine distanziertere Haltung einnahm. Wenn nun solche Kinder sowohl auf Rats- wie auf Zunftebene zwar von der Wahrnehmung der repräsentativen öffentlichen Ämter ausgeschlossen blieben, beruflich sich aber durchaus entfalten konnten, dann war mit dieser auf den beiden Ebenen scheinbar gleichartigen Bewertung und Behandlung dieser Frage dennoch keine Parallelität gegeben. Denn für viele Zünfte wurde die Ehelichkeit mehr und mehr zu einer Grundsatzfrage und zu einem wichtigen Faktor des Selbstverständnisses, wie es besonders die mittelhheinische Städtegruppe erkennen läßt.

Eine merkliche Verschiebung der Akzente stellt sich bei der Anwendung dieses Prinzips spätestens dann ein, wenn in den Zünften unehelich Geborene als Gewerbegegnossen zwar geduldet, gesellschaftlich aber geächtet wurden. Einen relativ einfachen, aber typischen Fall spiegelt eine Frankfurter Ratsentscheidung von 1455 wider, nach der den Wollenwebern verboten wurde, einen Meister vom Gewerbe auszuschließen, weil er ein unehelich geborenes Mädchen geheiratet hatte. Der Rat konzidierte der Zunft lediglich, dieser Frau die Teilnahme an Festen zu untersagen.²⁶ Einen Schritt weiter ging der Mainzer Stadtrat, als er 1489 den Schneidern den Ausschluß von Meistern verbot, die mit unehelichen oder verleumdeten Frauen verheiratet waren. Er genehmigte jedoch die eindeutige Abgrenzung solcher Personen von den „ehrbaren“ Zunftmitgliedern, indem mit diesem Makel behafteten Meistern nicht nur das passive Wahlrecht, sondern auch das aktive Mitspracherecht entzogen wurde. Zu den vier Fronfastengeboten, an denen die Hauptver-

de illicito coitu vel alias criminosi, nec pretio sive pacto debent aliqui eligi in scabinos. Vgl. F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1901, ND Aalen 1965) 158.

²³ Vgl. Anm. 14.

²⁴ Vgl. Anm. 26–29.

²⁵ Sehr schön werden diese Biographien und die dort erwähnten unehelichen Kinder vorgestellt von Erich Maschke, Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (SB der Heidelberger Akad. der Wiss., 4. Abh., Heidelberg 1980) 19ff., 23ff. Zu Lucas Rem: Tagebuch des Lucas Rem aus den Jahren 1494 bis 1541. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte der Stadt Augsburg, mitgeteilt von B. Greiff, in: 26. Jahresber. des hist. Kreis-Vereins im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1860 (1861). Zu Burkard Zink: Chronik des Burkard Zink 1368–1468. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 5, Leipzig 1866, ND Göttingen 2. Aufl. 1965).

²⁶ Georg Ludwig Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, 2 Bde. (Frankfurt a.M. 1869–1871, ND Frankfurt a.M. 1969) hier Bd. 2, 281; im folgenden zitiert: Kriegk, Bürgerthum.

sammlungen der Zünfte abgehalten wurden, hatten diese zwar zu erscheinen, aber „alsdan ... sollen die obgemelten ußtreden und vor der dore so lange verharren, biss dass sie inne gemeyne oder sunderheit gefurdert werden“²⁷. Diese demonstrative räumliche Ausgrenzung hatte natürlich einen diffamierenden Charakter und muß als eine Maßnahme verstanden werden, die zweifellos wegen des damit verbundenen sozialen Unfriedens keine dauerhafte Lösung darstellen konnte. Sie veranschaulicht sehr deutlich, wie der Stadtrat verhindern wollte, daß ein von der Zunft Ausgeschlossener mit seiner Familie der gewerblichen Existenz beraubt und der städtischen Fürsorge anheimfallen würde, dennoch aber dem Anliegen der Zunft durch diesen bösen Kompromiß entgegenkommen wollte. Im übrigen war neben dem sozialen auch der rechtliche Grundsatz für den Rat von Bedeutung, daß eine Veränderung der Rechtsgrundlage post festum (Aberkennung des Zunftrechts) nicht akzeptabel sei. So lassen Beispiele dieser Art recht anschaulich erkennen, wie die Interessenkonstellation gelagert war und wie die in Etappen sich vollziehenden Entscheidungen getroffen wurden.

Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist ein Beschluß von 1489, mit dem der Frankfurter Rat den Wollenwebern den Ausschluß von Meistern genehmigte, die eine Priestertochter heirateten.²⁸ Auch hier handelte es sich offensichtlich wieder um einen Kompromiß, denn indem lediglich der Ausschluß von Zunftmitgliedern bewilligt wurde, die eine Pfaffenochter, nicht aber auch eine andere unehelich geborene Frau heiraten würden, wollte man offensichtlich einem Konflikt mit dem Kaiser aus dem Wege gehen. Dieser hatte nämlich in einem Brief vom November 1488 den Rat von Frankfurt nachdrücklich ermahnt, die Aufnahme des Wollwebers Albrecht Münckeler, der eine unehelich geborene Frau geheiratet hatte, in die Zunft durchzusetzen. Denn diese Frau sei vom Papst und durch Doktor Dietrich Gresemont von Meschede an Kaisers Statt legitimiert worden. Für den Weigerungsfall drohte neben dem Kaiser auch der Erzbischof erhebliche Strafen an.²⁹ Zwar erkannten die Zünfte – so auch die Frankfurter Wollenweber – eine päpstliche und kaiserliche Legitimierung nicht an, aber mit der Akzentverschiebung hin zur Pfaffenochter umgingen sie wohl in diesem Fall weitere Auseinandersetzungen.

Erstaunlich früh und konsequent in der Formulierung ist dieser Grundsatz der Ehelichkeit in Frankfurt a.M. postuliert worden, nämlich 1352 bzw. 1355 von den Schneidern und Schuhmachern.³⁰ Wenn damals tatsächlich die Ehelichkeit bereits für die Annahme eines Lehrlings zur Bedingung gemacht worden wäre, wie es der Text vorgibt, hätten sich alle späteren Einschränkungen erübrigt. Diese Formulierungen sind wohl aus den innerstädtischen Auseinandersetzungen in Frankfurt a.M. in diesen Jahren zu erklä-

²⁷ Stadtarchiv Mainz, 21/100, 72rv. Außerdem dürfen solche Zunftmitglieder nur einen Gesellen statt der sonst möglichen drei Mitarbeiter beschäftigen. Vgl. Kurt Wesoly, Lehrlinge und Handwerksgesellen am Mittelrhein. Ihre soziale Lage und ihre Organisation vom 14. bis zum 17. Jahrhundert (Stud. zur Frankfurter Gesch. 18, Frankfurt a.M. 1985) 247; im folgenden zitiert: Wesoly, Lehrlinge.

²⁸ *Kriegk*, Bürgerthum (wie Anm. 26), 281. 1469 war in diesem Gewerbe ein Aufnahmeverbot von Unehelichen zur Meisterwürde beschlossen worden (ebd., 281).

²⁹ Stadtarchiv Frankfurt, Ugb D 11 Z, Nr. 8. Vgl. auch Emmanuel Fromm, Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens im 14. und 15. Jahrhundert, in: Arch. für Frankfurter Gesch. und Kunst 3. Folge, 6 (1899) 1–160, hier 18f.

³⁰ Schmidt, Zunfturkunden (wie Anm. 8), Bd. 1 501 und Bd. 2 30.

ren.³¹ An dieser Forderung ist das eigene Bestreben einiger Zünfte gerade in einer so stark patrizisch geprägten Stadt wie Frankfurt a.M. recht deutlich abzulesen. Dieser frühe Versuch einer Festschreibung der Ehelichkeit hatte also vorläufig weder hier noch in manchen anderen mittelhheinischen Städten Bestand. Postulieren und Realisieren sind gerade in diesem Bereich noch für längere Zeit zwei verschiedene Dinge. Man darf den Quellenaussagen dieser Art nur sehr begrenzt vertrauen.

Werfen wir noch zum Vergleich einen Blick auf Köln und die auf den dortigen Ämtern und Gaffeln anzutreffenden Vorstellungen von der Legitimität, so werden die bisher gewonnenen Eindrücke im wesentlichen bestätigt.³² Vereinzelt werden zwar schon im späten 14. Jahrhundert Forderungen nach ehelicher Geburt bei bestimmten Gewerben, und zwar den Goldschmieden³³, erhoben, aber eine Krähe macht noch keinen Winter! Man muß einmal die Argumentation umzukehren lernen, nämlich die Gegenprobe machen und davon wegkommen, daß die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Ordnung einer Zunft bereits den Rückschluß auf die Gültigkeit dieser Norm überhaupt zulasse.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts traten zwar einige weitere Handwerkergruppen mit Bestimmungen dieser Art hinzu, wie die Böttcher und Buntwörter (Kürschner)³⁴ sowie die Riemenschneider und Tuchscherer³⁵, aber auch damit verändert sich das Bild nur ansatzweise. Denn die vielen, parallel dazu überlieferten Amtsbriefe des stark differenzierten Kölner Gewerbes enthalten derartige Festschreibungen des Ehelichkeitsgrundsatzes eben nicht. Und dies kann nun einmal in dieser Zeit kein Zufall sein, hier dürfte das *argumentum e silentio* durchaus berechtigt sein. Die Feststellung, wieviele Zünfte nach wie vor auf den Nachweis ehelicher Geburt verzichteten, sollte gleichberechtigt in die Analyse dieser Frage einbezogen werden. Wenn von den rund 50 Kölner Ämtern, die eigene Gewerbeordnungen hatten³⁶, nur fünf im Laufe des 15. Jahrhunderts die legitime Geburt verlangten, dann sollte man die 45 anderen nicht einfach übergehen, sondern als eine entsprechende Größe mit in die Rechnung einbeziehen. Denn nur selten gibt es den Fall, daß, wie 1461 bei den Kölner Seidmacherinnen, die Zulässigkeit der Aufnahme von Unehelichen ins Gewerbe ausdrücklich erwähnt wird.³⁷ Erstmals findet sich im Transfixbrief für die Seidmacherinnen von 1506 auch für die Annahme von Lehrlingen bei den Seidenfärbern der Grundsatz der Ehelichkeit.³⁸ Diese Zeit, d.h. die ersten beiden Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, ist offensichtlich auch für Köln die entscheidende Phase der Umorientierung, wie es etwa die neuen Statuten der Fischhändler (1505) und Leder-

³¹ Vgl. Hans Lentze, *Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV.* (Gierkes Untersuchungen 145, Breslau 1933, ND Aalen 1964) 226ff.; im folgenden zitiert: *Lentze, Kaiser*.

³² Loesch, *Zunfturkunden* (wie Anm. 8), mit instruktiver Einleitung.

³³ Ebd., Bd. 1 85 §3.

³⁴ Ebd., Bd. 2 52, Nr. 239 §1.

³⁵ Ebd., Bd. 2 352f. Nr. 578C; Bd. 1 191f. Nr. 74 in Verbindung mit Bd. 2 459ff., Nr. 706.

³⁶ Siehe den Überblick ebd., XXVII, XXVIII, XXIX und 148*f.

³⁷ Ebd., Bd. 1 164 §1.

³⁸ Margret Wensky, *Die Stellung der Frau in der stadtkölnischen Wirtschaft im Spätmittelalter* (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Gesch. NF. 26, Köln/Wien 1980) 173.

zurichter (1516) widerspiegeln.³⁹ Zwar wird die Quellengrundlage für das frühe 16. Jahrhundert sehr schmal, da die einschlägige *Edition von Heinrich von Loesch* mit dem Jahr 1500 endet, aber die wenigen Beispiele, die vorliegen, fügen sich doch gut in den „gesamtrheinischen“ Horizont ein.

Heben wir einige wichtig erscheinende Aspekte für den rheinischen Bereich noch einmal heraus. Erste Ansätze oder wenigstens Hinweise für die Forderung der Ehelichkeit sind im gesamten rheinischen Gebiet zwar schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verzeichnen, aber sie blieben in der Regel auf einige Sonderfälle beschränkt: nämlich 1) auf Gewerbe mit großräumigen Absprachen wie etwa die Goldschmiede, Steinmetzen und Sattler⁴⁰, oder 2) auf regionale Handwerkerbünde mit eigenen Satzungen und damit der bedingten Lösung von der Zuständigkeit des jeweiligen Stadtrats⁴¹, bzw. 3) auf innerstädtische Konfliktsituationen wie in Frankfurt a.M. 1352 und 1355⁴². Häufig verpufften derartige Ansätze sehr bald, wie wir es späteren Neuanträgen, Klagen und Beschwerden oder gelegentlich auch den Aufnahmeregistern von Meistern oder Lehrlingen entnehmen können.⁴³ Dies gilt – zumindest für den Oberrhein – auch noch für den zweiten Anlauf um die Mitte des 15. Jahrhunderts, während sich am Mittelrhein nun eine eigenwillige Kompromißlösung in der Weise abzeichnet, daß die Stadträte zwar die von den Zünften angestrebten rechtlichen Konsequenzen der uehelichen Geburt im Sinne des Gewerbe-/Berufsverbots unterbinden, die gesellschaftliche Diffamierung aber gestatten. Durch diesen Zwiespalt treten die jeweiligen Anliegen sehr deutlich hervor, die auf Seiten der Zünfte offensichtlich in einem spezifischen Ehrbegriff und nicht primär in wirtschaftlichen Motiven begründet waren.⁴⁴ Von ihrem Verständnis her war es also

³⁹ *Loesch*, *Zunfturkunden* (wie Anm. 8), Bd. 2 529, Nr. 20A und 536 Nr. 47A.

⁴⁰ *E. Steingräber*, *Der Goldschmied. Vom alten Handwerk der Gold- und Silberarbeiter* (München 1966); *Ulrich Barth*, *Zur Geschichte des Basler Goldschmiedehandwerks (1261–1800)* (Muttentz 1978); *Volker Segers*, *Studien zur Geschichte der deutschen Steinmetzenbruderschaft* (Berlin 1980); *K. Schlüter, W. Rausch* (Hrsg.), *Vollständiges Handbuch für Sattler, Riemer und Täschner* (Weimar 1897, ND Hannover 1984); *Hermann Bartensein*, *Das Ledergewerbe im Mittelalter in Köln, Lübeck und Frankfurt a.M.* (Berlin 1920).

⁴¹ *Frank Göttmann*, *Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert* (Frankfurter Hist. Abh. 15, Wiesbaden 1977).

⁴² Vgl. *Lentze*, *Kaiser* (wie Anm. 31); *G.L. Kriegk*, *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter* (Frankfurt a.M. 1862, ND Glashütten 1970); *Joachim Fischer*, *Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz 1332–1462* (Beitr. zur Gesch. der Stadt Mainz 15, Mainz 1958).

⁴³ Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist die Feststellung, daß etwa die Schneider von Frankfurt a.M. zwar 1352 festschreiben konnten: „Auch ensullen wir keinen lerknabin leren, he ensij dan eyn ekind.“ (*Schmidt*, *Zunfturkunden* [wie Anm. 8], 501). Aber bereits in der vom Rat genehmigten *Ordnung von 1377* mit Nachträgen bis 1520 findet diese Bestimmung bezeichnenderweise keine Wiederholung (ebd., 504ff.). Für den Quellenwert von Zunftregistern in dieser Hinsicht sei als Beispiel auf das Zunftmanual der Basler Bäcker (*A. Bruckner*, *Die Zunft der Brotbecken in Basel* [Basel 1956] 45) verwiesen, wo sich etwa zum Jahr 1496 folgender Eintrag findet: Jakob Bürkly hat zwar „sine lerjar herfuult“, ob er aber „von elichem Stamme geboren ist, das hat er noch nit virbrocht“.

⁴⁴ Besonders aufschlußreich in dieser Hinsicht scheint der Fall des *Kaspar Spiegelberg*, Sohn des *Moritz Graf von Spiegelberg (1406/7–1483)*, des bekannten Kölner *Domherren*, *Frühhumanisten* und *Kulturförderers*, zu sein. Kaspar verabschiedete sich nach einem kurzen Intermezzo von der Universität und versuchte, das Tuchschereramt zu erlangen, und zwar mit Hilfe seines einflußreichen Vaters, der über den Kölner Stadtrat das Amt zur Aufnahme zwingen wollte. Die Tuchscherer *konzedierten ihm jedoch* nur das Recht, eine gewisse Berufserfahrung zu erlangen, verwiesen besagten Kaspar nach dem Tode seines Vaters

möglich, unehelich geborene oder so verheiratete Meister im Gewerbe zu dulden, nicht jedoch mit ihnen eine irgendwie geartete Gemeinschaft zu pflegen. Eine päpstliche, kaiserliche oder hofpfalzgräfliche Legitimation – und gar noch gegen Geld – vermochte bei diesem Verständnis nichts an dem grundsätzlichen Makel zu ändern; dann noch eher die direkte „schmerzlindernde“ Zahlung an die Zunft, die allerdings auch verpönt war und nur in Ausnahmefällen vorkam.⁴⁵ Denn als verschiedene Frankfurter Gewerbe 1355 ihren ersten Vorstoß in der Sache der ehelichen Geburt von Lehrlingen unternahmen, erklärten sie: „Es ensal keyn meister under uns nemen kein geld, das man heizet des hurensones geld.“⁴⁶

Die nächste, dritte Welle in Richtung auf Durchsetzung des Prinzips der Ehelichkeit erfolgte in der großen rheinischen Städteregeion um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, nun überall mit wesentlich mehr Energie und Konsequenz, aber letztlich immer noch mit begrenztem Erfolg. Was sollte man auch machen, wenn nach wie vor so viele Leute in der Stadt „öffentlich zur Unehe sitzen“ und man bei der Auffüllung der schweren Bevölkerungsverluste zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht gerade wählerisch sein konnte.⁴⁷ Aber die rechtlichen Voraussetzungen und die Mechanismen der Kontrolle waren nun vorbereitet, so daß man seit den 1530er Jahren darauf zurückgreifen konnte und diese Mittel dann auch wirkungsvoll zum Einsatz brachte.⁴⁸

Wenn wir uns nun dem Kernraum der Hanse mit den sogenannten wendischen Hansestädten sowie denen Niedersachsens zuwenden, so treffen wir auf grundlegend andere Vorstellungen und Konditionen.⁴⁹ Am radikalsten und der allgemeinen Entwicklung

des Amtes und beriefen sich darauf, „dat geistlicher lude of andere onelige kijnder an diesem ind dergelijch ampten binnen der stat Coelne“ keine Teilhabe und kein „regiment“ haben dürften. Schließlich habe ihnen der Rat die diese Bestimmung enthaltende Ordnung, wie sie sich in ihrem Amtsbuch verzeichner finde und jedes Jahr von ihnen beschworen werde, ausdrücklich genehmigt. Die unterschiedliche Einstellung in dieser Frage zwischen Rat und Tuchschererampt wird auch hier wieder deutlich, hat darüber hinaus aber noch spezifische Gründe, da nämlich Kaspar in dem Amte nicht „geliert“ und in einigen Stücken nicht genug getan habe, vor allem aber „mirkllicher reden ind oirsachen halven“. Man spürt geradezu die Abneigung der Handwerker gegen die Überheblichkeit des Grafensohns und gegen die Zumutung, Unterbringungsbereich für einen adligen Bastard und Pfaffensohn zu sein. Den „lovelich privilegien ind alt herkomen“ stehe die Gefahr von „onrait ind verdress“ [Unrat und Verdruß] entgegen, wenn jemand, der nicht „uprecht, unbesprochen ind gein bastart“ sei, Aufnahme fände. *Loesch*, Zunfturkunden (wie Anm. 8), 459–461 Nr. 706 und *Gregor Hövelmann*, Moritz Graf von Spiegelberg (1403–1483). Domherr in Köln, Propst in Emmerich, Mäzen und Stifter (Kevelaer 1987) 76ff.

⁴⁵ 1482 beschlossen die Kölner Riemenschneider, als Lehrjungen grundsätzlich nur „elige kindere ind gein bastarden“ aufzunehmen. Die Meister jedoch, die „hiweder deden“, also gegen die Bestimmung handeln würden, sollten dem Amt zehn oberländische Gulden als Bußgeld entrichten (*Loesch*, Zunfturkunden [wie Anm. 8], 352f. Nr. 578C).

⁴⁶ *Schmidt*, Zunfturkunden (wie Anm. 8), Bd. 2: Ordnung der Steindecker, Steinmetzer und Zimmerleute (1355) 75, 101 und 224.

⁴⁷ 1506 erließ der Basler Stadtrat ein Mandat mit der Aufforderung an alle Zünfte, die Aufnahme von Zunftbewerbern zu erleichtern, um „lutt zu unns in die statt(zu)bringen“. (Staatsarch. Basel, Ratserk. B. II, f. 31v–32).

⁴⁸ Vgl. *Schulz*, Handwerksgesellen (wie Anm. 7), 226ff.

⁴⁹ *Ferdinand Frensdorff*, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, in: *HansGbl* 34 (1907) 1–89; im folgenden zitiert: *Frensdorff*, Zunftrecht; siehe auch *ders.*, Verlöbniß und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, in: *HansGbl* 23 (1917) 291–350 und 24 (1918) 1–26.

deutlich vorausseilend scheinen in dieser Hinsicht Braunschweiger Gewerbegruppen gewesen zu sein.⁵⁰ Wenn es im Braunschweiger Stadtrecht von etwa 1330 geradezu gegen das Bestreben der Handwerkszünfte gerichtet heißt: „eyn unecht sone, de sek wol handel, der mach vol gylde wynnen“⁵¹, dann waren viele Gilden in dieser Frage ganz anderer Meinung. Bereits 1323 schlossen die Lakenmacher in der Altenwiek sowohl Uneheliche als auch Bettler, Lotterbuben, Bader, Schäfer, Barbieri und Leineweber von dem Gewerbe aus.⁵² Ein Zunftmitglied, das jemanden aus einem solchen oder anderen „verschmähten Geschlecht“ heiraten würde, büßte sein Gilderecht ein. Schon die Annahme eines derartigen Lehrlings führte zur Niederlegung des Handwerks für ein halbes Jahr und zur Entlassung des Betroffenen. Andere Gilden handelten ähnlich, etwa um 1320 die Goldschmiede⁵³ oder 1325 die Beckenschläger mit folgendem Beschluß: „De ghemeynen ghildebrodere sint des ghentzliken up eyne ghekomen, dat se nene unechte kyndere mer liden ne willen in orer ghilde, unde en willen dar nenerleye bede mer vore hebben“, wollen also keinem Ansinnen („bede“) dieser Art mehr nachgeben.⁵⁴

Stadtrecht und Zunftrecht, Rat und Gilde standen sich in dieser Frage um 1330 also diametral gegenüber, und wenn man aufgrund manch anderer Erfahrungen oder Vergleichsbeispielen schon zu der Annahme neigt, daß hier vorzeitige Zunftinitiativen einmal fixiert worden seien, aber auch schnell wieder verpufft wären⁵⁵, dann wird man durch eine andere ungewöhnliche Quellenüberlieferung eines Besseren belehrt. Denn im Braunschweiger Stadtarchiv findet sich schon für das 14. Jahrhundert eine ganze Anzahl von Geburtsbriefen, die die eheliche Geburt bzw. die Tatsache, „frei, echt und recht“ geboren zu sein, bescheinigen.⁵⁶ Das, was gemeinhin ganz am Ende eines langen Entwicklungs-

⁵⁰ L. Hänselmann, H. Mack (Hrsg.), Urkunden der Stadt Braunschweig, Bde. 1–4 (Braunschweig 1873–1912). Vgl. Werner Spieß, Braunschweig. Die Verfassung und Verwaltung der mittelalterlichen Stadt (Hildesheim 1949); ders., Fernhändlerschicht und Handwerkerklasse in Braunschweig bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: HansGbl 63 (1939) 49–85; Manfred Garzmann, Stadtherr und Gemeinde in Braunschweig im 13. und 14. Jahrhundert (Braunschweig 1976).

⁵¹ Ferdinand Frensdorff, Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht. Erster Beitrag: Das Leibnitionum, in: Nachrichten der Wiss. Akademie Göttingen, Philos.-hist. Klasse (1905) 47. Vgl. dazu ders., Zunftrecht (wie Anm. 49), 53 Anm. 3 und 4, wo er darauf hinweist, daß der zitierte Artikel sogar in das Stadtrecht von 1402 aufgenommen und in die Statuten von Einbeck übernommen wurde.

⁵² Stadtarchiv Braunschweig, G VIII, Nr. 161 B, Bl. 6–12v., vgl. dazu Winfried Schich, Braunschweig und die Ausbildung des sogenannten Wendenparagraphen, in: JbGMOD 35 (1986) 224 Anm. 15 und 16; im folgenden zitiert: Schich, Braunschweig.

⁵³ L. Hänselmann (Hrsg.), Urkunden der Stadt Braunschweig, Bd. 2 517, Nr. 877; im folgenden zitiert: Hänselmann, Braunschweig; vgl. dazu Werner Spieß, Die Goldschmiede, Gerber und Schuster in Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 22, Braunschweig 1958).

⁵⁴ Hänselmann, Braunschweig (wie Anm. 53), Bd. 3 116; Frensdorff, Zunftrecht (wie Anm. 49), 52 weist im Anschluß an diesen Quellenbeleg darauf hin, daß nach den innerstädtischen Konflikten und der Umgestaltung der Verfassung im Jahr 1388 diese Bestimmung in folgender Gestalt wieder aufgegriffen wird: „ok heft de ghemeyne rad over en ghedraghen myd den beckenwerchten, dat se na deseme daghe mer nene unechte kyndere in orer ghilde nemen schullen umme nemandes bede willen.“

⁵⁵ Vgl. dazu das Frankfurter Beispiel von 1352/55, Anm. 30, 31, 46.

⁵⁶ Stadtarchiv Braunschweig, B I, 1, Bd. 2, 3 (Kopialbücher des Rates, in denen u.a. die eheliche Geburt bescheinigt wird). Hier handelt es sich zwar um Geburtsbriefe, die vom Braunschweiger Rat ausgestellt wurden, aber zugleich erkennen lassen, wie diese Frage in der hier interessierenden Städtegruppe im ausgehenden 14. Jahrhundert gehandhabt wurde. Vgl. im übrigen Anm. 69.

prozesses steht, nämlich die Forderung nach Beibringung eines Geburtsbriefes und gar noch die Einlösung dieses Anspruchs, wird hier zum Teil auf einen Schlag durchgesetzt. Alle sonst üblichen Etappen werden damit übersprungen; denn es geht nicht etwa um das Aufnahmeverbot von Unehelichen in die Zunft, sondern um die Sperrung der Annahme von unehelichen und unehrlich geborenen Lehrlingen. Selbstverständlich galt dieses Gebot der „Makellosigkeit“ auch für die „Zunftfrauen“ oder besser Gildeschwestern, um in der entsprechenden Begrifflichkeit und Vorstellungswelt zu bleiben. Zwar hat Winfried Schich jüngst nachweisen können, daß entgegen älteren Behauptungen der sogenannte Wendenparagraf, also die Forderung nach reiner *deutscher* Geburt, in dem Gildestatut der Braunschweiger Lakenmacher von 1323 noch nicht enthalten war und erstmals in den 50er Jahren in Lüneburg und Beeskow nachweisbar ist, aber an den anderen diskriminierenden Bestimmungen ändert sich dadurch nichts.⁵⁷ Immerhin kann man daraus erschließen, daß die frühe Forderung nach der rechten ehelichen Geburt nicht durch die Abgrenzung gegenüber dem slawischen Bevölkerungselement geprägt worden ist (nach dem Grundsatz: „Aus einem reinen deutschen Ehebett geboren“!). Zu den frühen Braunschweiger Beispielen läßt sich der Fall der Hildesheimer Kürschner hinzufügen, die 1328 vom Stadtrat folgenden Beschluß bestätigt bekamen: *quod exnunc filius illegitimus in eorum non debet recipi unionem.*⁵⁸

In diesen räumlichen und zeitlichen Rahmen fügt sich bis zu einem gewissen Umfang auch das Lüneburger Beispiel ein, auch wenn die Quellenüberlieferung erst aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt.⁵⁹ Der Gildebrief der Krämer, der – mit der Datierung „um 1350“ versehen – den Nachweis nicht nur der ehelichen, sondern auch der deutschen und freien Herkunft gegebenenfalls in schriftlicher Form verlangt, ist angesichts der nicht originalen Überlieferung in seiner zeitlichen Zuordnung problematisch.⁶⁰ Weniger Bedenken hat man, wenn man in der ebenfalls undatierten, der Zeit um 1400 zugewiesenen Rolle der Lüneburger Goldschmiede liest: „Item schal he breve hebben edder bringen van denne, dar he her is, dat he vryg echt recht dudesch und nicht wendesch, neen ketelbuter, neen vorsprake edder dergelyken, geboren sy van vader und moder.“⁶¹ Diese Bestimmungen finden darüber hinaus auch bei der Annahme von Lehrjungen bei den Goldschmieden Anwendung.⁶² Aber es waren nicht nur die vornehmen Goldschmiede, die sich auf diesem Wege abheben wollten, vielmehr hatten auch die Wollenweber (1432) einen derartigen „Wertekatalog“ formuliert, einschließlich der besonderen Würdigkeit der Ehefrau eines Amtsbruders.⁶³ Bereits 1430 hatten die wenig

⁵⁷ Schich, Braunschweig (wie Anm. 52), 221–233.

⁵⁸ Richard Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, Bd. 1 (Hildesheim 1880, ND Aalen 1980) 433 Nr. 786.

⁵⁹ Edward Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg (Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 1, Hannover 1883).

⁶⁰ Ebd., 130.

⁶¹ Ebd., 96.

⁶² Ebd., 97: „Item welk man de hyr enen jungen leren wel, de schal weten dat de junge vryg echt recht dudesch und nicht wendisch, neen ketelboter und neen vorsprake edder dergelyken geboren sy van vader und moder ...“

⁶³ Ebd., 249–252.

geachteten Leineweber als „ihre Gerechtigkeit und Gewohnheit“ fixiert, „vortmer neyne unechte lude to husen unde to hegen“⁶⁴. Besonderes Interesse verdient schließlich noch der Konfliktfall bei den gemeinhin als unehelich eingeschätzten Badern vom Jahre 1431, die einem Bewerber den Zugang zum Amt verweigert hatten, weil er eine Frau mit einem unehelichen Kind geheiratet hatte.⁶⁵ Die Verweigerung der Amtsaufnahme „umme der frouwen willen“ untersagte jedoch der Rat. Daraufhin erklärten die Bader zwar ihre Bereitschaft, den Mann in das Amt aufzunehmen, richteten aber an den Rat die Bitte, „dat se de frouwen in ereme gilde nycht lyden dorften.“ Auch dieses Ansinnen wurde vom Rat mit der Begründung zurückgewiesen, daß sich kein entsprechender Artikel in ihrer Gildeordnung finde. Diese Unterscheidung zwischen Amt und Gilde, wie sie die Bader vornahmen, läßt den wesentlichen Punkt noch einmal sichtbar werden, nämlich daß die Ehre der Gilde deutlichen Vorrang vor der Berufstätigkeit hatte.

Stellen wir die ohnehin kaum zu beantwortende Frage einen Augenblick zurück, warum gerade in Braunschweig, Hildesheim und Lüneburg die Ehelichkeit so früh und konsequent zur Norm erhoben und – noch viel erstaunlicher – wohl auch durchgesetzt worden ist, um erst einmal über einige Vergleichsfälle zu ermitteln, wie die Entwicklung im angesprochenen hansischen Bereich im übrigen verlaufen ist. Hier gilt – wie für Braunschweig, Hildesheim und Lüneburg natürlich auch – der Grundsatz, daß es fast immer einzelne Gewerbe waren, die Beschlüsse dieser Art faßten, andere hingegen lange Zeit keinerlei Initiative in dieser Richtung ergriffen. So läßt sich etwa für Lübeck folgende Reihe benennen:

1356 setzen die Nadler den Nachweis der ehelichen Geburt als Voraussetzung für die Lehrlingsannahme durch.⁶⁶

1390 folgen ihnen die Reepschläger/Seiler (und zwar „na utwysinge der hilligen kerken“).⁶⁷

1432 tun es ihnen die Apengeter genannten Rotgiesser gleich.⁶⁸

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts verdichten sich Zeugnisse dieser Art, einschließlich der von Lübeck ausgestellten und eingeholten Geburtsbriefe.⁶⁹ Abgesehen davon, daß neben der ehelichen häufiger nun auch die deutsche und freie Geburt gefordert wird, zieht man zum Teil noch zusätzlich die nächste Generation in das Überprüfungsverfahren mit ein, verlangt also ein Zeugnis über die Ehelichkeit der Eltern des Bewerbers. So kann ein Aufnahmeantrag zur Ahnenprobe gesteigert werden, wenn der Bewerber „van allen sinen vir anen“ echt und deutsch geboren sein muß, wie es etwa in dem Privileg der Pelzer/Kürschner von Neuruppin 1434 verlangt wird.⁷⁰ Hand in Hand mit diesen ver-

⁶⁴ Ebd., 148f.

⁶⁵ Ebd., 23f.

⁶⁶ C. Wehrmann (Hrsg.), Die älteren Lübeckischen Zunftrollen (Lübeck 2. Aufl. 1864) 342.

⁶⁷ Ebd., 385.

⁶⁸ Ebd., 159.

⁶⁹ Olof Ahlers, Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen“ Quartiers der Hanse gegenüber Slawen (Diss. phil. Berlin 1939). Mehrere Belege auch im Stadtarchiv Braunschweig B I, 1, Bd. 3, besonders Bl. 34 passim, zitiert nach Schich, Braunschweig (wie Anm. 52).

⁷⁰ Adolph Friedrich Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis I, 4 (1884) 325.

mehrten Anforderungen ging die sorgfältige Überprüfung und Bewertung der Frau, die ein neuer Meister heiraten wollte.

Schauen wir uns dazu die Bestimmungen an, wie sie in dem erneuerten Gildebrief der Gerber und Schuhmacher zu Stendal von 1488 enthalten sind: Der Antragsteller selber muß beweisen „mit loffwerdigen luden edder mit nughaftigen bestendigen breven in der selben morgensprake vor die meyster, dath he und sine eldern echte und rechre geborn sint von Dudischen luden und neyner Wendischer arth, fry und nymants eygen und ore handelinge geholden hebben als erlyke unberuchtede bederve lude“.⁷¹ Für ihre Frauen gilt folgende Regelung: „Och schollen ore fruwen erlich und fram und von echter gebort und Dudescher arth wesen, dath sie der gulde woll werdich sint, alsze vor geschreven steyt, und schollen ohre gebort brive, wanner sie in die gulde kommen, glich anderen vor de mestere und guldebroder brengen.“ Mit dieser Auflistung haben wir einen vollständigen Katalog der Anforderungen an die Eigenschaften und Voraussetzungen eines Zunftbewerbers. An erster Stelle steht dabei die Forderung nach echter und rechter Geburt oder – unserer heutigen Begrifflichkeit angepaßt – nach ehelicher und ehrlicher Abstammung.

Haben wir schon einige Kostproben davon erhalten, wie unterschiedlich die Ehelichkeitsnorm ausgelegt werden konnte, so gilt dies in noch stärkerem Maße für die der Ehrlichkeit. Denn die in der unscheinbaren Paarformel von „echt und recht“ außerdem enthaltene Vorstellung von „Unehrllichkeit“, von „unehrlichen Tätigkeiten und Berufen“, eröffnet, wie man weiß, ein breites Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten, worauf hier nicht eingegangen werden kann. Erinnerung sei nur an das vielleicht extremste Beispiel der frühesten Entwicklungsphase, nämlich an die Braunschweiger Lakenmacher, die 1323 nicht nur Bettler und Lotterbuben, sondern auch Bader, Schäfer, Barbieri und Leineweber für unehrlich hielten und sie und ihre Kinder vom Gewerbe für ausgeschlossen erklärten. Am Oberrhein hingegen waren wie auch im Falle der Ehelichkeit die Vorstellungen der Unehrllichkeit am wenigsten verbreitet: Noch um 1500 beschränkten sie sich im wesentlichen auf den Henker (Scharfrichter), Abdecker (Schinder) und – zum Teil – den Schäfer und/oder Büttel.⁷²

„Echte und rechre“ Geburt bildeten also meist von Anfang an eine unauflöbliche Einheit, so daß man auf der Ebene des Gewerbes eigentlich nicht über das Problem der Unehelichkeit nachdenken kann, ohne die Frage der Unehrllichkeit mitzuberücksichtigen. Aber die Dinge sind noch komplizierter oder vielgestaltiger. Mit einer gewissen Verzögerung traten in der Regel zwei weitere Elemente hinzu, nämlich die Forderung nach freier und deutscher Herkunft⁷³, wobei die letztgenannte Bestimmung später auch in den Rheinlanden, und zwar als Abgrenzung gegenüber den „Welschen“ anzutreffen ist.⁷⁴ Auch

⁷¹ Adolf Stölzel (Hrsg.), *Brandenburger Schöppenstuhllakten, Urkundliches Material*, Bd. 1 (Berlin 1901) 24–31 Nr. 19.

⁷² Schulz, *Handwerksgesellen* (wie Anm. 7), 221.

⁷³ Vgl. Schieb, *Braunschweig* (wie Anm. 52), mit Angabe der einschlägigen Literatur.

⁷⁴ Vgl. Schulz, *Handwerksgesellen* (wie Anm. 7), die Hinweise im Register unter „Welsche“ bzw. „Welschenfeindlichkeit“.

auf diese Fragen kann hier nicht weiter eingegangen werden, auch nicht auf die Rolle, die die großräumig organisierten Gesellengruppen dabei gespielt haben.⁷⁵

Was aber mit der Erwähnung dieser zusammengehörigen Elemente deutlich gemacht werden soll, ist die wohl ebenso auffallende wie bemerkenswerte Tatsache, daß die oder besser manche Zünfte letztlich ein geburtsständisches Prinzip, eine auf der rechten und reinen Geburt basierende Norm verbindlich machten. Sicherlich erfolgte dies nicht in der von der Fachliteratur fälschlicherweise meist unterstellten Absicht, auf diesem Wege wirtschaftlich motivierte Ab- oder Ausgrenzungen vorzunehmen, sich den Konkurrenzdruck vom Halse zu schaffen. Dazu standen viel bessere, geeignete Mittel zur Verfügung, wie etwa die Erhöhung der Aufnahmegebühren, Vermögensnachweise, Meisterstück, Beschränkung der Lehrlingsausbildung, gegebenenfalls Schließung der Zünfte.⁷⁶ Die rechte Geburt hingegen diente anderen, „höheren“ Zwecken, sie schuf eine Abgrenzung und Distanz, die nicht durch persönliche Verdienste oder auch Interventionsmaßnahmen von dritter Seite – erinnert sei an die Nichtanerkennung von Legitimierungen durch viele Zünfte, besonders durch die großräumig organisierten geschenkten Handwerke⁷⁷ – zu überwinden war. Hier geht es nicht um eine Frage der individuellen Fähigkeiten, Eigenschaften oder Verdienste, sondern um die rechte Geburt. Sie vermittelte die Basis der besonderen und immer wieder beschworenen Zunft- und Handwerksehre. Dem vergleichsweise geringen gesellschaftlichen Ansehen, das sie in der sozialen Hierarchie der Städte genossen, antworteten die Zünfte mit dem Grundsatz der Reinheit der Geburt. Wie es besonders der Blick in die rheinische Städteregeion erkennen ließ, waren zwar die Ehelichkeits- und Ehrlichkeitsvorstellungen im Mittelalter voll ausgebildet worden, gelangten aber erst im 16. und 17. Jahrhundert mit all ihren bösen Konsequenzen zur Anwendung und Ausgestaltung. Die Widerspiegelung davon findet sich in dem ebenso langwierigen wie ineffektiven Kampf der Reichsgesetzgebung gegen diese Mißbräuche durch die Zünfte und Gesellenverbände, namentlich seit der Reichspolizeiordnung von 1530.⁷⁸ Als besonders empörend wurde es empfunden, daß die im übrigen akzeptierten Rechtsformen von den Zünften zurückgewiesen wurden, nämlich die Legitimation durch nachfolgende Ehe und vor allem durch Reskripte des Kaisers und der Landesherren, der Räte der Reichsstädte sowie der vom Kaiser bevollmächtigten Hof-

⁷⁵ Besonders einprägsam ist der Fall der Nürnberger Beutlergesellen, die 1506 einem unehelichen Gesellen „die zech verpoten“, dessen Mitgesellen gemieden und erklärt hatten, daß sie im Konfliktfall mit dem Rat „alle aufsteen und von dieser stat ziehen“ würden. Der Rat entschied aber, daß wie bisher Findelkinder und unehelich Geborene zum Handwerk zugelassen werden sollten. „Er sehe die Forderung der Gesellen ‚für ein zunftisch wesen [!] an‘; die Knechte, welche aus der Stadt zögen, würden aufgeschrieben und niemals wieder hereingelassen werden“; so bei Bruno Schoenlank, *Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens*, in: *Jbb. für Nationalökonomie und Statistik* 53 (1889) 337–395, hier 358.

⁷⁶ Zu den Etappen und der Zeitfolge, in denen derartige Maßnahmen ergriffen wurden vgl. Schulz, *Handwerksgesellen* (wie Anm. 7), Kapitel 4: Die Eingangsbedingungen zu Handwerk und Gewerbe in ihren Veränderungen vom 13./14. bis zum 17. Jahrhundert, 209–315 sowie Wesoly, *Lehrlinge* (wie Anm. 27), 239–305.

⁷⁷ Schulz, *Handwerksgesellen* (wie Anm. 7), 129–162.

⁷⁸ Hans Proesler, *Das Gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1860* (Nürnberg Abh. zu den Wirtschafts- und Sozialwiss. 5, Berlin 1954); im folgenden zitiert: Proesler, *Handwerk*.

pfalzgrafen.⁷⁹ Erst durch den Reichsabschied von 1731/32 wurde in dieser Frage wenigstens rechtlich eine gemeinsame Grundlage gefunden⁸⁰, die allerdings nur in wenigen Staaten des Reiches durchsetzbar war. Diese Entscheidung fand auch Eingang in das preußische Landrecht: Unehelich Geborenen, die die Legitimation erlangt hatten, war die Aufnahme in die Lehre und in die Zünfte nicht länger zu versagen.⁸¹ Hinsichtlich der Unehelichkeit wurde nur noch die Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der Henker und Abdecker als Ausschließungsgrund anerkannt.⁸²

Zu dieser Zeit meldeten sich allerdings schon wieder kritische Stimmen gegenüber einer allzu aufgeklärten und „modernistischen“ Gesetzgebung gegen die Zünfte zu Wort. Gemeint ist in erster Linie Justus Möser mit seinen „Patriotischen Phantasien“.⁸³ Eine – seiner Ansicht nach – falsch verstandene Liberalität weist er als staatspolitisch schädlich zurück: „Es ist unpolitisch, den Hurkindern einerlei Ehre mit den aechtgeborenen zu geben, weil dadurch der stärkste Bewegungsgrund für die Ehe wegfällt ...“⁸⁴ An anderer Stelle erhält dieser Gedankengang bei Möser eine andere Akzentuierung, wenn es heißt: „... aber warum ließ man die Gilden nicht bei diesen mit der deutschen Ehre zugleich geborenen Grundsätzen? [...] Die Verfasser des Reichsabschiedes standen auf der Höhe und was unten am Berge war, schien ihnen nur aus Mücken zu bestehen!“⁸⁵ Es kann hier nicht um eine Bewertung des Standpunktes Mösers gehen. Aber es besteht doch kein Zweifel, daß er viel von den ursprünglichen Impulsen und dann zur Tradition gewordenen Mißbräuchen in den Zünften erfaßte und als konservativ denkender Mann nicht mit einer Änderung sympathisierte. Die politischen Konsequenzen, die sich für ihn ergaben, mögen problematisch sein; was Möser aber richtig begriff, das ist das über einen besonderen Ehrbegriff spätestens im Spätmittelalter gewonnene Selbstverständnis und

⁷⁹ Vgl. Proesler, *Handwerk* (wie Anm. 78), besonders das „Gutachten des Reichs-Tags von Regensburg“ vom 3. März 1672, Art. 11 (S. 39*): „Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerkern / insonderheit denen so genannten geschenkten / ein Unterscheid wolle gemacht werden / zwischen den unehelich erzeugten Kindern / welche durch nachfolgende Ehe / und denen / so von Kayserlicher Majestät oder sonsten aus Kayserl. Macht legitimirt worden / also / daß theils Handwerker auch diejenige / welche auf solche Weiß legitimirte Weibs=Personen heyrathen / nicht passiren lassen wollen / so solle erstgemeldeter Unterscheid aufgehoben seyn / und die auf besagtem einen oder andern Weg legitimirte Manns= und Weibs=Personen / wegen Zulassung zu dem Handwerk / einander gleich geachtet werden.“

⁸⁰ Ebd., 65*, Artikel XI.

⁸¹ Zur Rezeption der Reichsgesetzgebung in dieser Frage vgl. die Hinweise bei Frensdorff, *Zunftrecht* (wie Anm. 49), 79 und 80ff.

⁸² Proesler, *Handwerk* (wie Anm. 78), 59*, Artikel IV.

⁸³ Justus Möser, *Patriotische Phantasien*, Bd. 2 (Berlin 1842).

⁸⁴ Ebd., XXXIII: „Über die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurenkinder“ (S. 165). Weiter heißt es in diesem Kontext: „Es ist unpolitisch, dem ehelosen Leben im bürgerlichen Stande gleiche Wohlthaten mit dem ehelichen zu verleihen, weil der Hausstand einer Familie dem Staate mehr nutzt und mehr beiträgt als der Stand loser Gesellen.“

⁸⁵ Ebd., 368 unter dem Titel XLIX: „Haben die Verfasser des Reichsabschieds von 1731 wohlgethan, daß sie viele Leute ehrlich gemacht, die es nicht waren?“, heißt es einleitend (367): „Es ist ferner gewiß, daß die Zünfte und Gilden ungemein dadurch gelitten haben, daß sie nach dem jüngern Reichsabschiede alle von irgend einem Pfalzgrafen ehrlich gemachte Hurkinder und beinahe alle Geschöpfe, die nur zwei Beine und keine Federn haben, als zunftfähig erkennen müssen. Nach der seit einiger Zeit Mode gewordenen Menschenliebe ... mag es mit dieser Verordnung gut genug gemeint sein.“

Gruppenbewußtsein der Zünfte und Gilden.⁸⁶ Abgesehen von allen begleitenden Faktoren definiert sich dieser besondere Ehrbegriff über die Geburt, wobei zweifellos auch Vorstellungen der ständisch gegliederten Gesellschaft des Mittelalters eine Rolle gespielt haben werden.⁸⁷

Wenn man erneut in die zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten und Unterschiede des Spätmittelalters hineinblickt, dann ist der Bezug zu politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sehr viel naheliegender und evidenter. Bleiben wir bei den genannten Hauptbeispielen und versuchen eine ganz knappe, modellhafte Erklärung. Braunschweig, das mit seinen restriktiven Zunfnormen am frühesten hervortrat, war eine von einer elitären Führungsschicht geprägte Hansestadt, die sich gleichwohl durch ein blühendes Gewerbe, ja Exportgewerbe, auszeichnete. Die Diskrepanz zwischen wirtschaftlicher Bedeutung und gesellschaftlicher und politischer Mißachtung war stark ausgeprägt. Besonders verletzend mochte es den Zünften erscheinen, wenn die überheblichen Patrizier und Priester ihre unehelichen Sprößlinge zur Lehre ins Handwerk abschieben wollten. Aber mit der Norm der Ehelichkeit konnten sich die Zünfte nicht nur nach oben, sondern zugleich gegenüber den Unterschichten abgrenzen. Die auffallenden regionalen Unterschiede, von denen wir ausgingen, finden vielleicht, wenn auch auf einer etwas spekulativen Grundlage, von daher einen bescheidenen Erklärungsansatz. Denn in einer oberrheinischen Stadt wie Basel haben die wirtschaftlich wichtigen Zünfte im Unterschied zu Braunschweig und dem zentralen hansischen Bereich frühzeitig größere gesellschaftliche Anerkennung und politischen Einfluß erhalten, so daß sich von daher zum Teil auch die registrierten Abweichungen in der Verfolgung geburtsrechtlicher Normen erklären las-

⁸⁶ Georg Simmel, *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (München/Leipzig 2. Aufl. 1922), 8. Kapitel: Über die Selbsterhaltung der sozialen Gruppe, faßt die Zusammenhänge so (405f.): „Wie man es als die spezifische Leistung der Religion ansehen kann, daß sie dem Menschen sein eigenes Heil zur Pflicht macht – so ist es, mutatis mutandis, als die der Ehre zu bezeichnen, daß sie dem Menschen eine solche Pflicht in seinem individuellen Heile macht. Darum gehen der Ehre gegenüber die Aspekte von Recht und Pflicht ineinander über: das Bewahren der Ehre ist so sehr Pflicht, daß man das Recht zu den ungeheuersten Opfern – nicht nur selbstgebrachten, sondern andern auferlegten, über andre hinweggehenden – aus ihr zieht. Es wäre ganz unverständlich, warum die Gesellschaft denn den Einzelnen eigentlich mit so starkem sozialen und moralischen Akzent zum Bewahren dieses rein persönlichen Gutes der Ehre anhielte, wenn dies nicht die bloße Form und Technik wäre, deren Inhalt und Zweck die Erhaltung der Gruppe ist.“ Zur Diskussion vgl. Andreas Griefinger, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert* (Frankfurt/Berlin/Wien 1981); Martin Dinges, *Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne*, in: ZHF 16 (1989) 409–440 und Katharina Simon-Muscheid, *Gewalt und Ehre im spätmittelalterlichen Handwerk am Beispiel Basels*, in: ZHF 18 (1991) 1–31.

⁸⁷ Vgl. Max Weber, *Grundriß der Ökonomik*. III. Abteilung: *Wirtschaft und Gesellschaft* (Tübingen 1922) 635: „Im Gegensatz zur rein ökonomisch bestimmten ‚Klassenlage‘ wollen wir als ‚ständische Lage‘ bezeichnen jede typische Komponente des Lebensschicksals von Menschen, welche durch eine spezifische, positive oder negative, soziale Einschätzung der ‚Ehre‘ bedingt ist, die sich an irgendeine gemeinsame Eigenschaft vieler knüpft ... Inhaltlich findet die ständische Ehre Ausdruck normalerweise vor allem in der Zumutung einer spezifisch gearteten *Lebensführung* an jeden, der dem Kreise angehören will. Damit zusammenhängend in der Beschränkung des ‚gesellschaftlichen‘, d.h. des nicht ökonomischen oder sonst geschäftlichen, ‚sachlichen‘ Zwecken dienenden Verkehrs, einschließlich namentlich des normalen Konnubium.“ Vgl. dazu den Beitrag von F. Zuntzel, *Ehre, Reputation*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2 (1975) 1–63, besonders 5 („Der Begriff der ständischen Ehre“) und 15f. („Bürgerliche Standeshere“).

sen mögen. Aber damit ist mit Sicherheit keine zureichende Antwort, sondern bestenfalls ein erster Fingerzeig gegeben, der außerdem recht vage bleibt. Daneben ist etwa an die Gefahren des Zusammenlebens von Töchtern und Mägden mit unverheirateten und zudem weiterwandernden Gesellen in ein- und demselben Meisterhaus zu denken. Hinzu kamen Faktoren wie das zunehmende Heiratsalter oder mangelnde Ressourcen zur Versorgung unehelicher Kinder in einem kleinen Handwerksbetrieb. Aber wichtiger war und blieb wohl die Betonung der eigenen Standesehre, die das Selbstverständnis so strukturierter Gruppen umso stärker hervortreten ließ, je spürbarer andere – groß- und bildungsbürgerliche – Normen eine gesellschaftliche Deklassierung bewirkten oder auch nur andeuteten.



Klaus Schreiner

„Defectus natalium“ –
Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß als Problem
klösterlicher Gemeinschaftsbildung

Von Eltern abzustammen, die nicht in rechter Ehe zusammenleben, begründet keinen natürlichen Makel, sondern ein Defizit an Ehre. Ehre beruht auf Wertschätzung, die Menschen ihren Zeit- und Artgenossen entgegenbringen; sie ist ein gesellschaftliches Konstrukt. Es sind die anderen, die Verhaltensabläufen Ehrbarkeit zu- oder aberkennen. Die Maßstäbe, nach denen dies geschieht, unterliegen geschichtlichem Wandel. Das gilt auch für die Einstellung gegenüber illegitim Geborenen in Kirche und Welt des Mittelalters. Wollten diese zu Priestern geweiht, befründet oder in ein Kloster aufgenommen werden, wurden sie als Individuen identifiziert, denen von Geburt an ein ehrenrühriger Schandfleck anhaftet. Geburt aus einem unrechtmäßigen Schoß weckte Vorbehalte in die moralische Integrität der Betroffenen und behinderte ihren Weg zum Priester- und Mönchsberuf.

Nachsichtiger und unbefangener urteilten gemeinhin Laien, die stärker an den sakramentalen Diensten als am Lebenswandel ihrer Pfarrer interessiert waren. Wenn Priester mit ihren Köchinnen im Konkubinat lebten und mit diesen Kinder zeugten, fanden sie darin nichts Anstößiges und Verachtenswertes.¹ Weltliche Herren intervenierten, wenn

¹ *Gerrud Rücklin*, Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn (Hist. Stud. 26, Berlin 1933) 57f.; im folgenden zitiert: *Rücklin*, Volksleben. Gleichwohl gab es Grade von Duldsamkeit. Wenn sich heiratswillige Pfarrer Töchter aus ehrbaren Familien zu Frauen nahmen, konnte Toleranz schnell in Unduldsamkeit umschlagen. Als der Straßburger Kleriker und Historiker Caspar Hedio (1494–1552) im Jahre 1524 Margarethe Drens ehelichte, suchte deren Bruder Augustin Drens, ein angesehenener und vermögender Bürger Straßburgs, die Ehe wieder rückgängig zu machen. Er tat dies gegenüber dem städtischen Rat mit folgender Begründung: Seine Schwester Margarethe „solle der pfaffen miessig ston und sunst einen erlichen frummen burger nemen“. Die eheliche Verbindung zwischen beiden werde „nit allein nit landtlößig und bruchlich funden“; sie sei „ouch wider alle recht geistlich und weltlich“. Vor allem aber werde aus der Ehe zwischen seiner Schwester und dem Pfaffen Hedio ihm und den seinen „nit kleiner nachteil, schandt und schmach erwachsen... Als dan wurd billich mein swester wie ein offne sunderin und metz geacht und gehalten. Verer, wo sie bei benantem doctor khind uberhomen wurd und die mutter oder großmutter mit tod abgeen solten, mochten solliche khind verlassens gutz mit kheinem rechten erben sin, darum dann sie billich als uneelich geacht wurden, Welches alles, gnödigen herren, nit zu kleinem nachteil, schmach und schanden mir und den minen dienen möcht.“ (*Thomas A. Brady jr.*, 'You hate us priests'. Anticlericalism, Communalism, and the Control of Women at Strasbourg in the Age of Reformation, in: *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*. Ed. by Peter A.

rigoros durchgesetzte Zölibatsforderungen Pfarrkirchen verweisen ließen. Lieber wollten sie sich mit Konkubinariern, dem wahrlich „kleineren Übel“ (*minus malum*), abfinden, als auf Gottesdienst und Seelsorge verzichten.² Auf dem Speyerer Reichstag von 1526 forderten die Städte, heiratswilligen Priestern die Ehe zu gestatten. Ihrem Votum lag die Absicht zugrunde, durch geordnete Eheverhältnisse dem erotischen Vagantentum von Klerikern Einhalt zu gebieten. In der Öffentlichkeit der Städte machte vor allem der reformatorische Antiklerikalismus Konkubinarier und ihre Frauen zur Zielscheibe von Spott und Verachtung.³

Vergleichbare Schwankungen und Unsicherheiten zeigt auch das Urteil, das Kleriker und Mönche im Laufe des Mittelalters über Pfaffenkinder und deren Eltern fällten. In Zeiten der Reform wurden klerikale Fleischesmenschen, die nicht willens waren, ihr priesterliches Amt von körperlicher Befleckung freizuhalten, mit unversöhnlicher Härte gebrandmarkt. In weniger bewegten Normalzeiten gehörten Priesterkinder zum kirchlichen Alltag. Moralische Entrüstungstürme lösten sie nicht aus, wenn die Bereitschaft vorhanden war, mit den Schwächen der menschlichen Natur Kompromisse zu schließen. Bischof Benzo von Alba (†1089/90), ein streitbarer Verfechter des Kaisergedankens, berichtet von Gregorianern, die behaupten, es sei eine Todsünde, *spuri* – das sind, hält

Dykema, Heiko A. Oberman [Leiden/New York/Köln 1993] 214). Für kritische Lektüre schulde ich Dank Frau Gabriela Signori, Bielefeld.

² Des Augustinerpropstes *Johannes Busch* Chronicon Windeshemense und Liber de reformatione monasteriorum. Hrsg. v. der Hist. Commission der Provinz Sachsen, bearb. v. Karl Grube (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19, Halle 1886) 451.

³ *Anton Störmann*, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (Reformationsgesch. Stud. und Texte 24–26, Münster i.W. 1916) 270. Bereits der Verfasser der „Reformatio Sigismundi“ hatte gefordert, „das ein yeglicher priester hab ein elich wip“. Die Kinder, die aus einer solchen Ehe hervorgehen, sollten als „luter“ und „erlichen“ angesehen werden (Reformation Kaiser Sigismunds. Hrsg. v. *Heinrich Koller* [MGH 500–1500, Staatsschriften des späteren Mittelalters, Bd. 6, Stuttgart 1964] 153 [Handschrift P], 157 [Handschrift P]). An anderer Stelle fordert er: Im Abendland sollten die Priester so leben „als man zu Orient thut und in Hispanien, da dye priester weyber haben, wann Christus hat es ny verboten“. Das Zölibatsgebot von Papst Calixt I. (217–222) habe „mer ubels“ als „guts“ hervorgebracht. Der Frauen wegen sei mancher Priester „umb sein leyb [Lebensunterhalt] kumen“. Wenn man es Weltpriestern erlaube, Frauen zu nehmen, mit denen sie ehrbar leben, „so verlesche alle feintschafft, dye zwyschen in und den leyen were“ (ebd., 150; 152 [Handschrift N]). Zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Antiklerikalismus vgl. *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*. Ed. by *Peter A. Dykema, Heiko A. Oberman* (Leiden/New York/Köln 1993). Was die geschichtlichen Wirkungen reformatorischer Priesterkritik anbetrifft, bleibt allerdings Folgendes zu bedenken und zu berücksichtigen: Um am Beispiel von Konkubinariern den Widerspruch zwischen kirchlicher Norm und klerikaler Lebenspraxis anzuprangern, geizten reformatorische Prediger und Theologen nicht mit polemischen Attacken gegen altgläubige Pfarrer, Mönche und Kanoniker. Priestersöhne hingegen, die, wie der Lutherschüler Erasmus Alber, in den Dienst der Reformation getreten waren, empfanden es als Glücksfall, in einer Zeit geboren zu sein, in welcher „der priester Estand widder vffkommen ist“. Im Lichte von Luthers Lehre, bekannte Erasmus Alber mit sichtlicher Genugtuung, „wirdt eines frummen Ewangelischen priesters kind nit ein hurenkind, sondern ein Ehekind genent. Alleyn für disser wohlthat kunden wir Gott nimmermher volndanken“ (zit. nach *Emil Körner*, Erasmus Alber. Das Kämpferleben eines Gottesgelehrten aus Luthers Schule [Leipzig 1910] 3). Erasmus Alber war ein Sohn des Dietrich Alber, eines Pfarrers im südlich von Friedberg [Hessen] gelegenen Dorfes Bruchenbrücken, und dessen Magd Greth. Erasmus hatte noch einen Bruder namens Andreas. Letzteren erwähnt das Friedberger Ratsprotokoll als „des Pfarrhers son“, der zum „schul meyster“ gewählt worden war“ (ebd.).

man sich an den Sprachgebrauch des Mittelalters, uneheliche Kinder, Hurensöhne, Bankerte, Bastarde – zu Bischöfen zu machen.⁴ Berthold von Regensburg (um 1210–1272), der wortgewaltige Prediger des Franziskanerordens, spricht in einer Predigt, in der er Laienchristen über Ehehindernisse aufklärt, unbefangen und selbstverständlich von „des pfarrers kint“ oder „des pfaffen kint“. Er erwähnt überdies: „Ez kumt ofte, daz ein bischof kint hât.“⁵ Daß Laien Pfarrers- und Bischofskinder heiraten, findet er durchaus normal. Laien, die das tun, sollen dabei nur auf geistliche Verwandtschaftsverhältnisse Rücksicht nehmen, die eheliche Verbindungen ausschließen. Pfarrers- und Bischofskinder dürfen nämlich dann nicht zur Ehefrau oder zum Ehemann genommen werden, wenn Bräutigam oder Braut von dem klerikalen Schwiegervater getauft oder gefirmt wurden.

Im Januar 1409 wurde in Paderborn ein Monstrum geboren, das an seinen Gliedmaßen arg deformiert war und zwei Gesichter hatte. Die Mutter des Kindes beteuerte, es sei aus einer ehebrecherischen Verbindung mit einem Kleriker hervorgegangen. Der beschuldigte Priester leugnete seine Vaterschaft. Die Moral der Geschichte stimmte: Aus Unzucht – insbesondere aus der von Klerikern – entstehen geistig und körperlich behinderte Kinder.⁶

Die Visitatoren, die 1533 ins Marienstift der Bielefelder Neustadt kamen, um sich über den Lebenswandel der dort lebenden Stiftsherren kundig zu machen, protokollierten mit dem Gleichmut unaufgeregter Buchhalter: „1. Herr Weßel Hanebaum hat ein person bi sich, da er bi licht und ouch 4 oder 5 kinder mit hat ... 2. H[err]. Johannes Haundlerlager hat ouch ein person bi sich, damit er 3 kinder hat ... 3. H[err]. Ludolphus Paderberg (?) hat ouch ein person bi sich. Mit derselvigen hat er etliche kinder ...“ Von den sechs namentlich erwähnten Stiftsherren haben fünf Kinder, eins bis fünf an der Zahl. Nur einer nicht, der als 4. genannt wird: „H[err]. Albertus Ellermeyer ist ein zankhafter und verrufflicher gegen sin dechan und capittel.“ Er habe zwar keine Kinder, gehe aber „zum win und bire“. Wein und Bier boten anscheinend Ausgleich und Ersatz für vorenthaltene Liebe. Das Protokoll nennt als 5. Stiftsherrn einen „H[errn]. Walter, vicarius“, der gleichfalls „ein person bi sich“ hat, „da er ein kind mit hat“. Von dem 6. Stiftsherrn heißt es: „H[err]. Johannes Kruger, vicarius, hat ein person bi sich ungeferlich wol 50 jahr alt. Damit hat er zwei kinder.“⁷ Was die Visitatoren offenkundig versöhnlich

⁴ *Benzo episcopus Albensis*, Ad Heinricum IV. imperatorem, l. I, 27, in: MGH SS 11, 610. Zu den Kontroversen über Klerikerehe und Priestersöhne im 11. Jahrhundert vgl. *Anne Llewellyn Barstow*, Married Priests and the Reforming Papacy. The Eleventh-Century Debates (Texts and Stud. in Rel. 12, New York/Toronto 1982).

⁵ *Berthold von Regensburg*, Vollständige Ausgabe seiner Predigten mit Anmerkungen von Franz Pfeiffer. Mit einem Vorwort von Kurt Ruh, Bd. 1 (Berlin 1965) 313–315.

⁶ *Cosmidromius Gobelini Person* und als Anhang desselben Verfassers *Processus translacionis et reformationis monasterii Budicensis*. Hrsg. v. Max Jansen (Münster i.W. 1900) 172. Der Sichtweise des Gobelinus Person (1385–1421), eines Paderborner Pfarr- und Domherren, entspricht das Bemühen spätmittelalterlicher Reformbischöfe, die quasiheliche Lebensführung von Priestern als strafwürdiges Vergehen (*crimen*) zu brandmarken und zu verurteilen. Konkubinen, die „pfaffenmegt“, mit denen Kleriker zusammenlebten, wurden als Huren (*fornicariae*) tituliert und zum Verlassen der Städte und Dörfer aufgefordert. Pfarreien, in denen sie blieben, wurden mit dem Interdikt bedroht. Vgl. *Rücklin*, Volksleben (wie Anm. 1), 56–58.

⁷ *A. Schmidt*, Protokoll der kirchlichen Visitation der Grafschaft Ravensberg vom Jahre 1533, in: Jb. des Vereins für die evangelische KiG Westfalens 6 (1904) 138f.

stimmte, war die Tatsache, daß alle Kapitelsherren versprachen, sich von ihren Lebensgefährtinnen zu trennen und fürderhin „erbarlich“ zu leben.

Der St. Galler Kloster- und Stadtchronist Joachim von Watt, ein beredter und erfolgreicher Anwalt der lutherischen Reformation, der in den späten zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine „größere Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen“ verfaßte, um politisch tätige und historisch interessierte Stadtbürger über die Vergangenheit des Klosters und ihrer Stadt aufzuklären, sah das anders. Pfaffensöhne betrachtete er als unzweideutigen Beleg für die moralische Verkommenheit des altkirchlichen Klosterwesens. In der Person des Ulrich Rösch, „aines pfisters son“ aus Wangen im Allgäu, suchte und fand er den Prototyp des sittlich verwilderten Abtes, dessen Lebensführung den Zwiespalt zwischen asketischem Anspruch und praktischer Zuchtlosigkeit evident machte. Ulrich Rösch, der zum Fürstabt von St. Gallen (1463–1494) aufgestiegene Bäckersohn⁸, sei, wie Joachim von Watt mit dem Überlegenheitsgefühl eines sittlich integren Biedermannes feststellt, an der Keuschheit seiner Mönche nicht interessiert gewesen, weil er nämlich selber „ain huorer was und ja bankharten hinder im verlassen hat“⁹. Ulrich, einer von diesen „bankharten“, wird, weil sein Vater ein kirchentreuer, rechtsbewußter und fürsorglicher Mann war, in den Supplikenregistern von Papst Sixtus IV. namentlich genannt.¹⁰ Um Hindernisse für eine kirchliche Karriere aus dem Weg zu räumen, wurde Ulrichus Resch, der den Vornamen seines Vaters trug, 1473 vom *defectus natalium* dispensiert.

Autoren, die, wenn sie über Abstammung und Geburt nachdachten, nicht an den rechtlichen Rahmenbedingungen einer gültigen Ehe interessiert waren, sondern an der Liebe, die bei der Zeugung im Spiel war, fällten andere Urteile. In seinem King Lear legt Shakespeare Edmund, dem Bastard-Sohn Gloucesters, folgendes Bekenntnis in den Mund:

„Was Bastard? Weshalb unecht?
 Wenn meiner Glieder Mass so starkgefügt,
 Mein Sinn so frei, so adlig meine Züge,
 Als einer Ehemahlin Frucht! Warum
 Mit unecht uns brandmarken? Bastard? Unecht?
 Uns, die im heißen Diebstahl der Natur
 Mehr Stoff empfahn und kräft'gern Feuergeist,
 Als in verdumpftem, trägem, schalem Bett
 Verwandt wird auf ein ganzes Heer von Tröpfen
 Halb zwischen Schlaf gezeugt und Wachen?“

⁸ Joachim von Watt (*Vadian*), Deutsche Historische Schriften, Bd. 2: Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, zweite Hälfte. Hrsg. v. Ernst Görzinger (St. Gallen 1877) 168: „Abt Uolrich ist von geschlecht ain Röst gsin, aines pfisters son von Wangen, und der erst, der in etlich hundert jaren von so klainfuogem geschlecht, wiewol von frommen lüten, zuo der abti des gotzhus S. Gallen komen ist.“

⁹ Ebd., 294.

¹⁰ Reg. Pen. 22 193r – DN-Antragsnr. 11027: Ulrichus Resch.

Verschiedene Sichtweisen bringen verschiedene Wirklichkeiten von Illegitimität hervor. Unehelich geboren zu sein, hat nichts mit der Natur des Menschen zu tun. Illegitimität ist eine soziale Tatsache, die in zeitgebundenen Vor- und Werturteilen ihren Ursprung hat. Illegitimität beruht auf Zuschreibungen, die Individuen und Gruppen mit Hilfe allgemeiner Wertüberzeugungen, gesellschaftlicher Konventionen und rechtlicher Normen vornehmen, um im Interesse der „Normalen“ Devianz kenntlich und dingfest zu machen. Sahen das Laien, Kleriker und Mönche des Mittelalters auch so?

Mönche und Mönchstheologen des Mittelalters kamen nicht von sich aus auf den Gedanken, illegitime Abstammung zu einem Hindernis für den Mönchsberuf zu machen. Illegitimität kommt in den klassischen Mönchsregeln nicht vor, geschweige denn in den Gründungsstatuten der großen Orden. Illegitimität als Problem klösterlicher Gemeinschaftsbildung ist den Orden von ihrer kirchlichen und gesellschaftlichen Umwelt aufgenötigt worden. Die illegitime Abstammung von Novizen war für die Verfasser von Mönchsregeln kein regelungsbedürftiger Tatbestand. Das gilt auch für die Frühzeit spätmittelalterlicher Ordensverbände, deren Beschlußgremien *secundum diversitatem et qualitatem temporis* Statuten erließen. Bewerber, die außerhalb einer rechtmäßigen Ehe gezeugt worden waren, weckten keine Bedenken an ihrer Fähigkeit zu einem moralisch disziplinierten Verhalten. Größere Praxisnähe gewann das Problem der Illegitimität in Situationen, in denen sich Mönche und Äbte als Väter verantworten mußten, weil sie Kinder gezeugt hatten, die des Unterhalts bedurften und die Frage aufwarfen, ob denn Söhne von Äbten und Mönchen wiederum den Mönchsberuf ergreifen dürfen oder nicht.

Im folgenden wird versucht, die Komplexität des Themas an Hand von drei Leitfragen durchsichtig und überschaubar zu machen. Erörtert werden sollen 1) religiös motivierte, ethisch begründete und kirchenrechtlich verbiefte Vorbehalte und Widerstände gegen die Aufnahme illegitim Geborener in klösterliche Gemeinschaften; 2) Illegitimität als regelungsbedürftiger Tatbestand in der Statutengebung der großen Mönchsorden; 3) Fallbeispiele, die zeigen, wie sich Äbte und Mönche als Männer von Frauen und Väter von Kindern verhalten haben.

I. Religiös motivierte, ethisch begründete und kirchenrechtlich verbiefte Vorbehalte und Widerstände gegen die Aufnahme illegitim Geborener in klösterliche Gemeinschaften

Peter Abaelard (1079–1142) war der Auffassung, daß es für das geistliche Leben einer Mönchsgemeinschaft abträglich sei, wenn Priestersöhne das Kloster als „Bad der Heiligkeit“ benutzen würden, um den Makel ihrer Geburt abzustreifen.¹¹ An strenger Observanz seien die leiblichen Nachfahren von Klerikern nicht interessiert. Sie wollten sich durch

¹¹ *Petrus Abaelardus*, De sancto Joanne Baptista, in: Opera. Ed. Victor Cousin, Bd. 1 (Hannover 1970, ND der Ausgabe Paris 1849) 583. Vgl. dazu *Klaus Schreiner*, „Consanguinitas“, Verwandtschaft als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: *Beitr. zu Gesch. und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra*. Hrsg. v. Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 93, Stud. zur Germania Sacra 17, Göttingen 1989) 202; im folgenden zitiert: *Schreiner*, Consanguinitas.

den Eintritt in ein Kloster für den Empfang kirchlicher Weihegrade qualifizieren, um nach dem Empfang der Weihe bis zur Bischofswürde aufsteigen zu können. Deshalb seine Warnung: Personen, die das Kloster nur als Sprungbrett für eine kirchliche Karriere mißbrauchen, sollen Mönche nicht in ihre Gemeinschaft aufnehmen. In der Stellungnahme Abaelards stecken theologische, moralische und kirchenrechtliche Probleme. Weshalb litten Priestersöhne an einem Mangel der Geburt, der sie weiheunfähig machte? Weshalb ebnete klösterliche Lebensführung illegitim geborenen Priestersöhnen den Weg zu den kirchlichen Weihen? Im Blick auf die Biographie Abaelards wäre außerdem zu fragen: War er, der scharfsinnige Theologe und leidenschaftliche Liebhaber von Heloise, bereit, seine Auffassung über Priestersöhne zum Maßstab für die Lebensmöglichkeiten und Berufschancen seines Sohnes Astrolab zu machen? Wollte er Astrolab, seinen illegitim gezeugten Sohn, so es ihn tatsächlich gab, durch das Fehlverhalten seiner Eltern moralisch belastet, rechtlich benachteiligt und sozial entehrt wissen? Konnte ein Denker, der sittliche Selbstverantwortung zu einem Bestimmungsmerkmal christlicher Existenz machte, Kinder für die Sünden ihrer Eltern in Schuldhaft nehmen?

In seinem Kommentar zum Römerbrief bringt Abaelard den Widerspruch zwischen moralischer Selbstverantwortung und kollektiver Sündhaftigkeit sehr genau auf den Punkt. Im Zusammenhang mit der Lehre über die Erbsünde wirft Abaelard die Frage auf, ob es denn theologisch rechtens sei, einen Sohn, der sich nichts habe zuschulden kommen lassen, für die Sünden seiner Eltern anzuklagen und zu bestrafen. Wie lasse sich Willensfreiheit mit kollektiver Schuld und Strafe in Einklang bringen?

Abaelard legt dar, daß der Einzelne nicht mit Adams Schuld beladen sei, wohl aber mit den Folgen seiner sündigen Tat, insbesondere mit sündhafter Konkupiszenz und der Sterblichkeit des Körpers. Insofern seien Kinder durch eine zweifache moralische Hypothek belastet: zum einen durch die Sünde Adams und Evas und zum anderen durch die Sünden ihrer leiblichen Eltern. An Kindern die Missetaten ihrer Väter zu vergelten, sei eine dem Alten Testament (Exodus 20.5) zu entnehmende *sententia divina*¹². Folgt man der Auffassung Abaelards, konstituierte sündiges Verhalten generationenübergreifende Straf- und Schuldzusammenhänge, die es rechtfertigten, Ehre, Recht und Lebenschancen illegitim gezeugter und geborener Kinder zu beschränken. Schließlich hatten ihre Eltern gegen grundlegende Normen der christlichen Gesellschaft verstoßen.

Klöster als Reinigungsbad zu betrachten, das, wie Abaelard darlegt, Priestersöhnen ihren Geburtsmakel nimmt und sie für die Übernahme kirchlicher Ämter befähigt, wurzelt nicht in einem gewandelten Selbstverständnis hochmittelalterlicher Mönche. Es

¹² Vgl. dazu *Petrus Abaelardus, Opera theologica*, tom. 1: *Commentaria in epistolam Pauli ad Romanos*. Ed. Eligius M. Buytaert (CC CM 11, Turnholti 1969) 163–175. Unter Berufung auf Augustinus hebt Abaelard ausdrücklich hervor, daß Kinder nicht allein durch die Erbsünde, sondern auch durch die Sünden ihrer Eltern belastet werden (*ut proximorum quoque parentum peccatis filii obligentur*) (ebd., 174). Er zitiert in diesem Zusammenhang Augustins Enchiridion c. 46, wo es heißt: *Parentum quoque peccatis parvulos obligari, non solum primorum hominum, sed etiam suorum, de quibus ipsi nati sunt, non improbabiliter dicitur* (ebd.). Vgl. PL 40, Sp. 254. Vgl. zu diesem Problembereich auch Kurt Flasch, *Freiheit des Willens: 850–1150*, in: *Die abendländische Freiheit vom 10. bis zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*. Hrsg. v. Johannes Fried (VuF 39, Sigmaringen 1991) 42–45.

waren Gregorianer des ausgehenden 11. Jahrhunderts, die Klöster als Reinigungsinstitute betrachteten, in denen Priestersöhne (*filii presbyterorum*) und andere aus Unzucht Geborene (*ex fornicatione nati*) sich vom diskreditierenden Mangel rechtmäßiger Geburt befreien konnten. Den Klöstern in dieser Hinsicht gleichgestellt sein sollten Kanonikergemeinschaften, die nach einer Regel (*regulariter*) leben. So hat es 1078 eine in Poitiers tagende Synode, die von Bischof Hugo von Die, einem entschiedenen Parteigänger Gregors VII., einberufen und geleitet wurde, beschlossen.¹³ Dem Beschluß von Poitiers liegt – unausgesprochen – die Auffassung vom Bußcharakter monastischen Lebens zugrunde. Hochmittelalterliche Mönchstheologen definierten das Kloster als Zufluchtstätte oder Kerker von Büßenden (*asylum poenitentium; carcer poenitentiae*). Wer Profesz ablegte, zog einen neuen Menschen an. Mönch zu werden, kam einer zweiten Taufe gleich, die Schuld abwusch, Sünden tilgte und zu einem neuen Leben befähigte.

Söhne von Priestern, schrieb Urban II. 1089 an Bischof Pibo von Toul, seien vom Altar zu entfernen, es sei denn, sie haben in Klöstern oder in Kanonikergemeinschaften den Nachweis erbracht, regel- und statutengerecht leben zu können.¹⁴ Nach Ansicht des Papstes erfüllten Priestersöhne nur dann die für den priesterlichen Dienst geforderten Voraussetzungen, wenn sie zuvor in einem Kloster oder in einer regulierten Kanonikergemeinschaft unter Beweis gestellt hatten, wie ein Mönch oder Kanoniker nach einer Regel leben zu können. Anders sollten Priestersöhne behandelt werden, die sich nach dem Empfang der Subdiakonatsweihe eine Frau genommen haben. Diesen sei, weil sie sich selber zu Apostaten gemacht und die Lust des Körpers dem Dienst Gottes vorgezogen hätten, sowohl die Ausübung des priesterlichen Amtes als auch das Zusammenleben mit einer Frau strikt zu verbieten. Wollten sie aber ihr priesterliches Amt behalten, sollten sie zeitlebens in einem Kloster oder in einem regulierten Kanonikerstift Buße tun.

Ob aber Priestersöhne für eine begrenzte Zeit oder für immer ins Kloster oder in ein Kanonikerstift gingen, in jedem Falle taten sie es als Büßer. Als solche haben sie sowohl den Sünden ihrer Väter entsagt, als auch von Besitzungen Abstand genommen, die aus kirchlichem Eigengut herrühren (*patrum peccata cum seculi possessionibus abdicarunt [presbyterorum filii]*)¹⁵. Der zeitweilige oder dauernde Beruf eines Mönchs oder eines

¹³ Der Synodalbeschluß von Poitiers wird zitiert in den *Decretales Gregorii IX.* l. I, tit. XVII: *De filiis presbyterorum*, c. 1: *Ut filii presbyterorum et ceteri ex fornicatione nati ad sacros ordines non promoveantur, nisi aut monachi fiunt, vel in congregatione canonica regulariter viventes.* Hält man sich an den Wortlaut des Textes, dann waren die 1078 in Poitiers tagenden Synodalen offenkundig der Auffassung, daß Priestersöhne, die auch selber wieder Priester werden wollen, dieses Ziel nur als Mönche oder regulierte Chorherren erreichen können. In diesem Sinne wurde der Synodalbeschluß in der spätmittelalterlichen Kanonistik ausgelegt. Siehe Anm. 17.

¹⁴ *Johannes Domenicus Mansi*, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio* (künftig: *Mansi*) (Paris 1902, ND Graz 1960) Bd. 20, Sp. 676; *Georg Denzler*, *Das Papsttum und der Amtszölibat*, Teil I: Die Zeit bis zur Reformation (Päpste und Papsttum 5.1, Stuttgart 1973) 166; im folgenden zitiert: *Denzler*, *Amtszölibat*.

¹⁵ *Denzler*, *Amtszölibat* (wie Anm. 14), 159. *Decretum Gratiani*, D. LVI, c. 1: *Filii presbyterorum a sacris ordinibus remouentur.* Ehe der Grundsatz, daß Priestersöhne nur dann zu den Weihen zugelassen werden können, wenn sie als Mönche oder Regularkanoniker ein zeitlich befristetes Leben der Buße geführt haben, verrechtlicht wurde, gab es auch andere Problemlösungen. Hugo von St. Viktor (†1141) wollte Priestersöhne nicht von der Priesterweihe ausgeschlossen wissen, falls sie den Mönchsberuf ergreifen oder sich durch die Ehrbarkeit einer geistlichen Lebensführung auszeichnen. Vgl. *Hugo de S. Victore*, *De sacramentis*

Regularkanonikers löste das Problem auf eine nachgerade ideale Weise. Der von den Sünden seiner Eltern belastete Priestersohn stellte durch seine Bußgesinnung die Geltungskraft kirchlicher Normen unter Beweis; er gab zudem Gewähr, daß die Rechts- und Besitztitel der Kirche durch kanonistisch unzulässige Erbmechanismen nicht geschmälert wurden.

Den von Urban II. formulierten Grundsatz: *Presbyterorum filios a sacri altaris ministeriis removendos decernimus, nisi aut in coenobiis aut in canonicis religiose probati fuerint conversati*, hat das 1139 tagende Laterankonzil bestätigt. Gratian nahm ihn in sein Decretum auf.¹⁶ Der Eintritt in einen Orden (*ingressus religionis*), lautete ein kanonistischer Rechtsgrundsatz des späten Mittelalters, hebt die *irregularitas ex defectu natalium* auf. Gänzlich abstreifen ließ sich der Makel unehelicher Geburt allerdings nicht. Der Kloster- eintritt sollte illegitime nicht befähigen, in Kloster oder Kirche ein Leitungsamt (*prelatio*) zu übernehmen.¹⁷ Spätmittelalterliche Kanonisten, die dem Eintritt in ein Kloster dis-

christiane fidei, pars II, cap. 23, in: PL 176, Sp. 432–433: *Sed et filios presbyterorum ad sacros ordines non admittendos, nisi quos vel habitus religionis, vel spiritualis vitae honestas commendat*. Die Wortverbindung *habitus religionis* wurde von mir als terminus technicus für Mönchsberuf übersetzt. Eine solche Übersetzung ist nicht zwingend. Sie kann sich auch auf den persönlichen religiösen Habitus eines Priestersohnes beziehen. So hatte auch Gratian in einem Dictum zu D.56 c.1 argumentiert. Nur solche Priestersöhne sollten seiner Ansicht nach vom heiligen Dienst am Altar entfernt werden, welche die Unenthaltbarkeit ihrer Väter nachahmen, nicht aber diejenigen, die sich in ihrer Lebensführung durch sittliche Ehrbarkeit auszeichnen. Sie könnten nicht nur Priester, sondern sogar *summi sacerdotes* werden.

¹⁶ Siehe Anm. 15.

¹⁷ *Antonius de Butrio*, *Complerus super quinque libris decretalium cum repertorio eiusdem*. Prima pars primi (Venedig 1500), Pars II, super primo Decretalium, [ad tit. XVII] *De filiis presbyterorum ordinandis vel non*, f. A Ira: *ingressus religionis sive monachorum sive canonicorum regularium tollit irregularitatem ex defectu... ingressus religionis non habilitat quem ad prelationem qui inhabilis sit defectu natalium*. Der Grundsatz, daß illegitim Geborene keine klösterlichen Leitungämter übernehmen dürfen, wurde in der klösterlichen Lebenspraxis nicht strikt eingehalten. Außergewöhnliche Begabungen eines Illegitimen ließen das Verbot des kanonischen Rechts als obsolet erscheinen. Das beweist der Lebensweg des Heinrich von Loder (†1436), eines Konventualen aus Windesheim, der 1415 zum Prior des Augustinerchorherrenstifts Frenswegen gewählt wurde und sich „durch Gründung und Reform vieler Klöster den Titel eines Apostels des Landes erwarb“. Heinrich von Loder wurde, als er in den Konvent von Windesheim eintrat, „wegen seines Mangels an Bildung und rechtmäßiger Geburt“ (*propter scientiae ac natalium defectum*), konkret: wegen „seiner unehelichen Abkunft aus einem Osnabrücker Adelsgeschlecht“ in den Kreis der Kleriker aufgenommen, stieg dann aber „wegen seiner ungewöhnlichen Gaben und seines Fleißes zum Konversen auf und wurde im Jahre 1404 sogar als Kanoniker eingekleidet“ (Wilhelm Kohl, Konversen und verwandte Gruppen in den Klöstern der Windesheimer Kongregation, in: Ordensstudien I. Beiträge zur Geschichte der Konversen im Mittelalter. Hrsg. v. Kaspar Elm (Berliner Hist. Stud. 2, Berlin 1980) 76. Über die Biographie und die Reformtätigkeit Heinrich von Loders berichtet die lateinisch geschriebene „Frensweger Chronik von 1494“. Vgl. *Klemens Löffler* (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des Augustinerchorherrenstifts Frenswegen (Windesheimer Kongregation)* (Münster 1968, ND der Ausgabe von Soest 1930) 90f. Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang auch Erasmus von Rotterdam, der „einer unerlaubten Verbindung des Priesters Gerardus Rogerius mit einem Mädchen oder einer Frau aus Gouda“ entstammte. Neuerdings wurde vermutet, Erasmus sei deshalb bei den regulierten Augustinerchorherren in Steyn bei Gouda eingetreten und fünf Jahre dort geblieben, um, weil er Priester werden wollte, einer kirchenrechtlichen Norm zu genügen. Nach dem *Corpus Iuris Canonici*, „konnte ein Priestersohn, und dieses galt für jedes illegitime Kind, nur dann selbst Priester werden, und das hieß aus der niedrigsten sozialen Schicht in eine höhere aufsteigen, wenn er Mönch oder Regularkanoniker wurde. Rechtlich beeinträchtigt blieb er immer noch.“ (Robert Stupperich, Erasmus von Rotterdam und seine Welt [Berlin/New York 1977] 15, 28).

pensierende Wirkung zuschrieben, gingen von der Annahme aus, daß ein illegitim Geborener das Kloster nicht als Reinigungsbad benutzt, um es nach einer bestimmten Zeit der Buße wieder zu verlassen. Sie beharrten darauf, daß sich Bewerber um den geistlichen Beruf, die außerhalb einer rechtmäßigen Ehe geboren worden waren, durch die Ablegung der Mönchsprofesß verpflichten, für immer Mönch zu bleiben.¹⁸

Die Vorbehalte, die Mönchstheologen und Ordenskapitel gegen Illegitime vorbrachten und verbrieften, beweisen alles andere als Selbständigkeit des Denkens. Orden und Ordensmänner, die über die Tauglichkeit von Illegitimen für den geistlichen Beruf zu entscheiden hatten, hielten sich an die Vorgaben des kirchlichen Rechts. Die von Päpsten und Synoden bestimmte gesamtkirchliche Urteilsbildung war auch für sie maßgebend. Es gab eine nachgerade klassisch zu nennende Trias von Gründen, um die ablehnende Einstellung gegenüber Illegitimen zu rechtfertigen: 1) die Ehre des Sakraments und der Kirche; 2) stellvertretende Sühne, die Kinder für die Vergehen ihrer Eltern zu leisten haben; 3) Mangel an Charakter, der unehelich geborenen Kindern deshalb unterstellt wurde, weil sie gemeinhin die Unenthaltbarkeit ihrer Eltern nachzuahmen pflegen.

1) Der Franziskanertheologe Bonaventura beharrte auf der Koinzidenz von persönlicher und sakramentaler Ehre. In seinem „Sentenzenkommentar“ erläuterte er diesen unabdingbaren Zusammenhang folgendermaßen: Der dem Sakrament der Priesterweihe inhärente Anspruch auf Ehrwürdigkeit, die *sacramenti honestas*, erfordere eine *persona honesta*, eine ehrbare Person, die für den Empfang der durch das Weihesakrament übereigneten klerikalen Würde (*honor et dignitas clericalis*) geeignet sei. Ehre kraft Abstammung (*honestas a parte originis*), deren Besitz die Ausübung priesterlicher Funktionen voraussetze, besitze der Klerikersohn und jeder illegitim Geborene nicht. Weil der Kleriker kein Privatmann, sondern eine der kirchlichen Allgemeinheit dienende *persona communis* sei, müßten von der Priesterweihe alle diejenigen ferngehalten werden, die aufgrund ihrer unechten Herkunft das Sakrament und den Priesterberuf entehren.¹⁹

Thomas von Aquin sah das so: Priester, denen im Akt der Weihe sakramentale Würde übertragen wird, müßten sich durch ehrbare, allgemein bekannte Herkunft (*claritas*) auszeichnen.²⁰ Klarheit gebiete zwar nicht das Wesen des Sakramentes, wohl aber die unabdingbare Forderung, daß Priester einen guten Ruf besitzen, sich durch gute Sitten auszeichnen, keine öffentlichen Sünder sind und die Helligkeit ihrer Person nicht durch einen lasterhaften Ursprung verdunkelt werde. Deshalb, folgert Thomas, sind *de illegitimo nati* vom Empfang der Priesterweihe auszuschließen, es sei denn, sie erlangen Dispens. Diese zu bekommen, sei aber um so schwieriger, je schimpflicher die Herkunft eines

¹⁸ Sehr deutlich sagt das *Antoninus Florentinus*, *Summa theologica* pars III, tit. 1, ca. 27, in: tom. 3 (ND Graz 1959) Sp. 129: *Intelligitur autem ingressus [religionis] cum effectu, scilicet per professionem tacitam vel expressam.*

¹⁹ *Bonaventura*, *Sententiarum* l. IV, dist. 25, art. 2, qu. 4, in: *Opera omnia*, tom. 4 (Ad Claras Aquas [Quaracchi] 1889) 655f.; im folgenden zitiert: *Bonaventura*, *Sententiarum*.

²⁰ Spätmittelalterliche Vokabularien geben für *claritas* eine doppelte Bedeutung an: 1) *nobilitas que inest homini ex proprio actu*; 2) *nobilitas respectu progenie uel parentele*. Vgl. *Vocabularius Ex quo*. Überlieferungsgeschichtliche Ausgabe. Gemeinsam mit Klaus Grubmüller hrsg. v. *Bernhard Schnell* u.a., Bd. 2 (Tübingen 1988) 535.

Bewerbers und Kandidaten sei (*tanto est difficilior dispensatio, quanto eorum origo est turpior*).²¹

2) Uneheliche Kinder wegen der Sühne des väterlichen Vergehens (*propter detestationem paterni criminis*) vom Mönchs- und Ordensberuf auszuschließen, leuchtet nicht ohne weiteres ein. Eine Plausibilität a priori fehlt, wenn man an der sittlichen Selbstverantwortung getaufter Christenmenschen festhält. Das Neue Testament enthält kein Jesus- oder Apostelwort, das die theologische Beweislast für den Ausschluß unehelich Geborener vom Priesteramt hätte übernehmen können. Ein durch eine göttliche Offenbarungsurkunde gesichertes Argument fanden Theologen und Kanonisten des Mittelalters allein in Deuteronomium 23.2, wo es heißt: „Kein Mamzer darf in die Gemeinde Jahwes eintreten, selbst das zehnte Glied, das von ihm stammt, darf in die Gemeinde Jahwes nicht eintreten“. Mamzer erläuterte der Kirchenvater Hieronymus durch den Zusatz *de scorto natus*, von einer Dirne geboren.²² Auch Thomas von Aquin begegnet dem Einwand, es wäre ungerecht, unehelich Geborene (*illegitime nati*) mit der sittlichen Verwerflichkeit (*iniquitas*) ihrer Väter und damit mit einem ihnen fremden Defekt (*defectus alienus*) zu belasten, mit dem Hinweis auf Deuteronomium 23.2.²³ Thomas bemüht einen biblischen locus classicus, um mit Hilfe des Alten Testaments theologisch einsichtig zu machen, was an Hand der Evangelien und Apostelbriefe nicht zu leisten war.

Unter den Begriff *mamzer* fielen in Israel alle, „die unehelicher Geburt waren, besonders wenn der Vater unbekannt blieb, ferner die, welche aus Ehebruch, Blutschande, von Dirnen und Sklaven stammten. Sie galten vor dem Gesetz als Fremde, und zwar als solche, die unfähig waren, jemals Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft zu werden“²⁴. Für den Ausschluß des Mamzer, „der irgendwie dunkler Herkunft war“, sprachen insbesondere ethnische und religiöse Gründe. Unehelich Geborene wurden nicht deshalb zurückgewiesen, weil sie für eine sittlich einwandfreie Lebensführung wenig Gewähr boten. Eine solche Auffassung bestimmte das Denken hoch- und spätmittelalterlicher Kirchenmänner. Priester und Gesetzeslehrer des Alten Bundes dachten anders. Die von dem alttestamentlichen Gottesvolk praktizierte ethnische und religiöse Exklusivität wurzelte in dem Bestreben, „die Jahwegemeinde in ihrer objektiven Heiligkeit von den heidnischen Religionen abzugrenzen und abzuheben“²⁵.

²¹ *Thoma Aquina*, In quatuor libros sententiarum I. IV, dist. 25, qu. 2, art. 2 c, in: Opera omnia, tom. 1. Ed. Robertus Busa (Stuttgart/Bad Cannstatt 1980) 579; im folgenden zitiert: *Thoma Aquina*, Libros sententiarum.

²² So in seiner lateinischen Bibelübersetzung (Vulgata). Vgl. Biblia sacra iuxta vulgatam versionem. Rec. Robertus Weber, tom. 1 (Stuttgart 2. Aufl. 1975) 266: *non ingreditur mamzer hoc est de scorto natus in ecclesiam Domini usque ad decimam generationem* (Dt. 23, 2).

²³ *Thoma Aquina*, Libros sententiarum (wie Anm. 21), dist. 25, qu. 2, art. 2 c, 578. Vgl. auch Summa Theologiae. Hrsg. v. Petrus Caramellus, I-II, qu. 105, art. 3 (Marietti 1963) 509: *spurii propter vilitatem originis excludebantur ab ecclesia, idest a collegio populi, usque ad decimam generationem*.

²⁴ Herders Bibelkommentar. Die Heilige Schrift für das Leben erklärt, Bd. II/1: Numeri und Deuteronomium. Übersetzt und erklärt v. Karl Fr. Krämer (Freiburg 1955) 451.

²⁵ Ebd. Vgl. dazu auch Joachim Jeremias, Jerusalem zur Zeit Jesu. Eine kulturgeschichtliche Untersuchung zur neutestamentlichen Zeitgeschichte (Göttingen 3. Aufl. 1962) 308ff.: Die Legitimität der Abstammung, 351ff.: Die illegitimen Israeliten; 374ff.: Bastarde; im folgenden zitiert: Jeremias, Jerusalem.

Altkirchliche und frühmittelalterliche Bibelexegesen waren sich bewußt, daß entehrende Rechtsfolgen illegitimer Geburt aus dem Neuen Testament nicht zu begründen waren. Um darzutun, daß Herkunft und Abstammung nichts über den sittlichen Rang eines Menschen aussagen, verweist Hieronymus auf das Beispiel Christi, der, wie seine von Matthäus überlieferte Ahnentafel zu erkennen gebe, *de adulterinis commixtionibus* geboren werden wollte.²⁶ Spricht Hieronymus von ehebrecherischen Verbindungen, denkt er an die im Stammbaum Jesu aufgeführten Frauen, die sich wie Thamar und Rahab als Dirnen betätigt oder wie die Frau des Urias ehebrecherischen Umgang mit anderen Männern gepflegt hatten. Gratian hat den Hinweis des Hieronymus auf die sündhaften Frauen im Geschlechtsregister Jesu in sein *Decretum* aufgenommen.²⁷ Traditionsbildend wirkte die Auffassung des Hieronymus nicht. Sie lag quer zur herrschenden Meinung, widersprach den Interessen der Kirche und empfahl sich auch deshalb nicht, weil Jesus in der antichristlichen Polemik mittelalterlicher Juden als Bastard oder in der Menstruation Gezeugter verächtlich gemacht wurde. Väterzitate, die theologische Anknüpfungspunkte und Argumentationshilfen hätten bieten können, um aus illegitim Geborenen moralisch selbstverantwortliche Subjekte zu machen, ließen die Kommentatoren von Gratians Dekret ungenutzt.

Bemerkenswert bleibt überdies, daß erst im Zusammenhang mit der Zölibatsdiskussion des Investiturstreites mittelalterliche Bibelausleger auf den Gedanken kamen, den *manzer* von Deuteronomium 23.2 mit dem unehelich Geborenen gleichzusetzen, um ihn aufgrund seiner Geburt unfähig für den priesterlichen Dienst zu machen. Frühmittelalterliche Schriftausleger – wie Hrabanus Maurus z.B. – deuteten den *manzer* allegorisch und setzten ihn mit dem Häretiker gleich.²⁸ Noch Bischof Bruno von Segni (†1123) sah in dem *manzer* von Deuteronomium 23.2 den Prototyp des Häretikers: Wer von einer Hure, d.h. aus dem Ehebruch mit Häretikern geboren worden sei, solle nicht in die Kirche aufgenommen werden.²⁹

Petrus Comestor († um 1179) meinte in seiner *Historia scholastica*, die Kirche habe das im Buch Deuteronomium 23.2 ausgesprochene Verbot, unehelich Geborene nicht in die Versammlung Gottes aufzunehmen, verschärft. Vom Empfang der Priesterweihe schließe die Kirche nicht nur *manzeres*, von Huren Geborene, aus, sondern auch *spurii*, die mit Konkubinen gezeugt wurden, sowie *noti*, die Ehebrecherinnen zu Müttern haben.³⁰ Dionysius van Rijkel (1402/03–1471), der ausnehmend produktive Theologe aus der Kartause von Roermond, folgte dieser Deutung. Zugleich legte er den Text allegorisch aus. Der *manzer* sei – geistlich betrachtet – der sittlich Verkommene (*degener moribus*), der sich vom Tugendadel heiliger Väter entfernte, in Lastern aufwuchs und durch häretische Lehren zur Amoral verführt wurde. Mit *ecclesia* sei die Kirche der Erwählten und

²⁶ Horst Herrmann, Die Stellung unehelicher Kinder nach dem kanonischen Recht (Kanonistische Stud. und Texte 26, Amsterdam 1971) 40f.; im folgenden zitiert: Herrmann, Kinder.

²⁷ Ebd., 43. In D.56, c.5, zitiert Gratian aus dem Brief des Hieronymus an Pammachius gegen Bischof Johannes von Jerusalem (386–417) aus dem Jahre 393 folgenden Satz: *Nasci de adulterio non eius culpa est qui nascitur, sed illius qui generat*. Vgl. PL 23, Sp. 389.

²⁸ Rabanus Maurus, *Enarratio super Deuteronomium* l. II, 7 in cap. 23, in: PL 108, Sp. 929.

²⁹ Bruno episcopus Signiensis, *Expositio in Deuteronomium* in cap. 23, in: PL 164, Sp. 526.

³⁰ Petrus Comestor, *Historia scholastica*. Liber Deuteronomii cap. 12, in: PL 198, Sp. 1255.

Vorherbestimmten, die Kirche Gottes gemeint, in die ein *manzer* nur dann aufgenommen werden dürfe, wenn er sich durch die Einhaltung der Zehn Gebote mit Gott versöhnt habe.³¹

Indem mittelalterliche Exegeten von der allegorischen Deutung des alttestamentlichen Textes abrückten und den ursprünglichen Wortsinn in den Rang einer *lex divina* erhoben, trugen sie zeitgebundenen Erkenntnisinteressen Rechnung. Bonaventura ließ sich in seinen Überlegungen von atavistischen Reinheitsvorstellungen bestimmen und betonte: Priester, die Frauen und Kinder haben, folgen ihrer Begierde (*libido*) und suchen fleischliche Lust (*carnalis delectatio*), die für den Altardienst schmutzig und unrein mache. Seien die Söhne von Priestern und Bischöfen als rechte Kinder zu betrachten, würden sie aufgrund ihrer Erb- und Versorgungsansprüche das ganze Kirchengut (*omnia bona ecclesiastica*) ruinieren.³²

Illegitime leiden, wie spätmittelalterliche Kanonisten in realistischer Einschätzung von deren sozialer Lage feststellten, an einem Defizit an Ehre. Aufgrund der Unenthaltbarkeit ihrer Eltern werden Söhne entehrt (*dehonestantur*), lautete ein kirchlicher und weltlicher Rechtsgrundsatz.³³ Einvernehmen zwischen Theologen und Kanonisten bestand darüber, daß unehelich Geborene aufgrund ihrer unechten Abstammung keinen Schaden nehmen im Hinblick auf ihr ewiges Leben (*ad vitam eternam*); benachteiligt seien sie nur hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung (*ad promotionem legis*).³⁴ Theologen und Kanonisten machten sich zu Verteidigern der bestehenden Rechtsordnung, welche die Lebens- und Berufsmöglichkeiten von Illegitimen einschränkte. Singulär ist die Argumentation des päpstlichen Diplomaten, Kanonisten und Kardinals Heinrich von Segusia (vor 1200–1271), dessen kirchenrechtliche Schriften als „Meisterwerke kanonistischer Kommentierungskunst“ gelten. Um darzutun, weshalb es Kindern zukomme, Vergehen ihrer Eltern zu sühnen, verweist der Rechtslehrer auf die Behandlung des *crimen lese maiestatis* im

³¹ Dionysius Cartusianus, Enarratio in cap. XXIII Deuteronomii, art. 25 et art. 26, in: Opera omnia, tom. 2 (Monstrolii 1897) 609, 614.

³² Bonaventura, Sententiarum (wie Anm. 19), l. IV, dist. 27, art. 1, qu. 3, in: Opera omnia, tom. 4, 805f.

³³ Panormitanus, Super secunda parte primi decretalium (Lugduni 1522), [ad tit. XVII] De filiis presbyterorum, f. 54r.

³⁴ Ebd. Diese Auffassung war eine im Spätmittelalter weit verbreitete *sententia communis*. Vgl. dazu die von Anke Leineweber, Die rechtliche Beziehung des nichtehelichen Kindes zu seinem Erzeuger in der Geschichte des Privatrechts (Beitr. zur neueren Privatrechtsgesch. 7, Königstein Ts. 1978) 59 Anm. 33 ausbreiteten Quellenbelege; im folgenden zitiert: Leineweber, Beziehung. Aus diesen zieht die Autorin folgenden Schluß: Dem Grundsatz sittlicher Selbstverantwortung, der es ausschloß, Kindern die Sünden ihrer Eltern aufzurechnen, begegneten Kanonisten mit dem Hinweis, „der defectus natalium stelle eine Ausnahmeregelung dar, die, da sie das Seelenheil des Betroffenen nicht beeinträchtigt, keine eigentliche Sühne für die Sünde der Eltern sei, sondern ein bloßes Zulassungshindernis, das durch den Dispens ausgeräumt werden könne“ (ebd., 59). Einen deutschsprachigen Niederschlag fand dieser Grundsatz in der „Rechtssumme Bruder Bertholds“, einer Bearbeitung der Summa confessorum des Freiburger Kanonisten Johannes von Freiburg (†1314). In dieser heißt es: „Chinder entgeltent nit irs vaters poshait.“ Dieser Grundsatz wird folgendermaßen erläutert: „Chinder werdent an ihrer sel nit beschedigt von der sund wegen ihrer eltern“ (Die „Rechtssumme“ Bruder Bertholds. Eine deutsche abecedarische Bearbeitung der Summa Confessorum des Johannes von Freiburg. Synoptische Edition der Fassungen B, A und C. Hrsg. v. Georg Steer u.a., Bd. 3 [Tübingen 1987] 1410). Das schloß aber nicht aus, seelisch unbeschädigten Kindern nichtehelicher Abkunft die Erbfähigkeit abzusprechen (ebd.).

römischen Recht, das auch die Kinder des Übeltäters in den Kreis der zu Bestrafenden einbezieht. Er zitiert überdies die Ketzerbulle *Vergentis* Innozenz' III. (1199), die selbst rechtgläubigen Kindern von Häretikern die Erbfähigkeit abspricht.³⁵

3) Illegitime, so lautete der dritte Einwand, seien in ihrem Verhalten negativ geprägt durch ihre Abstammung und die Umwelt, in der sie aufwuchsen. Der Franziskanertheologe Alexander von Hales (ca. 1185–1245) definierte uneheliche Abstammung als *prava dispositio in respectu alterius*, als schlechte, von einem anderen herrührende sittliche Verfassung.³⁶ Sein Ordensbruder Johannes Duns Scotus (1265/66–1308) vertrat in seinem Sentenzenkommentar die Auffassung: Gemeinhin gehe man von der Annahme aus, unehelich Geborene seien, was ihr sittliches Verhalten anbetreffe, Nachahmer der Unenthaltbarkeit (*incontinentia*) ihrer Väter; ihr sittlicher Habitus sei schlecht, weil sie schlecht erzogen worden seien (*illegitimi praesumuntur imitatores paternae incontinentiae: tales praesumuntur etiam male morigerati, quia male educati*).³⁷ Unsittliches Handeln, gibt Thomas von Aquin zu bedenken, könne durch Buße vergeben werden; nicht abwaschen hingegen ließen sich Gebrechen, die natürlichen Ursprungs seien. Eine lasterhafte Handlung (*vitiosus actus*), die sich durch Bußleistungen tilgen lasse, und lasterhafter Ursprung (*vitiosa origo*), der Unenthaltbarkeit zu einem erblichen „Laster des Fleisches“ (*vitium carnis*) mache, seien nicht miteinander zu vergleichen.³⁸ Unterschiede in den von Theologen und Kanonisten verwendeten Argumentationsmustern sind nicht auszumachen. Bernhard von Pavia (†1213) schrieb in seiner Glosse zum Dekret: *tales filii [presbyterorum] paternae nequitiae solent esse imitatores*.³⁹ Heinrich von Segusia, der hochberühmte *monarcha iuris*, mahnte: Die große Furcht, daß es Illegitime ihren unzüchtigen Vätern gleich-tun (*timor paterne incontinentiae*), sei begründet. Denn: *Sepe solet filius similis esse patri*.⁴⁰

Was Ordenstheologen und Kirchenrechtler dachten und schrieben, fand Eingang in die klösterliche Statutengebung. Die aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammenden Statuten der Abtei Monte Cassino geben einem *spurius* oder *de dampnato coitu natus* keine Chance, Mitglied ihrer Gemeinschaft zu werden. Ein Abt, der einen unehrlich Geborenen

³⁵ *Henricus de Segusio*, Cardinalis Hostiensis, Summa (Aalen 1962, ND der Ausgabe Lyon 1537), I, I, [ad tit. XVII] De filiis presbyterorum, f. 37r. Zu der von Papst Innozenz III. erlassenen Ketzerbulle *Vergentis* und deren Auslegung vgl. *Kenneth Pennington*, „Pro peccatis patrum puniri“. A Moral and Legal Problem of the Inquisition, in: *Church Hist.* 47 (1978) 137–154. Es verdient Beachtung, daß es dieselben Argumente waren, mit denen sowohl den Söhnen von Häretikern als auch den außerhalb einer rechtmäßigen Ehe geborenen Kindern das sündhafte Verhalten ihrer Eltern als Schuld zugerechnet wurde. Um Söhne von Häretikern als *imitatores patrum sceleris* theologisch rechtens bestrafen zu können, wurde gemeinhin Exodus 20,5 zitiert, wo es heißt, daß der Gott Israels ein eifernder Gott ist, der die Sünden der Väter an den Kindern bis in die dritte und vierte Generation straft. (vgl. ebd., 147f., 148 Anm. 36).

³⁶ Alexander de Hales, Glossa in quatuor libros sententiarum Petri Lombardi, dist. 25, in: tom. IV, in librum quartum (Bibliotheca Franciscana Scholastica 15, Quaracchi/Florentinae 1957) 435: *Ex parte vero coniuncti [tum ex parte corporis, tum ex parte animae] trahitur inhabilitas tum secundum pravam dispositionem in ipso respectu alterius, tum non respectu alterius. Non respectu alterius, ut sunt energumeni, epileptici et frenetici. Respectu alterius, multipliciter. Vel quoad patrem carnalem, sicut qui nati sunt in adulterio.*

³⁷ *Johannes Duns Scotus*, Lib. IV. Sententiarum, dist. 25, in: *Opera omnia*, tom. 9 (Hildesheim 1968) 560.

³⁸ *Thoma Aquina*, Libros sententiarum (wie Anm. 21), I, IV, dist. 25, qu. 2, art. 2 c 579. Kanonisten des 13. Jahrhunderts sprechen von *irregularitas ex vitio originis*. Vgl. *Herrmann*, *Kinder* (wie Anm. 26), 94.

³⁹ Zitiert nach *Leineweber*, *Beziehung* (wie Anm. 34), 59 Anm. 34.

⁴⁰ Ebd.

zum Noviziat oder zur Profess zulasse, solle exkommuniziert werden. Als Begründung wird angegeben: Söhne pflegen Nachahmer väterlicher Laster zu sein (*filii soleant esse imitatores paterni vicii*). Es sei eine sprichwörtliche Erfahrungstatsache: *sepe solet filius similis esse patri*.⁴¹ Des Friedens innerhalb des Ordens wegen und im Hinblick auf dessen künftige Ruhe beschloß 1465 das dominikanische Generalkapitel, fürderhin keinen *illegitime natus* mehr aufzunehmen. Unehelich Geborene seien unruhige Quer- und Dickköpfe (*inquieta*), die den innerklösterlichen Frieden stören.⁴²

Abschätzige Vorbehalte gegenüber Illegitimen entsprachen einer in Kirche und Mönchtum weit verbreiteten *sententia communis*. Es war aber nicht so, daß die Maßstäbe, die an illegitim Geborene angelegt wurden, um ihren Willen und ihre Fähigkeit zu einem sittlichen Lebenswandel in Frage zu stellen, im hohen und späten Mittelalter unangefochtene Geltungskraft besaßen. Es gab negativ und positiv besetzte Traditionsbildung. Der „liberale“ Gratian hatte dem Benutzer seines Dekrets sowohl negative als auch positive Entscheidungskriterien an die Hand gegeben. Bemerkenswert bleibt allerdings, daß die in Gratians Dekret enthaltenen Angebote, illegitim Geborene von der moralischen Hypothek ihrer unehelichen Geburt zu entlasten⁴³, von spätmittelalterlichen Kommentatoren nicht genutzt wurden. Sie waren stärker an Abgrenzung als an Versöhnung und Vergebung interessiert. Nur solche Priester, die aus einem rechtmäßigen Schoß geboren waren, schienen für die Reinheit und den guten Ruf der Kirche Gewähr zu bieten.

Bischof Antoninus von Florenz (1389–1459) war fair und offen genug, in seiner *Summa theologica* dem Pluralismus kontroverser Traditionen das Wort zu reden und das Urteil dem Leser zu überlassen. Illegitim Geborene, würden die einen behaupten, seien Menschen mit schlechten Sitten (*mali mores*). Die Kirchenväter Augustinus und Johannes Chrysostomus zitierte er, um einsichtig zu machen, daß Menschen nicht am Verhalten ihrer Eltern gemessen werden dürfen. Augustinus sage: Von wem Menschen auch immer abstammen mögen, sie verdienen Ehre und haben, wenn sie nicht den Lastern ihrer Eltern folgen, Anspruch, als unbescholten zu gelten. Johannes Chrysostomus betone: Der sittliche Rang eines Menschen bemesse sich nach seiner eigenen Tugend (*propria virtus*), selbst

⁴¹ *Consuetudines Benedictinae variae* (saec. XI – saec. XIV). Ed. by Giles Constable (*Corpus consuetudinum monasticarum* 6, Siegburg 1975) 223.

⁴² *Monumenta ordinis fratrum praedicatorum historica*. Rec. Benedictus Maria Reichert, tom. 8: *Acta capitulorum generalium ordinis praedicatorum* (künftig: *Acta capitulorum generalium*) vol. 3 (Rom 1900) 284.

⁴³ Siehe oben S. 92. Vgl. auch Herrmann, Kinder (wie Anm. 26), 42: Die von Gratian angezogenen Väterstellen, die zwischen den Lastern der Eltern und der eigenen Tugend von unehelich Geborenen einen klaren Trennungsstrich zogen, waren „natürlich ohne jede juristische Bedeutung. Dies besagt jedoch noch nichts über ihren metakanonistischen Einfluß, den sie indirekt auf eine entsprechende Ausgestaltung des kanonischen Illegitimitätsrechtes hätten ausüben können und sollen. Der angebotenen und anfänglich auch aufgegriffenen Ausrichtung des kirchlichen Rechtes nach der Lehre der Kirchenväter blieb der eigentliche Erfolg jedoch versagt. Man gewinnt den Eindruck, als ob diese Texte gar nicht im Dekret existierten, zumal auch spätere Kommentatoren kaum darauf verweisen. Daß dies nicht zum Nutzen der betroffenen außerehelichen Kinder war, liegt auf der Hand. Im Gegenteil, es wurde sogar versucht, die zitierten Stellen durch spätere konträre Texte zweiten Ranges abzuschwächen, um sich ein Alibi für den durchbrechenden Rigorismus zu verschaffen.“

wenn er von einer Hure oder einer Ehebrecherin abstamme.⁴⁴ Rechtsbildend wirkte diese Auffassung nicht; die kirchliche Rechtspraxis bestimmt haben die negativen Rechtswirkungen des *defectus illegitimitatis*. Das Votum, daß illegitimen Söhnen bei der Vergabe kirchlicher Pfründen nicht die Schuld ihrer Eltern vorgehalten und aufgerechnet werden dürfe, blieb Ausnahme. Durchgesetzt hat sich ein Ensemble von Legitimationsgründen, die mit gedankenloser Hartnäckigkeit immer wieder zitiert wurden: Die *paterna incontinentia* solle an den Kindern bestraft werden. Kindern obliege es, das unsittliche Verhalten ihrer Eltern wiedergutzumachen. Baldus de Ubaldis (1327–1400), der berühmte Kommentator des römischen und kirchlichen Rechts, spricht in seinem Dekretalenkommentar von der *restitutio paterni criminis*, die unehelich gezeugte Kinder zu vollbringen haben.⁴⁵ Bei einer Güterabwägung zwischen dem *defectus illegitimitatis* und dem Rang der Weihen und der Pfründen gebühre der Würde der *ordines* und *beneficia* der Vorrang.

Ausschließen ließ sich nicht, daß der Übereifer kirchlicher Moralisten seltsame Blüten trieb. Johann Kaltmaier, Kirchherr im schwäbischen Metzingen, mußte sich 1480 vor dem Bischof von Konstanz verantworten, weil er gepredigt hatte, „daß die im Ehebruch Gezeugten nicht könnten gerettet werden“⁴⁶. Der Pfarrherr wurde zum Widerruf verpflichtet. Die Heilschancen der vielen unehelich geborenen Kinder sollten durch den Moralismus eines klerikalen Eiferers nicht geschmälert werden. Dennoch war dessen Rigorismus nicht traditionlos. Im spätantiken Judentum war die Frage, „ob Bastard-Familien an der endzeitlichen Erlösung Israels Anteil haben würden“⁴⁷, eine überaus umstrittene Angelegenheit.

⁴⁴ *Antoninus archiepiscopus Florentinus*, Summa Theologica, pars 3, tit. 1, cap. 26, in: tom. 3 (Graz 1959, ND der Ausgabe Verona 1740) Sp. 127f. Die beiden Kirchenväterzitate stammen aus Gratians Dekret. Vgl. Herrmann, Kinder (wie Anm. 26), 42f.

⁴⁵ *Baldus*, Super Decretalibus (Lugduni 1561) f. 58va: *Nota quod defectus illegitimitatis ordinum et beneficiorum promotionem impedit tribus de causis. Primo propter prerogativam eorum [ordinum et beneficiorum]. Secundo ob restitutionem paterni criminis. Tertio quia presumuntur incontinentes sicut pater, quia incontinentia est extra traducere cum sit vitium carnis.*

⁴⁶ REC, Nr. 15458. Daß der Metzinger Pfarrherr, der unehelich Geborenen jedwelche Heilschancen absprach, kein versponnener Einzelgänger war, beweist ein Vorfall, von dem Caesarius von Heisterbach (1180–1240) in seinem Dialogus miraculorum berichtet: Da ließ sich ein Zisterzienserkonverse, Heinrich mit Namen und Sohn eines Mönchs namens Christian, vom Teufel einreden, daß er das Himmelreich nicht erben werde, weil er nicht „Sohn eines rechtmäßigen Schoßes“ (*filius legitimi thori*) sei. Das quälte den Laienbruder sehr; keiner seiner Beichtväter vermochte ihn zu trösten. In seiner geistlichen Not erlebte er eine Vision. Er sah eine große Menge von Menschen beiderlei Geschlechts, und eine Stimme sagte zu ihm: „Heinrich, siehst Du diese Menge? Alle zwar sind aus einem rechtmäßigen Schoß geboren, aber alle sind verworfen außer Dir“. Sogleich wachte er auf und freute sich sehr. Die teuflische Versuchung, die ihn wegen seiner unehelichen Geburt an seinem ewigen Heil hatte zweifeln lassen, hat ihn danach nicht mehr irritiert. Vgl. *Caesarius Heisterbacensis monachus*, Dialogus miraculorum. Hrsg. v. Joseph Strange, vol. 1 (Coloniae/Bonnae/Bruxellis 1851) 202.

⁴⁷ *Jeremias*, Jerusalem (wie Anm. 25), 379.

II. Illegitimität als regelungsbedürftiger Tatbestand in der Statutengebung der großen Mönchsorden

War uneheliche Geburt ein dysfunktionaler Faktor klösterlicher Gemeinschaftsbildung, stellt sich die Frage, wie Orden auf dem Wege der Statutengebung die Aufnahme von illegitim geborenen Bewerbern in ihre Konvente zu steuern, zu normieren oder zu verhindern suchten. Adémar von Chabanne (†1034) berichtet in seiner Chronik vom Widerstand der Mönche von Fleury gegen einen unehelich geborenen Abt namens Gauzlin, den Nachfolger des 1030 gestorbenen Abbos von Fleury. Ob Gauzlin, den Adémar als unehelichen Sohn eines hochadligen fränkischen Herrn (*nobilissimus Francorum princeps*) bezeichnet, tatsächlich unehelicher Abkunft war – er gilt gemeinhin als unehelicher Nachfahre Hugo Capets – ist umstritten.⁴⁸ Zur Biographie eines Illegitimen würde es allerdings passen, daß er bereits in jungem Alter dem Kloster Fleury zur Erziehung und Ernährung übergeben worden war. König Robert, berichtet der Chronist, setzte den *filius manzer* gegen den ausdrücklichen Willen der Mönche zum Abt ein. Die Mönche wehrten sich, weil sie die Leitungsgewalt über ihr Kloster nicht dem Sohn einer Hure (*filius scorti*) übertragen wissen wollten.

Als Gauzlin dank königlicher Intervention 1012 (?) Erzbischof von Bourges wurde, leisteten auch die Bürger von Bourges erbitterten Widerstand. Mit einer Stimme hätten sie zum Ausdruck gebracht, es ziemte sich nicht, daß der Sohn einer Hure ihre Kirche leite.⁴⁹ Ob das tatsächlich so war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Gewiß ist, daß ihre polemische Attacken gegen Gauzlinks illegitime Geburt genau das wiedergeben, was Adémar selber über diese Frage dachte.

Als Niederschlag eines Reformprogramms sind Adémars Auslassungen nicht zu deuten. Daß Kleriker eigentlich jungfräulich leben sollten, war kirchliche Tradition. Priester, hatte bereits der Kirchenvater Hieronymus formuliert, seien „nur insofern heilig ...“, als sie die Reinheit von Jungfrauen besäßen. Die verheirateten Geistlichen seien nur unerfahrene Rekruten in der Armee der Kirche.“ Nur „wegen zeitweiliger Knappheit an kampferprobten Veteranen des lebenslangen Zölibats“, so Hieronymus weiter, habe man verheiratete Priester geduldet.⁵⁰ Daß aber Adémars Polemik mehr war als die Privatmeinung eines kirchentreuen Chronisten, beweist der Beschluß der 1031 tagenden Synode von Bourges, die es kategorisch untersagte, Klerikersöhne zu den Weihen zuzulassen. Die Synodalen nannten die Söhne von Priestern, Diakonen und Subdiakonen sowie alle aus einer illegitimen Ehe Geborenen (*de non legitimo conjugio sunt nati*) „ein in den Heiligen Schriften

⁴⁸ Neithard Bulst, Artikel „Gauzlin“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4 (1989) Sp. 1145.

⁴⁹ Ademari Chronicon I, III, cap. 39. Publ. par Jules Chavaron (Paris 1897) 161f.: *Rex autem Rotbertus pro defuncto ordinavit abbatem Gauzlenum, licet repugnarent monachi, nolentes sibi praeesse filium scorti. Erat enim ipse nobilissimi Francorum principis filius manzer, a puero in monasterio Sancti Benedicti nutritus. Quem etiam rex supra scriptus archiepiscopum Bituricensibus fecit postea post mortem Dacberti archiepiscopi. Sed et ipsi quinquennio sedicionem agentes, noluerunt eum in civitatem recipere, dicentes una voce: Non decet dominari ecclesiae filium scorti. Postmodum tamen regis voluntas praevaluit, et Dei nutu in sede susceptus est.* Als Erzbischof von Bourges inthronisiert wurde er vermutlich am 1. Dezember des Jahres 1012.

⁵⁰ Peter Brown, Die Keuschheit der Engel. Sexuelle Entsagung, Askese und Körperlichkeit am Anfang des Christentums. Aus dem Englischen von Martin Pfeiffer (München/Wien 1991) 384.

verfluchter Samen“ (*semen maledictum in scripturis divinis*); sie verwiesen überdies auf die mangelnde Erb- und Zeugenfähigkeit im weltlichen Recht.⁵¹ Die geistliche Diskriminierung wurde gestützt und bestärkt durch die rechtliche.

Zugehörigkeit zum Hochadel dämpfte oder tilgte die diskriminierenden Begleiterscheinungen unehelicher Abkunft⁵² – auch im Hirsauer Reformmönchtum des hohen Mittelalters. Der Hirsauer Prior Dietrich, der 1086 Abt in dem bei Konstanz gelegenen Kloster Petershausen wurde, war ein außergewöhnlicher Mann, sowohl was seine Abstammung als auch sein Streben nach klösterlicher Erneuerung angeht.⁵³ Dietrichs Vater, Graf Kuno von Achalm, unterhielt enge Beziehungen zu dem Hirsauer Reformabt Wilhelm, den er 1089 mit der Einrichtung des von ihm gestifteten Klosters Zwiefalten beauftragt hatte. Eine illegitime Ehe führte Graf Kuno mit einer unfreien Magd namens Bertha. Als solche unterlag sie der leibherrlichen Gewalt der Grafen von Dillingen. Mit ihr zeugte er drei Söhne. Einer von ihnen war der Hirsauer Mönch Dietrich – ein unruhiger, von leidenschaftlichem Reformwillen beseelter Mann, dessen Illegitimität sich im Blickfeld des Petershauser Chronisten nicht wie Makel ausnimmt, eher wie ein funkelnder Mosaikstein in der Biographie eines un- und außergewöhnlichen Menschen.

Erst im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert taucht in Ordensstatuten Illegitimität als regelungsbedürftige Materie auf. Von Mönchen und Äbten, die unrechtmäßige Kinder haben, berichten in größerer Breite erstmals Visitationsprotokolle des 14. Jahrhunderts.⁵⁴ Die Vaterschaft von Mönchen und Äbten tritt ins hellere Licht der Überlieferung. Haben Visitatoren erst damals beim Namen genannt, was bis dahin geflissentlich übersehen wurde und deshalb auch nicht existent war? Ist ihr prüfender Blick im 14. Jahrhundert schärfer, unnachsichtiger, ehrlicher geworden? Oder war das Kloster bis dahin ein Hort der Sittenstrenge, dessen Selbstdeutung Äbte und Mönche als Väter von Kindern schlechterdings nicht zuließ – weder theoretisch noch praktisch? Das sind Fra-

⁵¹ Mansi (wie Anm. 14), Bd. 19 504. Dem von der Synode von Bourges dekretierten Weiheverbot für Klerikersöhne kommt jedoch nur partikularrechtliche Bedeutung zu.

⁵² Ein nachgerade klassisch zu nennendes Beispiel hierfür ist der als Diplomat Kaiser Friedrich Barbarossas tätige Kartäuserkonverse Dietrich von Silve-Bénite (c. 1145–1205). Der Kartäuser, als Mitglied des staufischen Hauses urkundlich bezeugt, gilt als unehelicher Sohn (*filius naturalis*) Barbarossas. Vgl. dazu Knut Görlich, Ein Kartäuser im Dienst Friedrich Barbarossas: Dietrich von Silve-Bénite (c. 1145–1205) (Analecta Cartusiana 53, Salzburg 1987) 24–34. Freundlicher Hinweis von Herrn Kollegen Heinrich Rüchting, Bielefeld.

⁵³ Zur Biographie Abt Dietrichs von Petershausen vgl. Arno Borst, Mönche am Bodensee 610–1525 (Sigmaringen 1978) 136–154, hier 143f.

⁵⁴ Ein frühes Beispiel wird aus Mittelitalien überliefert: Im Jahre 1052 übergab der „Priesterabt Muskatus des Klosters S. Sophia in Salerno dem Priestermonch Niclus, Sohn des Mönches Leontius, und seinem Sohn, dem Mönch Leo, das Kloster S. Veneris in Turnitum mit allem Zubehör zeitlebens. Der Sohn konnte nach dem Tod des Vaters das Kloster gegen eine Abgabe an den Abt von 80 Tarener in Gold behalten. Nach dem Tode beider sollte das Kloster an S. Sophia zurückfallen.“ (Hermann Winterer, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Italien von 800 bis 1500 [Münchener Beitr. zur Mediävistik und Renaissance-Forsch. 28, München 1978] 63) Ob dies ein spektakulärer Einzelfall oder eine weit verbreitete Erscheinung war, ist schwer zu sagen. Wichtig für die hier diskutierten Fragen ist die Tatsache, daß die Versorgung von Abts- und Mönchskindern offenkundig keinen akuten Handlungsbedarf erzeugte. In klösterlichen Consuetudines des hohen Mittelalters wurde asketischer Lebenswandel, der derartige Versorgungsmechanismen entbehrlich macht, als gegeben vorausgesetzt. Askese als Mittel, um die Zeugung von Kindern durch Äbte und Mönche zu verhindern, ist kein Thema klösterlicher Brauchtumstexte.

gen, die sich durch hypothetische Mutmaßungen, nicht aber durch beweiskräftige Quellenbelege beantworten lassen.

Voraussetzungen zu definieren, die einer erfüllen muß, so er in Cluny oder in einem cluniazensischen Priorat Mönch werden will, ist ein in der cluniazensischen Statutengebung ständig wiederkehrendes Thema. Unter den Gegebenheiten, die für den Mönchsberuf untauglich machen, wird in den Statuten des Jahres 1277 zum ersten Mal der *defectus in natalibus* erwähnt. Weshalb die Cluniazenser damals uneheliche Geburt zu einem Hindernis für den Mönchsberuf machten, wird in den Statuten genau gesagt. Die kirchlichen Rechtssätze (*canones*), die es verbieten, außerhalb der Ehe Geborene zu den Weihen und zu den Pfründen der Kirche zuzulassen, sollen auch auf das cluniazensische Mönchtum Anwendung finden. Dessen Statuten gebieten deshalb, daß ohne Einwilligung des Abtes von Cluny kein Illegitimer in den Orden aufgenommen werden darf. Die kirchliche Rechtsnorm wird durch eine Erfahrungstatsache (oder ein Vorurteil?) erhärtet: „Unehelich Geborene ahmen leicht die väterlichen Vergehen nach und zerstören häufig die guten Sitten anderer.“⁵⁵ Prioren, die sich bei der Aufnahme von Mönchen nicht an diese Bestimmung halten, sollten durch Exkommunikation bestraft werden. Die nicht rechtens aufgenommenen Mönche und Laienbrüder sollten aus dem Orden ausgeschlossen werden.

Zisterzienser, Franziskaner und Dominikaner gaben sich im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert Statuten, die es verhindern oder zumindest erschweren sollten, an unehelich Geborene klösterliche Leitungsaufgaben zu übertragen. Die Zisterzienser beschlossen 1286: Wer an einem *defectus natalium* leidet, solle fürderhin weder zum Prior noch zum Subprior oder Beichtvater promoviert werden. Diejenigen, die ohne Dispens in dieses Amt gelangten, sollten abgesetzt werden. Das Generalkapitel hielt es für unziemlich, daß diejenigen, die im weißen Orden ein Leitungsamt innehaben, durch einen von ihrer Geburt herrührenden Schandfleck gebrandmarkt und „geschwärzt“ werden (*denigrari*).⁵⁶ Das im Jahre 1308 tagende Generalkapitel erweiterte und verschärfte diese Bestimmungen. Die versammelten Äbte befürchteten, daß Glanz und Ansehen des Ordens schwinden, wenn niedrige und an einem Geburtsmakel leidende Personen in den Orden aufgenommen werden. Keiner sollte mehr zur Profese zugelassen werden, von dem nicht zweifelsfrei erwiesen sei, daß er aus einer rechtmäßigen Ehe stamme (*de legitimo matrimonio procreatus*). Äbte sollten bei ihren Visitationen sorgfältig nachprüfen, ob diese Vorschrift eingehalten werde. Illegitim Geborene, die ohne besondere Erlaubnis des Generalkapitels Mönche geworden seien, sollten sie des Klosters verweisen.⁵⁷

⁵⁵ Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny. Publ. par G. Charvin, vol. 1 (Paris 1965) 67; im folgenden zitiert: Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny. Freundlicher Hinweis von Herrn Gert Melville, Münster.

⁵⁶ Statuta capitulorum generalium ordinis Cisterciensis ab anno 1116 ad annum 1786. Hrsg. v. Josephus-Maria Canivez, Bd. 3 (Louvain 1935) 235 Nr. 6; im folgenden zitiert: Statuta capitulorum generalium. Das Generalkapitel von 1243 hatte nur für die Wahl zum Abt illegitime Geburt als Wahlhindernis definiert: *Sententiae anno praeterito latae de abbatibus eligendis, hoc additur quod sint de legitimo matrimonio nati* (ebd., Bd. 2 269, Nr. 3).

⁵⁷ Ebd., Bd. 3 318, Nr. 1.

Die 1368 versammelten Äbte führten Klage, daß in etlichen Frauen- und Männerklöstern die Bestimmung, nur solche Personen aufzunehmen, die aus einem rechtmäßigen Schoß (*de legitimo thoro*) geboren sind, überhaupt nicht beachtet werde. Das Kapitel erblickte in einer solchen Aufnahmep Praxis eine pestbringende Krankheit (*morbus pestiferus*), die dem Orden zur Schande und zum Schaden gereiche. Gedämpft haben die Zisterzienseräbte ihren Rigorismus dadurch, daß sie dem Apostolischen Stuhl in Rom das Recht einräumten, vom Hindernis unrechtmäßiger Abstammung zu dispensieren.⁵⁸

Nicht zu übersehen ist allerdings auch dies: Im 15. Jahrhundert häufen sich die Anweisungen an visitierende Äbte, Mönchen unehelicher Geburt, die beim Eintritt in den Orden ihre *illegitimitas* verschwiegen hatten, im Auftrag des Generalkapitels Dispens zu erteilen.⁵⁹ Die Dominikaner kamen 1327 überein: Ohne Dispens des Papstes oder des Generalkapitels könne kein illegitim Geborener (*illegitime natus*) Prior oder Subprior werden, weder die Pflichten eines Visitators oder eines Seelsorgers erfüllen, kurzum: keine *iurisdictio ordinaria* oder *iurisdictio delegata* ausüben. Keiner Dispens hingegen bedürfe es, wenn ein Illegitimer die *cura temporalis administrationis* übernehme.⁶⁰ Die großen Orden folgten in diesem Punkt der zeitgenössischen Kanonistik. Weitestgehend unbestrittene Geltung besaß in dieser der Rechtsgrundsatz: Der Eintritt in einen Orden beseitigt die *irregularitas* unehelicher Geburt, qualifiziert aber nicht für die Übernahme kirchlicher und klösterlicher Leitungsfunktionen. Der Zugang zu jedweder *prelatio* soll Illegitimen verwehrt und verschlossen bleiben. Das im Jahre 1337 abgehaltene Generalkapitel ordnete an, daß ohne Erlaubnis des Provinzialpriors kein *illegitimus* in den Orden aufgenommen werden dürfe. Dispens gewährt werden dürfe aber nur aufgrund einer einleuchtenden Ursache und im Hinblick auf den Stand der Person – zumal dann, wenn zu erwarten sei, daß aus deren Aufnahme dem Orden erheblicher Nutzen erwachse.⁶¹

In den Generalstatuten der Franziskaner taucht das Problem der illegitimen Geburt zum ersten Mal im Jahre 1337 auf. Da heißt es unter den Voraussetzungen für die Aufnahme in den Orden, der Bewerber müsse *legitime natus* sein.⁶² Auf dem Generalkapitel des Jahres 1354 legten die Franziskaner fest, welche Ämter von Ordensbrüdern, die an

⁵⁸ Ebd., Bd. 3 548, Nr. 2.

⁵⁹ Ebd., Bd. 3 732f., Nr. 71 (1399); Bd. 3 747, Nr. 48 (1400); Bd. 4 9, Nr. 21 (1401); Bd. 4 89, Nr. 33 (1406); Bd. 4 120, Nr. 20 (1410); Bd. 5 110, Nr. 51 (1462); Bd. 5 134, Nr. 47 (1463); Bd. 5 136, Nr. 17 (1464); Bd. 5 237, Nr. 9 (1469); Bd. 5 249, Nr. 49 (1469); Bd. 5 259, Nr. 103 (1469); Bd. 5 305, Nr. 25 (1472); Bd. 5 321, Nr. 11 (1473); Bd. 5 587, Nr. 44 (1487); Bd. 5 629, Nr. 144 (1487); Bd. 5 678, Nr. 16 (1489); Bd. 5 718, Nr. 123 (1489); Bd. 5 758, Nr. 64 (1490); Bd. 6 155, Nr. 68 (1496); Bd. 6 385, Nr. 32 (1510). Mit dieser Dispenspraxis vertrat sich durchaus die 1445 von dem zisterziensischen Generalkapitel von neuem ausgesprochene Mahnung, keine *personae illegitimae*, sondern nur *personae legitimae, sufficientes et idoneae* in den Orden aufzunehmen (Bd. 4 569, Nr. 30). Im Jahre 1431 hatte das Generalkapitel eigens zisterziensische Äbtissinnen aufgefordert, keine *puellae* in ihre Konvente aufzunehmen, die nicht ehelicher Geburt seien (*quae non fuerint de legitimo matrimonio*) (Bd. 4 360, Nr. 10).

⁶⁰ Acta capitulorum generalium (wie Anm. 42), vol. 2 (Rom 1899) 175. Vgl. auch ebd., 294 (1344): *Quod illegitime natus non potest esse supprior nec prioris vicarius in aliquo conventu, priore illius conventus mortuo vel amoto, nisi cum eo fuerit dispensatum.*

⁶¹ Ebd., 249.

⁶² Statuta generalia Caturcensia an. 1337 cap. 1,1: De religionis ingressu, in: Archivum Franciscanum Historicum 30 (1937) 129. In den ersten, 1260 in Narbonne beschlossenen Statuten der Franziskaner ist eheliche Geburt nicht als Voraussetzung für die Aufnahme in den Orden definiert worden.

einem *defectus natalium* leiden, nicht übernommen werden dürfen. Nicht übernehmen sollten illegitim geborene Ordensbrüder jene Leitungämter innerhalb des Ordens, mit denen die Pflicht verbunden ist, Kapitel abzuhalten. Sie können auch nicht die Aufgaben von Inquisitoren wahrnehmen und sich innerhalb des Ordens nicht als Visitatoren betätigen. *Definitoren können sie werden, wenn ihnen hierfür vom Provinzialkapitel mit Brief und Siegel Dispens erteilt wurde.*⁶³

Bemerkenswert, ja einmalig ist die Art und Weise, wie der Trierer Reformabt Johannes Rode (1385–1439) in seinen zu Anfang des 15. Jahrhunderts abgefaßten *Consuetudines* für die Abteien St. Matthias und St. Maximin mit dem Problem illegitimer Geburt umging. Wer an einem Geburtsdefekt (*defectus natalium*) leidet, bestimmte er, soll in den Trierer Benediktinerabteien generell und grundsätzlich keine Aufnahme finden. Eine Ausnahme von dieser Regel sollen fürstliche Bastarde (*spurii principum*) bilden sowie und vor allem unehelich geborene Männer von Wissenschaft und Bildung: Doktoren und Lizentiaten in der Heiligen Schrift, im kanonischen oder bürgerlichen Recht, in der Medizin, desgleichen Bakkalare der Theologie.⁶⁴ Johannes Rode beugte sich zum einen dem Erwartungsdruck des zeitgenössischen Adels; zum anderen machte er sich Grundsätze zu eigen, die an Universitäten die Behandlung unehelich geborener Promovenden bestimmten. Rode hatte, ehe er Kartäuser und dann Benediktiner wurde, in Heidelberg studiert. Die im Spätmittelalter kontrovers geführte Diskussion, ob man *spurii* zum Erwerb der Doktorwürde zulassen solle oder nicht, dürfte er gekannt haben. Rode folgte jener Richtung, die unehelich Geborene vom Erwerb der Doktorwürde nicht ausgeschlossen wissen wollte, sondern der Auffassung war, daß Illegitime „der Tugend und des Wissens wegen“ (*propter virtutem et scientiam*) zum Doktorat zugelassen werden sollen.⁶⁵ Herkunfts- und Bildungsprestige begründete Ausnahmen von der in den Statuten festgeschriebenen Norm.

Diese wurde aber im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts sichtlich verschärft. Dominikanische Ordensstatuten aus der Mitte des 15. Jahrhunderts machten es Konventen zur

⁶³ *Constitutiones generales compilatae Assisi an. 1354, cap. 9 Nr. 28, in: ebd., 35 (1942) 206.*

⁶⁴ *Consuetudines et observantiae monasteriorum Sancti Mathiae et Sancti Maximini Treverensium ab Iohanne Rode abbate conscriptae. Hrsg. v. Petrus Becker (Corpus consuetudinum monasticarum 5, Siegburg 1968) 185; 189. Privilegiert wurden edelgeborene Bastarde auch in den Statuten des von den badischen Markgrafen gegründeten Stifts St. Michael in Pforzheim. Zu den Bedingungen für die Aufnahme ins Stift zählte eheliche Geburt. Sollte aber ein natürlicher Sohn des jeweils regierenden Markgrafen mit einem Kanonikat ausgestattet werden, konnte dieser „uf den Stift kommen on widerrede“ (*Gerhard Fouquet, St. Michael in Pforzheim. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zu einer Stiftskirche der Markgrafschaft Baden (1460–1559)*, in: Pforzheim im Mittelalter. Hrsg. v. Hans-Peter Becht [Sigmaringen 1983] 120).*

⁶⁵ *Ingrid Baumgärtner, Über Gelehrtenstand und Doktorwürde im späten Mittelalter, in: HJb 106 (1986) 324. Vgl. auch ebd., 309, 316. Musterbeispiel eines illegitim Geborenen, dem es gelang, die von ihm ursprünglich angestrebte kirchliche Karriere durch eine Karriere im Reich der Wissenschaft zu ersetzen, ist Peter von Andlau, der illegitime Sproß einer elsässischen Adelsfamilie. Der Zugang zum Domkapitel von Basel blieb ihm wegen seiner unehelichen Abstammung versperrt. An der Universität Basel lehrte er kanonisches Recht. Vgl. Helmut G. Walthers, Gelehrtes Recht, Stadt und Reich in der politischen Theorie des Basler Kanonisten Peter von Andlau, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik – Bildung – Naturkunde – Theologie*. Hrsg. v. Hartmut Boockmann u.a. (Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, Philos.-hist. Klasse 179, Göttingen 1989) 79–83, 110.*

Pflicht, die *legitima nativitas* derer, die ins Noviziat eintreten wollen, sehr sorgfältig zu prüfen (*diligencius examinare*).⁶⁶ Junge Männer, die beabsichtigten, den Mönchsberuf zu ergreifen, sollten *littere authentice* vorlegen, aus denen ihre legitime Geburt zweifelsfrei hervorging. Die Bursfelder beschlossen 1552, in den Orden nur noch solche Personen aufzunehmen, die „zu guter Hoffnung“ (*spes bona*) berechtigen würden, rechtschaffen seien, lesen und schreiben könnten und durch fromme Unterweisung erzogen worden seien. Unter keinen Umständen soll ein Abt Personen zum monastischen Leben zulassen, die aus einem unrechtmäßigen Schoß geboren sind (*ex illegitimo thoro procreati*) – mögen sie adeliger oder gewöhnlicher Abkunft sein.⁶⁷

Das 1584 tagende Generalkapitel der Zisterzienser erinnerte an das „Alte Testament“, das es verbiete, einen „Hurensohn“ (*manser*) in die Gemeinschaft der wahren Gottesanbeter, in die Kirche Gottes, aufzunehmen. Es verwies außerdem auf Turbulenzen (*tumultuationes*) in Klöstern des Ordens, die offenkundig mit dem Verhalten unehelich Geborener zusammenhingen. Die versammelten Äbte dekretierten kategorisch, Bastarde und an einem Geburtsdefekt leidende Personen sollten fürderhin nicht mehr in den Orden aufgenommen werden. Von einer Dispens, die das Generalkapitel oder der Papst gewähren kann, ist in dem Beschluß nicht mehr die Rede.⁶⁸

Die Fürstenfelder Reformstatuten der Zisterzienser von 1595 verpflichteten den *suscipiendus*, seine rechtmäßige Abstammung *authentice ac iuridice* nachzuweisen. Bedingung für die Aufnahme war ein notariell beglaubigtes *instrumentum publicum*, das schriftlich festhielt, was der Ortspfarrer aufgrund der Einträge im Taufregister seiner Pfarrei sowie zwei glaubwürdige Zeugen, die mit dem Novizen weder verwandt noch durch „ein Band von anderer Notwendigkeit“ (*alterius necessitudinis vinculum*) an ihn gebunden waren, beschworen hatten. Gegenstand ihrer Eide waren das Alter des Petenten, das Jahr, der Tag und der Monat seiner Geburt, Name der Eltern, Ort und Zeit ihrer Eheschließung, deren Stand (*status*), soziale und wirtschaftliche Lage (*condicio*) sowie ihr Leumund (*reputatio*).⁶⁹ Den Eintritt ins Kloster von der Vorlage amtlich beglaubigter Dokumente abhängig zu machen, sollte den Aufbau sittenstrenger Konvente ermöglichen, deren Bemühen um Observanz nicht mehr durch Geburtsdefekte ihrer Mitglieder gefährdet und geschwächt werden konnten.

Indem Orden in einer bis dahin ungewohnten Strenge die Abstammung ihrer Novizen überprüften, trugen sie dem Erneuerungswillen sittenstrenger Päpste Rechnung. Papst Sixtus V. dekretierte 1587, „daß die Ehre und Heiligkeit der religiösen Gemeinschaften durch eine *turpidinis labes et scandali occasio* [einen Schandfleck der Schlechtigkeit und die Gelegenheit zum Ärgernis] seitens der Illegitimen gefährdet seien, zumal man Gott anzubieten wage, was der Welt als Schande gelte. Uneheliche Kinder ahmten ohnehin die elterlichen Sünden nach und versuchten nun, ihre Zuflucht zu der klösterlichen Stille zu nehmen, nachdem sie es im zivilen Bereich zu nichts hätten bringen können ... Falls ein

⁶⁶ Acta capitulorum generalium (wie Anm. 42), vol. 3, 294.

⁶⁷ Paulus Volk, Die Generalkapitels-Rezesse der Bursfelder Kongregation, Bd. 2 (Siegburg 1957) 100.

⁶⁸ Statuta capitulorum generalium (wie Anm. 56), Bd. 7 174, Nr. 29.

⁶⁹ Hans Bruno Schneider, Die Fürstenfelder Reformstatuten 1595, 25, 3: De novitiis, in: Analecta Cisterciensia 39 (1983) 148.

uneheliches Kind zur Buße doch in einen Orden einzutreten wünsche, so nur als Knecht *ad servilia ministeria, viliora obsequia, humiles functiones atque abiecta servitia*, ohne je zu einer Weihe oder Würde gelangen zu können.⁶⁷⁰

III. Äbte und Mönche in ihrer Eigenschaft als Männer von Frauen und Väter von Kindern: Fallbeispiele und Situationsbeschreibungen

Ich beabsichtige nicht, des langen und breiten Skandalgeschichten über Liebesaffären von Mönchen und Nonnen zu erzählen, von denen die spätmittelalterliche Schwankliteratur randvoll ist. Anhand cluniazensischer Visitationsprotokolle des 14. Jahrhunderts versuche ich vielmehr kenntlich zu machen, wie die ehemals geschichtsmächtige Reformmetropole mit Prioern und Mönchen umging, die, weil sie sich mit Frauen eingelassen hatten, auch Väter von Kindern geworden waren. Deren Geburtsdefekt wurde relevant und virulent, wenn sie selber Mönche werden wollten oder von ihren Vätern dazu gemacht wurden.

In den Protokollen cluniazensischer Visitatoren ist wiederholt von Prioern und Mönchen die Rede, die wegen geschlechtlicher Unenthaltbarkeit „diffamiert“ worden waren. Es heißt da: *diffamatus est de quadam muliere*, oder: *diffamatus de incontinentia*⁷¹; oder: *est diffamatus quod tenet concubinam*⁷². Die Weibspersonen, mit denen sich cluniazensische Ordensbrüder einließen, werden als verheiratete Frauen, Konkubinen oder Dirnen (*publicae mulieres, mulieres diffamatae*⁷³) beschrieben. Mitunter wird ausdrücklich erwähnt, der Ehemann (*mulieris maritus*) habe sich bei den Visitatoren über das Verhältnis seiner Frau zu einem Mönch beschwert.⁷⁴ Von einem Sakristan wird berichtet, er habe Beziehungen gepflegt zu der Ehefrau eines klosterabhängigen Mannes (*cuiusdam hominis uxor*).⁷⁵

⁷⁰ Herrmann, Kinder (wie Anm. 26), 101. Eine Verschärfung der geltenden und einzuhaltenden Normen ist offenkundig. Im 12. und 13. Jahrhundert wurden immerhin noch Wundergeschichten aufgezeichnet und weitergegeben, um Vorbehalte gegen eingespielte Rollen- und Verhaltensmuster zum Ausdruck zu bringen. Ein Beispiel hierfür bildet die Legende von einer schwangeren Äbtissin, die durch das wunderbare Eingreifen Marias von ihrer Schande befreit wurde. Ein „Liber de miraculis S. Mariae“ (12. Jahrhundert) hat sie überliefert; der Illuminator, der das *Macutinale* des Klosters Scheyern (13. Jahrhundert) illustrierte, hat die Geschichte in einer Sequenz von Bildern veranschaulicht. Der unehelich geborene Sohn der Äbtissin wurde von einem Eremiten aufgezogen und gelangte im achten Lebensjahr an den Hof des Bischofs, der ursprünglich den spektakulären Fall der Äbtissin hatte untersuchen und diese ihres Amtes entheben sollen. Der Junge wurde zum Kleriker ausgebildet und folgte seinem bischöflichen Patron im Bischofsamt (vgl. Renate Kraos, Die Bildhandschriften des Kloster Scheyern aus dem 13. Jahrhundert, in: Wittelsbach und Bayern. Die Zeit der frühen Herzöge. Von Otto I. zu Ludwig dem Bayern. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1180–1350. Hrsg. v. Hubert Glaser [München/Zürich 1980] 481f.). Hält man sich an den Normenkatalog und das Wertesystem des frommen Geschichtenerzählers, bildete illegitime Abstammung von einer Äbtissin keinen Hinderungsgrund, Bischof zu werden.

⁷¹ Statuts, chapitres généraux et visites de l'ordre de Cluny (wie Anm. 55), vol. 4 (Paris 1969) 32 (1367); 175 (1385).

⁷² Ebd., vol. 4 273 (1389).

⁷³ Ebd., vol. 4 213 (1386).

⁷⁴ Ebd., vol. 4 32 (1367); 214 (1386).

⁷⁵ Ebd., vol. 4 219 (1386).

Die Frauen, mit denen sich Mönche einließen, standen in keinem guten Ruf. Einem Prior wurde vorgeworfen, in aller Öffentlichkeit eine Frau von schlechtem Lebenswandel zu unterhalten. Ein anderer Prior wurde angeklagt, eine unehrenhafte Frau als Konkubine bei sich zu haben. Ein Sakristan stand – *secundum famam gentium* – im Verdacht, einen Sohn zu haben.⁷⁶ Von anderen Mönchen wurde als offenkundige Tatsache behauptet: *habuit unum filium*.⁷⁷ Der Prior von Saint-Germain de Beynost (Ain) wurde beschuldigt, er habe mit eine Frau eine Ehe geschlossen, von der er ein Kind habe (*contraxit matrimonium cum quadam muliere de qua habet prolem et tenet eam in uxorem suam*).⁷⁸ Über Liebe und Gattenschaft des Sakristans Guillelmus Fornelli vom Priorat Borboni hatten die Visitatoren folgendes in Erfahrung gebracht: Er unterhielte seit langem – *publice et notorie* – zwei Konkubinen. Die eine heiße Agnes von Issy, von der er einen Sohn hat. Die andere heiße Isabella von Faya und sei die Ehefrau des Johannes von Faya. Mit dieser zeugte er zwei Söhne, die er auf eigene Kosten (*propriis sumptibus*) ernähre. Für seine Frauen habe er in dem Dorf Borboni ein Haus gemietet, in dem er mit dieser – *publice et notorie* – zusammenwohne und dort gegen den ausdrücklichen Willen des Priors Tag und Nacht ein- und ausgehe. Oft übernachtete er in dem Haus außerhalb des Priorates – *causa peccandi, ut est fama*.⁷⁹

Im Priorat Vallis Bonesii müssen sehr desolate Verhältnisse geherrscht haben. Eine ehrlose Frau namens Julia (*mulier inhonesta, vocata Julia*) verwaltete Küche und Kloster. Ein Mönch hielt sich eine Konkubine namens Margareta. Der Prior lebte mit einer Konkubine namens Agnes zusammen, von der er drei oder vier Söhne hat. Man konnte es anscheinend nicht so genau in Erfahrung bringen. Der Sakristan, ein schon etwas älterer Mann (*homo antiquus*), hatte eine Konkubine namens Falcunda. Von diesen Frauen wird gesagt, sie hätten in der Nähe des Priorats (*prope prioratum*) gewohnt.⁸⁰

Vom Cellerar eines Priorates, der als *concubinarius* charakterisiert wird, wird behauptet, er unterhalte seine Konkubine in einem wohl dem Priorat gehörenden Gästehaus (*in quodam hospitio suo*).⁸¹ Der Prior von Bellevaux-en-Bauges (Savoie) pflegte cheähnliche Beziehungen zu einer Frau namens Ambrosia, von der er zwei oder drei Söhne hatte. Besagte Frau gehe in dem Priorat ein und aus. Der Prior beabsichtige, einen seiner Söhne zum Mönch zu machen (*ipse procurat facere monachum de dictis pueris*).⁸² Hier werden Versorgungsprobleme angesprochen, die in anderem Zusammenhang noch krassere Formen annehmen.

Dem Prior von Cario wurde zur Last gelegt, daß zu seinem Konvent drei Mönche illegitimer Abkunft (*tres monachi non de legitimo matrimonio procreati*) gehören würden. Was die Angelegenheit für viele zum Skandal mache, sei die Tatsache, daß es sich bei

⁷⁶ Ebd., vol. 4 214 (1386).

⁷⁷ Ebd., vol. 4 216 (1386).

⁷⁸ Ebd., vol. 4 262 (1389).

⁷⁹ Ebd., vol. 4 257 (1388).

⁸⁰ Ebd., vol. 4 241 (1387).

⁸¹ Ebd., vol. 4 302 (1392).

⁸² Ebd., vol. 4 212 (1386). Möglicherweise wollte er alle seine Söhne vermönchen. Die Formulierung ist nicht eindeutig: *habet duos vel tres pueros, et dicta mulier vadit et venit in dicto prioratu; et dicitur quod ipse procurat facere monachum de dictis pueris*.

diesen drei in den Mönchsstand aufgenommenen Personen um Söhne von Mönchen handle. Der eine war ein Sohn des Priors von Saint Romain (Sanctus Romanus); der Vater des anderen war der Prior von Villa Franca; der dritte war der Sohn eines Priesters, der einem Hospitalorden angehörte. Er wird als *filius unius hospitalarii, qui est presbiter* bezeichnet. Die Definitoren beschloßen, die drei Bastarde, denen man das Ordensgewand gegeben habe, seien keine Mönche und würden nicht die Rechte von Ordenspersonen besitzen (*declaretur predictos tres bastardos superius nominatos non esse monachos nec habere jus in monachatu*). Der Kämmerer von Spanien solle ihnen ihr Ordenskleid nehmen (*removeatur eis habitus per camerarium [Hispanie]*).⁸³ In kirchenrechtlicher Begrifflichkeit ausgedrückt: Er solle sie degradieren.

Degradation war das strengste Mittel der Bestrafung. Gemeinhin mußten sich sexuelle Übeltäter vor dem Abt von Cluny oder vor dem Generalkapitel verantworten und wurden für ihre Vergehen bestraft – *secundum regulam Sancti Benedicti et regularia instituta*.⁸⁴ Sie wurden in andere Priorate versetzt.⁸⁵ Falls sie keinen Willen zur Besserung zeigten, wurden ihnen ihre Pfründe und das Recht auf Wohnung abgesprochen. Priors wurden angehalten, Frauen den Zutritt zu den Prioraten strikt zu verbieten.⁸⁶ Konkubinen wurde Hausverbot erteilt. Ein Prior wurde abgesetzt, weil er öffentlich eine Konkubine hielt (*tenet concubinam suam publice*).⁸⁷

Zu Strafmaßnahmen griff man auch anderwärts: Die Statuten, die der Salzburger Erzbischof 1267 für das klösterliche Leben im Augustinerchorherren-Stift Seckau erließ, sahen vor, daß ein Kanoniker, der wegen seiner Beziehungen zu zwieltichtigen Frauen angeklagt worden war, seine Ehre verlor und im Chor einen niedrigeren Platz unter den Scholaren einnehmen sollte. Als überführter Konkubinarius sollte er überdies seine Stimme im Kapitel verlieren und die Hälfte seiner Pfründeneinnahmen einbüßen. Wer seinen von einer Hure geborenen Sohn innerhalb oder außerhalb des Klosters ernähre, solle im Kapitel durch den Propst oder Dekan für seine schwere Schuld bestraft werden.⁸⁸

⁸³ Ebd., vol. 4 240 (1387).

⁸⁴ Ebd., vol. 4 212 (1316).

⁸⁵ Ebd., vol. 4 242 (1387).

⁸⁶ Ebd., vol. 4 212 (1386).

⁸⁷ Ebd., vol. 4 239 (1387). Die Annahme, im Orden von Cluny hätten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die moralischen Verhältnisse gebessert, findet in den Quellen keine Bestätigung. In den Visitationsprotokollen werden immer wieder Mönche genannt, die mit einer Konkubine (*concubina*) (vol. 5 56 [1417]; vol. 5 121 [1433]), einer Frau (*mulier*) (vol. 5 85 [1427]; vol. 5 93 [1428]) oder einer jungen Magd (*ancilla juvenis*) zusammenleben. Einer wird erwähnt, der zu mehreren Frauen (*mulieres*) Beziehungen unterhalte (vol. 5 91 [1428]). Johannes de Patreiiis, Mönch in dem in der Auvergne gelegenen Priorat Broût-Vernet, wird als öffentlicher Konkubinarius (*concubinarius publicus*) gebrandmarkt. Seine Konkubine, mit der er ein Kind gezeugt hat, wohnt im Kloster und ißt am klösterlichen Tisch mit (vol. 5 42 [1414]). Der Prior von Bevaix (bei Neuchâtel in der Schweiz) hat von seiner Frau nicht weniger als vier Kinder (vol. 5 87 [1427]). Mönche, die nicht in einem öffentlichen Konkubinat leben, werden aufgefordert, ihre suspekten Frauen zu entlassen. Denen, die in einem öffentlichen Konkubinat leben, wird angedroht, daß sie ihre Pfründe verlieren und exkommuniziert werden, wenn sie sich nicht binnen einer knapp bemessenen Frist von ihren Konkubinen trennen (vol. 5 42 [1414]; vol. 5 87 [1427]).

⁸⁸ Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, Bd. 4: 1260–1276. Hrsg. v. Heinrich Appelt, bearb. v. Gerhard Pferschy (Wien 1975) 156–159, hier 157. Die Statuten enthielten überdies eine dringliche Mahnung, nicht unbedacht „Söhne von Priestern und unfreien Leuten“ ins Stifi aufzunehmen: *Caveatur tamen*,

Ein vermögender Abt war in der Lage, seiner Tochter den Weg in ein ehrbares bürgerliches Leben zu ebnen.⁸⁹ Ein Bischof konnte seinen Sohn zum Propst einer bistumseigenen Pfarrei machen.⁹⁰ Für Mönche, die sich mit Frauen eingelassen und Kinder zu versorgen hatten, war das erheblich schwieriger. Eine 1313 in Santiago de Compostela abgehaltene Provinzialsynode untersagte, „daß Söhne von Mönchen im selben Kloster wie ihre Väter leben“⁹¹. Das zisterziensische Generalkapitel von 1400 schritt gegen spanische Klöster ein, in denen sich familienähnliche Verhältnisse herausgebildet hatten. Es scheinen sich Kinder von Mönchen „häufig im Konvent aufgehalten zu haben und von Vater und Mutter mit Stellen versorgt worden zu sein, besonders wenn diese Abt oder Äbtissin waren“.⁹²

Statuten reagieren auf eklatante Normverstöße; sie suchen Mißstände zu verhindern und aus der Welt zu schaffen. Aber nicht alles, was wir wissen möchten, ist aus den überlieferten Quellen zu erfahren. Es gibt Grenzen der Erkenntnis. Die Lebensschicksale der meisten Illegitimen verlieren sich im Dunkel schriftloser Anonymität. Rolf Sprandel vertrat die Auffassung: „Die Priesterkinder wurden im Spätmittelalter die unglücklichsten unter den unehelichen.“⁹³ Trifft das auch für die Kinder von Äbten und Mönchen zu? Es gibt eindrucksvolle Beispiele der Fürsorge. In einer Umwelt, die unehelich geborene Kinder sittlich benachteiligte, versteht sich das nicht von selber. Uneheliche Kinder waren nicht erbfähig. Zünfte wollten nur moralisch unbefleckte Mitglieder haben und schlossen sie aus. Klerikersöhne wurden mit Personen niedrigen Standes, mit Bauern und Unfreien auf eine Stufe gestellt. Priestersöhne konnten deshalb – wie andere Bastarde auch – nicht Richter oder öffentliche Notare werden.

Im Antoniterorden des 15. Jahrhunderts, schreibt Adalbert Mischlewski in einem Aufsatz über „Die Frau im Alltag des Spitals“, sei „uneheliche Geburt nicht von vornherein gleichbedeutend mit geringeren Chancen“⁹⁴. Seine Beobachtungen faßt der Autor folgendermaßen zusammen: „Es war kein Einzelfall, daß der Sohn eines Präzeptors, natürlich mit Dispens vom *defectus natalium*, ebenfalls in den Orden eintrat, mitunter sogar das gleiche Amt übernahm, eine vom Orden abhängige Pfründe erhielt oder als Antoniusbote (Almosensammler) in seinem Dienste stand.“⁹⁵ Aufschlußreich ist in dieser Hinsicht die ausgesprochen familienbewußte Versorgungspolitik, die von dem Memminger Antoniterpräzeptor Pierre Mitte de Chevières, einem Mann des Adels, dessen Familie an der oberen Loire beheimatet war, betrieben wurde. Der Memminger Präzeptor hatte eine Tochter mit Namen Elisabeth. Seine Haushälterin trug denselben Namen. Vermutlich ist

ut filii sacerdotum et servorum de facili nec passim recipiantur et recepti humiliter ac quiete inter fratres conserventur, quod si non fecerint, a communione fratrum separentur et, quoadusque se emendaverint, non restituantur (ebd., 158).

⁸⁹ Siehe unten S. 110f.

⁹⁰ Schreiner, Consanguinitas (wie Anm. 11), 222 mit Anm. 173.

⁹¹ Schimmelpfennig, Zölibat, 33.

⁹² Ebd., 32. Vgl. dazu Statuta capitulorum generalium (wie Anm. 56), Bd. 3 750f.

⁹³ Sprandel, Diskriminierung, 492.

⁹⁴ Adalbert Mischlewski, Die Frau im Alltag des Mittelalters, aufgezeigt am Beispiel des Antoniterordens, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag (Österreichische Akad. der Wiss., Philos.-hist. Klasse 473, Veröffentlichungen des Inst. für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 9, Wien 1986) 612.

⁹⁵ Ebd.

sie ihre Mutter. Für Elisabeth, seine Tochter, und ihren Ehemann, einen Bakkalaureus namens Georg Ramsauer, richtete er 1461 eine glanzvolle Hochzeit aus. Für diese muß er zwischen 350 und 400 Gulden ausgegeben haben. Das war nahezu ein Drittel des Jahreseinkommens seines Hauses. „Noch Jahre später arbeiteten Schneider und Schuhmacher auf Kosten des Antoniterhauses für die in nächster Nähe wohnende junge Familie, deren Oberhaupt durch Pierre Mitte auch zu Haus und Bürgerrecht gelangt war.“⁹⁶ Seinem Sohn Johannes verlich der Memminger Präzeptor 1462 die Ballei Regensburg auf Lebenszeit; 1466 bedachte er ihn mit einer Meßpfründe in der Antoniuskapelle von Memmingen; 1479 präsentierte er für die gleiche Pfründe seinen Enkel Georg Ramsauer, den Sohn seiner Tochter Elisabeth.⁹⁷

Papst Innozenz VIII. dispensierte 1489 Christopherus Perfalder, Gregorius Perfalder und Wolfgangus Perfalder aus der Diözese Freising vom Makel der Geburt. So der Befund der päpstlichen Supplikenregister.⁹⁸ Als ihr Vater wird ein *abbas OSB* angegeben. Dieser kann kein anderer gewesen sein als Erasmus Perfelder von Perfall, der von 1476 bis 1495 Abt in Mallersdorf war. Joseph Hemmerle charakterisiert ihn in der „Germania Benedictina“ so: Erasmus Perfelder „schützte das Kloster durch Mauern und Türme, vermehrte in der Kirche die Altäre, ließ Bücher abschreiben und sorgte für den Ausbau der Bibliothek, die sogar Aventin bewunderte.“⁹⁹ Nur an der Rechnungsführung seines Klosters scheint er kein großes Interesse gehabt zu haben. Sonst wüßten wir mehr über die Lebensschicksale seiner Söhne. Aus Hemmerles biographischer Skizze ergibt sich das Bild eines tüchtigen Reformers. Das mag er in der Tat gewesen sein; aber drei Söhne hatte er auch. Versuche, in Mallersdorfer Urkunden und Akten, die das Bayerische Hauptstaatsarchiv verwahrt, zu verifizieren, was die päpstlichen Supplikenregister überliefern, zeitigten keinen Erfolg. Nur in Klöstern, in denen Einnahmen und Ausgaben genau verbucht wurden, werden auch Söhne und Töchter von Äbten genannt, die aus dem klösterlichen Haushalt alimentiert wurden. Das war in St. Gallen der Fall.

Über Abt Ulrich Rösch von St. Gallen und seine Kinder berichtet Joachim von Watt in seiner „Kleineren Chronik“ der Äbte von St. Gallen folgendes: „Man sagt, dass er schöne Kinder von im erboren hinder im gelassen und dieselben auch zimlich wol begabt und versehen und etlichen geistlich gemacht habe.“¹⁰⁰ Dank einer sorgfältig geführten Klosterbuchhaltung sind wir über die quasihelichen Verhältnisse des St. Galler Fürstabtes genau informiert. Kirchenrechtlich betrachtet war der Abt kein Hurer, der beliebig die Frauen wechselte; er hatte eine namentlich bekannte Konkubine; seine Kinder wußten, wer ihr Vater und wer ihre Mutter war. Die Frau, mit der der Abt dauerhaft verbunden war, stammte aus Wil, war verwitwet und hieß Ursula Schnetzer. Sie gebar dem Abt zwei Söhne. Der älteste Sohn Ulrich, der den Namen seines Vaters trug, „war um 1468 in Wil

⁹⁶ Ebd., 613.

⁹⁷ Ebd., 614 Anm. 138.

⁹⁸ Reg. Pen. 38 392r – DN-Antragsnr. 19089: Christophorus Perfalder; Reg. Pen. 38 392r – DN-Antragsnr. 19090: Gregorius Perfalder; Reg. Pen. 38 392r – DN-Antragsnr. 19091: Wolfgangus Perfalder.

⁹⁹ Josef Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern (Germania Benedictina 2, Augsburg 1970) 138.

¹⁰⁰ Zitiert nach Ernst Gerbard Rüschi, „Aines pfisters son von Wangen“. Ulrich Rösch in den Äbte-Chroniken Vadians, in: Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit. Hrsg. v. Werner Vogler (St. Gallen 1987) 214.

geboren worden, studierte mit der finanziellen Unterstützung durch seinen Vater in Tübingen und Bologna und wirkte später vorübergehend als Pfarrer in Berneck¹⁰¹. Für eben diesen suchte Abt Ulrich Rösch an der römischen Kurie um Dispens vom *defectus natalium* nach. Ulrich Rösch, der Vorsteher der St. Galler Fürstabtei, lebte nicht wie ein asketischer Reformabt. Dennoch fühlte er sich an die kirchliche Rechtsordnung gebunden. Am 1. Juli 1477 hinterlegte er „beim Schultheissen und Rat von Wil die Summe von 100 rheinischen Gulden zum Unterhalt der beiden Söhne und ihrer Mutter Ursula Schnetzer“¹⁰². An den damaligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemessen, war das keine schlechte Versorgung. Daß wir über die Kinder des St. Galler Abtes so gut Bescheid wissen, hängt mit der intakten Verwaltung des Klosters zusammen. Diese wiederum ist eine Erscheinungsform von Reform, die im Idealfall einen ganzheitlichen Vorgang darstellte, Menschen und Institutionen gleichermaßen erfaßte.

Der Corveyer Abt Hermann von Bömelburg hat seine Tochter Ilseke, die den Höxter Bürger Hans Logeren heiratete, reich ausgestattet. 1489 verbriefte er ihr Einkünfte von 100 fl. aus einem großen Meierhof zu Beverungen und aus einem kleinen Hof zu Eversen. 1499 wurden diese Einkünfte in ein Leibgedinge für Hans Logeren umgewandelt: „wegen seiner Verdienste um Corvey“.¹⁰³ Worin diese Verdienste Hans Logerens bestanden haben, ist aus den Quellen nicht zu ersehen; vermutlich war seine Heirat der Akt, für den sich Abt Hermann so dankbar zeigte. Mit seiner Frau bewohnte Hans Logeren ein Haus am Markt von Höxter. „1517 gehörte Hans Logeren zu den 25 reichsten Bürgern der Stadt und bekleidete das wichtige Amt des Neuen Mahners.“¹⁰⁴

Der adlige Johann von der Lippe, Mönch in der Fürstabtei Corvey, verließ 1501 das Kloster, als dort die Bursfelder Reform eingeführt wurde. Mit seinen beiden Söhnen, die in den Quellen als die „bastardes broder van der Lippe“ Erwähnung finden¹⁰⁵, bezog er ein Haus in Höxter. Gelebt hat er von den Rechts- und Besitztiteln der zum Kloster Corvey gehörenden Propstei „tom Roden“, die in der klösterlichen Lebenswelt von Corvey nur noch als fiktives Rechtsgilde existent war.¹⁰⁶ Die beiden Söhne des Propstes, „Christoph und Johannes, sind als Studenten in Erfurt nachweisbar. Beide kehrten später nach Höxter zurück und übernahmen dort vermutlich geistliche Stellen.“¹⁰⁷ Studiert haben sie auf Kosten der Abtei Corvey. „1513 schenkte der Abt von Corvey Johann von der Lippe, dem Sohn des Propstes, eine Kornrente, ‚dar van seck tor schole und tor lere to behoeff und in andacht des preysterlicken states to erholende‘.“ Wenn Johann nicht Priester wird, heiratet oder in einen Orden eintritt, soll die Rente verfallen.¹⁰⁸

Den Söhnen edelgeborener Äbte und Mönche blieb das Schicksal namenloser sozialer Randexistenzen erspart. Sie blieben eingebunden in Familien- und Verwandtschaftszusammenhänge, die sich als soziales Netz bewährten. Johannes von Limburg, seit 1437

¹⁰¹ *Magdalen Bless-Grabber*, Abt Ulrich Rösch und Wil, in: ebd., 232.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ *Heinrich Rütting*, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft (Paderborn 1986) 304.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Ebd., 310 Anm. 296.

¹⁰⁶ Ebd., 309.

¹⁰⁷ Ebd., 302.

¹⁰⁸ Ebd., 310.

als Propst in Werden an der Ruhr urkundlich bezeugt, hatte zwei Söhne, Dietrich und Adolf.¹⁰⁹ Johann Graf zu Limburg und Herr zu Broich versorgte die beiden „nagelacten kynder“ seines seligen Veters Johann von Limburg mit Ämtern. Mit „etlicher frunde raet“ betraute er Dietrich von Limburg mit dem „holtgreveampte“, dessen Bruder Adolf mit dem „wiltforsterampte“ in der Saarner und Speldorfer Mark. Ihre Ämter sollten sie lebenslang ausüben.¹¹⁰ In der Not führte, wie es im Rechtssprichwort heißt, Blut zusammen.

In dieser Friedlichkeit wurden nicht alle Probleme gelöst, die Äbte und Mönche verursachten, wenn sie Frauen und Kinder hatten. Konflikte entstanden, wenn mit dem Verzicht auf asketische Lebensführung hartnäckige Reformunwilligkeit einherging. Konrad von Gleichen, von 1452 bis 1474 Abt in der Benediktinerabtei Werden an der Ruhr, und Johannes Kahl, der wegen „seins ungeistlichen gefuhrten wesens“ im Jahre 1518 als Abt des thüringischen Zisterzienserklosters Pforte (Schulpforta) abgesetzt wurde, sind dafür aufschlußreiche Beispiele. Konrad von Gleichen stammte vermutlich aus dem gleichnamigen „thüringischen Grafengeschlecht, das auch Ende des 14. Jahrhunderts im Kölner Domkapitel vertreten war [...] Eine Schwester des Abtes mit Namen Sophia war zu seiner Zeit Äbtissin im Stift Essen, eine weitere Verwandte, Margarete von Gleichen, Äbtissin im Stift Herford. In Werden ist Konrad zuerst 1424 nachweisbar. Er wurde in diesem Jahr vom Kloster nach Deventer zum Studium geschickt.“¹¹¹ Im März 1452 urkundet er zum ersten Mal als Abt. „Die persönliche Lebensführung des Abtes und seiner Mönche entsprach in keiner Weise der Ordensregel. Der Abt hatte einen Sohn, Heinrich von Gleichen, auch Heinrich von Werden genannt, der nach der Reform den Bursfeldern noch große Schwierigkeiten machen sollte.“¹¹² Worin bestanden diese Schwierigkeiten? Welche Ursachen hatten sie? In Werden wurde 1474 gegen den Widerstand des Abtes und seines auf vier Mönche zusammengeschrumpften Konventes die Bursfelder Reform eingeführt. Treibende Kräfte dieser Erneuerung waren Adam Meyer, der Abt von Groß-St. Martin in Köln und der Herzog Johann von Kleve in seiner Eigenschaft als Klostersvogt. Konrad von Gleichen mußte zurücktreten. Das veranlaßte den Sohn des Abtes, „Heinrich van Gleichen, genannt Heinrich von Werden“, dem Kloster Werden Fehde anzukündigen, „darome dat ghy den edelen und Walgeboren Graven Conrait van Gelichin eyn Abt to Werden gewest ist, mynen selighen Vader myt ewen unwaren Warden und to saghe ghy eme gethain haven, uyß syner Abdie und van allen synen gude gebracht“¹¹³. Daß Heinrich von Gleichen die von ihm dem Kloster angedrohten Gewaltakte in die Tat umsetzte, wird

¹⁰⁹ *Germania Sacra. Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden a.d.R.* Bearb. v. *Wilhelm Stüwer* (Berlin/New York 1980) 372; im folgenden zitiert: *Stüwer*, Werden.

¹¹⁰ *Urkunden und Erläuterungen zur Geschichte der Stadt Mülheim an der Ruhr (796–1508)*. Hrsg. v. *Hans Schubert* (Bonn 1926) 342f.

¹¹¹ *Stüwer*, Werden (wie Anm. 109), 339.

¹¹² *Ebd.*, 339f.

¹¹³ *P. Jakobs*, Fehdebriefe an die Abtei Werden, in: *Beitr. zur Gesch. des Stiftes Werden 7* (1898) 48. Um Schwierigkeiten mit dem Abt, seinen Kindern und Verwandten zu vermeiden, wandten sich um 1500 sechs Konventualen des Klosters Zwiefalten an Graf Ulrich von Württemberg mit der Bitte, er solle den Abt absetzen, da sie durch seine vielen Kinder „beschwert“ seien. Vgl. *Wilfried Setzler*, Die Abtswahlen im Kloster Zwiefalten in der Auseinandersetzung mit den Grafen und Herzogen von Württemberg, in: *StMittOSB 87* (1976) 355.

nicht überliefert. Die in dem Fehdebrief dokumentierte Bereitschaft zur Gewalt bleibt dennoch symptomatisch für die Konfliktrichtigkeit adeligen Versorgungsdenkens, das im Falle Konrads von Gleichen und seines Sohnes Heinrich besonders krasse Formen angenommen hat.

In der Zisterzienserabtei Pforte ist im Jahre 1515 Johannes Kahl als Abt gewählt worden. Von seiner Gelehrsamkeit hielt man nicht viel; wohl aber stand er im Ruf, ein „guter Hauswirt“ zu sein. Anrühige Finanzpraktiken bewogen den Konvent, den Abt und seinen Keller gefangenzusetzen. Aus einem Brief, den Herzog Georg von Sachsen im Herbst 1516 an die Äbte von Altzelle, Walkenried, Buch und Sittichenbach schrieb, geht hervor, daß bei dem „uffrur“ der Mönche auch Entrüstung über den lasterhaften Lebenswandel des Abtes mitspielte. Man habe nämlich „beim apt funden, das her eine person, mit der her lange iar in sunden gleet, in bobbllicher unee mit ir frucht gzuoget, als wer sy sein elich weib, dizeit noch nicht vorlossen, sunder zcu meirung seynes laster der selben kein [= in] der Nawmborg hauß und hoff kauft von den almosen des klosters, der selben person och des klosters gelt und gutter under handen geben, som wer sy noch sein elich weib. Mit dissem allem her dy armen, eynfeldigen bruder, dy an zcweifel zcum theil auß has der grossen untogent bewegt, sulch unschiglicheit kegen im vorzcunemen.“¹¹⁴ Zwei Jahre später mußte er abdanken. Über das weitere Schicksal seiner Frau und seiner Kinder ist nichts bekannt. In den unordentlich geführten Rechnungsbüchern einer von inneren Turbulenzen heimgesuchten Abtei haben sie keine Spuren hinterlassen.

Schlußerwägungen

Was bei der Sichtung und Deutung fragmentarisch überlieferter Quellen herauskommt, sind Annäherungen an Einstellungen, Normen und Tatsachen, welche die Lebenswirklichkeit von unehelich geborenen Kindern, von deren Müttern und Vätern bestimmten. Wie uneheliche Kinder mit den Folgen ihrer Illegitimität lebten und zurechtkamen, ist nicht aktenkundig geworden. Wie Frauen gewollte oder ungewollte Schwangerschaft bewältigten, steht nicht in den Quellen. Bernardino von Siena, der große Theologe, Prediger und Ordensmann der Toskana, berichtet von Nonnen, die gleichsam aus Trotz gegen die von ihren Eltern erzwungene Einkleidung nach eigenen Kindern verlangten. „Ich habe gehört“, sagte Bernardino, „daß Ihr, wenn Ihr eine habt, die blind, lahm oder mißgestaltet ist oder sonst einen körperlichen Fehler hat, sie gleich zu einer Dienerin Gottes macht: Ihr steckt sie in ein Kloster [...] Und wenn sie erwachsen sind, verfluchen sie Vater und Mutter und sagen: ‚Sie haben mich hierher gebracht, damit ich keine Kinder kriege, aber ich werde welche haben, ihnen zum Trotz.‘“¹¹⁵

An der Möglichkeit einer solchen Einstellung zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Ob sie die Regel war oder Ausnahme blieb, wissen wir nicht. Wie Nonnen dachten und fühlten,

¹¹⁴ Urkundenbuch des Klosters Pforte, Bd. 2, 2 (1501–1543). Bearb. v. Paul Boehme (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 34, Halle a.d.S. 1915) 418. Vgl. auch Robert Pabncke, Schulpforte. Geschichte des Zisterzienserklosters Pforte (Leipzig 1956) 106–111.

¹¹⁵ Iris Origo, Der Heilige der Toscana. Leben und Zeit des Bernardino von Siena (München 1989) 57.

von denen es in zeitgenössischen Chroniken heißt *proles procrearunt*, ist den überlieferten Quellen nicht zu entnehmen. Unzugänglich bleiben auch die seelischen Innenräume der Bastarde, Bankerte und Hurensöhne.

Wo das Latein der Historiker am Ende ist, schlägt die Stunde der Dichter. Wer erfahren möchte, wie Astrolab mit der Liebesaffäre seiner Eltern Abaelard und Heloise zu-recht kam, dem sei zur Lektüre „Abaelards Liebe“ von Luise Rinser empfohlen.¹¹⁶ Er kann dort nachlesen, wie ein heranwachsender, auf Emanzipation bedachter Jüngling an der Liebe seiner durch kirchliche Normen beschädigten Eltern leidet. Nach Lage der Dinge kann es gar nicht anders sein, als daß man aus dem Buch, wohl dem einzigen in der neueren Literatur, das einen Illegitimen des Mittelalters zu literarischen Ehren bringt, mehr über das Mittelalterbild, die historische Phantasie und das erzählerische Talent einer Schriftstellerin erfährt als über den wirklichen Astrolab des Mittelalters. Dichtern kommt das Recht zu, durch selbsterfundene Gestalten und Geschichten Vergangenheit zu beleben. Historiker sind gehalten, nur das mitzuteilen, was historische Wahrscheinlichkeit beanspruchen, sicher gewußt und anhand von Quellen nachgeprüft werden kann. Sie haben sich zu bescheiden. Zu stoltzrockener Historiographie sind sie nicht verpflichtet.

¹¹⁶ Luise Rinser, *Abaelards Liebe* (Frankfurt a.M. 1991).

Michael M. Sheehan

Illegitimacy in Late Medieval England

Laws, Dispensation and Practice

Human society has traditionally distinguished between the rights of the child born of a union of parents it considers acceptable and the rights of the child born under less favourable circumstance. This is one of the ways in which society has sought to impose restrictions on the use of sexual powers, setting off those relationships that are acceptable from those that are not.¹ During the course of the twelfth century when it elaborated its doctrine on sexual activity as it touched those living in the matrimonial state and those dedicated to chastity², the Church enunciated a doctrine on illegitimacy, defined the conditions of birth that brought it about, reflected on its consequences within society both secular and religious, and began to develop procedures to ascertain whether or not the condition existed.

The main point was a simple one: a legitimate child was one born of a couple who had capacity for marriage and had indeed established the bond in a proper manner. Canonists, theologians, papal decretals, councils and synods all worked during the twelfth and thirteenth centuries to elaborate the requirements for capacity and for establishing the bond. With regard to the latter, the establishment of the bond, there was one area that was not without difficulty. The thrust of legal thinking was to insist on marriage under conditions of publicity and formality that made it clear that consent had been freely given by husband and wife: marriage was to be *coram facie ecclesie*. If the union were brought about in any of those modes that might be considered *clandestine*³, it was presumed that the bond was invalid and, as a consequence, that the child born of that union was illegitimate. This point of view is made abundantly clear in canon 51 of the fourth Lateran Council (1215) and in the legislation of local councils and episcopal synods throughout thirteenth-century Europe. Yet it was grudgingly admitted that it was possible to establish a valid marriage bond privately, and that the fact of the marriage could be demonstrated to the satisfaction

¹ See the discussion of the social impact of the notion of illegitimacy in *Peter Laslett, Family Life and Illicit Love in Earlier Generations. Essays in Historical Sociology* (Cambridge 1972) 102–105.

² On the use of the same sanction to enforce the rules of clerical celibacy see *Bernhard Schimmelpfennig, „Ex fornicatione nati“*. *Studies on the Position of Priests' Sons from the Twelfth to the Fourteenth Century*, in: *Stud. in Medieval and Renaissance Hist.* 2 (1980) 3–50; cited as follows: *Schimmelpfennig, Priests' Sons*.

³ On the many forms of clandestine marriage see *Michael M. Sheehan, The Formation and Stability of Marriage in Fourteenth-Century England*, in: *MedSt* 33 (1971) 244–251.

of the ecclesiastical courts. In these cases – and they were very numerous – the child born of the union was legitimate.

Furthermore, as doctrine touching marriage and legitimacy was elaborated, adjustments and refinements were made. By the last quarter of the twelfth century it was agreed that the subsequent valid union of a couple who had been free to marry at the time their child was born rendered that child legitimate.⁴ Finally, in those cases where by error or deceit an apparent marriage was invalid, provision was made for innocent parties: in some cases it was found possible by way of dispensation to make the marriage valid and the child legitimate; in others, where the marriage could not be salvaged, legitimate status of the children was a possibility.

During the course of the twelfth century, English society adopted many of these rules.⁵ In the case of illegitimacy the purposes of the Church with regard to marriage and the purposes of families with regard to inheritance came together in mutual support. This is clear in the first discussion of the matter in the constitutions of Bishop Richard Poore of Salisbury (1217–1219). There, in a context where the importance and seriousness of marriage is presented, it is pointed out that, where proper rules are not followed, the children that might result would suffer disabilities both in the ecclesiastical and the civil orders.⁶

In what follows, we propose to examine these matters in England during the later Middle Ages. However, since the essential direction in the English law of bastardy was determined in the late twelfth and the first half of the thirteenth century, we must first briefly review the relevant events of those years.

Conflict and Cooperation of the English Legal Jurisdictions

Written about 1190, the treatise known as Glanvill dealt with the mutual support of the civil and ecclesiastical orders in respect to the widows dower: her right was established if it could be demonstrated that she had been endowed at the door of the church at the time of her marriage. This regulation reinforced the pressure coming from the church to make marriage a public ceremony, at least among the landed classes.⁷ Glanvill also treated the exclusion of the illegitimate child from inheritance.⁸ In this case, however, it does not

⁴ See Robert Génestal, *Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique* (Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes. Sciences religieuses 18, Paris 1931f.) passim.

⁵ On the position of the bastard within Norman society, one not unlike that in the years after the Conquest of England, see Eleanor Searle, *Predatory Kinship and the Creation of Norman Power 840–1066* (Berkeley 1988) passim.

⁶ C. 82: *Nam sola proles ex matrimonio legitimo suscepta a dignitatibus [sic] tam ecclesiasticis quam civilibus non est exclusa, cum tamen aliter geniti repellantur tamquam spurii.* F.M. Powicke, C.R. Cheney (Ed.), *Councils and Synods with Other Documents Relating to the English Church*, 2 vols. (Oxford 1964), vol. 1 86f.; cited as follows: Powicke, Cheney, *Councils*. This text was repeated in later synodal constitutions: *ibid.*, vol. 1 198, 201, 418, nr. 3; vol. 2 1273.

⁷ Bk. 6, chs. 1, 11: *Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur.* Ed. by G.D.G. Hall (Oxford 1965) 59, 64f.: *ad hostium ecclesie tempore desponsationis sue.*

⁸ 7. 13, 87: *heres non possit eo quod ex legitimo matrimonio non sit natus.*

mention the observance of those public ceremonies required for dower. Perhaps the royal courts of that time were open to the possibility of the valid marriage privately concluded or resulting where sexual union followed betrothal. Glanvill presumed that decision about the validity of a union pertained to the bishop. But it also insisted that, whatever the usage of canon and civil law, legitimation by subsequent marriage did not obtain in the common law of England.⁹

At the Council of Merton in 1236 there was a concerted effort made by the bishops, led by Robert Grosseteste, bishop of Lincoln, to change the law so that legitimation by subsequent marriage would be possible. The barons refused. In their turn, the bishops withdrew from part of the legal process touching bastardy, refusing to answer the question whether a child was born after the marriage of the parents. Much has been made of this episcopal decision, but such studies have concentrated on the bishops' efforts to have the Church's law on legitimation recognized in England. The matter was more complex, however. In his correspondence with William de Raleigh, chief justice, Grosseteste pointed out that the bishops were expected to answer whether or not the child in question *natum esset ante matrimonium solemniter contractum*¹⁰. Grosseteste objected to this position because it ignored many marriages that in the order of conscience and in objective terms were valid. It is possible that this second reason was the fundamental cause of the bishops' decision to change their position, though it is yet too soon to conclude on the matter. Thus, as the procedure for establishing whether or not a disputant were heir, the decision was assigned to the bishops if it were question of legitimacy or illegitimacy. If the question were whether birth occurred before marriage, jurisdiction fell to a civil jury.

Between the Council of Merton and the third quarter of the fourteenth century, a division of labour in cases touching bastardy was worked out between the royal and ecclesiastical courts.¹¹ The former saw their role as defending the traditional English law of inheritance and, where their understanding of illegitimacy differed from that of the canonists, saw to it that decisions as to legitimacy fell to a jury rather than to the bishop. Thus when there was question of bastardy in general, the bishop was asked to decide; where it was question whether the child was born before the marriage of the parents then it went to a lay jury. Furthermore, since the common-law presumption that a child born of a married woman was the offspring of her husband was much stronger than that of

⁹ Bk. 7, ch. 11 (p. 88).

¹⁰ Ep. 23: Letters of Robert Grosseteste. Illustrative of the Social Conditions of his Time. Ed. by H. R. Luard (Rolls Series 25, London 1961) 89f, 104. In a discussion of dower, Bracton seems to imply that the formalities of marriage were not necessary for succession to inheritance and thus for a child to be legitimate; *et ita poterit esse matrimonium legitimum quoad hereditatis successionem ubicumque contractum fuerit* (f. 304): Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae. Ed. by George E. Woodbine, Samuel E. Thorne, 4 vols. (Cambridge Mass./London 1977), vol. 3, 377. Other evidence indicates, however, that Grosseteste's apprehension was vindicated. See Frederick Pollock, Frederick W. Maitland, The History of English Law before the Time of Edward I (Cambridge 2. Ed. 1968) vol. 2 378f.; cited as follows: Pollock, Maitland, English Law.

¹¹ The fundamental modern studies are Richard H. Helmholz, Bastardy Litigation in Medieval Europe, in: American Journ. of Legal Hist. 13 (1969) 360-383; cited as follows: Helmholz, Bastardy; John L. Barton, Nullity of Marriage and Illegitimacy in the England of the Middle Ages, in: Legal Hist. Stud. (1972); Ed. by Dafydd Jenkins (Cardiff 1975) 28-49.

canon law, cases touching the alleged adulterine child pertained to the royal court. With regard to children of parents divorced because of the impediments of consanguinity or affinity, the civil courts did not make the distinction between cases where one or both the partners were ignorant of the impediment and those where they sought to deceive. The courts simply declared all such children to be legitimate.¹² On the other hand they agreed that the children of parents divorced because of a precontract were illegitimate. Where there was question of the bastardy of the dead, even though a given case would probably have led to the same judgment in either jurisdiction, the matter was reserved to the royal court.¹³ With those limitations the bishops continued to exercise jurisdiction until the nineteenth century, when all aspects of cases touching bastardy and inheritance were removed to the civil courts. The common law opposition to legitimation which occasioned the development in the first place was finally removed by the Legitimation Act of 1920.¹⁴

The procedures by which the legitimacy of a child was decided having been set out, it remains to be seen what societal supports for that child were available and what limitations it would suffer within society as it grew to maturity.

Support of the Illegitimate Child

Care of the bastard as of any child, especially in the early years of its life, devolved primarily on the mother. In the normal family situation she was supported financially and socially by her husband, the child's father. In the case of male children, at least, the father usually played an increasing role in socialization as sons grew older. More extended kin likewise took part in this process. In the case of the illegitimate child, the father was often absent or, where that not the case, his obligation and that of his family were not necessarily admitted or acted upon. Various societal pressures probably helped to cajole those related to the child in one way or another to contribute to its support. But where the right of the bastard child to support was not honoured the Church provided enforcement.¹⁵

Richard Helmholz opened the way on this matter in an article published in 1977.¹⁶ He shows the sources, development, and originality of the canon law on the support of the bastard child.¹⁷ Care of neglected children is not a subject that looms large in the conciliar and synodal documents of the English Church.¹⁸ It is rather in the records of the ecclesiastical courts that one can observe the process whereby the reluctant father was identified and his support of his child ordered. Professor Helmholz found examples in

¹² On the later history of this question see *Helmholz, Bastardy* (see note 11), 371 nr. 34.

¹³ On the distinction between proprietary and possessive actions and the formalism that developed and was eventually abandoned, see *ibid.*, 378–381.

¹⁴ 16–17 George V, c. 60.

¹⁵ Cf. *Schimmelpfennig, Priests' Sons* (see note 2), 30f.

¹⁶ *R.H. Helmholz, Support Orders, Church Courts, and the Rule of Filius Nullius. A Reassessment of the Common Law*, in: *Virginia Law Rev.* 63.3 (1977) 431–448.

¹⁷ *Ibid.*, 433–436.

¹⁸ See *Powicke, Cheney, Councils* (see note 6), Index „Children“ vol. 2 1411.

virtually every English diocese of which significant court records survive. The usual procedures were followed. In instance cases, a mother or other person, having named the father, could petition the support of a child; in *ex officio* cases where individuals were prosecuted for adultery or fornication – and there had been a child – the court proceeded in the same fashion. As a general rule, where the father was named, if the court were satisfied that he had had access to the mother at the time suitable for her conception of the child in question, the court ordered him to provide for its support pending examination of the more difficult question of paternity. Where it was impossible to prove paternity, or where the father was too poor to help the child, the court sometimes sought assistance from other members of the families involved.¹⁹ This system continued through the years of the Reformation in England and it was only in Queen Elizabeth's reign, by the Poor Law of 1576, that civil authority provided an alternative way to assure support.²⁰

Civil Disabilities of the Illegitimate

By common law, the bastard was excluded from inheritance. This was the principal legal consequence of illegitimate birth. Furthermore, since from a legal point of view, the bastard was *filius nullius*, beyond descendants, he had no recognized relatives who could inherit from him were he to die without an heir of his body or intestate; and his property thus passed by escheat to his lord. Yet, as Maitland pointed out, bastardy was not a status or condition in English law.²¹ Aside from the impossibility of inheriting within the civil structure, the bastard had full legal rights in accord with his status as free or servile. In the high Middle Ages, a child received the status of its mother; but, during the fourteenth century, with the growing notion that the status of the father should prevail, a strange result occurred: the principle that the bastard was *filius nullius* was pressed to the limit, and it was concluded that, since the father could not be known, all bastards enjoyed or could enjoy the status of the free.²²

In fact, the civil consequences of illegitimacy among the peasantry remains an unsatisfactory area of research. This lacuna is an important one, for serfs constituted the majority of the population of England during the Middle Ages. Most aspects of their lives were regulated by manorial custom. On matters touching family property these customs varied among themselves and often differed to a considerable extent from the usages of common law; although, as the Middle Ages came to an end, custom often drew closer to the law of

¹⁹ Thus in 1367 at Rochester, neither father nor mother could support their child, but the mother's sister and her husband agreed to support the child from their own resources. In 1374, again at Rochester, Geoffrey Steyn, father of a child by Agnes Jays, claimed that he possessed nothing except by the grace and will of his father. Leonard Cohen, the local judge, asked and induced (*rogavit et induxit*) Geoffrey's father to provide for the child until some better arrangement was possible (*ibid.*, 444).

²⁰ 18 Eliz. 1, c. 3.

²¹ Pollock, *Maitland*, *English Law* (see note 10), vol. 2 396f.

²² *Ibid.*, vol. 1 422f.; vol. 2 397. E.g., a writ from the king to the bishop of Norwich, 13 Feb. 1503, requesting inquiry as to the bastardy of William Nerdy. It had been objected to William's claim to land that he was a villein. William countered, claiming that he was a bastard and therefore could not be a villein (London. B.L. Add. Ch. 54536).

the royal courts. Manorial custom was administered by manorial courts. Many thousands of rolls record the activity of these courts from the middle of the thirteenth century to the end of the Middle Ages. Land transfer, both intergenerational or by sale or grant *inter vivos*, whether disputatious or merely administrative, was recorded in these rolls. Yet this voluminous record contains very little information about bastardy and inheritance.²³ George Homans, the Harvard sociologist, whose study of the thirteenth-century English villager led the way during the past generation in major advances in our knowledge of peasant life, discovered a few references to illegitimacy. Thus in a court roll of the second quarter of the fourteenth century from Chertsey, a Benedictine abbey in Surrey, he found the statement that illegitimacy was by custom a bar to inheritance.²⁴ Professor Homans also pointed out a few cases in Hertfordshire and Yorkshire where a son born before the formal marriage of his parents but, after they had become engaged, was awarded the inheritance. In other words, the manorial court followed the procedure advocated by Bishop Grosseteste that would allow the validity of those unions established privately or which were mere engagements that became marriages following sexual union. In a dispute before the court of the Yorkshire manor of Wakefield, the custom was questioned; but an inquest concluded that such was in fact the custom. In this case, then, there seems to have been a knowing divergence from the common law which recognized children of unions that did not comply with the common law regulation of marriage at the church door.

But excepting a few cases such as these, there is silence on the matter. Many court rolls have been searched and several scholars working on other records from different parts of England queried on the matter, but the result is the same. The illegitimate and any limitations that he or she might suffer seem by and large to have been ignored.²⁵ Does it mean that in the rather intimate society of the village it was generally known which children had a suitable claim to inherit, so that the lord simply decided the matter by accepting the entry fine of the proper heir? Or was the matter simply ignored?²⁶

Ecclesiastical Disabilities of the Illegitimate

The illegitimate condition of the serf as well as of the free was of major importance in the eyes of the Church. All illegitimates were bound by the limitations of canon law that forbade promotion to orders and, in the case of religious, to positions of authority.²⁷ On the other hand, the flexibility of canon law provided some relief from these harsh rules. First,

²³ The principal discussion of the subject is in *George C. Homans, English Villagers of the Thirteenth Century* (Cambridge Mass. 1941) 164–166, 438f.; cited as follows: *Homans, Villagers*; supplemented recently by *Barbara A. Hanawalt, The Ties that Bound. Peasant Families in Medieval England* (Oxford/New York 1986) 72f.; cited as follows: *Hanawalt, Ties*.

²⁴ *Homans, Villagers* (see note 23), 438 nr. 14.

²⁵ On the other hand the mother of the illegitimate might be subject to fine for her crime and on some occasions would be denied inheritance, see *Homans, Villagers* (see note 23), 165, 438 nr. 14, 20.

²⁶ See *Hanawalt, Ties* (see note 23), 72f.

²⁷ For a brief description of the canonical developments that ascribed this irregularity to the sons of priests and then to all born of irregular unions, see *Schimmelpfennig, Priests' Sons* (see note 2), 20.

as was mentioned above, subsequent marriage of parents could, under certain conditions, result in the legitimization of the child and the removal of the limitations which had obtained until that time. Furthermore, the bastard who became a religious and lived a life becoming to that state was also freed from some of the limitations of his illegitimacy should he choose to seek orders. Finally, there was the possibility of dispensation, a possibility unique to the canonical system, one that provided a degree of relief from its harsher aspects. Thus dispensation from impediments to a de facto marriage usually involved a declaration that the children of the marriage were deemed legitimate, and where no legitimizing marriage was possible a dispensation could remove the irregularity that prevented the reception of orders. In the high Middle Ages bishops granted a variety of dispensations, but during the thirteenth century the papacy restricted their powers and extended its own by decreeing that no illegitimate might receive major orders or receive a benefice with *cura animarum* without a papal dispensation.²⁸ There is much evidence on all these matters in the records that are at our disposition.

The English royal courts recorded only those cases in which a bastard claimed to be heir or in which inheritance passed through him to a third party. Such pleas were not common. For all their legal interest, they can at best provide a very limited view of the frequency of bastardy and its consequences in society. On the other hand, the documentation which records at least some of the dispensing activity of popes, their delegates, and of bishops during the last two hundred years of the Middle Ages, harbours a wealth of information on the impact of the law of illegitimacy on the lives of individuals and, more generally, on the Church and civil society in England. The registers of various papal offices allow us to take some measure of the impact of the law of illegitimacy on those living in the married and the celibate states and of the composition of the clergy and religious orders at different times and in different places. (Professor Schmutge has already made data collected for his present project available to me, and even a preliminary examination makes it clear that it can be exploited in several promising ways.) In addition, many registers of English bishops from the fourteenth and fifteenth centuries are extant. Unfortunately, like all records of this kind, the surviving parts are not always the ones that would be most useful for the present purpose. But, with all their limitations, the episcopal registers provide a complement to and, in some ways, a control of the data provided by the papal archives.²⁹

²⁸ Ibid., 28f.

²⁹ Note: Michael Sheehan had originally ended his paper with the following statement: „In the expanded form of this lecture that I hope to be able to publish among the acts of this colloquium, some of these data will be exploited.“ As the microfilms and printed editions of registers and court rolls on his desk attested, he was indeed working on these data but had not yet arrived at a synthetic appraisal of them at the time of his tragic death on 23 August 1992 in Toronto.

II. Praxis

Filippo Tamburini

Die Apostolische Pönitentiarie und die Dispense „super defectu natalium“

Die Apostolische Pönitentiarie entstand in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Kurienamts für die dem Papst reservierten Fälle. Der erste Großpönitentiar, der in den Quellen erscheint, ist ein Kardinal, dem Papst Alexander III. (†1181) beim Römischen Konzil von 1179 *confessionum curam iniunxerat*. Die Pönitentiarie hatte von Anfang an weitreichende Kompetenzen, die nicht nur den Gewissensbereich oder das *forum internum*, d.h. insbesondere die sogenannten rechtlich oder tatsächlich okkulten Fälle betrafen.

Beim Ernennungsakt erhielt der Kardinal-Großpönitentiar, wahrscheinlich auf seinen ausdrücklichen Wunsch, eine Liste von Befugnissen oder *concessiones* vom Papst. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Gregor X., Martin IV., Honorius III.)¹ haben wir Quellen darüber und später das Zeugnis des Großpönentiaris Gaucelmus (†1348), der Papst Clemens VI. eine Liste der Fälle, für deren Lösung er jeden Tag angegangen und „ständig belästigt wurde“, vorlegte: *Casus pro quibus Maiorem Penitentiarium vestrum ad continuam instantiam diversarum personarum omni die vel quasi ipsarum animarum salute oportet iuxta sibi commissi officii exercitium ... continue infestare*.² Die *concessiones* veränderten sich je nach politischer und sozialer Situation; man vergleiche etwa die Absolutionsbefugnis *qui Romipetas seu alios peregrinos spoliaverunt* (Martin IV., †1285) oder die Erlaubnis, jene Bürger Roms zu absolvieren, die Karl von Anjou, den König von Sizilien, gegen die Konstitution Nikolaus' III. von 1278³ zum Senator der Urbs gewählt hatten. Zu den päpstlichen Konzessionen gehörten jedoch stets die Befugnisse für den Großpönitentiar, von Ehehindernissen und vom Geburtsmakel zu dispensieren, Befugnisse, die auch die päpstliche Kanzlei innehatte.

Aus den alten, durch Nikolaus III. im Jahre 1278 revidierten Kanzleiregeln⁴ wissen wir, daß vor Gregor X. (†1276) der Großpönitentiar *super defectu natalium tam pro presentibus quam pro absentibus, quarum nulla legebatur* dispensierte, *sed Gregorius X restrinxit eas ad*

¹ Göller, Pönitentiarie, Bd. 1, 2 ff.

² Ebd., Bd. 1, 2 6f.

³ Conrad Eubel, Der Registerband des Cardinalgroßpönentiaris Bentevenga, in: RQA Supplementheft 2 (1913) 1–19; im folgenden zitiert: Eubel, Registerband.

⁴ Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (Innsbruck 1900) 73, 3.

presentes tantum. Dentur presentibus sine lectione. Man kann sagen, daß die Dispense *super defectu natalium* in besonderer Weise der Autorität des Großpönitentiar anvertraut waren. In der Tat legitimierte der Großpönentiar Kardinal Hugo von S. Cher 1263 mit einem einzigen Akt, einem *rotulus*, alle englischen Dominikanerfratres mit Geburtsmangel: *legitimatio omnium fratrum de Anglia qui tunc patiebantur defectu natalium*.⁵ Der *rotulus* gestattete eine raschere Abwicklung des Vorgangs und kostete weniger Taxen als die individuelle Dispensation jedes einzelnen Falles.

Auch die Formulare der Pönentiarie enthalten zahlreiche Beispiele von Dispensen vom Geburtsmangel. Das älteste Formular ist das des Kardinals Thomas von Capua (†1239), dem *pulchrior dictator Curie* (wie Salimbene ihn nannte); es enthält acht Dispensformeln, nahezu alle *pro presentibus*. Betrachten wir die folgende *de illegitimo qui comministrat patri in religione* eingehender: Hier handelt es sich um den Fall des Mönches Leo, Sohn eines Priesters und einer Freien, der darum bittet, in das Kloster des Heiligen Vitus eintreten zu dürfen, in welchem auch sein Vater die Mönchskutte getragen hatte; es galt die Regel, daß der Eintritt in eine Klostersgemeinschaft den Illegitimen legitimierte, wenn auch – so heißt es – *statuta canonica ministerii communionem (patris cum filio) clericis secularibus interdicant*. Eine andere an einen Dominikanerprior gerichtete Formel bestimmte, daß die mit Geburtsmangel behafteten Religiösen das Priorat anstreben konnten, wenn sie eine Dispens vom apostolischen Stuhl besaßen, nicht jedoch das höchste Amt des Ordens.⁶

Obgleich das Formular des Kardinal-Großpönentiaris Bentevenga dei Bentevenghi (†1289) verschiedene Materien enthält, trägt es den Titel: *Dispensationes super defectu natalium pontificum Nicolai III, Martini IV, Honorii IV et Nicholay IV...*, als handle es sich um die wichtigste und nahezu ausschließliche Materie des Amtes des Großpönentiaris. In dieser Sammlung aus dem 13. Jahrhundert werden mehrmals entlegene englische (Ely, Canterbury, Norwich, Salisbury, Lincoln) und schwedische Diözesen (Strenginen = Strengnaes und Upsala) genannt: *Anundo episcopo Strenginensis ... dilectus filius Ingo de Swinawath presbiter tue diocesis lator presentium petitione monstravit quod bone memorie Finvidus episcopus predecessor tuus super defectu natalium quem patitur de presbitero genitus et soluta ...*

Um den Wert dieser in den Formularen enthaltenen historischen Nachweise zu verstehen, muß gesagt werden, daß ihre Texte aus den Originaldokumenten und aus den Registern stammen und somit die Aktivität des Amtes der Pönentiarie widerspiegeln. „Die ... Formulare geben uns eine Vorstellung, wie die Supplikenregister ... beschaffen waren.“⁷ Man muß auch das elegante Latein dieser Formeln und die Genauigkeit der Ausdrücke hervorheben, wie in diesem Fall aus Tournay: *Illegitime natos, quos vite decorat*

⁵ Codex Ruthenensis; D. Planzer, De codice Ruthenensi miscellaneo in Tabulario Ordinis Praedicatorum asservato, in: AFP 5 (1935) 83 115, Nr. 170.

⁶ Henry Lea (Ed.), A Formulary of the Papal Penitentiary in the Thirteenth Century (Philadelphia 1892) 142f.

⁷ Göller, Pönentiarie, Bd. 1, 1 55.

*honestas, nature vitium minime decolorat, quia virtus nature maculam abstergit in filiis et pudicitia morum pudor originis aboletur.*⁸

Der Codex Ottobonianus lat. 333 enthält das von Kardinal-Großpönentiar Gaucelmus in den Jahren 1335–1338 verfaßte Formular, welches das „neue Formular...“ Benedikts XII. genannt wird. In den Rubriken 61 und 62 (f. 66v–68v) sowie an anderen Stellen (f. 6, 100, 105, 113) sind zahlreiche Formeln *super defectu natalium* enthalten. Aus diesen Formeln ersieht man, daß auch der Ordinarius vom Geburtsmakel dispensieren durfte, damit der Betroffene die Tonsur, die niederen Weihen und eine Pfründe *sine cura* erhalten konnte. Die päpstliche Dispens wurde jedoch benötigt, um die höheren Weihen oder eine Pfarrpfründe zu erlangen; Religiösen benötigten sie, um zum Abt gewählt werden zu können.

Wir weisen auf zwei außergewöhnliche Fälle in diesem Formular hin: Der erste (f. 67v) enthält die Dispens für eine abwesende Nonne *super defectu natalium quem patitur de subdiacono et quadam ipsius ordinis moniali*. Sie wird mit folgender Klausel gewährt: *si parentum non est incontinentie imitatrix sed bone conversationis et vite* und mit der Befugnis, alle administrativen Ämter des Ordens mit Ausnahme desjenigen der Äbtissin annehmen zu dürfen. Der zweite Fall (f. 68v) betrifft einen Religiösen, der in das Kloster, in welchem sein Vater das Gelübde abgelegt hatte, eintrat: *P. monachus lator presentium quod cum in eodem monasterio, in quo etiam pater suus presbiter est professus, sit vinculo professionis astrictus et desideret ad ordines promoveri ...*, der Bischof sich jedoch geweigert hatte, ihn zu weihen *eo quod pater et filius videntur in uno eodemque monasterio vel cenobio ministrare*. Der Großpönentiar greift ein, indem er – wie in dem obigen Fall des Mönches Leo zu sehen war (Formular des Thomas von Capua) – daran erinnert *ex ingressu religionis tales legitimi quoad receptionem ordinum censeantur ... si predictus frater honeste conversationis existat*, daß er also zu den Weihen zugelassen werden und in jenem Kloster dienen dürfe. Man findet eine Bestätigung dieser Norm in der Summa de absolutionibus et dispensationibus (f. 100v), wo im Kapitel *Casus qui inducunt irregularitatem et impediunt promotionem et ministerii altaris executionem* (f. 105) in Anlehnung an die Dekretalen Gregors IX. *De filiis presbiterorum, Qui filii sint* und *Per Venerabilem* steht, daß der Betroffene durch den Eintritt in einen Orden zu den heiligen Weihen zugelassen werden könne *quia religio tollit hanc irregularitatem*, während für den Bereich des Weltklerus auch der Bischof zum Empfang der niederen Weihen und eines einfachen Benefizes ohne Seelsorge dispensieren dürfe, jedoch *solus papa dispensat ut habeat curam animarum vel prelaturam.*⁹

Das Formular Walters von Straßburg, Skriptor und Korrektor der Pönitentiarie (†1406), das gegen Ende des 14. Jahrhunderts erstellt wurde, enthält unter Rubrik XV etwa 40 Formeln *super defectu natalium, pro absentibus et presentibus, in prima forma et de uberiori.*¹⁰ Betrachten wir die Fälle über die Aufnahme zweier Zisterziensernonnen (Nr.

⁸ Eubel, Registerband (wie Anm. 3), 22.

⁹ Vgl. X 1.17.

¹⁰ Matthäus Meyer (Hrsg.), Die Pönitentiarieformularsammlung des Walter Murner von Straßburg (Spicilegium Friburgense 25, Freiburg i.Ü. 1979) 480–494; im folgenden zitiert: Meyer, Formularsammlung.

889, 895), die *super defectu natalium de soluto et de soluta genite* dispensiert wurden ... *si parentum incontinentie non sint imitatrices sed bone conversationis et vite, super quibus vestram (id est episcopi) conscientiam oneramus ... ad omnes ordinis officia et administrationes citra abbatialem eligi*. Bemerkenswert ist die Aussage im Fall eines von im Konkubinat lebenden Eltern geborenen Klerikers *quod tanta est vis matrimonii quod proles antea in concubinato genita, post contractum matrimonium censetur legitima* (Nr. 900). Einen besonderen Fall stellt der eines ausgesetzten und – wie wir heute sagen würden – im Findelhaus aufgewachsenen Kindes dar: *Johannes scolaris tempore sue infancie fuit expositus et in quadam ecclesia seu hospitali ... repertus ... qui fuerint sui parentes penitus ignoratur et ipse ascribi desiderat militiae clericali* (Nr. 901). Dies trifft auch für die sogenannten *spurii* zu, Kinder, von denen die *Regulae Cancellariae Martini V.* sagen: *Circa spurios (i. e. de incerto semine vel patre ignobili et matre nobili)¹¹ et expositos et similes consulatur Dominus noster vel Vicecancellarius, ut maior in illis restrictio servetur clausulaque de non faciendo mentionem de defectu non veniat, nisi seorsim concedatur.¹²*

Die Registerserie der Pönitentiarie-suppliken beginnt mit den auf dem Konzil von Pisa 1409 gewählten Päpsten Alexander V. und Johannes XXIII. Die Serie besteht aus 160 Bänden bis zur Reform unter Pius V. 1569, ferner weiteren 26 Supplikenregistern sowie vereinzelt Bänden unter verschiedenen Archivsignaturen im Vatikanischen Archiv. Die Rubrik *super defectu natalium* oder *de illegitimis* erscheint in 73 Registerbänden, mit insgesamt 2 262 Folien bis zu Registerband 71 (Clemens VII., 1523). Nur bis zu diesem Band sind die Folien der Register numeriert. Von den Registerbänden 77–159 enthalten 31 eine derartige Rubrik, jedoch ohne Folienzählung. Es handelt sich um eine großartige Dokumentation, was den Umfang und die Bedeutung betrifft. Vorläufig kann man auf dieses Quellenmaterial nur hinweisen, ohne eine erschöpfende Interpretation davon zu geben.

Analysiert man Band 1 (den schmalsten der ganzen Serie) aus der Zeit der Päpste Alexander V. und Johannes XXIII., der die Aktivität der Behörde in dem kurzen Zeitraum von zehn Monaten (April 1410 bis Januar 1411) enthält und der sich auf die geographischen Gebiete der Pisaner Obödienz beschränkt (vor allem Frankreich, Belgien, Holland und Deutschland), so weist er 250 Suppliken *super defectu natalium* einschließlich einiger Fälle aus Diözesen in England, Irland und Schweden (Upsala) auf. Die Antragsteller bezeichnen sich nahezu alle als Scholaren, Akoluthen, Kleriker oder Priester und wenden sich an die Pönitentiarie, um vom Geburtsmakel dispensiert zu werden, die niederen oder höheren Weihen und damit ein Benefiz (ein Rektorat, ein Vikariat, eine Kaplanei, ein Kanonikat oder eine Pfarrei, auch *in ampliori forma*) zu erhalten. Meistens handelt es sich um Illegitime, die *de soluto et soluta* geboren wurden, aber viele davon sind auch *ex illegitimo et damnato coitu*, d. h. aus ehebrecherischem oder unzüchtigem Verkehr hervorgegangen. Wir weisen auf einen Fall von zwei Brüdern und einer Schwester aus der Diözese Lincoln hin, die sich als *de presbitero et de soluta* geboren erklären, auf zwei Klerikerbrüder aus Tournay *de subdiacono et soluta geniti* und auf einen Akolyth aus Genf,

¹¹ Vgl. X 1.17.

¹² *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (künftig: RCA). Htsg. v. Emil von Otenthal, (Innsbruck 1888, ND Aalen 1968) 194, 32.

Familiar des Kardinals Johannes de Brogny Vivariensis (†1426), *de nobili soluto et coniugata genitus*.

Es muß unterstrichen werden, daß nahezu ein Drittel der Suppliken aus den Diözesen Lüttich und Tournay stammt (72 von 246), Beweis für eine Dekadenz der Sittlichkeit unter den Geistlichen in diesen Diözesen. Nicht umsonst weist ein Jahrhundert später Girolamo Aleandro, der päpstliche Nuntius in Deutschland, in seinen Miscellen, in welchen er das Quellenmaterial für die Kirchenreform sammelte, auf ein Dispensdokument (Lüttich, 22. März 1522) des Großpönitentiars Lorenzo Pucci hin, in dem es um einen Mord bei einer Schlägerei geht, die während eines Festes ausgebrochen war, als etwa zehn Kanoniker aus jener Stadt die Geburt des Sohnes, den einer von ihnen mit seiner Konkubine gezeugt hatte, feierten.

Nach Band 1 der Pönitentiariesuppliken lohnt es sich, unsere Aufmerksamkeit auf Band 4 zu richten, der den Pontifikat Nikolaus' V. in den Jahren 1449 bis 1455 umfaßt und den Titel *Super defectu natalium in prima forma et de uberioribus* trägt. Der Band enthält 4 650 Dispense vom Geburtsmakel aus allen Ländern der damaligen christlichen Welt (außer dem Orient) mit einer unendlichen Kasuistik, von der man nur schwer ein hinreichendes Bild geben kann. Um den historischen Wert dieses Materials zu verstehen, muß man wissen, daß die Antragsteller bei der Erklärung ihrer Illegitimität (*de soluto et soluta, de presbitero et coniugata*) ihren Vor- und Nachnamen angeben, wobei der Nachname der des anonymen Vaters ist. Nur in einigen Fällen wird die Vaterschaft präzisiert, wie bei Kindern von Adligen: *nobilis filius Fabricius de Barone, scholaris Neapolitanensis, de soluto et soluta* (f. 165v); ... *pro parte filiorum Ducis Iuliacensis et Montensis, Wilhelmi, Gherardi, Eghardi, scholarium Coloniensis diocesis, de dicto Duce genitis et soluta* (f. 78v), vielleicht Söhne Wilhelms III., des Herzogs von Jülich und Geldern, der uehelicke Kinder hatte¹³; *Livina Sutters filia Jacobi Sutters, puella literata, de soluto et soluta ... citra abbatialem* (f. 210); *Frater Nicolaus Stapilton alias McDnil professus ordinis Heremitarum S. Augustini provincie Anglie, de presbitero et soluta* (f. 95); *Johannes filius Eberardi Butzel, scholaris Constantiensis, de monacho professo ordinis Sancti Benedicti et soluta genitus* (f. 77). Es liegt somit auf der Hand, daß sich die Personalangaben der uehelicchen Antragsteller – von Ausnahmen abgesehen – auf den Nachnamen des Vaters beziehen.

Bei ausgesetzten Kindern, deren Eltern unbekannt sind und die deshalb keinen Nachnamen haben, werden nur die Vornamen angegeben: *Johannelus filius Annunciatae de Capua, scholaris, qui in dicta Annunciata datus fuit et ignorat parentelam suam* (f. 101v); *Antonius de Hospitali quia eius mater in nativitate posuit ipsum in fenestra hospitalis* (f. 37); *Johannes clericus Pictaviensis de patre incerto et cuius condicionis ignoratur, cum eius mater pariendo decesserit, et soluta genitus* (f. 141v); *Antonius de S. Maria clericus Suessan. (?) ab infantia in hospitali S. Marie de Misericordia datus et nutritus de bonis dicti hospitalis* (f. 57v). Es erscheinen auch Fälle von Geschwistern, die den Antrag auf Befreiung vom Geburtsmakel gemeinsam stellen, was auf eine feste Beziehung zwischen ihren Eltern schließen läßt: *Cesar, Aaron, Alexander et Paris de Iudice Neapolitanensis de soluto et soluta* (f. 60); *Jacobus et Katherina Biboldi Spirensis diocesis de presbitero et soluta, ille ad ordines et*

¹³ Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 43 79f.

beneficium, illa vero religionem ingredi (f. 98v); *Anna, Elisabeth et Agnes Wetzlin, sorores virgines Constantiensis de presbitero et soluta* (f. 127).

Ebenso kommen Fälle von Geburten *ex presbitero et begina* vor (*Johannes Heffinger, Spirensis diocesis*, f. 98v) und von *spurii*, d.h. von Sklaven oder Unfreien Geborene, für die keine rechtmäßige Heirat vorgesehen war, sondern nur eine Form von Konkubinat, denn „ein Kontubernium zwischen Unfreien hatte keine Rechtskraft, juristisch glich es dem Konkubinat der Freien, aber mit dem Hang zur Rechtsgültigkeit“ (C. Violante): *Franciscus Turner, de servo et serva solutis, Maioricensis* (f. 158v); *Odoricus van der Lüid, clericus Bremensis, de presbitero et soluta, ab aliquibus asseritur matrem iam defunctam fuisse ancillam seu servam et non liberam* (f. 67); *frater Lazarus pauper heremita Venetiarum de soluto et serva seu sclava* (f. 129); *Johannes et Nicolaus Castanesa, scolares, de soluta serva et soluto geniti, Ilerdensis diocesis* (f. 80).¹⁴

Vom historischen Standpunkt aus gesehen sind die Fälle, in denen Kinder von Bischöfen und Benediktiner- oder Zisterzienseräbten als Antragsteller auftreten, sehr interessant: *Penna Leonardi, presbiter Turritanensis, de episcopo genitus et coniugata, tacito defectu se fecerat per Ordinarium suum eius genitorem ad minores et deinde ad dyaconatum promoveri et ad beneficium, auctoritate apostolica dispensatus etiam ad presbiteratum (ad uberiora)* (f. 16); *Hannicus de episcopo et coniugata Costantiensis* (f. 41v); *Johannes Faytidi clericus Tolosanensis* (f. 62v). Manchmal ist es möglich, die Vaterschaft zu identifizieren: *Johannes Beyer junior scholaris Metensis de episcopo genitus et soluta*, als Sohn des Konrad Beyer von Boppard, Bischof von Metz (1415–1459)¹⁵; *Johannes de Diepholt scholaris Traectensis de antistite et soluta* (f. 140v) als Sohn des Rudolf von Diepholt, Bischof von Utrecht (1432–1455)¹⁶; *Petrus Ohedyan clericus Cassellensis de episcopo et soluta* (f. 172), als ein Kind des Richard ÓHedian, Bischof von Cashel (Irland) (1407–1440)¹⁷; *Georgius Domeneki, acolitus Wormaciensis, de episcopo et soluta* (f. 195), als Sohn des Friedrich Domneck, Bischof von Worms (1426–1445)¹⁸.

Bei den Äbten nennen wir zuerst zwei Brüder *Nicolaus et Andreas Andrini de Novaria de abate et vidua* (f. 39); *Nicolaus de Negrono*¹⁹, *scholaris Ianuensis, de monacho nunc abate et moniali ordinis Sancti Benedicti* (f. 138); *Margaretha Tranak, mulier Metensis, de abate ordinis Sancti Benedicti et soluta, ingrediendi aliquem de ordinibus approbatis* (f. 171v). Ferner sei noch der ungewöhnliche Fall von zwei Brüdern (*Alfonso e Pietro Marcote*) erwähnt, der eine geboren, als der Vater einfacher Mönch war und der andere, als der Vater Abt des Benediktinerklosters von Bregendo, Compostella, geworden war (f. 224). Aus der Diözese von Cashel (Irland) kennen wir eine Originalsupplik²⁰: *Donatus*

¹⁴ Vgl. auch die Kanzleiregeln Martins V. über *spurii* und Ausgesetzte in: RCA (wie Anm. 12). Zitat in Cinzio Violante, Conclusioni, in: Settimane di stud. del Centro italiano di stud. sull'alto Medioevo 24 (Spoleto 1977); im folgenden zitiert: Violante, Conclusioni.

¹⁵ Conrad Eubel, Hierarchia Catholica, Bd. 1 (Münster 1913, ND Padua 1960) 338; Bd. 2 190; im folgenden zitiert: Eubel, Hierarchia Catholica.

¹⁶ Ebd., Bd. 2 278.

¹⁷ Ebd., Bd. 1 171.

¹⁸ Ebd., Bd. 1 535; Bd. 2 296.

¹⁹ Nigronium (Négron): Benediktinerpriorat in St. Symphorien Marmoutier.

²⁰ Archivio Segreto Vaticano, Suppl. originali Leone X, 1516–1517 = Carte Marquis.

Omolluardayn alias Obrachy et Nicolaus Om ..., presbiterorum monachorum profess. mon. B. Marie de Arincampo Cisterciensis Ordinis, Cassellensis diocesis, super defectu natalium, Donatus de abbate eiusdem Ordinis genitus et coniugata, Nicolaus de clerico beneficiato et soluta vel coniugata. (IV id. aug. anno IV = 11. August 1516).

Betrachten wir folgende Fälle von Kindern von Adligen genauer: *Johannes filius Hinrici regis, presbiteri Cameracensis, de illegitimo genitus seu de soluto et soluta* (f. 69), der vielleicht ein Sohn Heinrichs VI. von England war, König von Frankreich 1422, der 1445 Margarete von Anjou heiratete (und 1471 umgebracht wurde). Die drei Söhne des Herzogs von Jülich und von Berg haben wir schon genannt (f. 78v) *de dicto Duce geniti et soluta; Antonius und Georgius Bastardi de Petra, scolares Mimatensis, filii nobilis Petri Bastardi de Petra soluto et coniugata* (f. 83). *Jacobus Ardizoti, nobilis viri de Turre ex comitibus S. Martini, scholaris Iporegiensis, de dicto nobili et soluta* (f. 96v). *Egidius filius Abrami comitis de Ortenberg, presbiteri ecclesie parochialis in libertate Pataviensis, de comite Ortenberg soluto et soluta, auctoritate Sacri Concilii Basiliensis dispensatus* (f. 158). Abschließend kann man nach Durchsicht von Band 4 sagen, daß die Suppliken *super defectu natalium*, wenn auch in einer auf das Wesentliche gekürzten Form niedergeschrieben, dennoch sehr genau sind und komplette Angaben zur Person liefern.

Nach Durchsicht des Registerbandes 4 könnte man noch von vielem sprechen: Von inzestuösen Beziehungen (*Ossoriensis diocesis, de soluto et soluta*, Ossory in Schottland, f. 100 und 179), von Dispensen *auctoritate Generalis Synodi Basiliensis* (f. 30bis, 59, 62, 158), oder von Dispensen durch päpstliche Legaten in Deutschland (f. 68), etwa Johannes Carvajal, (1446–1569) *legatus a latere* Nikolaus' V. (27. März 1447)²¹, ebenso f. 116; (f. 109) *Arnoldus Kets, filius quondam Hectoris, clericus Cameracensis, de coniugato et soluta auctoritate Legationis a latere Sedis Apostolice*; von Dispensanträgen von Kardinalsfamilien (f. 60v): *Bernardus Driel, clericus Monasteriensis, familiaris Dominici Capranica ... cardinalis Firmani, de canonico et soluta de uberiori, Fiat ut petitur ... et littere gratis expediuntur ubique*; oder von Erzbischöfen (f. 144): *Gaspar de Manetiis de Venetiis, de soluto et soluta, intravit religionem S. Georgii in Allega, ... archiepiscopi Cretensis*²² *iam a longo tempore familiaris in insula Cretensi*; von Kindern von Geschiedenen (f. 139): *Tyrentius Magugyr clericus Clokorensis, qui ex matrimonio per suos parentes in facie ecclesie contracto procreatus, tamen sententia divortii inter eosdem prolata et ipsius pater cum alia matrimonium contraxit*; von Geburten, die in der Öffentlichkeit als ehelich galten, und von Wahrheiten, die erst durch Enthüllungen der Mütter bekannt wurden (f. 216v): *Johannes Evers, clericus Traiectensis per revelationem matris sue scivit se, viro eius morte prevento, a fratre ordinis fratrum minorum generatum fuisse*; (f. 210) *Johannes Martini de Parejo presbiter Conchensis filius mulieris coniugate et eius viri reputatus, sibi a genitrice notificatum est quod ipse sit filius cuiusdam presbiteri et non ipsius viri. Cum factum sit occultum ... in foro conscientie dispensare*, (desgleichen f. 3, 78v, 141 und 144). Zum Schluß noch der Fall eines Rompilgers, der unterwegs von Räubern überfallen wurde: *Johannes Gasterius, scholaris Lugdunensis, presens in Romana Curia, de presbitero et soluta ...*

²¹ Eubel, *Hierarchia Catholica* (wie Anm. 15), Bd. 2 31.

²² Fantinus Dandolo, Erzbischof von Kreta (†1444). Vgl. Eubel, *Hierarchia Catholica* (wie Anm. 15), Bd. 2 139.

Fiat et quod littere desuper conficiende gratis ubique expediantur, attento quod exponens ad Romanam Curiam accedendo in via fuit depredatus et non habet unde litteras expedire et paratus est iurare (f. 97).

Zuletzt weisen wir auf einige Dispense *super defectu natalium* von besonderem historischem Interesse hin. Ludwig Schmugge hat bereits eine von ihm in Band 37 der Pönitentiarie gefundene Supplik veröffentlicht: *Martin Luther, scholaris Maguntinensis diocesis de soluto et soluta genitus* (10. Oktober 1487), und die Frage aufgeworfen, ob es sich um den deutschen Reformator handelt.²³ Dies ist ein weiterer Beweis für den außergewöhnlichen Wert des in den Pönitentiarie-Registern enthaltenen Materials. Ein anderer, vom historischen Gesichtspunkt aus interessanter Fall ist der eines römischen Scholaren in Band 58, f. 273: *Paulus Vigerius de episcopo genitus et forsani moniali professa ... petit secum dispensari in prima forma tantum* (7. März 1513). Es könnte sich bei dem anonymen Bischof, von welchem die Rede ist, um den Franziskaner Marcus Vigerius handeln, einen Großneffen Sixtus' IV., Bischof von Senigallia (1476–1513) und seit 1505 Kardinal unter Julius II.²⁴

Schließlich sind noch zwei Suppliken aus der Familie Borgia zu erwähnen. Die erste bezieht sich auf einen Kleriker aus Toledo, Rodrigo Borgia, der in Band 54, f. 80 (1. Juni 1507) erscheint, weil er Zenobio de Monti, den Ehemann einer seiner Schwestern, von den päpstlichen Wachen in Rom umbringen ließ, da dieser *oratoris sororem carnalem adulterari permittebat et tollerabat ut publice diffamaretur*. Der in der weit verzweigten Genealogie der Borgia wenig beachtete, etwa 1473 geborene Rodrigo wurde durch die Verleihung von Kirchenpfründen in der Diözese Toledo bekannt und ist in zwei Bullen Alexanders VI. der Jahre 1494–1495 als *de antistite genitus et soluta* erwähnt. Die glaubwürdigste Hypothese ist, daß es sich bei Rodrigo um den Sohn von Francesco Borgia handelt, Bischof von Teano und Cosenza, dann seit 1500 Kardinal, von dem man annimmt, er sei ein natürlicher Sohn des Kardinals Alfonso Borgia von Valencia, des späteren Papstes Calixt III.

Der andere Rodrigo Borgia, der spätere Alexander VI., ist besser bekannt. Daher ist es weder eine Neuigkeit noch Grund für einen Skandal, daran zu erinnern, daß er sowohl als Kardinal als auch als Papst uneheliche Kinder hatte. Schon der päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burkard zitierte in seinem Tagebuch²⁵ die Bulle Sixtus' IV. vom 1. Oktober 1480, mit welcher Cesare Borgia, „Il Valentino“, im Alter von sechs bis sieben Jahren vom Geburtsmakel dispensiert wurde: *...tu qui in VI. tue aetatis anno constitutus et defectu natalium pateris de episcopo cardinali genitus et coniugata, ut quamprimum VII. aetatis annum attigeris, clericali caractere insigniri et ad minores ordines, nullam de defectu natalium et de dispensatione huiusmodi mentionem facere tenearis*. Bekanntlich verzichtete Cesare in einem Konsistorium von 1498 auf Titel, Kirchenpfründen und sogar auf das Kardinalsamt, um im Jahr darauf Charlotte von Frankreich heiraten zu können. Johannes Borgia, Infans Romanus, Herzog von Camerino und von Nepi (1498–1546), wird von Alexander VI. mit zwei Bullen vom 1. September 1501 legitimiert, doch während man in

²³ Ludwig Schmugge, Martin Luther – unehelich geboren?, in: ARG 82 (1991) 311–314.

²⁴ Eubel, Hierarchia Catholica (wie Anm. 15), Bd. 2 259.

²⁵ Diarium sive Liber notarum. Publ. par L. Thuasne (Paris 1883–1885) Bd. 3 Supplement, Appendix 2.

der ersten *filius de Cesare Borgia et soluta* liest, wird die Vaterschaft in der zweiten korrigiert: *non de prefato Duce sed de Nobis et dicta soluta*, was ernsthafte Zweifel über die Person der Mutter aufkommen läßt. Auch der andere, gleichnamige Sohn, Rodrigo Borgia, geboren 1502, wird in einer Bulle Leos X. vom 16. August 1515 von der Illegitimität dispensiert, in welcher es heißt: *de Romano Pontifice genitus et soluta*.²⁶

Seitens einiger Forscher wie Göller²⁷ und Meyer²⁸ wurde die Bedeutung der Pönitentiarie-Dispense *super defectu natalium* für eine Bewertung der Moral in der mittelalterlichen Gesellschaft und für eine Statistik der Unehelichkeit hervorgehoben, wobei auch die reiche Fülle des Materials aus den Vatikanischen Registern zu demselben Argument herangezogen wurde. In der Tat beinhalten die Register sowohl der Kanzlei als auch der Pönitentiarie Suppliken und Bullen aller jener Personen, die sich dorthin wandten, um kirchliche Gunst und Vorteile, wie Weihen und Pfründen, zu erhalten. Wir wissen jedoch nichts über andere Uneheliche, die nicht daran interessiert waren, Kleriker zu werden oder Weihen zu empfangen, wie wir bei Johannes Borgia, dem Infans Romanus und Herzog von Nepi und Camerino, gesehen haben. Somit ergibt sich aus diesen Quellen kein komplettes Gesamtbild der damaligen Gesellschaft.

Man kann jedoch festhalten, daß die Dispens vom Geburtsmakel, die auf allen sozialen Ebenen und in allen Teilen der damaligen christlichen Welt ohne Schwierigkeiten verliehen wurde, in Zusammenhang steht mit der sogenannten Klerikerehe des Frühmittelalters und mit der in der Tat tolerierten Praxis des Konkubinats der Kleriker, die bis zur rechtlichen und friedlichen Legitimierung von natürlichen Kindern (*spurii*) und aus ehebrecherischen, inzestuösen und gotteslästerlichen Verbindungen hervorgegangenen Kindern (*ex illegitimo et damnato coitu*) reicht. In dem bereits genannten Formular des Kardinals und Großpönentiaris Thomas von Capua (1234–1243) findet man Rubriken mit dem Titel: *de subdiacono, diacono, canonico vel sacerdote qui contraxit matrimonium in sacris ordinibus constitutus* (Nr. 126, 1–6), *de clerico qui contraxit cum virgine* (Nr. 127), *de clerico qui promotus est ad subdiaconatum uxore ignorante* (Nr. 135), welche die Existenz einer doppelten Kirchendisziplin bezeugen, einer rechtlich erlaubten und einer faktisch tolerierten, die sich jedoch in voller Evolution von der Klerikerehe zur Praxis des Konkubinats befand.

In diesem Sinne kann man mit C. Violante sagen²⁹, daß nach dem Jahr 1000 der *ordo clericorum* in der Praxis der Enthaltensamkeit sich immer mehr vom *ordo coniugatorum* unterschied, indem er sich dem Vorbild des *ordo monachorum* annäherte, der außer in Enthaltensamkeit auch in Armut lebte.³⁰ Deshalb folgten schließlich auch im Spätmittelalter

²⁶ Miguel Battlori, Genealogia della famiglia Borgia, in: Arch. Hist. Societatis Jesu 41 (1972) 29f.

²⁷ Emil Göller, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, in: RQA Supplementheft 20 (1913) 1–19, hier 16.

²⁸ Meyer, Formularsammlung (wie Anm. 10), 113.

²⁹ Violante, Conclusione (wie Anm. 14), 983; Gabriella Rossetti, Il matrimonio del clero nella società altomedievale, in: Settimane di stud. del Centro italiano di stud. sull'alto Medioevo 24 (Spoleto 1977) 548ff.

³⁰ Filippo Tamburini, Le dispense matrimoniali come fonte storica nei documenti della Penitenzieria Apostolica (sec. XIII–XVI), in: Le modèle familial européen. Normes, déviations, contrôle du pouvoir. Actes des séminaires organisés par l'École française de Rome et d'Università di Roma (1984) (Collection de l'École française de Rome 90, Rom 1986) 15.

uneheliche Kinder dem väterlichen Beispiel nicht in bezug auf die Unenthaltbarkeit (*si non est paterne incontinentie imitator sed bone conversationis et laudabilis vite*), sondern in bezug auf die rechtliche und soziale Ordnung, indem sie neben den Pfründen den gleichen kirchlichen Status als Kleriker, Kanoniker, Priester oder Mönch erbten. Manche traten in einen Orden ein, wobei das Kloster sogar dasselbe sein konnte, in dem auch der natürliche Vater lebte. Einige Beispiele: *Gutterius et Fernandus de Redona, scolares Cauriensis de preceptore Ordinis Fratrum Militie de Alcantara sub regula Sancti Augustini genitus et soluta ut ad dictum ordinem intrare et profiteri ...* (f. 81); *Wilhelmus Omanuym, presbiter monachus monasterii Sancte Marie Collis Victorie ordinis Cisterciensis Tuamensis diocesis de presbitero monacho ditorum monasterii et Ordinis genitus et soluta* (f. 80); *Johannes de Paternina clericus Calaguritanensis ex presbitero et soluta genitus ... unum aliud beneficium in ecclesia ubi pater fuerit beneficiatus retinere possit* (f. 115); *Johannes Fernandi, presbiter canonicus ordinis Sancti Augustini in monasterio Sancte Marie Carquer Lamacensis, de presbitero canonico eiusdem ordinis et monasterii genitus et soluta* (f. 175); *Johannes de Medina clericus Seguntinensis in decretis licentiatus, de clerico et soluta, ut in ecclesia in qua genitor suus est beneficiatus ... eo presente et vivente ac post eius obitum acceptare et retinere, dummodo immediate in beneficio sui genitoris post ipsum non succedat* (f. 236); *Dacquino presbiter Lincopensis ignorans quod de concubina cuiusdam sacerdotis et sue matris tunc solute, nunc vero cuidam viro suo patri putativo matrimonialiter copulate erat propagatus* (f. 169).

Die Gesellschaft des Mittelalters und der Renaissance war offensichtlich weniger anspruchsvoll als die heutige und auch weniger heuchlerisch. Die Legitimierung eines *de illegitimo et damnato coitu* hervorgegangenen Kindes bedeutete mehr eine rechtliche und kanonistische Tatsache als ein moralisches Problem, selbst wenn es herausragende Persönlichkeiten der Kirche betraf. Wir wissen nicht, wie groß der Einfluß war, den die Organe der Römischen Kurie, insbesondere die Apostolische Pönitentiarie, auf die damalige Gesellschaft ausübten. Aber sicherlich stellte die römische Kirche in den Jahrhunderten der Renaissance einen präzisen Bezugspunkt für die bürgerliche und christliche Gesellschaft dar, eine Gesellschaft, die die Kirche um Hilfe bat und um Abhilfe bei der existentiellen Bewältigung der Probleme des Gewissens in verschiedenen Lebenssituationen. Die Apostolische Pönitentiarie half mit ihren weitreichenden Befugnissen und gewährte Dispense *in prima forma et de uberiori* in verschiedensten Fällen von Illegitimität. Dies bestätigt das Urteil von Haskins³¹, daß diese Behörde eine der wichtigsten Institutionen der römischen Kirche sowohl im Hoch- wie auch im Spätmittelalter darstellte.

³¹ Charles Homer Haskins, The Sources for the History of the Papal Penitentiary, in: The American Journal of Theology 9 (1905) 421.

Brigide Schwarz

Dispense der Kanzlei Eugens IV. (1431–1447)

Mein Thema sind Dispense vom Geburtsmakel in den „Registern der Kanzlei“ (zum Begriff später) unter Eugen IV.¹ Nachdem jetzt die Register der Pönitentiarie zugänglich geworden sind, über die uns Monsignore Tamburini berichtet hat, kann man an eine vergleichende Betrachtung der Dispensations-Praxis der beiden kurialen „Behörden“² herangehen, die bisher anhand der relativ wenigen zugänglichen Original-Ausfertigungen der Pönitentiarie³ nicht möglich war.

Kanzlei⁴ und Pönitentiarie erteilten bzw. fertigten die weitaus meisten „apostolischen“ Dispense aus. Ehe ich näher darauf eingehe, kurz zu den konkurrierenden Instanzen: (1) Zunächst war nach gemeinem Recht der Ordinarius zuständig für Dispensierung illegitim geborener Ordinanden, aber mit der Einschränkung *ad minores ordines* und *ad unum beneficium simplex*⁵. Das war zuwenig für Kleriker mit Ehrgeiz. Hier ist daran zu erinnern, daß fast alle, die um eine apostolische Dispens einkamen, dies deswegen taten, weil sie Kleriker werden wollten bzw. als Kleriker nach höheren Weihen und/oder Benefizien strebten. Davon waren wieder die weitaus meisten Säkularkleriker, eine Minderzahl Regu-

¹ Um Anmerkungen vermehrte, geringfügig veränderte Fassung des Vortrags vom 7. April 1992. Die Dispense in den Kanzleiregistern dieses Pontifikats, soweit für „deutsche“ Petenten erteilt, sind mir aus der Bearbeitung des Repertorium Germanicum dieses Papstes (in Nachfolge des verstorbenen Hermann Diener) einigermaßen vertraut. Ferner habe ich einige versprengt *in partibus* erhaltene Dispense aus dem ganzen Spätmittelalter gesammelt (vgl. Anm. 3).

² Bisher unüberholt Walter von Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde. (Bibl. des kgl. Preußischen Hist. Inst. in Rom 12/13, Rom 1914, ND Turin 1971).

³ Nur wenige regionale Urkundensammlungen haben *in partibus* erhaltene Pönitentiarie-Urkunden aufgenommen. Zu diesen Ausnahmen gehört Alois Lang (Hrsg.), Acta Salzburgo-Aquilegensia. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. 1: Die Urkunden über die Beziehungen der päpstlichen Kurie zur Provinz und Diözese Salzburg (mit Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant) in der avignonesischen Zeit, 2 Bde. (Quellen und Forsch. zur österr. KiG, Graz 1903/06). Ich habe in meiner eigenen Regestensammlung von Papsturkunden insgesamt 58 Stücke in Regesten ediert: Regesten der in Niedersachsen und Bremen überlieferten Papsturkunden 1198–1503. Bearb. v. Brigide Schwarz (Veröffentlichungen der Hist. Komm. für Niedersachsen und Bremen 37, Quellen und Untersuchungen zur Gesch. Niedersachsens im Mittelalter 15, Hannover 1993), vgl. Sachindex s.v.

⁴ Thomas Frenz, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 63, Tübingen 1986); ders., Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (Hist. Grundwiss. in Einzeldarstellungen 2, Stuttgart 1986); im folgenden zitiert: Frenz, Papsturkunden.

⁵ Johann Baptist Sagnüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (Freiburg i.Br. 1904) 172f.; im folgenden zitiert: Sagnüller, Lehrbuch.

larkleriker⁶ bzw. künftige Regularkleriker (auch weibliche), für die ausschließlich die Pönitentiarie zuständig war. Nur selten beantragten Laien an der Kurie eine Dispens mit dem Ziel, das Erbe⁷ ihrer Eltern anzutreten; das fiel in die Zuständigkeit der Kanzlei.

Eine für höhere Weihen und größeren Pfründenbesitz notwendige apostolische Dispens konnte man sich, wenn man Gelegenheit dazu hatte, auch *in partibus* beschaffen, nämlich (2) bei päpstlichen Legaten oder Nuntien; deren Dispensations-Kompetenzen, in „Fakultäten“ für die jeweilige Legation⁸ speziell festgelegt, waren generell geringer als die der kurialen Instanzen und waren auf bestimmte Kontingente beschränkt⁹ (z.B. bis zu 25 Dispensen für Regularkleriker)¹⁰. Konkurrierend zum Papst dispensierte übrigens in „meinem“ Pontifikat über längere Perioden hinweg noch (3) das Konzil von Basel.¹¹

⁶ In den normativen Quellen für die Kanzlei (dazu unten) wird die Kanzlei offenbar nicht als zuständig für Dispense angesehen, mit denen Eintritt ins Kloster oder Antritt von Klosterämtern ermöglicht werden sollte – und meiner Erinnerung nach auch nicht in den Registern.

⁷ Siehe *Kanzleiregeln Gregors XI.* 89, S. 44 und Eugens IV. 50, S. 245 bzw. Nikolaus' V. 52, S. 262, *Regulae cancellariae apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. (künftig: RCA). Hrsg. v. Emil von Otterthal (Innsbruck 1888, ND Aalen 1968). Diese Dispens wird nur mit der Klausel gewährt, daß dadurch denjenigen Erben, die *ab intestato* erben würden, kein Nachteil entstehen dürfe. Aus meiner Datei zum *defectus natalium* (dazu Anm. 62), kann ich nur einen Beleg anführen: *Johanna mul. Constant. dioc.: de disp. sup. def. nat. (nob.s./nob.s.) ut in hereditatibus succedere val. 22. iun. 46* (S 412 58r). In gewisser Weise hier einschlägig und besonders hübsch der Antrag eines Regensburger Scholaren, dessen Eltern Priester und *soluta* waren: *de lic. accip. totam hereditatem parentum suorum sine alia prole defunctorum* (der Bescheid: *concessum et sine preiudicio*), s.v. Conradus Dragsel, 17. aug. 37 (S 338 117r).

⁸ Literatur zum Legationswesen jüngst zusammengestellt bei *Erich Meuthen*, Die deutsche Legationsreise des Nikolaus von Kues 1451/1452, in: *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit ...* Hrsg. v. Hartmut Boockmann, Bernd Moeller (Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, Philos.-hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 179, Göttingen 1989) 421–499, hier 422f. Anm. 7; im folgenden zitiert: *Meuthen*, Legationsreise. Die „Fakultäten“ der Legaten sind häufig in den Vatikan-Registern zu finden.

⁹ Wie sie gehandhabt wurden, wissen wir weniger gut, denn von den Legaten geführte Register ihrer Legationsreise haben sich selten erhalten (z.B. ein Bruchstück des Registers des Legaten Juan Carvajal, Repertorium Germanicum 6, 1, S. XL und Nr. 2678; solche aus dem Pontifikat Eugens IV. sind mir für das Gebiet des Deutschen Reichs nicht bekannt geworden) und von ihnen ausgestellte Dispense sind nur selten gesammelt worden. Eine erste solche Sammlung mit gewissem Anspruch auf Vollständigkeit wird Band 1/3 der *Acta Cusana*, Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, sein, in dem die Dokumente der großen Legationsreise des Nikolaus von Kues gesammelt werden, vgl. *Meuthen*, Legationsreise (wie Anm. 8). Eine weitere Quelle zur Praxis der Dispensation von Legaten sind *narrationes* in Suppliken von Perenten, die eine *umfanglichere (uberior)* Dispens wünschen, als die ihnen von Legaten erteilt.

¹⁰ Die Gnadenschätze sollten den Legaten helfen, die Reise zu finanzieren und ihnen ein Maximum an öffentlicher Aufmerksamkeit zu sichern; sie dienten ferner dazu, den Legaten als Vertreter des Papstes gegenüber den *ordinarii* in angemessener Weise herauszustellen, vgl. *Meuthen*, Legationsreise (wie Anm. 8), 433–437.

¹¹ Die dispensierende Tätigkeit des Konzils von Basel ist bislang kaum beachtet. Das liegt auch daran, daß die wenigen erhaltenen Register und die *Urkunden des Konzils* bislang nicht ediert sind; die Edition der Rotaregister und der zwei Suppliken-Register des Konzils von Basel und der 8 „Lateran“-Register aus dem Pontifikat Felix' V. sind im Druck bzw. in Vorbereitung, vgl. meine Ausführungen zum aktuellen Stand der Arbeiten am Repertorium Germanicum: Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt, in: *QuFiAB 70* (1990) 243–265, hier 265; im folgenden zitiert: *Schwarz*, Klerikerkarrieren.

Nun zu Kanzlei und Pönitentiarie¹² und ihren Kompetenzen, oder – unter anderer Perspektive betrachtet – ihren Angeboten. Die Grundlage dieses Abschnitts sind die einschlägigen normativen Texte, in denen der Papst, bestehenden Kurienbrauch autoritativ interpretierend, mit Geltung prinzipiell nur für seinen Pontifikat, u.a. Teile seiner umfassenden Dispensationsgewalt delegiert; das sind für die Zeit Eugens IV. einmal die – 1438 in einer Konstitution zusammengefaßten – Fakultäten des Großpönentiaris¹³, zum anderen die Kanzleiregeln¹⁴ mit den darin enthaltenen Fakultäten des Vizekanzlers. Eine generelle normative Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden „Behörden“ gab es nicht.

Der Großpönentiar hat nach diesen Fakultäten folgende Kompetenzen:

1) Er kann grundsätzlich alle Unehelichen dispensieren, gleichgültig aus welchen Verbindungen sie hervorgegangen sind. Diese Zuständigkeit gilt jedoch nicht mehr uneingeschränkt, wenn der Petent sich weihen lassen und Kirchenämter bekleiden bzw. Pfründen innehaben will. Außerdem kann der Großpönentiar nicht dispensieren bei *enormitas* des Verstoßes der Erzeuger¹⁵ oder wenn einer von ihnen Prälatenrang hatte¹⁶, sonst generell zu allen Weihen und – damit zusammenhängend, weil ja niemand ohne Pfründe zu einer

¹² Fast alle der in den Supplikenregistern der Pönentiarie anzutreffenden Sparten von Dispensen und Gnaden wurden auch von der Kanzlei ausgestellt, nicht aber umgekehrt. Der Dispens vom Geburtsmakel ähnlich sind Dispense von Defekten wegen körperlicher Versehrtheit (*defectus corporis*) und vom fehlenden Weihealter (*defectus etatis*). Der *defectus corporis* wurde an der Kurie sehr ernst genommen. Ich habe den Eindruck, daß Eugen IV., der um die rituelle Reinheit des Klerus sehr besorgt war, hier besonders restriktiv entschied. In *partibus* war man da nicht immer so streng. Der in der Kanzlei überwiegend deklarierte *defectus corporis* ist Einäugigkeit. Die „Besichtigung“ des Defekts vor einer endgültigen Entscheidung war hochrangigen Kurialen vorbehalten. Sozialhistorisch sehr interessant sind Dispense vom Gebot, die Sprache der Pfarrunterworfenen zu beherrschen (*dispensatio super ydeomate*, vgl. Anm. 62).

¹³ Eugen IV. ließ sie erstmals systematisch zusammenstellen und edierte sie in einer großen „Reformkonstitution“ In apostolice dignitatis von 1438-X-14, Ferrara, gedruckt bei Göller, Pönentiarie, Bd. 1b, 37–47. Die Dispens vom Geburtsmakel ist sehr pauschal in drei Paragraphen abgehandelt (44f.).

¹⁴ Die Kanzleiregeln sind von Emil von Otenthal ediert (wie Anm. 7), bis Nikolaus V. reichend, leider recht unzulänglich; Ergänzungen von Joseph Teige, in: *MIÖG* 17 (1896) 408–440. Otenthal geht von der irrigen Annahme aus, die Kanzlei habe ihre Kanzlei-Bücher mit jedem Pontifikat auf den aktuellen Stand der geltenden Kanzleiregeln gebracht. Es komme daher nur darauf an, die authentische Fassung des jeweils gültigen Kanzleibuchs zu finden. Die Register, in denen häufig einzelne Kanzleiregeln oder Modifikationen derselben veröffentlicht sind, zog Otenthal nicht heran. Seine Edition der Kanzleiregeln ist für die einzelnen Pontifikate von sehr unterschiedlicher, z.T. unzureichender Qualität, wie ich bei Untersuchungen über die *Regulae cancellariae apostolicae* Clemens' VII. und Eugens IV. feststellen konnte. Vgl. auch Andreas Meyer, Spätmittelalterliches Benefizialrecht im Spannungsfeld zwischen päpstlicher Kurie und ordentlicher Kollatur. Forschungsansätze und offene Fragen nebst einem Anhang unpublishierter Kanzleiregeln Nikolaus' V., in: *Monumenta iuris canonici*, Ser. C: Subsidia 9 (Vatikanstadt 1992) 247–264. Ein weiteres großes Manko ist, daß von Otenthal für identisch erklärte Bestimmungen nicht selten beträchtlich verschiedenen Inhalts sind.

¹⁵ Dem Gesagten widerspricht scheinbar die Bestimmung 3 der (in Anm. 13 zitierten) Reformkonstitution für die Pönentiarie (44f.), in der unter den Fakultäten des Großpönentiaris auch die *qualitercumque et de quocumque etiam damnato coitu nati* genannt werden. Hier wird jedoch die Dispensationsgewalt des Großpönentiaris nur auf die Annahme weiterer Benefizien erweitert, für Personen, die bereits eine päpstliche Dispens vorweisen können. Die Dispensation von Abkömmlingen aus solchen Verbindungen blieb Reservatfall, d.h. entweder Angelegenheit der Kanzlei oder Gegenstand besonderer Beauftragung des Großpönentiaris.

¹⁶ RCA (wie Anm. 7) Gregors XI. 55, S. 34 zählt als gravierenden Fall auf die Kombination *prelatus/monialis*.

höheren Weihe zugelassen wird – zu allerdings nur einem *beneficium simplex*, auch einem mit Seelsorgepflichten verbundenen (dann sogenannte *prima dispensatio*).

2) Diese *prima dispensatio* kann er in einem weiteren Akt auf ein weiteres einfaches Benefizium ausdehnen, das mit dem ersten kompatibel sein mußte (sogenannte *uberior dispensatio*), und äußersten Falles noch auf ein drittes, sofern die beiden zusammengenommen nicht ein auskömmliches und für einen Kleriker standesgemäßes Einkommen erbrachten.¹⁷

Der Vizekanzler (oder sein Stellvertreter in der Kanzlei-Leitung) durfte nach seinen Fakultäten¹⁸ selbständig folgende standardisierte Fälle erledigen:

1) Die *prima dispensatio* wie der Großpönitentiar; bei den Hindernissen war jedoch seine Zuständigkeit enger als die des Großpönentiaris; die anderen Fälle mußte der Papst selbst entscheiden.

2) Auch der Vizekanzler konnte die *uberior dispensatio* gewähren. Hier waren seine Befugnisse größer als die des Großpönentiaris. Er durfte die Annahme von zwei weiteren Benefizien und vor allem von höherrangigen Benefizien bis hin zu Kanonikat und Pfründe und gegebenenfalls einfachem Amt an einer Stiftskirche¹⁹ erlauben und zwar selbst dann, wenn ein gravierenderes Hindernis vorlag (schließlich hatte in diesem Fall der Papst selbst die *prima dispensatio* erteilt; dieser konnte hier auch größere Gnaden gewähren). Mit den bisher behandelten (*primae* und *uberiores*) *dispensationes super defectu natalium quoad beneficia accipienda* der Kanzlei und der Pönentiarie durfte der so Begnadete auf Benefizien seiner Wahl förmlich Anspruch anmelden (akzeptieren), innerhalb des durch die Dispens gezogenen Rahmens. Die Dispens verfiel in dem Augenblick, in dem sie zur Akzeption benutzt worden war, gleichgültig, ob der Dispensierte das Benefizium in Besitz nehmen und behaupten konnte oder nicht; den Anspruch aus der Akzeption konnte er nicht veräußern.

3) Auf Grund der Zuständigkeit der Kanzlei für Pfründenangelegenheiten durfte der Vizekanzler auch Provisionen mit bestimmten Pfründen (mit bereits vakanten Pfründen²⁰ und mit den besonders begehrten reservierten Pfründen, deren Wiederbesetzung dem Papst vorbehalten war) unter gleichzeitiger Gewährung der dafür erforderlichen Dispens erteilen, die hier also Bestandteil einer Pfründenverleihung ist. Eine solche Provision mit Dispens erteilte nur die Kanzlei, und das grundsätzlich nicht gern, wie die Kanzleiregeln zeigen.

¹⁷ Göller, Pönentiarie, Bd. 1b 45 oben.

¹⁸ Die Fakultäten des Vizekanzlers finden sich in den RCA (wie Anm. 7) Eugens IV. 97 S. 251f. bzw. RCA (wie Anm. 7) Martins V. 146 S. 224f.; 192 S. 234; 200 S. 235.

¹⁹ Dies aber nur nach vorgängiger Genehmigung durch einen Referendar. Zur Entwicklung des päpstlichen Referendariats Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 42, Tübingen 1972) und weiterhin grundlegend Bruno Katterbach, Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII (Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano II, Studi e testi 55, Vatikanstadt 1931).

²⁰ Wo *iure concursus* päpstlich Providierte grundsätzlich bevorzugt waren; siehe Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523 (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 64, Tübingen 1986) 32; im folgenden zitiert: Meyer, Zürich und Rom.

Auch Dispense, die nicht vom Vizekanzler bewilligt waren, finden sich in den Registern der Kanzlei²¹, denn diejenigen, die der Papst selbst entschied, wurden ja auch in der Kanzlei ausgefertigt. Die Kanzlei ist deshalb die Behörde, die Dispense vom Makel der unehelichen Geburt bei gravierenderen Hindernissen und in komplizierteren Fällen und weitergehende Arten von Dispensen ausstellt, weil ja der Papst allein weder an Fakultäten noch an Regeln gebunden ist und von allen kirchlichen Gesetzen dispensieren kann.²²

Schließlich konnte allein die Kanzlei einige andere Gnaden für Illegitime anbieten:

1) die besonders begehrte und selten gewährte Dispens vom Geburtsmakel verbunden mit der Erlaubnis, diesen Defekt inskünftig verschweigen zu dürfen, der sogenannten *licentia deinceps tacendi*²³. In den Kanzleiregeln²⁴ wurde immer wieder angeordnet, daß solche Konzessionen künftighin nicht mehr ausgefertigt werden sollten, sogar wenn der Papst (gemäß dem Ideal der *liberalitas principis*) sie bewilligt hätte²⁵, weil sie dem Grundsatz widersprach, daß die Tatsache der Unehelichkeit bei jeder Entscheidung in die Waagschale geworfen werden müsse. Die *licentia deinceps tacendi* ersparte ihrem Inhaber nicht, den Defekt in den sogenannten Nonobstantien (siehe unten) trotzdem immer wieder deklarieren zu müssen.

2) die Aufhebung von Bestimmungen in Statuten einer Kirche *hac vice*, die Uneheliche von bestimmten Pfründen ausschließen. – Hier ist nicht gemeint die allgemeine Derogation solcher Statuten als Bestandteil von Dispensen *quoad beneficia*, die für Pfründen dieser Kategorie ausgestellt wurden, sondern die ausdrückliche Derogation dieser bestimmten Statuten. Die betroffenen Kirchen wehrten sich mit allen Mitteln gegen solche Derogationen, auch unter Heranziehung des Papstes.²⁶ Die Durchsetzbarkeit dieser päpstlichen Derogationen wäre nur *in partibus* aufzuklären.²⁷

²¹ Zu den Registerbeständen der „Kanzlei“ im Vatikanischen Archiv (strenggenommen sind im 15. Jahrhundert nur die Lateranregister Kanzleiregister) siehe Leonard E. Boyle, A Survey of the Vatican Archives and of its Medieval Holdings (Toronto 1972); neueste Literatur bei Germano Gualdo, Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano. Lo Schedario Garampi, i registri Vaticani, i registri Lateranensi, le „rationes camere“, l'archivio concistoriale (Collectanea Archivi Vaticani 17, Vatikanstadt 1989).

²² Sägmüller, Lehrbuch (wie Anm. 5), 102.

²³ Für die ich eine Datei erstellt habe, vgl. Anm. 62.

²⁴ RCA (wie Anm. 7) Johannes' XXIII. 23, S. 178: die Deklaration des Hindernisses ist inskünftig (!) auch bei Vorliegen einer *licentia tacendi* nötig, wenn es sich um *gratiae beneficiales* handelt; Ausnahmen werden gemacht für Inhaber hoher akademischer Grade und für Königs- und Fürstensöhne sowie für Nepoten. Die RCA (wie Anm. 7) Martins V. 87, S. 205 verlangt ebenfalls generell die Deklaration und verbietet der Kanzlei die Ausstellung solcher Dispense *deinceps tacendi* in Zukunft – an welche Kanzleiregel sich der Papst selbst natürlich nicht zu halten brauchte.

²⁵ Noch nicht ausgelieferte sollten kassiert werden. Sollten dennoch solche ausgefertigt werden, seien sie ungültig (RCA [wie Anm. 7] Martins V. 87).

²⁶ RCA (wie Anm. 7) Martins V. 22 S. 191f. betreffend *gratiae expectativae*; RCA (wie Anm. 7) Eugens IV. 11 S. 241: die Derogation muß ausdrücklich erfolgen, allgemeine Derogierungsklauseln nützen in diesem Fall nichts. Systematischer dann die Regelung in RCA (wie Anm. 7) Nikolaus' V. 79 S. 265.

²⁷ Die Gewährung von Dispens vom Verbot, an derselben Kirche oder gar im selben Benefizium tätig zu sein wie der Erzeuger (*ubi pater* – der natürlich nicht notwendig ein illegitimer Erzeuger sein muß), ist nach den RCA (wie Anm. 7) Martins V. 36 S. 195 der Kanzlei verboten. Der Druck der Nachfrage auf den Papst, in diesem Punkt entgegenzukommen, spiegelt sich in dem Verbot an die Kanzlei, solche Dispense auszustellen, auch wenn er sie ausdrücklich genehmigt haben sollte. Hier stehen sich wiederum die *liberalitas principis* und die Reformauflagen des Konstanzer Konzils einander ausschließend entgegen. Unter

Vor allem aber kann die Kanzlei, im Unterschied zur Pönitentiarie, bei Dispensationen *quoad beneficia* bestimmten Kategorien von illegitim geborenen Petenten Vorzugsbedingungen einräumen, nach denselben Kriterien, gemäß denen sie auch sonst Gnadenerweise differenziert zuteilt: mehr und bessere Benefizien (in bezug auf Ansehen und Einnahmen)²⁸ und zusätzliche Prärogativen²⁹ zu ihrem Erwerb und Besitz³⁰. Solche Bevorzugung gewährte sie bei Würdigkeit des Bewerbers (adelige Abkunft, Graduierung)³¹, Verdiensten³² und auch bei Protektion. Diese Vorzugsbehandlung erteilte die Kanzlei nicht willkürlich, sondern regelhaft, nach den Traditionen der Kanzlei, die nur teilweise in den Kanzleiregeln schriftlich fixiert sind. Dieser Kanzleibrauch ist eine wichtige normative Quelle, die eigentlich viel zu wenig Beachtung findet. Er ist unter anderem zu fassen in den Bittschriften³³, die keine Aussicht auf Genehmigung gehabt hätten, wenn sie sich nicht nach dem Kanzleibrauch gerichtet hätten, wenngleich die Petenten ihn natürlich extensiv für sich interpretierten.

Der Papst konnte sich selbstverständlich auch über die Kanzleitradition hinwegsetzen – die geschriebenen und ungeschriebenen Kanzleiregeln. Doch sollte dies, wenn es denn geschah, in vollem Bewußtsein aller Implikationen dieser Abweichung von den Normen geschehen. Entsprechend war die Expedition der Kanzlei eingerichtet: Die Referendare, die dem Papst bzw. dem Vizekanzler die Gesuche vortrugen³⁴, unterrichteten sie über die hergebrachte Entscheidungspraxis und berieten sie hinsichtlich der Formulierung des Bescheides unter den Bittschriften.³⁵ (In diesen Bescheiden kann man auch die persönliche Note jedes einzelnen Papstes studieren, über Kanzleibrauch und aktuelle Nützlichkeitswägungen hinaus, die auch eine Rolle spielten.)

Eugen IV. kommen solche Dispense, wenn auch selten, vor, z.B. s.v. Johannes de Echte 2. nov. 37 (S 341 224vs). In der Regel kann man das Verbot durch kreuzweisen Tausch und Rücktausch von Benefizien umgehen. Zur *liberalitas principis* siehe *Hans Kloff*, *Liberalitas principis*. Herkunft und Bedeutung. Studien zur Prinzipatsideologie (Kölner Hist. Abh. 18, Köln/Wien 1970) 183ff.

²⁸ *Brigide Schwarz*, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993) 129–152, hier 135; im folgenden zitiert: *Schwarz*, Pfründenmarkt.

²⁹ Solche Prärogativen waren etwa die *licentia permutandi*, die *licentia tacendi* und *derogatio statutorum*.

³⁰ RCA (wie Anm. 7) Johannes' XXIII. 22 S. 177f.: Eine Provision mit einer Prinzipaldignität für einen Unehelichen muß ausdrücklich diese Tatsache aufführen und der so Begnadete muß adeliger Abkunft oder Graduiertes sein.

³¹ RCA (wie Anm. 7) Gregors XI. 55 S. 34 verfügt generell Vorzugsbedingungen für Studierende.

³² Als solche gelten Fürstendienst und Dienst bei kurialen Großen, insbesondere natürlich beim Papst, siehe *Schwarz*, Klerikerkarrieren (wie Anm. 11), 252 und *dies.*, Pfründenmarkt (wie Anm. 28), 135.

³³ Der Kanzleibrauch ist auch teils aus Formelbüchern, teils aus den unten zu behandelnden *reformationes* zu rekonstruieren.

³⁴ Dieser entschied dann a), ob das Gesuch rechtens war und b), ob es genügte, die Supplik dem Vizekanzler vorzulegen, oder ob der Papst selbst sie abzeichnen mußte.

³⁵ Kanzleiregeln über die Interpretation von Genehmigungsklauseln unter Suppliken, die nicht nur Dispense enthalten, siehe RCA (wie Anm. 7) Johannes' XXII. 12 S. 4: Grundsätzlich gilt, daß die Dispens-Bitte eigens genehmigt werden muß, vgl. RCA (wie Anm. 7) Gregors XI. 2 S. 26 und Benedikts XIII. 18 S. 127. Später wurde die Kanzlei-Praxis laxer und schränkte diese Bedingung auf „bessere Benefizien“ und weitere Vergünstigungen (etwa Tauschgenehmigung) ein (RCA [wie Anm. 7] Gregors XI. 58 S. 35; RCA [wie Anm. 7] Bonifaz' IX. 14 S. 59).

In mehreren Prüfungsverfahren kontrollierten dann die *domini cancellarie* – die Versammlung der oberen Chargen der Kanzlei³⁶ – den Wortlaut der Supplik, des Bescheides und des Entwurfs der Bulle, bevor die Dispense die Kanzlei verließ. Sie waren verpflichtet, die päpstlichen Bescheide restriktiv auszulegen, besonders bei den Provisionen mit Dispense. Bei deren Genehmigung war ein *fiat ut petitur* nur eine Genehmigung der Provision, nicht auch der zugehörigen Dispens-Bitte³⁷, die zusätzlich ausdrücklich und in besonderer Weise genehmigt werden mußte, etwa mit *et dispensamus*³⁸, *et dispensamus de speciali* oder noch komplizierter formuliert. Wie penibel hier die Kanzlei war, wissen wir aus vielen Bitten um Abänderung (*reformatio*) eines päpstlichen Bescheides in den Registern: der Petent erklärt, daß die *domini cancellariae* ihm die Ausfertigung der Dispensation in der gewünschten Form verweigerten, weil gegen den Kanzleibrauch verstößend, und diese nur genehmigt werden könne, wenn der Papst einen anders formulierten Bescheid bewillige³⁹, den der Petent vorschlägt. Manchmal folgt der Papst dann dem Vorschlag, manchmal schreibt er aber auch ungerührt den alten Bescheid erneut darunter, womit die Petition zwar formal genehmigt – und deshalb registriert – ist, die Bitte des Petenten aber in der Sache abgelehnt.⁴⁰

Zum Abschluß dieses Abschnitts nenne ich zwei Grundsätze der Kanzleitradition, die man kennen muß, um die Situation und die Aktionen der Illegitimen auf dem Pfründenmarkt⁴¹ zu verstehen:

- 1) Nach jeder Transaktion mit Pfründenbesitz verfällt die sie ermöglichende Dispense, also auch die Dispense vom Geburtsmakel.
- 2) Bei jeder Transaktion müssen der gesamte Pfründenbesitz, inklusive Ansprüchen, und die Dispense deklariert werden in den sogenannten Nonobstantien.⁴² Hier kann schon ein

³⁶ Der Korrektor, der Auditor litterarum contradictarum und die Abbreviatoren de parco maiori, zuzüglich beigezogene Sachverständige. Sie hielten unter der Leitung des Vizekanzlers in wechselnder Besetzung je nach Materien „Kanzlei“ ab, vgl. *Brigide Schwarz*, Der „corrector litterarum apostolicarum“. Entwicklung des Korrektorenamtes der päpstlichen Kanzlei von Innozenz III. bis Martin V., in: QuFiAB 54 (1974) 122–191, hier 186.

³⁷ Gelegentlich wird diese Bestimmung abgemildert, daß die Dispense doch, nämlich bei einfachen Benefizien, als mitgemeint präsumiert wird (RCA [wie Anm. 7], Bonifaz' IX. 14 S. 59).

³⁸ RCA (wie Anm. 7) Johannes' XXII. 12 S. 4, Johannes' XXIII. 11 S. 174 etc. Sogar wenn *fiat ut petitur de omnibus* beschieden ist, gilt das nicht für die Dispensbitte (RCA [wie Anm. 7] Martins V. 31 S. 193). Die RCA (wie Anm. 7) Gregors XI. 55 S. 34 widerspricht dem nicht, da es hier um einen Ausnahmefall geht.

³⁹ Der Petent begründet dann seinen neuerlichen Antrag damit, daß er auf Grund des päpstlichen Bescheides nur eine Dispense nach festem Formular (sogenannte *dispensatio in forma*) erhalten könne, mit der er jedoch, angesichts der scharfen Konkurrenz, nichts anfangen könne.

⁴⁰ Wir finden daher in den Supplikenregistern in solchen Fällen entweder eine Bitte um eine weitergehende Genehmigung, oder der Petent verzichtete darauf, die Sache weiter zu verfolgen. Zu den Bescheiden unter den Suppliken und den Reaktionen der Petenten darauf siehe auch *Sabine Weiss*, Kurie, Konzil und Kirchenreform. Salzburg und seine Eigenbistümer im Bannkreis von Papalismus und Konziliarismus (Typoskript Habilschr. Innsbruck 1987). Ich danke Frau Weiss, daß sie mir die Einsichtnahme gewährt hat.

⁴¹ Zum Terminus siehe *Schwarz*, Pfründenmarkt (wie Anm. 28), Anm. 43.

⁴² RCA (wie Anm. 7) Benedikts XIII. 170 S. 157f.: In allen päpstlichen Gnaden, wie den zahlreichen *nove provisiones, provisiones si neutri, gratiae expectativae* mußte der *defectus natalium* deklariert werden, auch wenn das fragliche Benefizium bereits auf Grund einer einschlägigen Dispense erworben wurde; andernfalls galt die Gnade als erschlichen.

Formfehler (etwa die unrichtige Angabe der unehelichen Eltern) die ganze Gnade hinfällig machen.

Nach diesen Informationen über die Kompetenzen bzw. das Angebot von Kanzlei und Pönitentiarie nun einige Beobachtungen über die Praxis bzw. die Nachfrage, die sich ergeben⁴³ aus langjähriger Beschäftigung mit den Kanzlei-Registern und dem Studium der von L. Schmutge und seinen Mitarbeitern untersuchten Supplikenregister-Bände der Pönitentiarie aus der Zeit Pius' II. (an der Rechtslage hatte sich seit Eugen IV. nichts Grundsätzliches verändert⁴⁴). Wie schon deutlich wurde, waren für bestimmte Kategorien von Dispensen *super defectu natalium* Kanzlei und Pönitentiarie zuständig, so daß die Interessenten insoweit die Wahl hatten. Wofür man sich entschied, wenn man wählen konnte, war sicher nicht vom Zufall bestimmt, sondern von Überlegungen darüber, wo ein günstigeres Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu erreichen war.

Aufwendig war es auf jeden Fall, sich um eine apostolische Dispens zu bemühen; bei Abwesenheit des Petenten von der Kurie⁴⁵ schon wegen der Notwendigkeit, einen Agenten, „Prokurator“⁴⁶, heranzuziehen.⁴⁷ Der Prokurator⁴⁸ mußte zunächst herausfinden, ob sein Klient in der Kanzlei oder in der Pönitentiarie⁴⁹ besser bedient war – sofern beides möglich war. Dazu mußte er scharf rechnen, denn die Dispense der Kanzlei waren teurer, insbesondere natürlich die, die der Papst selbst genehmigte; sowohl die reinen Bearbeitungsgebühren waren in der Kanzlei wesentlich höher⁵⁰ als auch die sogenannten

⁴³ Diese Beobachtungen sind nicht auf exakte Auszählungen im RG 5 gestützt. Dazu ist das Manuskript noch nicht weit genug gediehen.

⁴⁴ Bde. 7–10. Grundlegend war weiterhin die Reformkonstitution Eugens IV. von 1438, vgl. Göller, Pönitentiarie, Bd. 2a 13f.

⁴⁵ Diese Notwendigkeit erübrigte sich, wenn ein für die Zwecke des Petenten mit günstigen Fakultäten ausgestatteter Legat in erreichbarer Nähe war. Die persönliche Anwesenheit des Petenten an der Kurie ersparte einige Kosten und ermöglichte Transaktionen, die sonst mit Kosten und Zeitverlust verbunden waren (vgl. Anm. 53).

⁴⁶ Zur Geschichte der Prokuratoren und ihrer Ausdifferenzierung in verschiedene Klassen im Spätmittelalter siehe Patrick N. R. Zutshi, Proctors Acting for English Petitioners in the Chancery of the Avignon Popes, in: JECH 35 (1984) 15–29; Christiane Schuchard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 65, Tübingen 1987) 67–70; im folgenden zitiert: Schuchard, Deutsche; Brigide Schwarz, Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde. Hrsg. v. Gert Melville (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und früher Neuzeit 1, Köln/Weimar/Wien 1992) 231–258.

⁴⁷ Wegen dieser Einschaltung eines Agenten, der die Daten seines Auftraggebers nicht immer genau notiert hatte, kommen nicht selten Fehler in den Supplikenregistern vor (etwa bei der Angabe des Standes der Eltern), die dann öfter Gegenstand von Bitten um Nachbesserung sind.

⁴⁸ Sogenannte *reformationes*, die nicht selten wohl auch vorgeschoben sind, um doch noch die gewünschte Form der Bulle zu erreichen, unter günstigeren Umständen, siehe Schwarz, Pfründenmarkt (wie Anm. 28), 137.

⁴⁹ Bei einer ganzen Reihe von Stücken ist nicht erkennbar, warum der Petent sich hier an die Kanzlei und nicht an die Pönitentiarie wandte. Übrigens war das auch schon den Zeitgenossen nicht klar, denn es gibt Gesuche, wegen einer verschollenen Dispens sowohl in den Kanzleiregistern wie in denen der Pönitentiarie nachzusehen, vgl. das Fallbeispiel unten.

⁵⁰ Brigide Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 37, Tübingen 1972) 25–32, 261f. und die dort genannte Literatur.

Kompositionen, Zahlungen, die an den Papst zu entrichten waren bei Dispensationen wie auch bei anderen Gewährungen einer besonderen Gunst.⁵¹ Nicht umsonst zu haben waren auch der in komplizierten Fällen eventuell benötigte fachkundige Rat für den Prokurator und die Fürsprache von Protektoren, die man bei der Kanzlei einschalten konnte. Günstig gestellt war hier, wer Beziehungen zur Kurie hatte, oder mittelalterlich gesprochen: wer Kuriale kannte oder einen, der Kuriale kannte.⁵²

Ob die Einschaltung der Kanzlei möglich oder vorteilhafter war, richtete sich nach den besonderen Umständen des Falles. Nach meinen Beobachtungen wurde beim Großpönitentiar vor allem um *primae dispensationes* nachgefragt zum Eintritt in den Klerus sowie zur Annahme niederer Weihen, was ich im Kanzleimaterial nur selten gefunden habe⁵³ (wobei der Vorbehalt zu machen ist, daß einschlägige Unterlagen verlorengegangen sein könnten; dazu gleich). Interessenten für eine *uberior dispensatio* des Großpönentiaris waren offenbar Leute, die bescheidener waren – oder sein mußten.⁵⁴ Insgesamt waren solche Gesuche dort nicht sehr zahlreich.

Fragt man, welche Personen, welche Fälle eher in den Registern der Kanzlei zu finden sind, so scheint mir: schwererwiegende Verstöße und kompliziertere Fälle, zumal wenn sie Rechtsstreit nach sich zogen; Petenten höheren Standes (allerdings auch solche *servilis conditionis*). Bei den Ausfertigungen fällt auf, daß hier die gewährten Gnaden freier formuliert und daß bei der Bestellung der Exekutoren häufiger und weiter von der kanonischen Norm abgewichen wird. Diese Beobachtungen finde ich dadurch bestätigt, daß sich

⁵¹ Wolfgang Reinhard u.a., Ämterhandel in Rom zwischen 1534 und 1621, in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert (Einzelveröffentlichungen der Hist. Komm. zu Berlin 45, Berlin 1984) 43.

⁵² Daher kann man bei denen, die sehr viel um päpstliche Gnaden einkommen, intensive Beziehungen zu Kurialen annehmen (*Schubard*, Deutsche [wie Anm. 46], 185ff.). Diese können, wenn auch nicht immer auf direktem Wege, fast immer nachgewiesen werden (*Brigide Schwarz*, Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche, in: QuFiAB 68 [1988] 284–310, und *dies.*, Pfründenmarkt [wie Anm. 28], 145f.).

⁵³ Es wäre interessant zu erfahren, ob sich an der Kurie Anwesende eher an die Pönentiarie oder die Kanzlei wandten. Leider geben das die Gesuche der Pönentiarie nie, die der Kanzlei nicht durchgängig an. Zuweilen ist es jedoch zu erschließen, vgl. *Sabine Weiss*, Salzburger am Hof Martins V. in Rom (1420–1431), in: RQA 86 (1991) 53–77, hier 62ff. An der Kurie Anwesende konnten den Pfründprozeß gleich in der Kanzlei anmelden, was für sie von großem Vorteil war. Ende des 15. Jahrhunderts wurde offenbar das Verfahren vereinfacht, indem von der Pönentiarie Dispensierte über die Pönentiarie ihren Pfründprozeß anmelden konnten, was ihnen Umstände ersparte, vgl. die bei *Göller*, Pönentiarie, Bd. 2b 142f. abgedruckte Taxordnung von ca. 1480–1500, S. 142, Abschnitt 1–2: Statt der 12 1/2 Groschen, wie für einen Abwesenden üblich, kostete für einen Anwesenden die einfache Dispens *cum processu* 18 1/2 Groschen *propter processum*; aus demselben Grund ist auch der Preis der *uberior dispensatio* für Anwesende höher (ebd., Abschnitt 9).

⁵⁴ Den *uberiores dispensationes* der Pönentiarie-Supplikenregister ist leider nichts zu entnehmen über das *aliud beneficium*, das sie so erwerben. Unklar bleibt deshalb, ob die Petenten etwa zusätzlich die Genehmigung erhielten, eins der beiden Benefizien zu tauschen. In der Pönentiarie wie in der Kanzlei ist stets nur angegeben, ob der Petent aufgrund der vorgängigen *prima dispensatio* (die er genau deklarieren muß) bereits ein Benefizium besitzt oder nicht. Das wirkt sich auch auf die Kosten aus, vgl. die Taxordnung der Pönentiarie von ca. 1480–1500 (vorige Anm.).

Ähnliches feststellen ließ über die in der Kanzlei sehr viel seltener vorkommenden Dispense vom *defectus corporis*, vom *defectus etatis* und die *dispensationes matrimoniales*.⁵⁵

Die Entscheidung für Kanzlei oder Pönitentiarie richtete sich offenbar auch nach den Chancen auf dem Pfründenmarkt. Es scheint, daß sich um die teurerer und schwerer zu erhaltende, auf die Pfründenwünsche genau zugeschnittene Dispens vom Geburtsmakel der Kanzlei eher derjenige bewarb, der schon gute Aussichten auf „bessere“ Pfründen besaß. Die übrigen versuchten eher, mittels ihrer allgemeinen Dispense *quoad beneficia* Hand auf ein Benefiz zu legen, sobald sich ihnen die Chance dazu bot, um auf dem hart umkämpften Pfründenmarkt mitzuhalten. Doch gerieten sie da leicht in Konflikt mit den Canones: wenn etwa ein Petent⁵⁶ auf Grund einer Dispens ein Benefizium akzeptiert hatte⁵⁷, dieses dann aber ohne Einholung einer neuen Dispens gegen ein anderes getauscht hatte, war damit sein gesamter Pfründenbesitz *eo ipso* verwirkt und er war *inhabilis* geworden; denn jede Pfründen-Transaktion bedurfte ja – wie gesagt – prinzipiell einer neuen Dispens (sofern man nicht von vorneherein in der Kanzlei eine weitergehende Dispens erhalten hatte)⁵⁸. Wenn das aufkam, half nur noch eine *dispensatio super inhabilitate*, die voraussetzte, daß der Anspruch auf den verwirkten Pfründenbesitz mittels *resignatio* in die Hände des Dispensierenden (Papst oder Vizekanzler) aufgegeben wurde, der sie dann mittels *nova provisio* dem Reuigen – nach Zahlung einer saftigen *compositio* – wieder verlieh zuzüglich der erforderlichen *uberior dispensatio*⁵⁹. Die Risiken der *rehabilitatio* waren, daß man beim Wiedererwerb der verwirkten Pfründen der offenen Konkurrenz ausgesetzt war.

Manche Uneheliche brauchten sich offenbar wenig um ihre Dispens-Basis zu scheren und behaupteten sich trotzdem in den Pfründen, wie zu ersehen ist aus Bitten um Pfründen, die frei seien, weil ihr Besitzer keine ausreichende Dispens habe. Eine interessante, aber aus dem Registermaterial nicht zu beantwortende Frage wäre: Hatte jemand, der

⁵⁵ Für die ich Dateien angelegt habe (vgl. Anm. 62).

⁵⁶ Ein Beispiel: Am 16. Januar 1438 erwirkte ein Bittsteller in der Kanzlei eine Dispens wegen Irregularität *ex delicto*, in der Terminologie des neueren Kirchenrechts (*Sägmüller*, Lehrbuch [wie Anm. 5]), bzw. eine *rehabilitatio* im Jargon der Kanzlei. Die Inhabilität hatte er sich zugezogen, weil er eine (*prima*) Dispens vom Geburtsmakel des Großpönitentiars „überzogen“ hatte: Er hatte nämlich als Scholar kraft dieser Dispens eine Pfarrkirche akzeptiert, mit der er natürlich nichts anfangen konnte, wenn er nicht binnen eines Jahres zum Priester geweiht war – was unmöglich war. Diese Dispens hätte er auch in der Kanzlei bekommen können und zwar relativ einfach, weil der Vizekanzler solche selbständig erteilen konnte. Er hatte die Pfarrkirche dann gegen ein Objekt getauscht, das er behalten konnte (eine Kapelle, mit einem schönen Einkommen von 4 bzw. 6 Mark). Da er jedoch keine Genehmigung zu dem Tausch hatte, die die Pönitentiarie damals auch gar nicht ausstellen konnte, hatte er gegen die Canones verstoßen, war *inhabilis*, hatte *eo ipso* alles Recht sowohl auf die Pfarrkirche wie auf die Kapelle verloren. Ihm blieb nur, sich an die Kanzlei zu wenden wegen Rehabilitation, was nur möglich war nach Resignation aller Ansprüche auf die genannten Pfründen in die Hände des Vizekanzlers. Sofern er aus den zu Unrecht besessenen Pfründen Einkommen bezogen hatte (*fructus male percepti*), hatte er eine saftige Buße (*compositio*) zu zahlen. Danach erteilte die Kanzlei eine erneute Provision mit der Kapelle und gewährte die dazu nötige *uberior dispensatio*, s.v. Burcharthus de Ingenheim (Iugenheim) (ASV S 343 220rs, L 357 203rs).

⁵⁷ Vielleicht auch *vigore uberioris dispensationis* ein weiteres hinzugewonnen hatte.

⁵⁸ Das scheint später möglich gewesen zu sein, vgl. Taxordnung von ca. 1480–1500, *Göller*, Pönitentiarie, Bd. 2b 142, Abschnitt 4: *pro legitimatione ad duo beneficia compatibilia unacum permutatione eorundem [a] quocumque genit[is] gr. 16 1/2*.

⁵⁹ Er riskierte damit, daß ein anderer sich ebenfalls mit den Pfründen providieren ließ.

etwa von seinem unehelichen adeligen Erzeuger (kraft Patronatsrecht) mit Pfründen gut versorgt war, eine *uberior dispensatio* wirklich nötig, wenn es keine Konkurrenten gab und eine Anzeige beim Papst⁶⁰, der den Anzeigenden im Erfolgsfall mit den verfallenen Pfründen providierte, sinnlos schien?

Wie wir sahen, hatten die Inhaber von Dispensen *quoad beneficia accipienda* höchst unterschiedliche Chancen, auf dem Markt auftauchende Pfründen zu akzeptieren (Illegitimer ist eben nicht gleich Illegitimem). Ähnlich differenziert behandelte die Kanzlei auch andere Kleriker, die ein Benefizium akzeptieren wollten mit Hilfe von päpstlichen Anwartschaften auf eine bzw. mehrere inskünftig freiwerdende Pfründen (*gratiae expectativae*). Diese reichten von der Kommungratie nach festem Formular für arme Kleriker bis hin zur Spezialratie für besonders Bevorzugte. In der Regel war unter Eugen IV. die *gratia expectativa* auf bestimmte Pfründen einer Kirche bzw. einer Kollatur beschränkt, dafür enthielt sie aber stets auch die päpstliche Provision, die preiswerter war als die direkte päpstliche Provision mit einer vakanten oder mit einer reservierten Pfründe. Um die jeweils benötigte Provision mußte sich der Illegitime noch zusätzlich zu seiner Dispens bemühen, je nach Vakanzgrund beim Papst oder beim Ordinarius. Wie die *Dispensatio quoad beneficia* verlief auch die *gratia expectativa* nach Inanspruchnahme eines Titels. Diese Ähnlichkeiten waren es wohl, die die Kanzlei veranlaßten, die beiden Gnaden nach recht ähnlichem Formular⁶¹ zu behandeln. Wenn man bedenkt, daß die *gratia expectativa* für die spätmittelalterlichen Kleriker der wichtigste Zugang zum Pfründenmarkt war (wie Andreas Meyer nachgewiesen hat), wird man eine ähnlich große Bedeutung der *dispensatio quoad beneficia* für Illegitime vermuten dürfen.

Es geht hier nicht um eine sozialgeschichtliche Analyse des Materials über Illegitime in den Kanzlei-Registern. Aber ich möchte zum Schluß noch ein paar Bemerkungen über die Auswertung der Register⁶² für solche Analysen machen. Es liegen keine speziellen Register

⁶⁰ Mir sind Beauftragungen, ein Verfahren einzuleiten mit dem Ziel, den gegen die Canones Verstoßenden seiner Benefizien zu entheben, sogenannte *commissions privationis*, mit dieser Begründung nicht erinnerlich, was aber bei dem riesigen Material nicht viel besagt. Über die sozialgeschichtliche Relevanz der *commissions privationis*, die der Konkurrent um die Pfründe zu betreiben hatte, siehe Schwarz, Klerikerkarrieren (wie Anm. 11), 257.

⁶¹ Bei den überaus zahlreichen *nove provisiones* etwa wird der Besitzanspruch in derselben Weise ausgedrückt: – *qui vigore gratie expectative* – bzw. *qui vigore dispensationis super defectu natalium* – *accepit beneficium NN*. Zwei bei der Herstellung des Repertorium Germanicum vielgebrauchte Textbausteine, die auch die Zusammenführung der beiden Sachverhalte in Indices erlauben.

⁶² Um die Aussagen dieser Studie mit Material zur Dispensationspraxis der Kanzlei belegen zu können, habe ich einige Dateien zusammengestellt, und zwar aus unterschiedlich großen Ausschnitten aus dem Rohmanuskript des RG-Bandes 5: Die Datei zum (1) *defectus natalium* ist allein aus den Viten Johannes Aa bis Johannes M genommen, was mir ausreichend schien (Johannes ist bei weitem der im Repertorium Germanicum am häufigsten vorkommende Name; er scheint ständisch indifferent vergeben worden zu sein). Einige Dateien zu anderen Dispensen stammen aus dem gesamten Material von Aa bis Johannes M: (2) Dispense wegen Mangels körperlicher Tüchtigkeit (*defectus corporis*), (3) Dispense vom Gebot, die Sprache der Pfarrunterworfenen zu beherrschen (*super ydeomate*), (4) Dispense von inkurrierter Inhabilität und Irregularität. „Umfassend“ sind ferner die Dateien über die Gesuche um (5) Erlaubnis, Dispense verschweigen zu dürfen (*licentia* oder *dispensatio deinceps tacendi*), (6) zur Geschichte der Pönitentiarie und (7) zu den Vollmachten und der Tätigkeit der Legaten und Nuntien. Die Datei zu den (8) Dispensen von Ehehindernissen hingegen wurde aus einem kleineren Ausschnitt des Manuskripts genommen, weil sie sonst zu umfangreich geworden wäre. Keine Datei habe ich über Inkompatibilitäts-Dispense erstellt, die nur im

nur für Dispense vor. Ich halte es aber für nicht unwahrscheinlich, daß es Kurz-Register von Kommundispensen gegeben hat, die nicht aufbewahrt worden sind, wie andere Serien auch, die nicht fiskalisch erheblich waren (so die Expektativenregister *in communi forma pauperum*, von denen durch Zufall zwei Exemplare erhalten sind⁶³, und die Register der „gemeinen“ *littere de gratia* und *littere de iusticia*, die gänzlich verloren sind⁶⁴). Auf jeden Fall sind viele Bände der einschlägigen, erhaltenen Registerserien verlorengegangen⁶⁵, was quantifizierende Aussagen erschwert.

Es sind mehrere Register-Serien, in denen *dispensationes super defectu natalium* und Material darüber zu finden sind. Zu beachten ist, daß man für jeden einzelnen Fall Register verschiedener Serien heranziehen muß, weil der Vorgang dort in verschiedenen Expeditionsstufen festgehalten wurde. Die Supplikenregister enthalten die nach Angaben der Petenten formulierten, sozialgeschichtlich besonders interessanten Suppliken, die Bescheide der Päpste darauf und etwaige Nachbesserungen. Die Ausfertigungen von Dispensen finden sich in den Auslaufregistern (den Lateran- und – selten – den Vatikanregistern), die allein die Nonobstantien stets vollständig enthalten⁶⁶, die Kommissare (bei den Dispensen) und die für die Rekonstruktion des Networks so wichtigen Exekutoren (bei Provisionen mit Dispensen). Zu beachten ist, daß es nur zu einem Bruchteil der Bittschriften⁶⁷ Ausfertigungen gab. Angaben über Zahlungen, die mit der Erteilung von Dispensen verbunden sind, finden sich in den Kameralregistern (genauer gesagt in den sonstigen Kameralregistern, denn, strenggenommen, zählen dazu auch die Suppliken- und

Zusammenhang mit dem Pfründenmarkt-Geschehen verständlich sind, auch keine über Dispense vom Mangel des gesetzlichen Alters (*defectus etatis*), für die ich mich mit einer stichprobenweisen Auszählung begnügt habe. – Diese Dateien leiden unter manchen Schwächen, die mit dem Bearbeitungsstand des Repertorium Germanicum-Bandes zusammenhängen. – Für alle auf EDV-Träger aufgenommenen Bände des Repertorium Germanicum (die jedoch z.T. erheblich weniger Daten enthalten als RG 5, vgl. unten Anm. 77) können für derartige Fragen nun sogenannte KWIC-Indices hergestellt werden, Indices, die einen Suchbegriff mit den ihn umgebenden Wörtern präsentieren.

⁶³ Andreas Meyer, Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das „in forma pauperum“-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter (Forsch. zur kirchlichen Rechtsgesch. und zum Kirchenrecht 20, Köln 1990); Andreas Sobn, „Pauperes clerici“ an der römischen Kurie Pauls II. (1464–1471). Ein Beitrag zur prosopographischen Auswertung eines Vatikanregisters (Reg. Vat. 541), in: Vinculum Societatis. Fshr. für J. Wollasch. Hrsg. v. Franz Neiske u.a. (Sigmaringendorf 1991) 276–301.

⁶⁴ Vgl. Peter Herde, Die „Registra contradictarum“ des Vatikanischen Archivs 1575–1799, in: Palaeographica, diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Batelli 2 (Rom 1979) 409–444; Frenz, Papsturkunden (wie Anm. 4), 74 nimmt keinerlei Registrierung, auch nicht in Kladden, an. Diese Akten hatten alle keine fiskalische Erheblichkeit, wie übrigens auch der größte Teil der politischen Korrespondenz.

⁶⁵ Über die Verluste in den Beständen der drei großen Registerserien der „Kanzlei“ vgl. Hermann Diener, Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung, in: QuFiAB 51(1971) 305–368 (auch Separatdruck), hier 307, 343. Was die Verteilung der Materien über die Pontifikatsjahre angeht, ist stets zu bedenken, daß sehr viele Einträge ins erste Jahr datiert sind, die – für uns im einzelnen nicht verifizierbar – in spätere Jahre gehören, vgl. das Fallbeispiel unten.

⁶⁶ In den Supplikenregistern ist zunehmend die Gnade anzutreffen, daß der Petent seine Nonobstantien erst bei Ausstellung der Bulle in der Kanzlei deklarieren muß, ein erheblicher Gewinn für den Prokurator, der inzwischen präzisere Information einholen kann.

⁶⁷ Verhältnis etwa 1:10, errechnet von Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 20), 52, für den Pontifikat Martins V.

die Vatikanregister). Schließlich sind Angaben über Dispense zu finden in allen Stücken, die Nonobstantien⁶⁸ haben.

Eine große Schwierigkeit liegt darin, daß Material über Dispense in den Registern nicht leicht zu finden ist.⁶⁹ Zwar haben die Kanzlei-Register Eugens IV. eine grobe Unterteilung der Einträge nach Materien (hier einschlägig etwa *de diversis formis*) und nach genehmigender Instanz (Papst oder Vizekanzler, was in den Kanzlei-Registern stets klar zu erkennen ist an der Form des Bescheides unter den Gesuchen, *per fiat* oder *per concessum*)⁷⁰, doch eigene Lagen für den Betreff Dispens vom Geburtsmakel wie in der Pönitentiarie gibt es in keinem Kanzlei-Register. Für die Interpretation der Registerinträge verweise ich nochmals auf das schon dargestellte Problem: Die Formeln *fiat ut petitur* oder *fiat in forma* heißen nicht einfach, daß alles Erbetene gewährt wird. Zu beachten ist auch, daß durch die Einschaltung von Prokuratoren nicht selten Fehler in den Registern vorkommen (etwa bei der Angabe des Standes der Eltern), die des öfteren Gegenstand von Bitten um Nachbesserungen⁷¹ sind, und demjenigen entgegen, der die entsprechende Nachbesserung nicht beachtet.

Aber der Forscher braucht nicht vorzeitig zu verzagen angesichts aller dieser Schwierigkeiten: Es gibt ja das Repertorium Germanicum, das ihm hier weiterhilft, wenn auch leider nicht so weit, wie es ihm wünschenswert wäre. Mißlich ist zunächst, daß die Bände 1–4 (Schisma bis Martin V. inklusive) gar keine Sachindices haben, die Bände 6–7 relativ grob sortierte; erst ab Band 8 (1993 erschienen) wird es tiefer sortierte Indices geben⁷², so auch für den Band über Eugen IV. Weitere Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus bestimmten Eigentümlichkeiten des Repertorium Germanicum: a) Beschränkung auf deutsche Belange, was aber weit ausgelegt wird⁷³; b) Beschränkung der Aufnahme von Informationen durch den prosopographischen Zweck des Unternehmens⁷⁴; dadurch etwa Nicht-Berücksichtigung kanonistischer Fragestellungen; c) die

⁶⁸ Alle pfründenrelevanten Stücke. Im Pontifikat Eugens IV. noch die meisten Suppliken (vgl. Anm. 66) und alle Ausfertigungen; die Nonobstantien meist in der Form: *non obstante defectu natalium* (folgt Angaben zu Vater und Mutter) *super quo cum ipso NN dispensatum est*.

⁶⁹ Die Zugehörigkeit der einzelnen Stücke zu bestimmten, sachlich ausgerichteten Lagen konnte ich für diese Studie nicht mehr rekonstruieren, nachdem ich schon vorher die zig-tausende Scheden der Regesten des Repertorium Germanicum V aus ihrem Archivzusammenhang genommen und zu den üblichen (mehr als 10 000) Repertorium-Germanicum-Viten zusammensortiert hatte. Das wird erst wieder möglich sein, wenn die Fundstellenindices erstellt sein werden. Solche Indices haben nun alle späteren Bände des RG und des RPG, der neuen Reihe mit den Pönentiar-Betreffen.

⁷⁰ Etwas abweichend die Praxis bei Eugen IV., der viel krank war: statt mit *fiat* sind von ihm genehmigte Suppliken meist mit *concessum in presentia pape* unterzeichnet.

⁷¹ Eine in unserem Zusammenhang hübsche Nachbesserung (*perinde valere*): Die Angabe des Erzeugers „lediger Ritter“ in einer *uberior dispensatio* (*qui vig. uberioris disp. sup. def. nat. [mil.s.] ad 3 benef. c. lic. perm. par. eccl. de Ebrun Herbip. dio. assec. est*) sei unrichtig, weil *pater eius temp. nativitat. eius tantum militaris* war; der Petent schließt sicherheitshalber die Bitte um *nova provisio* mit der genannten Pfarrkirche (6 m. a.) an, s.v. Johannes de Helb 20. sept. 36 (ASV S 326 277v).

⁷² Von Karl Borchartd zusammengestellt.

⁷³ Über den Gebrauch „Deutsches Reich“ im Repertorium Germanicum siehe Dieter Brosius, Das Repertorium Germanicum, in: Das Deutsche Historische Institut in Rom 1888–1988 (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 70, Tübingen 1990) 123–166.

⁷⁴ Ebd.

weitere Verknappung der Informationen in den einzelnen Viten gemäß den Richtlinien. Das bedeutet z.B., daß die ungemein häufigen Nennungen des *defectus natalium* (*def. nat.* im Repertorium Germanicum) in den oben genannten Nonobstantien, die bei der Aufnahme aus den Registern natürlich vermerkt wurden, nach der ersten Nennung weggelassen werden, es sei denn, die Angaben differierten. Wo der interessierte Forscher mit den Angaben im Repertorium Germanicum nicht auskommt, müßte er sich an die Karteien im Deutschen Historischen Institut in Rom begeben oder natürlich *ad fontes* im Vatikanischen Archiv.

Fallbeispiel

Im Frühjahr 1433 geht in der Kanzlei das Gesuch eines Albertus de Rischach um *uberior dispensatio* vom Geburtsmakel ein.⁷⁵ Die für dieses Gesuch notwendige erste päpstliche Dispens kann nicht vorgelegt werden. Der Prokurator des (offenbar fernen) Mandanten hat als Anhaltspunkt nur das Datum. Er läßt die Dispens – was teuer war – in den Registern suchen, und zwar erst in den Auslauf-Registern der Kanzlei, den Lateranregistern⁷⁶, wo man sie anscheinend am ehesten erwartete, dann in denen des Großpönitentiaris und zuletzt in den Supplikenregistern, wo das Suchen wegen der großen Datenmassen und Unübersichtlichkeit sehr erschwert war. Nach vergeblicher Suche (auf deren mögliche Ursachen ich oben eingegangen bin) scheint man sich in der Kanzlei mit einer entsprechenden „eidesstattlichen Erklärung“ begnügt zu haben, was man nicht so ohne weiteres tat.

Der Petent ist Rektor einer Pfarrkirche; sein Geburts-Defekt: Vater: verheirateter Ritter/Mutter: ledig. Mittels der erweiterten Dispensation will er zusätzlich zu einer Pfarrkirche, die er besitzt und die gut ausgestattet ist (18 Mark Silber!), noch 4 (!) andere Benefizien akzeptieren. Eines der ins Auge gefaßten Benefizien ist eine Domherrenstelle in Konstanz; das verrät die von der Kanzlei gewährte Derogation der Statuten der Domkirche. Die Dispens ist nur in den Lateranregistern erhalten und zeigt, daß der Petent weitere Prärogativen, außer der genannten Derogation der Statuten, erwirkt hat: eine Vordatierung auf das Krönungsdatum des Papstes 11. März 1431 (zu erschließen aus dem Expeditionsdatum). Die Dispens, die üblicherweise in Form einer *commissio*⁷⁷ an den Ordinarius ausgestellt wird, erfolgt in unserem Fall an den Propst von Bischofszell statt an den Bischof von Konstanz⁷⁸; ob das ebenfalls Bestandteil der Vorzugsbehandlung ist, kann ich mit „Bordmitteln“ nicht klären.

⁷⁵ RG 5: *Albertus de Rischach rect. par. eccl. s. Martini in Iveringen Constant. dioc. (de iure patron. laic.), c. quo s.d. 16 febr. 29 disp. est sup. def. nat. (mil c. et s.), (que disp. autem nec in apostolicarum nec maior. penitentiariae litt. aut supplic. registratis invenitur): disp. sup. d. def. ad prep. eccl. s. Pelagii Episcopalis cellae Constant. dioc. et ut unac. d. par. eccl. (18 m. a.) 4 alia benef. obtin. valeat; n. o. statutis eccl. maior. Constant. 11. mart. 31 (exped. 9. mai 33) (ASV L 309 56vss).*

⁷⁶ Das ist mit *registra apostolicarum litterarum* (vgl. Anm. 75) gemeint.

⁷⁷ Leider werden in den anderen Bänden des Repertorium Germanicum die so wichtigen Kommissionen bzw. Exekutoren nicht aufgenommen.

⁷⁸ Es gab um diese Zeit Wirren um das Bistum, die auch mit Rücktritt des gegenwärtigen Bischofs Otto III. von Hachberg am 15. September 1433 nicht beendet waren, vgl. dazu REC, Bd. 3 Nr. 9530, 9585, 9590ff. und U. Janson, Otto von Hachberg (1388–1451), Bischof von Konstanz und sein Traktat „De conceptione beatae virginis“, in: FDA 88 (1968) 205–358.



Christiane Schuchard

„Defectus natalium“ und Karriere am römischen Hof

Das Beispiel der Deutschen an der päpstlichen Kurie (1378–1471)¹

1. Einleitung

Das Problem illegitimer Geburt ist für das Personal der päpstlichen Kurie des späten Mittelalters noch nicht untersucht worden, und es gibt auch keine sozialgeschichtliche Gesamtdarstellung für die nach-avignonesische Zeit.² In Guillemain's grundlegender Arbeit über den päpstlichen Hof in Avignon (1309–1376) kommt das Problem der Illegitimität nicht vor.³ Eine zusammenfassende und alle Aspekte des Themas erschöpfende Darstellung und Interpretation ist daher noch nicht möglich. Vorerst können nur Ergebnisse der Sondierung in einem Teilbereich präsentiert werden, nämlich für einen begrenzten Zeitraum und einen begrenzten Personenkreis.

Dieser Teilbereich ist in hohem Maße vorgegeben durch die Art und den heutigen Stand der Quellenschließung. Quellengrundlage meiner Untersuchung ist das Repertorium Germanicum, „Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation“ (so der Untertitel).⁴ Dadurch

¹ Für die Druckfassung wurde der Text des Referats um einige Beispiele ergänzt. Die wichtigste Veränderung besteht jedoch darin, daß der Untersuchungszeitraum um den Pontifikat Pauls II. (1464–1471) erweitert werden konnte (vgl. dazu Anm. 4 und 5).

² Zu wichtigen Teilaspekten vgl. *Walter von Hofmann*, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation, 2 Bde. (Bibl. des kgl. Preußischen Hist. Inst. in Rom 12/13, Rom 1914); *Brigide Schwarz*, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 37, Tübingen 1972); *Thomas Frenz*, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 63, Tübingen 1986). Fast alle Päpste von Pius II. (1458–1464) bis ins späte 16. Jahrhundert hatten selbst Kinder; vgl. dazu *Georg Denzler*, Das Papsttum und der Amtszölibat, 2 Teile (Päpste und Papsttum 5, Stuttgart 1973/1976) öfter; im folgenden zitiert: *Denzler*, Papsttum.

³ Vgl. *Bernard Guillemain*, La cour pontificale d'Avignon (1309–1376). Etude d'une société (Bibl. des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome 201, Paris 1962), insbesondere Kapitel 5: Essai de recensement du personnel curial, 441–496. Im folgenden zitiert: *Guillemain*, La cour pontificale.

⁴ Bisher erschienen Text- und Indexbände für die Jahre 1378–1431 und 1447–1464 (Berlin 1897–1961, Tübingen 1979–1993); außerdem konnte ich zwischenzeitlich Vorarbeiten der Textbände (Karteikarten, Manuskripte bzw. Korrekturfahnen) für die Jahre 1431–1471 heranziehen. Stellvertretend für alle, die mir die Benutzung dieser Unterlagen in den zurückliegenden zwölf Jahren immer wieder ermöglicht haben, möchte ich an dieser Stelle Ulrich Schwarz (Deutsches Hist. Inst. in Rom) danken, der mir zuletzt

ergibt sich die Beschränkung auf den Personenkreis der Deutschen an der päpstlichen Kurie und auf den Zeitraum von 1378 bis 1471.⁵ Zur Quellengrundlage ist ferner zu bemerken, daß die Bestände des Pönitentiariearchivs von mir nicht ausgewertet werden konnten und daß für die Zeit des Schismas große Quellenverluste eingetreten sind⁶, so daß sich dadurch eine gewisse Ungleichgewichtigkeit für die Zeit bis 1417 einerseits und ab 1417 andererseits ergibt, daß sich also über die rund 54 Jahre von 1417 bis 1471 mehr und Zuverlässigeres sagen läßt als über die knapp vierzig Jahre davor. Es soll zunächst von den Eltern der unehelich geborenen deutschen Kurialen die Rede sein, von der geographischen Herkunft und von der Karriere dieser Kurialen (vgl. die Abschnitte 2–5). Manche Kurialen hatten aber auch selbst illegitime Kinder (vgl. Abschnitt 6).

2. Die Eltern

Von den insgesamt 4 458 mir bekannten deutschen Kurialen der Jahre 1378 bis 1471 litten 227 Personen unter dem Makel unehelicher Geburt (*defectus natalium*), das entspricht einem Anteil von 5.1%. Seit dem Pontifikat Martins V., also seit 1417, ist den im Repertorium Germanicum dargebotenen Quellen fast immer auch noch Genaueres über den Stand der Eltern eines unehelich Geborenen zu entnehmen.⁸ Die bei weitem häufigste Konstellation war ein Priester als Vater und eine ledige Frau als Mutter (82 Fälle = 36.1%), also vermutlich ein Konkubinatsverhältnis, aus dem dann zumindest ein Sohn hervorgegangen ist. Die zweithäufigste Konstellation waren zwei ledige Elternteile (beide weltlichen Standes; 68 Fälle = 30%). Die dritthäufigste Konstellation war ein verheirateter Vater und eine ledige Mutter (17 Fälle = 7.5%). Alle anderen Konstellationen kommen nur in jeweils 1, 2, 4 oder 6 Fällen vor (Anteile unter 3%).

noch Einsicht in das von ihm gesammelte Material aus den ersten beiden Pontifikatsjahren Sixtus' IV. (Stand: Juli 1992) gewährt hat.

⁵ Vgl. bereits *Christiane Schuchard*, *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447)* (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 65, Tübingen 1987); im folgenden zitiert: *Schuchard*, *Deutsche*. Zusätzlich konnten inzwischen die neuerschienenen Bände bzw. Computerausdrucke des RG für die Pontifikate Nikolaus' V. (1447–1455), Calixts III. (1455–1458), Pius' II. (1458–1464) und Pauls II. (1464–1471) vollständig ausgewertet werden (vgl. Anm. 4). Zur Zitierweise vgl. *Schuchard*, *Deutsche*, 356f. Zur geographischen Abgrenzung vgl. die Diözesen-Listen in den neueren RG-Bänden sowie *Schuchard*, *Deutsche*, 11f.; der sprachlichen Kürze halber beziehen sich die Begriffe „deutsch“, „Deutsche“, „Deutschland“ hier auf das deutschsprachige Reichsgebiet nördlich der Alpen, einschließlich Böhmens und des Deutschordensgebietes (vgl. ebd., 11).

⁶ Vgl. dazu *Hermann Diener*, *Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523)*. Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung, in: *QuFiAB* 51 (1972) 305–368 und Tafeln.

⁷ Der Anteil der Deutschen am Gesamtpersonal der Kurie betrug unter Eugen IV. (1431–1447) über ein Sechstel (1170 Personen von „über 6000“); vgl. *Hermann Diener* (†), *Die Mitglieder der päpstlichen Kanzlei des 15. Jahrhunderts und ihre Tätigkeit in den Wissenschaften und Künsten*, in: *QuFiAB* 69 (1989) 111–124, 116.

⁸ Für die Schismazeit fehlen solche Angaben dagegen meistens.

Berücksichtigt man bei den Vätern nicht nur die Priester, sondern auch die übrigen Kleriker, und faßt man die Personen weltlichen Standes (gleich ob ledig oder verheiratet) zusammen, ergeben sich folgende Zahlen:

Vater geistlich	/	Mutter weltlich:	115 Fälle	=	50.7% (davon:
Vater geistlich	/	Mutter ledig:	110 Fälle	=	48.4%);
Vater weltlich	/	Mutter weltlich:	91 Fälle	=	40% (davon:
Vater ledig	/	Mutter ledig:	68 Fälle	=	30%; siehe oben)

Mit anderen Worten: in gut der Hälfte der Fälle ist der Sohn in die Fußstapfen seines Vaters getreten, und die Mehrzahl der übrigen hatte Eltern, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht (beziehungsweise: nicht miteinander) verheiratet waren.⁹

Tabelle 1: Väter

Stand	Anzahl	Anteil
Priester	83	36.5%
sonstige Weltgeistliche	15	6.6%
Mönche	7	3.1%
Laienbrüder/Konversen	2	0.9%
Ledige	74	32.6%
Verheiratete	19	8.4%
?	27	11.9%

Tabelle 2: Mütter

Stand	Anzahl	Anteil
Ledige	185	81.5%
Verheiratete	11	4.8%
Nonnen	3	1.3%
?	28	12.3%

In den seltensten Fällen gehörten die Väter einem Orden an; es fanden sich fünf Benediktiner, ein Augustiner, ein Prämonstratenser, ein Johanniter-Laienbruder und ein Augustiner-Konverse. Auch nur drei Mütter waren Nonnen. Der andere Elternteil war jeweils ledig, nur einmal werden ein Priestermonch und eine Nonne als Eltern genannt.¹⁰ Die allerwenigsten Väter waren Adlige (zehn oder elf; ein *comes* bzw. *illustrer*, ein *baro*, vier *nobiles*, vier oder fünf *militēs*), und nur von einer einzigen Mutter wird dies gesagt.¹¹

⁹ Keine Angabe: 25 Fälle = 11%.

¹⁰ Von Landulphus Gonß *clericus Spirensis diocesis*; vgl. RG 7 Nr. 1957, 1457 April 30.

¹¹ Die Mutter des Kardinalsfamiliars Mathias de Brederode war *de baronum genere soluta* (vgl. RG 8 Nr. 4232), der Vater – nach derselben Quelle – *de militari genere clericus beneficiatus* (vgl. ebd.; 1459). Bei

Leider wissen wir über die Eltern selten mehr als das, was in den Zahlen dieser Statistik zum Ausdruck kommt. Das Repertorium Germanicum nennt nur in Ausnahmefällen einmal den Namen des Vaters oder eines anderen Verwandten und weitere Lebensumstände. Beispielsweise war Gerardus Gru(i)ter de Venrayde clericus Leodiensis diocesis, der sich 1459 als *antiquus curialis* bezeichnete, der Sohn eines verheirateten Mannes namens Henricus Lynden und einer verheirateten Frau, *quorum alter alterius puerum de sacro fonte levavit*.¹² Der Koch (*cocus coquine communis palatii*) und langjährige Familiar Martins V. Johannes Herbordi de Buckenheim (Bockenheim) war der Sohn eines Priesters namens Petrus de Buckenheim.¹³ Die gelegentliche Namensgleichheit von Personen legt den Schluß auf ein Verwandtschafts- oder vielleicht sogar Vater-Sohn-Verhältnis nahe, etwa wenn ein Kurienprokurator und Priester Sohn Hartlevus Conencamp iunior 1431 für einen Hartlevus Conencamp senior tätig wird¹⁴; der letzte Beweis fehlt jedoch.

Lokale Quellen und Studien können manchmal aufschlußreich sein, aber die systematische Suche danach wäre allzu mühsam und zeitaufwendig. Zufallsfunde können aber doch gelingen: Der Kardinalsfamiliar (1429) Hermann von Slepedorp war der Sohn des 1425 verstorbenen Domscholasters von Osnabrück, Johann von Slepedorp.¹⁵ – Vater des Supplikenregisterschreibers (1456–1461) Hermann Dalenborg aus Lüneburg war der dortige herzogliche Zöllner, „Sechziger“ und „neue Ratmann“ Johann Dalenborg, den der Rat nach einem Aufruhr 1458 hinrichten ließ.¹⁶

diesem Vater handelte es sich um den päpstlichen Kubikular und Kollektor Gisbertus de Brederode, der (1455/56) gewählter Bischof von Utrecht war; vgl.: *Hilde de Ridder-Symoens, Detlef Illmer, Cornelia M. Ridderikhoff*, Premier livre des procureurs de la nation germanique de l'ancienne université d'Orléans 1444–1602, 1: Premier livre des procureurs 1444–1546, 2: Biographies des étudiants, 1: Introduction. Sources et bibliographie. Biographies des étudiants 1444–1546 (Leiden 1978) 59 Nr. 97; im folgenden zitiert: *De Ridder-Symoens, Illmer, Ridderikhoff*, Premier livre. Mathias hatte übrigens einen Bruder namens Walramus, der sich 1459 als *de nobili clerico de baronum genere et soluta genitus* bezeichnete; vgl. RG 8 Nr. 5721.

¹² Vgl. RG 8 Nr. 1505.

¹³ Vgl. RG 4 Sp. 1680. Johannes verfaßte ein Kochbuch in lateinischer Sprache; vgl. *Bruno Lauriaux*, Le „Registre de cuisine“ de Jean de Bockenheim, cuisinier du pape Martin V, in: MEFROM 100/2 (1988) 709–760.

¹⁴ Vgl. RG I Nr. 2037, 2194 (Pfründenresignation).

¹⁵ Vgl. *Bernd-Ulrich Hergemöller*, „Pfaffenkriege“ im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock (Städteforsch., Reihe C, Bd. 2, Köln/Wien 1988), 97, 103f., 413.

¹⁶ Vgl. ebd., 155, 179, 188, 309f. Hermanns Eltern waren unverheiratet. Weitere Beispiele in Anm. 11 sowie unten S. 161f.

3. Die geographische Herkunft

Fast alle unehelich geborenen deutschen Kurialen stammten aus den Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Bremen, also aus dem westlichen und vor allem nordwestlichen Teil Deutschlands und den angrenzenden Gebieten (Niederlande!), während die Karte der deutschen Diözesen im östlichen, nordöstlichen und südlichen Teil viele weiße Flecken aufweist (vgl. Tabelle und Kartenbilder im Anhang). Der Vorsprung der Kirchenprovinz Köln wird durch den Zahlenvergleich deutlich; 58% der illegitimen Kurialen kamen aus diesem Bereich, wobei Köln, Lüttich und Utrecht vor allen anderen Bistümern des Untersuchungsgebietes an der Spitze liegen, gefolgt von Mainz, Münster und Osnabrück.

Daraus läßt sich jedoch nicht ohne weiteres schließen, daß es in den genannten Gebieten besonders viele Uneheliche, besonders viele Priesterkinder oder besonders viele Fälle des Konkubinats gegeben hätte. Der Vergleich mit einer Statistik und einer Kartierung der geographischen Herkunft aller Deutschen an der päpstlichen Kurie (1378–1447)¹⁷ zeigt nämlich ein grundsätzlich übereinstimmendes Bild: einen Schwerpunkt in den rheinischen Kirchenprovinzen und ein deutliches West-Ost-Gefälle. Ausschlaggebend dafür war zweifellos die Beziehungsdichte zwischen dem Reich (bzw. dessen einzelnen Gebieten) und der päpstlichen Kurie. Sie spiegelt sich in den Zahlen der Registereinträge genauso wider wie in denen der Pönitentiarieregister, in den Zahlen der deutschen Kurialen ebenso wie in der Zahl der Illegitimen unter ihnen.¹⁸

4. Die an der päpstlichen Kurie erreichten Positionen

Über die Hälfte (126 Personen = 55,5%) der unehelich geborenen deutschen Kurialen gehörte der päpstlichen Kurie nur in einem weiteren Sinne an¹⁹: Sie besaßen zwar den entsprechenden rechtlichen Status, aber kein Kurienamt. Dieser Personenkreis setzte sich zusammen aus Leuten, die sich als *curiam sequentes* (oder ähnlich) bezeichneten, die also „der Kurie folgten“ – eventuell in der Hoffnung auf ein Kurienamt; er bestand ferner aus den Gefolgsleuten und Bediensteten der Kardinäle und anderer Kurienmitglieder, die eine *familia* unterhielten; manche betätigten sich auch als Prokuratoren. Nur eine relative Minderheit (101 Personen = 44,5%) der Illegitimen gehörte zur Kurie im engeren Sinne: als Stelleninhaber in der päpstlichen Kammer, der Kanzlei, der Rota, der Pönitentiarie, im päpstlichen Haushalt oder in der persönlichen Umgebung des Papstes. Zwischen den beiden großen Gruppen gab es freilich Überschneidungen; viele Kurialen im engeren Sinne waren beispielsweise zugleich auch Kardinalsfamilien. Die Zugehörigkeit zur *familia* eines Kardinals oder einer anderen einflußreichen Persönlichkeit des Hofes war oft die

¹⁷ Vgl. Schuchard, Deutsche (wie Anm. 5), 169, 177, Karte 4.

¹⁸ Vgl. ebd., 167f.; Pönitentiarieregister vgl. Ludwig Schmugge, Die Chance der Illegitimen. Zur Rekrutierung des Klerus im 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: Der Herold. Vjschr. für Heraldik, Genealogie und verwandte Wiss. 13, 34. Jg., H. 8 (1991) 224.

¹⁹ Das Modell der Kurie im engeren Sinne und der Kurie im weiteren Sinne nach Guillemain, La cour pontificale (wie Anm. 3); vgl. auch Schuchard, Deutsche (wie Anm. 5), 25–29.

Vorstufe zur Erlangung eines Kurienamtes. Insgesamt lassen sich zwei Drittel (150 Personen = 66%) der Illegitimen in einem solchen Klientelverhältnis nachweisen.

Die Kurialen im engeren Sinn verteilen sich, wenn auch nicht gleichmäßig, auf alle Ressorts. Am häufigsten werden genannt: *familiaris pape* (41 mal), Rotanotar (*notarius* beziehungsweise *scriba causarum palatii apostolici*; 21 mal) und *abbreviator* (19 mal).²⁰ (Alle anderen Ämter werden jeweils nur ein- bis fünfmal genannt, das des *scriptor in registro supplicationum* immerhin siebenmal.) Die Positionen des *abbreviator* und des Papstfamiliaris sind diejenigen, die überhaupt von deutschen Kurialen am häufigsten bekleidet wurden.²¹ Gerade deutsche Rotanotare gab es ebenfalls nicht selten, auch im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts noch.²²

Grundlegende Unterschiede zwischen den Karrieremöglichkeiten der Illegitimen und denen ihrer ehelich geborenen Kollegen lassen sich nicht erkennen, jedenfalls nicht in der Breite. Die Chancen, eine Führungsposition zu erlangen, waren allerdings unterschiedlich verteilt – besonders groß waren sie für Deutsche zwar nie, aber immerhin gab es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts den einen oder anderen deutschen Referendar, Kubikular, Protonotar, Rotaauditor oder Kammerkleriker (um nur einige solcher ranghohen bzw. „papstnahen“ Ämter aufzuzählen). Unter den Stelleninhabern in der „Verwaltung“ und im Hofstaat findet sich jedoch kaum ein Illegitimer, dem man eine glänzende Karriere bzw. den Aufstieg in eine einflussreiche Position attestieren könnte.²³ Ein unehelich geborener Deutscher konnte es allenfalls zum *magister cursorum*²⁴ oder zum „Chefkoch“ der Palastküche (*supracocus*)²⁵ bringen.

Auch Ämterkumulation läßt sich nur in eher bescheidenem Maßstab feststellen; der Besitz von zwei oder gar mehr als zwei Kurienämtern blieb für Illegitime die Ausnahme (17 Fälle = 7.5%). Die in dieser Hinsicht Erfolgreichsten waren Ciriacus Leckstein de Hersfeldia (als Supplikenregisterschreiber, *abbreviator*, Prokurator, Notar in der apostolischen Kammer und Papstfamiliar) und Johannes Nys ex Borsalia (als Papstfamiliar, *abbreviator*, Rotanotar, Prokurator und Kubikular). Dieser Johannes war Priestersohn; sein Heimatort Borselen lag im Bistum Utrecht. Er ist seit 1453 als Familiar eines päpstlichen Referendars, des Bischofs von Spoleto Berardus Erol²⁶, bezeugt; als dieser 1460 Kardinal wurde, blieb Johannes Nys in seinem Gefolge und bekleidete auch die Funktionen eines Sekretärs (seit 1464) und Kaplans (seit 1465). Seit 1459 erscheint er aber auch als päpstlicher Familiar und als *abbreviator*, seit 1466 als Rotanotar, und 1470 wird er als

²⁰ Fast jeder zehnte deutsche Rotanotar war unehelich geboren; vgl. ebd., 121.

²¹ Vgl. ebd., 39f.

²² Vgl. ebd., 119f.

²³ Allenfalls Heinrich Steinhoff; vgl. S. 158 mit Anm. 47.

²⁴ Gotfridus Bley de Dursten, Kind lediger Eltern, *cursor* seit 1414 (vgl. RG 3 Sp. 135), 1418 *magister cursorum* (vgl. RG 4 Sp. 891).

²⁵ Johannes Walling de Dissen, Priestersohn, 1417 eingestellt (vgl. RG 4 Sp. 2477).

²⁶ Vgl. Bruno Katterbach, *Referendarii utriusque signaturae a Martino V ad Clementem IX et praelati signaturae supplicationum a Martino V ad Leonem XIII* (Studi e Testi 55 = Sussidi per la consultazione dell'Archivio Vaticano 2, Città del Vaticano 1931) 22 und öfter; im folgenden zitiert: Katterbach, *Referendarii*; Conradus Eubel, *Hierarchia Catholica medii aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta ...*, Münster i.W. 2. Aufl. 1914, 241 sowie 13, Nr. 2; im folgenden zitiert: Eubel, *Hierarchia Catholica*.

procurator audientie litterarum contradictarum (und als Kanoniker der Utrechter Marienkirche) erwähnt. Als Kubikular Innocenz' VIII., Propst von St. Johann in Utrecht *ac septem ecclesiarum collegiatarum canonicus* starb er am 11. Oktober 1488 (vermutlich in Rom).²⁷

Während Johannes Nys seine Karriere offenbar dem Dienstverhältnis zu einem ranghohen Kurienmitglied verdankte, erscheint der zuerst erwähnte Ciriacus Leckstein aus Hersfeld (Erzbistum Mainz; heute Bad Hersfeld, Nordhessen) in den römischen Quellen zuerst als „der Kurie folgend“: 1437 *presens in curia et eandem per 2 annos continue secutus*²⁸, 1439 *Romanam curiam per plures annos secutus*²⁹, also – die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt – seit Mitte der 1430er Jahre. (Tatsächlich hat er 1435 in Florenz in Santa Maria Maggiore die Tonsur und die Weihe zum Akoluthen empfangen.³⁰) 1448 supplizierte er um die freiwerdende Stelle eines Supplikenregisterschreibers, nämlich um die seines Landsmannes (*compatriota*) Ludovicus Clarunge aus Eschwege, auf die dieser verzichtete.³¹ 1451 gab Ciriacus Leckstein die Stelle wieder ab, und zwar an einen aus dem Bistum Lüttich stammenden Wilhelmus Dulkens de Swalmen.³² 1450 ist Leckstein auch als Abreviator erwähnt, seit 1455 gehörte er der *presidentia minor*, 1459 der *presidentia maior* an³³; 1463 wird er als Kammernotar und Papstfamiliar bezeichnet. Mindestens seit 1451 war er aber auch als Prokurator tätig; ein Empfehlungsschreiben des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein, für den Leckstein nach Preußen reiste, zählt auf: ... *officium audientie contradictarum, abbreviatoriam cancellarie apostolice, sollicituram in camera apostolica atque procurationem audientie generalis* [...], *in quibus quidem quatuor locis universi orbis negotia pertractantur*.³⁴ Hogenstein hielt sehr große Stücke auf ihn: „Meister Ciriacus ist ein Mann von großem Fleiß und großer Erfahrung, und er versteht sämtliche Geschäfte der römischen Kurie zu lenken, und zwar so, daß man kaum seinesgleichen finden wird. [...] Diesem Lob ist noch hinzuzufügen, daß sein Ruf nicht nur in Deutschland, sondern auch von den Fürsten und Königen Spaniens, Englands und Polens durch besondere Bekanntheit und Wertschätzung geehrt wird.“³⁵ Das mag zum Teil

²⁷ Vgl. im einzelnen RG 6–9. Seine Grabplatte befindet sich in der Peterskirche in Rom. Die Inschrift (der das Zitat entnommen ist) wurde publiziert von *Vincenzo Forcella*, *Iscrizioni delle chiese e d'altri edifici di Roma dal secolo XI ai giorni nostri*, vol. 6 (Roma 1875) 49 Nr. 99.

²⁸ ASV S 338 286vs (zitiert nach *Diener*, RG 5, Kartei).

²⁹ Ebd., 357 176vs (nach *dems.*).

³⁰ ASV Libri Formatarum 2 22rv (nach *dems.*).

³¹ Vgl. RG 6 Nr. 700 (1448 Juni 2). Vgl. auch *Schuchard*, *Deutsche* (wie Anm. 5), 149 mit Anm. 829.

³² Vgl. RG 6 Nr. 5822 (1451 Januar 1). Dieser bezeichnete sich 1454 als Rektor einer Pfarrkirche im Bistum Basel; auch Leckstein hatte dorthin Beziehungen.

³³ Vgl. *Schuchard*, *Deutsche* (wie Anm. 5), 98f., nach *Brigide Schwarz*, „Abbreviature officium est assistere vicecancellario in expeditione litterarum apostolicarum.“ Zur Entwicklung des Abreviatorenamtes vom großen Schisma bis zur Gründung des Vakabilistenkollegs der Abreviatoren durch Pius II., in: *Römische Kurie. Kirchliche Finanzen*. Vatikanisches Archiv. Studien zu Ehren von Hermann Hoberg, Hrsg. v. Erwin Gatz. 2. Teil (Miscellanea Hist. Pontificiae 46, Roma 1979) 789–823, insbesondere 789–804.

³⁴ Berlin-Dahlem, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung (Staatsarchiv Königsberg), Ordensbriefarchiv, Nr. 10812; 1451 Juli 12.

³⁵ Vgl. ebd.; Übersetzung durch die Verfasserin. Vgl. auch: *Christiane Schuchard*, *Rom und die päpstliche Kurie in den Berichten des Deutschordens-Generalprokurators Jodocus Hogenstein (1448–1468)*, in: *QuFiAB* 72 (1992) 54–122.

rhetorische Übertreibung sein; Leckstein verfügte allerdings tatsächlich über weitgespannte Verbindungen, nämlich nicht nur zum Deutschen Orden, sondern auch zu Kaiser Friedrich III., als dessen Familiar er sich 1455 bezeichnete, dessen Erster Bitte er Kanonikat und Pfründe des St. Viktorstifts zu Mainz verdankte und der 1456 für ihn um einen Inkompatibilitätsdispens mit Pfründentauscherlaubnis supplizierte.³⁶ Außerdem hatte er Förderer und Pfründenbesitz am Oberrhein (Bistümer Straßburg und Basel).³⁷ Am 8. Juni 1468 starb er als Dekan von St. Viktor in Mainz.³⁸

Die eben geschilderten Fälle zeigen, daß eine „normale“ Karriere durchaus möglich war – und, daß es dazu der Beziehungen und der Protektion bedurfte. Beides war eine Erfolgsvoraussetzung nicht nur für die unehelich Geborenen, aber vielleicht für sie ganz besonders. Eine Erfolgsgarantie war es freilich nicht³⁹, ebensowenig wie ein Studium oder ein akademischer Grad: Der Anteil der Universitätsbesucher scheint zwar unter den unehelich Geborenen mindestens genauso hoch zu liegen wie unter der Gesamtheit der

³⁶ Vgl. RG 7 Nr. 341.

³⁷ Vgl. RG 6 Nr. 700 und RG 7 Nr. 341.

³⁸ Vgl. *Christian Georg Joannis*, Volumen secundum Rerum Moguntiacarum ... (Frankfurt a.M. 1722) 628–639.

³⁹ In der Regel waren unehelich geborene Kurialen, die außerdem im Dienste eines deutschen Territorialherrn oder geistlichen Würdenträgers standen, auch „erfolgreich“ in dem Sinne, daß sie Kurienämter bekleideten und nicht nur *curiam sequentes*, Kardinalsfamilien oder Ähnliches waren. Allerdings ist der Kurienaufenthalt meistens eher belegt als das Dienstverhältnis; Beispiele: Hartlevus Conencamp junior, 1424 Rotanotar, 1442 Familiar und Siegelbewahrer (*sigillifer*) des Kölner Dompropstes und Archidiakons Erich von Hoya (vgl. RG 4 Sp. 1664f. und Die Matrikel der Universität Köln. Bearb. v. Hermann Keussen, Bd. 1: 1389–1475 [Bonn 2. Aufl. 1928] 451 Nr. 214,18); Michael de Breda/Brede, 1419 *procurator causarum*, 1431 Urkundenzeuge und 1433 Rat und Kanzler Herzog Arnolds von Geldern und Jülich (vgl. RG 4 Sp. 2781 und Deutsche Studenten in Bologna [1289–1562]. Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis. Bearb. v. Gustav C. Knod [Berlin 1899] 64 Nr. 441; im folgenden zitiert: *Knod*, Deutsche Studenten); Ciriacus Leckstein (siehe oben S. 154f.); Symon Stockel aus Speyer, seit 1444 Kardinalsfamiliar, 1453–1460 Supplikenregisterschreiber, 1458 Sekretär des Herzogs von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein (vgl. RG 5; RG 6 Nr. 5208; RG 7 Nr. 2593 und öfter; RG 8 Nr. 5284); Henricus de Horne, *notarius curie apostolice* 1451, seit 1452 Kardinalsfamiliar, 1452 Sekretär Herzog Johanns von Kleve, supplizierte 1455 um eine Abbreviatorenstelle (vgl. RG 6 Nr. 1897; RG 7 Nr. 937; RG 8 Nr. 1859); Heinrich Steinhoff, Familiar Enea Silvio Piccolominis seit mindestens 1448, dessen Kaplan als Kardinal und dessen Kubikular, als er 1458 unter dem Namen Pius II. Papst wurde, 1455 auch Kaplan Kaiser Friedrichs III. (vgl. RG 6 Nr. 2049; RG 7 Nr. 1003; RG 8 Nr. 2013; unten S. 158 mit Anm. 47); Jacobus Foyck de Embrica, seit 1453 als Rotanotar und 1454/56 als Kurienprokurator des Erzbischofs von Trier, Jakob von Sierck, belegt (vgl. RG 6 Nr. 311, 2327; RG 7 Nr. 175). Auch der Kurienprokurator Rabans von Helmstatt, Hugo Dorre von Landau, war Priestersohn gewesen, – zu ihm vgl. *Erich Meuthen*, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues (Münster 1964) 1 –, desgleichen der Rat und Kurienprokurator des Pfalzgrafen bei Rhein Ludwig (1438), Johannes Hultzengot junior (1431 Offizial des Bischofs von Worms und schon seit 1420 Kardinalsfamiliar; vgl. RG 4 Sp. 2047–2049, 720 und öfter, sowie RG 5). Gegenbeispiele sind Johannes Gemmingen, 1450 Rat Herzog Albrechts von Österreich, 1454 Skriptor und Abbreviator (vgl. RG 6 Nr. 2923) und Johannes Tunczinger, für den 1447 der königliche Gesandte Bischof Silvester von Chiemsee supplizierte und der unter anderem 1451 als *procurator causarum* und 1460 als Rotanotar belegt ist (vgl. RG 6 Nr. 3723; RG 8 Nr. 5663).

deutschen Kurialen⁴⁰, aber von den unehelich geborenen Universitätsbesuchern gehörten mehr als die Hälfte nur zum Kreis der Kurialen im weiteren Sinne.⁴¹ (Die Angabe genauer Zahlen/-relationen ist wegen Identifizierungsschwierigkeiten hier problematisch: Oft läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden, ob ein Name im Repertorium Germanicum und ein gleicher oder sehr ähnlicher Name in einer Universitätsmatrikel wirklich ein und dieselbe Person bezeichnen.)

5. Verwandtschafts- und Patronageverhältnisse

Dasselbe Problem erschwert die Klärung von Verwandtschaftszusammenhängen.⁴² Es scheint jedoch, daß zumindest jeder zehnte der unehelich Geborenen (22 Personen) mit anderen deutschen Kurialen verwandt war, die Hälfte davon mit anderen gleichfalls unehelichen Kurialen.⁴³ Daß es sich dabei manchmal um Brüder handelte, ist allenfalls zu vermuten, jedoch nicht zu beweisen.⁴⁴

Verhältnismäßig gut dokumentiert ist das Beispiel der Steinhoffs aus Plettenberg (im Sauerland, Nordrhein-Westfalen). Heinrich Steinhoff, Priestersohn, der im Dienste Enea Silvio Piccolominis Karriere machte und schließlich als *cubicularius secretus* zur engeren persönlichen Umgebung Pius' II. gehörte⁴⁵, war der Halbbruder eines Johann Steinhoff. Beide sind am selben Tag – dem 30. Dezember 1448 – erstmals als Familiaren Enea

⁴⁰ Mindestens ein Viertel unter den deutschen Kurialen der Jahre 1378 bis 1447; vgl. *Schuchard*, Deutsche (wie Anm. 5), 351. 55+24? unter den unehelich Geborenen von 1378 bis 1471, was einem Anteil von 24.2–34.8% entsprechen würde.

⁴¹ 27+8? Kurialen im engeren Sinne, 28+16? im weiteren Sinne.

⁴² Vgl. allgemein *Schuchard*, Deutsche (wie Anm. 5), 61f. mit Anm. 188.

⁴³ Beispiele: Everhardus de Duthe, Priestersohn, Rotanotar (vgl. RG 4 Sp. 594; RG 5), vielleicht verwandt mit Nicolaus de Duthe alias de But, Familiar des Kurienprokurators (vgl. RG 3 und 4, öfter) und Familiar Martins V. (vgl. RG 5), Johannes Helling (vgl. RG 4 Nr. 2866), alle aus Osnabrück; Gerardus de Hern, Sohn eines Diakons, Familiar eines Konsistorialadvokaten, vielleicht verwandt mit Riquinus de Hern, Familiar eines anderen Kurienmitglieds, und mit Bertoldus de Hern, *curiam sequens*, alle aus dem Bistum Utrecht (vgl. RG 5); Johannes Nederhoven, Sohn zweier lediger Partner, Papstfamiliar (1450; vgl. RG 6 Nr. 3273), vielleicht verwandt mit einem gleichnamigen, aus Dortmund stammenden und vor oder Anfang 1418 verstorbenen Konklavistendiener von 1417 (vgl. RG 4 Sp. 2180 und öfter). Johannes Pomert aus Basel, Sohn zweier Lediger, für den Nikolaus von Kues 1461 supplizierte (vgl. RG 8 Nr. 3417), war „wahrscheinlich“ mit dessen Sekretär Henricus Pomert verwandt (vgl. *Erich Meuthen*, Die letzten Jahre des Nikolaus von Kues. Biographische Untersuchungen nach neuen Quellen [Köln/Opladen 1958] 310). Vgl. auch unten Abschnitt 6.

⁴⁴ Beispiele: Henricus und Theodericus Alphenus, beide aus Osnabrück, beide Sohn eines Priesters und einer ledigen Frau (vgl. RG 4 Sp. 990–992, 3449f.); Wilhelmus und Arnoldus Ywini, beide aus (dem Bistum?) Utrecht, beide Sohn eines Priesters und einer ledigen Frau (vgl. RG 4 Sp. 3754f., 148f.); Tidericus und Rudolphus de Bordeslo, beide aus Minden, beide Sohn eines Weltgeistlichen (?) und einer ledigen Frau (vgl. RG 4 Sp. 3459; RG 5), beide bemühten sich um dieselbe Pfarrkirche im Bistum Hildesheim (vgl. RG 5); Antonius und Conradus Dormentarii, beide aus Worms, beide Sohn eines ledigen Elternpaares (vgl. RG 5 öfter); Henricus und Leonardus van der Culen de Eyk, beide aus dem Bistum Lüttich, beide Sohn eines Priesters und einer ledigen Frau, beide Familiar des Berardus Erolu (vgl. oben S. 154 mit Anm. 26) und Abbeviator (vgl. RG 6 Nr. 1835, 3930 sowie RG 7 Nr. 903, 1984).

⁴⁵ Vgl. Anm. 39.

Silvius belegt⁴⁶; Johann scheint jedoch vor Heinrich in die Dienste Enea Silvius eingetreten zu sein, denn er wird bereits in einem Brief vom 1. Juni 1445 erwähnt. Darin wundert sich Enea über eine Liebesaffäre zwischen seiner Nichte Pippa und diesem Johann Steinhoff, den er als einen äußerlich wenig attraktiven, persönlich schwierigen Menschen schildert, der überdies der italienischen Sprache unkundig sei. Der Steinhoff-Biograph Elmar Hartmann zieht aus diesen Fakten den Schluß, daß der unehelich geborene Heinrich „ohne Zweifel ... der Gewandtere“ und daher wohl der Erfolgreichere der beiden gewesen sei.⁴⁷ Die Familienverhältnisse der Steinhoffs bleiben bei Hartmann leider im Halbdunkel.⁴⁸ Hartmann erwähnt noch einen Bruder Heinrich Steinhoffs namens Peter, der kein Geistlicher war.⁴⁹

In einigen wenigen Fällen wird quasi eine Familientradition des Kuriendienstes hinter den Personaldaten sichtbar⁵⁰, wenngleich sich auch hier die Verwandtschaftsverhältnisse meist nicht genau rekonstruieren lassen. So hatte Johannes Hultzengot iunior, Kleriker und Priestersohn aus Worms, Kardinalsfamiliar und später (1438) Kurienprokurator des Pfalzgrafen bei Rhein⁵¹, einen gleichnamigen Verwandten, der 1419 den päpstlichen Papagei von Ravenna nach Florenz transportierte⁵², und war sicher auch verwandt mit einem Mainzer Kleriker Ulricus Hultzengot, der gleichzeitig mit ihm Familiar desselben Kardinals war.⁵³ Johannes, der im übrigen an der Kurienuiversität das kanonische Recht studierte⁵⁴ und der 1438 oder kurz zuvor den Doktorgrad erwarb, lebte dann wieder in Worms, und zwar zusammen mit seiner verwitweten Schwester Agneta.⁵⁵ Ein anderes Beispiel ist Petrus Schalpipe, Priestersohn aus dem Erzbistum Köln, 1456 bis 1460 als Kardinalsfamiliar belegt⁵⁶, der mit den Kammernotaren des ersten Jahrhundertdrittels

⁴⁶ Vgl. RG 6 Nr. 2049 (Heinrich), Nr. 3597 (Johann).

⁴⁷ Elmar Hartmann, *Das Bildnis des Papstes Pius II. (Enea Silvio Piccolomini) und die Stifterbilder auf dem Plettenberger Altar sowie seine Zuordnung zu den Chorgewölbmalereien in der alten Plettenberger Pfarrkirche*, in: RQA 70 (1975) 54–78; im folgenden zitiert: Hartmann, *Bildnis*, Zitat ebd., 71; zu Johann vgl. ebd., 68–72. Dieser Aufsatz resümiert die bisherigen Forschungsergebnisse, unter anderem mehrere frühere Arbeiten von Hartmann. Auf die Plettenberger Kunstwerke – vgl. dazu auch kurz Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 5), 246–250 – kann an dieser Stelle nicht genauer eingegangen werden; als bemerkenswert sei jedoch die Tatsache festgehalten, daß der Illegitime Heinrich Steinhoff für die Pfarrkirche seines Heimatortes Plettenberg Ablässe erlangte und ein Deckenfresko sowie einen Flügelaltar stiftete und daß er auf diesem Altarbild seinen Bruder Johann und sich selbst darstellen ließ.

⁴⁸ Dies geschah aus persönlichen Rücksichten gegenüber der Forscherin Elisabeth Korn, die seinerzeit eine biographische Studie plante, der Hartmann nicht vorgreifen wollte; vgl. Hartmann, *Bildnis* (wie Anm. 47), 68 Anm. 30. Eine solche Studie, die vielleicht die genealogischen Details nachgeliefert hätte, scheint jedoch leider nicht veröffentlicht worden zu sein.

⁴⁹ Vgl. ebd., 69.

⁵⁰ Vgl. auch Schuchard, *Deutsche* (wie Anm. 5), 282 Anm. 528.

⁵¹ Vgl. RG 4 Sp. 2047f. und öfter, sowie RG 5; vgl. oben Anm. 39.

⁵² Vgl. RG 4 Sp. 3225; Hermann Diener, *Die „Camera Papagalli“ im Palast des Papstes. Papageien als Hausgenossen der Päpste, Könige und Fürsten des Mittelalters und der Renaissance*, in: AKG 49 (1967) 43–97, 63 mit Anm. 135.

⁵³ Vgl. RG 4 Sp. 3638f. und öfter.

⁵⁴ Vgl. ebd., Sp. 2048 (1425).

⁵⁵ 1438 Juni 9; vgl. RG 5. Agneta, die nach dem Tod ihres Ehemanns ins Kloster eingetreten war, bezeichnet sich in ihrer Supplik als Johans *soror carnalis*.

⁵⁶ Vgl. RG 7 Nr. 2465; RG 8 Nr. 4972.

Petrus Schalpipe de Goch iunior, Johannes Schalpipe de Udem und Henricus Schalpipe verwandt sein könnte.⁵⁷

Auch die bisher am besten dokumentierte „Kurialen-Familie“ der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war mit einem illegitimen Abkömmling am päpstlichen Hof präsent. Es handelt sich um einen Familienverband aus Venrade im Bistum Lüttich (Venray, Niederlande, Provinz Limburg), dem ein päpstlicher Kubikular und Kollektor namens Gisbertus de Foramine (van der Gaet) entstammte.⁵⁸ Der bereits erwähnte *antiquus curialis* Gerardus Gru(i)ter de Venrayde bezeichnete sich als seinen *nepos*⁵⁹; Gisberts Bruder Arnold und ein Papstfamiliar Petrus de Heze alias Gruter – vermutlich ein (jüngerer?) Verwandter – standen zeitweise in Gisberts Diensten.⁶⁰ (Die Kölner Universitätsmatrikel nennt für das letzte Jahrhundertviertel und die Anfangsjahre des 16. Jahrhunderts noch eine ganze Reihe weiterer jüngerer Namensträger, die sich den Älteren genealogisch jedoch nicht genau zuordnen lassen.)⁶¹

Noch schwieriger ist es, die Personen-„Netze“ im einzelnen zu rekonstruieren, denen die Familien bzw. Einzelpersonen angehörten. Die zur Förderung gemeinsamer Interessen nützliche, wenn nicht sogar notwendige Verflechtung⁶² entstand nicht nur durch Verwandtschaft, sondern wird immer wieder sichtbar auch in Beziehungen der Freundschaft, Patronage, Landsmannschaft, in Geschäftsbeziehungen – hier zum Beispiel Pfründengeschäften und Prokuratordiensten –, gemeinsamem Studium, Lehrer-Schüler-Verhältnis und anderem mehr. Diese Beziehungen sind in den Quellen leider oft nur ganz punktuell oder nur undeutlich zu fassen, aber sie spielten zweifellos eine entscheidende Rolle. Wenn wir solche Beziehungen klarer erkennen könnten, wüßten wir vermutlich auch genauer, wie und warum manche Leute nach Rom und an die päpstliche Kurie gekommen sind.

6. Kuriale als Väter illegitimer Kinder⁶³

Nachrichten über Kinder von Kurialen sind selten; auch sind einige dieser wenigen Belege nicht mit letzter Sicherheit auf bestimmte Personen zu beziehen. Beispielsweise ist der Kardinalsfamiliar Rembertus Trinbertes⁶⁴ nicht ganz sicher, aber doch wahrscheinlich identisch mit Reimbertus Reimberti, Scholaster am Petristift in Höxter, der einen gleich-

⁵⁷ Zu diesen vgl. *Schuchard*, Deutsche (wie Anm. 5), 73 mit Anm. 265.

⁵⁸ Vgl. RG 7–9, öfter.

⁵⁹ Vgl. oben S. 152 mit Anm. 12.

⁶⁰ Vgl. RG 8 Nr. 1560.

⁶¹ Siehe Schaubild im Anhang; vgl. auch den Nachtrag.

⁶² Vgl. allgemein *Wolfgang Reinhard*, Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600 (Schr. der Philos. Fachbereiche der Universität Augsburg 14, München 1979).

⁶³ Kinder von Kurialen müssen nicht eo ipso uneheliche Kinder sein, da es auch Kurialen gab, die (verheiratete) Laien waren, zum Beispiel die *servientes armorum*. Vgl. *Schuchard*, Deutsche (wie Anm. 5), 97, 139, 275f. (Alexander Goentsch).

⁶⁴ Verstorben vor dem 27. Juli 1452; vgl. RG 6 Nr. 498.

namigen Sohn und anscheinend auch eine Tochter namens Gertrud hatte.⁶⁵ Die übrigen Fälle seien hier in grob chronologischer Reihenfolge vorgestellt:

1) Der aus Münster stammende Zürcher Stiftsherr Johann Poling (I.) (†1432) hatte mit einer gewissen Anna Tischmacherin zwei Söhne, Johann (II.) und Ludwig.⁶⁶ Beide sind, wie ihr Vater, in den Klerikerstand eingetreten; Johann (II.) wurde Stiftsherr in Beromünster⁶⁷, Ludwig in Konstanz und Zofingen.⁶⁸

2) Moritz Graf von Spiegelberg, Familiar des Kardinal-Vizekanzlers (1440–1445) und Prokurator Adolfs von Kleve-Mark an der Kurie (1445), Kölner Domherr und Propst in Emmerich, hatte „offenbar“ zwei Söhne, Jheronimus und Jaspar. „Jheronimus ließ sich am 20. Dezember 1466 in der juristischen Fakultät immatrikulieren. Die Einschreibengebühren wurden ihm ‚wegen der Würde seines Herrn‘ erlassen.“⁶⁹ Später erscheint er als Kanoniker von St. Kunibert in Köln.⁷⁰ Sein Bruder hatte weniger Glück. 1467 immatrikulierte er sich in der artistischen Fakultät, später versuchte er Tuchscherer zu werden. „Seiner Aufnahme in das Tuchschereramt stand allerdings eine uneheliche Geburt im Wege. Ihm dennoch die Chance zu gewähren, wenigstens eine Zeitlang Erfahrungen in der Branche zu sammeln, das erbat der hochgestellte Vater vom Rat der Stadt Köln, der daraufhin auch dem Tuchschereramt eine entsprechende Anordnung gab. Dazu wollten sich die Meister und Brüder des Amtes ‚mirklicher reden ind oirsachen halven‘ jedoch nicht verstehen. Jaspar heiratete dann eine Tochter des Heinrich von Schwerte, der in eigener Verantwortung seinem Schwiegersohn gestattete, ‚des amptz knechtzgewise in sime huise lassen gebruchen‘. Nachdem der Vater gestorben war (1483), wandte sich das Tuchschereramt in einem entschiedenen Briefe seinerseits an den Rat der Stadt, schilderte den Hergang der Sache ... und bat, wie andere Ämter und Gaffeln in seinen bisherigen Freiheiten belassen zu werden, die ja auch ständig beeedet würden“ und die unter anderem den Ausschluß von „geistlicher lude of andere onelige kijnder“ beinhalten.⁷¹

3) Der flämische Skriptor, Abbreviator und Prokurator Servatius Regis (Le Roi) hatte ebenfalls zwei Söhne, Arnold und Servatius (II.).⁷² Beide erhielten 1466 einen Dispens (wegen ihres Geburtsmakels als Sohn eines Priesters und einer ledigen Frau) *gratis pro filio scriptoris*.⁷³

⁶⁵ Vgl. Heinrich Rüthing, Höxter um 1500. Analyse einer Stadtgesellschaft (Stud. und Quellen zur westfälischen Gesch. 22, Paderborn 1986) 303.

⁶⁶ Vgl. Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibl. des Deutschen Hist. Inst. in Rom 64, Tübingen 1986) 342f. Nr. 498; im folgenden zitiert: Meyer, Zürich und Rom.

⁶⁷ Vgl. ebd., 343 Anm. 1.

⁶⁸ Vgl. den Beitrag von Christian Hesse in diesem Band.

⁶⁹ Gregor Hövelmann, Moritz Graf von Spiegelberg (1406/07–1483). Domherr in Köln, Propst in Emmerich, Mäzen und Stifter (Kvelaer 1987) 77.

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Ebd. sowie Knut Schulz in diesem Band.

⁷² Vgl. Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 66), 487f. Nr. 942.

⁷³ RG 9 Ms. Nr. 359 (1466 Januar 27, für Arnoldus) und ebd., Nr. 5574 (1466 Februar 8, für Servatius). Beide werden dabei als *scolaris* bezeichnet, waren also anscheinend noch recht jung.

4) Arnold von Merode⁷⁴, päpstlicher Kubikular unter Eugen IV., Nikolaus V. und Calixt III. sowie Kardinalsfamilialer († 22. August 1487), hatte – von mehr als einer Frau⁷⁵ – vier illegitime Kinder: Werner (I., senior), Werner (II.)⁷⁶, Richard und Heilwig. Aus Arnolds Testament geht hervor, daß die Mutter des älteren Werner, Helwigh Tfroeden, Arnolds Magd (*ancilla*) war und eine Jahrrente von 15 Gulden erhalten sollte, die nach ihrem Tod an diesen Werner fallen sollte.⁷⁷ Die einzige im Testament erwähnte Tochter, Heilwig, lebte als Nonne im Prämonstratenserinnenkloster Füssenich (Kreis Düren, Nordrhein-Westfalen).⁷⁸

5) Der Westfale Johann Husemann aus Dortmund⁷⁹ war (1465) Rotanotar, seit 1466 Mitarbeiter des päpstlichen Referendars und Erzbischofs von Mailand Stefano Nardini und bezeichnete sich 1470/71 als päpstlicher Familialer sowie 1469 als Rat (*consiliarius*) des Erzbischofs von Köln.⁸⁰ Geboren um 1440 als illegitimer Sohn des Rotanotars, Kurienprokurators und Abbreviators Hinrick Husemann⁸¹, welcher *tunc adhuc solutus vel saltem simplex clericus* gewesen war⁸², starb er am 11. März wahrscheinlich des Jahres 1496⁸³ als päpstlicher Protonotar, Dekan des Mariengradenstifts zu Köln, Dekan des St. Patroklistifts zu Soest und Pastor zu Unna.⁸⁴ (In seiner Eigenschaft als Soester Stiftsdekan ist Johann Husemann Nachfolger seines Vaters gewesen.⁸⁵) Ebenso wie sein Vater hinterließ

⁷⁴ 1444 in Orléans; über ihn vgl. *De Ridder-Symoens, Illmer, Ridderikhoff*, Premier livre (wie Anm. 11), 4f. Nr. 6.

⁷⁵ In seinem am 4. April 1487 errichteten Testament sagt er: *lego matribus prolium mearum unicuique pannum nigrum pro tunica*; vgl. *E. Richardson* [Pseudonym für Johann Wilhelm Graf von Mirbach zu Harff], Geschichte der Familie Merode 1 (Prag 1877) 151 Anm. 1; im folgenden zitiert: *Richardson, Merode*.

⁷⁶ Geboren etwa 1472/75 (bei *De Ridder-Symoens, Illmer, Ridderikhoff*, Premier livre [wie Anm. 11], 5 ist „†“ offenbar zu korrigieren in „*“, vgl. ebd., 120); Propst zu Maastricht und Domherr zu Lüttich, gestorben 1549; vgl. *Richardson, Merode* (wie Anm. 75), 151 (wo nur von *einem* Werner die Rede ist; zum Problem der Unterscheidung der beiden gleichnamigen Söhne vgl. jedoch die folgende Anmerkung).

⁷⁷ Vgl. *Richardson, Merode* (wie Anm. 75), 151 Anm. 1. Der Sohn, 1485 ebenfalls in Orléans und im April 1487 bei seinem Vater anzutreffen (*senior Werner necum habitans*, wie dieser ihn in seinem Testament nennt), starb allerdings vor seinem Vater, 1487 vor dem 21. August. Vgl. *De Ridder-Symoens, Illmer, Ridderikhoff*, Premier livre (wie Anm. 11), 120 Nr. 187. (Dort wird der 1485 in Orléans immatrikulierte Werner als der ältere identifiziert, da der jüngere Werner zu diesem Zeitpunkt erst höchstens fünfzehn Jahre alt gewesen sein könne.)

⁷⁸ Vgl. *Richardson, Merode* (wie Anm. 75), 151 Anm. 1.

⁷⁹ Johannes Huseman de Tremonia: vgl. *Knod*, Deutsche Studenten (wie Anm. 39), 224 Nr. 1576. Getauft in der St. Petrikirche zu Dortmund, in der er auch begraben werden wollte: vgl. *Gerlinde Niemeyer*, Das Testament des Dekans Johannes Husemann (†1496/97), in: *WestfZ* 122 (1972) 133–145, 139; im folgenden zitiert: *Niemeyer*, Testament.

⁸⁰ Vgl. RG 9 Ms. Nr. 3309, 5998, 6244. Zu Nardini vgl.: *Peter Partner*, The Pope's Men. The Papal Civil Service in the Renaissance (Oxford 1990) 242; *Katterbach*, Referendarii (wie Anm. 26), 29 und öfter; *Eubel*, Hierarchia Catholica (wie Anm. 26), 188 sowie 17 Nr. 4.

⁸¹ Henricus Huseman (de Nigenstat); vgl. RG 6 und 7, öfter; RG 8 Nr. 1864. Gestorben zwischen dem 19. August und dem 19. September 1466: vgl. RG 9 Ms. Nr. 2009, 2008.

⁸² Vgl. ebd., Ms. Nr. 3309. Heinrichs Partnerin und Johanns Mutter wird hier als *soluta* bezeichnet.

⁸³ „Am 10. oder 11. März 1496 ließ er bettlägrig in Köln sein altes, eigenhändiges Testament vom Notar ausfertigen [...] 1497, Juli 23 ist er als tot erwähnt“: *Niemeyer*, Testament (wie Anm. 79), 137f.

⁸⁴ Vgl. ebd., 133.

⁸⁵ *Niemeyer*, Testament (wie Anm. 79), 134 konnte Hinrick Husemann aus (Bergisch?)Neustadt als Dekan von 1458 bis 1461, jedoch nicht als Vater von Johann Husemann nachweisen.

auch Johann illegitimen Nachwuchs. Doch erst auf dem Totenbett sprach er von ihnen: „Von den beiden bisher verheimlichten Kindern des Erblassers von seinen beiden Dienerinnen soll das dem Offizianten Christian in Unna Anvertraute, das bei dessen Nichte lebt, bei den Beginen in Unna oder Lütgendortmund für 20 Gulden untergebracht werden, wenn das nicht möglich ist, soll es mit dem Geld zu dem Offizianten zurückkehren. Das jüngere Kind soll von den Exekutoren aus den Kleinodien u. a. Nachlaß bis zum 12. oder 13. Lebensjahr unterhalten werden und wenn es will, von diesen im Lesen und Schreiben unterrichtet werden.“⁸⁶ Von weiteren als diesen zwei Kindern Johann Husemanns ist in dessen Testament nicht die Rede und auch aus anderen Quellen nichts bekannt, so daß wir annehmen dürfen, daß es sich bei dem „älteren Kind“ um seine Tochter Elisabeth handelt, der (1505) als „eyns papen kynnt“ bzw. „heren Johan Huysmans naturlycker dochter“ die Aufnahme in das Hohe Hospital zu Soest verweigert wurde⁸⁷, und daß das „jüngere Kind“ sein Sohn Johann Husemann junior ist, der Anfang 1510 als Geistlicher und als bereits verstorben erwähnt wird.⁸⁸ Johann Husemann [senior] erwähnt in seinem Testament außerdem „seine verstorbene Schwester, die er mit großen Auslagen in Rom verheiratet hatte“⁸⁹, deren Tochter Trudchen [Gertrud], „die in Rom im Konvent von S. Agacius [Agathe?] Lesen und Schreiben lernte und die er nach dem Tod ihrer Eltern nach Deutschland ... mitnahm“ und der er für den Klostereintritt oder als Aussteuer 100 Gulden (und im Falle der Heirat noch Einiges mehr) vermachte⁹⁰, sowie eine „Nichte bei St. Cunibert“.⁹¹

6) Das zeitlich jüngste mir bekannte Beispiel ist dasjenige des Rotanotars Johann Haltupderheide (†1521), dessen Testament ebenfalls überliefert ist und eine ganze Reihe von Einzelheiten über ihn, seine Partnerinnen und seine Kinder aussagt.⁹² Er hatte vor seinem Romaufenthalt in Herford gelebt und hatte dort mit seiner *famula* Anna Brocksiner drei Kinder: einen Sohn Wilhelm, der Priester werden und studieren sollte und dem sein Vater 200 fl. vermachte, sowie zwei Töchter namens Anneken und Elschen; jeder der beiden sollte bei ihrer Heirat ein väterliches Legat von 200 fl. ausgezahlt werden. Von der Mutter

⁸⁶ Ebd., 145.

⁸⁷ Urkunden-Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten. Bearb. v. Friedrich von Klocke (†), Bd. 1: Urkunden des Hohen Hospitals bis 1600 (Münster i.W./Soest 1964) 143 Nr. 239f. (1505 vor November 12 bzw. 1505 November 12). Vgl. auch ebd., 145 Nr. 243.

⁸⁸ Vgl. Niemeyer, Testament (wie Anm. 79), 138.

⁸⁹ Ebd., 142. Wenn – was anzunehmen ist – diese Schwester ebenfalls eine Tochter von Hinrick Husemann war, so dürfte auch sie von illegitimer Geburt gewesen sein.

⁹⁰ Ebd., 142. Das Regest der Verfügung lautet bei Niemeyer exakt: „Ihr vermacht er, wenn sie in ein Kloster eintritt, 100 Gulden, falls sie jedoch einen anständigen Mann, der ein Handwerk versteht und weder trunksüchtig noch Spieler ist, heiraten will, erhält sie die 100 Gulden als Aussteuer und außerdem drei goldene Ringe (der größte davon mit Saphir) und Überschüsse aus dem Nachlaß nach Ermessen der Testamentsvollstrecker, sowie das, was etwa vor ihm sterbenden Legataren zugedacht war (?). Falls diese Nichte Trudchen (Druytgine) mit Zustimmung der Verwandten heiratet und bis zur Hochzeit ehrenhaft lebt, erhält sie zusätzlich 20 Gulden bei der Hochzeit.“ (ebd.)

⁹¹ Ebd.; es handelte sich um eine Katherine, die mit einem Heinrich verheiratet war (vgl. ebd., 142 Anm. 76 und 143f.).

⁹² Vgl. Martin Hammappel, Johannes Haltupderheide, Propst des St. Peterstifts in Fritzlar 1505–1521. Ein Beitrag zum Ausgang des geistlichen Gerichts in Hessen, in: HessJbLG 24 (1974) 37–139; Testament vgl. ebd., 130–139 (Beilage 4).

dieser drei Kinder hatte Johann Haltupderheide sich getrennt, weil sie nicht mit ihm nach Fritzlar ziehen wollen, wo er als Propst des dortigen Petersstiftes (1505 providiert) etwa seit 1510 lebte. Johann sagt in seinem Testament, Anna habe ihm einige Jahre gedient, jedoch schlecht. Sein Bruder solle ihr aus seinem Nachlaß 10 fl. auszahlen, allerdings vorher ihren Lebenswandel überprüfen. Auch mit seiner zweiten Partnerin hatte Johann sich überworfen. Sie hieß Gertrud, war vier Jahre lang seine *medica seu famula* bzw. Köchin gewesen, hatte ihn dann mit einem anderen Mann verlassen und ihm – nach einem Versöhnungsversuch – einen Drohbrief geschrieben. Daher widerrief Johann in seinem Testament alle früheren Vermächtnisse an Gertrud. Die gemeinsame Tochter Anneke sollte nach dem Willen ihres Vaters heiraten oder Nonne werden und ein Legat von 500 fl. erhalten. Außerdem war Gertrud schwanger; „wie sie sagt: von mir, was ich ihr auf ihr Gewissen lade.“⁹³ Falls Gertrud einen Jungen zur Welt bringen würde, so sollte dieses Kind – ebenso wie seine Schwester – 500 fl. bekommen (ein Mädchen würde demnach also leer ausgehen, obwohl Johann seine übrigen Töchter mit Legaten bedacht hat). Er verfügte allerdings für den Fall, daß seine beiden älteren, in Herford geborenen Töchter sterben sollten, daß seine Geschwister sie beerben sollten.

Jeder dieser Väter hatte also (mindestens) zwei Kinder, Arnold von Merode sogar vier und Johann Haltupderheide vier oder fünf. Diese Kinder lebten offenbar in der Heimat ihrer Eltern, nicht aber am Sitz der Kurie – jedenfalls gibt es dafür keine Anzeichen. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen sich zwei illegitim Geborene nachweisen, die vermutlich jüngere Verwandte – aber anscheinend nicht Söhne – von Kurialen waren und die sich an der Kurie aufhielten: Das eine Beispiel ist Heinricus Duster, *de solutus et soluta genitus*, 1465 als *clericus Romanus* bezeichnet⁹⁴ und verwandt mit Wesselus Duster, einem Kurienprokurator und Papstfamiliar, der 1466 eine Annatenobligation für Heinrich vornahm⁹⁵ und der in der zweiten Jahreshälfte 1469 am Sitz der Kurie gestorben ist.⁹⁶ Die Tatsache, daß sich an der Universität Erfurt im Wintersemester 1453/54 die Brüder Heinricus und Weselus Duster de Lipia gemeinsam immatrikulierten, beweist das Vorkommen der beiden Vornamen in ein und derselben Familie, aus der sich (im Sommersemester 1456, ebenfalls in Erfurt) auch ein Henricus und ein Johannes Duster de Lippia gleichzeitig einschrieben.⁹⁷ (Die Seltenheit des Vornamens Wesselus schließt jeden Zweifel daran aus, daß es sich tatsächlich um die Familie des Kurialen handelt.) Der zweite Fall betrifft einen Johannes Lichtrick alias Helling, Sohn eines ledigen Paares aus Münster, der sich 1471 zum Studium in Rom aufhielt.⁹⁸ Er dürfte sowohl mit einem älteren Träger desselben Namens⁹⁹ verwandt gewesen sein als auch mit einem in den

⁹³ Ebd., 135.

⁹⁴ Vgl. RG 9 Ms. Nr. 1915.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Vgl. RG 9, öfter.

⁹⁷ Vgl. Acten der Erfurter Universitaet. Bearb. v. Hermann Weissenborn, Bd. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8,1, Halle 1881) 239, 256. Übrigens zahlten alle die volle Immatrikulationsgebühr.

⁹⁸ Vgl. RG 9 Ms. Nr. 3398.

⁹⁹ Vgl. oben Anm. 43.

1440er Jahren belegten Kardinalsfamilialer und Abbreviator Henricus Lichtrick alias Helling.¹⁰⁰

Es gibt im übrigen keine Belege für Konkubinatsverhältnisse in Rom oder für daraus hervorgegangene und in Rom lebende Kinder¹⁰¹, auch wenn deren Existenz natürlich nicht ausgeschlossen werden kann. Freilich war der Romaufenthalt der deutschen Kurialen meist nur ein zeitlich begrenzter Lebensabschnitt, der nicht zuletzt dem Erwerb von Pfründen in der Heimat diente und der oft durch Heimreisen unterbrochen wurde.

Zu vermuten, wenn auch nur für Arnold von Merode, Johann Husemann und Johann Haltupderheide nachzuweisen ist, daß ihre Kinder aus Dienstverhältnissen oder eheähnlichen Verbindungen hervorgegangen sind. Die Elternschaft verlieh solchen illegitimen Beziehungen jedoch nicht unbedingt Stabilität und schloß – zumindest für die männlichen Partner – weitere solche Beziehungen nicht aus. Der Lebensweg der Kinder war offenbar in hohem Maße vorgezeichnet; für Mädchen sowieso: Die Töchter wurden durch Heirat oder durch den Eintritt in ein Kloster materiell versorgt. Für die Söhne lag es nahe, dem Beispiel des Vaters folgend in den geistlichen Stand einzutreten, zumal es für „Priesterkinder“ an Alternativen zum Klerikerberuf mangelte. Die Väter bekannten sich meistens zu ihren illegitimen Kindern und bemühten sich, für deren standesgemäßen Lebensweg vorzusorgen und zumindest den Söhnen durch eine entsprechende Ausbildung die nötigen Startchancen zu geben.

7. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Soweit im Einzelfall Quellenbelege vorhanden sind, wird deutlich:

- Die unehelich Geborenen waren nicht isoliert, sondern trotz ihres Geburtsmakels in familiäre und soziale Zusammenhänge eingebunden.
- Die unehelich Geborenen hatten durchaus Karrierechancen, wenn auch eingeschränkter Art im Vergleich zu ihren ehelich geborenen Konkurrenten.
- An der päpstlichen Kurie waren unehelich Geborene weder besonderen Diskriminierungen ausgesetzt, noch fanden sie dort eine Zufluchtsstätte, die ihre Entfaltung besonders hätte begünstigen können: Es galten für alle die gleichen Regeln. Der Anteil der unehelich Geborenen am deutschen Kurienpersonal war nicht sehr hoch.
- Das Bild, das die unehelich Geborenen hinsichtlich ihrer geographischen Herkunft bieten, weicht nicht vom Gesamtbild ab. Ein West-Ost- und Nord-Süd-Gefälle ist unverkennbar; es spiegelt die unterschiedliche „Papstnähe“ wider.
- Die Zusammensetzung der Gruppe der Illegitimen hinsichtlich des Standes der Eltern ähnelt dem Bild, das sich aus den Pönitentiarie-Suppliken ergibt.

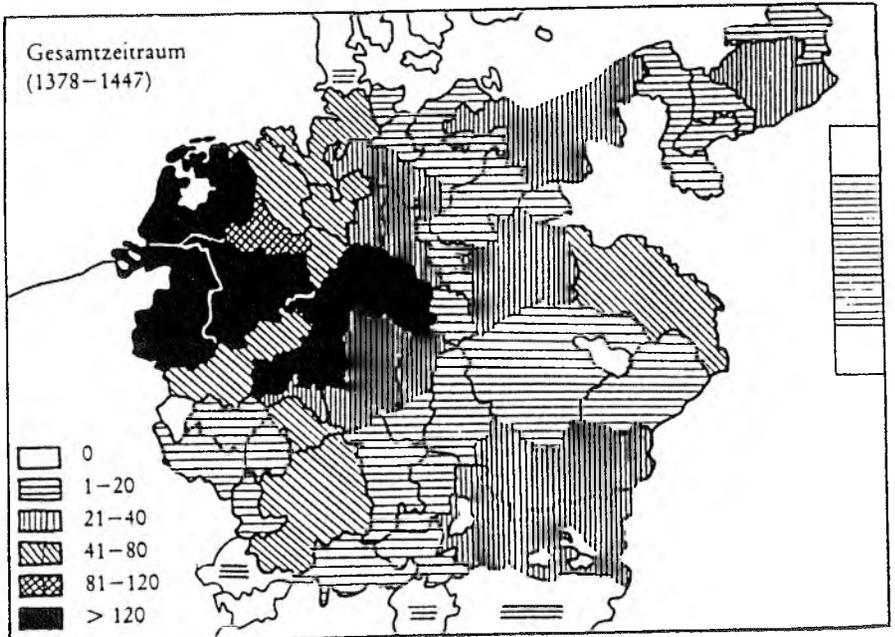
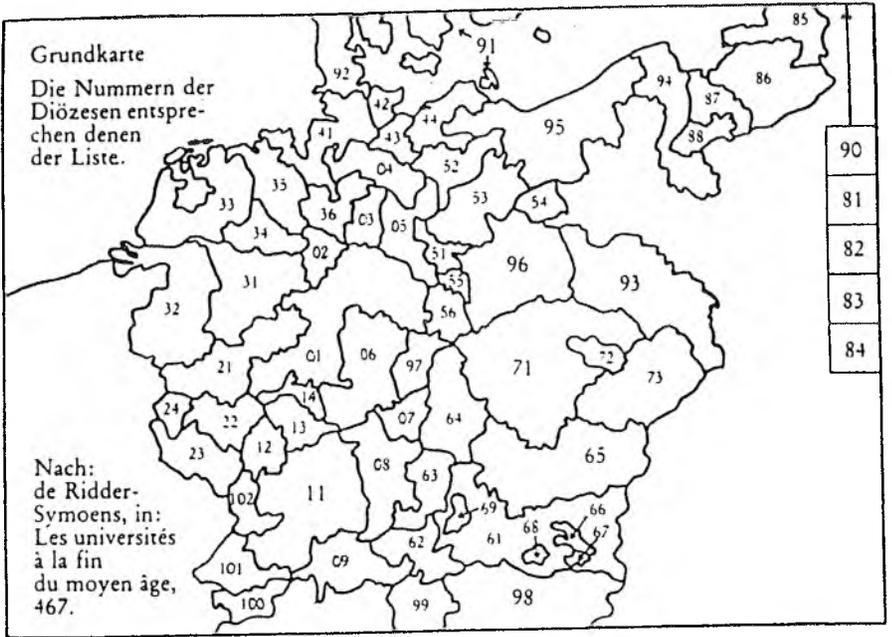
¹⁰⁰ Vgl. RG 5, öfter; gestorben vor dem 18. September 1453, vgl. RG 6 Nr. 5073.

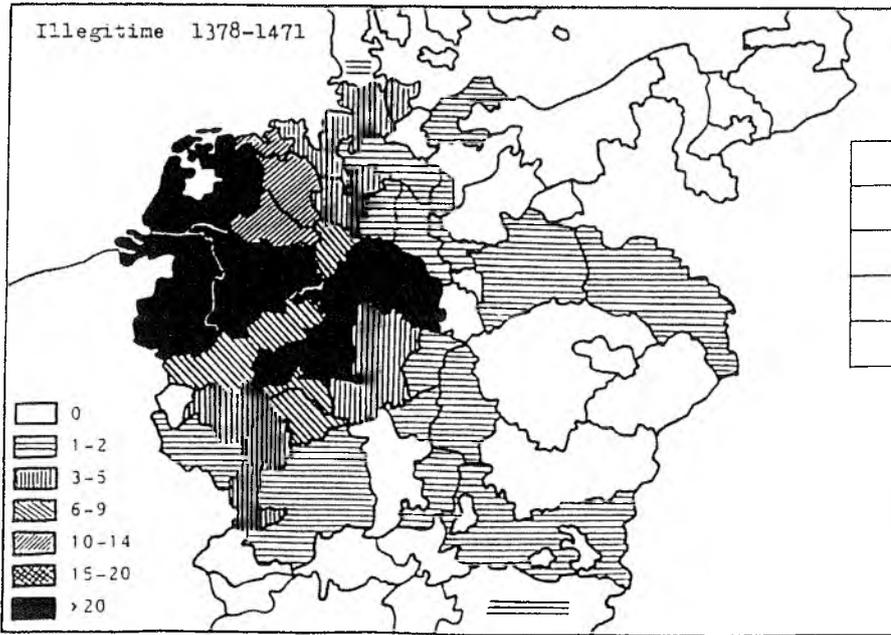
¹⁰¹ Vgl. jedoch – als mögliches Gegenbeispiel – oben S. 162 mit Anm. 89. Vgl. (allgemein) *Denzler*, Papsttum (wie Anm. 2) Teil 1 135.

Anhang

Tabelle 3: Geographische Herkunft der Deutschen an der Kurie (Illegitime) 1378-1471

Bistum	Zahl	Provinz	Bistum	Zahl	Provinz
001 Mainz	23	55+1?	061 Salzburg	1	4
002 Paderborn	5+1?		062 Brixen	–	
003 Hildesheim	1		063 Freising	2	
004 Verden	2		064 Regensburg	1	
005 Halberstadt	1		065 Passau	–	
006 Würzburg	4		066 Seckau	–	
007 Eichstätt	1		067 Lavant	–	
008 Augsburg	–		068 Gurk	–	
009 Chur	–		069 Chiemsee	–	
011 Konstanz	1				
012 Straßburg	3		071 Prag	–	–
013 Speyer	6		072 Leitomischl	–	
014 Worms	8		073 Olmütz	–	
021 Trier	6	12	081 Riga	–	–
022 Metz	4		082 Ösel	–	
023 Toul	2		083 Dorpat	–	
024 Verdun	–		084 Kurland	–	
			085 Samland	–	
031 Köln	39+1?	129+3?	086 Ermland	–	
032 Lüttich	33+2?		087 Pomesanien	–	
033 Utrecht	26		088 Kulm	–	
034 Münster	14				
035 Osnabrück	14		090 Reval	–	
036 Minden	3		091 Roskilde	–	
			092 Schleswig	1	
041 Bremen	3	8	093 Breslau	1	
042 Lübeck	3		094 Leslau	–	
043 Ratzeburg	–		095 Kammin	–	
044 Schwerin	2		096 Meißen	1	
			097 Bamberg	2	
051 Magdeburg	1	1	098 Aquileja	1	
052 Havelberg	–		099 Trient	–	
053 Brandenburg	–		100 Sitten	–	
054 Lebus	–		101 Lausanne	–	
055 Merseburg	–		102 Basel	3	
056 Naumburg	–		Nicht oder nicht genau zu bestimmen	5	





Karten aus: *Schubard, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie ...* (wie Anm. 5)

Nachtrag

Im August 1992 konnte ich während eines mehrtägigen Aufenthalts am Historischen Kolleg die in Form von Dateien und Computerausdrucken aufbereiteten, in anderen Beiträgen dieses Bandes bereits vorgestellten Pönitentiarieregister-Quellen durchsehen, wofür ich Ludwig Schmugge und dem Historischen Kolleg auch an dieser Stelle herzlich danken möchte.

Die Namen folgender Personen, die in meinem Beitrag genannt werden, erscheinen in den Pönitentiarieregistern mit Suppliken um Dispens vom Makel unehelicher Geburt.

Tabelle 4

Name	Datum	DN-Antragsnr.
Landulfus Gons de Clingenmuenser	1456 Juli	1685
Landulphus Gonsi de C.	1457 April	1745
Petrus Petri Schalpipe	1451 Juli	36142
Gysbertus de Venraed	1485 Juli	16862
Gysbertus de Venroyd	1488 April	18139
Wylhelmus de Forayne de Venraide	1461 Mai	3089
Rembertus Remberti	1465 März	5151
Ludovicus Polnig (=Poling)	1467 April	6629
Jeronimus de Sporgelberger (=Spiegelberg)	1461 Mai	3922
Jeronimus de Speigelberge (=Spiegelberg)	1461 September	3284
Wernerus de Merode	1487 Mai	17472
Richaldus de Merode	1465 April	5344
Heylwigis de Merode	1465 April	5335
Johannes Huseman	1453 April	36894
Johannes Husman [junior]	1503 Januar	26061
Henricus Duster de Lippea	1457 Mai	1077
Henricus Duster	1462 Juli	3755
? Henricus Ouster (=Duster?)	1464 Juni	4881
Johannes Duster de Lippea	1457 Mai	1076
Johannes Duster	1465 Juli	5558
Hermannus Duster	1462 Juli	3756

Folgende Personen, die in den Pönitentiareregistern mit Suppliken um Dispens vom Makel unehelicher Geburt erscheinen, lassen sich anhand des Repertorium Germanicum als Kuriale nachweisen:

Tabelle 5

Name	Datum	Antragsnr.
Andreas Czirenperger (1466 <i>per plures annos presens in curia</i> , 1468 Prokurator, 1477 Rotanotar)	1450 November	35471
Antonius Happarts (de Blisia) (seit 1469 Papstfamiliar)	1465 Juli	5409
ders.	1467 Januar	6521
Bernardus (de) Driel(l) (1447 Familiar des Bischofs von Perugia, 1451 Kardinalsfamiliar)	1451 März	36138
Borchardus Idzehude (1457 Rotanotar)	1452 April	36180
Colinus de Leocuria (1470 <i>in palatio residens</i>)	1469 Juni	8120
Conradus Suring(k) (1452 Familiar des <i>corrector litterarum apostolicarum</i> Johann Rode)	1450 Juli	34988
Cristianus Demel (de Mel) (seit 1464 Prokurator, seit 1468 Kardinals-familiar)	1455 April	41
ders.	1456 Juli	1683
Gerardus Johannis de Suggerode (Suggereide, aus Deventer) (<i>nepos</i> des Rotanotars Gerardus de Suggerode)	1464 April	4752
ders.	1468 Mai	7694
Heilmannus Mage (de Helmstat) (seit 1464 Rotanotar, 1466 Proku-rator)	1454 Juni	37517
ders.	1463 März	4071
Henricus Hecht (de Bonna) (seit 1468 Prokurator)	1457 Dezember	1284
Johannes Ewich (seit 1459 Kardinalsfamiliar, -sekretär und -kaplan)	1465 Mai	5742
Johannes Huseman (siehe oben)		
Johannes Lantfaer (de Valender) (seit 1460 Familiar von Verwandten Pius' II., 1462 Papstfamiliar)	1456 April	502
Johannes (de) Lenepe (seit 1456 Kardinals Kaplan und -familiar, 1468 Abbreviator und Papstfamiliar)	1452 April	36199
Johannes Op(p)ilionis (de Hundesaugen) (1470/71 Papstfamiliar)	1450 Mai	34547
Johannes Pomert (Nikolaus von Kues suppliziert für ihn 1461; wahr-scheinlich verwandt mit dessen Sekretär und Familiar Henricus Po-mer))	1454 Dezember	37758
Johannes Winter(t) (1469 Kardinalsfamiliar)	1457 November	967
Landolphus Gonß (de Clingenmuenser) (siehe oben)		
Leon(h)ardus Grassel (1469 Prokurator)	1453 Januar	36718
ders.	1465 Oktober	5573
Libertus (de) Gorssenmuemel (de Sancto Trudone, de Gassenhouen) (seit 1464 Papstfamiliar)	1463 Januar	4003
Ludovicus Polnig (Poling, Bollin) (siehe oben)		
Matheus Hacken (seit 1456 Familiar des Berardus Eroli)	1453 Mai	37077
Nicolaus Phyl (1460 <i>qui a fam. pape recessit</i> , 1463 <i>presens in curia</i>)	1474 Januar	11153
Otto then Bloeck (1461 Familiar des Vizekammerers, 1471 Kardinals-familiar)	1474 Juni	11194
Petrus (Petri) Schalpipe (siehe oben Tabelle 4)		
Reyner(i)us Muyken (Menken) (1457 Familiar des Referendars Berar-dus Eroli, seit 1460 Papstfamiliar)	1456 Februar	1645

Federico R. Aznar Gil

Die Illegitimen auf der Iberischen Halbinsel im Spätmittelalter

1. Einleitung

Peter Linehan hat die Behauptung aufgestellt, daß der nicht gerade durch Bildung hervorstechende iberische Klerus im 13. Jahrhundert unkeusch und weitgehend gegen die von den Konzilien und Synoden auferlegte Disziplin gelebt hat und insbesondere wegen seiner Leidenschaft für Frauen angeklagt wurde.¹ Diese Behauptung traf ebenso für Laien zu und galt auch für die späteren Jahrhunderte bis zum Konzil von Trient, zumindest was die Aufrechterhaltung unerlaubter sexueller Beziehungen betrifft. Man kann sogar feststellen, daß diese Zustände sich bis zum Vorabend des Konzils von Trient noch weiter ausgebreitet und konsolidiert hatten.

Ein bezeichnender Beleg hierfür ist die Häufigkeit, mit der illegitime Kinder oder Bastarde prominente Kirchen- und Laienämter erhielten. Unter anderen waren folgende spanische Bischöfe und Erzbischöfe aus jener Zeit illegitimer Abstammung: Alfonso de Aragón, unehelicher Sohn Ferdinands des Katholischen, war Erzbischof von Saragossa (1478–1520) und hatte mehrere Kinder, eines davon, Juan II. de Aragón, wurde sein Nachfolger in demselben Erzbistum (1520–1530); Alfonso Enríquez, Bischof von Osma (1505–1523); Alfonso de Fonseca, Sohn des gleichnamigen Erzbischofs von Santiago de Compostela, welcher seinerseits Erzbischof von Santiago de Compostela (1507–1534) und von Toledo (1523–1534) war; Juan de Aragón und Navarra, Bastard des Prinzen von Viana, war Bischof von Huesca (1484–1526); Antonio de Acuña, unehelicher Sohn des Bischofs von Burgos, Luis de Acuña, Bischof von Zamora (1507–1526); Pedro Díez de Toledo war Bischof von Málaga (1487–1494). Alfonso Carrillo de Acuña, Pedro González de Mendoza, Alfonso Fonseca und Alfonso de Aragón waren als jeweilige Erzbischöfe von Toledo, Sevilla, Santiago de Compostela und Saragossa auch öffentlich bekannt als Prälaten, die den Zölibat nicht befolgten und mehrere Kinder hatten, von denen ihnen einige, wie wir gesehen haben, auf den Bischofssitzen nachfolgten. Man darf sich deshalb nicht wundern, daß diese Epoche den Namen „Ära der Bastarde“ erhielt.

Eine unter Historikern einhellig akzeptierte Feststellung lautet: Die weite Verbreitung von außerehelichen sexuellen Beziehungen unter Klerikern und Laien manifestiert sich in

¹ *Peter A. Linehan, The Spanish Church and the Papacy in the Thirteenth Century, vol. 2 (Cambridge 1971) 29f., 50–53, 66f., 80–85, etc.* Unser aufrichtiger Dank geht an Dr. D. José Luis Sobrino Navarrete für seine Hilfe bei der Realisierung dieser Arbeit.

der Menge von illegitimen Kindern im Spätmittelalter.² Diese Schlußfolgerung wird gestützt durch eine Fülle von Quellenmaterial jeder Art, worin sich die Realität für das gesamte Mittelalter widerspiegelt. Ein Beispiel für die hier behauptete Kontinuität erhalten wir aus folgenden Dokumenten: In einer Urkunde vom 4. Juni 1318 beklagte Papst Johannes XXII. unter anderen Mängeln des kastilischen Episkopats, *quod incontinentia vicio laborantes, tenetis publice concubinas, quibus ecclesiastica bona conceditis proli ex earum copula dampnata suscepte ... De beneficiis vero ecclesiasticis illegitime natis et diversis aliis quibus beneficia conferri sacri canones interdicit, frequenter minus canonicè providetis ...*³ Zwei Jahrhunderte später hieß es in einem vom Bischof von Burgos an König Ferdinand den Katholischen gerichteten Gutachten über die auf dem 5. Laterankonzil zu behandelnden Themen: „Lo onzeno, tornando a lo de la Iglesia, es dar orden como el mal exemplo de los prelados que publicamente tienen mançebos y traen los hijos por las cortes y publicamente y procuran de sublimarlos y ponerlos en estado, aun en sus iglesias y viviendo ellos, sean castigados reçiamente como se hizo en un concilio general ... que ya el mal exemplo de los tales se ha extendido tanto por toda la cristiandad que los inferiores clerigos hazen lo mesmo y los seglares la fornicacion simple creen que no es pecado ...“⁴ Die gleichen Probleme tauchten zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert immer wieder auf.

Jede tieferegreifende Erforschung dieser Thematik muß die Analyse von mindestens drei Quellengattungen umfassen: die literarischen oder narrativen, die juristischen oder legislativen und die eigentlich urkundlichen Quellen. Manche Autoren haben bereits darauf hingewiesen, daß die wichtigste Quellengattung für die Untersuchung von außerehelichen Beziehungen jener Zeit in den eigentlichen Urkunden bestünde, und behaupten: „La visión de la práctica jurídica que las mismas nos proporcionan, las situaciones reales a las que hacen alusión y, en definitiva, los hechos descritos en ellas, no pueden en modo alguno ser suplidas a través del exclusivo uso de la documentación de

² Federico R. Aznar Gil, *La institución matrimonial en la Hispania cristiana bajo-medieval (1215–1563)* (Salamanca 1989) 139f.; im folgenden zitiert: *Aznar*, *La institución*; *Tarsicio de Azcona*, *La elección y reforma del episcopado español en tiempos de los Reyes Católicos* (Madrid 1960) 206–215; *ders.*, *Reforma del Episcopado y del Clero de España en tiempos de los Reyes Católicos y de Carlos V (1475–1558)*, in: *Historia de la Iglesia en España 3/1: La Iglesia en la España de los siglos XV y XVI* (Madrid 1980) 155f., 172–174; *José García Oro*, *Cisneros y la reforma del clero español en tiempos de los Reyes Católicos* (Madrid 1971) 37f., 82, 133, 294–297; *Nicolás López Martínez*, *Don Luis de Acuña, el cabildo de Burgos y la reforma (1456–1495)*, in: *Burgense 2* (1961) 242f., 255f.; *Juan Cándido Matías Vicente*, *La clerecía en los sínodos astur-leoneses del siglo XII al XVI*, in: *Revista Española de Derecho Canónico 44* (1987) 118–123; *Isaias da Rosa Pereira*, *A vida do clero e o ensino da doutrina crista através dos sínodos medievais portugueses (séculos XIII–XV)*, in: *Lusitania Sacra 10* (1978) 108–110; *José Sánchez Herrero*, *Las diócesis del Reino de León. Siglos XIV y XV* (León 1978) 111, 150–166, 336–340; *Ignacio Sanz Sancho*, *La religiosidad del clero y del pueblo en los sínodos murcianos del siglo XIV*, in: *Carthaginensia 5* (1989) 59f.; *Daniel Tirapu*, *José M. Matés*, *Reforma y renovación religiosa en la Edad Moderna. Los sínodos de Jaén (1478–1628)*, in: *Anuario de Historia de la Iglesia 1* (1992) 156f.

³ *José Goñi Gaztambide*, *Una bula de Juan XXII sobre la reforma del episcopado castellano*, in: *Hispania Sacra 8* (1955) 413.

⁴ *Joaquín L. Ortega Martín*, *Un reformador pretridentino. Don Pascual de Ampudia, obispo de Burgos (1496–1512)* (Roma 1973) 346.

carácter legislativo ...“⁵ Unter anderen werden Supplikenregister über Legitimierungen durch den König, Barraganía-Verträge, Gerichtsprotokolle und Inquisitionsdokumente genannt. Auch ich betrachte es als notwendig, diese urkundlichen Quellen heranzuziehen, um in angemessener Weise nicht nur die vorhandenen juristischen Normen, sondern auch die Breite der sogenannten Normalität kennenzulernen. Wegen des Charakters dieses Kolloquiums besteht mein Beitrag zuerst einmal in einer Untersuchung der Realität von illegitimen Kindern auf der Iberischen Halbinsel im Spätmittelalter anhand der wichtigsten kanonischen und weltlichen urkundlichen Quellen, die bis heute veröffentlicht worden sind. Die Untersuchung wird zu einem besseren Verständnis und einer besseren Auswertung der Dispense *super natalium defectu* beitragen, die spanischen Antragstellern im 14. und 15. Jahrhundert von der Pönitentiarie erteilt wurden.

2. Die iberischen Rechtsquellen

Bevor wir jedoch die Daten über Illegitimität aus den urkundlichen Quellen untersuchen, sollten wir kurz die wichtigsten Rechtsregelungen speziell der Iberischen Halbinsel resümieren. Die allgemeinen kanonischen Normen werden übergangen, da diese an anderer Stelle erläutert werden.

a) Die kanonische Gesetzgebung⁶

Eine der konstanten, am häufigsten wiederholten Bestimmungen der spanischen kanonischen Gesetzgebung im Spätmittelalter ist die Verurteilung von außerehelichen sexuellen Beziehungen von Klerikern und Laien. Die durch den päpstlichen Legaten Jean d'Abbeville 1228 in Valladolid und 1229 in Lérida abgehaltenen Konzilien riefen die generellen Strafen der Kirche, die für im Konkubinat lebende Kleriker festgesetzt worden waren, in Erinnerung. Eingeschärft wurde die Suspension und Exkommunikation für im Konkubinat lebende Kleriker und ihre Konkubinen oder „barraganas“. Außerdem wurde beschlossen, daß die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder weder das Vermögen des Klerikervaters erben noch in den Klerikerstand eintreten durften. Seit dem 24. Juni 1251 erhielten die spanischen Bischöfe jedoch von den römischen Päpsten die Befugnis, die auf den oben genannten Konzilien für im Konkubinat lebende Kleriker festgesetzten Strafen in weniger strenge und harte Geldbußen umzuwandeln. Das Konzil von Valladolid, das 1322 unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten Kardinal Wilhelm Godin stattfand, hob die Sanktionen der Exkommunikation und Suspension auf und setzte Geldbußen sowie den Verlust von Pfründen fest. Die späteren, von Legaten abgehaltenen Konzilien in Palencia (1388) und Tortosa (1429) bestätigten die gleichen Strafen.

Die Provinzialkonzilien und Diözesansynoden, die damals auf der Iberischen Halbinsel abgehalten wurden, wiederholten bis zum Überdruß die kanonischen Sanktionen und

⁵ Rafael Córdoba de la Llave, *Las relaciones extraconyugales en la sociedad castellana bajomedieval*, in: *Anuario de Estudios Medievales* 16 (1986) 574; im folgenden zitiert: *Córdoba*, *Las relaciones*.

⁶ Diese Frage wird ausführlich behandelt in *Aznar*, *La institución* (wie Anm. 2), 140–163, 312–330.

Geldbußen für im Konkubinat lebende Kleriker. Ein gutes Bild davon liefert uns der Bericht des Erzpriesters von Hita⁷, nach welchem weitere Sanktionen auch für die „manceba“ oder Konkubine eines Klerikers erlassen wurden (nämlich die Verweigerung der kirchlichen Bestattung und das Verbot der Teilnahme am Gottesdienst) sowie Bestrafungen für die aus diesen Verbindungen hervorgegangenen Kinder, insbesondere das Verbot, ihnen Vermögen zu schenken oder zu vererben unter Androhung der Nichtigkeit dieses Aktes, und das Veto für Kleriker, an der Taufe ihrer Kinder, deren Verlobung oder Hochzeit teilzunehmen oder ihnen eine Mitgift *propter nuptias* aus dem Vermögen der Kirche zukommen zu lassen. Den eigenen Kindern oder deren Nachkommen war es außerdem untersagt, als Akolythen bei der Messe zu dienen, irgendein kirchliches Amt auszuüben oder in den Kirchenprüfungen nachzuzufolgen.

Praktisch beklagten sich alle Konzilien und Synoden, die auf der Iberischen Halbinsel im ausgehenden 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts stattfanden, darüber, daß im Ganzen gesehen die im Konkubinat lebenden Kleriker weiterhin eine wahrhaftige Plage darstellten, die auszurotten man nicht imstande war. Pathetisch, aber bezeichnend ist folgender Text einer Synode in Braga im Jahr 1477, mit welchem sich der Erzbischof auf die im Konkubinat lebenden Kleriker bezog: „... pestifero, maldito e publico concubinato ao qual en este arcebispado muitas pessoas ecclesiasticas per vinculo indisolubel som anexas e confederadas, que se a maao de Deus com misericordia a esto nom acorre, de creer hi que a barca de Pedro que anda sobre as ondas sera submergida e perecera. A Elle apraze de nos visitar com sua graça e misericordia e nom esguarde os nossos pecados, mas façao polla sua esposa sancta madre Egreja, a qual pollo pecado e culpa dos seus ministros já quasy toda hé derribada ...“ Zugleich flehte er sie gleichsam an „que por Deus e por honrra de sancta Egreja e salvaçom da(s) suas almas e por tolher o escandallo do poboo que, esguardando bem a queda em que jazem, se levantem do esterquo e fedor e chamen a graça de Deus que os ajude e esforce, e daqui avante vivam onestamente e sejam castos e continentos ...“⁸

Durch die spätmittelalterliche kanonische Gesetzgebung auf der Iberischen Halbinsel wurden auch Konkubinat, wilde Ehe und „barraganía“ zwischen Laien verboten und bestraft. Auf den von Legaten abgehaltenen Konzilien von Valladolid (1322) und Palencia (1388) wurde die Exkommunikation für Verheiratete, die sich öffentlich eine Konkubine oder „manceba“ hielten, eingeführt. Das gleiche galt für Verheiratete oder Ledige, die mit einer Verwandten, einer Nonne oder einer bereits verheirateten Frau zusammenlebten und für Verheiratete oder Ledige, die eine ungläubige „barragana“ hatten. Im Spätmittelalter wurden diese kanonischen Verfügungen auf den iberischen Konzilien und Synoden ständig wiederholt. Man darf dabei nicht vergessen, daß sich die Verbote und Strafen meistens sowohl gegen Verheiratete mit „mancebas“ richteten als auch gegen Ledige, die im Konkubinat bzw. in wilder Ehe lebten, da sie mit ihren Partnern aufgrund von Eehindernissen die Heirat nicht vollziehen konnten. Weniger häufig wurde vor allem auf den Konzilien und Synoden in Kastilien die vom weltlichen Gesetz erlaubte „barraganía“ oder wilde Ehe zwischen Ledigen, bei denen kein Eehindernis bestand, bestraft.

⁷ Henry A. Kelly, *Canon Law and the Archpriest of Hita* (Binghamton 1984) 80–88.

⁸ Braga, sínodo, 1477, c. 60.

Schließlich ist noch hinzuzufügen, daß einige Arten von außerehelichem Sexualverhalten nicht nur als Hindernis, sondern auch als Sünde, deren Lossprechung Bischof oder Papst vorbehalten war, eingestuft wurden. Dazu gehörten Inzest, sexuelle Beziehungen mit Religiösen oder Heiden (Juden und Mauren), Vergewaltigung von Jungfrauen; dies galt auch für Frauen, die Kinder von anderen Männern als ihrem Ehegatten hatten.

b) Die weltliche Gesetzgebung

Die weltliche Gesetzgebung auf der Iberischen Halbinsel verfolgte damals praktisch denselben Kurs, wenn auch mit kleinen Unterschieden⁹: Die Ehe wurde nach der mittelalterlichen kanonischen Gesetzgebung¹⁰ geschlossen, außereheliche sexuelle Beziehungen unterschied man aber nach ihren jeweiligen Rechtswirkungen, und zwar machte man einen Unterschied zwischen nicht ehelichen und nicht legalen sowie nicht ehelichen und illegitimen Verhältnissen. Um den Sachverhalt klarer darstellen zu können, sehen wir uns zuerst die weltliche Gesetzgebung in bezug auf sexuelle Verbindungen von Klerikern und Religiösen an, danach betrachten wir diejenige bezüglich Laien.

Die weltlichen Normen knüpften an die kirchlichen Dispositionen an, welche eine Eheschließung für Geistliche, die heilige Weihen empfangen hatten, nicht zuließen, bei Nichteinhaltung wurden strenge Strafen erteilt: „Nueve grados“ – liest man in den Partidas – „de orden ha en santa egleſia ... E destos los tres mayores embargan el casamiento. Onde qualquier clerigo que fuesse ordenado de alguno de los tres mayores ordenes, assi como de subdiacono o de dicacono o de preste, non deue casar, e otrosi si casare deue ser desfecho el casamiento.“¹¹ Außerdem wurden Strafen festgesetzt für „los clerigos que casan a bendiciones auiedo ordenes sagradas ... a aquellas con quien casan“ und es wurde beschlossen, daß Kleriker von ihren Ämtern suspendiert, ihnen die Pfründen weggenommen und sie gezwungen wurden, ihre Frauen „meter el obispo en seruidumbre de la egleſia ... E si fuer sierua, deue la uender ... E los fijos que nascieren destas mugeres, deuen ser metidos en seruidumbre de la egleſia e no deuen heredar de los bienes de sus padres.“¹²

Auch die weltliche Gesetzgebung sah strenge Strafen für das Konkubinat der Kleriker vor, vor allem ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Cortes von Valladolid beklagten sich 1351 darüber, daß die „barraganas“ der Kleriker ihrer Kleidung wegen bei ehrbaren Frauen Anstoß erregten. Es wurde beschlossen, daß sie sich so kleiden mußten, „que sean conoſcidas e apartadas delas duennas ordenadas e casadas“.¹³ Im Jahr 1357

⁹ Eine ausführliche Bestandesaufnahme der weltlichen Gesetzgebung auf der Iberischen Halbinsel im Mittelalter in: Ana M. Barrero García, María L. Alonso Martín, *Textos de derecho local español en la Edad Media. Catálogo de Fueros y Costums municipales* (Madrid 1989). Eine Übersicht über die Familienverhältnisse in der früheren Epoche bei: Emma Montanos Ferrin, *La familia en la alta edad media española* (Pamplona 1980), besonders 47–56 und 84–99.

¹⁰ Eduardo Fernández Regatillo, *El derecho matrimonial en las Partidas y en las Decretales*, in: *Congressus Iuridici Internationalis*, Bd. 3 (Romae 1936) 315–384.

¹¹ Partida 4.2.16. Partida 4.2.11 bezieht sich auf das Ehehindernis des feierlichen Gelübdes.

¹² Partida 1.6.41.

¹³ Enrique Gacto Fernández, *La filiación no legítima en el derecho histórico español* (Sevilla 1969) 40–45, wo ein Katalog der wichtigsten Maßnahmen gegen die klerikale „barraganía“ gegeben wird; im folgenden zitiert: Gacto, *La filiación*.

wurde in Saragossa angeordnet, daß Töchter von Klerikern in der Bischofsstadt und deren Umgebung ein rundes Zeichen aus gelbem Stoff an der Brust tragen mußten, andernfalls riskierten sie eine Geldstrafe von 1 000 Soldi. Auch Mägde von Klerikern mußte man an ihrer Kleidung als solche erkennen können, um sie nicht mit ersteren oder mit Konkubinen zu verwechseln. Bei Nichteinhaltung war ein Bußgeld von 100 Soldi zu bezahlen. Außerdem wurde eingeführt, daß sich Konkubinen von Klerikern mit unbedecktem Kopf zeigen mußten, andernfalls drohten ihnen Prügel- und Geldstrafen.¹⁴ Die Cortes von Soria beschlossen 1380 dasselbe und bestanden darauf, daß „barraganas“ von Klerikern, um als solche erkannt zu werden, folgende Abzeichen sichtbar tragen mußten: „un prendedero de paño bermejo tan ancho como tres dedos encima de las tocas, público y continuamente enmanera que se parezca; y la que no traxere la dicha señal, y fuere tomada sin ella, que pierda todas las vestiduras que traxere vestidas ...“¹⁵ Mit folgendem Wortlaut wurde Kindern von Klerikern verboten, das Vermögen ihrer Väter und deren Verwandten zu erben: „Otro si, por no dar ocasion que las mugeres, assi viudas como virgines, sean barraganas de clerigos, si sus hijos heredassen los bienes y de sus padres o sus parientes ... ordenamos y mandamos que los tales hijos de clerigos no ayan, ni hereden, ni puedan auer, ni heredar los bienes de sus padres clerigos, ni de otros parientes de parte del padre, ni ayan, ni puedan gozar de cualquier manda, o donación, vendida, que les sea hecha por los susodichos ...“¹⁶

Die Cortes von Briviesca gingen im Jahr 1387 noch einen Schritt weiter, indem sie verfügten, daß den stadtbekanntem „barraganas“ oder „mancebas“ der Kleriker und Religiösen jedesmal, wenn sie in der Öffentlichkeit gesehen wurden, eine Geldstrafe von einer Mark Silber und andere Bestrafungen auferlegt wurden (Verbannung aus der Stadt, 100 öffentliche Auspeitschungen¹⁷). Es muß dazu gesagt werden, daß in einigen Stadtgemeinden am Ende des 15. Jahrhunderts besagte „renta de las penas de las mancebas de clérigos“, d.h. die Erhebung der für diese Vergehen geforderten Geldstrafen, während einer bestimmten Zeit gewöhnlich an Bürger verschiedener kastilischer Städte verpachtet wurde. Diese Verpachtung wäre nicht vorgenommen worden, hätte man daraus nicht einen substantiellen Gewinn zu machen gehofft, was auch dafür spricht, daß die Anzahl der für dieses Vergehen verhängten Strafen sehr hoch gewesen sein muß.¹⁸

Diese Geldstrafen und Sanktionen wurden als Belastung und klerikerfeindliche Maßnahmen empfunden, da es ja auch königliche Gerichtsdienner und Gerichte gab, die die Kleriker unter dem Vorwand, sie hätten „mancebas“, erniedrigten. Versammlungen des

¹⁴ *Carmen Orcástegui Gros*, Ordenanzas municipales y reglamentación local en la Edad Media sobre la mujer aragonesa en sus relaciones sociales y económicas, in: *Las mujeres en las ciudades medievales* (Madrid 1984) 17f.

¹⁵ 1418 in Kraft getretene Norm, die in die Ordenanzas Reales de Castilla 1.3.21 und 8.15.7 übernommen wurde.

¹⁶ 1418 wiederholte Norm, die sowohl in die Nueva Recopilación 5.8.6 als auch in die Novísima Recopilación 10.20.4 übernommen wurde.

¹⁷ In den Folgejahren (1480, 1500 und 1502) wiederholte Anordnung, die in die Ordenanzas Reales de Castilla 1.3.23 und 8.15.7, in die Nueva Recopilación 8.19.1 und in die Novísima Recopilación 12.26.3 übernommen wurde.

¹⁸ *Córdoba*, *Las relaciones* (wie Anm. 5), 608.

Klerus in Sevilla (1478) und Córdoba (1482) stellten daher den Antrag an die Könige auf Aufhebung besagter Normen, denn die Kleriker selbst wollten sich zur Einhaltung des Zölibats und zur Bestrafung der im Konkubinat lebenden Kollegen verpflichten.¹⁹ Doch das blieb erfolglos. Die von den Geistlichen getroffenen Maßnahmen stellten sich als völlig unwirksam heraus, so daß 1481 die Sanktionen gegen „mancebas“ von Klerikern und Religiösen bestätigt wurden und noch neue Strafen hinzukamen, wie etwa das genannte Verbot für aus diesen Verbindungen hervorgegangene Kinder, erben und Hinterlassenschaft seitens des Vaters oder der Mutter annehmen zu dürfen.²⁰

Die zivilen Gesetze beschäftigten sich auch mit außerehelichen sexuellen Beziehungen zwischen Laien, die – soweit aus den vorhandenen Daten geschlossen werden kann – sehr zahlreich waren.²¹ Neben der Ehe wurden auch sogenannte eheähnliche, nicht legale Lebensgemeinschaften toleriert, zumindest waren sie nicht verboten oder strafbar. Es handelte sich dabei um Gemeinschaften, die nicht durch das Gesetz verboten waren, aber manchmal am Rande der Legalität lagen, ohne jedoch dadurch ordnungswidrig gewesen zu sein, Beziehungen für die in gewissem Maße eigene Regeln bestanden, welche ihre Existenz anerkannten und ihnen einige Wirksamkeit zuschrieben. Ein typischer Fall dafür ist die „barraganía“ zwischen Ledigen, wobei die Bedingungen für diejenigen, die eine solche Verbindung eingehen wollten, geregelt und wie folgt zusammengefaßt wurden: „ha menester que sea atal, que pueda casar con ella, si quisiere aquel que la tiene por barraganía.“²² Eine völlig andere Bedeutung hatten die sogenannten illegitimen außerehelichen Geschlechtsgemeinschaften. Es handelte sich hierbei ausdrücklich um juristisch verbotene und strafbare Verbindungen, wie etwa um einmaligen oder fortdauernden Ehebruch, um Bigamie, um Inzest oder sexuelle Verbindungen zwischen blutsverwandten oder verschwägerten Personen, um sexuelle Beziehungen von Klerikern in den höheren Weihen und Personen, die sich dem Dienst Gottes geweiht hatten.

Nach diesen Prinzipien konnten Kinder in folgende Gruppen eingestuft werden:

a) Legitime Kinder: Kinder, die von Vätern und Müttern abstammten, die nach den Vorschriften der heiligen Kirche, „segund manda santa elesia“²³ verheiratet waren. Sie hießen auch Kinder des Schleiers, Kinder der Benediktion, Kinder von legitimen Frauen

¹⁹ *Fidel Fita*, Concilios españoles inéditos. Provincial en Braga de 1261 y Nacional de Sevilla en 1478, in: *Bolétin de la Real Academia de la Historia* 22 (1893) 233, 243; *Tarsicio de Azcona*, Las Asambleas del clero de Castilla en el otoño de la Edad Media, in: *Miscelánea José Zunzunegui I: Estudios históricos*, Bd. 1 (Vitoria 1976) 239f.

²⁰ Jeweils in die Ordenanzas Reales de Castilla 1.3.24, Nueva Recopilación 8.19.2–3 und Novísima Recopilación 12.26.4, Nueva Recopilación 5.8.7 und Novísima Recopilación 10.20.5 übernommene Anordnungen.

²¹ Vgl. La condición de la mujer en la Edad Media. Actas del Coloquio celebrado en la Casa de Velázquez, del 5 al 7 de noviembre de 1984 (Madrid 1986) 200–204, 333–341, etc.; Las mujeres medievales y su ámbito jurídico. Actas de las II Jornadas de Investigación Interdisciplinaria (Madrid 1983) 11–43, 79–86; Las mujeres en las ciudades medievales. Actas de las III Jornadas de Investigación Interdisciplinaria (Madrid 1984); *Juan de Mata Carriazo*, Amor y moralidad bajo los Reyes Católicos, in: *Revista de Archivos, Bibliotecas y Museos* 60 (1954) 53–76; *Antonio Muñoz Fernández*, Las mujeres en el cristianismo medieval. Imágenes teóricas y cauces de actuación (Madrid 1989); *Hermann Winterer*, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Spanien im Mittelalter (München 1981).

²² Partida 4.14.1–3.

²³ Ebd. 4.13.1.

oder Kinder von Paaren. Ihnen standen alle vom Gesetz vorgesehenen, sich aus dem Vater-Sohn-Verhältnis ergebenden Rechte zu.

b) Nicht legitime Kinder: Solche Kinder, die „non nascen de casamiento segund ley“. Dazu gehörten die sogenannten natürlichen Kinder „que no nascen de casamiento segund ley, assi como los que fazen en las barraganas“, „fornezinos“, „que nascen de adulterio o sson fechos en parienta, o en mugeres de orden“, wobei betont wird, daß „estos non son llamados naturales porque son fechos contra ley e contra razón natural“, ferner „manzeres“, „spuri“ und „notos“. ²⁴ Bei dieser Gruppe unterschied man grundsätzlich zwischen natürlichen und illegitimen Kindern: Erstere, die natürlichen Kinder, wurden auch Kinder der „barragana“ genannt, „fijos que no son lindos“, Kinder von ledigen Eltern. Weitere Bezeichnungen für diese Kinder waren „bordes“, „bastardos“, „de fornicio“, „naturales“, „de ganancia“, „de manceba“. Es handelte sich dabei immer um Kinder, die aus einem Konkubinat oder einer vorübergehenden Beziehung hervorgingen, wobei ihre Eltern die legale Möglichkeit zur Heirat besaßen, das heißt, um Kinder von Personen, die zur Zeit der Empfängnis oder der Geburt ohne Notwendigkeit einer Dispens eine Ehe hätten schließen können. Die rechtliche Stellung dieser Kinder war derjenigen der legitimen Kinder durchaus ähnlich: Sie konnten vom Vater anerkannt werden, ihre Legitimierung war sehr einfach, sie hatten ein Anrecht auf Vor- und Familiennamen des Vaters, auf Erziehung und Unterhalt, auf Vormundschaft, auf das Vermögen des Vaters und ähnliches mehr. Dagegen galten als illegitime Kinder im strengen Sinne alle diejenigen, die aus gesetzlich verbotenen oder strafbaren Beziehungen hervorgegangen waren, z.B. aus Beziehungen mit Personen, die sich dem Dienst Gottes geweiht hatten (Kleriker und Religiosen), aus sexuellen Verhältnissen zwischen blutsverwandten und verschwägerten Personen, oder aber aus ehebrecherischen Beziehungen. Sie hießen auch „filio malfecho“, „fornezino“, Klerikerkinder oder Kinder des Abtes und sie durften keinerlei Vermögen von den Eltern erhalten, ausgenommen durch Testament oder *ab intestato*, obgleich ihnen *misericordiae causa* etwas hinterlassen werden durfte. ²⁵

Der grundsätzliche Unterschied zwischen illegitimen natürlichen Kindern (nicht legitimen) und nicht natürlichen (illegitimen im strengen Sinn) war folglich tief verwurzelt. In der Tat bestrafte auch die weltliche Gesetzgebung auf der Iberischen Halbinsel, ähnlich der kirchlichen, verheiratete Männer schwer, die sich öffentlich „mancebas“ hielten, insbesondere auch, wenn sie dabei Ehebruch, Inzest und Bigamie begingen. Nicht bestraft wurde hingegen die Aufrechterhaltung sexueller Beziehungen zwischen Mann und

²⁴ Ebd. 4,15.1.

²⁵ Gacto, La filiación (wie Anm. 13), 59–201; Enrique Gacto Fernández, La filiación ilegítima en la historia del derecho español, in: Anuario de Historia del Derecho Español 41 (1971) 924–944; ders., La situación jurídica de los hijos naturales e ilegítimos menores de edad en el derecho histórico español. Alimentos y tutela, in: Recueils de la Société Jean Bodin 36 (Bruxelles 1976) 169–182; Antonio Iglesias Ferreiros, Uniones matrimoniales y afines en el derecho histórico español, in: Revista de Derecho Notarial 75/76 (1974) 71–107; Angel García Ulecia, Los factores de diferenciación entre las personas en los fueros de la Extremadura Castellano-Aragonesa (Sevilla 1975) 197–199, 225, 259–264.

Frau, die keinen Ehehindernissen unterlagen. Für deren Kinder, die natürliche Kinder genannt wurden, stellte man spezielle Statuten auf und erließ gesonderte Gesetze.²⁶

Aus den Partidas resultiert, daß illegitime Kinder unter anderen Nachteilen, die sie hatten, auch der Würden und Ehren verlustig gingen und vor allem „non podrian heredar los bienes de los padres nin de los abuelos, nin de los otros parientes que descendieren dellos“, wobei hervorgehoben wurde, daß sowohl der König als der Pontifex Romanus uneheliche Kinder legitimieren konnten.²⁷ Die sogenannten nicht legitimen natürlichen Kinder hingegen befanden sich in einer vorteilhafteren rechtlichen Position. Natürliche Kinder, wie bereits erwähnt, waren diejenigen, die „al tiempo que nacieren, o fueren concebidos, sus padres podían casar con sus madres justamente sin dispensación con tanto que el padre lo reconozca por su hijo“ und die auf verschiedene Weise anerkannt werden konnten und, wenn der Vater keine legitimen Kinder hatte, Anspruch auf einen Teil der väterlichen Erbschaft hatten, ohne legitimiert worden zu sein. Wenn es keine legitimen Nachkommen gab, konnten natürliche Kinder rechtmäßige Erben des väterlichen Vermögens *ex testamento* und *ab intestato* sein.²⁸ Zusammenfassend kann man sagen, daß sowohl natürliche wie auch illegitime Kinder im strengen Sinne weltlich oder kirchlich legitimiert werden mußten, um die vollen Rechte von ehelichen Kindern zu erlangen.²⁹

3. Die urkundlichen Quellen

a) Päpstliche Dispense³⁰

Die Dokumentation mittelalterlicher päpstlicher Quellen, welche Spanien betreffen, umfaßt eine große Anzahl päpstlicher Dispense *super natalium defectu* anderer kurialer

²⁶ Jeweils in die Nueva Recopilación 8.19.1.5–6 und die Novísima Recopilación 12.26.1–5 sowie die Nueva Recopilación 8.20.1–9 übernommen.

²⁷ Partida 4.15.3–4.

²⁸ Nach einem in die Nueva Recopilación 5.8.9; Partida 4.15.5–8 übernommenen Gesetz von 1505 und den Normen, die in die Nueva Recopilación 5.8.7–8 sowie in die Novísima Recopilación 10.20.5–7 übernommen wurden. So hielt der Ritterorden von Santiago aufgrund der Anordnungen von 1560 und 1573 daran fest, daß „tener el hábito de nuestra Orden los legítimos de legítimo matrimonio nacidos y los naturales descendientes de soltero y soltera tambien le pueden tener ...“ Zitat in: La Regla y Establecimientos de la Cavallería de Santiago del Espada, con la historia del origen y principio della (Madrid 1627 = Valladolid 1991) título I, cap. II.

²⁹ Córdoba, Las relaciones (wie Anm. 5), 611–618; Miguel de Abol, La filiación ilegítima en la transmisión de la condición nobiliaria según documentación asturiana de los siglos XVI y XVII, in: Libro del I Congreso Jurídico de Asturias (Oviedo 1987) 170–176, 199–201, mit zahlreichen Daten und Urkunden von königlichen Legitimierungen.

³⁰ Alle Daten aus folgenden Werken: Demetrio Mansilla, La documentación pontificia de Honorio III (1216–1227) (Roma 1965); im folgenden zitiert: Mansilla, La documentación; Augusto Quintana Prieto, La documentación pontificia de Inocencio IV (1243–1254) (Roma 1987); im folgenden zitiert: Quintana, La documentación; José Rius Serra, Regesto Ibérico de Calixto III. 1: 4 abril 1455 – 19 febrero 1456, 2: 19 febrero 1456 – 1 julio 1457 (Barcelona 1948, 1958); im folgenden zitiert: Rius, Regesto; Ildelfonso Rodríguez R. de Lama, La documentación de Alejandro IV (1254–1261) (Roma 1976); im folgenden zitiert: Rodríguez, La documentación de Alejandro IV; Ders., La documentación pontificia de Urbano IV (1261–1264) (Roma 1981).

Behörden als der Pönitentiarie, ohne die Fälle wegen ungültiger Eheschließung (z.B. bei Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung), die später anerkannt wurden, zu berücksichtigen. Abgesehen von vier Frauen (*puellae*) beziehen sich nahezu alle Fälle auf Männer mit folgendem sozialem Stand oder Amt: Akolyth, Erzdiakon, Kanoniker, Kantor, Kleriker (in den meisten Fällen ohne genauere Angabe), Diakon, Ordensbruder des Ritterordens Jesu Christi, Laie, Ordensbruder des Ritterordens des Heiligen Jacobus de Spata, Zisterzienser, Franziskaner, Augustiner, Benediktiner, Portionarius, Priester, Sakristan, Scholar, Subdiakon und Thesaurar. Es muß darauf hingewiesen werden, daß sich unter den Dispensierten ein unehelicher Sohn König Alfonsos IX. befindet sowie drei uneheliche Söhne und eine uneheliche Tochter der Könige von Navarra. Für die Auflösung der Abkürzungen vgl. das Verzeichnis im Anhang.

Tabelle 1: Die Eltern der vom Geburtsmakel Befreiten

Vater	Mutter	Anzahl
ACL	SLA	2
CANDIC	0	1
CLE	<i>serva / ancilla</i>	1
CLESOL	SLA/CNA	1
CON	CNA	3
CON	SLA	16
CON	0	1
CONMIL	MNA	1
CONMIL	SLA	2
DIC	SLA	6
MAGMILOCalOCist	SLA	1
MIL	SLA	1
PRE	CNA	1
PRE	SLA	42
PREMONOSB	SLA	1
PRE	0	1
PTORMILOAlcanOCist	SLA	1
SOL	CNA	1
SOL	MNAOSA	1
SOL	SLA	32
SOLMIL	SLA	2
SOLNOB	SLA	3
SUB	SLA	4

Man kann daran ablesen, daß die größte Anzahl von Vätern Kleriker in den höheren Weihen sind, insgesamt 56 (davon 7 Diakone, 45 Priester, 4 Subdiakone), gefolgt von 44 Ledigen (Akolythen, Klerikern, Rittern, Ledigen), 23 Verheirateten und 2 Angehörigen von Ritterorden. Nahezu alle Mütter sind ledige Frauen (114), 5 sind verheiratet und 2 Nonnen.

Der Zweck der Dispense wird gewöhnlich so ausgedrückt: *ad sacros possis ordines promoveri et ecclesiastica beneficia adipisci; ad ecclesiasticas dignitates assumi; ad legitimos actus admitti, ut usque ad subdiaconatus ordinem valeat promoveri et etiam beneficium, cui cura*

non sit animarum annexa, ecclesiasticum obtinere; ut in minoribus possit ordinibus ministrare ac beneficium ecclesiasticum adipisci, quod curam annexam non habeat animarum. In einigen Fällen betrifft die Legitimierung jedoch nur weltliche Zwecke: *in quibusvis bonis (genitoris tui qui in 70 et ultra anno constitutus fore nec te alios fratres habere) tam in testamento quam ab intestato succedere, necnon ad honores seculares rite eligi valeas, ac si esse de legitimo thoro natus, dispensamus, teque legitimamus³¹; ut quibuscumque paternis et maternis bonis, iuribus, tamquam legitimus heres succedere, ac officia tum ecclesiastica quam secularia assumere, recipere, dimittere valeas³².*

Die erteilten Dispense schließen normalerweise den Aufstieg zum Bischofsamt mit folgender oder ähnlich lautender Klausel aus: *quod episcopalem non recipies dignitatem absque sedis apostolice licentia speciali.* In einigen Fällen wird jedoch ausdrücklich ein bestimmter, als unehelich geltender Bischof dispensiert, so z.B. dispensierte am 28. Februar 1247 Papst Innozenz IV. Lope, den Bischof von Marruecos, vom Geburtsmakel, den er zu haben glaubte *ut possis in susceptis ministrare ordinibus et episcopalis dignitatis honorem, salva conscientia retinere ac eius officium exercere libere ...³³* In anderen Fällen wurde den Dispensierten ausdrücklich Zugang zum Bischofsamt gewährt: *ad dignitatem episcopalem ac etiam aliam superiorem licite eligi eamque recipere libere valeas; ad episcopalem dignitatem promoveri valeat, ad episcopalem dignitatem si ad eam te vocare contigerit* bzw. schließlich die Dispense erteilt, damit der Illegitime zum Bischof geweiht werden konnte, z.B. Benito de Rocabertí, dem unehelichen Sohn eines Verheirateten und einer Verheirateten, den Innozenz IV. dispensierte, damit er zum Bischof von Tarragona geweiht werden konnte.³⁴ Fadrique de Guzmán, unehelicher Sohn eines Verheirateten und einer Ledigen, erhielt eine Dispense, um zum Bischof von Mondoñedo geweiht werden zu können.³⁵ Eine Dispense wurde auch gewährt, damit jemand zum Abt, zur Äbtissin oder etwa zum Prior gewählt werden konnte.

Es muß andererseits gesagt werden, daß eine Fülle von Anträgen auf eine zweite Dispense zur Erlangung kirchlicher Pfründen oder eines höheren Weihegrades existiert (*ut ad sacerdotium promoveri valeas, ad pontificalis sollicitudinis onus salubriter subeundum, si ad hoc ex divina gratia contigerit te vocari*) und Fakultäten für Bischöfe gewährt wurden, mehrere unehelich geborene Kleriker absolvieren oder dispensieren zu dürfen. Am 30. Januar 1227 erhielt der Bischof von Calahorra die Befugnis, zu legitimieren und somit die anormale Situation, in welcher sich viele Kleriker in seiner Diözese befanden, zu normalisieren *quamplures clerici tue diocesis spurii vel alias illegitimi ecclesiastica obtineant beneficia³⁶.* Calixt III. gewährte eine Menge von Fakultäten in diesem Sinne: *fraternitati tue dispensandi cum personis super defectu natalium patientibus concedimus facultatem³⁷; fraternitati tue dispensandi cum 25 personis super defectu natalium, de soluto et soluta, ut etiam si aliquae de presbiteris aut coniugatis genite fuerint, possint ad omnes etiam sacros*

³¹ *Rius*, Regesto (wie Anm. 30), tom. 1 Nr. 1237.

³² *Ebd.*, tom. 2 Nr. 1647.

³³ *Quintana*, La documentación (wie Anm. 30), Nr. 357.

³⁴ *Ebd.*, Nr. 733, 746, 761.

³⁵ *Rius*, Regesto (wie Anm. 30), tom. 2 Nr. 3017.

³⁶ *Rodriguez*, La documentación Alejandro IV (wie Anm. 30), Nr. 634

³⁷ *Rius*, Regesto (wie Anm. 30), tom. 1 Nr. 1542.

*ordines promoveri, concedimus facultatem*³⁸; *et insuper quod si cum cura sint, non tamen ad 18 annum pervenerint, seu defectum natalium patiantur, ut dicta beneficia recipere possint, dispensamus*³⁹; *necnon (dispensandi) cum XV personis super defectu natalium de soluto et soluta, et ad omnes sacros ordines et duo beneficia unum cum cura et alterum sine cura recipere retinere*⁴⁰; *insuper dispensandi cum aliis 20 personis natalium defectum patientibus*⁴¹.

b) Kanonische Visitationen

Die wenigen mittelalterlichen kanonischen Visitationen auf der Iberischen Halbinsel, über die wir bis heute Veröffentlichungen haben, zeugen sowohl von der weiteren Verbreitung von Konkubinat und außerehelichen sexuellen Beziehungen zwischen Laien und Klerikern wie auch von der Menge der aus solchen verbotenen Beziehungen hervorgegangenen illegitimen Kinder. So kann man aus den Visitationen des Bischofs Ponç de Gualba in der Diözese Barcelona im Jahr 1303 ersehen, daß mindestens 25% der Kleriker von Barcelona den Zölibat nicht befolgten, außerdem wurden 62 Anschuldigungen von Ehebruch und 114 Fälle von Unzucht unter Laien verzeichnet.⁴² Die beschriebenen Konkubinatsverhältnisse von Klerikern und Laien umfassen alle möglichen Kombinationen (CLE-SLA, CON-CNA, CON-SLA, FRT-SLA, MON-SLA, PRE-CNA, PRE-SLA, in einigen Fällen ist *presbiter tenet publice duas mulieres* angegeben, SOL-CNA, SOL-Desponsata, SOL-SLA, SUB-SLA usw.). Außerdem ist die Rede von zahlreichen Fällen eines „concupinato familiar“ oder „incestuoso“, d.h. von sexuellen Beziehungen zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten: *mulierem que fuit uxor Arnaldi Johannis quondam consanguinei germani sui; uxorem fratris sui defuncti; quandam commatrem suam; peccat carnaliter cum quadam consanguinea sua germana; quod cognovit carnaliter duas nepotes ipsius uxoris quorum altera prout dicitur est hodie pregnans de ipso; cognoscit et impregnauit quandam nepotem uxoris sue; quod Petrus de Valle habuit prolem ab Eliscende, uxore Romei de Fonoses, commatre sua; quod cognoscit carnaliter quandam baptizatam que dicitur esse filia spiritualis ipsius; habuit prolem a duabus consanguineis germanis; tenet quandam consanguineam germanam uxoris proprie; tenet publice F.M. que dicitur commater eius; quod cognovit filiam domini M. consanguineam suam et quod habuit prolem ex ea; quod dictus rector tenuit publice et habet rem carnalem cum quadam muliere nomine G. Rocha quam tenet in domo, que est ut dicitur in tertio gradu consanguinitatis cum eo et etiam est fama quod dictus B., filius dicti rectoris, iam ante cognouerat dictam mulierem carnalem.*

Auch Bezeichnungen wegen sehr skandalöser sexueller Lebensformen fehlen nicht: *quod ... dimisit virum suum et ipsa turpiter vivit ...; tenet publice in propria domo et impregnauit quandam sarracenam captiuam propriam; item Berengaria Fusta fornicatur cum pluribus.* Ebenso stößt man auf Anklagen gegen Priester, die unter Ausnutzung des

³⁸ Ebd., tom. 2, Nr. 1759.

³⁹ Ebd., Nr. 1782.

⁴⁰ Ebd., Nr. 1925.

⁴¹ Ebd., Nr. 2601.

⁴² José M. Martí Bonet, Luis Nigui Puigvert, Els processos de les Visites Pastorals del primer any del pontificat de Ponç de Gualba (a.1303), in: Processos de l'Arxiu Diocesà de Barcelona, Bd. 1 (Barcelona 1984) 9-162; im folgenden zitiert: Martí, Els processos.

Bußsakramentes sexuelle Beziehungen mit ihren Beichtkindern forderten: *Item dixerunt fama esse in parrochia quod dictus Rector dum quadam mulier de parrochia confitetur sibi rogauit eam se cognosci ab eo et uiolenter uoluit osculari et non permisit ...*⁴³

Aufgrund dieser Verhältnisse wurde eine Menge von unehelichen Kindern geboren, wie aus den Visitationsberichten hervorgeht. Sie enthalten ziemlich viele Dispense vom Geburtsmakel, die durch den Bischof selbst gewährt wurden, um dem Antragsteller die Tonsur zu gestatten, Beschuldigungen gegen im Konkubinat lebende Kleriker mit Kindern von verschiedenen Frauen, Vorwürfe wegen ordnungswidrigen Verhaltens von Klerikern, die ihre Kinder bei der Zelebration der Messe dienen ließen, Mutmaßungen darüber, daß einige Kleriker nicht die entsprechende Dispens vom Geburtsmakel besaßen, und vieles mehr.⁴⁴

Eine Visitation am 4. August 1388 in der Pfarrei Bretoña, Diözese Mondoñedo, erbrachte, daß nichts zu beklagen war: „Item preguntados por los casados que tennen barraganas, disseron que non sabian delles se non escudores badios. Item disseron que o clerigo ... non tinna barragana.“ Auch bei der Visitation am 6. Juli 1456 an demselben Ort konnte nichts festgestellt werden, mit Ausnahme von einigen Eheschließungen zwischen unerlaubten Verwandtschaftsgraden.⁴⁵ Dagegen offenbarte eine Pastoralvisitation des Domkapitels von Palencia im Jahre 1481, daß mindestens 20% der Kleriker öffentlich im Konkubinat lebten.⁴⁶ Das Panorama der Visitationen im 15. Jahrhundert in Santiago de Obidos, das zur Diözese Lissabon gehört, ergab aber ein weit optimistischeres Bild: Bei 46 Visitationen wurde nur dreimal das Vorkommen außerehelicher Geschlechtsbeziehungen erwähnt, ohne genauere Angaben über deren Art und Häufigkeit. Bei der Visitation vom 9. Juni 1462 beklagte man sich z.B. über verheiratete Laien, die sich öffentlich „barraganas“ hielten und über verbreitete sexuelle Beziehungen zwischen ledigen Männern und Frauen „se as nom vierem rreçeber aa porta da igreja per palavras de presente segundo forma de santa madre Igreja“, mit welchen der Umgang verboten wurde. Es wurde auch beschlossen, daß Priester mit „barraganas“ keine öffentliche Messe lesen durften.⁴⁷ Die am 13. Februar 1467 an demselben Ort stattgefundene Visitation ordnete an „ao prior e capellam de cura da dita igreja que evitem fora dellas todollos barregueyros pubricos sse sse do dito pecado tirar nom quiserem e hisso meesmo os solteyros que esteverem com as solteyras se as nam rreçeberem à porta da igreja de presente segundo forma da santa Igreja“. Die gleiche Anordnung wurde bei der Visitation vom 1. Juni 1473 getroffen.⁴⁸

Eine Analyse der Visitationen in der Diözese Gerona im 14. und 15. Jahrhundert durch Ch. Guillere stellte bei diesem Thema einen grundlegenden Unterschied fest. Die Visitation im Jahr 1314 zeigte, daß etwa 30% der Kleriker in den Pfarreien jener Diözese

⁴³ Ebd., 103, 115, 118.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Antonio García y García, Dos visitas a Bretoña, in: Compostellanum 23 (1978) 184, 188.

⁴⁶ José Sánchez Herrero, Vida y costumbres de los componentes del Cabildo Catedral de Palencia a finales del siglo XV, in: Historia, Instituciones, Documentos 3 (1976) 495, 501–504.

⁴⁷ Isaias da Rosa Pereira, Visitações de Santiago de Obidos (1434–1481), in: Lusitania Sacra 8 (1970) 159f.; im folgenden zitiert: Pereira, Visitações.

⁴⁸ Ebd., 177, 204.

im Konkubinat lebten und mehrere illegitime Kinder hatten, die bei der Messe dienten. Bei den Visitationen in den Jahren 1401–1403 dagegen wurden lediglich 15 im Konkubinat lebende Kleriker von insgesamt 350 entdeckt. Eine Zeugenaussage anlässlich der Visitation des Jahres 1402 behauptet aber *item, interrogati si clerici tenent in domo propria vel aliena publice vel occulte concubinam et si ab eadem procrearunt prolem vel alias sunt de incontinenca carnis diffamati, et dixerunt quod secundum famam publicam dictus Andreas Geronimi absentavit se et abduxit secum quandam mulierem coniugatam, uxorem Guillelmi Tauleri, habitatoris dicti loci, et quod ex eadem procreavit unum filium et ignoratur ubi sunt ipse et ipsa. Attamen curia domini cardinalis procedit contra ipsum. Item, dixerunt quod dictus Sperans in deo Perxa tenet in domo propria publice simul cum eo quandam mulierem solutam uocatam Johana, aliene patrie, etatis XXXXV annorum vel circa et secundum famam procreavit ex eadem cum deseruiebat et morabatur Locusterie quandam filiam uocatam Mandina etatis VIII annorum uel circa ...* Es werden auch Zahlen von außerehelichen sexuellen Beziehungen zwischen Laien genannt: Bei der Visitation im Jahr 1314 stellte sich heraus, daß 72 Paare im Konkubinat lebten, von denen 38 Kinder hatten. Ehebruch wurde in 26 Fällen bei Männern und in nur zwei Fällen bei verheirateten Frauen gemeldet, wobei sechs von diesen ehebrecherischen Paaren Kinder hatten. Eine Beziehung zwischen einem verheirateten Mann und einer verheirateten Frau wurde nur einmal erwähnt.⁴⁹

Schließlich liefert auch die Erzdiözese Saragossa ein ähnliches Bild: Die Visitation des Erzbischofs García Fernández de Heredia in den Kirchen der Ortschaft Daroca im Jahr 1387 ergab, daß dort sehr viele Kleriker im Konkubinat lebten und – wenn auch das Phänomen in Aragón nicht das gleiche Ausmaß wie in Kastilien erreichte – zahlreiche Kinder mit Konkubinen hatten, wobei ihre Anzahl und der Ort, an dem sie lebten, allgemein bekannt waren. Deshalb wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, unter anderem, daß Konkubinen und „mancebas“ sich unterschiedlich kleiden mußten.⁵⁰ Es gibt auch eine Fülle von Quellen über Laien mit „mancebas“ in der Stadt Saragossa im 15. Jahrhundert, über Versprechen, auf die „mancebas“ zu verzichten, über Verträge mit Ammen, für eine bestimmte Zeit illegitime Kinder zu stillen, über Notariatsinstrumente, durch welche sich das im Konkubinat lebende Paar verpflichtet „cada uno dellos por salut de sus animas quieran bevir apartados e por si cada uno“, über Ratsbeschlüsse, die den „amancebados“ unter schweren Strafordrohungen vorschreiben, für ihre „mancebas“ Notariatsinstrumente auszustellen, in denen Mann und Frau übereinkommen, Zeit ihres Lebens zusammenzubleiben, auch wenn einer von ihnen verheiratet ist, wobei sie sich zu finanziellen Abfindungen für den Fall der Trennung bereithalten.⁵¹

⁴⁹ Christian Guillere, *Les visites pastorales en Tarraconaise a la fin du Moyen-Age (XIV–XV s.)*. L'exemple du Diocèse de Gerone, in: *Mél. de la Casa de Velázquez* 19 (1983) 125–167.

⁵⁰ María del Pilar Marco Lasheras, *Las iglesias de Daroca en el último tercio del siglo XIV según la visita pastoral de 1387*, in: Jerónimo Zurita. Cuadernos de Historia 29/30 (1976/77) 116f.

⁵¹ María del Carmen García Herrero, *Las mujeres en Zaragoza en el siglo XV* (Zaragoza 1990) tom. 1: 88–90, 284–309; tom. 2: 118, 121f., 127f., 172f., 192, 248–250 und 276.

c) Weitere kanonische Quellen

Auch andere kanonische Quellen lassen auf unerlaubte sexuelle Beziehungen von Laien und Klerikern schließen sowie auf die daraus hervorgehende illegitime Nachkommenschaft. Bekannt sind z.B. die Klagen und Prozesse, welche Innozenz VI. gegen den König von Kastilien wegen seiner öffentlichen Beziehungen zu María de Padilla angestrengt hatte, oder die Anordnungen, die Honorius III. gegen einige spanische Bischöfe wegen ihres ausschweifenden und verwerflichen Sexuallebens eingeleitet hatte, oder auch die Bestätigung des Urteils Alexanders VI. gegen Poncio, den Bischof von Urgel, der der Simonie, des Inzests und des Ehebruchs angeklagt worden war.⁵² Bereits unter Calixt III. hören wir von derartigen Beschuldigungen: *Ad audientiam siquidem nostram* – schrieb der Papst am 18. November 1455 – *pervenit quod Jacobus Gilabert, rector parochialis ecclesie de Euolesie Barchinonensis dioecesis, fame prodigus, pudicitie laxatus, falsi et furii crimina committere et quamdam mulierem, mariti renitente, in focariam publice tenere necnon in cuiusdam abbatis mortem maquinari non expauit ...*⁵³ Derselbe Papst Calixt III. schrieb in der Sache eines Abtes, dessen Leben alles andere als erbaulich war: *Ad audientiam nostram ... pervenit quod d.f. Alfonsus, abbas monasterii S. Petri de Spina, Cisterciensis Ordinis, Palentiniensis dioecesis, quamdam mulierem coniugatam dicte dioecesis, uiro suo uiolenter subtrahere et in concubinam suam pluribus annis, etiam infra septa monasterii tenere necnon ex illa plures utriusque sexus filios procreare.*⁵⁴

Aus den veröffentlichten Prozessen in der Diözese Barcelona geht hervor, daß man während des 15. Jahrhunderts immer wieder auf Priester oder einfache Kleriker stieß, die den Zölibat trotz der kanonischen und weltlichen Bestimmungen nicht einhielten. Es gab dauerhafte Geschlechtsgemeinschaften von ehebrecherischen und im Konkubinat lebenden Laien und Klerikern, die ohne Dispens *de natalium defectu* in den Klerikerstand getreten waren.⁵⁵ Auch aus den Veröffentlichungen der „actos comunes“ derselben Diözese ist die weite Verbreitung des klerikalen Konkubinats im 14. Jahrhundert ersichtlich. Das Spektrum der dort beschriebenen außerehelichen Sexualbeziehungen war sehr unterschiedlich (Pfründeninhaber und Witwe, Priester und Ledige, Pfarrektor und Ledige, Pfarrektor und Verheiratete), am häufigsten tauchten Verbindungen zwischen Priestern und ledigen Frauen auf. Aus nahezu all diesen Konkubinatsbeziehungen gingen Kinder hervor, die logischerweise unehelich waren; den Klerikern wurden Geldstrafen auferlegt.⁵⁶ Ebenso geht aus den veröffentlichten Dokumenten der Diözese Mallorca aus dem 14. Jahrhundert hervor, daß es dort im Konkubinat lebende Kleriker mit Kindern gab; der

⁵² José Zunzunegui Aramburu, *Bulas y cartas secretas de Inocencio VI (1352–1362)* (Roma 1970) 75–107; Mansilla, *La documentación* (wie Anm. 30), 165f., 195f.; Rodríguez, *La documentación de Alejandro IV* (wie Anm. 30), 31f.

⁵³ Rius, *Regesto* (wie Anm. 30), tom. 1 388f.

⁵⁴ Ebd., tom. 2 406f.

⁵⁵ Jaume Codina i Vilà, *Els processos dels segles XIV i XV („Regesta“)*, in: *Processos de l'Arxiu Diocesà de Barcelona*, tom. 1 (Barcelona 1934) 163–407.

⁵⁶ J.R. Millgarth, G. Silano, *The Register „Notule Communium“ 14 of the Diocese of Barcelona (1345–1346). A Calendar with Selected Documents* (Toronto 1983) 40f., 45, 97, 103, 113, 125–128, 134, 136f., 153f., 166, 197, 265, 278.

Bischof beauftragte am 3. Juli 1364 ausdrücklich einen Geistlichen damit, in wilder Ehe lebende Kleriker mit folgenden Worten zu schelten: *Noueritis ad nostram multorum relatione peruenisse audienciam quod nonnulli sunt in diocesi nostra clerici in sacris ordinibus constituti tenentes publice concubinas, et quia ab ipsis concubinis seu aliis mulieribus filios habuerint et habent contra sanctorum patrum instituta et ipsorum ordinum honestatem et professionem ...*⁵⁷

Eine weitere für die Kenntnis der Situation und die genaue Lage von unehelichen Kindern unentbehrliche Quelle sind die Taufregister, die auf der Iberischen Halbinsel gegen Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts obligatorisch eingeführt wurden, eine Quelle, die noch nicht genauer untersucht wurde, die aber eine ausgezeichnete Grundlage für die Analyse des hier aufgeworfenen Themas bietet. Ein gutes Beispiel stellen folgende aus einem Taufregister veröffentlichte Daten einer Pfarrei in Sevilla dar: Die Illegitimität wurde auf den Taufscheinen mit verschiedenen Ausdrücken umschrieben, wie z.B. „Kind Gottes“, „Kind Gottes und Unserer Lieben Frau“, „Kind Gottes und der Heiligen Maria“, „Kind Gottes und seiner Mutter“, „Kind der Erde“, „an der Pforte zur Kirche ausgesetzt“, „Findelkind“, „Kind eines unbekanntem Vaters“, „Kind seines Vaters und seiner Mutter“, „es wurde nicht gesagt, wer die Eltern waren“, „Kind einer Frau, deren Name unbekannt ist, weil man ihn nicht aussprechen darf“, „die Mutter ist unbekannt, weil das Kind nicht ehelich ist“, „Kind von ledigen Eltern“ usw. In anderen Taufurkunden, meistens bei Sklavinnen, steht der Name der Mutter, gefolgt von „und ihres Herrn“, wobei der Name des Vaters des Neugeborenen nicht genannt wurde. Betrachtet man diese Kinder als illegitime, so entsteht folgendes Bild⁵⁸:

Tabelle 2

Jahr	Täuflinge	ehelich	%	unehelich	%	Erwachsene
1541	45	36	80.0	8	17.7	1
1545	46	30	68.0	12	27.2	4
1551	68	51	75.0	17	25.0	–
1555	74	52	70.2	16	21.6	6
1560	83	62	74.6	16	21.6	5

d) Legitimierungen durch den König

Eine neuere Untersuchung von Dokumenten aus dem Registro General del Sello im Archivo General de Simancas brachte ans Licht, daß während der Jahre 1474–1495 auf dem gesamten Gebiet der Krone von Kastilien 254 königliche Legitimierungsurkunden

⁵⁷ J.R. Millgarth, J. Rosselló Llitas, *The „Liber Communis Curiae“ of the Diocese of Majorca (1364–1374). Text with English and Spanish Introduction and Notes* (Montreal/Paris 1989) 87f., 154, 160, 176, 180.

⁵⁸ *Luis Salas Delgado, Formación cristiana y práctica sacramental de la feligresía de San Andrés en la Sevilla de los siglos XV y XVI*, in: *Guía de los archivos de las cofradías de Semana Santa de Sevilla. Otros estudios* (Madrid 1990) 259–261.

ausgestellt worden waren. Diese Legitimierungen verteilen sich wie folgt: 6 (2.3%) fallen auf Angehörige des Adels, 12 (4.7%) auf Mitglieder von Ritterorden, 144 (56.7%) auf Kleriker, 86 (33.8%) auf Weltliche jeglicher Art und 6 (2.3%) erfolgten aufgrund eines Rechtsstreits.

Tabelle 3: Die Eltern dieser Illegitimen

Vater	Mutter	insgesamt	%
CLE	CNA	5	2.2
CLE	„criada“ (Magd)	2	0.8
CLE	SLA	115	51.1
CLE	VDA	5	2.2
CON	CNA	2	0.8
CON	SLA	30	13.3
OMIL	CNA	2	0.8
OMIL	SLA	9	4.0
SOL	CNA	4	1.7
SOL	„criada“ (Magd)	1	0.4
SOL	SLA	44	19.5
SOL	VDA	2	0.8
VID	SLA	1	0.4
Bigamie		1	
Inzestuöse Ehe		1	
Inzestuöses Klerikerverhältnis		1	

Diese Zahlen sind eindeutig und bedürfen kaum eines Kommentares: Mehr als die Hälfte der unehelichen Kinder entsprang Verbindungen zwischen Klerikern und ledigen Frauen, in weitaus geringerem Maße Geschlechtsgemeinschaften zwischen ledigen Männern und ledigen Frauen. Die meisten Väter waren Kleriker (128), ledige (51) und verheiratete Männer (32). Bei nahezu allen Müttern handelte es sich um ledige Frauen (199). Die Kleriker, die ihre Kinder legitimieren ließen, gehörten allen Typen und Weihegraden an: Einfache Tonsurierte, Geistliche oder Kleriker ohne weitere Angaben, Leutpriester, Pfründeninhaber, Ordensangehörige, Subdiakone, Thesaurare, Kapläne, Verwalter, Kantore, Kanoniker, Erzpriester, Erzdiakone, Dekane, Bischöfe, Äbte, Kommendatoren und Vorsteher von Ritterorden. Der Autor der Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Erstaunlich sei „la frecuencia y normalidad con que se llevan a cabo relaciones extraconyugales de carácter ilegítimo en la Castilla de siglo XV.“⁵⁹

Schließlich erregte auch die spätmittelalterliche kastilische Literatur über sexuelle Freiheit und Promiskuität jener Zeit Aufsehen. Das Bild von Klerikern, die ein zügelloses Sexualleben führten, wiederholt sich in dieser Literatur immer wieder: Werke wie „Rimado de Palacio“, „Libro de Buen Amor“, „Coplas del Provincial“ spiegeln das damalige Ambiente gut wider.⁶⁰

⁵⁹ Córdoba, Las relaciones (wie Anm. 5), 612–618.

⁶⁰ Ignacio González, Literatura medieval y moral, in: Moralia 14 (1992) 77, 85–88; ders., Formación y moralidad del clero castellano-leonés en la Baja Edad Media, in: Moralia 12 (1990) 119–123. Eine Kost-

4. Dispense „super natalium defectu“ (1449–1533)

Nachdem wir die wichtigsten kanonischen und weltlichen Normen über außereheliche Geschlechtsbeziehungen und uneheliche Kinder sowie einige Daten, die uns die maßgebenden urkundlichen Quellen über das Thema bieten, erläutert haben, können wir die Zahlen über die durch die Apostolische Pönitentiarie erteilten Dispense für Antragsteller von der Iberischen Halbinsel in den Jahren 1449–1533 untersuchen. (Die Daten wurden von Ludwig Schmugge und seinem Team aufgenommen und in statistisch aufbereiteter Form dem Autor zur Verfügung gestellt, d. Hrsg.)

a) Der geographische Rahmen

Die Gesamtzahl der durch die Pönitentiarie gewährten Dispense in den Jahren 1449–1533 an Petenten der Iberischen Halbinsel beträgt 8 987, dies bedeutet beinahe ein Viertel (24%) aller Dispense. Während dieser Zeitspanne kommen in jedem Jahr Dispense vor, außer in den folgenden sieben: 1514, 1515, 1525, 1526, 1527, 1528 und 1529. Somit ergibt sich ein Durchschnitt von 115.2 Dispensen pro Jahr, die, wiederum verteilt auf die 59 Diözesen der Iberischen Halbinsel, eine durchschnittliche Anzahl von 1.9 Dispensen pro Diözese und Jahr ergeben. Es treten keine bemerkenswerten Unterschiede bei den Dispensen in den verschiedenen Jahren auf. In der folgenden Aufstellung erhalten wir einen Überblick über die zehn Jahre, in denen die maximale bzw. minimale Anzahl an Dispensen gewährt wurde:

Tabelle 4

Jahre mit den meisten Dispensen (%)		Jahre mit den wenigsten Dispensen (%)	
1450	3.8	1503	0.1
1532	3.0	1505	0.1
1508	2.4	1509	0.2
1517	2.4	1531	0.2
1499	2.3	1506	0.3
1500	2.2	1513	0.4
1519	2.1	1518	0.4
1524	2.1	1458	0.5
1453	2.0	1476	0.5
1501	2.0	1530	0.5

probe dieser Literatur finden wir in folgenden Versen, mit welchen die Reaktion der Kleriker aus Talavera gegenüber dem Vorhaben, sie von ihrem zügellosen Sexualleben abzubringen, beschrieben wird: „Cartas eran venidas, que disen d'esta manera: Que clérigo nin cassado de toda Talavera, Que non toviese mançeba, cassada nin soltera; Qualquier, que la toviese, descomulgado era.“ Zitat in: Juan Ruiz, Arcipreste de Hita, Libro de Buen Amor (Madrid 7. Aufl. 1955) Nr. 1694–1709. Auch in einigen Predigten stößt man auf diese Kritik: Manuel González Jiménez, Nivel moral del clero sevillano a fines del siglo XIV, in: Archivo Hispalense 60 (1977) 199–204.

Die Dispense verteilen sich auf elf Pontifikate mit einem Durchschnitt von 8.1% der Dispense pro Pontifikat, wobei sich diese Reihenfolge nach der Menge der bewilligten Befreiungen ergibt: Alexander VI. = 13.9%; Sixtus IV. = 12.7%; Innozenz VIII. = 12.3%; Julius II. = 11.3%; Nikolaus V. = 10.5%; Paul II. = 8.9%; Leo X. = 8.6%; Clemens VII. = 7.9%; Pius II. = 7.3%; Calixt III. = 4.4%; Hadrian VI. = 2.2%. Die Dispense umfassen alle Diözesen außer Guadix, das erst am 21. Mai 1492 wiedergegründet wurde und aus dem keine Dispense kommen. Die durchschnittliche Anzahl von Dispensen pro Diözese beträgt 152.3 (1.6%). Dennoch unterscheiden sich die Zahlen von einer Diözese zur anderen stark, wie anhand der Übersicht zu sehen ist, in welcher die Diözesen nach Dispenshäufigkeit geordnet wurden (Tabelle 22 im Anhang). Wenn wir nun die Diözesen nach den jeweiligen Kirchenprovinzen umgruppieren, sieht die Reihenfolge so aus:

Tabelle 5

Kirchenprovinz Santiago de Compostela	2 413	26.8%
Exemte Bistümer (Burgos, León, Oviedo)	1 405	15.6%
Kirchenprovinz Saragossa	1 343	14.9%
Kirchenprovinz Toledo	1 166	12.9%
Kirchenprovinz Braga	1 059	11.7%
Kirchenprovinz Lissabon	608	6.7%
Kirchenprovinz Sevilla	376	4.1%
Kirchenprovinz Tarragona	336	3.7%
Kirchenprovinz Valencia (seit 1492)	194	2.1%
Nullius	42	0.4%
Ohne Angabe	22	0.2%
Kirchenprovinz Granada (seit 1492)	19	0.2%
Kirchenprovinz Funchal (1514–1550)	4	0.0%

Nach geographischem Gesichtspunkt erscheint die Verteilung der Diözesen nach Anzahl von Dispensen logisch und kontinuierlich. Die Gegend mit den meisten Dispensanträgen ist der nördliche und westliche Teil der Iberischen Halbinsel, wozu die Diözesen Lissabon, Sevilla und Toledo zählen. Während bei den letzten drei Diözesen die Ursache möglicherweise in ihrer räumlichen Größe liegt, kann bei den restlichen die hohe Zahl der Dispense darauf beruhen, daß es in diesen Diözesen viele Kleriker gab. Das Gebiet mit den wenigsten Anträgen ist das Mittelbeerbecken: im Nordosten, im Osten und im Süden der Iberischen Halbinsel und in einigen kleinen Gebieten im Inland. Man muß dabei beachten, daß ein Großteil dieser Diözesen erst spät gegründet wurde, einige davon im 15. Jahrhundert. Die Zahl der Anträge aus dem Landesinneren liegt im Mittelfeld.

b) Die Eltern der Antragsteller

Die Suppliken bieten uns sehr interessante Daten über die Eltern der Antragsteller, verhelfen uns zu einer besseren Identifikation der Personen und liefern uns wertvolle Angaben über die spätmittelalterliche Gesellschaft.

1) Die Mütter

Tabelle 6

Mütter	Insgesamt	%
Ledig (SLA)	7 388	82.3
Verheiratet (CNA)	1 029	11.4
Nonne (MNA)	165	1.8
Unbekannt (0)	129	1.4
Witwe (VDA)	96	1.1
Expositus (EXP)	16	0.2
Religiosa (RLA)	12	0.1
Äbrissin (ABA)	5	0.1
Ungenau Angabe	147	1.6

Bei den ungenauen Angaben kommen folgende Kombinationen vor: CNA/SLA, CNA/VDA, MNA/SLA, SLA/CNA, SLA/CNA/MNA, SLA/CNA/VDA, SLA/MNA, SLA/VDA, VDA/MNA, VDA/SLA. Dies bedeutet, daß 82.3% der Mütter ledige Frauen sind, im Gegensatz zu lediglich 11.4% Verheirateten und 2% Religiösen (Nonnen, Religiösen und Äbtissinnen). Wenn wir die Frauen betrachten, die die rechtliche Möglichkeit hatten, eine Ehe zu vollziehen, erhalten wir folgende Aufstellung:

Tabelle 7: Personen ohne rechtliche Ehehindernisse

Ledige (SLA)		7 388	82.3%
davon:	SLA	7 378	82.1%
	SLA serva	5	0.1%
	SLA NOB	5	0.1%
Witwen (VDA)		96	1.1%
Insgesamt		7 484	83.4%

Tabelle 8: Personen mit rechtlichen Ehehindernissen

Verheiratete (CNA)	1 029	11.4%
Ordensangehörige	182	2.0%
Insgesamt	1211	13.4%

Die Ordensangehörigen setzen sich zusammen aus:

Nonnen		165	1.8%
davon:	MNA	68	0.8%
	MNA OCist	26	0.3%
	MNA OFM	3	0.0%
	MNA OP	9	0.1%
	MNA OSA	10	0.1%
	MNA OSAerm	1	0.0%
	MNA OSB	16	0.2%
	MNA OSClar	28	0.3%
	MNA OSJac	2	0.0%
	MNA OSJoh	1	0.0%
	MNA OSSep	1	0.0%
Religiöse		12	0.1%
Äbtissinnen		5	0.1%
davon:	ABA	2	
	ABA OCist	1	
	ABA OP	1	
	ABA OSB	1	

Dies bedeutet, daß 83.4% der Mütter der Antragsteller Frauen waren, die nach dem Gesetz eine Ehe hätten schließen können, da sie ledig oder verwitwet waren. Warum haben sie dies aber nicht getan? Wahrscheinlich deshalb, weil sie zum Großteil „baraganas“ von Klerikern oder Laien waren. Wenige Mütter der Supplikanten waren verheiratet (11.4%) und noch weniger waren Ordensangehörige, deren Verteilung auf die Orden obige Tabelle zeigt. In 82 Fällen existieren keine Angaben über die Ordenszugehörigkeit.

2) Die Väter

Der soziale Stand der Väter der Antragsteller enthüllt ein vielsagendes Bild der spätmittelalterlichen Gesellschaft.

Tabelle 9

Priester (PRE)	5 367	59.6%
Ledig (SOL)	1 782	19.8%
Verheiratet (CON)	831	9.2%
Kleriker (CLE)	230	2.6%
Ohne Angabe	126	1.4%
Religiöse (REL)	115	1.2%
Abt (ABB)	88	1.0%
Ritterorden (OMil)	80	0.8%
Mönch (MON)	63	0.7%
Diakon (DIC)	59	0.6%
Subdiakon (SUB)	44	0.5%
Bischof (EPI)	23	0.2%
Akolyth (ACL)	21	0.2%
Expositus (EXP)	16	0.2%
Kanonikus (CAN)	10	0.1%
Frater (FRT)	10	0.1%
Ordenspriester (PRE REL)	6	0.1%
Witwer (VID)	4	0.0%
Lediger Kleriker (CLE SOL)	3	0.0%
Ritter (MIL)	3	0.0%
Verheirateter Kleriker (CLE CON)	1	0.0%
Prior (PRI)	1	0.0%
Ungenau Angabe	104	

Bei den ungenauen Angaben kommen folgende Kombinationen vor: CLE/CON/SOL, CLE/PRE, CON/SOL, PRE/CLE, PRE/CON, PRE/CON/SOL, PRE/SOL, SOL/CLE, SOL/CLE/PRE, SOL/CON, SOL/CON/CLE, SOL/CON/PRE, SOL/PRE. Wenn wir nun, wie oben, die Väter in bezug auf ihre juristische Heiratsmöglichkeit betrachten, erhalten wir die folgende Tabelle.

Tabelle 10: Personen ohne rechtliche Ehehindernisse

Kleriker ¹		264	2.9%
davon:	ACL	21	0.2%
	CAN	8	0.1%
	CAN ACL	2	0.0%
	CLE	230	2.6%
	CLE SOL	3	0.0%
Ritter		3	0.0%
Ledige		1 782	19.8%
Witwer		4	0.0%
Insgesamt		2 053	22.8%

¹ Unter Klerikern sind hier nur diejenigen zu verstehen, die allein die niederen Weihen empfangen haben und deshalb eine Ehe schließen durften.

Tabelle 11: Personen mit rechtlichen Ehehindernissen

Ritterorden ⁶¹		80	0.8%
Religiöse Orden		277	3.0%
davon:	ABB	88	1.0%
	CAN OSA	17	0.2%
	FRT	10	0.1%
	MON	63	0.7%
	PRI	1	0.0%
	REL	98	1.0%
Verheiratete		832	9.2%
davon:	CLE CON	1	0.0%
	CON	831	9.2%
Höhere Weihegrade		5 493	61.1%
davon:	DIC	59	0.6%
	EPI	23	0.2%
	PRE	5 367	59.7%
	SUB	44	0.5%
Insgesamt		6 682	74.3%

⁶¹ Mitglieder von Ritterorden legten drei Gelübde ab (Keuschheit, Armut und Gehorsam), bis Paul III. am 3. August 1540 den Laienrittern die Heiratsurlaubnis zugestand, so daß nur noch Kleriker und Religiösen zur Keuschheit verpflichtet waren. Deshalb nehmen wir an, daß — vorbehaltlich einer detaillierten Untersuchung für jeden einzelnen Ritterorden — bis dahin das Keuschheitsgelübde galt. Dafür vgl. *Derek W. Lomax*, *Las Órdenes Militares en la Península Ibérica durante la Edad Media*, in: *Repertorio de Historia de las Ciencias Eclesiásticas en España*, 6: siglos I–XVI (Salamanca 1977) 9–109; Verschiedene Autoren, Artikel „Órdenes Militares“, in: *Diccionario de Historia Eclesiástica de España*, Bd. 3 (Madrid 1973) 1811–1830. Angaben über die Verstöße gegen das Keuschheitsgelübde in diesen Orden bei *Enrique Solano Ruiz*, *La Orden de Calatrava en el siglo XV. Los señoríos castellanos de la Orden al fin de la Edad Media* (Sevilla 1978) 133f., 151f.

Im Unterschied zu den Müttern, sehen wir, daß es sich beim größten Teil der Väter um Personen handelte, die von Rechts wegen gehindert waren, eine Ehe zu schließen. In der Tat bestand nur bei 22.8% (davon waren nahezu alle ledige Laien, genau 19.8%) kein rechtliches Ehehindernis. Dagegen waren 74.3% der Betroffenen rechtlich daran gehindert, eine Ehe zu schließen, sei es, weil sie Angehörige eines Ritterordens (0.8%) oder eines religiösen Ordens (3%), sei es, weil sie schon verheiratet waren (9.2%) oder die höheren Weihen empfangen hatten (61.1%). Diese letzte Gruppe ist die umfangreichste, in welcher die Priester mit 59.7% aller Väter vertreten sind. Es ist dabei noch zu unterstreichen, daß einige dieser Personen mit doppelten Ehehindernissen behaftet waren (z.B. höhere Weihegrade und religiöser Orden, Ritterorden und religiöser Orden, höhere Weihegrade und Ritterorden). Die Relation sieht so aus: 100 PRE MON, 99 PRE REL, 33 PRE CAN OSA, 28 PRE MIL, 8 REL MIL, 4 DIC OSJoh, 2 EPI OFM, 2 MIL REL. Es muß daraufhingewiesen werden, daß wir bei der obigen Aufstellung nur die erste angegebene Gruppe berücksichtigt haben.

Die aufschlußreichsten Gesamtzahlen in bezug auf die Väter der Supplikanten sehen so aus: 61.1% der Väter haben die höheren Weihen empfangen (davon sind 59.7% Priester), 19.8% sind ledige Laien und 9.2% verheiratete Laien. Diese drei Gruppen umfassen mehr als 90% der Väter der Antragsteller. Man kann auf den ersten Blick sehen, daß etwa 65% der Väter Geistliche sind, entweder *in sacris ordinibus constitutis* oder Mitglieder eines religiösen Ordens bzw. Ritterordens.

Wir haben *ferner noch folgende Angaben* über den sozialen Stand der Väter: 2 620 Laien (davon 831 CON, 3 MIL, 1 782 SOL, 4 VID); 5 775 Kleriker (davon 23 ACL, 25 CAN, 230 CLE, 1 CLE CON, 3 CLE SOL, 59 DIC, 23 EPI, 5 367 PRE, 44 SUB); 467 Angehörige von religiösen Orden (50 CAN OSA, 15 MON, 1 OAnt, 6 OCarm, 1 OCart, 58 OCist, 32 OFM, 1 OFMobs, 4 OMerc, 18 OP, 1 OPenit, 10 OPraem, 54 OSA, 11 OSAerm, 152 OSB, 1 OSLaur, 3 OSTrin, 49 REL); 126 Angehörige von Ritterorden (2 MIL REL, 18 OAlcan, 23 OCal, 8 OCist, 20 OMJChr, 13 OSJac, 38 OSJoh, 4 OSSep).

Aus den obigen Ergebnissen resultieren insgesamt 265 unterschiedliche Arten von illegitimen Beziehungen zwischen Vätern und Müttern, von denen wir 53 als unsicher bezeichnen, entweder weil das Kind ausgesetzt worden war (EXP), weil Vater oder Mutter nicht genannt wurden (ohne Angabe), oder aber weil verschiedene Angaben bei Vater oder Mutter gemacht wurden. Folgende Tabelle stellt die am häufigsten vorkommenden Vater-Mutter-Kombinationen dar, wenn sie entweder in mehr als 15 verschiedenen Diözesen auftreten oder mehr als 0.5% der Kinder ausmachen.

Tabelle 12

Vater-Mutter	Diözesen	Supplikanten	Prozent
ABB OSB-SLA	9	47	0.5
CLE-CNA	19	32	0.3
CLE-SLA	41	172	1.9
CON-CNA	36	134	1.4
CON-SLA	55	642	7.1
DIC-SLA	17	41	0.4
PRE-CNA	51	557	6.1
PRE-MNA	18	31	0.3
PRE-SLA	58	4 354	48.4
PRE-VDA	21	42	0.4
PRE MON OSB-SLA	15	45	0.5
REL-SLA	18	28	0.3
SOL-CNA	43	210	2.3
SOL-SLA	59	1 499	16.6
SUB-SLA	16	33	0.3

Von diesen Gruppen treten in allen Diözesen am häufigsten folgende Paare auf: SOL-SLA (59), PRE-SLA (58), CON-SLA (55), PRE-CNA (51), SOL-CNA (43) und CLE-SLA (41), die auch in nahezu allen Diözesen der Iberischen Halbinsel erscheinen. Die Paare mit den meisten Kindern sind: PRE-SLA (4 354), SOL-SLA (1 499), CON-SLA (642) und PRE-CNA (557). Die Kinder dieser Paare ergeben wiederum eine Gesamtzahl von 7 052, was beinahe 80% ausmacht. Besonders viele Kinder (nahezu 50%) sind aus Geschlechtsgemeinschaften zwischen Priestern und ledigen Frauen hervorgegangen.

Was die Eltern betrifft, weisen die registrierten Dispensanträge in einigen Fällen besondere Bemerkungen oder Eigenarten auf. In 22 Suppliken, bei denen Vater, Mutter oder beide Eltern des Antragstellers nicht angegeben wurden, kann man lesen: *de illicito et dampnato coitu procreatus; de illicito coitu procreatus; de illicito coitu; de certo illicito coitu genitus; de illegitimofillicito coitu procreatus/genitus*. In anderen Fällen wird der aktuelle soziale Stand der Eltern angegeben, wenn es ein anderer als *dér* zum Zeitpunkt der Zeugung des Kindes angegebener war: Bei einer unverheirateten Mutter heißt es *nunc libera, tunc serva vel ancilla forsan nigra*, bei einem unverheirateten Vater steht *nunc vero presbiter*, bei einem anderen *tunc solutus nunc vero clericus seu presbiter*, ein Vater aus dem Calatrava Orden wird als *nunc vero coniugatus* bezeichnet, ein anderer als *tunc solutus nunc miles ordinis Sancti Jacobi*. Manchmal wurden auch noch genaue Einzelheiten bei den Eltern hinzugefügt, wie z.B. bei einem Vater *coniugatus bigamus*, oder *presbiter illegitimus dispensatus*, bei einer Mutter *soluta captiva*, wobei der Vater Franziskaner war, bei einer anderen Mutter *soluta ancilla*, bei einer verheirateten Mutter *judea postmodo suo viro judeo defuncto baptizata fuit*; schließlich sind noch folgende Zusätze bei den Müttern erwähnenswert: *soluta agarena, soluta saracena* und *soluta judea infidelis*.

c) Die Supplikanten

Der Großteil der Informationen in den Suppliken bezieht sich eindeutig auf die Personen, die den Antrag auf Dispens *super natalium defectu* gestellt haben. Wir beschäftigen uns im folgenden mit den globalen Eigenschaften der 8 987 Antragsteller und den hauptsächlichen Angaben, die aus den Suppliken hervorgehen.

1) Rechtsgruppen

Wir haben oben die unterschiedlichen Gruppen oder Bezeichnungen der nicht legitimen Kinder mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen je nach den Eltern beschrieben. Nun wollen wir die Antragsteller selbst in die genannten Gruppen einteilen.

a) Natürliche Kinder

Als natürliche Kinder gelten diejenigen, die außerhalb der Ehe von Personen, die zum Zeitpunkt der Empfängnis eine gültige Ehe hätten schließen können, gezeugt wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einem Vater, der Kleriker *in minoribus ordinibus constitutus* war – was wir annehmen, wenn der Vater nur als Kleriker bezeichnet wird – und dem Laien. Nach unseren Daten waren nur 19.4% Prozent der Antragsteller natürliche Kinder, von denen die meisten einen Laien (17% der Gesamtanzahl) und nur wenige (2.4%) einen Kleriker zum Vater hatten.

Tabelle 13

Vater = Kleriker		
ACL-SLA	18	
ACL-VDA	1	
CAN-SLA	11	
CLE-SLA	174	
CLE-VDA	11	
Zusammen	215	2.4%
Vater = Laie		
MIL-SLA	3	
SOL-SLA	1 518	
SOL-VDA	10	
VID-SLA	2	
VID-VDA	2	
Zusammen	1 535	17.4%
Insgesamt	1 750	19.4%

b) Aus sakrilegischen Beziehungen hervorgegangene Kinder

Beim Großteil der Antragsteller handelte es sich um illegitime uneheliche Kinder. Es sind Kinder, die von Eltern geboren wurden, welche nicht heiraten konnten, weil vom Augenblick der Zeugung des Kindes bis zur Geburt ein Ehehindernis existierte. Innerhalb dieser Kategorie muß wiederum unterschieden werden zwischen Kindern, die aus ehebrecherischen und solchen, die aus sakrilegischen Beziehungen geboren wurden: Letztere sind diejenigen, die von Religiösen oder Nonnen bzw. Mönchen, von Mitgliedern eines Ritterordens oder Klerikern *in ordinibus sacris constituti* gezeugt wurden. Es handelt sich hierbei um die größte Gruppe, deren Anzahl 5 801 beträgt, immerhin 65.1% aller Supplikanten. Bei der folgenden Unterteilung muß beachtet werden, daß die mit einem * bezeichneten Petenten väterlicher- und mütterlicherseits illegitim sind, entweder aus demselben Ehehindernis oder aus zwei verschiedenen heraus, wenn auch nur ein Hindernis gezählt wird.

Die Gesamtzahl der illegitimen Kinder von Vätern *in sacris ordinibus constituti* beträgt 5 416, d.h. 60.2%. Die Verteilung ist folgende: 11 DIC-CNA*, 1 DIC-MNA*, 41 DIC-SLA, 2 DIC-VDA, 2 EPI-CNA*, 1 EPI-MNA*, 20 EPI-SLA, 2 PRE-ABA*, 602 PRE-CNA*, 78 PRE-MNA*, 4 PRE-RLA*, 4 562 PRE-SLA, 46 PRE-VDA, 7 SUB-CNA*, 2 PRE-MNA*, 34 SUB-SLA, 1 SUB-VDA. Wenn wir nur den Status der Mutter berücksichtigen und voraussetzen, daß der Vater *in sacris ordinibus constitutus* war, ergeben sich folgende Zahlen: 4 657 SLA, 622 CNA, 88 RLA (ABA, MNA, RLA), 49 VDA.

Die aus sakrilegischen Bindungen hervorgegangenen illegitimen Kinder, deren Väter oder Mütter oder beide Eltern einem religiösen Orden angehörten, zählen insgesamt 302 oder 3.3%. Ihre Verteilung sieht wie folgt aus: 74 ABB-SLA, 8 ABB-CNA*, 1 ABB-MNA*, 3 CAN OSA-CNA*, 1 CAN OSA-MNA*, 10 CAN OSA-SLA, 2 CAN OSA-VDA, 7 CLE-MNA, 4 MON-CNA*, 2 MON-MNA*, 56 MON-SLA, 1 MON-VDA, 1 PRI-SLA, 6 REL-CNA*, 11 REL-MNA*, 8 REL-RLA*, 72 REL-SLA, 2 REL-VDA, 3 SOL-ABA, 30 SOL-MNA. Zusammenfassend erhalten wir diese Aufstellung:

Tabelle 14

Eltern	Kinder
REL-SLA	213
REL-RLA (MNARLA)	30
REL-CNA	21
REL-VDA	5
SOL-RLA (ABAMNA)	33

Man muß dabei beachten, daß bei einer Beziehung zwischen Ordensangehörigen das Kind in einem doppelten Sakrileg geboren wurde, da das Hindernis darin bestand, daß sowohl Vater wie Mutter die Profess abgelegt hatten. Ferner muß daran erinnert werden (wie schon erwähnt), daß bei den Verbindungen, bei welchen den Vater ein doppeltes

Hindernis betraf (wenn er *in sacris ordinibus constitutus* war oder einem Ritterorden angehörte und zur gleichen Zeit Religiöser war), nur eines gezählt wurde. Dies ist der Grund dafür, daß zu den 302 wegen der religiösen Profese ihrer Eltern illegitimen und sakrilegischen Kinder noch folgende hinzugerechnet werden müssen:

Vater <i>in sacris ordinibus constitutus</i> und Mutter Religiöse	88
Vater Angehöriger eines Ritterordens und Mutter Religiöse	3
Kinder aus ehebrecherischen (Vater verheiratet) und sakrilegischen (Mutter Ordensangehörige) Beziehungen	19

Nur 83 (0.9%) der illegitimen und aus sakrilegischen Beziehungen geborenen Kinder hatten einen Vater, der einem Ritterorden angehörte: 2 CDT-SLA, 3 FRT-CNA*, 6 FRT-SLA, 1 MIL-CNA*, 3 MIL-MNA*, 46 MIL-SLA, 20 PCT-SLA, 2 PCT-VDA. Es muß darauf hingewiesen werden, daß bei einigen Fällen der Vater durch das doppelte Hindernis belastet war, da er gleichzeitig einem Ritterorden angehörte und Kleriker *in sacris* oder *religiose professus* war. Diese Fälle wurden nur einmal gerechnet.

c) Aus ehebrecherischen Beziehungen hervorgegangene Kinder

Aus ehebrecherischen Beziehungen geborene Kinder sind diejenigen, die von einem oder beiden verheirateten Elternteilen im Ehebruch gezeugt bzw. empfangen wurden. Ihre Anzahl beträgt 1 059 (11.7% der Gesamtsumme) und die Elternkombinationen sehen so aus: 2 ACL-CNA, 32 CLE-CNA, 1 CLE CON-SLA, 134 CON-CNA*, 19 CON-MNA*, 646 CON-SLA, 13 CON-VDA, 212 SOL-CNA. Dazu kommen noch weitere 647, bei denen eine doppelte Belastung zum Tragen kam, nämlich das Sakrileg (durch den Vater) und der Ehebruch (durch die Mutter), somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 1 706 (18.9%).

Tabelle 15: Rechtliche Lage der Kinder

Natürliche Kinder:	1 750	19.4%
Aus sakrilegischen Beziehungen geborene Kinder		
Höhere Weihen	5 416	60.2%
Religiöse Orden	302	3.3%
Ritterorden	83	0.9%
Zusammen	5 801	65.1%
Aus ehebrecherischen Beziehungen geborene Kinder	1 059	11.7%

Es muß hinzugefügt werden, daß – wie schon erwähnt – 110 Kinder durch ein doppeltes Hindernis der Eltern im Sakrileg geboren wurden und 647 aus einer sowohl sakrilegischen wie auch ehebrecherischen Verbindung hervorgegangen sind.

2) Sozialer Stand

Weitere, in den Suppliken enthaltene Angaben liefern uns Informationen über den sozialen Stand der Petenten. Ein erster bezeichnender Aspekt ist, daß beinahe alle Antragsteller Männer sind: 8 797 Männer (97.9%) gegen 190 (2.1%) Frauen. Was den Verwandtschaftsgrad betrifft, so geben 886 Supplikanten an, Geschwister zu sein.

Tabelle 16

Brüder	841	9.4%
Brüder?	28	0.3%
Schwwestern	17	0.2%
Keine Geschwister	8 101	90.1%

Tabelle 17: Sozialer Stand der Antragsteller

CLE	2 294	25.5%
CLE/SCL	6	0.1%
FRT	42	0.4%
CLE PRI	1	0.0%
LAS	13	0.1%
LAS <i>professus</i> OFM	1	0.0%
MIL	5	0.1%
MNA	163	1.8%
MON	71	0.7%
MUL	10	0.1%
NOA	1	0.0%
OMIL	3	0.0%
PLA	13	0.1%
RPE	3	0.0%
SCL	6 110	67.9%
SCL REL	4	0.0%
SCL/CLE	66	0.7%
Ohne Angabe	181	2.0%

Nahezu alle Petenten sind *scholares* (67.9%) oder Kleriker (25.5%). Bei den Scholaren wird als Besonderheit nur angegeben, daß sieben adlig sind, dazu kommt ein Infant. Auch bei der Mehrzahl der Kleriker wird wenig spezifiziert. Als sozialer Stand erscheint einige Male *clericus canonicus* und *clericus rector parochialis ecclesiae*, unter den Religiösen gibt es mehrere Prioren und Äbte.

Weitere Angaben fallen sehr knapp aus. Nur 803 Petenten, also 8.9%, geben an, daß sie die Weihen empfangen haben und zwar: 210 ACL, 26 DIC, 543 PRE, 24 SUB. Informationen über ihre Zugehörigkeit zu einem religiösen Orden oder Ritterorden geben 344 (3.8%). Die Verteilung sieht so aus: 84 OCist, 72 OSB, 39 OFM, 36 OSClar, 28 OSA, 15 OP, 9 OSJac, 8 OMerc, 8 OSJoh, 7 OAlcan, 7 OFHier, 6 OSAerm, 5 OCal, 5 OFMTer, 4 OPraem, 4 OStrin, 3 OMJChr, 1 OCarm, 1 OCart, 1 OClun, 1 OFMObs. Lediglich in 32 Fällen (0.4%) finden wir Angaben über ein eventuelles Studium: 14

BacDec, 4 BacTheo, 3 Bac, 3 MagTheo, 2 BacArt, 1 DrDec, 1 DrTheol, 1 LicDec, 1 LicTheol, 1 MagTheol, 1 StudArt. Schließlich muß noch bemerkt werden, daß mehrere Dispensanträge für *infantes* gestellt wurden, wobei nur manchmal das Alter angegeben wurde (13, 7, 8, 5, 6, 12, 11, 4 oder 9 Jahre).

3) Zweck der Dispens

In wenigen Fällen wurde der eigentliche Zweck, für welchen der Antrag gestellt wurde, genauer angegeben. Handelte es sich um Personen, die in einen religiösen Orden oder in einen Ritterorden eintreten wollten, steht häufig in der Supplik nur *officia ordinis*. Manchmal wurde *intrare in religionem* hinzugefügt, sowohl ohne genauere Spezifizierung als auch mit Angabe desjenigen Klosters oder Ritterordens, in welches oder welchen der Petent einzutreten wünschte. In wieder anderen Fällen wurde der Wunsch geäußert, Mönch oder Nonne zu werden, Ordensdignitäten anzustreben, zum Abt oder zur Äbtissin gewählt oder wiedergewählt zu werden.

Wie wir oben sehen konnten, handelte es sich beim Großteil der Petenten bereits um Scholaren oder Kleriker, die jedoch noch keine Kirchenpfründen besaßen. Der Hauptgrund für die Dispens bestand darin, Eintritt in den klerikalen Stand zu erreichen, um dann Pfründen erhalten zu können. Andere dagegen befanden sich bereits im Besitz von Pfründen und beantragten eine Dispens, um weitere Benefizien erhalten zu können. Folgende Aufstellung faßt die Angaben, die wir darüber haben, zusammen.

Tabelle 18

Pfründenanzahl	Antragsteller	%
Keine Angaben	7 687	85.5%
1	1 165	13.0%
2	47	0.5%
3	5	0.1%

Aus relativ vielen Anträgen geht der Wunsch hervor, Benefizien in der Kirche oder an dem Ort, wo Vater oder Sohn bepfründet waren, zu erhalten (*ubi pater; in ecclesia in quibus filius patrimonialis existit; dispensatio in ecclesia ubi filius; beneficium in ecclesia in qua pater suus beneficiatus existit*), was nach Kirchenrecht verboten war.

Nur in 481 Suppliken (5.4%) findet man Angaben über die Pfründe oder das pastorale Amt des Petenten. Die Bezeichnungen sind unterschiedlich und deshalb schwer zu systematisieren oder zu klassifizieren. Unter dieser Kautel konnten wir folgende Aufstellung über die pastoralen Ämter der Antragsteller anfertigen.

Tabelle 19

Benefizium (mit und ohne Seelsorge ohne weitere Angabe)	197
Kanonikat (<i>perpetuus</i>)	20
Kaplanei	17
Pfarrkirche	152
Portionaria	15
<i>sine cura</i>	61
<i>cum cura</i>	16

Als weitere Ämter erscheinen noch *archipresbyter ruralis*, *cantor*, *pensionista*, *prebendarius*, *rector*, *tesaurarius*, *vicarius parrochialis*. Aufgrund der knappen Angaben kann man nur allgemein die große Anzahl von Pfründeninhabern in dieser Gruppe, die zahlreichen an eine Pfarrkirche gebundenen Kleriker und die Vielfalt der genannten Ämter hervorheben.

d) Die Form der Dispense

Schließlich lassen sich die registrierten Suppliken um Dispens noch nach der Antragsart einteilen.

Tabelle 20

<i>in prima forma</i>	7 048	78.4%
<i>de uberiori gratia</i>	1 939	21.6%

In Verbindung mit den vorhergehenden bestätigen diese Zahlen, daß die große Mehrheit der untersuchten Supplikanten zum ersten Mal einen Antrag gestellt hatte. Tatsächlich und in Relation zu eventuell schon vorher gewährten Dispensen steht fest, daß die große Mehrheit weder eine Vordispens beantragt noch erhalten hatte: 7 182, d.h. 79.9% der Antragsteller geben keine Vordispens an. Nur 1 805 Petenten (20.1%) wurde bereits vorher eine Dispens unterschiedlicher Art gewährt, und zwar:

Tabelle 21

Durch den Papst	703	7.8%
Durch einen Legaten	2	0.0%
Durch den Bischof	760	8.4%
Durch Bischof und Papst	51	0.5%
Durch andere Autoritäten	4	0.0%
<i>tacite promoti</i>	285	3.3%

Weitere 32 durch andere Autoritäten dispensierte Petenten geben ebenfalls an, *tacite promoti* zu sein. Angaben über die Art der Bewilligung bzw. die Kommission des Antrags erhalten wir in 3 280 Fällen (36.5%) und zwar in folgender Weise: In 2 055 Fällen wird das Kommissionsmandat (COM) im Text angegeben. In 1 872 davon ist allein dieses

Mandat erwähnt, während in den übrigen Fällen weitere Angaben hinzukommen: 53 COM und FEX, 36 COM und FUP, 13 COM und GRS, 54 COM und PIC, 27 COM und SEV. Die Bewilligung in der Form *fiat et expresse* erscheint in 183 Fällen, und zwar allein in 127 Suppliken, 53mal in Verbindung mit einer Kommission und dreimal in Verbindung mit *fiat ut petitur*. *Fiat ut petitur* steht bei 1 113 Dispensen, davon bei 1 075 allein, bei 36 in Verbindung mit einer Kommission und in zwei Fällen ist der Petent an der Kurie. Nur 19 Anträge wurden *gratis* gewährt. Der Zusatz *praesens in curia* wird bei insgesamt 58 Dispensen angegeben, 54mal zusammen mit einer Kommission. Lediglich 37 Fälle wurden *sede vacante* bewilligt. Angaben über Taxen oder Gebühren erhalten wir in nur 48 Fällen (0.5% der Anträge), somit ist es kaum möglich, Aussagen in dieser Materie zu machen.

5. Schluß

Die anhand der hier untersuchten Suppliken und päpstlichen Dispense *super natalium defectu* erarbeiteten Daten über illegitime Kinder stellen eine bedeutende Quelle für das Ausmaß dieses Phänomens wie auch für die Erforschung ihrer Umstände auf der Iberischen Halbinsel im Spätmittelalter dar. Sie füllen eine Lücke in der bisherigen Forschung. Während es auf theoretischer Ebene eine Fülle von Untersuchungen zu dieser Frage gibt, insbesondere im allgemeinen rechtshistorischen Bereich, sind die Analysen urkundlicher Quellen spärlich und fragmentarisch geblieben, da mit der Erforschung von Ausmaß und Eigenart der Illegitimität soeben erst begonnen wurde.

Die wichtigsten Schlußfolgerungen, die man ziehen kann, sind folgende: Die geographischen Gebiete, aus denen die meisten Suppliken kommen, sind der Norden und der Westen der Iberischen Halbinsel, ungefähr deckungsgleich mit dem Königreich Navarra sowie dem Norden und Westen Kastiliens und dem Norden von Portugal. Demgegenüber liegen die Diözesen mit den wenigsten Suppliken im Gebiet der Krone von Aragon und im Süden Kastiliens.

Der Großteil der Mütter der Antragsteller waren ledige Frauen (82.3%). Nur wenige waren verheiratet (11.4%) und noch weniger Ordensangehörige (2%). Das Spektrum der Väter sieht völlig anders aus: Der Großteil hatte die höheren Weihen empfangen (61.1%), davon waren nahezu alle Priester (59.7%). Ledige Laien machen 19.8% und verheiratete 9.2% aus. Väter, die Mitglieder von religiösen Orden oder Ritterorden waren, gab es nur wenige. Diese Angaben stimmen generell mit anderen, ähnlichen Untersuchungen überein: So waren bei 225 königlichen Legitimierungen aus den Jahren 1474–1495 in Kastilien 90.2% der Mütter der unehelichen Kinder ledige und 5.7% verheiratete Frauen. 56.8% der Väter waren Kleriker (nahezu alle Priester), 22.6% ledige und 14.2% verheiratete Männer.⁶² Die häufigsten illegitimen Verbindungen waren Priester und ledige Frau (48.4%), lediger Mann und ledige Frau (16.6%), verheirateter Mann und ledige Frau (7.1%) und Priester und verheiratete Frau (6.1%). Die Zahlen stimmen mit der zitierten Untersuchung insofern überein, als dort die am häufigsten vorkommenden illegitimen

⁶² Córdoba, *Las relaciones* (wie Anm. 5), 613.

Verbindungen Kleriker (Priester) und ledige Frau mit 52.4% vertreten sind, lediger Mann und ledige Frau mit 20% und verheirateter Mann und ledige Frau mit 13.3%.⁶³

Aufgrund dieser Daten handelte es sich bei den meisten Petenten um illegitime, aus sakrilegischen Beziehungen geborene Kinder (65.1%), wohingegen die natürlichen nur 19.4% und die aus ehebrecherischen Beziehungen hervorgegangenen 11.7% betrogen. Fast alle Antragsteller waren Männer, davon 67.9% Scholaren und 25.5% Kleriker. Angaben über den Empfang von Weihen, Zugehörigkeit zu religiösen Instituten und Studium der Antragsteller gibt es wenige. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Großteil noch kein kirchliches Amt oder eine Pfründe besaß und daß die Bewilligungen *in prima forma* 78.4% betrogen. Nur 21.6% wurden *de uberiori gratia* bewilligt, dies bedeutet, daß die meisten zum erstenmal einen Antrag gestellt hatten.

Obgleich die hier vorgelegten Daten zwar nicht alle Illegitimen berücksichtigen, sondern nur diejenigen, die einen Antrag auf Befreiung vom Makel gestellt haben, stimmen sie doch genau mit den bisher bekannten Informationen überein. Sie erklären die Ursache stets wiederholter juristischer, kanonischer und rechtlicher Dispositionen gegen außereheliche Geschlechtsgemeinschaften von Klerikern und Laien, stellen deren Wirksamkeit in Frage und bestätigen die Informationen, die wir aus anderen urkundlichen Quellen zu diesem Thema haben. Sie zeigen, wie häufig die priesterliche Keuschheit verletzt wurde, wie tief die „barraganía“ auch zwischen Ledigen verwurzelt war und wie weit die Akzeptanz von sexuellen Beziehungen zwischen Ledigen ging. Wesentlich geringer ist der Prozentsatz der ehebrecherischen Beziehungen. Wie bereits erwähnt, trägt dies alles zur Erklärung der immer wiederkehrenden Verbote und Verurteilungen derartiger Beziehungen bei und stellt deren Wirksamkeit in Frage.

Eine tiefergehende Auswertung der hier gebotenen Daten setzt zumindest zwei Dinge voraus: An erster Stelle einen Vergleich mit den Ergebnissen aus den anderen europäischen Ländern, denn nur so kann eine realistischere Einschätzung der Illegitimität auf der Iberischen Halbinsel gelingen. An zweiter Stelle eine detaillierte Erforschung dieses Themas in den einzelnen Diözesen, die zur Erklärung der beträchtlichen Zahlenunterschiede beiträgt. Im übrigen darf der Rückgriff auf die anderen hier zitierten urkundlichen Quellen nicht vergessen werden, insbesondere auf die Taufregister, die auf der Iberischen Halbinsel mit Beginn des 15. Jahrhunderts eingeführt wurden.⁶⁴

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Aznar, La institución (wie Anm. 2), 271–279.

Anhang

Tabelle 22: Verhältnis der Diözesen nach Anzahl der Suppliken (%)

Calahorra	8.3	Segovia	1.2
Burgos	6.6	Lamego	1.1
Braga	6.5	Gerona	0.9
Oviedo	5.9	Mallorca	0.9
Orense	4.8	Osma	0.9
Pamplona	4.1	Valencia	0.9
Lugo	3.7	Ceuta	0.7
Sevilla	3.7	Coria	0.7
Santiago de Compostela	3.6	Tarazona	0.6
Astorga	3.4	Huesca	0.5
Toledo	3.4	Nullius	0.5
León	3.2	Sigüenza	0.5
Palencia	3.1	Badajoz	0.4
Salamanca	2.3	Lérida	0.4
Lisboa	2.2	Vich	0.4
Porto	2.0	Cartagena	0.3
Tuy	1.9	Ciudad Rodrigo	0.3
Coimbra	1.6	Silves	0.3
Mondoñedo	1.6	Tarragona	0.3
Viseu	1.6	Tortosa	0.3
Avila	1.5	Urgel	0.3
Córdoba	1.3	Cádiz	0.2
Cuenca	1.3	Málaga	0.2
Plasencia	1.3	Ohne Angabe	0.2
Zamora	1.3	Almería	0.1
Zaragoza	1.3	Granada	0.1
Barcelona	1.2	Rubicon	0.1
Evora	1.2	Segorbe	0.1
Guarda	1.2	Funchal	0.0
Jaén	1.2		

Abkürzungen

AAP	Auctoritate apostolica dispensatus
ABA	Abatissa (Äbtissin)
ABB	Abbas (Abt)
ACB	Auctoritate concilii Basiliensis
ACL	Akoluth
ALD	Auctoritate legati dispensatus
AOD	Auctoritate ordinaria dispensatus
ART	Artes
AVR	Auctoritate varia dispensatus
BAC	Bakkalaureus
CAN	Canonicus (Chorherr)
CDT	Commendator
CLE	Clericus (Kleriker)
CNA	Coniugata
COM	Committatur
CON	Coniugatus
COS	Comes (Graf)
DIC	Diakon
DR	Doktor
DUX	Dux (Herzog)
EPI	Episcopus (Bischof)
EXP	Expositus (= Findelkind)
FEX	Fiat et expresse
FRT	Frater (Angehörige eines Bettelordens)
FUP	Fiat ut petitur
GRS	Gratis
IURCan	Kanonisches Recht
IURLeg	Römisches Recht
LAA	Laica (Frau im Laienstand)
LAS	Laicus (Mann im Laienstand)
LIC	Licentiatius
MAG	Magister
MED	Medizin
MIL	Miles (Ritter)
NOB	Nobilis (Adliger)
MNA	Monaca, monialis (Nonne)
MON	Monachus (Mönch)
NOV	Novize
NOA	Novizin
OAlcan	Orden von Alcantara (spanischer Ritterorden)
OAnt	Antoniterorden
OCal	Orden von Calatrava
OCam	Ordo von Camaldoli (Kamaldulenser)
OCart	Ordo Cartusiansium
OCarm	Ordo Carmelitarum
OCist	Ordo Cisterciensium
OClun	Ordo Cluniacensium
OCruc	Ordo Crucis
OFHier	Ordo Fratrum S. Hieronimi
OFM	Ordo Fratrum minorum (Franziskaner)

OFMObs	Ordo Fratrum minorum observantiae
OFO	Officia Ordinis, dignitates ordinis (höhere Ämter des Ordens)
OGrand	Ordo Grandimontensis
OHum	Ordo Humiliatorum
OMerc	Ordo S. Marie de Mercede (Mercedarier)
OMJChr	Ordo Militie Jesu Christi
OP	Ordo Predicatorum (Dominikaner)
OPraem	Ordo Praemonstratensium
OSA	Ordo S. Augustini
OSAErm	Ordo eremitarum S. Augustini
OSB	Ordo S. Benedicti
OSClar	Ordo S. Clarae (Klarissinnen)
OSGil	Gilbertiner
OSJac	Ordo S. Jacobi (Jakobusritterorden)
OSJoh	Ordo S. Johannis (Johanniter)
OSPaul	Ordo S. Pauli primi heremitarum
OSSep	Ordo S. Sepulcri (Ritter vom Heiligen Grab)
OServBM	Ordo servientium Beatae Mariae
OSTrin	Ordo S. Trinitatis
OSVic	Ordo S. Victoris (Viktoriner)
OSWilh	Ordo S. Wilhelmi (Wilhelmiten)
OTeut	Ordo Teutonicorum (Deutschritterorden)
OValon	Ordo Vallisumbrosae
PCT	Praeceptor
PIC	Praesens in curia (romana)
PLA	Puella (Mädchen)
PRA	Priocin (Klostervorsteherin)
PRE	Priester
PRI	Prior (Klostervorsteher)
REG	Steht für reguliert, z.B. CAN REG OSA
REL	Religiosus (unbestimmte Mönche, Inkluken usw.)
RLA	Religiosa (Inkluse)
SCL	Scolaris (Student)
SEV	Sede Vacante (Papstvakanz)
SOL	Solutus (Lediger)
SLA	Soluta (Ledige)
SOA	Soror (Angehörige eines Ordens)
SUB	Subdiakon
TAP	Tacite Promotus (Verschweigen des Defekts)
TER	Terziarier (Dritter Orden des hl. Franziskus)
THEO	Theologie
TRA	Terziarierin
UTRJUR	Beide Rechte
VDA	Vidua (Witwe)
VID	Viduus (Witwer)
0	Ohne Angabe

Michael J. Haren

Social Structures of the Irish Church

A New Source in Papal Penitentiary Dispensations for Illegitimacy

Comment on the importance of the new Irish source material afforded by this magnificent project, pan-European in its scope and in the approach to its interpretation, must begin with appreciation of how far the study of late medieval and pre-Reformation Irish ecclesiastical history depends in general on the Vatican Archives as a repository of information which for the most part survives nowhere else. Native Irish sources of wider history in the period and – with one notable exception – of ecclesiastical history are limited and, on the documentary level, scrappy. Annalistic references provide local details of ecclesiastical interest, often selected in accordance with and heavily conditioned by the perspective and attachments of the annalist. With the exception which I have mentioned and to which I will return later, administrative documentation for the church as a whole is sparse and where it does exist in series it is limited in its range. In 1922, at the outbreak of civil war, Ireland suffered the calamitous destruction of its rich public records and – except to the very limited extent to which these had been drawn on previously and the extent to which they are capable of being substituted for by material in the London Public Record Office – there disappeared accordingly the records of medieval royal government, which would of course also have included much of ecclesiastical importance.

In the present context, one obvious point must be made at once about this catastrophe. The records of royal government pertained directly to those parts of the country in which the king's authority was effective. In the later middle ages this was a decreasing area, the core of which became the littoral eastern region mainly to the north and west of Dublin, known afterwards from its late fortification as the Pale. Its size was stated in 1435, perhaps with some hyperbole – since it was part of an appeal to government for action on the part of the loyal population – as „scarcely thirty miles in length and twenty miles in breadth“. There were large areas of unconquered Gaelicdom where the king's authority had never reached and areas once conquered where, through a combined effect of Gaelic resurgence and the rebelliousness of the Anglo-Irish magnates (in contemporary loyalist perception, the king's Irish and the king's English enemies, respectively), it had ceased. For the first of these areas the royal records would have been largely silent; for the second it is likely that they would have been a progressively indirect source and one which, while always important, not least for the inferences which even their omissions would have allowed, would have been declining in value in this later period. By an odd symmetry, the bulk of the

Irish source material in the Vatican Archives, abundant from the early fifteenth century (though beginning earlier), is for those areas in which the king's authority was either wholly ineffective or was only marginally effective. In 1411 most of the acts of the English parliament over half a century of severe legislation against the seeking out of papal provisions to benefices and the prosecution of litigation in foreign courts were enrolled in Ireland and, with prompting from the Irish parliament, were in force to the extent that the king's writ ran. It is precisely this demand-led business (if one may use economic jargon not inappropriate in dealing with the Roman curia) or „Rome running“ (as it came to be called) that constitutes the largest part of the Vatican archives material for Ireland.

As regards Ireland, the Vatican Archives are, in their main holdings, richest therefore for those parts of the country beyond the scope of the royal administration and poorest for that area where the lost records of royal government were the major administrative source. Gaelic culture – though heavily orientated towards the preservation of the past as it related, especially through genealogy, to the ruling dynasties – produced no administrative record keeping of significance. Its secular government proceeded on different lines. In principle, ecclesiastical administration in Ireland might have reflected the methods practised elsewhere. How far the paucity of records of such administration is due to the troubled history of the country in the early modern period and how far to contemporary neglect is a question incapable of definitive resolution. Most likely they were never copious. It seems that by English standards the record-keeping of Irish bishops was undeveloped. For the fourteenth century there is an incidental reference to consultation of the register of the bishop of Meath, a diocese which might, from its heavy Norman settlement and proximity to Dublin, be expected to have been in the forefront of administrative innovation. Even then, however, the register – though it existed – was in such poor condition that in part it could not be read.¹ At all events, apart from a visitation roll of Archbishop John Colton of Armagh (1381–1404), the only episcopal series of administrative records which survive for Ireland are the Armagh „registers“ – a total of seven medieval volumes and one early modern copy, documenting rather fitfully and with long gaps the activity of the archbishop both as metropolitan and as diocesan from 1361 to 1543.² Though very valuable, they are not in fact registers properly speaking and to the extent that they are an exception to the general impression of diocesan record keeping they are an exception very much corroborating the rule.

It is in this context that the value of the lists compiled for this project is to be assessed. They represent the most wide-ranging investigation to date for Ireland of the newest accession to the Vatican Archives, the registers of the Sacred Penitentiary. When these were deposited in the Vatican Archives, in the autumn of 1983, my first reaction was to think of them as facilitating a study of prime importance, to which the legalistic and contentious documents relating to benefices did not readily lend themselves and for which other sources are scanty: religious sentiment in Ireland in the century before the Refor-

¹ *G.O. Sayles*, *Ecclesiastical Process and the Parsonage of Stabannon*, in: *Proceedings of the Royal Irish Academy* 4 (1952–1953) C 21.

² The closest description is *W.G.H. Quigley, E.F.D. Roberts*, *Registrum Iohannis Mey*. *The Register of John Mey Archbishop of Armagh 1443–1456* (Belfast 1972) IX–XII.

mation.³ The Penitentiary registers remain the best prospect for such a study but closer examination has suggested to me that they will at times need cautious handling since overtly spiritual business can turn out to be the other face of litigation.⁴ The material extracted for this project's study of illegitimacy in the late middle ages confirms the structural and social character of part at least of the material preserved in these registers.

As indeed structural and social, the information so generously made available for Ireland through this project will, as I shall hope to explain, require painstaking collation with its counterpart from the deposits of business to do with benefices. This will be a lengthy exercise and will not be capable of being considered complete until the bulky and complicated material from both the letters series and the supplications (not to speak of lesser holdings such as the Lateran briefs) is available to be integrated with it. More than most historiography, that of the late medieval Irish church (because it is still at such a pioneering stage) is jigsaw-like and one new piece can be crucial either in providing or upsetting a framework. Analysis at this stage is perforce tentative and liable to be overturned as understanding advances. However, the significance of these dispensations for Irish clerics is clear enough in its broad lines.

The first comment which the Irish material evokes is on its sheer quantity. While, in the absence of reference to benefices, it is not always possible to distinguish with complete confidence between the Scottish and Irish dioceses of Lismore and Ross, so that some remaining uncertainty must be tolerated, it is not such as to distort the general picture. On the best count, with allowance made for this factor and with no account taken of the small number of cases where no diocese has been named, 1 884 entries relate to Ireland. This represents quite 5% of the total of 37 916 for Europe as a whole and amounts, for instance, to approximately half of the figure (3 690) for Italy and between one quarter and one third of that for France (6 627). It compares with 1 062 established, with the same caution regarding doubtful cases, for Scotland. The contrast with England (656 entries or just over one third of the Irish total) is particularly marked. Explanations for this low figure in the case of England must be hypothetical but one possible factor contributing to it is the highly organized system of papal collectorships described by Lunt.⁵ The „Calendars of Papal Letters“ make clear how effectively the statutes of Provisors curtailed the traffic in title to benefices between the papacy and England in the late middle ages. While the restrictive legislation had no implications for „spiritual“ business, such as dispensations for illegitimacy, and while general cases of conscience from England are in fact heavily represented in the registers of the Sacred Penitentiary, English petitioners who had no other business with the papacy may well have had readier recourse to the dispensing power enjoyed by the nuncios deputed as collectors, in preference to employing proctors at the papal curia.

³ Michael J. Haren, *The Religious Outlook of a Gaelic Lord. A New Light on Thomas Óg Maguire*, in: *IrishHSt* 25 (1986) 195–197.

⁴ *Ibid.*, *Balancing the Books. The Papal Penitentiary, a Tender Conscience and the Rectory of Clonfeacle*, in: *Seanchas Ard Mhacha* 13/2 (1989) 81–89; cited as follows: *Haren*, *Balancing the Books*.

⁵ *W.E. Lunt*, *Financial Relations of the Papacy with England 1327–1534* (Cambridge Mass. 1962).

The extent of the activity and organization in practice of papal collectors in Ireland is much less known and the present is not by its nature a source likely to reveal the exercise of their faculties, where these occasioned no difficulty. The case of Richard Dondon, cleric of Ardfert diocese, son of a priest and an unmarried woman, who in 1464 was dispensed *in uberiori forma*, having been previously dispensed on apostolic authority *per quendam subcollectorem asserentem se habere potestatem*⁶, is the sole witness to it in the material that constitutes the survey. On the whole, it may be that Irish families, especially where they had other business or had experience of transacting other business, notably the seeking out of provisions or litigating over benefices, at the curia, found it more practical to obtain dispensation from the competent organs of the papal government centrally rather than locally.

However, if the relative levels of activity of papal collectors is indeed to be allowed for as significant in explaining the discrepancy between the figures from England and Ireland, an augmentation of the collectors' role may be postulated as part at least of the explanation for the falling off of dispensations issued to Irish candidates from the later fifteenth century. The first half of the survey chronologically – up to 1492 inclusive – provides almost 80% of the total entries (see Table 1). Although the Irish statistic is in agreement with the statistic for the British Isles as a whole on this point (79% of British Isles granted by 1492), the year 1500 may be taken as a marker for a change in relative proportions between the two units of measurement. Whereas the Jubilee year 1450 produced broadly similar percentages between the British Isles as a whole (5.8% of the total figure for the period 1449–1533) and Ireland, considered separately (6.5% of the total for the period 1449–1533), the Jubilee year 1500 shows – besides a massive falling off of surviving registered dispensations for both units – an Irish percentage (0.5%) just half that for the British Isles unit (1%). Although the Irish figure (9) for 1500 is so small as to invite statistical distortion, noteworthy nonetheless is that it represents just 21.4% of the British Isles total for that year, whereas its 1450 counterpart (123) represents over 50% of the British Isles total for that year.

While the function of the papal collectors is an attractive hypothesis towards explaining the gross disparity between the English and Irish figures for dispensations, some caution in appealing to it is urged by the fact that there is also a substantial disparity, when account is taken of the relative sizes of the countries, between the figure for Wales (444 for the period as a whole) and that for England (656). The same consideration from the effect of the statutes of Provisors on general traffic with the curia applies to Wales as to England and Welsh applicants could have taken, on average, hardly less full advantage of the collectors' faculties than the geographical spread of their English counterparts. It is difficult, finally, in relation to this issue, to avoid the conclusion that the English were disproportionately well behaved, that some part of the explanation for the disparity between English and Irish figures is the state of the two churches and that in this respect we are

⁶ Reg. Pen. 13 292v.

dealing in particular with the effects of a cultural phenomenon on which, even without the impressive evidence of the present statistics, has evoked historical comment.⁷

Before I deal directly with the cultural phenomenon which is the major feature of the survey from the Irish viewpoint, I address one other feature, related to it indirectly and otherwise of some interest, which arises from what has been said so far. Because of the restriction on recourse to the papal curia over title to benefices, the Pale – that is, in ecclesiastical terms, the diocese of Dublin and the „English“ parts of Meath and to some extent even of Kildare – is, aside from matrimonial and other spiritual business, relatively little represented in the series which have been to date the most exploited for Ireland of the Vatican Archives holdings, *Registra Vaticana* and *Registra Lateranensia*. In this respect, the Pale resembles (as its legislation on this point resembled) the English scene, where true provisions in the period of this survey are exceedingly rare. As has already been observed in relation to England and Wales, the legal restriction, whose apparent success is a little-noticed demonstration of the effectiveness of royal government within the Pale, did not apply to recourse to the curia for such a purpose as dispensation for illegitimacy. However, only 33 petitioners are described as of Dublin diocese in a period stretching from 1450 to 1524. This, well short of 2% of the Irish total, represents the diocese containing the country's largest medieval city. Nor, again, is this the whole story. About half (16/33) of the petitioners described as of Dublin diocese have surnames in Gaelic form (that is continuing to be spelled with enclitic „O“ or „Mac“). (One, „Cronin“, is of Gaelic origin but has lost its „O“). It may be that some at least of these Gaelic petitioners are actually of the diocese of Glendalough – outside of the Pale – to which names like MacDowell (two clear instances among the sixteen, with one doubtful) and OByrne (two instances) are native. In fact, one of the „MacDowells“ (the doubtful instance, spelt „Macdyllichin“) gives his diocese, under the year 1524, as Dublin alias Glendalough. The form „Dublin alias Glendalough“ is found in papal chancery documents where the petitioner took the trouble to distinguish himself as coming from what had until the early thirteenth century been a separate diocese and to which there were several late fifteenth-century titular appointments. There are in the lists for this survey four instances (and only four) of Glendalough in its own right (for dates 1487–1512). However, in the case of clerics described as of Dublin diocese, it is only those who have English names or anglicised names – about half the total – who can be taken to be certainly or with high probability of Dublin. The others may on the one hand be Gaelic clerics or aspirant clerics active or hoping to make a career in Dublin diocese but they may on the other hand be rather of the diocese of Glendalough, though not impossibly with similar ambitions. Again, in the case of the diocese of Meath, a distinction must be noted between the petitioners, though it is difficult of interpretation. Of the 90 petitioners from Meath, the surnames of 87 have been established. Approximately 42 or just under half have surnames of English origin. This is perhaps a better indication of Englishry than a Gaelic surname of the diocese is of Irishry, though Gaelic petitioners may have been active predominantly in its western and northern parts. But this split, half Gaelic and half „English“, probably

⁷ *Canice Mooney*, *The Church in Gaelic Ireland. Thirteenth to Fifteenth Centuries* (Gill and Macmillan Hist. of Irish Catholicism 2/5, Dublin 1969) 57; cited as follows: *Mooney*, Church.

to some extent reflects penetration of the diocese of Meath as a whole by Gaelic clerics. Migrancy or at least „parvenu“ status seems to be implicit in the description of one of the petitioners from the diocese, (?)Ninian Olaycharayn, in 1474, as *ad presens in diocesi Midensi moram trahens*⁸.

The same test of surnames applied to the diocese of Kildare suggests that the process there, if correctly diagnosed in the case of Meath, was further advanced. Of the 62 petitioners for Kildare only 3 have surnames of English origin. The very starkness of this statistic, however, prompts caution. It is necessary to emphasise what, at most, the distinction means. The proportions noted are not in themselves a reliable indication that the clergy of Kildare from the second half of the fifteenth century was overwhelmingly Gaelic. They state rather the fact that those applying to the papal penitentiary for dispensation over illegitimacy were so. Certainly, the impression for Kildare generated by the survey's record of illegitimates is in keeping with the evidence from the *obligationes pro annatis* which have been published in sequence for the Irish dioceses up to the Reformation and therefore constitute a quick – if sometimes uninformative and potentially misleading – means of reaching an overview of recourse to the papal government. In over four-fifths of the Annates entries in respect of benefices in Kildare diocese the clerics named as obliging themselves have Gaelic names.⁹ However, the possibility, for which there is some evidence elsewhere, that Gaelic clerics may when competing with clerics of Anglo-Irish culture have had disproportionate recourse to papal provision forbids the assumption that the ratio noted is a true impression of the state of the diocese. This is one of many instances in which the interpreter is handicapped by being forced, as – aside from the exceptional survival of native sources noted above – he typically is in late medieval Irish ecclesiastical history, to depend for his prosopography on a single archival source, however bountiful and however diverse.

So far, in its details, I have been commenting on the survey's evidence for the activity of Gaelic clerics within the „English“ eastern cultural zone. A single instance revealed by the lists of movement in the other direction – at least from the inner to the further range of that zone – is of disproportionate interest. One of the Dublin clerics of „English“ extraction, Richard Mey, son of a priest and an unmarried woman, was stated in his petition, granted in February 1495, for dispensation from the defect, to dwell in the diocese of Kildare¹⁰, where, in the third year of Alexander VI – roughly contemporaneously therefore with his dispensation and perhaps constituting the motivation for it, since he was himself already a priest – he had a mandate from the papal chancery for his provision to a vicarage, subject to the deprivation of its possessor. Although the letter is lost and the case is, pending investigation for Ireland of the Registers of Supplications, known only from Vatican Archives Indice 339 and without contextual details¹¹, it is clear that Mey was „Rome running“. This would have been impossible (or at the very least, a great deal

⁸ Reg. Pen. 22 187r.

⁹ *Obligaciones pro Annatis Diocesis Darenis*, in: Arch. Hibernicum 2 (1913) 39*–72*.

¹⁰ Reg. Pen. 44 357r.

¹¹ *Anne P. Fuller*, Calendar of Entries in the Papal Registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters (künftig: Calendar), vol. 16 (Dublin 1986) 637 n. 1189.

more difficult) for him in the diocese of Dublin itself and it would seem that he had been tempted to try his luck in the adjoining diocese, where a Dubliner would still feel culturally comfortable but where the penalties of the Statutes of Provisors would not be enforced. Although this is the only instance of such movement revealed by these lists, the case is unlikely to be quite isolated, and I have in fact elsewhere noted recourse to papal provision by clerics native to or active in the Pale in respect of the area beyond the king's effective jurisdiction.¹²

I have dwelt at what may appear length on material which, although relating to some of the richest and most populous dioceses, constitutes just less than 10% of the Irish dispensations. My justification for doing so is the interest of the cultural issues raised and the need to acknowledge problems of source-material which are common to the general scene. I turn now to the 90% of Irish dispensations which reflect the rest of the country, territorially the largest part. It is important to remember that, although outside of the king's effective jurisdiction, especially as the fifteenth century advanced, it was neither culturally nor politically homogeneous. Dioceses such as Ossory, Waterford and Lismore, Cashel, Emly, Limerick, Cork and Ross and Ardfert had been more or less heavily affected by Anglo-Norman settlement and families which originated in that settlement remained prominent in church organization there during the later middle ages. There were the dioceses of Tuam and Annaghdown where a family of Anglo-Norman extraction, that of de Burgo, an important quantity in ecclesiastical terms, had become almost indistinguishable from the surrounding Gaelic culture. It had even acquired a Gaelic name, MacWilliam, though its members seem to have used de Burgo in their extensive recourse to the curia. Then there were dioceses, notably those of west Ulster – most of Armagh, Clogher, Kilmore, Derry, Raphoe – which were wholly Gaelic, racially, culturally, politically and ecclesiastically.

It will be most convenient to proceed directly to and to work outwards from observations on the structures of the church at its most socially homogeneous, in the Gaelic areas, as reflected in the Penitentiary dispensations for illegitimacy. An important feature of Gaelic society in this context is the fact that its major professions were hereditary castes. It was an especially difficult cultural stock on to which to graft a general ethic of clerical celibacy and from which to prune the vice, as perceived by the Hildebrandine reform, of hereditary succession to ecclesiastical benefice. Long-term failure of the reform on the one count might without difficulty be documented copiously from the papal registers throughout the later middle ages, not so much in the recurring accusations of concubinage advanced against incumbents by competitors for their benefices – the impression that I have formed is that such accusations are in fact a good deal less common than might on the evidence be expected – as in the very considerable numbers of those who in suing out title to benefice require dispensation from the defect of birth occasioned by the fact that their fathers are in major orders. Even that circumstance is, indeed, potentially misleading as to the prevalence of abuse by canonical standards, since it makes no reckoning of the extent to which titular holders of benefices with cure failed to receive the major

¹² *Haren, Balancing the Books* (see note 4), 87f.

orders demanded in consequence and thus avoided or postponed the obligation of celibacy in the first place. The letter of the law might in this respect be honoured in the exact measure of its breach. Failure of the reform on the other count is less susceptible of adequate documentation since the canon law on the subject was, as regards Gaelic society, ill-suited to one of the main objects of the reformers, the prising of benefices from proprietary control. In a society structured not on primogeniture but on the wider kin-group, direct filial succession is only the tip of the iceberg of family exclusiveness and, normally, it is only in respect of direct filial succession that the papal sources are an explicit and detailed witness to Gaelic-style „Eigenkirchenwesen“. When Thady OMeagher, cleric of Killaloe diocese, obtained a papal mandate in 1425 for collation to him of the perpetual vicarage of Bourney (county Tipperary), void because John OMeagher, who was to be removed, held it for ten years without having himself ordained priest and without dispensation in that respect, he recorded not only his own defect of birth as the son of unmarried parents, simply, but that „when a clerk the said John [sc. the current holder of the benefice] begat Thady's father“. ¹³ Such deference to agnatic title in the context is however as unusual as it is interesting in its circumspection.

Among many cases which could be studied of family control of a secular benefice, that of Inishmacsaint (county Fermanagh, diocese of Clogher) will serve to illustrate signal aspects of the context in which these Penitentiary dispensations must be set. On 29 March 1490, Bartholomew OFlanagan, cleric of Clogher diocese, had a mandate from Innocent VIII directed to the abbot and prior respectively of the neighbouring monasteries of Lisgoole and Devenish – the latter, very probably, another member of Bartholomew's family, Raymund OFlanagan ¹⁴ – and to Malachy OFlanagan, canon of Clonmacnois, in respect of the rectory of the parish church of Inishmacsaint. The rectory, it was stated „is vacant and has been for so long that by the Lateran statutes its collation has lawfully devolved on the apostolic see, and whereas Bartholomew alleges that his father, James Oflannagan, a married cleric, has occupied the fruits etc. of the said church for a certain time and still does so“, the pope ordered the mandataries to collate it to Bartholomew, with removal of unlawful detainer. ¹⁵ This episode is not at all, of course, some Turgenevian generational conflict. It is the smooth *transition of benefice from father to son*, or at least as smooth a transition as might be expected in a canon law system which strictly *discountenanced* such a manoeuvre. According to the norms of that system, if James's title was sound Bartholomew could not succeed him without an intervening incumbent and although dispensations from this are not unknown they were in practice rarely forthcoming even in this period – or, to be more precise, they were rarely within the means of Irish clerics to pay for their impetration. (The rectory of Inishmacsaint was given as worth four marks sterling and, even allowing for undervaluation, it was evidently not a rich prize. The priory of Devenish, which in 1460 the then prior, Bartholomew OFlanagan, passed to his son, Laurence, with the approval of Pius II's chancery, evidently evoked

¹³ J.A. Twemlow, *Calendar* (see note 11), vol. 7 (London 1906) 398f.

¹⁴ Raymund OFlanagan was prior in 1504, really as well as nominally, since he then obtained the union of several benefices to his priory. Michael J. Haren, *Calendar* (see note 11), vol. 18 (Dublin 1989) n. 367.

¹⁵ *Ibid.*, *Calendar* (see note 11), vol. 15 (Dublin 1978) n. 475.

greater efforts.¹⁶) But there was no pressing need for dispensation: simpler that father's title should be impugned, that he should be removed by the appointed judges as an unlawful possessor and that his son should replace him, wrapping himself in the cloak of a papal bull of provision, backed by all the interest which his family commanded on the ground, against the piercing gaze of a jealous rival. If difficulty arose on the next turn a member of the wider kin-group could be used to break the line of direct transmission.

Thinly disguised by the peculiar terms in which James's status is described is the fact that the O'Flanagans were „erenaghs“ or hereditary farmers of the church lands of Inishmacsaint, a function which did not require clerical, and certainly not major, orders and for which canon law had no satisfactory nomenclature – though *arrendatarius* or some equivalent is more often found than the oblique introduction by which Bartholomew ingenuously presented his father to the inspection of the papal chancery. The family connection with the benefice can be followed, if somewhat sporadically, through much of the century. In 1427, Nicholas O'Flanagan, priest, reported to Martin V that after his having had papal dispensation over his illegitimacy as the son of a religious professed of the order of St Augustine – no doubt a canon or perhaps the prior, even, of Devenish – and an unmarried woman, he had obtained the rectory of Inishmacsaint, which he had then resigned on obtaining episcopal collation to other, incompatible benefice, contested with rival claimants.¹⁷ In 1452, Raymund O'Flanagan, a twenty-four years old cleric, who had studied canon law at the universities of Oxford and Bologna and who described himself as „of a race of dukes“ – he was the son of a priest, a canon, OSA, and an unmarried woman, from whom probably derived the claim to „ducal“ status – was holding the rectory when he preferred charges against John MacCawell, archdeacon of Clogher, on grounds that he had committed perjury, was a public and notorious fornicator and had alienated the possessions of the archdeaconry.¹⁸

If the O'Flanagans had also a monastic wing, family proprietorship of a religious house can be better demonstrated, because it is more fully documented, in the case of the Augustinian priory of Monaincha (county Tipperary, diocese of Killaloe). This seems in the period to have been firmly within the control of the O'Meagher family and, as above dispute – at least so far as outsiders were concerned – might not have come into the papal records at all. However, the fact that, being a conventual priory, it fell under the general reservation, or, very likely, the pressure of some underlying anxiety locally seems to have prompted rather regular recourse to the curia for formal sanction when the prior changed. In March 1413, Marianus O'Meagher, vicar of Kilvemnon (county Tipperary), the son of unmarried parents, had mandate from John XXIII to be admitted as canon with collation of the priory, as vacant by the death of Thomas O'Meagher.¹⁹ What happened is unknown but in July 1415, John XXIII provided it, on its vacancy by the death of Dermot O'Meagher, to his son, Donald, aged about twenty-four, and, perhaps significantly, then

¹⁶ J.A. Twemlow, Calendar (see note 11), vol. 12 (London 1933) 99f.

¹⁷ *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 8 (London 1909) 48f.

¹⁸ *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 10 (London 1915) 588f. He was evidently still studying at Bologna at this time since in 1454 he had added civil law to his reference (*ibid.*, 695).

¹⁹ *Ibid.* Calendar (see note 11), vol. 6 (London 1904) 389.

already a canon, OSA.²⁰ There was probably competition between rival branches of the family. In January 1419, Donald – son of the late Donatus OMeagher, a layman, and an unmarried woman – also said to be a canon of the house, had collation of the priory, void because Donald OMeagher (evidently the prior provided in 1415) had become a Friar Minor²¹; in what capacity is unclear: the Franciscan priory of Ennis had strong OBrien associations. Then, in 1455, a complicated series of transactions took place. On 20 February, two separate but related mandates issued: one, that the resignation be admitted of Keruallus OBogue (Obuaigi), prior of the Augustinian house of Aghmacart (county Laois), in the diocese of Ossory, and that the priory of the same be provided to Dermot OMeagher, canon of Monaincha, son of a canon, OSA, and an unmarried woman, related in double fourth degrees of consanguinity²²; and another, that Donald OMeagher's resignation be admitted of the priory of Monaincha and that this be provided to Patrick OBogue, Augustinian canon of Aghmacart.²³ Next, on 12 June, Dermot OMeagher, resigned Aghmacart to exchange it with Patrick OBogue for Monaincha.²⁴ It may be taken that Dermot was Donald's son – probably, in view of the terms of his dispensation, born when his father was still canon, and thus about thirty-six years old in 1455. The elaborate arrangement was devised to facilitate his succession. The OBogues cannot be shown to have had a motive on the occasion, since Patrick was said to suffer simple illegitimacy; there will have been other compensation, and side-letters locally to cover the exposure in respect of benefices of unequal value, a disparity which evoked the diplomatic caution „that there should be no corruption in respect of the resignations“²⁵. The peculiarity occasioned by the exchange in the history of the title of Aghmacart was carefully recalled on the death of Patrick OBogue.²⁶ The latter's brief, titular occupancy of Monaincha was also recalled later. It continued to be useful. When Dermot OMeagher's son, Donald, succeeded in 1487, he did so on the basis that the priory was vacant by the death of Patrick – which had occurred some twenty-one years previously, eleven years after his resignation – and had his father ousted accordingly as an unlawful possessor.²⁷

²⁰ *Ibid.*, 467.

²¹ *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 7 141.

²² *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 10 674.

²³ *Ibid.*, 678.

²⁴ *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 11 (London 1921) 11.

²⁵ *Ibid.*

²⁶ In 1466 Aghmacart was collated as vacant by the death of Patrick or by the death of Charles OBogue or by his resignation or by the resignation of Dermot OMeagher. *J.A. Twemlow*, Calendar (see note 11), vol. 12 540.

²⁷ According to *ibid.*, 540, the 1466 provision to Aghmacart, in recalling Dermot OMeagher's resignation, refers to him as „late“. This would appear erroneous, however, since the recapitulation of the title to Monaincha in 1487 takes no account of his having died in the interval. *Monaincha* is supposed to be vacant by the death of Patrick OBogue or by his resignation or by the resignation of Donald OMeagher – evidently therefore the Donald of 1455. It is improbable that such a circumstance as his death (or the intervention of a second Donald) should have been omitted in what was otherwise a most circumspect, if tendentious, account. In any case, the motive for the preposterous claim that Monaincha was vacant by the death of Patrick OBogue was evidently to avoid the inconvenience of acknowledging filial succession. *Ibid.*, Calendar (see note 11), vol. 14 (London 1960) 171f.

Examples of this kind could be multiplied. They could also be drawn from a Hiberno-Norman family such as the FitzMaurices in their dealing with the Augustinian abbey of Rattoo or in their jostling over the Cistercian Abbeydorney (both county Kerry, diocese of Ardfert). They show clerics' sons as part of an ecclesiastico-political economy which accommodated them and perhaps even demanded them. Its classic centre was the family monastery or parish benefice, from which or round which ambitious clerics might build up more extensive interests. The association with specific benefice is usually crucial to the identification of clerics' sons and conversely their identification is crucial to evaluating their place within the ecclesiastical economy.

A large deficiency of the Penitentiary dispensations is that they generally lack the precise information which facilitates identification. One notable exception to this problem is the sons of bishops. There are twenty-two sons of bishops recorded in these lists – that is, in the period 1449 to 1533, though the latest case is in fact for 1522 – all but one by *solutae*. Peter OHedian, of Cashel diocese, dispensed in 1453²⁸, may probably be taken to be the son of Richard, archbishop of Cashel (1406–1440). The John MacGuire, of Clogher diocese, dispensed in 1464²⁹ is more likely to be the son of Bishop Ross (1447–1483) whose obituary in 1501 occurs in the Annals of Ulster, than of Bishop Pierse; similarly, and *a fortiori*, Thomas, Laurence and Cathal (*Katholicus*), dispensed together in 1474.³⁰ Peter OFlanagan, of Clogher diocese, dispensed in 1483³¹, must be a son of Bartholomew, bishop of Derry from 1458 until his resignation in 1465. Thomas Purcell, of Cloyne diocese, dispensed in 1491³², whose father's status is given as *clericus* with the note *nunc vero episcopus*, is evidently a son of Thomas, bishop of Waterford and Lismore (c. 1483–1519), born before his father's becoming bishop. Edmund OHedian, of Elphin diocese, dispensed in 1457³³, is no doubt a son of Bishop William, bishop of Elphin from 1429 until his translation to Emyl in 1449. Richard Nevill of Ferns, dispensed in 1511³⁴, is evidently the son of Bishop Laurence (1479–1503). Denis Ó Connmhaigh, of Kilmnora, dispensed in 1450³⁵, must be the son of Bishop Denis (1434–1491) and was thus not more than sixteen years of age at this point. The father of Matthew OBrien, of Killaloe, dispensed in May 1460³⁶, was evidently Bishop Donatus (1443–*ante* August 1460), while the father of Donald, dispensed in 1502, was evidently Toirdhealbhach mac Mathghamhna Ó Briain (1483–1502). The circumstances of this extraordinary case will be dealt with separately. Laurence Ó Donnchada (Ydonchu) of Kilmacduagh, dispensed in 1471³⁷, must be the son of Bishop Denis (1441–1478). John Magamran, of Kilmore

²⁸ Reg. Pen. 4 172r.

²⁹ *Ibid.*, 13 250v.

³⁰ *Ibid.*, 22 185r.

³¹ *Ibid.*, 32 208r.

³² *Ibid.*, 40 500r.

³³ *Ibid.*, 6 91r.

³⁴ *Ibid.*, 56 839r.

³⁵ *Ibid.*, 4 36v.

³⁶ *Ibid.*, 8 249r.

³⁷ *Ibid.*, 20 227r.

diocese, dispensed in 1481³⁸, must be the son of the claimant bishop, Cormac Mág Shamhradháin (1476–1512). Either he was dispensed at tender age or what is given is his father's current status. John is described as *clericus*. Patrick Cantwell, of Lismore diocese, dispensed in 1458³⁹, must be the son of Bishop Richard Cantwell of Waterford and Lismore (1426–1446). James Hedra, of Ossory diocese, *clericus*, dispensed in 1480⁴⁰, if the son of John, bishop of Ossory (1479–1487), would most plausibly be giving his father's current status rather than his status at the time of birth. William OHedian, bishop of Emly, who died *post* February 1475, is another candidate as father, though the son's choice of diocese makes John more probable. William Cantwell, of Ossory diocese, dispensed in 1522⁴¹, must be the son of the Dominican, Oliver Cantwell (1487–1527). Four clerics with versions of the surname Ó Gallchobhair occur from Raphoe diocese, evidently the sons of Bishop Lochlainn (1442–1479): John and James, dispensed in 1463⁴²; Laurence, dispensed in 1469⁴³ and another John, dispensed in 1476⁴⁴. Donald MacCarthy, of Ross diocese, dispensed in 1501, must be the son of Bishop Thady, erroneously provided to Ross in 1482 and subsequently bishop of Cork and Cloyne (1490–1492).⁴⁵

Regular clergy too, even when not associated with specific benefice, can sometimes be seen in limited social context, as inheriting their father's avocation. There are some thirty-six certain instances, distributed as follows between the orders: 4 Augustinian friars; 1 Carmelite; 13 Cistercians; 11 Augustinian canons; 1 Cruciferian; 3 Premonstratensians; 1 Benedictine. In two cases, sons choose a different order to their fathers'. One nun, Joanna Barrett, of Lismullin (county Meath), dispensed in 1511⁴⁶, was the daughter of a canon, probably though not certainly regular. Of the Cistercians, Donatus Omulwardayn alias Obroych, a monk of Kilcooly (county Tipperary), dispensed in 1487 as the son of a Cistercian abbot⁴⁷, was evidently related to and may have been the son of the John OMulwarden alias OBrophy, who was abbot of the same in 1507⁴⁸. Quite certainly, however, this count of sons „inheriting“ their fathers' regular status is far short of the total contained in the lists, since in perhaps the majority of cases where the son of a regular father is described simply as *clericus* or *scholaris* it may be thought that he was likely to proceed later to profession. Another way of expressing this feature of the lists is that there was an evident tendency, hardly surprising, for regular clergy to imitate their secular fellows, in both fathering children – approximately 8.5% of the fathers are regulars – and to a limited extent, so far as can be demonstrated (in approximately 23% of cases of regu-

³⁸ *Ibid.*, 31 202v.

³⁹ *Ibid.*, 6 126v.

⁴⁰ *Ibid.*, 30 125r.

⁴¹ *Ibid.*, 67 43r.

⁴² *Ibid.*, 11 307r., 317r.

⁴³ *Ibid.*, 17 179v.

⁴⁴ *Ibid.*, 24 217v.

⁴⁵ The lists do not contain the names of all known bishops' sons for the period. For some other instances see *Mooney*, Church (see note 7), 57–59.

⁴⁶ Reg. Pen. 56 828v.

⁴⁷ *Ibid.*, 36 330r.

⁴⁸ *Haren*, Calendar (see note 11), vol. 18 n. 740.

lar fathers), transmitting a regular life to their sons. This comparison with the secular clergy rather than measurement against an abstract standard of canon law or regular discipline is perhaps a less misleading assessment of their conduct if one wishes to gauge the contemporary impression occasioned.

As will be seen from Table 2, the Irish lists heavily comprise the offspring of clerical fathers (well over half of the whole). In this respect the survey is to be distinguished from a survey of illegitimacy as a general social phenomenon. Well over half the Clogher petitioners have fathers who are clerics (most of them priests). In the case of Clonfert, 31 out of 40 fathers are clerics, most of them priests or religious. In the case of Derry, 56 out of 90. However, all this is most likely to understate the case considerably, though, even with the most extensive collation of family names against all the other records (most of them, in the case of Ireland, of Vatican Archives provenance) affording details of clerical careers, it would be difficult to estimate by what margin. That a petitioner's father was *solutus* at the time of his birth does not preclude his having subsequently proceeded to orders and his having remained unmarried, though in a liaison, with the intention of doing so. One may not expect often to find documentation of such a background, except in the occasional instance of hesitation shown by petitioners over their father's status. However, a specific instance may be quoted. In March 1512, William Machrayg, cleric of Dromore diocese, obtained a mandate from Julius II for collation to him *inter alia* of a benefice possessed by his father, then a priest. It seems, however, that at the time of his birth, his father was *solutus*, simply, for William, in impetrating the bull, rehearsed that he had been dispensed by papal authority accordingly.⁴⁹ Moreover, the dispensation, issued in February 1512, is now known from the Penitentiary lists.⁵⁰ An interesting case from Kilmore shows not indeed a transition from *solutus* to *clericus* but a hardly less abrupt unprogrammed progression to major orders. Odo OSheridan, a canon of the Premonstratensian house of Lough Oughter, dispensed in 1491, was the son of a priest and „a certain woman with whom his father, before, by her consent, he was promoted to major orders, had contracted marriage *per verba de presenti*“⁵¹. This seems to be a case of actual clerical marriage, suspended for the purpose of the reception of sacred orders, and then recommenced. Such evidence of fluidity cautions against assigning the subjects of the survey too readily to definitive categories.

When allowance is made for some understatement in the information supplied by petitioners of the extent of clerical pedigree, there remains the question of interpreting the entry into the clerical profession of those whose fathers were indeed, fixedly, laymen – with discount of families whose crenagh status left them in a twilight world ecclesiastically. This is the next largest potential contribution of the new information to an understanding of the social structures of the Irish church. Again, until exhaustive collation is possible, extending up to the Reformation itself, of the names of those dispensed by the Penitentiary with the names of those featuring in the archival sources for papal provisions, judgement must be reserved as to how far such an access to the clerical profession contri-

⁴⁹ ASV L 1265 217v–222r.

⁵⁰ Reg. Pen. 57 10v.

⁵¹ *Ibid.*, 41 332v.

buted to the intense competition for benefices in late medieval Ireland which is so evident a feature of that system. Judgement must be equally reserved as to how far such entrants to the clerical profession constitute a clerical proletariat – so to speak – without aspiration to benefice, of a type which is well known elsewhere but which is more than usually concealed from view in the case of Ireland, where, as I have already emphasised, the evidence, deriving so heavily from the Vatican Archives, is biased towards business linked with benefice. In the meantime, an impression may be recorded. Notwithstanding the case just cited of William Machray, it is less easy than might be expected a priori to match the names from the Penitentiary lists with those revealed by the other registers. The effect will be due in part, no doubt, to the hazard of losses between the series. It may be, however, that there is in some measure a real mis-match. For this there are several possible explanations, aside from the sub-class postulated above. Families which had business with the chancery – such as the impetration of title to benefice – may well have deferred seeking a dispensation for illegitimacy until it could be included with the bull of provision. On the other hand, some at least of those who had their dispensation from the Penitentiary may have been so secure in their title that they had no beneficiary business to transact. This is a recurring conundrum in the interpretation of the welter of provisions to late medieval Ireland. Are the really successful those who are least documented?

There is little scope to speak of wider social aspects of the evidence. Two concluding observations may be of interest. The incidence of parents who are severally married at the time of their child's birth is low. This despite the ease, complained of by eleventh and twelfth century reformers, with which the Brehon (or native secular) law system was prepared to contemplate divorce. I am aware that this judgement is premised on the unverifiable, if reasonable, assumption that the parents' marital status would be given by petitioners in canonical rather than in Brehon law terms. On another count, it is noteworthy that of true incest the incidence in the lists would appear to be a single case, though that a startling one. The mother of Cornelius and Tatheus O'Brien, clerics of Killaloe diocese – members of the ruling dynasty – dispensed in June 1482⁵² and May 1485⁵³, respectively, was their sister, with whom their and her father was also connected, through fornication, by the quadruple second degree of affinity. Since she is distinctive as an Augustinian abbess, it is certain that they were brothers. In that case, the fact that their dispensations are separated by three years, taken with the fact that while the father of the presumed elder, Cornelius, is described as *solutus*, Tatheus's father is described as *coniugatus*, gives rise to a supposition that the relationship continued for several years at least after their mother's becoming abbess and, perhaps, for some time after their father's marriage. Seventeen years after the later of these dispensations – in May 1502 – Donald O'Brien, of the diocese, was dispensed as the son of an abbess and a bishop.⁵⁴ His parents were related in the second degree of consanguinity and in the double second of affinity.⁵⁵ Despite the interval, Cornelius, Tatheus and Donald may be supposed to have the same mother. In a

⁵² *Ibid.*, 31 217v.

⁵³ *Ibid.*, 34 273r.

⁵⁴ *Ibid.*, 50 345r.

⁵⁵ The details are amplified in ASV L 1244 192v–196r.

later papal letter in Donald's favour she is identified as the abbess of the monastery of St John the Baptist, OSA, of Killaloe diocese, therefore Killone (county Clare)⁵⁶. The father of Donald, who has occurred above in the list of bishops' sons, was Toirdhealbhadh (Theoderic) mac Mathghamhna Ó Briain (1483–1526). Though the conclusion is to an extent speculative, the most likely candidate to be the abbess's father is Conchobhar Mór Ó Briain (Conchobhar na Srón – Connor „of the Nose“), who maintained himself as head of the OBriens for thirty years until his death in 1496⁵⁷. His unsavoury reputation lasted long, being preserved to history in a late but not implausible account of how a Franciscan friar laboured mightily to overcome his resistance to confession and to bring him to repentance on his deathbed.⁵⁸ Sadly, we are not told what was confessed.

The bizarre case of Bishop Toirdhealbhadh apart, one general conclusion prompted by the lists is that the sexual liaisons of Irish clerics in the period cannot, except in the most formal and abstract sense and by a standard of Irish clerical discipline that became generally effective only in a later age, be presented as the aberrations or lapses that they have sometimes been thought to be. „Sad proof“, wrote the late Professor Aubrey Gwynn, contemplating evidence that Bishop Cormac Mág Shamhradháin of Kilmore – whose son has been mentioned above – was himself the son of a bishop, „that the law of celibacy was not always observed in these years of distress and confusion“⁵⁹. If the historian's task is to estimate how the clerics whose children are so large a part of this survey were regarded generally within their society, the sources offer little direct assistance and the sober records of the Penitentiary nothing beyond the statistics which urge the enquiry. Even the indictments of contemporary reformers in their attempts to correct what they found scandalous may be a fallacious guide. Here judgements will, perforce, usually be at the level of supposition and, at best, be indirectly founded. The case may be briefly recalled of Cathal Óg MacManus Maguire, who died in 1498. In addition to minor benefice, he was a canon of Armagh and Clogher cathedrals, dean of Lough Erne, rector of Inishkeen and for fifteen years effective administrator of the diocese of Clogher. (He is sometimes called vicar-general of the diocese. The term used in the Annals of Ulster, of which he was chief compiler, is more nuanced: „fer in aid espuic“, literally „the man in place of bishop“.⁶⁰ He had in fact resisted the entry of the papally provided bishop, the Franciscan outsider, Edmund de Courcy, when the latter attempted to take possession of his diocese in 1485 and he kept him permanently excluded⁶¹.) In a very real sense, Cathal Óg's success was without benefit of papal provision. But then perhaps it was ultimately failure: had episcopate depended on election he would have been bishop. Within his sphere, undeniably, he

⁵⁶ Ibid.

⁵⁷ His genealogy is contained in *Tadhg O Donnchadha, An leabhar Muimhneach* (Dublin 1940) 345. I am grateful to Professor Francis John Byrne for his advice and assistance with the OBrien genealogies.

⁵⁸ B. Jennings, Brussels Ms. 3947. Donatus Moneyus. De Provincia Hiberniae S. Francisci, in: *Analecta Hibernica* 6 (1934) 60–62.

⁵⁹ Aubrey Gwynn, *The Medieval Province of Armagh 1470–1545* (Dundalk 1946) 158; cited as follows: Gwynn, *Province of Armagh*.

⁶⁰ W. Hennessy, B. MacCarthy, *Annala Uladh. Annals of Ulster. A Chronicle of Irish Affairs from A.D. 431 to A.D. 1540*, vol. 3 (Dublin 1887–1901) 428f; cited as follows: Hennessy, MacCarthy, *Annals of Ulster*.

⁶¹ Gwynn, *Province of Armagh* (see note 59), 166–169.

was a great ecclesiastic and the father of over a dozen children. One of them, his son Thomas, who took up the continuation of his annals as well as the officialship of the deanery of Lough Erne, wrote his obituary, in literal keeping with Ecclesiasticus's injunction to praise famous men. Its paradoxical quality has much delighted historians, for among Cathal's virtues is noted not only that he was „the stored chest of wisdom and the fruitful branch of the Canon ... full of grace and of knowledge in every science, both law and divinity“ but that he was, too, „for purity of heart the dove, for chastity the turtle dove“.⁶² In face of this testimony several reactions are possible. The late Fr Canice Mooney, in mild Franciscan rebuke, confessed to „a certain puzzlement“.⁶³ But perhaps one must rather accept that the standard being applied, if not that which would have been endorsed by a Peter Damian as the model of a senior ecclesiastic, was one that was by no means ridiculous to Cathal Óg's society: even with allowance for filial piety and for propagandist interest there is every reason to think that the annalist at this point expected to be taken seriously in lauding his father's memory and requesting prayers for him. The mother of Cathal Óg's children was a daughter of a neighbouring chieftain.⁶⁴ A cleric who may be his son Thomas in a papal provision issued to him in 1479 describes himself as „son of a priest and an unmarried woman, both of a race of princes“⁶⁵ and even if this is not Cathal's son but a cousin, as is possible, the point remains. Granted that according to the Canon of which he was such a fruitful branch Cathal Óg's union must be deemed concubinage, was it by the standards of the society of which both he and his „wife“ were pillars a well ordered and chaste household? Certainly „concubinage“ is not right: it conjures up misleading images of fast living. It was only where two systems met that language proved inadequate to maintaining decencies. One point at which systems met was the section of Papal Penitentiary registers containing the dispensations *de defectu natalium* and we cannot easily know quite how that formal hurdle in the race of life was regarded by those who were used in other contexts to think of themselves not as defective but as the progeny of learned men, of great ecclesiastics, even of dukes and princes.

⁶² Hennessy, *MacCarthy*, *Annals of Ulster* (see note 60), vol. 3 428–431.

⁶³ Mooney, *Church* (see note 7), 60.

⁶⁴ Gwynn, *Province of Armagh* (see note 59), 175.

⁶⁵ J.A. Twemlow, *Calendar* (see note 11), vol. 13 (London 1955) 700.

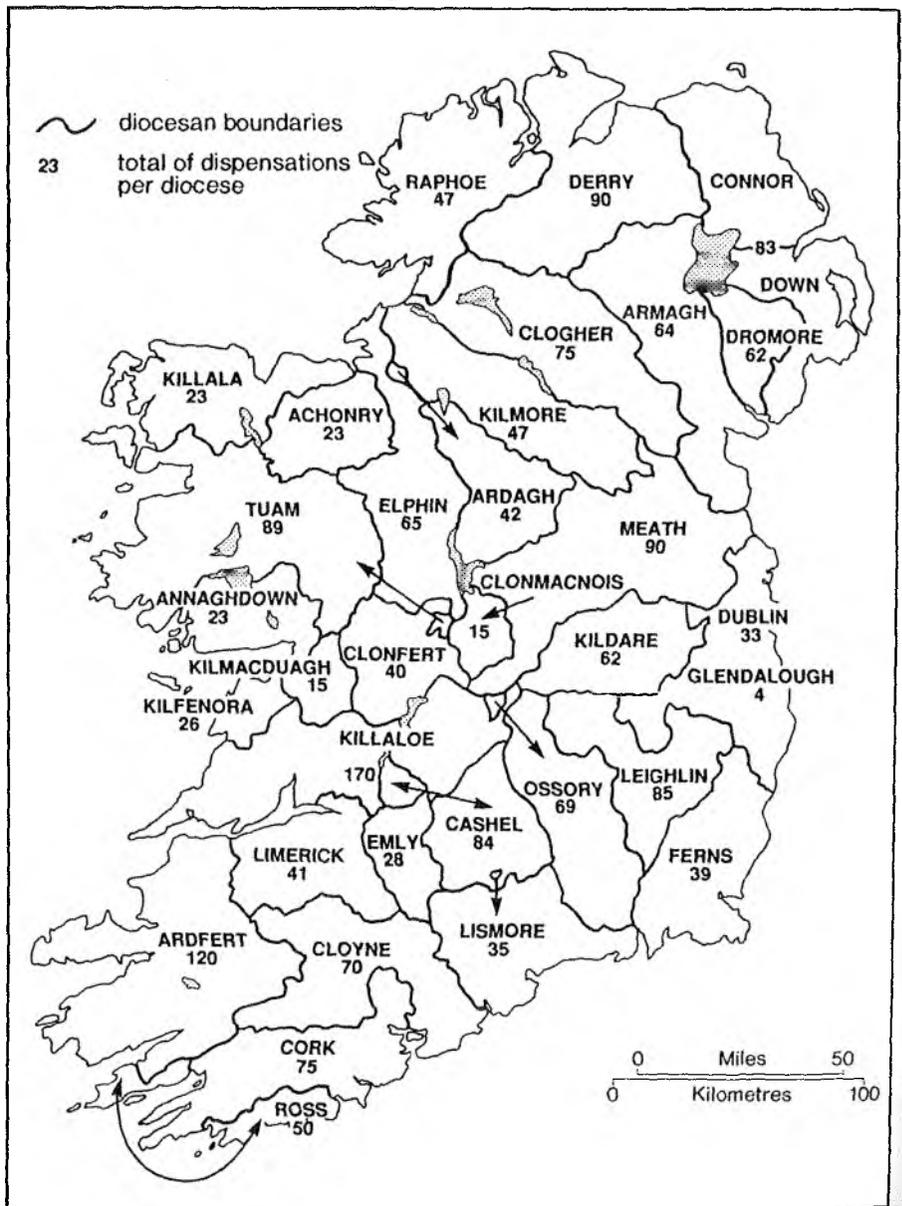
Appendix

Table 1: Incidence by Year of the Dispensations for Ireland

Year	Frequency	Percent	Year	Frequency	Percent
1449	10	0.5	1487	29	1.5
1450	123	6.5	1488	31	1.6
1451	14	0.7	1489	14	0.7
1452	21	1.1	1490	23	1.2
1453	49	2.6	1491	26	1.4
1454	30	1.6	1492	16	0.8
1455	40	2.1	1493	19	1.0
1456	35	1.8	1494	21	1.1
1457	23	1.2	1495	7	0.4
1458	26	1.4	1496	7	0.4
1459	13	0.7	1497	3	0.2
1460	65	3.4	1498	5	0.3
1461	58	3.0	1499	4	0.2
1462	11	0.6	1500	9	0.5
1463	61	3.2	1501	11	0.6
1464	53	2.8	1502	15	0.8
1465	31	1.6	1503	1	0.1
1466	53	2.8	1504	3	0.2
1467	28	1.5	1507	25	1.3
1468	28	1.5	1508	33	1.7
1469	72	3.8	1510	16	0.8
1470	34	1.8	1511	13	0.7
1471	41	2.2	1512	37	1.9
1472	30	1.6	1513	2	0.1
1473	66	3.5	1516	31	1.6
1474	26	1.4	1517	29	1.5
1475	72	3.8	1518	4	0.2
1476	52	2.7	1519	10	0.5
1477	20	1.1	1520	10	0.5
1478	13	0.7	1521	3	0.2
1479	13	0.7	1522	25	1.3
1480	24	1.3	1523	10	0.5
1481	14	0.7	1524	7	0.4
1482	17	0.9	1532	13	0.7
1483	25	1.3	1533	4	0.2
1484	18	0.9			
1485	54	2.8			
1486	24	1.3			
Total			Total	1 903	100

Table 4: Irish Dispensations by Diocese

Diocese	Frequency	Percent	Diocese	Frequency	Percent
Achonry	23	1.2	Kildare	62	3.3
Annaghdown	23	1.2	Kilfenora	26	1.4
Ardagh	42	2.2	Killala	23	1.2
Ardfert	120	6.3	Killaloe	170	8.9
Armagh	64	3.4	Kilmacduagh	15	0.8
Cashel	84	4.4	Kilmore	47	2.5
Clogher	75	3.9	Leighlin	85	4.5
Clonfert	40	2.1	Limerick	41	2.2
Clonmacnois	15	0.8	Lismore	35	1.8
Cloyne	70	3.7	Meath	90	4.7
Cork	75	3.9	Ossory	69	3.6
Derry	90	4.7	Raphoe	47	2.5
Down-Connor	83	4.4	Ross	50	2.6
Dromore	62	3.3	Tuam	89	4.7
Dublin	33	1.7	0	19	1.0
Elphin	65	3.4			
Emly	28	1.5			
Ferns	39	2.0			
Glendalough	4	0.2			
			Total	1 903	100



Late Medieval Irish Dioceses (with distribution of Papal Penitentiary dispensations for illegitimacy 1449-1533)

Francis Rapp

Klerus und Illegitimität in der Diözese Straßburg (1449–1523)

Jakob Wimpheling, der sich sein Leben lang mit glühendem Eifer für die Besserung der Geistlichkeit eingesetzt hat, betrachtete das Konkubinat als ein besonders beklagenswertes Übel. Er bekämpfte es so leidenschaftlich, daß diese Passion Erasmus, der bekanntlich Sohn eines Priesters war, auf die Nerven ging. 1518 bat er seinen Freund Volz, Abt des unweit von Schlettstadt, der Heimat Wimphelings, gelegenen Klosters Hugshofen, den Altmeister der elsässischen Humanisten zu mahnen, seine Waffen gegen die Türken zu wenden, da er nunmehr ja lange genug mit den Konkubinariern gekämpft habe.¹ Nicht nur dieser Polemiker, der leicht in Hitze geriet und seinen Zeitgenossen sein *ceterum censeo* einhämmern wollte, zog immer wieder gegen diesen Mißstand los, auch der 1506 gewählte Straßburger Bischof Wilhelm von Honstein, eine ausgesprochen ernste und fromme Person, aber auch ein wohl ausgewogener Geist, dem jede Art von Übertreibung fern lag, scheute sich nicht, in einer 1524 verkündeten Verordnung rundweg zu behaupten, daß die Priester seiner Diözese zum größten Teil ein lasterhaftes, schamloses Leben führten.² Kein geringerer als der berühmte Kanzelredner Geiler von Kaysersberg war davon überzeugt, daß die Unenthaltbarkeit der Kleriker für die Laien ein Stein des Anstoßes war und zum Wachsen des Pfaffenhasses nicht unwesentlich beitrug: „Es sei pfaff wie hoffertig er woll, oder gritig oder karg. Wan er nit mit meitlen umbgat und kein kellerin hat, so ist er frum; und sei wie gotzfürchtig er will und milt und geb armen lüten, als bald man hört, das er frauwen hat, so muß er ein bub sein.“³ Der Historiker, der sich bemüht, ein wahrheitsgetreues Bild der geistlichen Gesellschaft vor dem Ausbruch der Reformation zu rekonstruieren, kann sich mit derartigen Aussagen, in denen brennende Sorge, Verbitterung und Grimm deutlich spürbar sind, nicht zufriedengeben. Muß er doch feststellen, daß auch diejenigen Zensoren, welche die strengsten Urteile fällten, die Rolle des Anklägers mit der Funktion des Anwalts tauschten, so zum Beispiel Wimphe-

¹ Josef Knepper, Jakob Wimpheling (1450–1528) (Freiburg 1902) 184; im folgenden zitiert: *Knepper*, Wimpheling.

² *Timotheus Wilhelm Röhrich*, Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Bd. 1 (Paris/Straßburg 1855) 169.

³ Francis Rapp, *Réformes et Réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525)* (Paris 1974) 426; im folgenden zitiert: *Rapp*, *Réformes*.

ling, der gesehen mußte, daß er „in den sechs Bistümern des Rheines, unzählige, sitten-reine Seelsorger unter den Weltgeistlichen kenne“⁴.

Es ist also notwendig, sich nach anderen Quellen umzusehen, die unvoreingenommene, sachliche, ja sogar trockene Angaben liefern. Im Rahmen einer breiter angelegten Untersuchung, die der Vorbereitung meiner Habilitationsschrift diente, habe ich vor Jahren versucht, die genaue Lage des Klerus in der Diözese Straßburg vor der Reformation, hauptsächlich zwischen 1450 und 1525, zu beschreiben. Ich konnte aus den verschiedenen Archivalien Daten für etwa 3 000 Weltgeistliche, 700 Mönche und Regularkleriker der verschiedenen Orden und 500 Nonnen in meine Zettelkästen einreihen. Dieser Dokumentation waren ziemlich präzise Auskünfte auf dem Gebiet des Studiums und der Pfründeneinkünfte zu entnehmen; ich hatte die Möglichkeit, die Art und Weise, wie man Karriere machte, aufzuspüren. Was jedoch den Sittenwandel betraf, blieben die Ergebnisse meiner Nachforschungen recht dürftig. Im Vatikanarchiv hatte ich nur Stichproben machen können: 11 Vatikanregister, 49 Lateranregister, 27 Supplikenregister, 9 Register der Apostolischen Kammer, verschiedene Manualia der Rota, etwa 100 Register wurden so sorgfältig wie möglich analysiert.⁵ Ich war mir bewußt, daß ich so nur einen winzigen Bruchteil des im Archivio Segreto für mein Arbeitsthema verwertbaren Materials erfaßte. Nur vereinzelt traf ich auf Eingaben, die für den *defectus natalium* um Dispens baten. Die elsässischen Archivbestände enthielten nur versprengte Teile der bischöflichen Rechnungen, in denen die *excessus presbyterorum*, die für Sittlichkeitsdelikte eingezogenen Taxen, verbucht worden waren, und kaum mehr als 20 Testamente, in denen ich nach illegitimer Nachkommenschaft fahnden konnte – herzlich wenig. Daß sich die Straßburger Geistlichen nur ziemlich selten Vergehen sittlicher Art zuschulden kommen ließen, daß sich nur in weniger als 20 Fällen der Nachweis von illegitimer Nachkommenschaft beweisen läßt, durfte ich, auf so schmale Basis gestützt, nur vorsichtig vorbringen.

Es war für mich daher viel mehr als eine Erleichterung, eine wahre Freude, von der Art, die manchmal ein Forscherherz erwärmt, als mir unser Gastgeber und Kollege, Herr Schmutge, den Computerausdruck von den Daten aus den Pönitentiare-Registern für die Zeit zwischen 1449 und 1523 zukommen ließ. Bisher war mir diese Quelle unzugänglich geblieben. Herr Schmutge hat mir nicht nur den Zugang ermöglicht; er hat mir die Ergebnisse seiner Forschung zu Verfügung gestellt, so daß ich sie für die Ergänzung meiner eigenen Belegstücke verwerten konnte. Die römische Registerreihe weist nur wenig Lücken auf. Nur dem Zufall habe ich es zu verdanken, daß ich in den Suppliken- und Lateranregistern auf eine Befreiung vom *defectus natalium* gestoßen bin, für welche sich die entsprechenden Angaben im Archiv der Pönitentiare nicht in den heute verschollenen Bänden befanden. Im ganzen sind es 5 Fälle, für die ich Belege besaß und die sich nicht in der äußerst wertvollen Dokumentation, welche Herr Kollege Schmutge mir so großzügig mitgeteilt hat, auffinden ließen.⁶

⁴ Luzian Pfleger, *Die elsässische Pfarrei (Straßburg 1936)* 266.

⁵ Rapp, *Réformes* (wie Anm. 3), 22f.

⁶ Johannes, Sohn des Stiftsvikars und Pfarrers Nikolaus Nussbaum, erwähnt 1487 (*Archives municipales de Strasbourg* = AMS KS 6, f. 233); Johannes, Sohn des Stiftsherren Thomas Wolf, erwähnt in dessen

Anhand dieses Materials werde ich nun versuchen, auf die drei folgenden Fragen eine wenn nicht unbedingt überzeugende, so doch annehmbare Antwort zu finden.

1) Waren in der Straßburger Diözese in den letzten sieben Jahrzehnten vor der Reformation die außerehelich geborenen Kleriker zahlreich, und kann man in dieser Zeitspanne, was diese Zahl betrifft, bedeutende Änderungen feststellen?

2) Was läßt sich aus den Archivalien eruieren über die Familienverhältnisse, in denen diese jungen Leute groß wurden? Welche Stellung nahmen ihre Eltern, ihre Väter hauptsächlich, in der Gesellschaft ein? Gab es damals etwas, was man *mutatis mutandis* ein katholisches Pfarrhaus nennen könnte, in welchem, allen Bestimmungen zum Trotz, der Sohn die Nachfolge des Vaters übernahm?

3) Dies führt zur letzten Frage: Welche Laufbahn konnten die dispensierten Kleriker beschreiten? War ihnen der Zugang zu den höheren Stellen der Rangordnung verwehrt?

I.

Die Pönitentiarie-Register enthalten für die in Betracht kommende Periode und für das Straßburger Bistum 223 Dispense. Dazu kommen 5 andere, welche ich in Rom oder Straßburg gefunden habe. Diese Zahl muß aber im umgekehrten Sinne berichtigt werden: Einige Kleriker gaben sich mit der einfachen Befreiung nicht zufrieden und erbaten sich eine *gratia de uberioribus* und kommen daher zwei bzw. dreimal im Computerausdruck vor. Im ganzen sind daher 13 Erwähnungen von den oben angegebenen 223 abzuziehen. Ich werde mir erlauben, auch die 5 Damen, 4 *puellae* und eine *monialis*, nicht mitzuzählen. Ich habe den Eindruck, daß es sich um Ausnahmen handelt. Die durch Straßburger Kleriker verfaßten Testamente zeigen, daß sie, auch wenn sie ihre Töchter ins Kloster führten, sich nicht die Mühe gaben, für sie in Rom Dispens einzuholen. Die festgehaltene Gesamtzahl beläuft sich also auf 205 dispensierte Personen männlichen Geschlechts.

Wie verteilen sie sich innerhalb der 74 Jahre, die wir in Betracht ziehen? Es fällt auf, daß die zweite Hälfte dieser Periode bedeutend weniger Fälle aufweist als die erste: 53 zwischen 1490 und 1523; 160 von 1449 bis 1489. Aber auch diese Angaben müssen berichtigt werden. Für das Jahr 1450 allein sind 20 Befreiungen verzeichnet, was eine ganz außergewöhnliche hohe Zahl ist. Der Grund dieses Andrangs liegt auf der Hand: der Jubelablaß, der sich einer außergewöhnlichen Popularität erfreute. Dazu kommt meines Erachtens, daß 1449 und 1450 der Straßburger Bischof seine konzilsfreundliche Stellung aufgab und sich mit Rom versöhnte.⁷ Sein Umschwung wurde belohnt, es wurden ihm außerordentliche Befugnisse übertragen. Es ist durchaus möglich, daß Kleriker, welche dem Beispiel ihres Herrn gefolgt waren, sich ermutigt fühlten, ihre Gesuche an die Kurie

Testament 1503 (Archives du Bas-Rhin = ABR G 4705); Johannes Hochberger, Stiftsherr in St. Stephan, erwähnt einen Sohn in seinem Testament 1506 (ABR G 4724,3); Philipp, Sohn des Stiftsherrn Simon Hepp von Kirchberg, 1512 im Bürgerbuch (*Charles Wittmer, Charles Meyer, Le Livre de bourgeoisie de la ville de Strasbourg*, vol. 2 [Straßburg 1961] 599); Jakob Fabri de Richshofen, Sohn des Propstes von St. Thomas, erhielt, damals 12 Jahre alt, 1506 Dispens und Kaplanei im Stift, dem sein Vater vorstand (ASV S 1182 231–234, L 1241 260); *Rapp, Réformes* (wie Anm. 3), 300.

⁷ *Rapp, Réformes* (wie Anm. 3), 327.

einzureichen. Bezeichnend ist, daß Johannes Schimpfer Ole, ein einflussreicher Berater des Bischofs, der sich bereits 1448 für den Sieg der Partei Nikolaus V. verwandt hatte, 1449 Befreiung vom *defectus natalium* für seinen Sohn erlangte.⁸ Andererseits dürfen wir nicht vergessen, daß die Lücken in der Registerserie nach 1500 größer sind – für das Jahrzehnt 1500–1510 fehlen 6 Bände – als vor diesem Datum. Diese Berichtigungen ändern die Richtung der Entwicklung nicht. Vor 1490 liegt die Jahresdurchschnittszahl – das Ausnahmejahr 1450 ausgeklammert – kaum über 4, nachher knapp über 2.

Diese Angaben sind nur dann von Belang, wenn wir sie mit dem Gesamtbestand des Klerus vergleichen. Eine präzise und sichere Ziffer zu erreichen ist nicht möglich. In den Jahren 1520 sprach ein Laie, der Ritter Eckhart zum Trübel, der sich gerne mit kirchlichen Angelegenheiten abgab, von 600 „Pfaffen“.⁹ Es waren bedeutend mehr: für die Weltgeistlichen waren 430 Pfarreien, 750 Kaplaneien und circa 200 Kanonikate und Vikariate verfügbar; die Pfründenanhäufungen verminderten zwar die Stelleninhaber, doch wurde dieser Verlust zum größten Teil durch die Mietlinge ausgeglichen, die den Dienst anstelle der abwesenden Kumulanten versahen. Zählen wir die Religiösen hinzu, so erreichen wir sehr wahrscheinlich ein beeindruckendes Niveau von 1500 Personen.¹⁰ Da sind auch die höheren Zahlen von 6 – meistens sind es aber viel weniger – unehelich geborenen Klerikern, bezeichnenderweise Schülern, die jedes Jahr ihre rechtliche Lage in Ordnung bringen wollen und in Rom entsprechende Schritte unternehmen beziehungsweise durch ihren Vater oder Vormund unternehmen lassen, nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Gesamtheit des Korps. Diese Feststellung klingt etwas unwahrscheinlich, sie kann aber durch ähnliche Angaben bekräftigt werden. 1498–1499 wurden in unserem Bistum nur 3 *presbyteri pro excessibus* bestraft, das geht aus den Rechnungen des Fiskals hervor.¹¹ So erscheinen selbst die Ergebnisse, zu welchen Löhr für das Erzbistum Köln im 15. Jahrhundert gelangte, – nur ausnahmsweise entsprachen die bestraften Kleriker 1% der gesamten Geistlichkeit – fast gar als Schwarzmalerei!¹²

Dürfen wir auf Grund dieser Fakten rundweg behaupten, daß sich Wimpheling eigentlich umsonst aufregte und daß der moralische Zustand des Klerus im Straßburger Bistum keineswegs zu Besorgnis Anlaß gab? Wahrscheinlich nicht. Vergessen wir nicht, daß in der Regel nur für die Söhne Befreiung vom *defectus natalium* erbeten wurde – und in den wenigen erhaltenen Testamenten sind ebensoviele Mädchen wie Knaben erwähnt.¹³ Wir können daraus schließen, daß die Register der Pönitentiarie nur einen Teil, wenn auch einen wichtigen, der wirklichen Lage ans Licht bringen. Doch diese Berichtigungen ändern im Grunde das Endresultat unserer Zählung kaum. Es bleibt also die Frage zu beantworten: Warum ist die Zahl der Illegitimen so klein und warum sinkt sie im Laufe der in Betracht gezogenen Jahrzehnte?

⁸ ABR G 3465,8; ASV V 385 251; (Johannes Schiuncyper, DN-Antragsnr. 33569).

⁹ *Gustave Koch*, Eckhart zum Drübel, témoin de la Réforme en Alsace (Straßburg 1989) 41.

¹⁰ *Rapp*, Réformes (wie Anm. 3), 22.

¹¹ ABR G 2553; *Rapp*, Réformes (wie Anm. 3), 427.

¹² *Josef Löhr*, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus in der Erzdiözese Köln (Reformationsgesch. Stud. und Texte 17, Münster 1910).

¹³ *Rapp*, Réformes (wie Anm. 3), 428.

Zwei Momente dürften zur Erklärung dieser Tatsache beitragen. Wimpheling forderte die Priester auf, „im Geheimen sich ihren Sünden hinzugeben“. Sie sollten darauf achten, das Schamgefühl nicht zu verletzen und dem Nächsten kein schlechtes Beispiel zu geben.¹⁴ Ob dieser Rat befolgt wurde, weil die Kleriker sich schämten, ein dem Gesetz und den Standespflichten widriges Leben zu führen, bleibe dahingestellt. Viel wahrscheinlicher war die Angst vor der Strafe, und zwar vor der Geldbuße, der Anfang der Sittsamkeit. Als 1444 der Stiftsherr von St. Thomas Valentin Betscholt, der mit einer Klosterfrau ein Liebesverhältnis unterhielt, verhört wurde, erzählte er, daß er sich geweigert hatte, einen für ihn gefährlichen Schritt zu tun: Hätte man ihn ertappt und „unserem herren bischof“ ausgeliefert, hätte ihn das sicher mindestens 40 Gulden gekostet.¹⁵ Eine andere Erwägung könnte zum richtigen Verständnis der oben angeführten Feststellungen beitragen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bildeten die Mietlinge, sehr oft eingewanderte schwäbische und lothringische Priester, einen bedeutenden Teil des Klerus. Nur verhältnismäßig selten wurden ihnen gute Pfründen verliehen. Sie zogen meistens von einer Stelle zur anderen, in der trügerischen Hoffnung, doch einmal einen Platz an der Sonne erhaschen zu können. Viele blieben ihr Leben lang *presbyteri peregrini*, verachtete und entwurzelte Halbproletarier. Ein Familienleben – und wenn es nur in wilder Ehe war – war für sie unerreichbar.¹⁶

II.

Gehen wir nun zur zweiten Frage über und versuchen, die Familienverhältnisse der Dispensierten zu beobachten. Wenden wir uns zuerst den Vätern zu: 47 waren Laien. Einige von ihnen haben sich den Titel *nobilis* zugelegt. Von anderen dürfen wir annehmen, daß sie dem Adel oder dem Straßburger Patriziat angehörten. Die meisten waren ledig. Immerhin bemühte sich ein gutes Dutzend verheirateter Männer, den Weg ihrer illegitimen Sprößlinge zu ebnen und ihnen eine geistliche Laufbahn zu ermöglichen. Ich habe über den präzisen Stand dieser Kategorie keine weiteren Forschungen angestellt. Dagegen war ich in der Lage, die Persönlichkeit der Kleriker etwas aufzuhellen. 85 davon gehörten dem Säkularklerus an. Identifizieren konnte ich 65 mit einiger Sicherheit und ihren Rang in der geistlichen Hierarchie bestimmen. Mehr als ein Drittel davon waren Stiftsherren, hauptsächlich in Straßburg, aber vereinzelt auch in den Kollegiatstiften auf dem Land. In dieselbe Kategorie habe ich die Vikare des Hohen Chors, die Stellvertreter des Domkapitels, eingereiht. Ein zweites Drittel stellen die Rektoren und *vicarii perpetui*, also diejenigen Seelsorger, die eine feste Stellung hatten – und übrigens öfters die *cura animarum* nicht selbst trugen. Kaum ein halbes Dutzend der identifizierten Weltgeistlichen waren einfache Leutpriester, Pfarrverweser ohne definitive Anstellung. Etwas zahlreicher waren

¹⁴ Jakob Wimpheling, *De integritate libellus*, Straßburg 1506, Kapitel VI; im folgenden zitiert: *Wimpheling*, *De integritate*.

¹⁵ AMS, II 40 (59), 7, 8.

¹⁶ Rapp, *Réformes* (wie Anm. 3), 306–318; Francis Rapp, *Les clercs souabes dans le diocèse de Strasbourg à la veille de la Réformation*, in: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding* (Stuttgart 1977) 265–278; im folgenden zitiert: *Rapp*, *Les clercs souabes*.

die Inhaber von Kaplaneien, die prinzipiell keine Seelsorge ausübten, sich aber manchmal zur Aushilfe durch Rektoren anwerben ließen und sich auf diese Weise ein Nebeneinkommen sicherten. Wie hoch die Einnahmen waren, ist von Fall zu Fall verschieden.

Die meisten der identifizierten Personen hatten zwei, drei und manchmal mehr Pfründen inne; die Klügsten und Geschicktesten wußten die Möglichkeiten des komplexen Verwaltungsapparats auszunützen und durch Tauschoperationen unter anderem wenig ergiebige Pfründen aufzugeben und in den Besitz von besser ausgestatteten zu gelangen. Die folgenden Zahlen besitzen also nur einen Schätzwert. Ein Kanonikat konnte in günstigen Fällen 100 Gulden jährlich einbringen. Unter den Stiftsherren waren die meisten Kumulanten; daß sie dadurch ihre Einnahmen fast verdoppelten, war keine Seltenheit.¹⁷ Um die Bedeutung dieser Angaben zu bestimmen, muß daran erinnert werden, daß bis zu 100 Gulden jährliches Einkommen das Gehalt eines besonderers hochgeschätzten Spezialisten darstellte.¹⁸ Die Pfarreien waren sehr verschieden dotiert. Es gab viele – etwa die Hälfte –, die zwischen 20 und 40 Gulden einbrachten, was ihre Inhaber den Kleinhandwerkern gleichstellt. Wer aber aus seinem Pfarramt 80 Gulden und mehr zog, gehörte in die Gattung der gut besoldeten Fachleute. Schlecht war die Lage der meisten Kapläne, denn ihre Pfründen brachten ihnen nur noch ausnahmsweise das am Ende des 14. Jahrhunderts festgesetzte Minimaleinkommen von 30 Gulden ein.¹⁹ Oft genug schrumpften die Einkünfte immer mehr. Daß man von einer einzigen Kaplanei leben konnte, war praktisch ausgeschlossen. Man wäre geneigt, das Wort Proletariat zu gebrauchen, wenn im Unterschied zum Mietling, der oft kurzfristig in Dienst genommen wurde, der Kaplan nicht zeitlebens auf das zwar karge, aber feste Einkommen seiner Pfründe hätte zählen können. Ob sehr gut oder mittelmäßig, ja sogar dürftig versorgt, den meisten der identifizierten Klerikern war gewisse Stabilität vergönnt. Sie waren in der Lage, für ihre Kinder Geld auszugeben: Denken wir an die Unkosten einer Dispens. Mit ihrem Pfund konnten sie wuchern und, wie man es an Erbschaftsregelungen feststellen kann, auch unter anscheinend ungünstigen Umständen ein kleines Vermögen zusammenklauben.²⁰

Ein Wort zu den Religiösen. Nur 5 konnte ich identifizieren: einen Lesemeister im Augustinerkloster, drei Benediktiner, darunter einen Abt, und den Propst eines Regularkanonikerhauses.²¹ In allen diesen Fällen läßt sich nicht bestreiten, daß selbst die persön-

¹⁷ Rapp, *Réformes* (wie Anm. 3), 268.

¹⁸ Ebd., 272–278.

¹⁹ Ebd., 269–272.

²⁰ Francis Rapp, *La fortune d'un curé de campagne en Alsace au début du XVI^e siècle*, in: *Mémoires de la Soc. pour l'hist. du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* (1982) 153–159.

²¹ Augustinus de Argentina (DN-Antragsnr. 14233), Sohn eines Augustinereremiten, könnte der Sohn des 1493 als Lesemeister in Straßburg erwähnten Augustin Lamperter sein (ABR G 3496,8); Melchior Kirnickel (DN-Antragsnr. 25124) ist wahrscheinlich der Sohn des Balthazar von Kirneck, Propst in St. Quirin; Alexander Burnegk (DN-Antragsnr. 18942) könnte der Sohn Dietrichs von Kirneck sein, der ihm als Abt verschiedene Pfründen verlieh, deren Kollatur ihm zustand (Straßburg Domkapitelarchiv, *Liber investiturarum* f. 45, 46, 48). Kaspar, Melchior und Balthazar Full (= Sul) sind die Söhne (DN-Antragsnr. 17715f., 18783) des Balthazar Full, Mönch in Schuttern (*Josef Mone*, Quellensammlung zur badischen

liche Armut nur noch eine Fiktion war und daß diese Brüder wie die drei Herren über Privatwohnung und Privateinkünfte verfügten. Sie hatten also die Möglichkeit, wie die Weltgeistlichen, sich als Familienväter zu gebärden, so ähnlich wie der Priester, der die Behörden seiner Stadt bat, sein Testament zu bestätigen und zu beurkunden, in welchem er seine Güter seiner Konkubine und seinen Kindern, die er schon hatte und die ihm Gott noch schenken würde, vermachte. Wimpfeling behauptet, daß er beim Lesen dieses Gesuches gelacht habe, wahrscheinlich ein gezwungenes Lachen!²²

Die Akten der Pönitentiarie liefern uns nur wenige Angaben über die Mütter der dispensierten Schüler oder Kleriker. Wir erfahren nur, ob sie ledig, verheiratet, verwitwet oder Gott geweiht waren. Bei weitem bilden die *solutae*, die ledigen Frauen, den größten Teil der erwähnten Konkubinen, 126 an der Zahl, davon 95, die mit Weltgeistlichen zusammengelebt haben, 10 mit Mönchen und Brüdern, schließlich 33, die das Kind oder die Kinder einem Laien geboren hatten. Die einzige Witwe, die wir getroffen haben, dürfen wir vielleicht zu den Ledigen rechnen. Daß auch verheiratete Frauen, 20 an der Zahl, vorkommen, ist beachtenswert. Es bedeutet wohl, daß das uneheliche Kind als solches erkannt wurde, und zwar sowohl durch den Vater wie durch den getäuschten Ehemann. Die 11 Klosterfrauen waren, bis auf eine, Benediktinerinnen oder Kanonissinnen. Die Dominikanerin ist die einzige, deren Name sich bestimmen ließ: Heilke Hüffelerin war 1444 die Mätresse eines Stiftsherren, Veltin Betscholt, gewesen.²³ Sie hatte den Hund, der ihre Treffen zu verraten drohte, vergiften wollen, durch Versehen aber die Mitschwesterin in Lebensgefahr gebracht. Fünf Jahre später war sie noch im Kerker des St. Agneskonvents.

Die Aussagen der in diese Affäre verwickelten Personen liefern uns viele Details, die die Umstände eines derartigen Liebesverhältnisses erhellen. Für die Mehrheit der Konkubinen sind wir nicht in der Lage, ihren Standort in der Gesellschaft zu bestimmen. Sie waren wahrscheinlich niederer Herkunft. Die übel, wenn nicht tragisch ausgegangene Liebschaft eines jungen Stiftsherren mit einem Mädchen aus angesehenen Kreisen löste 1512 einen furchtbaren Skandal aus.²⁴ Daß die Beischläferin manchmal als Haushälterin behandelt wurde – und auch so behandelt sein wollte –, beweist ein Vertrag, in dem sich der Pfarrer von Olwisheim, selbst Priestersohn, verpflichtete, der Mutter seiner Kinder für die Erziehung 4 Gulden jährlich zu bezahlen.²⁵ Es gibt aber auch Beispiele für ein ganz anderes Verhältnis, so die Bestimmungen, die der Wolzheimer Pfarrer Agram für seine Lebensgefährtin und seine Kinder festlegte. Dieses Pfarrhaus ist übrigens das einzige, von dem wir mit einiger Sicherheit behaupten dürfen, daß es, von 1474 bis 1537, durch drei Gene-

Geschichte, Bd. 3 [Karsruhe 1867] 130); Otmar Sturm (DN-Antragsnr. 9354) ist der Sohn des Gosso, Propst von St. Arbogast (ABR E 5808 bis, 85).

²² Wimpfeling, De integritate (wie Anm. 14), Kapitel XV.

²³ AMS II 40 (59) 7, 8 und 217.

²⁴ Jean Rott, Les tragiques amours du chanoine Jean Hepp de Kirchberg, in: Annuaire de la Soc. des Amis du Vieux Strasbourg (1979) 9–53.

²⁵ Der oben erwähnte Sohn des Maursmünsterschen Abtes, Alexander von Kirneck (siehe Anm. 21), ging diese Verpflichtung 1522 ein (ABR Fonds Saverne 173).

rationen derselben Familie – Vater, Sohn und Enkel – bewohnt wurde.²⁶ Ist es ein Zufall, daß wir auf kein anderes gestoßen sind, oder war es tatsächlich ein Unikum? Es wäre falsch anzunehmen, daß die Priester, die auf diesem Gebiet dem Gesetz zuwidergehandelt hatten, nur leichtlebige, religiös indifferente Menschen waren. Hans von Lendingen trat in das durch Windesheim reformierte Truttenhausen ein.²⁷ Schimpfer Oler hatte sich ins Donationsbuch dieses Konvents einschreiben lassen²⁸, und der Schlettstadter Pfarrer Martin Ergersheim zählte zu den guten Freunden des Konkubinarierspalters Wimpfeling²⁹!

Daß die Väter sich ihrer Verantwortung den Söhnen gegenüber bewußt waren, beweist die relativ niedrige Zahl derjenigen illegitim Geborenen, die den Pönitentiar um ihre Befreiung vom *defectus* ersuchten, als sie bereits Benefizien und Weihen erhalten hatten und sich also in den Klerus eingeschlichen hatten, 38 *tacite promoti* im ganzen, davon 14 Priester. Die meisten erhielten Dispens, als sie noch unmündige *sculares* waren. Ihre Familien hatten also die hohen Unkosten nicht gescheut, die mit dem Verfahren verbunden waren. Einige konnten auf den Einfluß der verpönten Kurialen zählen.³⁰ Welches Ergebnis erzielte dieses Bemühen?

III.

Nur einen Teil der Dispensierten fand ich in meiner Kartei, 49 Kleriker, für deren Laufbahn ich einige Anhaltspunkte ermitteln konnte. Dieses etwas enttäuschende Resultat hängt wohl mit der Lückenhaftigkeit meiner Personaliensammlung zusammen. Ich habe bei weitem nicht alle Geistlichen der Diözese für diese Zeitspanne erfassen können. Ein anderer Faktor muß aber auch in Betracht gezogen werden. Nicht alle außerehelich Geborenen machten von der Dispens Gebrauch. Melchior Kirnek, Sohn eines Benediktiners, wurde Verwalter geistlicher Güter.³¹ Zwei andere Schaffner waren Priestersöhne und

²⁶ Francis Rapp, *La vie quotidienne d'un curé de campagne alsacien au début du XVI^e siècle*, in: *Annuaire de la Soc. d'hist. de Molsheim* (1977) 35–44. Johann Agram der Jüngere wurde wahrscheinlich 1516 als *clericus* der Diözese Metz (DN-Antragsnr. 29511) dispensiert, wie bereits sein Vater 1475 (DN-Antragsnr. 19999). Ihre Familie stammte aus Diemeringen in der Metzter Diözese; sie unterhielten alle ständige Verbindungen mit ihrer Heimat.

²⁷ Johannes de Lendingen hatte zwei Söhne, Johannes und Nikolaus (DN-Antragsnr. 1991f.); er war *rector* der Pfarrkirche in Boofzheim (ABR G 3520).

²⁸ Manfred Krebs, *Das Jahrbuch des Chorherrenstifts Truttenhausen*, in: ZGO (1941) 9.

²⁹ Als er 1518 Dispens für seinen Sohn erhielt (DN-Antragsnr. 30305), resignierte Martin Ergersheim das Rektorat Schlettstadt zu Gunsten des später zum Protestantismus übergetretenen Paul Phygio (ASV L 1135 265v). Über seine Freundschaft mit Wimpfeling berichtet Knepper, Wimpfeling (wie Anm. 1), 312.

³⁰ Der oben erwähnte Jakob Fabri (siehe Anm. 6) beanspruchte die Hilfe des Kurialen Konrad Attenhofer (über ihn: Rapp, *Réformes* [wie Anm. 3], 514), der die Dispens für Jakob Junior erwirkte (ASV L 1182 231–234).

³¹ Balthazar de Kirneck, ein Verwandter, vielleicht ein Bruder des Abts von Mautsünster Theodoricus de Kirneck, war zuerst Mönch und Leutpriester in Gengenbach, später Dekan in Mautsünster und Propst von St. Quirin (Straßburger Spitalarchiv, 7250 f. 312; Julius Kindler von Knobloch, *Oberbadisches Geschlechterbuch*, Bd. 2,2 [Heidelberg, 1898] 407). Sein Sohn (DN-Antragsnr. 25124) machte in Straß-

haben es gar nicht für angebracht gehalten, sich die Möglichkeit, in den Klerus einzutreten, zu sichern. Vielleicht haben ihre Väter beobachtet, daß ein gutes Fortkommen im geistlichen Stand nicht unbedingt greifbar war. Die Mehrheit der Dispensierten, die ich identifiziert habe, brachte es nicht besonders weit. Eigentlich bin ich nur auf drei Ausnahmen gestoßen: Jakob Han wurde Generalvikar und Official³²; Leonardus Bellendin machte in Rom Karriere und schnappte Wimpheling eine Pfründe weg³³; Sixtus Rüssinger konnte mehrere Vikariate und ein Kanonikat in Besitz nehmen, die zusammen ein fettes Einkommen darstellten.³⁴ Bemerkenswert ist jedoch, daß Han, in Heidelberg Wimphelings Student, *doctor in utroque* war, daß Bellendin die Kniffe der Kurialen durch und durch kannte und eifrig praktizierte, daß Rüssinger in Neapel die erste Druckerei gründete, eine überzeugende Probe seines Unternehmungsgeistes. In der Regel erreichten die Empfänger der Befreiung kaum das Niveau, das ihre Väter erreicht hatten. Sehr oft war ihre Stellung deutlich bescheidener, vom Fall des Bastarden des Bischofs Albrecht abgesehen, der nur eine Kaplanei besaß und der ein derart unordenliches Leben führte, daß er diese Pfründe mit knapper Not behalten konnte.³⁵ Johannes Hiltebold brachte es nur zum Kaplan in einem Dorf; er war der Sohn eines Kurialen, der mehrere gute Pfründen besaß, und das Enkelkind eines Stiftsherren, der auch die Ämterkumulation betrieb und sich öfters in Rom aufgehalten hatte, wo er auch starb.³⁶ Von den 49 identifizierten Priestersöhnen wurden nur vier Stiftsherren, ein gutes Dutzend Pfarrer, die anderen mußten sich mit einer Kaplanei begnügen. Denken wir an die Stellung, die ihre Väter einnahmen, zurück, muß der Gegensatz auffallen: Auf der einen Seite bleibt mindestens die Hälfte im unteren Bereich der geistlichen Gesellschaft stecken, auf der anderen sitzen zwei Drittel auf den höheren Sprossen der Rangordnung.

Dieser Kontrast ist nicht unerklärbar. Der Vater war nicht in der Lage, die freien Stellen zu vergeben. Der Sonderfall des Abts von Maursmünster, der die Kollatur von einigen Kaplaneien und einer Pfarrkirche innehatte und seinem Sohn verlich, war eben ein Sonderfall.³⁷ Hier und da durfte ein Bastard aus adeligem Geschlecht mit der Hilfe eines

burg Karriere und heiratete die Witwe eines Apothekers (*Francis Rapp*, *Gestionnaires et gestion des établissements religieux et charitables*, in: *Arch. de l'Église d'Alsace* [1984] 78).

³² Jakob Han, auf den Wimpheling große Hoffnung setzte und der am Aussatz starb, war Sohn eines Stiftsherren, Heinrich Han (DN-Antragsnr. 19403). Angaben über seine Laufbahn in: *Rapp*, *Réformes* (wie Anm. 3), 496.

³³ Leonardus Bellendin (DN-Antragsnr. 23803) war der Sohn des Stiftsherren Clemens Bellendin, der im Stift St. Leonard bei Boersch (= Beise) seine Pfründe hatte (AMS KS 6, f. 214). Er machte in Rom Karriere und war für Wimpheling der Kuriale schlechthin (*Rapp*, *Réformes* [wie Anm. 3], 506).

³⁴ Sixtus Rüssinger (= Fusinger, DN-Antragsnr. 5557) hatte 1470 in Neapel eine Druckerei eingerichtet, in Straßburg, Colmar und auf dem Lande besaß er mehrere Pfründen, als er 1506 sein Testament verfaßte (AMS KS 8, f. 67v.; *Rapp*, *Les clercs souabes* [wie Anm. 16], 277).

³⁵ Fridericus de Zabern (DN-Antragsnr. 22377) war der Sohn des Bischofs Albrecht von Bayern und einer verheirateten Frau; über seine Exzeße siehe *Jean Rott*, *Pfaffenfehden und Anfänge der Reformation in Straßburg*, in: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding* (Stuttgart 1977) 280f.

³⁶ Die Laufbahnen der Familie Hiltebold (DN-Antragsnr. 37675, 150, 5474, 18835, 21683) werden in *Rapp*, *Réformes* (wie Anm. 3), 300f. verfolgt.

³⁷ Der oben erwähnte Alexander von Kirneck (siehe Anm. 21 und 25) erhielt nacheinander 1504 und 1505 die Pfarrstellen, deren Kollatur dem Abt von Maursmünster zustand; dieser Wechsel erbrachte mehr als eine Verdoppelung des Einkommens (von 46 auf 120 Gulden).

Verwandten rechnen, der ihm einen Posten verschaffen konnte – einen mittelmäßigen! Denn für einen interessanten traten bestimmt andere Bewerber auf; ein Prozeß begann, der nicht in Straßburg ausgetragen wurde, sondern in Rom. Die Mechanismen des geistlichen Apparats wurden immer komplizierter. Nur diejenigen konnten sie zu ihrem Vorteil in Bewegung bringen, die sich darum bemühten, klug genug waren, eine juristische Bildung genoßen hatten und imstande waren, ein breites Netz von Beziehungen mit einflußreichen Personen zu weben. Die Verbindung mit Studienkameraden, die in Rom als *commensales papae* am Pfründenschacher teilnehmen konnten, waren von ganz besonderem Nutzen.³⁸ Auch mit dem Personal der bischöflichen Verwaltung empfahl es sich, gut zu stehen. Eine Stellung mußte sozusagen erobert werden. Dazu gehörte Aufmerksamkeit, Energie, eventuell auch eine kleine Dosis Skrupellosigkeit. Von seinem Vater konnte der Priestersohn erwarten, daß er ihm, dank der Befreiung vom *defectus*, das Tor der Laufbahn öffnete, aber dann mußte er selber rennen. Die Zeit, in der es genügte, ein Erbe zu sein, war vorbei. Ein schweres Handicap stellte die außereheliche Geburt auch nicht dar. Gehörte man einer Familie an, in welcher Verwandte ihren Weg in der geistlichen Karriere gemacht hatten und dazu bereit waren, einem jüngeren die Hand zu reichen, konnte es ein Vorteil sein, von Kindesbeinen an mit dieser Zunft und ihrer Mentalität vertraut zu sein. Aber diesen Vorteil mußte man ausnutzen. Einige hatten die Energie dazu, und das Glück. Viele blieben am Wegesrand sitzen, andere wieder zogen es vor, die Laufbahn überhaupt nicht zu betreten.

Fassen wir die Ergebnisse dieses Referats zusammen. Die Zahl der Konkubinarier, die die Pönitentarie enthüllt, ist niedrig, sie beträgt 3–4% der in meinem Personalschematismus aufgenommenen Mitglieder der geistlichen Gesellschaft. Die meisten unter ihnen waren ziemlich gut situiert, verfügten über feste Einkünfte und besaßen die für ein Familienleben notwendige Stabilität. Ihre Söhne brachten es in der Regel nicht weiter. Nur einmal konnte ich feststellen, daß ein Pfarrhaus von drei Generationen derselben Familie bewohnt wurde. Daß diese Feststellungen wahrscheinlich auf einer unvollständigen Dokumentation beruhen und daher eventuell korrigiert werden müssen, brauche ich nicht besonders zu betonen.

Ein überzeugender Vergleich mit früheren Perioden kann nicht angestellt werden; die Quellenlage ist zu verschieden. Folgende Hypothesen haben nur einen begrenzten Wert. Im 13. und 14. Jahrhundert war die geistliche Gesellschaft nicht so straff organisiert wie im 15. bzw. 16. Jahrhundert. Die lokalen Einflußsphären waren mächtiger und konnten die Laufbahn der Anwärter auf ein Amt besser bestimmen. Die Priestersöhne konnten gute Erwartungen für ihre Zukunft nähren, wenn schon ihre Väter mit dem Kollator bzw. Patronatsherren gut standen. Später war die Rolle der Behörden, in der bischöflichen und besonders in der römischen Kurie, stärker. Die Konkurrenz war herber. Studien, Unternehmungsgest und Verbindungen zu einflußreichen Gruppen brauchte man, um wichtige Stellungen einzunehmen. Nur die dürftig ausgestatteten Posten blieben in der Reichweite der Untätigen und Ungebildeten. Die Zahl der Mietlinge wuchs, ein unstetes Volk, das die repressive Fiskalität der Obrigkeit fürchten mußte, das vielleicht eher den

³⁸ Rapp, *Réformes* (wie Anm. 3), 296–305.

Weg zu den Dirnen fand, als mit einer Konkubine zu leben, Kinder zu zeugen und aufzuziehen. Daß das sittliche Niveau auch anstieg, ist nicht ausgeschlossen, aber nur ist ein derartiges Phänomen schwer zu beobachten, geschweige denn zu quantifizieren!

Es steht mir nicht an, aus einem schlichten, geographisch eng begrenzten Referat weitreichende Schlüsse zu ziehen. Methodologisch war, für mich jedenfalls, die Vorbereitung dieses Exposés nicht unnütz. Es hat meine Aufmerksamkeit auf die Veränderung, die das klerikale Korps während der zweiten Hälfte des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts durchmachte, gelenkt. Die Interpretation der in den Pönitentiare-Registern für Straßburg vorliegenden Angaben könnten, so glaube ich, zum Verständnis dieser im Wandel begriffenen Gesellschaft einen wertvollen Beitrag leisten.



Karl Borchardt

Illegitime in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt

Aus den drei fränkischen Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt erscheinen in den Registern der päpstlichen Pönitentiarie von 1447 bis 1534 insgesamt 561 Dispense *super defectu natalium*, aus Würzburg 340, aus Bamberg 93 und aus Eichstätt 128.¹ Man vergleiche dazu Straßburg mit 205 Personen (Francis Rapp im vorliegenden Band). Die Zahl der betroffenen Personen liegt aus zwei Gründen etwas niedriger. Zum einen steht dieselbe Person zweimal bei erster oder einfacher und später bei erweiterter Dispens. Zum anderen wird dieselbe Dispens wiederholt, wenn sich nachträglich Angaben zu Eltern, früherer Verschweigung, Weihegrad oder Namen als falsch herausstellten oder andere Kommissare gewünscht wurden. Insgesamt treten, soweit sich das erkennen läßt, 522 Personen auf. Bezeichnet wird der Petent entweder schon als Kleriker – manchmal genauer Akolyth oder bereits Priester – oder doch als Scholar und damit potentiell angehender Kleriker.

Unter den Petenten befinden sich nur sechs Frauen, die alle in ihren Orden Ämter erwerben wollten: Barbara **Baeviere** Eichstätter Diözese 1478 Januar erste Dispens *religiosus ordinis eremitarum sancti Augustini et soluta* (Reg. Pen. 26 224v – DN-Antragsnr. 13342); die Zisterzienserin in Seligenporten Herzogin Katharina von Bayern 1498 April erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 46 429v – DN-Antragsnr. 23151); Ursula, Anna und Cecilia, Töchter des [Niederadeligen] Johann **Nothaft** Würzburger Diözese, 1499 Dezember erste Dispens *miles et monialis* (Reg. Pen. 48 829r – DN-Antragsnr. 24148–50); Barbara **Ammon** Würzburger Diözese 1501 Juli erste Dispens *presbiter et soluta* gemeinsam mit ihren Brüdern Jodokus und Nikolaus (Reg. Pen. 49 724v – DN-Antragsnr. 25390–92). Da der Eintritt ins Kloster nach D. 56 c. 2 und der zugehörigen Glosse grundsätzlich ohne Dispens möglich war, brauchten Religiösen nur um Dispens einzukommen, wenn sie Ämter in ihren Orden erstrebten. Genannt werden zwei Männer, Donatus **Odenwan** Benediktiner Eichstätter Diözese, Propst des Schottenklosters Heilig-

¹ Ludwig Schmugge und seinen Mitarbeitern sei herzlich dafür gedankt, daß sie ihre Funde großzügig zur Verfügung stellten, ebenso für zahlreiche Hinweise den Teilnehmern des Kolloquiums in München, auf dem im April 1992 eine erste Fassung der folgenden Ausführungen vorgetragen wurde. Zu danken ist ferner dem Diözesanarchiv Würzburg für die Benutzung der Kartei Weiß-Wissen, die in der Sekundärliteratur genannte Geistliche der Diözese verzettelt, und den Bearbeitern von RG 9, den Herren Hubert Höing, Heiko Leerhoff und Michael Reimann, alle Hannover, für die Einsicht in ihr Manuskript [mit provisorischer Numerierung].

kreuz zu Eichstätt, 1455 November einfache Dispens *solutus et soluta* zum Erwerb der Abtswürde (Reg. Pen. 6 56r – DN-Antragsnr. 302), und Johann Favemberger Scholar Bamberger Diözese 1473 April einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 21 179r – DN-Antragsnr. 37220). Damit bleiben 514 Weltgeistliche, doch erfaßt diese Zahl aus mehreren Gründen nicht alle illegitimen Kleriker der drei Diözesen:

Zum einen sind nur 86 Pönitentiarie-Register erhalten. Mindestens zwölf Bände fehlen, je ein Band Nikolaus V., Pius II., Paul II. und Alexander VI., zwei Bände Leo X. und je drei Bände Julius II. und Clemens VII.² Die Verluste lassen sich nicht genau abschätzen, da die Pönitentiarie ebenso wie die Kanzlei verschiedene Registererien führte und erhaltene Bände mitunter unvollständig sind (Filippo Tamburini im vorliegenden Band). Die Zahl der fränkischen Petenten ging anscheinend nach 1520 drastisch zurück, wahrscheinlich aufgrund der Reformation.

Zum zweiten tauchen nicht alle, die sich vom Papst per *fiat* oder vom Vizekanzler bzw. *referendarius domesticus* per *concessum* Dispens erteilen ließen, in der Pönitentiarie auf. Unter Sixtus IV., dessen Pönitentiarie-Register wohl vollständig erhalten sind, bekam Johann Rotteling Kleriker Würzburger Diözese am 8. Juni 1472 Dispens *presbiter et soluta*³, ist aber mit Johann Rowt Scholar Würzburger Diözese 1472 August einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 21 168v – DN-Antragsnr. 10158) nicht identisch. Johann Rotteling könnte natürlich ohne Angabe der Diözese oder mit zerschriebenem Namen auftreten; obwohl man den Einzelfall nicht pressen darf, bleibt festzuhalten, daß die Register der Pönitentiarie, selbst wenn sie vollständig überliefert wären, keineswegs alle Personen aufführen, die sich an der römischen Kurie um Dispens *super defectu natalium* bemühten.⁴

Zum dritten erteilten Dispense nicht nur Papst, Vizekanzler, *referendarius domesticus* und Großpönentiar, sondern auch *auctoritate apostolica* päpstliche Legaten und Nuntien auf Reisen oder ständige Delegierte *in partibus*. Kardinäle wie Nikolaus von Kues und Juan Carvajal oder als *legatus de latere* der unten (vgl. Tierberg) genannte Bischof Bartholomäus von Città di Castello erhielten gewöhnlich die Fakultät, zehn oder 30 oder eine andere feste Zahl solcher Dispense wie auch Legitimationen vorzunehmen.⁵ Auf drei Fälle wird in den Pönitentiarie-Registern ausdrücklich verwiesen: durch den Kardinal von Sant'Angelo Juan Carvajal Johann Prungher Kleriker Eichstätter Diözese 1457 Oktober

² Diese Zahlen nach Emil Göller, Das alte Archiv der päpstlichen Pönitentiarie, in: RQA Supplementheft 20 (1913) 5f.

³ Wilhelm Engel (Hrsg.), Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums Würzburg im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forsch. zur Gesch. des Hochstifts und der Diözese Würzburg [künftig: QFW] 1, Würzburg 1948) 219 Nr. 1408, im folgenden zitiert: Engel, Quellen; Theodor Joseph Scherg, Franconica aus dem Vatikan 1464–1487 [1492], in: Arch. Zs. 17 (1910) 241 Nr. 389 nach ASV L 722 23r. Im folgenden zitiert: Scherg, Franconica.

⁴ Anscheinend nicht in den Registern der Pönitentiarie: Martin Lucher Ewigvikar am Marienaltar der Stiftskirche St. Cecilia zu Rasdorf Diözese Würzburg mit Dispens *solutus et soluta* 1487 Oktober 23 Erlaubnis, sich an der römischen Kurie zum Priester weihen zu lassen: ASV S 878, 153r; Johann Calopaficis [?] Würzburger Diözese, päpstlicher Familiar mit Dispens *monachus ordinis sancti Benedicti et soluta* 1491 September 2 Pfarrkirche Gotterß (Gotthards?) Diözese Würzburg 8 Kammerguldin nach Tod des Heinrich NN: ASV S 942, 167r.

⁵ Z.B. Juan Carvajal 1455 September 17: ASV V 442 105rv; RG 7 150 Nr. 1338.

erweiterte Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 6 401r – DN-Antragsnr. 1774); durch den Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini Johann **Henneberger** Kleriker Würzburger Diözese 1485 Januar erweiterte Dispens *clericus et monialis* (Reg. Pen. 34 252v – DN-Antragsnr. 16337); durch ungenannten Legaten Bartholomäus **Som** [?] Subdiakon Würzburger Diözese 1533 April erweiterte Dispens *presbiter et soluta* für zwei Pfründen, da er schon ein *beneficium simplex* besaß (Reg. Pen. 82 20r – DN-Antragsnr. 33088).⁶ Mit der Dispens *auctoritate apostolica* konkurrierten im 15. Jahrhundert die Konzilien: durch das Konzil von Basel Johann **Fariant** Priester Würzburger Diözese 1454 Mai erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat* (Reg. Pen. 4 151v – DN-Antragsnr. 37220). Wenn der Papst seine Dispensgewalt an den Großpönitentiar, an Legaten oder Ordensvorsteher delegierte, waren davon gewöhnlich Söhne von Priestern und Ordensangehörigen sowie Fälle von Ehebruch und Inzest ausgenommen.

Viertens konnte *auctoritate ordinaria* der Ortsbischof vom *defectus natalium* dispensieren, freilich nach dem Liber Sextus 1.11.1 und 1.11.2 nur für niedere Weihen und einfache Pfründen. Auf neun derartige Fälle wird als Vordispens verwiesen: Jakob Eich 1452, Thomas von Neuhaus 1454, Johann von Romrod 1455, Sigisimund Zweifel 1465, Georg Plachseiber 1492, Erasmus Volmar 1495, Johann Lamerpach 1500. Notare waren im 15. Jahrhundert in Franken fast immer Kleriker und zeichneten öfters ausdrücklich als *clericus coniugatus*.⁷ Ob und welche Dispens ihre Kinder benötigten, wäre zu untersuchen. Ein Beispiel könnten die Sternhals in Bamberg liefern: Michael Sternhals 1421–1426 Domvikar Bamberg; Erasmus Sternhals, der 1427 für den Domkanoniker zu Bamberg, Graf Georg von Löwenstein, einen Heilsspiegel mit prächtigen Miniaturen schrieb, in Bamberg Notar 1430–1448, Domvikar, Stiftskanoniker St. Stephan, Mitglied der Bruderschaft bei den Karmeliten, 1437 Schreiber des Domkantors Georg von Schaumberg; Johann **Sternhals** Kleriker Bamberger Diözese 1465 März erweiterte Dispens *diaconus et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 12 162r, 168r – DN-Antragsnr. 5476, 5501), anwesend an der römischen Kurie 1465 Mai 16 Ewigvikar in St. Jakob außerhalb Bamberg 3 Mark Erlaubnis zum Empfang der Weihen außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten, 1466 Dezember 28 *dispensatio uberior*, 1471/77 Notar und Domvikar in Bamberg.⁸

⁶ Vgl. Georg Sonn oder Som aus Ochsenfurt, Zisterzienser in Ebrach, 1489 Studium Heidelberg, Doktor der Theologie, gestorben 1520 April 20: *Johannes Kist*, Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter, in: *Würzburger Diözesangesichtsbl.* 14/15 (1952/53) 346; *Johann Jaeger*, Verzeichnis der Äbte und Religiosen der Cistercienser-Abtei Ebrach 1126–1803, in: *Cistercienser-Chronik* 14 (Bregenz 1903) 47.

⁷ Z.B. Andreas Eischinger in der Stadt Würzburg, 1491 Februar 27: ASV S 932 118v–119r.

⁸ *Friedrich Wachter*, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007–1907 (Bamberg 1908) 489f. Nr. 9885–9887 mit Michael Sternhals, der 1424 durch Markgraf Johann vergeblich auf eine Domvikarie zu Bamberg präsentiert wurde; im folgenden zitiert: *Wachter*, Schematismus. *Johannes Kist*, Die Matrikel der Geistlichkeit des Bistums Bamberg 1400–1556 (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. IV/7, Würzburg 1965) 399f. Nr. 6087–6089; im folgenden zitiert: *Kist*, Matrikel; RG 9 Nr. 4040; *Klaus Frhr. v. Andrian-Werburg*, Ein Bruderschaftsverzeichnis der Bamberger Karmeliten, in: *Würzburger Diözesangesichtsbl.* 42 (1980) 204; *Hans Thurn*, Die Handschriften des 15. Jahrhunderts aus der Benediktinerabtei St. Stephan zu Würzburg, in: *Würzburger Diözesangesichtsbl.* 47 (1985) 64.

Schließlich konnten grundsätzlich Legitimationen *auctoritate regia vel imperiali* vorgenommen werden. Ludwig der Bayer erlaubte 1327 seinem Vertrauten Graf Berthold VII. von Henneberg 20 und jedem von dessen Nachfolgern als Besitzer der Burg Henneberg zehn Legitimationen, aber ausdrücklich nur für zivile Ämter und Rechtsakte *ad succedendum parentibus, obtinendum honores civiles, et quoslibet actus legitimos exercendum*⁹. Gewöhnlich verband sich damit die Erlaubnis zur Kreation von Notaren, hier für Berthold zehn und für jeden seiner Nachfolger sechs. Entsprechende Vollmachten konnten geistliche Fürsten erhalten, beispielsweise 1353 Erzbischof Wilhelm von Köln für 100 Notare und 100 Legitimationen.¹⁰ Die Quellenlage für solche Akte *auctoritate regia vel imperiali* ist schlecht, zumal aus dem 15. Jahrhundert keine Hofpfalzgrafenregister vorliegen und die Reichsregister daraufhin noch nicht ausgewertet wurden. Allerdings sind weltliche Legitimation und kirchliche Dispens zu trennen. Natürlich konnte auch der Papst legitimieren. So beauftragte 1465 Paul II. den Bischof von Würzburg, dem Johann Hermann und der Margarethe Franck von Flyn, Laien Würzburger Diözese, die mehrfach miteinander fleischlich verkehrt und Kinder gezeugt hatten, obwohl Margarethes Vater Johanns Taufpate war, nach Auferlegung einer Buße Dispens zu erteilen, damit sie heiraten können, und ihre Kinder zu legitimieren. Alexander VI. beauftragte 1495 den Bischof von Würzburg, dem Michael Herbst und der Dorothea Niesmann Würzburger Diözese, die geheiratet hatten, ohne zu wissen, daß sie im zweiten Grade verwandt waren, weil nämlich der erste Gatte der Dorothea mit Michael im zweiten Grade verwandt war, Dispens zu erteilen und etwaige Kinder zu legitimieren.¹¹ Wer Geistlicher werden wollte, wird sich aber in der Regel nicht um Legitimation, sondern um Dispens bemüht haben.

Die genannten Faktoren in Rechnung gestellt, möchte ich angesichts der 514 Personen in den Pönitentiarie-Registern die Gesamtzahl der Illegitimen bei fränkischen Klerikern mit allem Vorbehalt auf kaum höher als 1 000 schätzen. Die größte Unsicherheit entsteht dabei durch die Dispense *auctoritate ordinaria*, für die praktisch keine Quellen vorliegen. Will man nun den Anteil der Illegitimen am fränkischen Klerus dieser Jahre überschlagen, begibt man sich noch stärker auf schwankenden Boden. Weihematrikeln sind nur ausnahmsweise erhalten. Ausgehen kann man also nur von der Zahl der Pfründen. Eichstätt hatte nach der Diözesanmatrikel von 1480 und ergänzenden Untersuchungen von Joseph Georg Suttner damals 790 Geistliche: 97 Kanoniker, 46 Vikare, 307 Pfarrer, 251 Meßpfründner und 89 *cooperatores* (Mietlinge)¹²; durch Neustiftungen stiegen diese Zahlen bis zum Beginn der Reformation. Bamberg hatte nach einer Steuerliste von 1421

⁹ Trient 1327 März 15: Hennebergisches Urkundenbuch, Teil 1. Hrsg. v. Karl Schöppach (Meiningen 1842) 107f. Nr. 191.

¹⁰ Karl IV., Mainz 1353 Dezember 18, Urkundenbuch des Niederrheins. Hrsg. v. Theodor Joseph Lacomblet, Bd. 3 (1840/1858, ND Aalen 1960) 430 Nr. 527: *cum centum personis patientibus defectum natalium quoad successiones, honores et dignitates et munera publicorum functiones, et ad quoscumque actus legitimos eadem nostra auctoritate regia dispensare, ipsosque restituere valeas ea integritate, ac si fuissent de thoro legitimo procreati, dummodo ista fiant absque heredum legitimatorum dispendio et iactura.*

¹¹ 1465 März 11: ASV L 642 119r; Zahlung von 8 Kammergulden für diese Dispens 1466 März 26: ASV IE 465 17r, IE 466 18r; RG 9 Nr. 3348; 1495 Oktober 31: ASV V 881 39rv.

¹² Joseph Georg Suttner, Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Eichstätt für das Jahr 1480. Programm des bischöflichen Lyceums in Eichstätt (Eichstätt 1879) 92; im folgenden zitiert: Suttner, Schematismus.

damals 447 Geistliche, nach Berechnungen von Heinrich Weber am Vorabend der Reformation 604 Benefizien: 56 Kanonikare, 12 Domizellare, 185 Pfarreien, 351 Frühmessen, Kaplaneien und sonstige Pfründen¹³; dabei fehlen allerdings die nicht fest bepfründeten Mietlinge. Würzburg hatte nach einer Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts 849 Pfarreien und 652 einfache Meßpfründen, allerdings ohne die über 100 Pfründen in der Stadt Würzburg selbst und ohne die Vikarien der Kollegiatstifte, von denen Neumünster allein 32 besaß.¹⁴ Das ergibt insgesamt über 1 600 Pfründen, eine Zahl, die bis zur Reformation nach meiner Schätzung auf knapp 2 000 stieg. Wenn man überschlagsmäßig für die Jahre 1447 bis 1534 in Würzburg mit durchschnittlich 1 800, in Bamberg mit durchschnittlich 600 und in Eichstätt mit durchschnittlich 800 Pfründen rechnet, also 3200 Pfründen insgesamt, müßten während dreier Generationen über 10 000 Geistliche dort bepfründet gewesen sein. Das ergäbe bei 514 oder geschätzten 1 000 Illegitimen einen Anteil von fünf bis höchstens zehn Prozent.

In Wirklichkeit lag dieser Anteil wahrscheinlich niedriger, denn trotz Pfründenkumulation muß man eher mit mehr Geistlichen und weniger Illegitimen rechnen. Selbstverständlich wurden Benefizien in den Diözesen Würzburg, Bamberg und Eichstätt nicht selten an Kleriker anderer Diözesen verliehen, wie umgekehrt Kleriker aus Würzburg, Bamberg oder Eichstätt anderwärts bepfründet waren. Gerade Illegitime lebten öfters weit entfernt von ihrer Heimat: Benedikt **Prenninger** von Ingolstadt Scholar Eichstätter Diözese 1492 April erste Dispens *solutus et soluta* mit Kommission an den Bischof von Konstanz, weil er dort lebte (Reg. Pen. 41 344r – DN-Antragsnr. 20733).¹⁵ Erasmus **Schütz** Scholar Würzburger Diözese 1470 Mai erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 18 246r – DN-Antragsnr. 8670), Kleriker ohne Pfründe, 1470 Juni 15 Pfarrkirche St. Andreas Vster [?] Konstanzer Diözese 5 Mark; unter Dispens *presbiter et coniugata* [!] 1476 Altar St. Thekla im Dom zu Konstanz 4 Mark.¹⁶ Johann **Zimmermann** Würzburger Diözese Scholar 1490 Juni erste, Kleriker 1495 Juni erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß 1495 Vikarie St. Katherina in der Kirche St. Silvester in der Stadt

¹³ *Georg Kanzler*, Die Landkapitel im Bistum Bamberg, in: Ber. des HV vom Bamberg 83 (1931) 32f.; *Heinrich Weber*, Das Bistum und Erzbistum Bamberg, seine Einteilung in alter und neuer Zeit und seine Patronatsverhältnisse, in: Ber. des HV vom Bamberg 56 (1895) 151 mit Anm. 5. Nur 164 Pfarreien nennt *Erich Frhr. von Guttenberg*, *Alfred Wendehorst*, Das Bistum Bamberg, Teil 2: Die Pfarreiorganisation (Germania Sacra 2/1, Berlin 1966) 32; im folgenden zitiert: *von Guttenberg*, *Wendehorst*, Bamberg.

¹⁴ *Franz Joseph Bendel*, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 2 (1934) XVIIIf., XXVII, im folgenden zitiert: *Bendel*, Diözesanmatrikel; *Alfred Wendehorst*, Das Stift Neumünster in Würzburg (Germania Sacra NF. 26, Berlin/New York 1989) 149f.; im folgenden zitiert: *Wendehorst*, Neumünster.

¹⁵ Dr. Martin Uranius Brenninger Professor in Tübingen, sein Sohn Dr. Marsilius Brenninger geboren um 1480/85, seit 1525 fürstbischöflicher Kanzler zu Würzburg, dessen Bruder Bernhard 1527 Domvikar, dazu weitere Verwandte: *Theobald Freudenberger*, Das Ringen um das Würzburger Reformstatut über das Lebensalter der Bewerber um Domvikarpfründen, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 26 (1964) 208–215; *Ludwig Weiß*, Pfründenverleihungen im Nordosten des Bistums Würzburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 26 (1964), 241; im folgenden zitiert: *Weiß*, Nordosten.

¹⁶ RG 9 Nr. 1219; *Scherg*, Franconica (wie Anm. 3), 2 274, Nr. 507; *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 228 Nr. 1481. Vgl. Ludwig Schütz Scholar Würzburger Diözese 1463 November einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 11 345v – DN-Antragsnr. 4454).

Wernigerode Diözese Halberstadt (Reg. Pen. 39 414v, 44 397v – DN-Antragsnr. 19732, 22465).¹⁷ Georg von Nürnberg Scholar Bamberger Diözese 1501 November erste Dispens *de illicito coitu procreatus* mit Kommission an Dompropst zu Dorpat wegen der räumlichen Entfernung (Reg. Pen. 50 334r – DN-Antragsnr. 25637).

So aufschlußreich Kommissionen sein können¹⁸, Johann Neumeier erhielt als Scholar Eichstätter Diözese 1516 Mai erste Dispens *solutus et soluta* mit Kommission an den Dompropst zu Meißen (Reg. Pen. 60 358r – DN-Antragsnr. 29356) vermutlich deshalb, weil er in Leipzig studierte.¹⁹ An der römischen Kurie lebte Johann Jacobi Scholar Würzburger Diözese 1450 April einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 34v – DN-Antragsnr. 34388); Familiar des Kardinals Theodor von Montferrat [Kardinaldiakon von St. Theodor 1467–1484, zuvor apostolischer Protonotar], 1481 Pfarrer Gochsheim 9 Mark, angeblich an der römischen Kurie verstorben vor 1484 September 22, aber genannt 1485 März 22 als Pfarrer Baunach Diözese Würzburg 10 Mark.²⁰ Genauere Zahlen über den Klerus lassen sich beim jetzigen Stand der Forschung nicht geben. Selbst wenn der Anteil der Illegitimen fünf oder, was durchaus möglich ist, nur drei Prozent betrug, überrascht die hohe Zahl nachgewiesener Einzelfälle angesichts der seit dem Hochmittelalter eindeutigen und strengen kirchlichen Gesetzgebung.²¹

Eine Erklärung liefert das Zusammenleben der Geistlichen mit Haushälterinnen. Etwa drei Fünftel aller Dispense, fast 300, wurden nämlich *de presbitero et soluta* erteilt; dazu kommen noch knapp 30 sonstige Geistliche mit einer *soluta*. Dem stehen gegenüber nicht ganz 200 Dispense, wo der Vater *solutus* war und die Mutter *soluta*. Ehebruch von Geistlichen mit *coniugate* unter Mißbrauch seelsorgerlicher Beziehungen ist mit knapp 40 Fällen im Gegensatz zu einem im Spätmittelalter verbreiteten literarischen Topos in der Wirklichkeit offenbar eher selten. Weit über die Hälfte der illegitimen Geistlichen waren also selbst Kinder von Geistlichen. Wieviele der Kinder von Geistlichen ihrerseits wieder Geistliche wurden, läßt sich beim besten Willen nicht abschätzen. Es gibt Beispiele von solchen Illegitimen, die anscheinend Laien blieben, in Rothenburg etwa Konrad, Sohn des Dorfpfarrers Stephan Talheim.²² Systematisch danach zu suchen, ist schwer. Andererseits

¹⁷ Ein Johann Zimmermann 1526 Vikar Sternberg im Grabfeld: *Franz Georg Benkert*, Das ehemalige Landcapitel Mellerichstadt beim Beginne der s. g. Reformation und kurz nach dem Bauernkriege, in: Arch. des HV von Unterfranken 12/2–3 (1853) 116; im folgenden zitiert: *Benkert*, Landcapitel; *Franz Joseph Bendel*, Visitationsbericht über das Kapitel Mellrichstadt, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 6 (1938) 43; im folgenden zitiert: *Bendel*, Visitationsbericht.

¹⁸ Bemerkenswert der päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burcardus als Bischof von Orte Kommissar bei einfacher Dispens *solutus et soluta* 1504 Mai für Jakob Wirsberger Scholar Bamberger Diözese (Reg. Pen. 52 644v – DN-Antragsnr. 26295).

¹⁹ Freilich wird er nicht genannt bei *Georg Erler* (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Leipzig, nach dem Index Bd. 3 (Leipzig 1901) 596.

²⁰ *Scherg*, Franconica (wie Anm. 3), 3 128, Nr. 808; 156 Nr. 905; 1485 März 22: S 850 193r; *Bendel*, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 4 Nr. 116; *Eubel*, Hierarchia catholica medii aevi, Bd. 2 (Münster 1914) 67.

²¹ *Schimmelpfennig*, Zölibat; *Sprandel*, Diskriminierung.

²² *Karl Borchardt*, Die geistlichen Institutionen in der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und dem zugehörigen Landgebiet von den Anfängen bis zur Reformation (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. 9/37, Neustadt/Aisch 1988) 576f. Nr. 196; im folgenden zitiert: *Borchardt*, Rothenburg.

lag es analog zu Handwerkern und Bauern nahe, daß Söhne den Beruf ihres Vaters ergriffen.

Durch diskriminierende Zunftbestimmungen gegen Illegitime, für die es freilich aus dem 15. Jahrhundert keine fränkischen Beispiele gibt (Knut Schulz im vorliegenden Band), mag diese Tendenz verstärkt, wenn auch nicht verursacht worden sein. Es gab regelrechte Priesterdynastien: Kaspar **Stoll** Scholar Würzburger Diözese 1451 November erste Dispens *coniugatus et soluta* (Reg. Pen. 6 57v – DN-Antragsnr. 35985). Melchior **Stoll** Scholar Würzburger Diözese 1483 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 32 205r – DN-Antragsnr. 15740); 1482 Studium Leipzig, Kaplan Krailshausen 1495 und zusätzlich Dunzendorf 1500, Pfarrer Schmalfelden 1509, als sein Sohn Sebastian gegen Wendel Ferg in Rothenburg klagte, weil dieser Sebastians Sohn Schuld am Verlust einiger Wertsachen gab, Pfarrer Michelbach an der Lücke 1513 bis 1545 [Präsentation durch Stift Neumünster], 1519 Erste Bitten Karls V. auf Dominikanerinnenkloster Rothenburg. Sebastian **Stoll** Scholar Würzburger Diözese 1517 September erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 61 396v – DN-Antragsnr. 30105); 1525 Geistlicher in Rothenburg, als er an Peter Glaser Lehrgeld zahlen sollte, vermutlich weil er während der Unruhen den geistlichen Stand verlassen hatte, 1531 Pfarrer Gammesfeld [Präsentation Stadt Rothenburg].²³ Solche Familientradition setzte sich normalerweise vom Onkel auf den Neffen fort, aber gar nicht so selten auch über eigene Kinder. Darauf deuten mehrfach Namen von Brunner über Caroli, Klüpfel, Fleischmann, Lemlein, Nibling, Senft, Spet, Steinmetz, Widmann bis Zehringer in den Pönitentiarie-Registern hin. Wenn wirklich der Pfarrer Lorenz Reichlin um 1500 sich mit Frau und Kindern im Chor seiner Kirche malen ließ – so jedenfalls interpretiert Gerhard Wunder die 1955 in Michelbach an der Bilz unweit Schwäbisch Hall, Diözese Würzburg, entdeckten Fresken²⁴ –, bestätigt das Verhältnisse, die mit der Reformation für protestantische Pfarrerfamilien legalisiert wurden.

Ausschlaggebend für die Entstehung von Priesterdynastien schon vor der Reformation war zum einen der Wunsch, stets wenigstens einen Fürbitter in der eigenen Familie zu haben²⁵, zum anderen die Möglichkeit, vom Onkel oder – seltener – eben vom eigenen Vater kostengünstig ausgebildet und durch dessen Beziehungen gefördert zu werden. Wegen der Gefahr, daß Kirchengut zu Familienbesitz entfremdet wurde, nahm das kanonische Recht zwar entschieden gegen solche Verhältnisse Stellung, konnte sie aber nicht verhindern. In zwei Fällen wird Dispens ausdrücklich erteilt, damit der Sohn am gleichen Ort wie der Vater – *ubi pater* – eine Pfründe erwerben kann: Heinrich **Ludovici** Würzburger Diözese Scholar 1476 Mai und 1477 Februar erste, Kleriker 1480 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat* für ein Kanonikat ohne Seelsorge (Reg. Pen. 24 217r, 25 175r, 30 126r, 141v – DN-Antragsnr. 12607, 12902, 14490, 14832), 1480 Vikar in Hünfeld²⁶; Emmeram **Hahndorffer** Kleriker Eichstätter Diözese 1486 August

²³ Ebd., 593 Nr. 390; 611 Nr. 556.

²⁴ *Gerhard Wunder*, Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25, Stuttgart/Köln 1956) 71f.

²⁵ So begründeten drei Franziskaner 1525 ihren Wunsch, aus dem Orden auszutreten: *Borchardt*, Rothenburg (wie Anm. 22), 212 mit Anm. 18.

²⁶ *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 249f. Nr. 1631. Vgl. Engelhard **Ludovici** Scholar Würzburger Diözese 1470 Juni einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 18 249r – DN-Antragsnr. 8744).

erweiterte Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 35 214v – DN-Antragsnr. 16989). Auf Kilian Reuß, Kleriker Würzburger Diözese, Pfarrer Berkach 3 Mark Silber, der 1488 zunächst Aufschub der Priesterweihe und dann die Erlaubnis zur Priesterweihe an der römischen Kurie erbat, folgte offenbar der eigene Sohn in der Pfarrei: Kilian **Reuß** (Reusch) Scholar Würzburger Diözese 1516 Juli erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 60 366v – DN-Antragsnr. 29444); 1518 bis zu seinem Tod vor 1530 April 23 Pfarrer Berkach bei Mellrichstadt [Präsentation gemäß Turnus durch Domkanoniker zu Würzburg].²⁷ Graf Johann von Henneberg-Schleusingen brachte seinen mutmaßlichen Sprößling auf der Schloßkapelle Mainberg unter: Johann **Henneberger** Kleriker Würzburger Diözese 1485 Januar erweiterte Dispens *clericus et monialis*, während zuvor durch Kardinal Francesco Todeschini-Piccolomini dispensiert (Reg. Pen. 34 252v – DN-Antragsnr. 16337); zwischen 1490 und 1500 Kaplan der Burg Mainberg [Präsentation Graf von Henneberg-Schleusingen]. Graf Johann von Henneberg-Schleusingen, geboren 1439 Juli 2, Domkanoniker zu Würzburg, dann Benediktiner, Propst der Benediktinerinnen [!] von Thulba, seit 1472 Abt von Fulda, gestorben 1513 Mai 20.²⁸

Ein drastisches Beispiel liefert Johann **Herdigen** aus Kitzingen, Scholar Würzburger Diözese 1458 Juni einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 6 133r – DN-Antragsnr. 1538); als er 21 Jahre alt war, verlich ihm sein Vater, der Priester Würzburger Diözese Friedrich Beyer alias Wahrsager, nach dem Tod des Stephan Haug 1463 die Mittelmesse am Marienaltar der Pfarrkirche Niedernbreit, die von seiner Familie gestiftet worden war (*de iure patronatus laicorum*) und deren Patronatsrecht Friedrich geerbt hatte. Bischof Gottfried von Würzburg hatte 1447 die Mittelmesse bestätigt, und zwar mit Zustimmung durch den damaligen Pfarrer Friedrich Beyer genannt Wahrsager, den Neffen der Stifterin Gertrud Pfister; das Präsentationsrecht erhielt Pfarrer Friedrich auf Lebenszeit, danach die Gemeinde, welche jedoch wenn möglich ein Mitglied der Familie Beyer präsentieren sollte. Um die Meßpründe rechtmäßig anzutreten, brauchte Johann Herdigen 1464 zusätzlich Dispens *super defectu oculi sinistri*; ferner erhielt er 1465 Exspektativen auf Stift Haug und das Benediktinerinnenkloster Kitzingen; er studierte 1458 in Heidelberg, 1471 in Erfurt (? dort von Aub genannt), war Kaplan im Spital zu Kitzingen, wurde 1485 Spitalpfarrer zu Kitzingen und starb vor 1500. Sein Vater Friedrich Beyer genannt Wahr-

²⁷ 1488 Januar 29: ASV S 881 260rv; 1488 April 15: ASV S 884 56v; *Benkert*, Landcapitel (wie Anm. 17), 111; *Ludwig Remling*, Bruderschaften in Franken. Kirchen- und sozialgeschichtliche Untersuchungen zum spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bruderschaftswesen (QFG [wie Anm. 3] 35, Würzburg 1986) 204 Anm.; im folgenden zitiert: *Remling*, Bruderschaften; *Bendel*, Visitationsbericht (wie Anm. 17), 41; *Weiss*, Nordosten (wie Anm. 15), 230f.

²⁸ *Joachim Ahlborn*, Die Schloßkapelle Mainberg zu Zeiten der Grafen von Henneberg-Schleusingen, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 43 (1981) 402, 407, 411; *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 217 Nr. 1399; 218 Nr. 1402; *Dominikus Heller*, *Wilhelm Engel*, Beiträge zur Kirchengeschichte des Bezirkes Hammelburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 13 (1951) 165; nicht zu verwechseln mit seinem Großneffen Johann, geboren 1503 April 30, Propst von Holzkirchen, Koadjutor von Fulda 1521, gestorben 1541 Mai 20; *August Amrhein*, Geschichte des ehemaligen Benediktinerklosters Holzkirchen, in: Arch. des HV von Unterfranken 38 (1896) 91; *Frank Baron Freytag v. Loringhoven*, Europäische Stammtafeln, Bd. 3 (Marburg 2. verbesserte Aufl. 1958) Tafel 77. Vgl. Hermann Hennenberg, Kleriker Würzburger Diözese, 1488 August 26 Neuprovision auf Pfarrkirche Roßdorf Diözese Würzburg 4 Mark nach Tod des Konrad Stramen: ASV S 890 68v–69r.

sager war 1447 Pfarrer zu Niedernbreit, in Würzburg 1458 Domvikar, Stiftskanoniker, 1463–1468 Pfarrer St. Peter zu Würzburg, stiftete mit Gütern in Niedernbreit die Feier des Dorotheenfests im Würzburger Dom und starb 1475/81 September 4.²⁹

Adelige Väter sind relativ selten nachzuweisen. Nur bei drei Personen wird adelige Abstammung ausdrücklich hervorgehoben: Thomas von Neuhaus (de Novadomo) Kleriker Bamberger Diözese 1454 April erweiterte Dispens *nobilis coniugatus et soluta*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert, besaß die Kapelle St. Lukas in Kunreuth (Reg. Pen. 4 186r – DN-Antragsnr. 37398); in Bamberg Subdiakon 1454 Juni 15, Diakon 1454 September 21.³⁰ Erasmus Rosenberg Scholar Würzburger Diözese 1499 Dezember erweiterte Dispens *solutus nobilis et soluta per fiat* für drei Pfründen (Reg. Pen. 48 828r – DN-Antragsnr. 24145). Christoph Scheyt Scholar Eichstätter Diözese 1507 Juni einfache Dispens *solutus nobilis et soluta* (Reg. Pen. 53 735v – DN-Antragsnr. 26861); verwandt mit Matthias Scheyt, einem natürlichen Sohn des Erzherzogs Sigismund des Münzreichen von Tirol und einer von Westerstetten, deren Wappen er führte, in Paris 1456 *baccalareus*, später *doctor decretorum*, von 1481 bis 1502 Bischof von Seckau, gestorben 1512.³¹ Hierbei handelte es sich offenkundig um zweifelhafte Fälle; bei bekannten Familien mußte auf den Adel nicht eigens hingewiesen werden. Nach den Familiennamen könnten hierher gehören: Alexander Absperger 1512, Johann und Peter von Exdorf 1449, Johann von Eyb 1449, Johannes Georgii und Paul Johannis von Giech 1463, Johann Henneberger 1485, Erhard und Wilhelm Lesch 1449, Wolfgang und Johann Marschalk 1454/66 und 1465/68, Rudolf von Münkheim 1487, Johann von Romrod 1455, Johann Petri von Rotenhan 1466, Heinrich [Schrumpf?] von Berg 1474, Sigismund Seckendorffer 1475, Burkhard und Jakob von Tierberg 1470/73 und 1465/75, Johann Troschler 1454, Jakob Wirtspurger 1504.

²⁹ RG 9 Nr. 3346f.; Engel, Quellen (wie Anm. 3), 183 Nr. 1151; 258 Nr. 1691. Richard Plochmann, Urkundliche Geschichte der Stadt Marktbreit in Unterfranken (Erlangen 1864) 39f., 46; im folgenden zitiert: Plochmann, Marktbreit. Mittelmesse nicht erwähnt bei Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 20 Nr. 865; nur Pfarrei und Frühmesse Landkapitel Ochsenfurt. Ivo Fischer, Die Vikarien und Benefizien im Domstift zu Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 3 (1935) 19; Franz Joseph Bendel, Das Bruderschaftsbuch der Ratsbruderschaft an der Marienkapelle in Würzburg aus dem 15. Jahrhundert, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 7 (1939) 8; Karl Borchardt, Die Jahrtagslisten der Würzburger Dompräsenz von 1450, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 53 (1991) 129, 149 Anm.; im folgenden zitiert: Borchardt, Jahrtagslisten. Wilhelm Engel, Das Seelbuch der Liebfrauenbruderschaft zu Würzburg (XII. bis XV. Jahrhundert) (QFW [wie Anm. 3] 7, Würzburg 1953) 62, 91; Adolar Zumkeller, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Augustinerklöster Würzburg und Münnerstadt (QFW [wie Anm. 3] 18, Würzburg 1966/67) 301f., 400, 487; im folgenden zitiert: Zumkeller, Augustinerklöster; Günter Wagner, Kirchenjahr und Messfeier in der Würzburger Domliturgie des späten Mittelalters (QFW [wie Anm. 3] 22, Würzburg 1970) 63; Robert Ebner, Das Bruderschaftswesen im alten Bistum Würzburg. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Bruderschaften der Stadt Kitzingen (Forsch. zur fränkischen Kirchen- und Theologiegesch. 3, Würzburg 1978) 166, 176, 245, 252, 293, 342; im folgenden zitiert: Ebner, Bruderschaftswesen.

³⁰ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 77 Nr. 1089. Kunreuth bei Forchheim, Patronat der Familienälteste von Eglöfstein, 1458 selbständige Pfarrkirche: von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 113f. Vgl. Ulrich von Neuhaus, 1430 Vikar in Bamberg: Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 413 Nr. 6271.

³¹ Freundlicher Hinweis von Georg Wieland, Konstanz. Nichts über die Abstammung berichtet Benno Roth in: Karl Amon (Hrsg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968 (Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarch. 7, Graz/Wien/Köln 1969) 159–193.

Johann Marschalk ist einer der wenigen nachweisbaren Stiftskanoniker illegitimer Geburt und verdankte diese Stelle sicher seiner adeligen Abkunft. Stiftskanoniker waren ebenfalls Johann Murrer alias Holderlein und Johann Hering. Neben dem Adel ist die städtische Führungsschicht mit Georg Wernitzer und die Beamtenschaft der Territorialherren mit Adam Linck aus Schwabach vertreten, ohne daß den Abkömmlingen damit eine herausragende Karriere geöffnet worden wäre. Obwohl sich angesichts des Forschungsstandes und der Quellenlage die Laufbahn fränkischer Kleriker im 15. Jahrhundert immer nur bruchstückhaft verfolgen läßt, sieht es so aus, als ob auch ein einflußreicher Vater in solchen Fällen keineswegs den Aufstieg verbürgte. Georg **Hoeloch**, Sohn des Bürgers Hermann Hoeloch aus Ebern, wurde 1441 in Padua *doctor decretorum*, war Hofkaplan und wichtiger Rat der Bischöfe Gottfried Schenk von Limpurg und Johann von Grumbach in Würzburg und starb 1467 als Stiftsscholaster von Neumünster. Er hatte offenbar einen Sohn, der ebenfalls Georg hieß und dem im Januar 1458 einfache Dispens *diaconus et coniugata* (Reg. Pen. 6 120v – DN-Antragsnr. 1338) erteilt wurde: sein weiteres Schicksal ist unbekannt. Da er im Testament des Vaters nicht erwähnt wird, mag er früh gestorben sein.³² Wichtiger als der Vater konnte mitunter die persönliche Tüchtigkeit sein: Johann **Vogt** von Dierfurt Eichstätter Diözese Scholar 1457 Oktober einfache, Kleriker 1472 April erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß Vikarie St. Peter und Paul (Reg. Pen. 6 114r, 20 251r – DN-Antragsnr. 1224, 10088). Er erhielt am 19. August 1472 Dispens, weil er die Pfarrei Stircz (?) Eichstätter Diözese aufgegeben und ohne neue Dispens die Domvikarie St. Peter und Paul zu Eichstätt 5 Mark und das Predigtamt ohne Seelsorge vom Domkapitel erhalten hatte, war außerdem Kanoniker im Willibaldschor zu Eichstätt, Pfarrer Liebenstadt und unter Wilhelm von Reichenau (1464–1496) bischöflicher Notar in Eichstätt, der die erwähnte Diözesanmatrikel von 1480 verfaßte.³³ Eberhard **Senft** (Senf) war Hofkaplan Kaiser Maximilians: Scholar Bamberger Diözese 1478 Dezember erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 28 188r – DN-Antragsnr. 13635); aus Weismain, Priester Würzburger oder Bamberger Diözese 1492 Erste Bitten König Maximilians auf Zisterzienserinnenkloster Heilsbrück Diözese Speyer, weitere auf St. Ulrich in Augsburg und 1508 auf Benediktinerkloster Kempten, Stiftskanoniker und 1502 -dekan von St. Jakob zu Bamberg, Pfarrer Kirchehrenbach [Verleihung Bischof von Bamberg], Anhänger Luthers, gestorben 1521 Juli 24.³⁴

³² *Wendehorst*, Neumünster (wie Anm. 14), 379f., 556; *Georg Ludwig Lehnes*, Geschichte des Baunachgrundes in Unterfranken, in: Arch. des HV von Unterfranken 7/1 (1841) 33, 46f.; im folgenden zitiert: *Lehnes*, Baunachgrund; *Helmut Holzapfel*, Die Caritas im mittelalterlichen Ebern, in: ZBKIG 23 (1954) 3; RG 7 Nr. 395; RG 8 Nr. 1399; wohl der Vater 1458 November 24 je ein Kanonikat mit Reservation einer Prébende in Theuerstadt außerhalb Bamberg und in St. Marien zu Feuchtwangen Diözese Augsburg, 1459 April 13 Prärogative nicht eingeschriebener Familiaren dabei. Wappen StAW WU 78/378 zu 1467. Im Testament genannt wird sein Neffe Martin. Dr. Martin Hoeloch aus ratsfähiger Familie in Schweinfurt 1494 Vikar und 1520–1525 Kanoniker Neumünster und weitere Pfründen; Wappen StAW WU 87/108 zu 1520.

³³ *Sutner*, Schematismus (wie Anm. 12), IV, VII, X, 28; *Scherg*, Franconica (wie Anm. 3), 2 242f., Nr. 394.

³⁴ *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 469 Nr. 9499; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 383 Nr. 5848; *von Guttenberg*, *Wendehorst*, Bamberg (wie Anm. 13), 115; *Ludwig Weiß*, Erste Bitten Maximilians I. für das Bistum Würzburg, in: Würzburger Diözesangesichtsbll. 13 (1951) 105, 113, Nr. 64; 126 Nr. 192; 127

Manchen Illegitimen gelang es offenbar, den Makel ihrer Geburt kraft eigener Tüchtigkeit im Fürstendienst zu überwinden.

Wenn auch, wie nochmals betont sei, angesichts der Quellenlage und des Forschungsstandes die Karrierechancen der Illegitimen kaum einzuschätzen sind, erhielten doch offenbar die meisten illegitimen Geistlichen nur eine kleine Meßpfründe ohne Seelsorge, allenfalls eine Pfarrkirche, jedoch selten ein Stifts- und nie ein Domkanonikat, ein Offizium, eine Dignität oder gar eine Prälatur. Ihre Pfründeneinkünfte überstiegen selten 4 Mark Silber oder 20 fl. Sehr oft lassen sich in den fränkischen Quellen nicht die illegitimen Kleriker selbst, sondern nur ihre mutmaßlichen Väter oder andere Verwandte belegen. Daß man von den Illegitimen selbst wenig hört, mag zum Teil daran liegen, daß sie nicht den Status ihres Vaters erreichten, wie es auch bei den illegitimen Adelspröblingen (z.B. Eyb) zu beobachten war.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien nachfolgend Bemerkungen zu den Illegitimen aus den Pönitentiarie-Registern, ihren möglichen Verwandten und sonstige relevante Belege alphabetisch nach Familiennamen (P unter B, K unter C, T unter D, Y unter I, V unter F) zusammengestellt:

Alexander **Absperger** Scholar Eichstätter Diözese 1512 Mai erste Dispens (Reg. Pen. 57 30r – DN-Antragsnr. 28849).

Lorenz **Adelhofen** Scholar Würzburger Diözese 1498 Juli erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 46 441v – DN-Antragsnr. 23268); 1512 bis 1529 Pfarrer Hohenfeld bei Kitzingen aufgrund Präsentation durch den Propst von Heidenfeld, Mitglied Priesterbruderschaft Kitzingen, hatte selbst drei illegitime Kinder Georg, Andreas und Margarethe, welche 1530 seinen Nachlaß teilten. Kaspar Adelhofen Scholar Würzburger Diözese 1483 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 32 205r – DN-Antragsnr. 15741). Michael Adelhofen 1477 bis zum Tod 1494 Vikar im Stift Neumünster zu Würzburg.³⁵

Johann **Advocati** Scholar Würzburger Diözese 1469 April einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 17 168r – DN-Antragsnr. 7934). Johann **Advocati** Chorherr bei St. Gangolf zu Bamberg, 1416 Studium Erfurt.³⁶

Ulrich **Aichnagel** Priester Eichstätter Diözese 1462 November einfache Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß Pfarrei Mönning (Monich) und eine zweite Pfründe (Reg. Pen. 10 304r – DN-Antragsnr. 3948); 1458 November 18 Priester Eichstätter Diözese Surrogation in die Rechte des an der Kurie verstorbenen päpstlichen Familiaren Leonhard Fabri, mit dem er um die Pfarrkirche St. Willibald in Mönning [Präsentation Propst des Neuen Kollegs in Spalt] stritt, die 1480 Johann Schimmel nach Tausch *auctoritate apostolica* besaß. Friedrich **Eychennagel** 1413 Chorherr von St. Stephan zu Bamberg.³⁷

Valentin **Altzhofer** Scholar Eichstätter Diözese 1464 März einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 13 247v – DN-Antragsnr. 4692); Kleriker 1469 Frühmesser Mailing Diözese Eichstätt.³⁸

Nr. 206; im folgenden zitiert: *Weiß*, Erste Bitten; *Klaus Arnold*, Johannes Trithemius (1462–1516) (QFW [wie Anm. 3], 23, Würzburg 1971) 271; im folgenden zitiert: *Arnold*, Trithemius.

³⁵ *Eduard Kraus*, Hohenfeld am Main. Die Geschichte eines unterfränkischen Dorfes (Würzburg 1933) 113–115; *Remling*, Bruderschaften (wie Anm. 27), 351; *Wendehorst*, Neumünster (wie Anm. 14), 696.

³⁶ *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 2 Nr. 13.

³⁷ RG 8 Nr. 5628; *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 29; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 94 Nr. 1325.

³⁸ RG 9 Nr. 6316; *Scherg*, Franconica (wie Anm. 3), 1 118f., Nr. 274; *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 40; 1480 Johann NN nach Präsentation durch Domdekan zu Eichstätt.

Johann **Andree** Priester Würzburger Diözese 1500 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe (Reg. Pen. 49 724v – DN-Antragsnr. 25459).

Jakob **Arzt** Scholar Bamberger Diözese 1486 Mai erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 35 239v – DN-Antragsnr. 17264). Bernhard **Arzt** *licentiatus legum*, Domkanoniker Eichstätt, 1485 Kanonikat mit Präbende von Neumünster zu Würzburg, Stiftspropst in Eichstätt, Frühmesser Sulzfeld am Main, gestorben 1525 August 21 als Domherr zu Eichstätt. Bernhard **Arzt** der Jüngere, Kleriker Augsburg Diözese, prozessierte bis 1506 gegen Konrad von Bibra an der römischen Kurie um ein Domkanonikat mit Präbende zu Würzburg.³⁹

Konrad **Behringer** Scholar Eichstätter Diözese 1453 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 75v – DN-Antragsnr. 36359); *magister in artibus* Kleriker 1465 Pfarrei Dasswang [Präsentation durch Bischof von Eichstätt] 8 Mark nach Examen durch Domdekan von Eichstätt, 1466 trotz falschlicher Angabe *magister artium*, 1480 bei Martin Molitor. Nicht identisch mit Konrad Behringer 1480 Frühmesser Weidenbach durch Stiftskapitel St. Gumprecht zu Ansbach, geweiht in Augsburg auf sein *patrimonium*.⁴⁰

Lorenz **Peydler** Scholar Bamberger Diözese 1454 Juli einfache Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 4 212v – DN-Antragsnr. 37569); von Kulmbach, in Bamberg Diakon 1456 Februar 20, Priester 1456 März 13; 1480 Pfarrer Kirchanhausen Eichstätter Diözese durch Domkapitel Eichstätt, stammte aus der Diözese Eichstätt, geweiht jedoch in Bamberg auf Pfarrei Kirchanhausen.⁴¹

Heinrich [Schrumpf?] von **Berg** Scholar Bamberger Diözese 1474 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 23 233r – DN-Antragsnr. 11040).

Friedrich **Bernhart** (Hernhart) Priester Bamberger Diözese 1472 August einfache, 1473 Juli erweiterte Dispens *solutus et soluta per fiat*, während zuvor Defekt verschwiegen, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 20 243r, 21 195v – DN-Antragsnr. 9984, 10650); als Priester 1472 Studium Ingolstadt; vielleicht 1453 Studium Leipzig und dort 1455 *baccalaureus artium*.⁴²

Johann **Pfister** Akolyth Würzburger Diözese 1468 November einfache Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 16 193v – DN-Antragsnr. 7579). Zahlreiche Geistliche dieses Namens, darunter einer als päpstlicher Familiar 1514 Ewigvikar am Magdalenenaltar im Stift Haug nach Tod des Paul Bischoff.⁴³

Johann **Pilhamer** Scholar Eichstätter Diözese 1488 August erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 321r – DN-Antragsnr. 18716). Leonhard **Pilhamer**, *doctor decretorum*, Weihbischof zu Eichstätt, und sein Bruder Michael **Pilhamer**, Pfarrer Weidenbach, beide Priester Regensburger Diözese. 1461 Resignation der Pfarrkirche St. Nikolaus in Kaolberg [?] Diözese Regensburg unter Laienpatronat 6 Mark durch Leonhard zugunsten von Michael, der daneben Frühmesse daselbst 5 Mark besitzt. Leonhard 1464 Resignation der Pfarrei Hechlingen Diözese Eichstätt [Präsentation Bischof von Eichstätt] gegen 40 fl rh Jahrespension, 1464 Bischof Microcomien. mit 200 fl rh Jahrespension auf Tafelgut des Bischofs Wilhelm von Eichstätt, 1468 Testiererlaubnis über 300 fl rh, 1470 Aushändigung der Urkunde über obige 200 fl rh Pension.⁴⁴

³⁹ 1485 Januar 10: ASV S 843 202rv; *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 265f. Nr. 1748; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 8 Nr. 101; 1506 Oktober 26: ASV V 979 191r–192r.

⁴⁰ RG 9 Nr. 897; *Scherg*, Franconica (wie Anm. 3), 1 69, Nr. 119; 77 Nr. 138; *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 49, 63.

⁴¹ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 13; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 23 Nr. 286.

⁴² *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 28 Nr. 356.

⁴³ *Wilhelm Engel*, *Ludwig Weiß*, *Analecta Vaticana Herbipolensia*, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 11/12 (1949/50) 196 Nr. 94; im folgenden zitiert: *Engel*, *Weiß*, *Analecta*.

⁴⁴ RG 8 Nr. 3990; RG 9 Nr. 4390; nichts bei *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 19.

Paul Bischoff Scholar Würzburger Diözese 1460 Dezember einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 9 272r – DN-Antragsnr. 2895); Kleriker, päpstlicher Familiar, im 20. Lebensjahr 1461 Pfarrkirche St. Katharina Oppenheim Diözese Mainz 30 lb Tournosen, 1462 *dispensatio uberior cum licentia tacendi*, im 23. Lebensjahr 1462 Exspektative auf Bamberg sowie Stift Haug in Würzburg, Ewigvikarie am Marienaltar in Pfarrkirche Waldorp [?] Diözese Köln 4 Mark, päpstlicher Palafrenar 1463 Mittelmesse Niedernbreit Diözese Würzburg 4 Mark ungeachteter Laienpatronat (wie Johann Herdigen oben Anm. 29), Kanonikat mit Präbende in Heiligenstadt Diözese Mainz 7 Mark und in St. Peter zu Zeitz Diözese Naumburg 6 Mark (gegen 20 fl Pension resigniert), 1464 Kanonikat mit Präbende in St. Cyriakus außerhalb Worms 6 Mark, kraft seiner Exspektativen Ewigmesse im Dom zu Bamberg 5 Mark und streitig Allerheiligenaltar im Stift Haug 3 Mark, Domvikar in Mainz, 1487 Pfarrer Willanzheim Diözese Würzburg, als *vicarius senior* am Magdalenenaltar im Stift Haug 1514 September 21 verstorben. Paul Muller alias Bischoff Scholar Würzburger Diözese 1488 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 317r – DN-Antragsnr. 18519); als Familiar des päpstlichen Sekretärs Paul Tuba 1502 August 5 Dispens für zwei inkompatible Benefizien (L 1115 3r–4v) und 1510 Juli 2 neben der Frühmesse Grafenrheinfeld die Pfarrkirche Freudenbach Diözese Würzburg 4 Mark (V 962 160r–63r). Johann Bischoff Kleriker aus Speyer 1458 Familiar von Pius II., Kanoniker von St. Germanus und Mauritius zu Speyer, gestorben vor 1489 Mai 20. Johann Muller alias Bischoff (Bistoff) Scholar Würzburger Diözese 1480 Januar und 1486 Oktober erste Dispens *solutus* bzw. *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 29 192v, 36 315v – DN-Antragsnr. 14190, 17577). Die Brüder Johann und Michael Bischoff Scholaren Würzburger Diözese 1485 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 34 270r – DN-Antragsnr. 16635–36). Johann Muller alias Bischoff (welcher?) 1491 Ewigvikarie am Marienaltar in Pfarrkirche Bettingen Diözese Würzburg 2 Mark nach Resignation des Johann Baunach (Barench). Michael Bischoff Priester Würzburger Diözese 1491 Neuprovision auf Ewigvikarie *missa animarum* in Pfarrkirche St. Veit zu Iphofen Diözese Würzburg 4 Mark nach Resignation des Jodokus Winter und des Johann Bischoff; 1497 Vikar in Iphofen. Paul Bischoff 1522–46 Domvikar Bamberg.⁴⁵

Willibald Pistoris Scholar Eichstätter Diözese 1461 Mai einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 10 266v – DN-Antragsnr. 3677); Willibald Piscator (Fischer) 1480 Sekretär des Bischofs von Eichstätt. Johann Pistoris Scholar Eichstätter Diözese 1492 September erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 42 258v – DN-Antragsnr. 21029); Johann Pistor(is) 1480 Vikar in der Dreifaltigkeitskapelle des Doms zu Eichstätt, Vikar in Pfarrkirche Berching, ordiniert auf den Freiherrn von Heideck. Johann Pistoris ebenfalls mehrere Geistliche, darunter einer Studium Leipzig, dann Stiftsherr in Soldin bei Frankfurt/Oder.⁴⁶

Georg Plachseiber Kleriker Würzburger Diözese und anwesend an der römischen Kurie 1492 November erweiterte Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert, besaß den Altar St. Maria Magdalena in der Kirche St. Johannis in Künzelsau (Reg. Pen. 42 291r – DN-Antragsnr. 21451).

⁴⁵ RG 8 Nr. 2557, 4730; RG 9 Nr. 5238; 1489 Mai 20: S 903 245v; 1491 April 28: S 936 81rv; 1491 August 29: S 942 82r; *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 49 Nr. 894; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 40 Nr. 518; *Bendel*, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 5 Nr. 156; *Engel*, *Weiß*, *Analecta* (wie Anm. 43), 193 Nr. 65; 196 Nr. 94; *Ph. Emil Ultrich*, *Liber regulae ecclesiae Haugiensis*, in: Arch. des HV von Unterfranken 29 (1886) 303; im folgenden zitiert: *Ultrich*, *Liber regulae*; *Theobald Freudenberger*, *Quellen zur Geschichte der Wallfahrt und des Augustinerchorherrenstiftes Birklingen bei Iphofen (Mainfranken)* 1457–1546, in: *Würzburger Diözesangesichtsbll.* 5 (1937) 142.

⁴⁶ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), VIII, 8; *Ludwig Weiß*, *Würzburger Bistumsangehörige als Weihkandidaten in Merseburg 1470–1556*, in: *Würzburger Diözesangesichtsbll.* 18/19 (1956/57) 184; im folgenden zitiert: *Weiß*, Weihkandidaten.

Dietrich Plessener (Plestener) Würzburger Diözese 1450 September einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 43r – DN-Antragsnr. 35063); in Rom 1450 Dezember 19 erste Tonsur und Akolyth, 1451 März 20 Subdiakon, 1451 April 24 Diakon.⁴⁷

Johann Boldl Kleriker Würzburger Diözese 1499 Dezember erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß Ewigpfünde am Altar St. Marien im Benediktinerkloster St. Egidien zu Nürnberg (Reg. Pen. 48 876v – DN-Antragsnr. 24710).

Die Brüder Johann und Kaspar Brunner Scholaren Würzburger Diözese 1491 Juli erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 40 514r – DN-Antragsnr. 20273f.). Johann Brunner Chorherr St. Stephan zu Bamberg. Johann Brunner Pfarrer Oberkotzau. Konrad Brunner bis zum Tod 1495 Vikar St. Leonhard im Stift Ansbach.⁴⁸

Leonhard Bucherer Scholar Bamberger Diözese 1451 Januar erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 50v – DN-Antragsnr. 35700). Leonhard Bucher von Winczelhusen [?] 1474/75 Studium Basel.⁴⁹

Johann Kammerzell Kleriker Würzburger Diözese 1463 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, war Altarist am Marienaltar des Spitals vor den Toren von Kolluper [?] (Reg. Pen. 11 378r – DN-Antragsnr. 4580).

Georg Carnificis Eichstätter Diözese Scholar 1459 Oktober einfache, Priester 1479 März erweiterte Dispens *solutus et soluta per fiat*, besaß Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 7 328v, 28 302v – DN-Antragsnr. 2149, 13964); Georg Metzger 1484 10 fl rh Pension durch Äbtissin des Benediktinerinnenklosters Heiligkreuz zu Bergen Diözese Eichstätt nach Resignation der Kaplanei des Klosters.⁵⁰

Johann Karolo Scholar Eichstätter Diözese 1486 Oktober erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 36 315r – DN-Antragsnr. 17561). Carolus filius Caroli Scholar Eichstätter Diözese 1491 April erste Dispens *clericus et soluta* (Reg. Pen. 40 505v – DN-Antragsnr. 20149). Leonhard Caroli Scholar Bamberger Diözese 1502 Dezember und 1511 Juli jeweils erste Dispens *expositus et exposita in ecclesia sive hospitali* bzw. *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 50 626r, 56 835r – DN-Antragsnr. 26044, 28410).

Ulrich Castner Akolyth Würzburger Diözese 1485 November erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 35 218v – DN-Antragsnr. 17006); Kleriker 1491 Erste Bitten König Maximilians auf Stift St. Marien in Erfurt. Ulrich Castner, Pfarrer zu Oberaspach bei Schwäbisch Hall, wurde durch die Grafen Kraft V. und Albrecht II. von Hohenlohe 1459 auf die Frühmesse in Oberstetten präsentiert und konnte sich 1465 gegen den von der Reichsstadt Rothenburg präsentierten Kaspar Schwertfeger durchsetzen, der freilich erst 1471 verzichtete. Ulrich Castner aus der Diözese Augsburg 1480 Pfarrer in Absberg Diözese Eichstätt [Präsentation Engelhard von Absberg], zuvor Vikar in Röckingen, ordiniert in Merseburg. Konrad Kastner erhielt 1437 Dispens *super defectu natalium* und wurde 1443 aufgrund Präsentation durch Georg von Likartshausen Kaplan in Goldbach bei Crailsheim.⁵¹

⁴⁷ RG 6 553, Nr. 5431.

⁴⁸ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 56 Nr. 762f.; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 247f.; Wilhelm Engel, Die Seelbücher des Kollegiatstiftes St. Gumbert in Ansbach (XI. bis XVI. Jahrhundert) (QFW [wie Anm. 3], 3 [Würzburg 1950]) 48, 83 Nr. 402.

⁴⁹ Ludwig Weiß, Baseler Studenten aus dem Bistum Würzburg 1460–1529, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 16/17 (1954/55) 233.

⁵⁰ Scherg, Franconica (wie Anm. 3), 3 159f., Nr. 920.

⁵¹ Weiß, Erste Bitten (wie Anm. 34), 111 Nr. 41; Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 584 Nr. 292; RG 8 Nr. 5639; Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 17, 73; Wilhelm Engel, Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung des Bistums Würzburg im hohen und späten Mittelalter (1136–1488) (QFW [wie Anm. 3], 9, Würzburg 1954) 222; im folgenden zitiert: Engel, Urkundenregesten; Gustav

Johann Keyser Scholar Würzburger Diözese 1450 September einfache Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 4 43r – DN-Antragsnr. 35062); Priester 1452 Pfarrei Lauffen Diözese Würzburg 25 fl rh und Pfarrei St. Marien Aschach [?] Diözese Augsburg 6 Mark.⁵²

Anton Keuler (Keyler, Kewler, Kewler) Bamberger Diözese 1493 November erste, 1499 Juli erweiterte Dispens *solutus et soluta per fiat* für zwei Pfründen, besaß eine Pfründe in Rentweinsdorf (Rompelsdorf) Diözese Würzburg (Reg. Pen. 43 388r, 47 619v – DN-Antragsnr. 21537, 23981); 1495 aufgrund Präsentation durch Gottfried von Rotenhan Vikar der Kapelle in Rentweinsdorf Diözese Würzburg, 1518 und 1527 Vikar St. Bartholomäus in Domsepultur Bamberg, Präsentation durch Ältesten von Rotenhan, gestorben 1550 Juni 29, vermachte 200 fl dem Franziskanerkloster zu Bamberg.⁵³

Ulrich Klawber Scholar Eichstätter Diözese 1483 März erste Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 32 202v – DN-Antragsnr. 15638); 1480 Vikar im Neuen Kolleg zu Spalt Diözese Eichstätt.⁵⁴

Pankraz Knorn Scholar Bamberger Diözese 1480 März erweiterte Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 29 195r – DN-Antragsnr. 14252). Pankraz Knor von Eggolsheim 1508 Studium Leipzig, in Mersburg Priester 1512 April 10.⁵⁵

Jodokus Kolpffel Scholar Würzburger Diözese 1501 September erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 50 329r – DN-Antragsnr. 25573). Johann Klüpfel Bakkalaureus, später Lizentiat beider Rechte, 1478 bis 1485 an der römischen Kurie, 1478 Kanonikat mit Präbende 9 Mark im Stift Haug zu Würzburg nach Resignation durch Georg Klüpfel, welchem dies 1477 verlichen worden war, ohne daß es durchgeführt werden konnte, 1481 Pfarrer zu Haug, 1483 Prätogativen eingeschriebener Familiären, 1484 im Dienst des päpstlichen Korrektors Bischof Celsus Millini von Montefeltro, Ewigvikarie am Apostelaltar im Dom zu Würzburg (1486 nach Resignation durch Valentin Klupfel 4 Mark, welcher als Kleriker Würzburger Diözese damals Erste Bitten durch König Maximilian auf Eichstätt), Pfarrer Ornbauer Diözese Eichstätt 9 Mark, 1485 Subdiakon Priesterweihe in Rom, aufgrund Expektative Kanonikat mit Präbende St. Burkhard zu Würzburg 8 Mark, Frühmesser Winterhausen 4 Mark, 1486 Pfarrer Winterhausen 10 Mark, gestorben 1535 als Pfarrer zu Niedernbreit, Jahrtag Haug November 23 und Stiftung zum Hieronymusfest.⁵⁶

Konrad Kolb Priester Würzburger Diözese 1453 September erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 4 167r – DN-Antragsnr. 37278).

Johann Koeller Scholar Würzburger Diözese 1464 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 13 272v – DN-Antragsnr. 5619). Aus Ebern, 1463 Studium Leipzig, 1472 Diakon in Mersburg, Mitglied der

Bosert, Zur Geschichte der Archidiacone und Generalvikare der Diözese Würzburg, in: Arch. des HV von Unterfranken 29 (1886) 349f.; Beschreibung des Oberamts Crailsheim (Stuttgart 1884, ND 1967) 267.

⁵² RG 6 277, Nr. 2683.

⁵³ Helmut Holzapfel, Bayrisch-fränkische Bruderschaftsbücher des Mittelalters, H. 2: Die Priesterbruderschaft an der Baunach (Nürnberg 1953) 52; im folgenden zitiert: Holzapfel, Baunach; Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 3 Nr. 76; Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 252 Nr. 5169; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 218 Nr. 3274; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 64.

⁵⁴ Sutner, Schematismus (wie Anm. 12), 66.

⁵⁵ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 224 Nr. 3378.

⁵⁶ Engel, Quellen (wie Anm. 3), 241 Nr. 1571, 269 Nr. 1769; 1484 September 12: ASV V 683 75rv; 1484 Dezember 30: S 843 183v; 1485 Januar 8: L 840 69r–70v; 1485 April 26: S 846 26r; 1485 Mai 17: S 846 220r; 1485 Dezember 7: S 852 288r, L 850 69v–71r; 1486 Januar 17: S 853 191r; 1486 Januar 26: S 854 72v; 1486 Februar 10: S 854 264v–65r; 1486 Februar 21: S 854 299r; 1486 März 10: S 855 227r; 1486 April 11: S 856 194r; 1486 Oktober 7: S 862 53r; Ullich, Liber regulae (wie Anm. 45), 305, 316; Weiß, Erste Bitten (wie Anm. 34), 110 Nr. 30; Johannes Wenzel, Marktbreit: Geschichte einer kleinen fränkischen Stadt (Marktbreit 1987) 68.

Priesterbruderschaft Baunach, 1487 Frühmesser Unterschüpf. Johann Keller, Kleriker Würzburger Diözese, Familiar des Kardinalbischofs Rodrigo von Porto, erbat und erhielt, nachdem einst der Kardinallegat Francesco Todeschini-Piccolomini seinen Fall untersucht hatte, 1486 Dispens *presbiter et soluta* und Habilität zum Pfründenerwerb.⁵⁷ Johann Koler Scholar Würzburger Diözese 1500 September erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 49 676r – DN-Antragsnr. 24851).

Nikolaus Kraft Scholar Eichstätter Diözese 1481 November erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 31 205v – DN-Antragsnr. 14996). Johann Kraft Kleriker Würzburger Diözese 1517 Februar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 60 404v – DN-Antragsnr. 29767). Johann Kraft zwischen 1480 und 1490 Pfarrer Stadtschwarzach.⁵⁸

Wolfgang Kraus (Krawsz, Krawiser) Eichstätter Diözese Scholar 1499 Oktober erste, Kleriker 1501 Juli erweiterte Dispens *diaconus et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe (Reg. Pen. 48 815r, 49 743v – DN-Antragsnr. 24030, 25543).

Martin Creisser Scholar Würzburger Diözese 1461 Mai einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 9 302v – DN-Antragsnr. 3132). Martin Kreysser 1500–1519 Pfarrer Stetten vor der Rhön [1483 eingerichtet]. Michael Kreyser 1496–1526 Pfarrer Fladungen von der Rhön.⁵⁹

Peter Kurndorffer Scholar Bamberger Diözese 1486 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 35 238r – DN-Antragsnr. 17226). Nikolaus Kurndorffer von Münchberg Priester 1453 März 31, Pfarrer Ahornberg 1469 Oktober 20.⁶⁰

Die Brüder Johann und Lorenz Taurenfelder von Freystadt (Freyenstat) Scholaren Eichstätter Diözese 1454 Mai einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 189rv – DN-Antragsnr. 37423–24). Berthold Taurenfelder Kleriker Eichstätter Diözese 1457 Juli 16 erweiterte Dispens *presbiter et soluta* mit *licentia tacendi*, im 22. Lebensjahr 1459 Familiar des päpstlichen Thesaurars Bischof Nikolaus von Teano zwei Exspektativen auf Eichstätt und Augsburg, 1462 Familiar des Kardinals Nikolaus von S. Cecilia, 1463 Pfarrkirche S. Antonio zu Fano 50 lb Tournosen, 1464 kraft Exspektative Pfarrer Lellenfeld Diözese Eichstätt [Präsentation Bischof von Eichstätt], Palafrenar des Kardinals, Erlaubnis, sich für drei Jahre nicht zum Priester weihen zu lassen, Exspektativen auf Augsburg und Benediktinerkloster St. Ulrich in Augsburg, Domvikarie Augsburg 3 oder 4 Mark, Laurentiusaltar in Pfarrkirche Schlettstadt Straßburger Diözese 4 Mark, in Rom 1465 März 9 Subdiakon, 1465 März 30 Diakon, 1466 Juni 6 Priester.⁶¹

Arnold Decker (Deckerer, Dokner) Eichstätter Diözese Scholar 1501 April einfache, Kleriker 1507 April erweiterte Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 49 707r, 53 723r – DN-Antragsnr. 25310, 26696). Sebald Decker aus Hersbruck, ordiniert in Bamberg und Zeitz auf die Pfinzing in Nürnberg, 1480 erster Cooperator der Pfarrei St. Veit Kottlingwörd.⁶²

⁵⁷ Weiß, Weihekandidaten (wie Anm. 46), 155; Holzappel, Baunach (wie Anm. 53), 35, 77f. mit Anm. 414; Oskar Friedlein, Die kirchlichen Verhältnisse im Oberamt Boxberg und im Schüpfergrund vor der Reformation, in: Würzburger Diözesangesichtsbll. 31 (1969) 160; 1486 Februar 21: ASV S 856 171rv.

⁵⁸ Engel, Urkundenregesten (wie Anm. 51), 274; Ebner, Bruderschaftswesen (wie Anm. 29), 101.

⁵⁹ Michael Müller, Das Landkapitel Mellrichstadt, Franconia Sacra. Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg, Begonnen v. Johann Baptist Stamminger, fortgesetzt von August Amrhein (Würzburg 1901) 265; Helmut Holzappel, Kirchliches und städtisches Leben in Fladungen v. d. Rhön bis zum Ende des 30-jährigen Krieges (Würzburg 1940) 33.

⁶⁰ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 247 Nr. 3760; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 205.

⁶¹ RG 7 31, Nr. 270; RG 8 Nr. 502; RG 9 Nr. 581; Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 71.

⁶² Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 13.

Thomas Thome von Dürn (Duru) Scholar Würzburger Diözese 1469 November erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 17 179v – DN-Antragsnr. 8239). Thomas Thome de Westein aus Walldürn Studium des Kirchenrechts 1426 Köln, Hofmeister des Konrad Schenk von Limpurg, 1427 Pfarrer Eutendorf Diözese Würzburg.⁶³

Jakob von Tierberg Würzburger Diözese Scholar 1465 Mai einfache, Kleriker 1475 April erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, war Ewigvikar der Kapelle St. Leonhard in Schwäbisch Hall (Reg. Pen. 12 149v, 23 225r – DN-Antragsnr. 5224, 11281); 1473 durch Kaiser Friedrich III. Befehl zur Verleihung einer Pfründe durch den Pfarrer zu Heilbronn, 1486 Erste Bitten König Maximilians auf Stift Surburg Diözese Straßburg, 1490 erweiterte Dispens *presbiter et soluta* für zwei inkompatible Benefizien, während zuvor durch den *legatus de latere* Bischof Bartholomäus von Città di Castello dispensiert, Stiftskustos von St. Michael zu Klagenfurt Diözese Speyer. Burkhard von Tierberg Würzburger Diözese Scholar 1470 Mai erste, Priester 1473 April erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat* (Reg. Pen. 18 245r, 21 193r – DN-Antragsnr. 8639, 10616); 1486 Erste Bitten König Maximilians auf Stift Weißenburg Diözese Speyer, 1490 Ewigvikar der Stiftskirche St. Michael zu Klagenfurt, 1490 Neuprovision auf Pfarrkirche St. Johann zu Weißenburg Diözese Speyer 10 Mark nach Tod des Ägidius von Zabern und Akzeptation aufgrund Erster Bitten König Maximilians (dabei erwähnt Dispense *presbiter et soluta* und *ad duo incompatibilia* durch die Pönitentiarie und dann durch den verstorbenen Bischof Bartholomäus von Città di Castello, *legatus de latere*) ungeachtet der Tatsache, daß gleichzeitig für über drei Monate Pfarrkirche Butzfeld (?) Diözese Würzburg 6 Mark.⁶⁴

Johann Dilthey Scholar Würzburger Diözese 1474 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 22 190r – DN-Antragsnr. 10946). Heinrich Dilthey 1473 Domvikar Würzburg, 1473 und 1485 Pfarrer Rieneck. Hermann Dilthey 1480 Domvikar Würzburg.⁶⁵

Johann Dolder Scholar Würzburger Diözese 1468 Dezember einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 16 194v – DN-Antragsnr. 7608); 1488 Domornatmeister in Würzburg. Johann Dolder Zisterzienser in Ebrach, 1465 Pfarrer Burgwindheim. Philipp Dolder nach 1469 und bis 1505 Pfarrer Gramschatz.⁶⁶

Peter Dorn Scholar Bamberger Diözese 1493 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 43 386r – DN-Antragsnr. 21537); Peter Dorn 1469 Engelmesser Ebermannstadt.⁶⁷

Johann Troschler und sein ungenannter Bruder Scholaren Würzburger Diözese 1454 Februar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 128r – DN-Antragsnr. 37004f.). Friedrich Troschler aus der Diözese

⁶³ Engel, Quellen (wie Anm. 3), 165f. Nr. 1035, 167f. Nr. 1041; August Amrhein, Gottfried IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken 1442–1455, in: Arch. des HV von Unterfranken 50 (1908) 45; Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 11 Nr. 449.

⁶⁴ Weiß, Erste Bitten (wie Anm. 34), 121 Nr. 146, 154; Carl Gottfried Scharold, Auszüge aus den Urkunden des röm. Kaisers Friedrich III., in: Arch. des HV von Unterfranken 6/2 (1840) 12; Jakob de Trebres 1490 November 5: ASV S 926 151r; 1490 Februar 13: S 916 212rv; 1490 September 19: S 924 34r; 1490 September 22: S 924 39v; 1490 Dezember 2: S 933 241v (Burkhard), 242r (Jakob).

⁶⁵ Michael Wieland, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck, in: Arch. des HV von Unterfranken 20/1–2 (1869) 194, 300–302; im folgenden zitiert: Wieland, Rieneck.

⁶⁶ Verzeichnis der sämtlichen Erwerbungen für die Vereinssammlungen, in: Arch. des HV von Unterfranken 6/2 (1840) XVIII; Otto Schnell, Beiträge zur Geschichte des Marktfleckens Burgwindheim, in: Arch. des HV von Unterfranken 25/2–3 (1881) 397, 418; Klaus Gutb, Das Entstehen fränkischer Wallfahrten, in: MainfrJb 29 (1977) 43; Georg Schwinger, Das St. Stephans-Kloster O.S.B. in Würzburg. Beiträge zu dessen Geschichte, in: Arch. des HV von Unterfranken 41 (1899) 191.

⁶⁷ Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 90 Nr. 1691; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 127f.

Würzburg ordiniert in Erfurt auf die Dreikönigskaplanei in St. Bartholomäus daselbst, 1461 Stiftskanoniker und -kantor St. Gumprecht zu Ansbach, Pfarrer Henfenfeld Diözese Eichstätt [Präsentation Abt von Michelfeld], Erlaubnis, dort nicht persönlich zu residieren, 1475–1480 Pfarrer Sammenheim Diözese Eichstätt [Präsentation Abt von Heidenheim].⁶⁸

Johann Duwer Scholar Würzburger Diözese 1453 Januar erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 74r – DN-Antragsnr. 36282). Johann Duwerk Scholar Würzburger Diözese 1452 Januar erweiterte Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 62v – DN-Antragsnr. 36165). Johann Dawer (Duwer, Dawr) Utrechter Kleriker, *doctor decretorum*, Kanoniker St. Stephan zu Mainz und Haug 1431–1449, 1432 dem Basler Konzil inkorporiert, Jahrtag im Stift Haug zu Würzburg Juni 24.⁶⁹

Johann Ekart (Eckart) Würzburger Diözese 1450 März einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 30r – DN-Antragsnr. 34020); unter Pius II. (1458–1464) Pfarrer Taschendorf Diözese Würzburg.⁷⁰

Johann von Eyb Scholar Eichstätter Diözese 1449 April einfache Dispens *diaconus et soluta* (Reg. Pen. 4 14v – DN-Antragsnr. 33403). Johann von Eyb, von beiden Eltern aus ritterlichem Geschlecht, war Domkanoniker zu Eichstätt, Würzburg und Bamberg, *licentiatu in decretis*, Rat des Markgrafen Albrecht Achilles, 1447 Domscholaster Eichstätt und Pfarrer Dollnstein Diözese Eichstätt, 1448 Dompropst Bamberg, Domkanoniker Würzburg, 1450 Domdekan Bamberg, 1453 Propst des Neuen Kollegs in Spalt, 1455 Dompropst Eichstätt und Stiftspropst Herrieden, 1459 Domkellerer Bamberg, Stiftspropst von St. Gumprecht zu Ansbach und starb 1468 August 22.⁷¹

Jakob Eich Kleriker Bamberger Diözese 1452 Mai erweiterte Dispens *solutus et coniugata*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert (Reg. Pen. 4 78v – DN-Antragsnr. 36454).

Johann (Scholar) und Peter von Exdorf Würzburger Diözese 1449 April bzw. beide Juni einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 19v, 20r – DN-Antragsnr. 33539, 33554, 33555).

Johann Fabri Kleriker Würzburger Diözese 1488 August erste Dispens *presbiter et soluta* mit Kommission an den an der römischen Kurie lebenden Bischof von Agrigent (Reg. Pen. 37 323r – DN-Antragsnr. 18712). Johann Fabri von Fulda Kleriker Würzburger Diözese bis zu seiner Resignation 1489 *sacre penitentie apostolice procurator*, dann *litterarum apostolicarum sollicitator* und 1490 Pfarrer Schlitz Diözese Mainz 4 Mark; als *causarum procurator* 1491 Dispens für drei inkompatible Benefizien; 1491 Stiftskanonikat mit Präbende von St. Marien zu Erfurt 8 Mark nach Resignation des Grafen Friedrich von Büdingen; 1491 Änderung seiner Expektativen, so daß neben Pfründe durch Kloster Fulda künftig Kanonikat von St. Andreas Novimon. [?] Diözese Mainz statt von St. Viktor zu Mainz. Johann Fabri (welcher?) resignierte 1490 die Frühmesse zu Helmstadt Diözese Würzburg 3 Mark zugunsten des päpstlichen Familiaren Heinrich Palmer.⁷² Johann Fabri Scholar Würzburger Diözese 1495 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 44 365v – DN-Antragsnr. 22272). Nikolaus Fabri Scholar Würzburger Diözese 1475 November erste

⁶⁸ RG 8 Nr. 1219; *Sutner*, Schematismus (wie Anm. 12), 3, 20. Vielleicht Niederadel.

⁶⁹ RG 6 73, Nr. 689; 451 Nr. 4438; *Jakob Kühles*, Das Stifthauger Dekanatsbuch, in: Arch. des HV von Unterfranken 21/3 (1872) 66; *Ulrich*, Liber regulae (wie Anm. 45), 286; *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 175 Nr. 1091; *Theobald Freudenberger*, Würzburg zur Zeit des Konzils von Basel 1439–1443, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 50 (1988) 85, 91 Anm. 32, 93 Anm. 44, 94.

⁷⁰ ASV L 540 166v; RG 8 Nr. 2757 [unvollständiger Eintrag].

⁷¹ RG 6 292f., Nr. 2821; RG 7 160, Nr. 1423; RG 8 Nr. 2765; *Wachten*, Schematismus (wie Anm. 8), 116 Nr. 2266; *Eberhard Frhr. v. Eyb*, Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherrn von Eyb (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. IX/29, Neustadt/Aisch 1984) 72–77 Nr. 32.

⁷² 1489 Juli 2: ASV S 905 160v; 1490 September 23: S 924 243v; 1491 Januar 28: S 930 230r; 1491 März 28: S 934 105rv; 1491 Dezember 12: S 947 195v–196r; 1490 Januar 31: S 915 33v–34r.

Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 24 205v – DN-Antragsnr. 12292). Veit Fabri Scholar Eichstätter Diözese 1475 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 24 202r – DN-Antragsnr. 12197).

Johann Veyel (Feyel, Veijal) Kleriker Eichstätter Diözese 1452 September erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat* für zwei Pfründen (Reg. Pen. 4 67r – DN-Antragsnr. 36210); Johann Feyel (Veyel, Veyal, Veyol, Vexal) 1442–1446 Pfarrer Herzogenaurach, 1444 Studium Leipzig, 1452 Kanonikat und Präbende St. Andreas zu Freising 10 Mark und Pfarrei St. Marien (!) zu Windsbach Diözese Eichstätt 12 Mark [Verleihung durch Bischof von Bamberg], 1452 fälschlich totgesagt bei Pfarrkirche Roth 6 Mark, 1453 Pfarrkirche St. Veit Ottensoss 7 Mark, 1457 Domvikar Eichstätt, Pfarrer Breid Diözese Eichstätt.⁷³

Michael Feldner Kleriker Würzburger Diözese 1494 März erste Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 43 399v – DN-Antragsnr. 21741). Michael Feldner, ordiniert in Eichstätt auf Markgraf Albrecht Achilles, 1480 Kaplan der Burgkapelle in Heideck [Präsentation des Markgrafen].⁷⁴

Johann Vetter Scholar Eichstätter Diözese 1519 November erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 65 405r – DN-Antragsnr. 30780). Johann Vetter aus Uffenheim Kleriker Würzburger Diözese 1471 Frühmesse Hohebach Diözese Würzburg 2 Mark, 1501 Pfarrei Geiselwind, gestorben vor 1503. Friedrich Vetter 1480 Propst von Heiligkreuz außerhalb der Mauern von Eichstätt Benediktinerordens.⁷⁵

Die Brüder Gregor und Johann Vinck Scholaren Würzburger Diözese 1462 Dezember einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 10 281r – DN-Antragsnr. 3849, 3850); *in forma pauperum* als Kleriker Expektativen 1465 April 1 [fiktives Datum] für Gregor auf Domdekan und -kapitel Augsburg, für Johann auf Stift St. Burkhard zu Würzburg. Gregor 1463 Kleriker und Pfarrer St. Laurentius zu Dornheim Diözese Würzburg 4 Mark, in Rom 1465 März 9 Subdiakon, 1465 Juni 8 Diakon, 1465 September 21 Priester. Johann Finck zwischen 1480 und 1490 Engelmesser Niedernbreit, Nikolaus Finck Pfarrer Sulzfeld.⁷⁶

Thomas Vinder von Hilpoltstein Scholar Eichstätter Diözese 1451 Januar erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 50r – DN-Antragsnr. 35691); ordiniert in Eichstätt auf Pfarrei Berolzheim, 1480 Frühmesser St. Walpurgis in Monheim nominiert durch Reichsstadt Rothenburg und präsentiert durch Äbtissin von Monheim.⁷⁷

Johann Vischer Würzburger Diözese 1452 Dezember erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 73v – DN-Antragsnr. 36255); 1474 Pfarrer Schlüßelfeld, Vikar Thunfeld, Dekan Haßlach.⁷⁸

Matthäus Fleischmann Scholar Würzburger Diözese 1453 November einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 174v – DN-Antragsnr. 37341); aus Schwäbisch Hall, in Rom 1453 Dezember 22 erste Tonsur und Akolyth, 1454 März 16 Subdiakon, 1454 April 6 Diakon, 1454 Juni 15 Priester, damals auch Pfarrer

⁷³ RG 6 313, Nr. 3026; 383, Nr. 3750; RG 7 216, Nr. 1905; *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 123 Nr. 2436; *Erik-Arnulf Soder von Guldenstube*, Die katholischen Pfarrer von Herzogenaurach. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte, in: Heimatbuch der Stadt Herzogenaurach (Herzogenaurach 2. Aufl. 1979) 124; *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 67.

⁷⁴ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 26.

⁷⁵ RG 9 Nr. 3140; *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 217 Nr. 1393; *Theobald Freudenberger*, Quellen zur Geschichte der Wallfahrt und des Augustinerchorherrenstifts Birklingen bei Iphofen (Mfr.) 1457–1546, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 5 (1937) 147; im folgenden zitiert: *Freudenberger*, Birklingen. *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 519 Nr. 10466; *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), X.

⁷⁶ RG 8 Nr. 1609; RG 9 Nr. 1790, 3150; *Schberg*, Franconica (wie Anm. 3), 1 58, Nr. 79, 61 Nr. 90; *Engel*, Urkundenregesten (wie Anm. 51), 269; *Ebner*, Bruderschaftswesen (wie Anm. 29), 293.

⁷⁷ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 17f. [zwei Pfarrkirchen in Berolzheim] 44.

⁷⁸ *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 125 Nr. 2481; *Bendel*, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 7 Nr. 227 [Schlüßelfeld].

Kirnberg [Präsentation Benediktinerkloster Komburg], ab 1464 Pfarrer Großaltdorf.⁷⁹ Christoph Fleischmann (Fleisman) Scholar Würzburger Diözese 1475 April einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 23 243v – DN-Antragsnr. 11677). Georg Fleischmann (Flaschman) Scholar Eichstätter Diözese 1480 Februar erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 29 193r – DN-Antragsnr. 14210).

Johann Vogel Würzburger Diözese Scholar 1480 November [gemeinsam mit seinem Bruder Konrad] erste, Priester 1494 Dezember erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 30 126v, 44 380r – DN-Antragsnr. 14520, 14521, 22402). Johann Vogel 1444 Kanoniker und 1451 Scholaster von Neumünster [also solcher Vorgänger des Georg Hoeloch], gestorben 1456/58. Johann Vogel 1457 Studium Leipzig, Magister, 1471 Frühmesser bei St. Martin in Iphofen, 1478 Studium Wien, gestorben 1516 als Unterpfarrer in Herpf [Oberpfarrer aufgrund Inkorporation ein Stiftskanoniker zu Neumünster]. Konrad Vogel gestorben 1491 Juni 7 als Abt des Zisterzienserklosters Bronnbach.⁸⁰

Michael Volckmar (Volclinari) Scholar Würzburger Diözese 1480 November erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 30 126v – DN-Antragsnr. 14530). Michael Volckmar aus Rothenburg 1446 Studium Leipzig, 1450 dort *baccalaureus artium*, 1458 Pfarrverweser Insingens, 1460 Pfarrer Windelsbach, 1488 Kaplan von St. Leonhard bei Rothenburg, gestorben 1501, im Testament 1496 Stipendium 15 fl für Michael den Jüngeren, der 1513 Kaplan Kirchberg.⁸¹ Johann Volckmar (Falkmar) Kleriker Bamberger Diözese 1516 März erste und gleichzeitig erweiterte Dispens *solutus et soluta* mit Kommission an den Abt des Benediktinerklosters Mönchröden [bei Coburg] Würzburger Diözese, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 60 410r – DN-Antragsnr. 29821).⁸²

Erasmus Volmar Würzburger Diözese Scholar 1495 September erste, Akolyth 1495 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert (Reg. Pen. 45 476r, 508v – DN-Antragsnr. 22474, 22817).

Johann Franck Scholar Würzburger Diözese 1463 Februar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 11 306v – DN-Antragsnr. 4036); Kleriker 1466 Ewigvikar am Elisabethaltar im Nonnenkloster Kitzingen 3 Mark. Johann Franck von Oberbach Eichstätter Diözese Scholar 1469 März einfache, Priester 1470 Januar erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine einfache Pfründe (Reg. Pen. 17 165r, 18 261r – DN-Antragsnr. 7852, 8938). Johann Franck 1472 Frühmesser Großlangheim. Paul Franck Scholar Eichstätter Diözese 1470 Januar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 18 237r – DN-Antragsnr. 8446). Leonhard Franck Scholar Würzburger Diözese 1483 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 32 202r – DN-Antragsnr. 15618); 1492 Studium Basel, von 1512 bis zu seinem Tod 1537 Februar 11

⁷⁹ RG 6 427, Nr. 4212; Engel, Quellen (wie Anm. 3), 184 Nr. 1154. Großaltdorf Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 11 Nr. 438; Kirnberg: ebd., 9 Nr. 373. Die Pfarrei Kirnberg besaß jedoch seit spätestens 1441 Johann Jäger, der sie 1455 an Stephan Schmidt vertauschte: Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 579 Nr. 225, 583 Nr. 277.

⁸⁰ Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 379; Holzappel, Baunach (wie Anm. 53), 90 mit Anm. 498; Freudenberger, Birklingen (wie Anm. 75), 114; Weiß, Nordosten (wie Anm. 15), 235; Friedrich Merzbacher, Johann von Allendorf. Stiftsprobst von St. Burkard und bischöflicher Kanzler (1400–1496). Ein Lebensbild aus dem spätmittelalterlichen Würzburg (QFW [wie Anm. 3], 11, Würzburg 1955) 57; im folgenden zitiert: Merzbacher, Allendorf. Brigitte Schröder, Mainfränkische Klosterheraldik. Die wappenführenden Mönchsklöster und Chorherrenstifte im alten Bistum Würzburg (QFW [wie Anm. 3], 24, Würzburg 1971) 101.

⁸¹ Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 584 Nr. 290, 643.

⁸² Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 29.

Kaplan der Marienkapelle in Crailsheim. Andreas Franck Scholar Würzburger Diözese 1500 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 48 848r – DN-Antragsnr. 24410).⁸³

Peter Freytag Eichstätter Diözese 1450 Oktober einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 44r – DN-Antragsnr. 35151). Peter Frit(d)ag Kleriker Mainzer Diözese, päpstlicher Familiar 1455 Pfarrkirchen St. Martin und St. Kilian Nierstein, 1457 Ewigvikarie in einem Kloster bei Oppenheim, Kapelle St. Peter Nierstein Diözese Mainz.⁸⁴

Johann Gemelich Würzburger Diözese Scholar 1481 Dezember erste, Kleriker 1492 Februar erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, Pfarrei Inferiori Espach [?] Diözese Mainz (Reg. Pen. 31 206v, 41 370v – DN-Antragsnr. 15030, 20934). Johann Gemelich 1457 Präsenzmeister, 1471 Domvikar Würzburg.⁸⁵

Die Brüder Johannes Georgii und Paul Johannis von Giech Scholaren Bamberger Diözese 1463 März einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 11 311v – DN-Antragsnr. 4089, 4090).

Johann Greul (Grewl) Akolyth Würzburger Diözese 1468 Mai einfache Dispens *solutus et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 16 187r – DN-Antragsnr. 7430); 1480 Frühmesser Möckenhausen Diözese Eichstätt [Präsentation Abt des Benediktinerklosters Plankstetten], ordiniert in Würzburg und in Stulpen [?] Diözese Meißen auf die Frühmesse in Erlbach Diözese Würzburg und die Landgrafen [von Thüringen?]. Nicht zu verwechseln Johann Greul geboren um 1470 in Egenhausen bei Schweinfurt, seit 1501 Pfarrer Ottakring bei Wien, als Johannes Menanus Ostrofrancus in Humanistenkreisen namhaft, Autor einer metrischen Kilianslegende.⁸⁶

Nikolaus Habermann (Haverman) Scholar Würzburger Diözese 1519 Oktober und anwesend an der römischen Kurie 1519 Dezember erste Dispens *solutus et soluta* mit Kommission erst an Erzbischof von Mainz, dann an Bischof von San Leone in Rom (Reg. Pen. 65 400v, 413r – DN-Antragsnr. 30755, 30849); Domschulmeister und -vikar Würzburg 1539, Engelmesser Dettelbach 1540.⁸⁷

Georg Haindl Scholar Eichstätter Diözese 1481 September erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 31 201r – DN-Antragsnr. 14905). Leonhard Heindl 1480 Kaplan im Heiliggeistspital zu Ingolstadt [Präsentation durch Stadt].⁸⁸

Johann Heidentreich (Heydenpreuch, Heidenreh) Bamberger Diözese Scholar 1510 Oktober erste, Kleriker 1524 Februar erweiterte Dispens *presbiter et soluta*, besaß eine Pfründe (Reg. Pen. 55 812r, 71 13r – DN-Antragsnr. 28094, 32171); 1504 Studium Leipzig, 1509 *Magister artium*, als Nachfolger des 1511 Mai 13 verstorbenen Magister Erhard Königsdörfer Altarist und Kaplan am Katharinenaltar in St. Michael zu Hof,

⁸³ RG 9 Nr. 3178; *Sebastian Zeifner*, Geschichte von Großlangheim, m. Unterstützung v. Georg Spath (Würzburg 1933) 41; im folgenden zitiert: *Zeifner*, Großlangheim; *Weiß*, Baseler Studenten, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 16/17 (1955) 237.

⁸⁴ RG 7 270, Nr. 2401.

⁸⁵ *Sebastian Zeifner*, Dr. Kilian von Bibra, Dompropst von Würzburg (ca. 1426–1494), in: *Mainfrjb* 2 (1950) 109; *Fischer*, Vikarien, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 3 (1935) 17; *Borchardt*, Jahrtagslisten (wie Anm. 29), 166.

⁸⁶ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 32; *Bendel*, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 7 Nr. 262; *Albin Franz Scherhauser*, Johannes Menanus Ostrofrancus Greul – ein vergessener Humanist des Mainlandes (Veröffentlichungen des HV und Stadtarch. Schweinfurt H. 5, Schweinfurt 1957) 8–32.

⁸⁷ Bayerische Archivinventare H. 30: Die Archive des Landkreises Kitzingen, Teil 2: Die Stadtarchive. Bearb. v. *Fritz Mägerlein*, *Walter Scherzer* (München 1968) 28.

⁸⁸ *Suttner*, Schematismus (wie Anm. 12), 38.

1515 Priester, 1519 Kursor der Theologie in Leipzig, 1532 und 1536 in Hof, um 1547 verstorben; [derselbe?] genannt Prator 1518 Frühmesser Reckendorf bei Baunach.⁸⁹

Konrad Heynfoegel Scholar Bamberger Diözese 1487 Dezember erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 311r – DN-Antragsnr. 18317). Konrad Heinvoegel von Nürnberg 1467 Studium Erfurt, 1490 Priester, gestorben 1517 in Nürnberg.⁹⁰

Johann Helferger Scholar Eichstätter Diözese 1473 Februar erste und Mai erweiterte Dispens *presbiter et soluta* per fiat, besaß eine Pfründe (Reg. Pen. 21 174v, 194r – DN-Antragsnr. 10301, 10631).

Johann Hering (Herinch, Hernick) Kleriker Eichstätter Diözese 1473 September erweiterte Dispens *diaconus et coniugata* per fiat, Kanoniker zu Herrieden Diözese Eichstätt (Reg. Pen. 22 198v – DN-Antragsnr. 11118); Scholar 1464 September und 1465 August einfache Dispens, das erste Mal fälschlich *diaconus et soluta* (Reg. Pen. 13 277v, 12 159r – DN-Antragsnr. 5686, 5437); ordiniert in Naumburg auf den Georgsaltar in St. Wipert zu Erfurt, 1480 Pfarrer in Pfofeld Diözese Eichstätt [Präsentation Prior in Rebdorf]; kraft Erlaubnis, zu Kanonikat mit Präbende in Herrieden 6 Mark eine weitere Pfründe mit Seelsorge zu erlangen, 1480 zusätzlich Pfarrei St. Martin in Tallga [?] Diözese Salzburg mit 90 fl rh.⁹¹

Johann Herolt Kleriker Würzburger Diözese 1508 August einfache Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 54 810r – DN-Antragsnr. 27526). Johann Herolt aus Zeil am Main 1484–1495 Studium Leipzig, 1494 Subdiakon in Merseburg, 1509 als Johann Herolt der Ältere Pfarrer Reinsberg bei Schwäbisch Hall.⁹²

Willhelm Heuberger (Hewberger) Priester Eichstätter Diözese 1468 März erweiterte Dispens *solutus et monialis ordinis sancti Benedicti* per fiat, Pfarrer St. Peter und Ulrich in Manching Diözese Augsburg (Reg. Pen. 16 199r – DN-Antragsnr. 7653). Heinrich Heuberger Priester Würzburger Diözese 1419 ungeachtet Dispens Ewigvikarie der Pfarrkirche St. Johannis in Ellrichshausen Diözese Würzburg [Präsentation Dominikanerinnenkloster Rothenburg]. Willibald Heuberger 1461 Pfarrer Laibstadt 8 Mark und Domvikar Eichstätt 8 Mark, 1480 nicht residierender Pfarrer Laibstadt [Präsentation Dompropst Eichstätt].⁹³

Johann Hoffmann Scholar Würzburger Diözese 1470 Januar erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 18 237r – DN-Antragsnr. 8447). Johann Hoffmann Scholar Würzburger Diözese 1475 Mai erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 23 246v – DN-Antragsnr. 11815). Johann Hoffmann verschiedene Personen: 1446 Studium Wien, 1460–1466 Domvikar Würzburg, 1470/71 Pfarrer Eibelstadt. 1476 Kaplan Loefels. Kleriker 1486 Erste Bitten König Maximilians auf Pfarrer Iphofen. 1496 Pfarrer Erlenbach am Main. Aus Gerolzhofen, 1501 Abschrift eines Traktats. Bis 1495 Pfarrverweser Mürsbach, in der Priesterbruderschaft Baunach irrig als Priester eingetragen und daher wieder gestrichen, 1501 Pfarrverweser Ebern, 1504 bis 1511 Pfarrer Ebern. 1515 Vikar St. Burkhard zu Würzburg, 1527 [!] Domvikar Würzburg.⁹⁴ Johann

⁸⁹ Lehnes, Baunachgrund (wie Anm. 32), 193; Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 192 Nr. 3924f.; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 167 Nr. 2502; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 242f.

⁹⁰ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 170 Nr. 2553.

⁹¹ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 20; Scherg, Franconica (wie Anm. 3), 3 113f., Nr. 747f.

⁹² Weiß, Weiehekandidaten (wie Anm. 46), 163.

⁹³ RG 8 Nr. 5924; Engel, Quellen (wie Anm. 3), 156 Nr. 972; Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 187; Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 28.

⁹⁴ Lehnes, Baunachgrund (wie Anm. 32), 40, 56, 66, 195; Cornelius Will, Jubiläum herrn Johans graven vnd herren zu Rieneck, so er gehalten 1528 [!] d. 12. Nov., in: Arch. des HV von Unterfranken 19/2 (1867) 215; im folgenden zitiert: Will, Jubiläum; Michael Wieland, Historische Darstellung des Stiftes St. Burkard zu Würzburg, in: Arch. des HV von Unterfranken 15/2–3 (1861) 71; Weiß, Erste Bitten (wie Anm. 34), 114 Nr. 70; Holzappel, Baunach (wie Anm. 53), 28 Z 53; 49, 66; Borchardt, Jahrtagslisten (wie Anm. 29), 177 Anm.; Johann Baptist Kestler, Beiträge zur Geschichte der Stadt Eibelstadt, in: Arch. des HV von

Hoffmann von Hilpoltstein Scholar Eichstätter Diözese 1500 April erste Dispens *in adulterio procreatus* (Reg. Pen. 48 849r – DN-Antragsnr. 24428).

Johann Hopf Scholar Würzburger Diözese 1464 Januar einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 13 243r – DN-Antragsnr. 4623). Johann Hopf 1510 bis vermutlich 1518 Schloßkaplan Rieneck.⁹⁵

Konrad Hubner Scholar Eichstätter Diözese 1451 Oktober erste Dispens *monachus et soluta* (Reg. Pen. 4 53v – DN-Antragsnr. 35927); Priester 1462 Pfarrer Mitteleschenbach Diözese Eichstätt 24 Kammerduka-ten.⁹⁶

Johann Hummel Scholar Würzburger Diözese 1450 August bzw. September einfache Dispens *solutus* bzw. *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 42v, 43r – DN-Antragsnr. 35030, 35064); Prozeß 1461 um Heiligkreuzaltar in Pfarrkirche Freiburg Diözese Konstanz 4 Mark. Jordan Hummel 1415 Kaplan des Abtes von Neustadt am Main.⁹⁷

Johann Hunckel (alias Finckel) von Herrieden Scholar oder Kleriker Eichstätter Diözese 1512 Mai erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 57 27r – DN-Antragsnr. 28814); Priester Eichstätter Diözese, 1543–1545 Früh- und Mittelmesser Herzogenaurach.⁹⁸

Johann Lamerpach Kleriker Bamberger Diözese 1500 Juni erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat* für drei Pfründen, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert (Reg. Pen. 48 897v – DN-Antragsnr. 24780).

Heinrich Lange Scholar Bamberger Diözese 1491 Juni erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 40 508v – DN-Antragsnr. 20195). Heinrich Lang von Forchheim 1521 Studium Erfurt, Frühmesser Stadtsteinach bis zu seinem Tod 1530.⁹⁹

Berthold Lecter Priester Würzburger Diözese 1467 Juni erweiterte Dispens *presbiter et soluta*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 15 232r – DN-Antragsnr. 7047).

Die Brüder Johann und Jodokus Lemlein Scholaren Bamberger Diözese 1493 Mai erste Dispens *subdiaconus et soluta* (Reg. Pen. 42 276v – DN-Antragsnr. 21298f). Johann Lemlein Kleriker Würzburger Diözese 1480/81 Prozeß um Pfarrei Remlingen 6 Mark; 1489 Jahrespension 29 fl rh vom Stiftskapitel Wertheim. Zwei Personen Johann Lemlein, einer Chorherr von St. Jakob und der andere Chorherr von St. Stephan zu Bamberg, beide der Zeit nach mögliche Väter.¹⁰⁰

Die Brüder Erhard und Wilhelm Lesch Scholaren Würzburger Diözese 1449 April einfache Dispens *conjugatus et soluta* (Reg. Pen. 4 14rv – DN-Antragsnr. 33401, 33402). Eberhard Lesch Propst auf dem Marienberg, 1424 Abt des Benediktinerklosters St. Burkhard in Würzburg, 1436 Oktober 21 gestorben.¹⁰¹

Unterfranken 5/1 (1838) 37; *Remling*, Bruderschaften (wie Anm. 27), 179; *Hans Thurn*, Die Handschriften des 15. Jahrhunderts aus der Benediktinerabtei St. Stephan zu Würzburg, in: Würzburger Diözesangesichtsbll. 47 (1985) 63.

⁹⁵ *Kaltenbach*, Die Grafen von Loon und Ryneck, in: Arch. des HV von Unterfranken 19/3 (1868) 121; *Wieland*, Rieneck (wie Anm. 65), 134, 316, 318.

⁹⁶ RG 8 Nr. 714.

⁹⁷ RG 8 Nr. 3572; *Johann Adolph Kraus*, Urkundliche Nachrichten über das Kloster Einsiedel im Spessart, in: Arch. des HV von Unterfranken 9/3 (1848) 126, 135.

⁹⁸ *Wachter*, Schematismus (wie Anm. 8), 124 Nr. 2462.

⁹⁹ *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 249 Nr. 3791.

¹⁰⁰ *Engel*, Quellen (wie Anm. 3), 250 Nr. 1635; 252 Nr. 1649; 1489 Januar 24; S 897 238v; *Kist*, Matrikel (wie Anm. 8), 255 Nr. 3883f.

¹⁰¹ Die Würzburger Inschriften bis 1525. Auf der Grundlage des Nachlasses von Theodor Kramer unter Mitarbeit v. Franz Xaver Herrmann bearb. v. *Karl Borchardt* (Die Deutschen Inschriften 27, Wiesbaden 1988) 105f. Nr. 210.

Adam Linck, wohl aus Schwabach¹⁰², Diakon Eichstätter Diözese 1470 November erweiterte Dispens *presbiter et soluta*, besaß die Levitrie im Dom zu Eichstätt 6 Mark (Reg. Pen. 18 273r – DN-Antragsnr. 9037).

Peter Lutifiguli Subdiakon Würzburger Diözese 1477 Januar erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 25 173r – DN-Antragsnr. 12864). Erwin Lutifiguli 1392 Vikar im Stift Aschaffenburg.¹⁰³

Wolfgang Marschalk Bamberger Diözese Scholar 1454 Dezember einfache, Priester 1466 März erweiterte Dispens *solutus et soluta*, besaß Pfarrei Ebensfeld [bei Staffelstein, Patronat der Älteste Marschalk von Ebneith] 5 Mark (Reg. Pen. 4 224r, 14 330r – DN-Antragsnr. 37752, 6393); 1466 Erlaubnis für zusätzliche Pfründe. Wolfram [!] Marschalk 1470 Pfarrer Ebensfeld, 1489–1505 Pfarrer Burgkunstadt [Verleihung durch Bischof von Bamberg], zudem 1489 Frühmesser Altenkunstadt.¹⁰⁴ Johann Marschalk Priester Eichstätter Diözese 1465 November und 1468 Dezember erweiterte Dispens *diaconus et soluta*, beim zweiten Mal *per fiat*, besaß zunächst ein Kanonikat in St. Marien zu Eichstätt 4 Mark, dann zusätzlich ein *beneficium simplex* 5 Mark. Johann Marschalk von beiden Eltern aus ritterlichem Geschlecht, im 19. Lebensjahr 1463 Kanoniker und Scholaster der Alten Kapelle zu Regensburg, im Studium, *dilectus* des Herzogs Albrecht von Bayern 1465 Domkanonikat zu Bamberg mit Reservation von Präbende und Expektative auf Regensburg.¹⁰⁵

Georg Michler Priester Würzburger Diözese 1466 Januar einfache Dispens *solutus et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 14 244r – DN-Antragsnr. 5815). Johann Michler 1461 Pfarrer Wiesenfeld.¹⁰⁶

Sixt Moll Scholar Eichstätter Diözese 1469 September erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 17 177r – DN-Antragsnr. 8180); 1480 Cooperator der Pfarrei Gaimersheim Diözese Eichstätt, ordiniert in Augsburg auf sein Privatvermögen.¹⁰⁷

Johann Munch Würzburger Diözese Scholar 1471 März erste, Kleriker 1485 Januar erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Vikarie ohne Seelsorge in Gerolzhofen (Reg. Pen. 19 47r, 34 253v – DN-Antragsnr. 9159, 16341); als Diakon Würzburger Diözese und Pfarrer Schmalfelden 1491 Aufschub der Priesterweihe erst um ein weiteres Jahr, dann um zwei weitere Jahre.¹⁰⁸ Martin Munch Scholar Würzburger Diözese 1476 Juni erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 24 218r – DN-Antragsnr. 12634); Priester 1485 Pfarrer Sommerhausen 3 Mark, Prozeß um Pfarrei Etleben 7 Mark, 1486 Prozeß um Domvikarie Würzburg 4 Mark; wegen Verwundung eines anderen Priesters 1492 als Pfarrer zu Etleben

¹⁰² Oder Windsheim: Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 294, 504, 549. In Schwabach 1480 Pfarrer Peter Linck: Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 64.

¹⁰³ August Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiaconates Aschaffenburg und seiner Landkapitel, in: Arch. des HV von Unterfranken 27 (1884) 147.

¹⁰⁴ RG 9 Nr. 6578; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 276 Nr. 4180; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 158, 167, 169.

¹⁰⁵ RG 8 Nr. 3228; RG 9 Nr. 3547.

¹⁰⁶ Alexander Kaufmann, Kleine Beiträge zur Geschichts- und Sagenforschung im Frankenlande, in: Arch. des HV von Unterfranken 26 (1886) 410.

¹⁰⁷ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 35.

¹⁰⁸ 1491 Oktober 10: ASV S 944 54v; 1491 Oktober 17: S 944 214r; Frühmesse, Spitalvikarie, Engel- und Mittelmesse durch Bischof von Würzburg, Messe der Bruderschaft in Gerolzhofen: Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 4 Nr. 142, 25 Nr. 997.

und Obernbreit sowie Ewigvikar im Stift Haug zugunsten des Nikolaus von Gnodstadt, Familiar des Bischofs Johann Anton von Alessandria, abgesetzt.¹⁰⁹

Rudolf von Münkheim Scholar Würzburger Diözese 1487 Oktober erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 37 308r – DN-Antragsnr. 18265).

Johann Murrer alias Holderlein Diakon Eichstätter Diözese 1473 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß Chorherrnpfründe 6 Mark (Reg. Pen. 22 200r – DN-Antragsnr. 11129).

Georg Mutzing Scholar Würzburger Diözese 1498 April erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 46 430r – DN-Antragsnr. 23153). Johann Mutzing Priester Mainzer Diözese zwischen 1490 und 1500 erster Vikar des Thomasbenefiziums an der Pfarrkirche Haßfurt.¹¹⁰

Kilian (Beltanus) Ni(e)bling Würzburger Diözese Scholar 1482 April erste, Diakon 1496 März erweiterte Dispens *clericus / presbiter et soluta*, besaß Pfründe ohne Seelsorge in der Kirche zu Wyden (?) (Reg. Pen. 31 214v, 45 515v – DN-Antragsnr. 15199, 22849). Johann Nibeling Kleriker Würzburger Diözese anwesend an der römischen Kurie 1465 Exspektative in *forma pauperum* auf Würzburg, 1468 Frühmesse Euerhausen 4 Mark, Domvikarie St. Jakob und Eulogius in Würzburg 4 Mark, 1469 Pfarrei Mosbach 8 Mark, alles Würzburger Diözese, gestorben 1486 vor September 28.¹¹¹ Johann Nibling geboren 1463 in Volkach, 1485 Studium Ingolstadt, *artium liberalium determinator, baccalaureus theologie*, Zisterzienser, Prior in Ebrach um 1500 bis 1524, dann bis Tod 1526 *subprocurator* des Ebracher Hofes in Nürnberg.¹¹²

Johann Obhammer Scholar Bamberger Diözese 1497 November erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 46 415r – DN-Antragsnr. 22977). Johann Odhammer (Othhammer) [!] 1519 Ewigvikar Redwitz, gestorben 1527.¹¹³

Johann Ochs Scholar Eichstätter Diözese 1483 April erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 32 205r – DN-Antragsnr. 15746). Johann Ochs aus Gunzendorf 1480 Stiftskustos in Herrieden.¹¹⁴

Balthasar Oser Scholar Würzburger Diözese 1491 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 40 497v – DN-Antragsnr. 20033). Martin Öser, Sohn des alten pfalzgräflichen Schultheißen zu Möckmühl, 1498 Nachfolger des verstorbenen Propstes des Stifts Möckmühl.¹¹⁵

Kilian Rab Scholar Bamberger Diözese 1465 Januar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 12 143r – DN-Antragsnr. 5068); niedere Weihen 1465 April 13 in Bamberg.¹¹⁶

¹⁰⁹ 1485 April 16: ASV S 845 243v; 1485 April 26: S 845 198v–199r; 1486 Mai 12: S 857 277v; 1492 Januar 27: S 951 5rv.

¹¹⁰ Eugen Kainz, Ein Register der Pfarrei Haßfurt aus dem Jahre 1612, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 7 (1939) 43.

¹¹¹ RG 9 Nr. 3644; 1486 September 28: ASV S 862 175r.

¹¹² Wilhelm Engel, *Varia Eberacensia* aus dem „Hausbuch“ des Priors Johann Nibling (1489–1521), in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 11/12 (1949/50) 213–216; Johannes Kist, Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 14/15 (1952/53) 346; Jaeger, Verzeichnis, Cistercienser-Chronik 14 (1903) 48; Die Inschriften des Landkreises Bamberg bis 1650. Bearb. v. Rudolf Maria Kloos (Die Deutschen Inschriften 18, München 1980) XV; Hans Thurn, Die Ebracher Handschriften in der Universitätsbibliothek Würzburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 31 (1969) 7.

¹¹³ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 307 Nr. 4655; von Guttenberg, *Wendehorst*, Bamberg (wie Anm. 13), 170.

¹¹⁴ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 60.

¹¹⁵ DAW Klöster und Stifte, Möckmühl Nr. 4: Ausf. Pap. Heidelberg 1498 Dezember 3, Pfalzgraf Philipp an Bischof Lorenz von Würzburg mit Bitte um Bestätigung.

¹¹⁶ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 311 Nr. 4722.

Balthasar Rederer Priester Eichstätter Diözese und *licentiatus in decretis* 1493 November erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß Pfarrei Oberstorzungen [Diözese Augsburg?] (Reg. Pen. 43 421r – DN-Antragsnr. 21936).

Die Brüder Heinrich der Ältere, Johann und Heinrich der Jüngere Reich von Burgkunstadt 1482 Juli erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 31 218v – DN-Antragsnr. 15321–23). Heinrich verstarb 1533 als Pfarrer in Pautzfeld [Diözese Bamberg, Präsentation durch Stift Forchheim]. Johann 1489 Kleriker und Zeuge, nach Resignation des Heinrich Schultheiß 1496 durch Alexander VI. Inhaber der Nikolauskapelle bzw. Frühmesser Reckendorf [Filia der Pfarrkirche Baunach] (belegt 1499 und 1500).¹¹⁷

Peter Renck Scholar Würzburger Diözese 1482 Januar erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 31 209v – DN-Antragsnr. 15089). Johann Renck aus Karlstadt Kleriker Würzburger Diözese, *dilectus* Markgraf Friedrichs II. von Brandenburg, auf dessen Bitten 1465 Juni 1 Exspektativen auf Domkapitel und Stift Haug zu Würzburg, 1465/66 Studium Leipzig, 1469 Notar, 1477 Propst des Stiftes Rasdorf, unter Verdrängung des Heinrich Fleischmann auf Betreiben des Dr. Dietrich Morung seit 1489 Stiftskantor von Neumünster, bezeugt bis 1502, gestorben Juni 20.¹¹⁸

Johann von Romrod (Raumenrode) Kleriker Würzburger Diözese 1455 Januar erweiterte Dispens *solutus et soluta per fiat*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert (Reg. Pen. 4 227v – DN-Antragsnr. 37799).

Johann Rorer Scholar Eichstätter Diözese, anwesend an der römischen Kurie 1522 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 61 1v – DN-Antragsnr. 31468). 1480 Konrad Rorer Burgkaplan Sulzbürg. Ulrich Rorer Pfarrer Klapfenberg. Johann Rorer seit mindestens 1463 bis wenigstens 1480 Altarist am Hieronymusaltaar der Pfarrkirche in Neumarkt, alles Diözese Eichstätt.¹¹⁹

Die Brüder Martin und Johann Rosa Scholar und Kleriker Bamberger Diözese 1471 März erste Dispens *presbiter et soluta*, während Johann zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 19 47v – DN-Antragsnr. 09169f.). Johann Rosa Kleriker Bamberger Diözese 1477 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 26 219r – DN-Antragsnr. 13249). Johann Rosa von Bamberg, *doctor decretorum*, Professor für Kirchenrecht in Ingolstadt bis etwa 1510.¹²⁰ Die Brüder Johann und Martin Rosz Scholaren Eichstätter Diözese 1479 Juni erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 28 205v, 206r – DN-Antragsnr. 13907f.). Johann Rose 1504 Notar in Schweinfurt.¹²¹

Veit Rot (Ret) Scholar Bamberger Diözese 1484 November erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 34 263r – DN-Antragsnr. 16442); aus Nürnberg, 1477 Studium Heidelberg, möglicherweise 1492 Vikar in Nürnberg.¹²²

Johann Petri von Rotenhan (Rotheban?) Kleriker Würzburger Diözese 1468 April einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 16 183r – DN-Antragsnr. 7285). Möglicher Vater Peter von Rotenhan zu Lichtenstein, Sohn des Albrecht, geboren 1427, gestorben 1479, oder der ältere Peter, Sohn des Georg von Rotenhan.¹²³

¹¹⁷ Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 384 Nr. 7882f.; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 322 Nr. 4858; 1496 August 29: ASV L 994 27r–28r; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 108 [130 keine Frühmesse in Reckendorf].

¹¹⁸ Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 435.

¹¹⁹ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 31, 51, 53.

¹²⁰ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 333 Nr. 5053.

¹²¹ Müller, Mellrichstadt, in: Franconia Sacra (1901) 191.

¹²² Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 335f. Nr. 5095, 5097.

¹²³ Gottfried Frhr. v. Rotenhan, Die Rotenhan. Genealogie einer fränkischen Familie von 1229 bis zum Dreißigjährigen Krieg (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. IX/34, Neustadt/Aisch 1985) 166–172 Nr. 703; 156 Nr. 673.

Johann Rowt Scholar Würzburger Diözese 1472 August einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 21 168v – DN-Antragsnr. 10158). Johann Rod(t) Kleriker Würzburger Diözese 1486 Dispens *solutus et soluta* für alle Weihen und Benefizien, als Familiar des Skriptors Ferdinandus de Ponzetti 1487 zusätzlich Dispens für zwei inkompatible Benefizien; 1500 in Rom, bis 1523 und 1526 bis 1527 Pfarrer Königshofen, 1527 Domvikar Würzburg,¹²⁴ Wolfgang Pangratii Rott Kleriker Eichstätt Diözese 1507 Oktober einfache Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 53 747v – DN-Antragsnr. 26991).

Wolfgang Sanctart (Santhart) Scholar Würzburger Diözese 1484 Dezember erste Dispens *presbiter [secularis] et soluta* (Reg. Pen. 34 265v – DN-Antragsnr. 16497); 1485 Oktober 10 Erlaubnis zum Empfang der niederen Weihen an der römischen Kurie.¹²⁵

Georg Scharffenstein Scholar Würzburger Diözese 1510 Juni erste Dispens *presbiter et soluta* mit Kommission an Bischof von Mylopotamos, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 55 801v – DN-Antragsnr. 27977). Johann Scharffenstein Priester Würzburger Diözese 1511 Mai erste Dispens *presbiter et soluta* mit Kommission an Official von Würzburg, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 56 824v – DN-Antragsnr. 28304); 1514–1522 Mittelmesser Großlangheim.¹²⁶

Johann Schelhorn alias Gornn von Radelspurch Scholar Würzburger Diözese 1519 September erste Dispens *coniugatus et soluta* (Reg. Pen. 65 396v – DN-Antragsnr. 30721). Johann Schelhorn 1545 Kanoniker, 1550 Kapitular im Stift Aschaffenburg.¹²⁷

Wolfgang Schicker Scholar Würzburger Diözese anwesend an der römischen Kurie 1512 Oktober erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 57 48r – DN-Antragsnr. 29021). Johann Schicker 1482 Studium Leipzig, 1486 Mai 20 Priester in Merseburg.¹²⁸

Johann Schilling Scholar Würzburger Diözese 1474 März einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 22 187r – DN-Antragsnr. 10881); 1476 Pfarrer Stöckenburg.¹²⁹

Die Brüder Johann und Gangolf Schlatzawer Scholaren Würzburger Diözese 1500 April erste Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 48 850r – DN-Antragsnr. 24439f.). Konrad Schlatzhauer genannt Teufel 1495 präsentiert auf Egidiusvikarie von Neumünster zu Würzburg, 1506 vertauscht mit Frühmesse Volkach, 1516–1528 wieder Egidiusvikarie Neumünster, daneben 1520 Frühmesse Fladungen, 1526 Pfarrer Sondheim vor der Rhön, 1523 und um 1530 jeweils eine Vikarie in Mellrichstadt.¹³⁰

Johann Schodlein Priester Eichstätt Diözese 1465 September erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 13 302v – DN-Antragsnr. 5745).

Christoph Scholl (Schel) Scholar Bamberger Diözese 1500 Dezember erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 49 695r – DN-Antragsnr. 25129); aus Bamberg, 1509 Studium Leipzig, Pfarrer Unterleinleiter [Präsentation durch Niederadel], dann 1531 Pfarrvikar Gößweinstein [dem Archidiakonat Hollfeld inkorporiert, verliehen durch Bischof von Bamberg], dann 1541 Frühmesser Eggolsheim, gestorben 1552 Januar

¹²⁴ 1486 Oktober 24: S 863 28r; 1487 Juli 3: S 875 269r; Will, Jubiläum (wie Anm. 94), 215; Wilhelm Engel, Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jahrhundert) (QFW [wie Anm. 3] 2, Würzburg 1950) 79; ders., Würzburger in spätmittelalterlichen Bruderschaften der Stadt Rom, in: Mainfrjb 2 (1950) 161; Weiß, Nordosten (wie Anm. 15), 238f.

¹²⁵ ASV S 851 241r.

¹²⁶ Zeißner, Großlangheim (wie Anm. 83), 42; Remling, Bruderschaften (wie Anm. 27), 351.

¹²⁷ August Amrhein, Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, in: Arch. des HV von Unterfranken 26 (1882) 213.

¹²⁸ Weiß, Weihekandidaten (wie Anm. 46), 157; Holzappel, Baunach (wie Anm. 53), 92.

¹²⁹ Remling, Bruderschaften (wie Anm. 27), 179.

¹³⁰ Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 700.

30. Georg Scholl aus Gößweinstein erhielt 1539 Januar 10 Dispens *super defectu natalium*, später Pfarrer Eggolsheim, verstarb vor 1569.¹³¹

Johann Schreck Scholar Würzburger Diözese 1457 August einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 6 110v – DN-Antragsnr. 1183). Konrad Schreck Studium 1414 Wien und 1425 Heidelberg, Pfarrer Gattenhofen [Präsentation Stadt Rothenburg] 1425 bis zu seinem Tod 1436, 1427 Pfarrer Sulzdorf, Vikar Creglingen, hatte einen Sohn Konrad.¹³²

Friedrich Schrot Priester Eichstätter Diözese 1471 Oktober erweiterte Dispens *presbiter et soluta per fiat*, besaß eine Pfründe ohne Seelsorge (Reg. Pen. 20 245v – DN-Antragsnr. 10028); 1480 Inhaber der oberen Pfarrei in Walting bei Heideck [Präsentation durch Pankraz von Seckendorf], geweiht in Eichstätt und Freising auf eine Vikarie im Neuen Kolleg zu Spalt.¹³³

Sigismund Seckendorffer Scholar Würzburger Diözese 1475 November erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 24 206r – DN-Antragsnr. 12310). Sigismund von Jochsberg Ewiggvikar am Altar St. Johann Baptista in der Herrgotskapelle bei der Stadt Creglingen Diözese Würzburg mit Dispens 1488 Erlaubnis, sich an der römischen Kurie bis zum Priester weihen zu lassen; 1508 Kaplan zu Creglingen. Sigismund von Seckendorf zu Jochsberg, geboren 1486 August 9, 1546 Frühmesser Hallerndorf, 1547 Domvikar Bamberg, 1548 Studium Leipzig, zuletzt belegt 1549 Februar 23.¹³⁴

Wilhelm Seehofer (Schofer) Scholar Würzburger Diözese 1466 Mai einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 14 254v – DN-Antragsnr. 6050); Wilhelm Seehofer aus ratsfähiger Familie in Rothenburg, Pfarrer Gattenhofen seit 1445 bis vor 1446, Kaplan am Andreasaltar in der Jakobskirche zu Rothenburg von nach 1459 bis zum Tode 1473.¹³⁵

Konrad Seidenschwanz Würzburger Diözese Scholar 1450 April einfache, Kleriker 1454 Januar erweiterte Dispens *solutus et soluta*, besaß eine Pfründe (Reg. Pen. 4 33v, 149v – DN-Antragsnr. 34306, 37201); Kleriker Bamberger Diözese (!) 1455 Mai 29 Erlaubnis zum Empfang der Weihen in Rom.¹³⁶

Johann Sichart Scholar Bamberger Diözese 1501 April erste Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 49 707r – DN-Antragsnr. 25303); möglicher gleichnamiger Vater seit 1497 Stiftskanoniker zu St. Stephan in Bamberg, gestorben 1504 vor März 11.¹³⁷

Konrad Speret Scholar Würzburger Diözese 1459 September einfache Dispens (Reg. Pen. 7 323v – DN-Antragsnr. 1922). Konrad Sporer Diakon und Pfarrer Mendhausen Diözese Würzburg 1464 Erlaubnis zum Aufschieben der Priesterweihe bis zum nächsten Termin.¹³⁸

¹³¹ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 351 Nr. 5324; Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 422 Nr. 8651, 8653; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 123, 129, 122 [zwei Frühmessen in Eggolsheim].

¹³² Engel, Quellen (wie Anm. 3), 120 Nr. 731; Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 575 Nr. 183; Paul Schattenmann, Rothenburger Studenten auf der Universität Wien 1377–1450, in: Linde 38 (1956) 50 mit Anm. 4.

¹³³ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 81.

¹³⁴ 1488 März 24; ASV S 883 76rv; Gerhard Rechter, Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte, Bd. 1: Stammlinie mit den Linien Jochsberg und Rinhofen (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. IX/36, Neustadt/Aisch 1987) 159 Nr. V/1.

¹³⁵ Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 579 Nr. 234. Vgl. Wilhelm Schofer von Nürnberg, niedere Weihen 1437 Mai 25 in Bamberg; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 366 Nr. 5567.

¹³⁶ RG 7 47, Nr. 415.

¹³⁷ Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 472 Nr. 9553; Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 386 Nr. 5879.

¹³⁸ RG 9 Nr. 935.

Leonhard Spet Scholar Eichstätter Diözese 1469 April einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 17 168r – DN-Antragsnr. 7933).

Johann Stang von Weinsberg Kleriker Würzburger Diözese 1480 Juni erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 29 299r – DN-Antragsnr. 14368). Johann Stang von Ochsenfurt 1480 Notar in Würzburg.¹³⁹

Jakob Starck Scholar Würzburger Diözese 1476 Januar erste Dispens *solutus et coniugata* (Reg. Pen. 24 211v – DN-Antragsnr. 12450). Jakob Starck aus Rittershausen bei Ochsenfurt 1436/37 Studium Heidelberg, 1449 Domvikar Würzburg und Einnehmer des Datz [bischöfliche Steuer], 1450 Pfarrer Ulsenheim und Kanoniker Liebfrauenstift Trier, 1452–1458 Kanoniker von Neumünster zu Würzburg.¹⁴⁰

Die Brüder Wolfgang und Wendelin Steger Scholaren Würzburger Diözese 1500 September erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 49 677v – DN-Antragsnr. 24867f.). Martin Steger, gestorben vor 1476 März 10, und Peter Steger, beide Vikare Heilbronn.¹⁴¹

Die Brüder Kilian und Wilhelm Stein (Stewen) Scholaren Würzburger Diözese 1468 Juli einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 16 188v – DN-Antragsnr. 7461f.); Kilian Stein Kleriker 1478 Exspektative auf St. Burkhard zu Würzburg, Familiar des Kardinals Francesco Todeschini-Piccolomini 1485 Pfarrer Langendorf Diözese Würzburg, Erlaubnis, sich ein Jahr lang nicht zum Priester weihen zu lassen (1486 um ein Jahr verlängert), Kanonikat mit Präbende Münstermaifeld Diözese Trier 6 Mark, in Rom 1487 Weihe zum Subdiakon und Priester, Pfarrei Horitsteynbach [?] Diözese Bamberg 8 Mark, aufgrund Exspektative 1488 Ewigvikarie am Fronleichnams- und Marienaltar im Neumünster zu Würzburg und wegen Abwesenheit von der römischen Kurie Verlängerung der Frist zum Empfang der Priesterweihe, 1489 Resignation einer Ewigvikarie bei St. Burkhard außerhalb der Mauern zu Würzburg, Dr. iur. Peter von Stein 1478 Oberpfarrer Herbolzheim. Wilhelm Stein 1521 Pfarrverweser Volkach.¹⁴²

Johann Steinmetz Kleriker Würzburger Diözese 1450 Mai einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 4 39r – DN-Antragsnr. 34776). Johann Steinmetz, Kanoniker im Stift Haug zu Würzburg, 1439 dem Basler Konzil inkorporiert.¹⁴³

Michael Stephani Kleriker Würzburger Diözese anwesend an der römischen Kurie 1507 April einfache Dispens *presbiter et solutus*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 53 720v – DN-Antragsnr. 26665). Michael Stephani päpstlicher Familiar 1479 Provision auf Würzburger Pfründe, 1486 Pfarrei Nassau Diözese Würzburg und Priesterweihe in Rom.¹⁴⁴

Weigand Stolz Würzburger Diözese 1451 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 4 51v – DN-Antragsnr. 35792); in Rom 1451 März 20 erste Tonsur und Akolyth, 1451 April 10 Subdiakon, Kaplan am Katharinenaltar in Pfarrkirche Röttingen (Rethin) Diözese Würzburg.¹⁴⁵

¹³⁹ August Amrhein, Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz, in: Arch. des HV von Unterfranken 56 (1914) 126.

¹⁴⁰ Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 531; RG 6 251, Nr. 2414.

¹⁴¹ Wilhelm Oettinger, Ebrach und Erlenbach bei Neckarsulm, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 34 (1972) 64; Engel, Urkundenregesten (wie Anm. 51), 237 Nr. 309; Merzbacher, Allendorf (wie Anm. 80), 26.

¹⁴² Engel, Quellen (wie Anm. 3), 241 Nr. 1565, 247 Nr. 1610, 248 Nr. 1622, 262 Nr. 1724, 263 Nr. 1729; 1485 Mai 9: ASV S 846 132v–133r; 1485 Oktober 19: S 851 257rv; 1486 April 9: S 857 122v; 1487 Februar 8: S 866 84rv; 1487 Mai 13: S 870 175v–176r; 1487 September 31: S 877 218v; 1488 Februar 16: S 885 56v; 1489 September 28: S 909 187v; nicht bei Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 169; Gerhard Egert, Eugen Schön, Stadtpfarrer von Volkach 1770–1842, in: MainfrJb 35 (1983) 112 Anm. 44.

¹⁴³ Freudenberger, Papstschiisma, in: Würzburger Diözesangeschichtsbl. 50 (1988) 85 Anm. 17.

¹⁴⁴ Engel, Quellen (wie Anm. 3), 246 Nr. 1600; 259 Nr. 1701; 1486 Februar 14: ASV S 854 266r.

¹⁴⁵ RG 6 592, Nr. 5792; Bendel, Diözesanmatrikel (wie Anm. 14), 20 Nr. 877.

Die Brüder Johann, Daniel und Philipp, Söhne des Johann Swopp von verschiedenen Müttern, Scholaren Würzburger Diözese 1479 Juli erste Dispens *solutus et coniugata*, bei Philipp *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 28 206r – DN-Antragsnr. 13913–15). Peter Swapp aus Bischofsheim 1400 Studium Heidelberg, Vikar in Kitzingen.¹⁴⁶

Michael Walteri Scholar Würzburger Diözese 1498 Dezember erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 47 567r – DN-Antragsnr. 23546). Michael Waltheri alias Schimmelpfennig gestorben 148. März 22 Kanoniker im Stift Haug zu Würzburg [tot 1484 Dezember 30].¹⁴⁷

Georg Wernitzer Scholar Eichstätter Diözese 1521 Mai erste Dispens *clericus et soluta* (Reg. Pen. 67 12v – DN-Antragsnr. 31168). Johann Wernitzer aus Rothenburg 1454 Studium Leipzig, bis 1466 Stiftskanoniker St. Gumprecht Ansbach, 1479 Kaplan am Marienaltar im Spital zu Rothenburg bis zum Tod 1503.¹⁴⁸

Georg Wernt (Wernd) von Batzhausen Scholar Eichstätter Diözese 1488 Juni erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 232r – DN-Antragsnr. 18680); 1488 September 23 durch Pfalzgraf bei Rhein präsentiert auf Katharinenfrühmesse Alfalter, 1494 Vikar [Kirch-?] Röttenbach [Präsentation Pfarrer Neunkirchen am Sand], 1495 Pfarrer Kirchensittenbach [Verleihung durch Bischof von Bamberg], 1504 Pfarrverweser Lauf an der Pegnitz, gestorben 1512 vor August 20.¹⁴⁹

Georg Wydmann Scholar Würzburger Diözese 1498 Februar erste Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 46 423r – DN-Antragsnr. 23079). Georg Widmann der Ältere 1472 Notar, seit 1478 Pfarrer Tüngental, sein Sohn Georg der Jüngere geboren Tüngental 1486, Studium Heidelberg, seit 1518 Pfarrer Erlach und Gelbingen, Reformator und Chronist von Schwäbisch Hall, gestorben daselbst 1560.¹⁵⁰ Nicht zu verwechseln Georg Widman, Summissar im Dom zu Bamberg, gestorben 1557 Oktober 12.¹⁵¹

Johann Wilhelmi Scholar Würzburger Diözese 1458 Januar einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 6 120v – DN-Antragsnr. 1337). Johann Wilhelmi Kleriker Mainzer Diözese, 1428 Pfarrer Flörsbach mit Dispens *presbiter et soluta*. Johann Wilhelmi 1440–1443 Vikar im Stift Haug zu Würzburg.¹⁵²

Peter Winter Scholar Würzburger Diözese 1458 Mai einfache Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 6 128r – DN-Antragsnr. 1470); [identisch?] 1488 Pfarrvikar Heilbronn, Benediktiner aus Buchen, Abt in Amorbach 1503 bis Tod 1517 Juli 21, theologischer Schriftsteller und Freund des Trithemius.¹⁵³ Jobst, Sohn des Peter Winter aus Obernbreit, 1476–1484 Pfarrer Niedernbreit. Paul Winter (Womter) Würzburger Diözese Scholar 1475 Dezember erste, Kleriker 1485 April erste Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor Defekt verschwiegen (Reg. Pen. 24 209v, 34 270r – DN-Antragsnr. 12404, 16628). Johann Winter Scholar Würzburger Diözese 1488 März erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 315r – DN-Antragsnr. 18424);

¹⁴⁶ Ebner, Bruderschaftswesen (wie Anm. 29), 176, 252, 292, 340.

¹⁴⁷ 1484 Dezember 30: S 843 183v; Engel, Quellen (wie Anm. 3), 269 Nr. 1769; Ullrich, Liber regulae (wie Anm. 45), 268.

¹⁴⁸ Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 589 Nr. 346; Engel, Quellen (wie Anm. 3), 201 Nr. 1289.

¹⁴⁹ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 430 Nr. 6557; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 313, 317, 312.

¹⁵⁰ Engel, Quellen (wie Anm. 3), 241 Nr. 1567; Merzbacher, Allendorf (wie Anm. 80), 24; Ludwig Schnurrer, Die Wallfahrt zur Reinen Maria in Rothenburg, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 42 (1980) 465f., 470, 497f.; Walter M. Brod, Würzburger Stadtansichten in Handschriften der Widman'schen Chronik der Stadt Schwäbisch Hall, in: MainfrJb 2 (1950) 343–349.

¹⁵¹ Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 546 Nr. 11038.

¹⁵² RG 4 Sp. 2515; Freudenberger, Papstschisma, in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 50 (1988) 92, 94.

¹⁵³ Merzbacher, Allendorf (wie Anm. 80), 31; Arnold, Trithemius (wie Anm. 34), 159, 275; Werner Eichhorn, Das Nekrologium der Abtei Amorbach (767–1838), in: Würzburger Diözesangeschichtsbll. 31 (1969) 182.

Priester 1491 Erste Bitten König Maximilians auf Zisterzienserinnenkloster Gnadental Diözese Würzburg, Johann Winther 1445 Doktor, Kanoniker und Scholaster von Neumünster [Vorgänger des Johann Vogel und Georg Hoeloch] zu Würzburg.¹⁵⁴

Jakob Wirsberger (Wirsperger) Scholar Bamberger Diözese anwesend an der römischen Kurie 1504 einfache Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 52 644v – DN-Antragsnr. 26295).

Nikolaus Wirsing Scholar Würzburger Diözese anwesend an der römischen Kurie 1494 Februar erste Dispens *presbiter et coniugata* (Reg. Pen. 43 395r – DN-Antragsnr. 21672). Michael Wirsing 1479 Pfarrer Blaufelden, Johann Wirsing Dominikaner, 1492 Prior, 1502–1506 Lektor Würzburg.¹⁵⁵

Oswald Wurm von Ingolstadt Scholar Eichstätter Diözese 1491 November erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 41 328v – DN-Antragsnr. 20506). Matthias Wurm Erste Bitten König Maximilians 1486 auf Stadt oder Dominikanerinnenkloster Rothenburg und 1489 auf Stift St. Marien und Gangolf in Teuerstadt außerhalb Bamberg, Margarethe Wurm Dominikanerin in Rothenburg 1494–1540, Jodokus Wurm Bürger zu Rothenburg 1511.¹⁵⁶

Johann Zeyner von Binswangen Scholar Würzburger Diözese 1517 November erste Dispens *solutus et soluta* mit Kommission an den Propst von St. Mauritius zu Speyer (Reg. Pen. 61 405r – DN-Antragsnr. 30170).

Johann Zeiner 1527 Pfarrer Walkersbrunn [Gräbern, Präsentation durch die Familie Haller von Nürnberg], Lutheraner, 1550 gestorben.¹⁵⁷

Johann Zeringer Scholar Bamberger Diözese 1479 Juli erste Dispens *solutus et soluta* (Reg. Pen. 28 205v – DN-Antragsnr. 13902).

Die Brüder Stephan und Johann Zobel (Zebel) Scholaren Bamberger Diözese 1492 Oktober erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 42 258v – DN-Antragsnr. 21031, 21032); Stephan 1502 Vikar im Stift St. Gangolf in Theuerstadt vor Bamberg, Johann 1518–1525 Frühmesser Pegnitz [Diözese Bamberg, Präsentation Pfarrer Büchenbach]. Johann Zobel aus Auerbach 1502 Studium Leipzig, 1504 *baccalaureus*, 1508 Magister, 1510 Dezember 21 Akolyth in Merseburg.¹⁵⁸

Georg Zockle Scholar Würzburger Diözese 1481 April erste Dispens *acolytus et soluta* (Reg. Pen. 30 130v – DN-Antragsnr. 14686). Hermann Zockle (Zackle, Zogklein) Priester, 1468 Norar in Würzburg, 1474 Kaplan Heiliggrabkapelle Iphofen, Pfarrer Ipsheim, Domvikar Würzburg, Prozeß um Pfründe in Schwäbisch Hall, 1483–1487 bischöflicher Fiskal in Würzburg.¹⁵⁹

¹⁵⁴ Plochmann, Marktbreit (wie Anm. 29), 45; Weiß, Erste Bitten (wie Anm. 34), 112 Nr. 53; Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 379.

¹⁵⁵ Engel, Urkundenregesten (wie Anm. 51), 248; Lore Sprandel-Krafft, Über die Bibliothek der Würzburger Dominikaner am Ende des Mittelalters, in: Würzburger Diözesangesichtsbil. 48 (1986) 366, 392f., 395, 402, 411, 421.

¹⁵⁶ Borchardt, Rothenburg (wie Anm. 22), 547, 556, 631.

¹⁵⁷ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 451 Nr. 6836; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 321.

¹⁵⁸ Kist, Matrikel (wie Anm. 8), 455 Nr. 6905; Wachter, Schematismus (wie Anm. 8), 565 Nr. 11452, 11455; Weiß, Weihekandidaten (wie Anm. 46), 174; von Guttenberg, Wendehorst, Bamberg (wie Anm. 13), 331.

¹⁵⁹ Zumkeller, Augustinerklöster (wie Anm. 29), 301; Merzbacher, Allendorf (wie Anm. 80), 262, 266; Wendehorst, Marienkapelle (QFW [wie Anm. 3] 27, 1974) 196f., 206; Ebner, Bruderschaftswesen (wie Anm. 29), 52; Meinrad Sehi, Die Bettelorden in der Seelsorgsgeschichte der Stadt und des Bistums Würzburg bis zum Konzil von Trient (Forsch. zur fränkischen Kirchen- und Theologiegesch. 8, Würzburg 1981) 395, 397, 440; Freudenberger, Birklingen (wie Anm. 75), 107, 114, 125; Oskar Friedlein, Die Satzungen des Chorherrenstiftes Möckmühl (1484), in: Würzburger Diözesangesichtsbil. 37/38 (1975/76) 348.

Johann Zollner (Zalner) Scholar Würzburger Diözese 1488 Juni erste Dispens *presbiter et soluta* (Reg. Pen. 37 319r – DN-Antragsnr. 18609); resignierte 1509 Pfarrei Eichfeld bei Gerolzhofen. Johann Zollner Kleriker Würzburger Diözese 1484 Dekanat mit Präbende St. Gangolf zu Mainz 4 Mark, Prozeß um Domkanonikat mit Präbende Würzburg, resignierte 1485 Propstei St. Moritz zu Mainz 12 Mark, 1486 päpstlicher Familiar aus ritterlichem Geschlecht Archidiakon und Propstei St. Germanus und Mauritius zu Speyer 16 Mark, 1487 Domkanonikat mit Präbende zu Worms 9 Mark und zu Mainz 16 oder 10 Mark, 1488 aber nur eine Pfründe 18 fl rh in tatsächlichem Besitz und deshalb Neuprovision auf Propstei St. Moritz zu Mainz 6 Mark, 1489 nach Resignation darauf 8 fl rh Jahrespension, 1490 Domkanonikat mit Präbende zu Speyer und nach zehnjähriger Anwesenheit an der römischen Kurie Erlaubnis, diese unter Beibehaltung der Privilegien eines anwesenden Familiaren für ein Jahr zu verlassen.¹⁶⁰

Sigismund Zweifel Priester Eichstätter Diözese 1465 September erweiterte Dispens *presbiter et soluta*, während zuvor *auctoritate ordinaria* dispensiert, besaß Altar St. Johannis in Pfarrkirche Neumarkt Diözese Eichstätt 3 Mark (Reg. Pen. 13 300v – DN-Antragsnr. 5731).¹⁶¹

Illegitimität hat geistliche Karrieren also beschränkt und erschwert, wenn auch nicht völlig verhindert. In den Domkapiteln zu Würzburg, Bamberg und Eichstätt sind während des 15. Jahrhunderts keine Illegitimen nachzuweisen, obwohl die Statuten sie nicht ausdrücklich ausschlossen; verlangt wurde aber adelige Abkunft von beiden Eltern. Als Domizellar nominieren durfte man in Würzburg, wie 1319 festgelegt wurde¹⁶², nur *personam ecclesie secundum consuetudinem non inhabilem, videlicet ex neutro parente condicione servili depressam, sed ex utroque nobilem ita ut saltim imperii vel huius vel alterius honoris ecclesie videlicet principatum habentis vel alicuius principis secularis ministerialis sit vel ab antiquo communiter habeatur, aliasque corporis defectu aut deformi macula non notetur*. In Bamberg wurde entsprechend 1390 als alte Gewohnheit festgeschrieben und 1399 durch Bonifaz IX. bestätigt, daß der neue Domkanoniker *de militari prosapia procreatus ex utroque parente* sein sollte.¹⁶³

Wie von den Domkapiteln, so wurden Illegitime auch von den Turnieren ausgeschlossen, welche die fränkische Ritterschaft seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts veranstaltete. Die Ordnung, welche die Ritter im Benehmen mit Bischof und mitregierendem Domkapitel 1479 für ihr Turnier in Würzburg aufstellten, sah ausdrücklich vor, „alle beruehmt und öffentlich eheprecher und die in der unehe sitzen,“ sowie alle, „die sich unehrlich beweißen außer dem adl und nit wol besserten“ und alle, „die nit in der ehe

¹⁶⁰ Franz Joseph Bendel, Besprechung von August Amrhein, Geschichte des Pfarrdorfes Eßfeld im Ochsenfurter Gau 820–1929 (Würzburg 1929), in: Arch. des HV von Unterfranken 68 (1929) 562 [nicht Eßfeld]; DAW Ortsdokumentation. 1484 Oktober 13: ASV S 841 84r; 1484 November 26: S 842 130v–131r; 1485 Juni 8: S 847 174rv; 1485 Dezember 3: S 853 62rv; 1486 März 10: S 855 191v; 1487 Mai 31: S 871 287r; 1487 Juni 6: S 876 100rv; 1487 Juli 11: S 873 290r; 1488 März 20: S 883 104rv; 1488 April 26: S 885 49v–50r; 1488 Mai 2: S 885 9r–10r, V 731 278v–281r; 1489 Dezember 5: S 913 162rv; 1490 Januar 8: S 914 187r; 1490 Juni 25: S 919 129rv.

¹⁶¹ Suttner, Schematismus (wie Anm. 12), 52: Inhaber 1477 Stephan Hofner, Präsentation durch die Bürger der Stadt.

¹⁶² 1319 Juli 7: MB 39, 125–130 Nr. 59.

¹⁶³ Johannes Kist, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Hist.-diplomatische Forsch. 7, Weimar 1943) 38f.

geboren sindt“ nicht zu der Veranstaltung zuzulassen.¹⁶⁴ Entsprechend wurden um diese Zeit die Söhne des Freiherrn Michael von Schwarzenberg aus seiner Verbindung mit Ursula Frankengrüner, Bürgerin zu Kitzingen, bei einem Turnier in Ingolstadt zurückgewiesen.

Diese Mesalliance Michaels I. von Schwarzenberg verdient kurz nähere Betrachtung. Michael war der älteste Sohn jenes Erkinger von Seinsheim (†1437), der als Familiengrablage die Kartause Astheim bei Volkach stiftete, durch König Sigismund wegen seiner Verdienste 1429 in den Freiherrenstand erhoben wurde und von dem das später gräfliche und heute fürstliche Haus Schwarzenberg abstammt. Michael selbst war in erster Ehe mit Gertraud von Kronberg vermählt, die am 29. Mai 1438 starb und in Astheim begraben wurde. Mit ihr hatte er vier Kinder, Michael II. (†1499), Anna (†1458), Margarethe (†1459) und Sigismund (†1452). In den vierziger Jahren ließ sich Michael I. mit Ursula Frankengrüner ein, die zunächst noch mit einem Bürger von Kitzingen vermählt war, der jedoch bald starb. Daraufhin machte Michael Ursula förmlich zu seiner Gemahlin und versuchte, die sechs Kinder Wolfgang, Michael III., Ursula, Anna, Magdalena und Agatha, die er mit Ursula *actu fornicario, spe tamen et intentione adinvicem matrimonium contrahendi* gezeugt hatte, für adelig und erbberechtigt zu erklären. Michael II., dessen Stellung als Haupterbe somit gefährdet war, warf seinen Vater und Ursula deshalb in den Kerker und zwang sie, durch besiegelte Briefe auf ihr Vorhaben zu verzichten. Dies taten sie auch, wandten sich dann aber an Calixt III. mit der Bitte, die entsprechenden Urkunden als erzwungen für nichtig, die Ehe weiterhin für gültig und die Kinder für legitim zu erklären. Calixt beauftragte 1457 zunächst den Würzburger Bischof Johann von Grumbach, dann den Abt des Schottenklosters in Würzburg mit der Untersuchung¹⁶⁵, ohne sich jedoch *de premissis certam notitiam non habentes* sachlich festzulegen.

Als päpstlicher Beauftragter entschied der Abt Mauritius des Schottenklosters in Würzburg in der Tat, wie Michael I. es wünschte.¹⁶⁶ Nun machte Michael I. mit der wahrscheinlich zähneknirschenden Zustimmung auch Michaels II. ein Testament und, nachdem er die Herrschaft Stephansberg bei Kitzingen gekauft hatte, ein Kodizill, wodurch Wolfgang und Michael III. als Wappengenossen und Nachfolger in der Herrschaft Stephansberg anerkannt wurden; Michael II. erhielt nur den Stammsitz Schwarzenberg. Diese Verfügungen wurden summarisch, also ohne die Einzelheiten aufzuzählen, 1464 durch Pius II. bzw. *per rationi congruit* durch Paul II. anerkannt sowie im päpstlichen Auftrag¹⁶⁷ durch den Propst von Neumünster in Würzburg – bis 1465 Johann Heßler, dann Ludwig von Weyhers¹⁶⁸ – und den Dekan von St. Gumprecht in Ansbach – Matthias von Gulpen, ein bedeutender Jurist¹⁶⁹ – im einzelnen bestätigt. Obwohl auch Kaiser Friedrich III. seine Genehmigung gab, konnten sich Wolfgang und Michael III. in

¹⁶⁴ Ludwig Albrecht Frhr. v. Gumppenberg, Nachrichten über die Turniere zu Würzburg und Bamberg in den Jahren 1479 und 1480, in: Arch. des HV von Unterfranken 19/2 (1867) 173.

¹⁶⁵ 1457 April 23: ASV S 499 148rv; 1457 Juni 20: V 460 91v–92r.

¹⁶⁶ Bestätigung durch Bischof Johann III. von Würzburg 1458 Juni 20: StAN Ansb. OAA Nr. 1317.

¹⁶⁷ 1464 Juli 4: ASV S 575 28v; 1464 September 16: L 608 216v–217r.

¹⁶⁸ Wendehorst, Neumünster (wie Anm. 14), 305–307.

¹⁶⁹ Adolf Bayer, S. Gumberts Kloster und Stift in Ansbach (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. 9/6, Würzburg 1984) 181.

Stephansberg nicht auf Dauer halten. Michael I. starb am 19. März 1469 und wurde in Astheim begraben. Seine Witwe Ursula verbrachte ihren Lebensabend noch in Stephansberg, starb am 10. November 1484 und wurde ebenfalls in Astheim begraben.

Dann okkupierte Michaels II. Sohn Sigismund der Jüngere (†1529), gestützt auf ein kaiserliches Mandat und mit Waffenhilfe durch die Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und Ernst von Sachsen Feste und Herrschaft Stephansberg als Zubehör seiner Erbherrschaft Schwarzenberg. Damit löste er einen sehr verwickelten Konflikt aus, in den auch die Reichspolitik hineinspielte, den hier nachzuzeichnen aber nicht der Ort ist. Die jetzt als Bastarde depossedierten Brüder Wolfgang und Michael III. wandten sich hilfessuchend 1485 an Herzog Georg den Reichen von Landshut – Wolfgang war dessen Pfleger zu Graisbach –, an Bischof Rudolf von Scherenberg und das Domkapitel zu Würzburg sowie 1487 nach dem Vorgang Sigismunds des Jüngeren an Papst Innozenz VIII. Daß sogar Friedrich III. 1490 sein früheres Mandat gegen sie rückgängig machte und Sigismund dem Jüngeren befahl, Stephansberg zu räumen, nützte ihnen jedoch nichts.¹⁷⁰

Aufschlußreich ist insbesondere die Haltung Würzburgs: Die Einkünfte, die Wolfgang und Michael III. laut Testament und Kodizill unter anderem aus würzburgischen Lehen und Pfändern zustanden, bestritt man ihnen nicht, doch in Stephansberg wollte man sich nicht einmischen, und zwar mit der Begründung, daß keine Lehens- oder sonstigen Beziehungen zum Hochstift bestanden. Die Zurückhaltung war politisch motiviert, doch darüber hinaus spürt man deutlich Reserviertheit gegenüber den Söhnen aus unstandesgemäßer Verbindung, denen Würzburg den Aufstieg zu adeliger Herrschaft mißgönnte, obwohl sie durch Papst und Kaiser legitimiert waren. Während Bischof und Domkapitel an Wolfgang und Michael III. im Frühjahr 1485 hinhaltende Briefe schrieben, hatten die anderen Schwarzenberg – Michael II., seine Söhne Erkinger und Sigismund der Jüngere, sein Onkel Sigismund der Ältere und dessen Sohn Johann, der berühmte Jurist – schon am 12. Januar 1485 Schloß und Herrschaft Stephansberg dem Bistum zu Lehen aufgetragen. Als die streitenden schwarzenbergischen Erben sich schließlich genügend verschuldet hatten, kaufte Markgraf Friedrich IV. von Ansbach 1502 um 5000 fl die Herrschaft von Sigismund dem Jüngeren, seinem Amtmann zu Kitzingen.¹⁷¹ Damit verstärkten die Zollern ihre Stellung am Main, was nun allerdings in Würzburg durchaus auf Mißtrauen stieß. Das frühere Desinteresse an Stephansberg wird so als vorgeschoben entlarvt.

Ähnlich wie gegenüber den Schwarzenberg verhielt sich Würzburg 1518, als der Niederadelige Peter von Weyhers bat, seine fünf Söhne Michael, Peter, Sebastian, Kaspar und Martin Stulfuß, die er mit der Magd Agnes Stulfuß gezeugt hatte, unter anderem mit Einkünften von würzburgischen Lehengütern ausstatten zu dürfen. Bischof Lorenz von

¹⁷⁰ Korrespondenz zwischen Würzburg und Landshut 1485: StAW Miscellanea 1024; 1486 Februar 9: ASV S 854 203r; 1486 März 7: S 855 256v–257r; 1487 Januar 11: S 865 10v–12r; Linz 1490 [1491 wegen Nativitätsstil] Dezember 31: Kop. StAN Ansb. OAA Nr. 1317; *Gustav A. Seyler*, Geschichte der Heraldik, Siebmacher's Wappenbuch Bd. A (Nürnberg 1885/89, ND Neustadt/Aisch 1970) 448; *Karl Fürst zu Schwarzenberg*, Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (Veröffentlichungen der Ges. für fränkische Gesch. IX/16, Neustadt/Aisch 1963) 41–52, 56f.

¹⁷¹ StAW WU 1/21a, 1/21c, Urk. Libell 642; Historischer Atlas von Bayern, Teil Franken I/6: Kitzingen. Barb. v. *Heinrich Weber* (München 1967) 57.

Bibra hat das offenbar anstandslos genehmigt.¹⁷² Angemessene Versorgung illegitimer Kinder wurde demnach ebensowenig ausgeschlossen wie das persönliche Fortkommen illegitimer Geistlicher, vorausgesetzt, der Vater besaß genügend Einfluß oder der illegitime Sohn erwarb sich ausreichende Verdienste. Es gibt Hinweise, daß Illegitime es schwerer hatten als andere, Karriere zu machen. Grundsätzlich versagt wurde Illegitimen in Franken – anderswo mögen die Verhältnisse nicht so gewesen sein – anscheinend die Ebenbürtigkeit, der Aufstieg in den erblichen Adel mit Ausübung entsprechender Herrschaft und Aufnahme in die Domkapitel einschließlich Zugang zu Prälaturen. Wie das Beispiel des Michael von Schwarzenberg zeigt, war für solche Nachteile nicht so sehr die in diesem Fall bestrittene Illegitimität, sondern der Standesunterschied der Eltern maßgebend. Man darf das Rechtsinstitut der Illegitimität mithin nie vom sozialen Umfeld der betroffenen Eltern und Kinder lösen.

¹⁷² StAW Lf 30 fol. 117v; *Sprandel*, Diskriminierung, 487.



Christian Hesse

Vorgezeichnete Karriere?

Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz

Der Priester Balthasar Hollsteyn bat 1471 den Papst um die Dispens *de uberioribus*¹, nachdem er bereits 1453 eine apostolische Dispens für seinen *defectus natalium* erhalten hatte.² Balthasar entstammte der Verbindung einer ledigen Frau mit Nikolaus Hollsteyn, dem Abt des Zisterzienserklosters St. Urban (Kanton Luzern).³ Zum Zeitpunkt seiner Supplik amtierte er bereits seit zwei Jahren als Pfarrer in Wynau (Kanton Bern). Auf diese dem Kloster St. Urban inkorporierte Pfarrpfründe war er durch seinen Vater präsentiert worden.⁴ Es handelte sich bereits um die zweite Pfründe, die Balthasar direkt seinem Vater verdankte, denn als Einstieg in seine geistliche Laufbahn hatte er die dem gleichen Kloster inkorporierte Pfarrei in Balm (Kanton Solothurn) bekommen, die er 1467 resigrierte.⁵ Mit diesem Benefizium finanzierte er im Wintersemester 1464 sein artistisches Studium an der Universität Basel, die er ohne Examen wieder verließ.⁶ Abgesehen von der väterlichen Fürsorge bei der Versorgung mit Pfründen fällt auf, daß sich Balthasar zusammen mit einem Konventualen des Klosters St. Urban an der Universität immatrikulierte, die beiden folglichen eine kleine studentische Gemeinschaft aus dem gleichen Herkunftskloster bildeten. Das zeigt neben den Präsentationen auf Klosterpfründen das spezielle soziale Umfeld, in dem Balthasar aufwuchs und lebte.⁷ 1481, ein Jahr nach dem

¹ Reg. Pen. 19 74v – DN-Antragsnr. 9445.

² Reg. Pen. 4 105 – DN-Antragsnr. 36880. Er bezeichnete sich hier noch als Sohn eines Mönches und einer verheirateten Frau.

³ Zu Nikolaus Hollsteyn: Anton Gössi, Alfred Häberle, Ernst Kaufmann, Wolfiam Limacher, Cécile Sommer-Ramer, Hans Wicki, St. Urban, in: Helvetia Sacra, Abteilung III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 3 (künftig: Helvetia Sacra III/3) (Bern 1982) 376–424, hier 411.

⁴ Manfred Krebs, Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 66–74 (1939–1954) 990; im folgenden zitiert: Krebs, Investiturprotokolle; zur Inkorporation siehe Helvetia Sacra III/3 (wie Anm. 3), 383.

⁵ 1467 wird Balthasars Nachfolger durch den Abt von St. Urban präsentiert (Krebs, Investiturprotokolle [wie Anm. 4], 1034); zur Inkorporation siehe Ernst Kaufmann, Geschichte der Cisterzienserkloster St. Urban im Spätmittelalter 1375–1500 (ZSzkIG Beih. 17, Freiburg 1956) 113.

⁶ Georg Wackernagel (Hrsg.), Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 1 (Basel 1951) 50; im folgenden zitiert: Wackernagel, Matrikel.

Tod seines Vaters schließlich, bestätigte ihn der Bischof von Konstanz als Dekan des Landkapitels Wynau.⁸ Weitere Angaben zu Balthasars Lebenslauf können nicht gemacht werden. Es ist daher zu vermuten, daß er keine Pfründen außerhalb des väterlichen Einflussbereiches hatte.

War nun Balthasar Hollsteyn ein Einzelfall, oder gab es auch andere uneheliche Söhne von geistlichen oder weltlichen Vätern und Müttern, die mit derartiger elterlicher Fürsorge rechnen konnten?⁹ Um diese Frage zu erhellen, sollen wenige, aber wie mir scheint typische Karrieren von Geistlichen des 15. und 16. Jahrhunderts mit *defectus natalium* vorgestellt werden. Als Beispiele dienen Söhne von Äbten oder Äbrissinnen, von Berner Tvingherren, die gleichzeitig noch Mitglieder eines städtischen Rates waren, Söhne von Chorherren und auch vom Pfarrklerus. Es handelt sich um Kinder mit völlig unterschiedlichen Ausgangslagen in bezug auf Herkunft, Stand, Ausbildung und vor allem Einfluss der Eltern beziehungsweise des Vaters. Die Ausgangslage wiederum müßte sich fast zwangsläufig in unterschiedlichen Karrieremustern, im Pfründenerwerb, in Studium und Tätigkeit niederschlagen. Deshalb möchte ich als Arbeitsthese von einer vorgezeichneten Karriere sprechen, einer Laufbahn, die man aufgrund der Herkunft, der Ausbildung und der Beziehungen der Eltern erwarten darf. Unterscheidet sich die Karriere eines Klerikers mit *defectus natalium* überhaupt von jener eines legitim geborenen Geistlichen?¹⁰

⁷ Zu den studentischen Kleingruppen siehe Rainer C. Schwinges, Zur Prosopographie studentischer Reisegruppen im 15. Jahrhundert, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*. Ed. by Neithard Bulst, Jean-Philippe Genet (Kalamazoo 1986) 333–341, hier 336; *ders.*, Studentische Kleingruppen im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte deutscher Universitäten, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fskr. für Frantisek Graus. Hrsg. v. Herbert Ludat, Rainer C. Schwinges (Beihefte zum AKG 18, Köln/Wien 1982) 319–361.

⁸ Krebs, Investiturprotokolle (wie Anm. 4), 990.

⁹ Zur Stellung der unehelich Geborenen – geistlichen wie weltlichen Standes – und ihren Karrierechancen u.a. Cornelia Löbner, Die Welt der Kinder im fünfzehnten Jahrhundert (Weinheim 1989), hier Kapitel 2.2 (allerdings eher undifferenziert); Sprandel, Diskriminierung; speziell zu den Priestersöhnen und den rechtlichen Grundlagen des Dispenswesens Schimmelpfennig, Zölibat; kurz behandelt bei Shulamith Shabar, *Childhood in the Middle Ages* (London 1990) 184; Erich Maschke, Die Familie in der deutschen Stadt des späten Mittelalters (SB der Heidelberger Akad. der Wiss., Heidelberg 1980) 43–45.

¹⁰ Zu geistlichen Karrieremustern siehe u.a. Brigide Schwarz, Klerikerkarrieren und Pfründenmarkt. Perspektiven einer sozialgeschichtlichen Auswertung des Repertorium Germanicum, in: QuFiAB 71 (1991) 243–265; *ders.*, Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QuFiAB 68 (1988) 284–310; Andreas Meyer, Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QuFiAB 71 (1991) 266–279; *ders.*, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Hist. Inst. in Rom 64, Tübingen 1986); im folgenden zitiert: Meyer, Zürich und Rom; Francis Rapp, Der Klerus der mittelalterlichen Diözese Straßburg unter besonderer Berücksichtigung der Ortenau, in: ZGO 137 (1989) 91–104. Im Rahmen von Untersuchungen zur Stiftsgeistlichkeit u.a. Christian Hesse, St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes (Veröffentlichungen zur Zofinger Gesch. 2, Aarau 1992) Kapitel 10; im folgenden zitiert: Hesse, Zofingen; Michael Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (Quellen und Abh. zur mittelh rheinischen KiG 64, Mainz 1990) 81–86; Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abh. zur mittelh rheinischen KiG 57, Mainz 1987) 194–201 und Kapitel 5; im folgenden zitiert: Fouquet, Speyer; Sabine Weiss, Ämterkumulierung und Pfründenpluralität. Auswärtige Mitglieder des spätmittelalterlichen Brixner Domkapitels im Streben nach gesichertem Einkommen und sozialem Aufstieg, in: Tiroler Heimat 43/44 (1979/1980) 163–

Die dafür benutzten Hauptquellen sind die päpstlichen Pönitentiarie-¹¹ und Kanzleiregister, Investiturprotokolle und Annatenregister der Diözese Konstanz, lokale, besonders städtische Quellen und Universitätsmatrikel. Zahlreiche personengeschichtlich relevante Quellen sind noch nicht erschlossen geschweige denn ediert.

An das Beispiel des Balthasar Hollsteyn läßt sich jenes von Johannes Thum fügen. Hier spielte die Mutter die entscheidende Rolle. 1465 bat Johannes den Papst, ihm den Besitz seines 1461 vom Stiftskapitel Säckingen verliehenen Kanonikats zu bestätigen. Daß er dieses der Mutter zu verdanken hatte, zeigt der Hinweis, daß in Säckingen die Nonnen und einige Chorherren zusammen ein Kapitel bildeten, dessen Äbtissin seine Mutter sei.¹² Diese Äbtissin war Agnes von Sulz.¹³ Johannes hatte zudem bereits 1455 als Scholar um eine einfache Dispens für seine uneheliche Geburt als Sohn eines unverheirateten Adligen und einer Augustiner-Äbtissin gebeten.¹⁴ Ausgestattet mit besagter Chorherrenpfründe und der dem Stift Säckingen inkorporierten Pfarrei Hochsal¹⁵, inskribierte er sich für das Wintersemester 1462 an der nahegelegenen Universität Basel, die er 1465 mit dem Grad des *baccalaureus artium* wieder verließ. Noch während seines Studiums erweiterte er sein Betätigungsfeld und tauschte die Pfarrei Hochsal gegen eine Chorherrenpfründe in Zofingen im heutigen Kanton Aargau. 1469 starb er als Inhaber von zwei Kanonikaten.

Eltern beziehungsweise Elternteile protegierten also gerne ihre unehelichen Söhne – besonders zu Beginn einer geistlichen Karriere – durch Vergabe von Pfründen zur Finanzierung eines Universitätsstudiums. Später konnten diese Pfründen auch getauscht werden. Typisch für solche Protektion sind auch die Karrieren von Söhnen St. Galler Äbte des 15. Jahrhunderts. Als erstes sei der zeitlich jüngste Fall, die Kinder des bekann-

184; für den englischen Raum siehe *Robert N. Swanson*, *Church and Society in Late Medieval England* (Oxford 1989) 27–82. Zu den Voraussetzungen einer geistlichen Karriere *Klaus Schreiner*, „Consanguinitas“. „Verwandschaft“ als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: *Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 93, Stud. zur Germania Sacra 17). Hrsg. v. Irene Crusius (Göttingen 1989) 176–305, hier besonders 213–223 und 302–305; im folgenden zitiert: *Schreiner*, *Consanguinitas*; nach wie vor grundlegend *Wolfgang Reinhard*, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600* (Schr. der Philos. Fachbereiche der Universität Augsburg 14, München 1979), besonders 19–41; im folgenden zitiert: *Reinhard*, *Freunde*; *Peter Moraw*, *Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäusstifts im Mittelalter*, in: *HessJbLG* 27 (1977) 222–235.

¹¹ Ludwig Schmutge und seinen Mitarbeitern Béatrice Wiggenhauser und Patrick Hersperger sei an dieser Stelle ganz herzlich dafür gedankt, daß sie ihr Material aus dem Archiv der Pönitentiarie zur Verfügung gestellt haben.

¹² *Caspar Wirz*, *Regesten zur Schweizergeschichte aus päpstlichen Archiven 1447–1513*, 6 Bde. (Bern 1911–1913), hier Bd. 3 Nr. 36; im folgenden zitiert: *Wirz*, *Regesten*. Zum Lebenslauf von Johannes Thum siehe *Hesse*, *Zofingen* (wie Anm. 10), 387. Zur inneren Organisation des Fridolin-Stiftes in Säckingen siehe *Fridolin Jehle*, *Die Geschichte des Stiftes Säckingen* (Säckingen 1984, Archivausgabe) 113–122; im folgenden zitiert: *Jehle*, *Säckingen*.

¹³ Zu Agnes von Sulz siehe *Jehle*, *Säckingen* (wie Anm. 12), 202f. Allerdings findet ihre illegitime Nachkommenschaft keinerlei Erwähnung.

¹⁴ Reg. Pen. 6 54v – DN-Antragsnr. 252. Die Mutter wird als Augustineräbtissin bezeichnet. 1461 suchte er um eine Dispens *de uberioribus* nach (Reg. Pen. 10 294v – DN-Antragsnr. 3893). Hier wird nur erwähnt, daß die Mutter Augustinernonne sei.

¹⁵ *Jehle*, *Säckingen* (wie Anm. 12), 84.

ten Abtes Ulrich Rösch, genannt, der von 1463 bis zu seinem Tod 1491 Kloostervorsteher war und in dieser Zeit als bedeutender Landesherr und Förderer von Kunst und Wissenschaft hervortrat. Durch seine Verwaltungsreform legte er die Fundamente des frühneuzeitlichen St. Gallischen Klosterstaates.¹⁶ Diese Qualitäten Ulrich Röschs spiegeln sich auch in den Lebensläufen seiner Kinder wieder. Zusammen mit der verwitweten Ursula Schnetzer hatte Rösch vermutlich drei Söhne – Konrad, Johannes Ulrich und Ulrich junior.¹⁷ Nur die beiden letzteren sind allerdings als Geistliche belegt, und nur Ulrich junior läßt sich in den Pönitentiare- und Kanzleiregistern finden.

1473 supplizierte der damals fünfjährige Scholar um Dispens für den Makel seiner unehelichen Geburt als Sohn des Benediktinerabtes und der Witwe.¹⁸ Nicht lange danach erhielt er wahrscheinlich die Jakobskaplanei außerhalb der Stadt St. Gallen, die dem Kloster inkorporiert war.¹⁹ Im Alter von etwa 13 Jahren schrieb sich Ulrich für das Wintersemester 1481 an der Universität Tübingen ein.²⁰ Bereits im darauffolgenden Sommersemester studierte er beide Rechte an der Universität Bologna, wo er sicher bis 1487 blieb.²¹ Ganz eindeutig war sein Vater für diese Studien verantwortlich. Dieser ließ ihm 1487 durch einen Vertreter Geld nach Bologna senden und sorgte offenbar auch für Stipendien des Klosters, denn nach Abt Ulrichs Tod erließ ihm dieses 1493 deren Rückzahlung.²² Daneben hinterlegte der Abt eine bedeutende Geldsumme für den Unterhalt seiner Nachkommenschaft.²³ Die familiäre Einbindung des unehelichen Sohnes zeigt sich – ähnlich wie bei Balthasar Hollsteyn – nicht nur in der Finanzierung des Studiums oder den geleisteten Unterhaltszahlungen, sondern auch darin, daß sich Ulrich junior gleichzeitig mit Rudolf Schenker an den Universitäten Tübingen und Bologna immatriku-

¹⁶ Dazu Werner Vogler (Hrsg.), Ulrich Rösch. St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit (St. Gallen 1987); im folgenden zitiert: Vogler, Rösch; Johannes Duft, Anton Gössi, Werner Vogler, St. Gallen, in: Helvetia Sacra, Abteilung III, Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1 (Bern 1986) 1180–1369, hier besonders 1213–1217, 1319–1322; im folgenden zitiert: Duft, Gössi, Vogler, St. Gallen. Beide Werke mit ausführlichen Literaturhinweisen zum Abt, nicht jedoch zu seinen Kindern. Speziell zur Bildung auch Paul Staerke, Beiträge zu spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (Mitteilungen zur vaterländischen Gesch. 40, St. Gallen 1939) 88–92; im folgenden zitiert: Staerke, Beiträge.

¹⁷ Staerke, Beiträge (wie Anm. 16), 90f., 212.

¹⁸ Reg. Pen. 22 193 – DN-Antragsnr. 11027. Als Mutter gibt er hier allerdings eine ledige Frau an.

¹⁹ Staerke, Beiträge (wie Anm. 16), 212; Wirz, Regesten (wie Anm. 12), 5 Nr. 543 von 1492. Allerdings wird bereits 1483 erwähnt, daß er ein Benefizium besitze (Wirz, Regesten [wie Anm. 12], 4 Nr. 631 – gleichzeitig mit Dispens *de uberioribus*; auch hier ist nur von einer unverheirateten Frau die Rede).

²⁰ Heinrich Hermelink, Die Matrikeln der Universität Tübingen, Bd. 1 (Stuttgart 1906, ND Nendeln 1976) 39; im folgenden zitiert: Hermelink, Tübingen.

²¹ Gustav Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis (Berlin 1899, ND Aalen 1970) 455; im folgenden zitiert: Knod, Bologna.

²² Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Bd. 2 (St. Gallen 1810–1830, ND St. Gallen 1987) 433.

²³ Dazu Magdalen Bless-Grabher, Abt Ulrich Rösch und Wil, in: Vogler, Rösch (wie Anm. 16), 217–239, hier 232; im folgenden zitiert: Bless-Grabher, Wil. Ulrich Rösch hinterlegte beim Schultheiß und Rat der Stadt Wil 100 rheinische Gulden für den Unterhalt seiner Söhne.

lierte²⁴, also wiederum eine studentische Gemeinschaft bildete. Schenker kam nicht nur aus der gleichen Stadt wie Ulrich Rösch junior (Wil bei St. Gallen – eine Residenz des Abtes), sondern war möglicherweise auch ein naher Verwandter von ihm – der Sohn der Schwester Ulrich Röschs.²⁵ Zudem hatte Ulrich junior 1484 durch seinen Vater die Pfarrei Hagenwil (Kanton Thurgau) erhalten, für die das Kloster St. Gallen, wie bei der zuvor genannten Kaplaneipfründe, die Patronatsrechte besaß.²⁶ Nach der Rückkehr aus Bologna blieb er weiter im väterlichen Einflußbereich, als er die Pfründe in Hagenwil mit einem St. Galler Konventualen gegen die bei St. Gallen gelegene Pfarrei Berneck tauschte, deren Patronatsherr ebenfalls der Abt von St. Gallen war.²⁷ Nach dem Tod des Abtes 1491 verliert sich die Spur von Ulrich junior. Er resignierte im gleichen Jahr seine Pfründen und trat vermutlich in das Kloster St. Gallen ein.²⁸

Das zweite Beispiel eines St. Galler Abtsohnes ist besonders eindrücklich. Es handelt sich um die Laufbahn des Nikolaus Gundelfinger, die zahlreiche Charakteristika einer geistlichen Karriere zeigt.²⁹ Um 1400 als Sohn des aus einem württembergischen Adelsgeschlecht stammenden Abtes Heinrich Gundelfinger und einer Leibeigenen geboren, wurde er 1412 von diesem Makel dispensiert.³⁰ Vor 1420 vermittelte ihm der Vater die Pfründe an der Marienkapelle in St. Gallen. Erst elf Jahre später, 1431, ist er wieder nachweisbar. Jetzt führt er den akademischen Titel eines *licentiatus in decretis*. Vermutlich studierte er mit der Kaplaneipfründe als Stipendium an einer für uns nicht nachweisbaren, wahrscheinlich italienischen Universität. Nach dem Studium profitierte er einerseits von den guten Beziehungen seines Vaters zum Konstanzer Bischof Heinrich von Heewen³¹

²⁴ *Hermelink*, Tübingen (wie Anm. 20), 39; *Knod*, Bologna (wie Anm. 21), 487; *Staerke*, Beiträge (wie Anm. 16), 211. Schenker starb allerdings bereits 1483.

²⁵ Speziell zum Verhältnis Ulrich Röschs zur Stadt Wil siehe *Bless-Grabher*, Wil (wie Anm. 23), 231ff.

²⁶ *Wirz*, Regesten (wie Anm. 12), Bd. 4 Nr. 631; im Jahre 1483.

²⁷ *Krebs*, Investiturprotokolle (wie Anm. 4), 66; am 25.3.1489 allerdings bereits Annatenzahlung (*Manfred Krebs*, Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, in: FDA 76/77 [1956/57] Nr. 1697; im folgenden zitiert: *Krebs*, Annaten-Register). Außerdem erhielt er 1490 die Frühmeßpfründe in der gleichen Kirche durch seinen Vater (*Krebs*, Investiturprotokolle [wie Anm. 4], 67). Zu den St. Galler Patronaten siehe *Duft*, *Gössi*, *Vogler*, St. Gallen (wie Anm. 16), 1209.

²⁸ *Krebs*, Investiturprotokolle (wie Anm. 4), 297; *Wirz*, Regesten (wie Anm. 12), 5 Nr. 456. In ebd., Nr. 543 von 1492 wird angegeben, daß Ulrich zwar in ein Kloster eingetreten, ein Prozeß darüber allerdings noch hängig sei. *Staerke*, Beiträge (wie Anm. 16), erwähnt, daß er noch 1497 die Kaplaneien von Bernang und St. Margarethen innehatte.

²⁹ Zu seiner Person siehe u.a. *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 442–444; *Helmut Maurer*, Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra NF. 15, Berlin 1981) 341f.; *Helene Büchler-Mattmann*, *Heinz Lienhard*, St. Michael in Beromünster, in: Helvetia Sacra, Abteilung II, Bd. 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz. Hrsg. v. Guy P. Marchal (künftig: Helvetia Sacra II/2) (Bern 1977) 162–214, hier 185.

³⁰ Zur Person Heinrichs von Gundelfingen siehe *Duft*, *Gössi*, *Vogler*, St. Gallen (wie Anm. 16), 1314f. (mit weiteren Literaturangaben). Er war zwischen 1411 und 1418 Abt, anschließend bis zu seinem Tod 1429 Pfleger und Statthalter des Klosters.

³¹ Zu Heinrich von Heewen siehe u.a. *Peter F. Kramml*, Heinrich IV. von Hewen (1436–1462), in: Die Bischöfe von Konstanz. Hrsg. v. Elmar L. Kuhn u.a., Bd. 1 (Friedrichshafen 1988) 384–391 (mit weiteren Literaturangaben). Der Autor bemerkt, daß sich von Heewen gegen die „Konkubinarier im Klerus“ wandte und so zur Besserung ihres Lebenswandels beitrug (ebd., 386). Dabei stellt er aber nicht in Rechnung, daß der Bischof selber Vater war (siehe *Hesse*, Zofingen [wie Anm. 10], 356)! Zu den Verbindungen von Heewens mit Heinrich Gundelfinger siehe *Helene Büchler-Mattmann*, Das Stift Beromünster im

und andererseits von seiner juristischen Ausbildung. Neben Pfründen in der näheren Umgebung des Konstanzer Bischofssitzes erhielt er 1435 als Nachfolger von Heewens die Propstei im entfernten Chorherrenstift Beromünster im heutigen Kanton Luzern. Zusätzlich ernannte ihn der Bischof zu seinem Generalvikar, eine Funktion, die Gundelfinger dreißig Jahre lang ausübte. Der weitere Verlauf seiner Karriere ist aus der Literatur gut bekannt.³² Allerdings erreichte Nikolaus trotz seiner hervorragenden Beziehungen nicht den Gipfelpunkt einer Stiftskarriere: Der Versuch, durch einen komplizierten Tausch mit seinem Verwandten Degenhard von Gundelfingen zu einem seinem Stand, seiner Ausbildung und auch Funktion angemessenen Konstanzer Domkanonikat zu gelangen, scheiterte, möglicherweise an seiner unehelichen Geburt.³³

Zwei wichtige Phasen in einer geistlichen Karriere lassen sich an Nikolaus Gundelfinger nachweisen: Vermittlung einer Pfründe durch väterlichen Einfluß, ein anschließendes Rechtsstudium und daraufhin Funktionen innerhalb der bischöflichen Verwaltung. Konnte die Familie einen „heimischen“ Pfründenmarkt erschließen und damit auch einen Einstieg in eine geistliche Karriere eröffnen, so bot die Tätigkeit als Generalvikar Möglichkeiten, ein eigenes Beziehungsnetz und einen von der Familie unabhängigen Pfründenbesitz aufzubauen. Bei Nikolaus geschah das durch seine starken Interessen im Raum Beromünster-Zofingen, also im Gebiet der heutigen Kantone Aargau und Luzern. Bei der späteren Analyse der Laufbahn von Nikolaus' Sohn Heinrich gilt es diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Sehr ähnlich verläuft auch die Karriere von Nikolaus' Bruder Johannes. Nur ist sie weniger eindrucksvoll, weil er kein Amt erhielt, das ihm einen überregionalen Pfründenmarkt erschloß und er somit weiterhin auf das verwandtschaftliche Beziehungsnetz angewiesen war. Nachdem Johannes bereits 1420 durch seinen Vater die uns bekannte Pfarrei von Berneck erhalten hatte – eine Pfründe, die er bis zu seinem Tod 1452 behielt –³⁴, empfahl ihn 1445 Bischof Heinrich von Heewen für eine Pfründe bei Winterthur (Kanton Zürich).³⁵ Auch er hatte kanonisches Recht studiert und sogar den Grad eines *doctor decretorum* erworben.³⁶

Die Beispiele der Abtsöhne Balthasar Hollsteyn, Johannes Thum, Ulrich Rösch iunior, Johannes und Nikolaus Gundelfinger lassen den Schluß zu, daß die hochrangigen

Spätmittelalter 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte (Beromünster 1976) 30–34; im folgenden zitiert: *Büchler-Mattmann*, Beromünster. Allerdings sind dabei einzelne Angaben mit Vorbehalt zu betrachten.

³² Siehe Anm. 29.

³³ Das Domkapitel wehrte sich heftig gegen die Aufnahme, da er „ain bankart wär und och aines münchs sun und das wär wider ir privilegia“ (*Philipp Ruppert* [Hrsg.], *Die Chroniken der Stadt Konstanz* [Konstanz 1891] 182). Zum Tausch siehe ASV S 283 256v; 286 107vs.; L 318 57r–59r. Er bemühte sich gleichzeitig um Derogation der Statuten, welche die Aufnahme von Unehelichen ausschlossen. In der Literatur wird er zu Unrecht als Domherr von Konstanz geführt. Daß er die Pfründe nicht erhielt, zeigt auch die Tatsache, daß er sich nach dieser mißlungenen Tauschaktion dreißig Jahre lang nie mehr als Konstanzer Domherr bezeichnete, was nicht den Gewohnheiten entsprach.

³⁴ *Krebs*, Annaten-Register (wie Anm. 27), Nr. 939; REC, Nr. 11682. Zu Johannes Gundelfinger siehe auch *Staerkle*, Beiträge (wie Anm. 16), 286.

³⁵ REC, Nr. 11096.

³⁶ REC, Nr. 11682 (von 1452).

Klostervorsteher von der Möglichkeit Gebrauch machten, ihre Söhne in den ihrem Kloster inkorporierten Pfarreien oder Kaplaneien zu versorgen.³⁷ Dadurch, daß sie grundsätzlich über die Besetzung dieser Pfründen entscheiden konnten, lag es nahe, sie ihren Söhnen zu übertragen. Der Besitz einer oder gar mehrerer Pfründen war den Abtsöhnen durch dieses direkte Präsentationsrecht der Väter – wie man es nennen könnte – praktisch sicher, und damit waren sie gegenüber anderen – auch ehelich geborenen – Geistlichen durchaus im Vorteil. Ob sie, wie Balthasar Hollsteyn, Ulrich Rösch iunior oder Johannes Gundelfinger, zeitlebens ihre Pfründen im unmittelbaren Einflußbereich des Vaters besaßen oder nicht, wie Johannes Thum oder Nikolaus Gundelfinger, hing zusätzlich noch von anderen Faktoren ab. Bei Nikolaus Gundelfinger waren aufgrund seiner Abstammung hervorragende Beziehungen zum Konstanzer Bischof entscheidend sowie vor allem seine Funktion als Generalvikar, durch die er zu weiteren Pfründen gelangte. Bei Johannes Thum dagegen war wohl der Aufenthalt an einer Universität ausschlaggebend, in dessen Verlauf sich möglicherweise der Tauschpartner fand. Die Beispiele von Ulrich Rösch iunior, Johannes und Nikolaus Gundelfinger zeigen darüberhinaus deutlich, wie stark sich die Väter – neben dem Gebrauch des verwandtschaftlichen Beziehungsnetzes – für eine der Herkunft und dem Stand angemessenen Ausbildung ihrer illegitimen Söhne einsetzten. Gerade deshalb muß man auch innerhalb der Gruppe der Abtsöhne zwischen einem Nikolaus Gundelfinger und einem Balthasar Hollsteyn, dem Sohn des Abtes von St. Urban, differenzieren, der eben nicht über Mittel und Beziehungen der Gundelfinger verfügte und zudem in einem ganz anderen geographischen und damit auch kulturell unterschiedlich geprägten Raum – fern der bischöflichen Kurie – lebte.³⁸

Die letzte hier besprochene Möglichkeit, die uneheliche Nachkommenschaft direkt für eine eigene Pfründe zu präsentieren, zeigt sich bei Heinrich Göldli, dem Sohn des Zürcher Chorherren Jeronimus Göldli und einer Nonne. Heinrich supplizierte 1491 als Scholar gleichzeitig um eine Dispens *de uberioribus* und um eine Dispens *ubi pater*³⁹, wollte also auch im Großmünsterstift eine Pfründe erhalten. Im Jahr 1500 trat er zum ersten Mal im Stift seines Vaters auf – als Kaplan der Göldlinschen Grabkapelle im Kreuzgang neben dem Großmünster.⁴⁰ Die Familie Göldli besaß dort seit der Stiftung die Kollaturrechte.⁴¹ Es handelte sich dabei um die erste Pfründe in seiner beachtlichen Karriere, in deren Verlauf sich Heinrich mit wenig Erfolg um fast fünfzig weitere Pfründen innerhalb der damaligen Eidgenossenschaft bewarb, die aufgrund päpstlicher Reser-

³⁷ Dazu auch *Schimmelpfennig*, Zölibat, 30ff.

³⁸ Diese unterschiedliche kulturelle Prägung wird beispielsweise beim Universitätsbesuch deutlich: Diesbezüglich unterscheiden sich die Innerschweizer Geistlichen von den St. Galler Klerikern oder auch jenen aus dem „bischofsnahen“ Bodenseeraum, vgl. dazu *Staerke*, Beiträge (wie Anm. 16); *Josef Sidler*, Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Von ca. 1250 bis um 1530 (Beiheft 6 zum Geschichtsfreund, Stans 1970); *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), Kapitel 9.

³⁹ Reg. Pen. 40 307 – DN-Antragsnr. 19829.

⁴⁰ Ausführliche Biographie Heinrich Göldlis bei Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 10), 283–286.

⁴¹ Ebd., 357f.; ausführlich *Adalrich Arnold*, Die ehemalige Göldlinkapelle beim Großmünster in Zürich, in: ZSzkG 27 (1933) 241–254.

vationen durch Provisionen besetzt werden konnten.⁴² Die Verbindung mit der päpstlichen Kurie ergab sich über einzelne Konstanzer Domherren, die zum einflussreichen Zürcher Ratsherrengeschlecht Göldli gehörten.⁴³ So ist auch zu erklären, daß sich Heinrich – er tritt nach 1504 ebenfalls als Familiar von Papst Julius II. auf – vor allem in Rom aufhielt und dort auch zeitweise die Interessen seiner Heimatstadt vertrat, als es dem Papst um die Anwerbung von Söldnern ging.⁴⁴ Doch so weitgefächert sein durch die Tätigkeit am „Pfründenmarkt Kurie“ bedingtes Interesse an Benefizien war, der Besitz eines Domkanonikats blieb ihm versagt. Hier konnte er nicht mehr an familiäre Traditionen anknüpfen.

Ähnlich wie die Äbte gingen auch einzelne Adlige vor, um ihre im Konkubinat gezeugten Söhne standesgemäß unterzubringen und ihnen eine adäquate Ausbildung zu finanzieren. Das läßt sich am Beispiel zweier adliger Berner Ratsherren des ausgehenden 15. Jahrhunderts zeigen, die innerhalb ihrer Herrschaft über Patronatsrechte für einzelne Pfarreien verfügten.⁴⁵ Diebold, der außereheliche Sohn des späteren Berner Schultheißen Petermann von Erlach und einer Ledigen, erhielt 1463 als Pfarrektor von Kirchlindach in der Nähe Berns eine Dispens *de uberioribus*.⁴⁶ Er hatte zuvor in Heidelberg studiert und danach, 1460, die besagte Pfründe erhalten, für die sein Vater das Patronatsrecht besaß. Für die nächsten Pfründen, Kanonikate in Amsoldingen, Bern und Zofingen (hier erhielt er sogar die Dignität des Propstes), wurde er durch den Berner Kleinen Rat präsentiert, dem zuerst sein Vater und dann sein Halbbruder, der spätere Schultheiß Rudolf von Erlach, angehörten.⁴⁷

Ähnlich war es bei Jakob von Scharnachtal, der allerdings in den Pönitentiareregistern nicht auffindbar ist. Aus den lokalen Quellen wird jedoch klar, daß er als außerehelicher

⁴² Zu den Problemen, die sich aus diesen zahlreichen Bewerbungen und Prozessen um Pfründen mit der eidgenössischen Tagsatzung ergaben, siehe *Andreas Meyer*, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: *QuFiAB* 66 (1986) 108–152, hier 148f.; im folgenden zitiert: *Meyer*, Konkordat.

⁴³ Als Beispiel sei hier der Sohn des Zürcher Bürgermeisters Heinrich Göldli, Roland, erwähnt, der zwischen 1492 und 1518 als Konstanzer Domherr und daneben auch als Familiar der Päpste Innozenz VIII. und Alexander VI. genannt ist (Lebenslauf bei *Hesse*, Zofingen [wie Anm. 10], 448–450).

⁴⁴ Allgemein dazu und mit zahlreichen Literaturhinweisen *Nicolas Morard*, Auf der Höhe der Macht (1394–1536), in: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, Bd. 1 (Basel/Frankfurt a.M. 1982) 211–352, hier 322–344; nach wie vor am ausführlichsten *Ernst Gagliardi*, Der Anteil der Schweizer an den italienischen Kriegen, Bd. 1 (Zürich 1919).

⁴⁵ Zu den Berner Twingherrschaften und den Mitgliedern des Berner Kleinen Rats siehe *François de Capitani*, Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts (Schr. der Berner Burgerbibliothek 16, Bern 1982) 30–44; *Richard Feller*, Geschichte Berns (Arch. des HV des Kantons Bern 38, Bd. 1, Bern 1946) 310–339. Die Stadt Bern lag zwar innerhalb der Diözese Lausanne, die in den Beispielen angeführten Berner Kleriker machten aber ihre Karriere vor allem im Bistum Konstanz, weshalb sie hier angeführt werden.

⁴⁶ *Reg. Pen.* 11 370 – DN-Antragsnr. 4551.

⁴⁷ Zum Lebenslauf Diebolds von Erlach siehe *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 311f.; *Kathrin Tremp-Utz*, Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85–1528, in: *Berner Zs. für Gesch. und Heimatkunde* 46 (1984) 55–110, hier 62f. Die neue, umfangreiche Familiengeschichte der von Erlach vermag – abgesehen von den falschen Angaben zu den „Unehelichen“ – für unsere Fragestellung nicht zu befriedigen: *Hans Ulrich von Erlach*, 800 Jahre Berner von Erlach. Die Geschichte einer Familie (Bern 1989).

Sohn des Berner Schultheißen Nikolaus von Scharnachtal geboren wurde.⁴⁸ Nikolaus sorgte dafür, daß sein Sohn nach 1481 die Stelle eines Leutpriesters in Hilterfingen am Thunersee bekam, wo sein Geschlecht die Patronatsrechte besaß. Nachdem der Vater 1489 gestorben war, übernahm der eheliche Sohn Rudolf die Protektion seines Halbbruders, mit dem er zusammen aufgewachsen war. Ausdruck dafür war die Wahl Jakobs zum Leutpriester von Hindelbank bei Bern, wo Rudolf kurz zuvor die Präsentationsrechte erworben hatte. Nach diesen direkten Präsentationen für Pfarrpfründen zu Beginn der geistlichen Karriere folgte in der nächsten Phase – ähnlich wie bei Diebold von Erlach – brüderliche Fürsorge im Berner Kleinen Rat, denn Jakob wurde 1508 vom Rat für ein Kanonikat in Zofingen präsentiert. Zudem empfahl ihn der Berner Rat – wie auch ehelich geborene Söhne anderer Ratsherren – für einen vom französischen König gewährten Freiplatz für ein Studium an der Universität Paris.⁴⁹ Jakob von Scharnachtal profitierte also trotz seines Geburtsmakels von der gleichen bevorzugten Behandlung, wie sie „eheliche“ Ratsherrensöhne erfuhren, die für eine geistliche oder weltliche Laufbahn bestimmt waren.⁵⁰ Im Unterschied zu den Söhnen von Äbten und Äbtissinnen konnten sowohl Diebold von Erlach als auch Jakob von Scharnachtal aus ihrer Abstammung doppelten Nutzen ziehen: Einmal profitierten sie als Söhne bernischer Adliger von familiären Patronatsrechten, zum anderen brachte ihnen der Umstand Vorteile, daß ihre Väter oder Brüder zugleich Mitglieder des Berner Kleinen Rates waren, der seinerseits seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts Präsentationsrechte für diverse Chorherrenpfründen in seiner Herrschaft besaß.⁵¹

Bei Jakob von Scharnachtal sind wir in der glücklichen Lage, die Behandlung, die ihm und seinem Bruder zuteil wurde, miteinander vergleichen zu können: Schultheiß und Rat von Bern baten 1486 den französischen Kanzler, die beiden Söhne des Nikolaus von Scharnachtal aufzunehmen.⁵² Während der ehelich geborene Hans-Rudolf am königlichen Hofe diente und so die adlig-höfische Ausbildung erhielt, die von einem bernischen Schultheißensohn, der auch für dieses Amt vorgesehen war, verlangt wurde⁵³, weilte der unehelich geborene Jakob – wie erwähnt – an der Universität Paris. Gerade in seinem Fall kann vom Versuch des Vaters gesprochen werden, den *defectus natalium* durch den Besuch einer französischen Hochschule standeskonform auszugleichen. Der Universitäts-

⁴⁸ In den Kanzleiregistern findet sich zwar der Hinweis auf eine erhaltene Dispens, der Stand der Eltern ist jedoch nicht angegeben (ASV S 1237 27r). Zur Biographie Jakobs siehe *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 367; *N.N.*, Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachtal (Bern 1823) 285.

⁴⁹ Zu den Universitätsfreiplätzen ausführlich *Urs M. Zahnd*, Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt (Schr. der Berner Burgerbibliothek 14, Bern 1979) 32–40; im folgenden zitiert: *Zahnd*, Bildungsverhältnisse.

⁵⁰ Ebd., 207.

⁵¹ Allgemein zu den Präsentationsrechten einzelner eidgenössischer Städte für die in ihren Territorien gelegenen Chorherrenstifte *Guy P. Marchal*, Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, in: *Helvetia Sacra* II/2 (wie Anm. 29), 27–102, hier 65; im folgenden zitiert: *Marchal*, Dom- und Kollegiatstifte; speziell zu den Stiften auf Berner Gebiet: *Kathrin Tremp-Utz*, Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern (Arch. des HV des Kantons Bern 69, Bern 1985) und *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 72–79.

⁵² *Zahnd*, Bildungsverhältnisse (wie Anm. 49), 119, 242.

⁵³ Zur Ausbildung ebd., 157ff. Hans-Rudolf wurde später ebenfalls Berner Schultheiß.

besuch war sonst eher für die neunoblierten Vertreter im Kleinen Rat eine Möglichkeit, sich ein größeres Ansehen zu verschaffen, als für die renommierten adligen Vertreter, zu denen die von Scharnachtal gehörten. Pagendienste am Hof eines Fürsten dagegen waren Jakob wohl seiner Geburt wegen versagt.⁵⁴ Entscheidend war bei beiden Kindern, daß sie in Frankreich weilten und eine ihrer zukünftigen Position angemessene Ausbildung erhielten. Doch zeigt dieses Beispiel auch die Grenzen der unehelich Geborenen. Hohe Funktionen innerhalb des Berner Stadtstaates, die möglicherweise sogar noch mit diplomatischen Missionen an italienische oder französische Fürstenhöfe verbunden waren, kamen für sie nicht in Frage.⁵⁵

In den Bemühungen der Berner Ratsherren, ihre unehelichen Söhne mit Chorherrenpfründen auszustatten, manifestiert sich eine andere Form väterlichen Einflusses auf die Laufbahn ihrer illegitimen Nachkommenschaft: familiäre Unterstützung in einer Institution, die kollektiv über die Besetzung von Pfründen bestimmte. Dieses Vorgehen möchte ich indirekte Präsentation nennen, denn im Gegensatz zu direkten Präsentationen, wie sie bei Äbten, Twingherren oder Inhabern von Familienpatronaten zu beobachten waren, konnte der uneheliche Sohn nicht automatisch mit einer Pfründe rechnen, da auch andere Mitglieder des Gremiums Interesse daran hatten, ihre Nachkommen oder andere Verwandte mit Benefizien zu versorgen.

Das Problem der indirekten Präsentationen stellte sich auch in weltlichen Chorherrenkapiteln. Hier fragt sich, wie Kanoniker ihre Söhne unterbringen konnten, obwohl sich verschiedene Einschränkungen aus dem kanonischen Recht ergaben. Es verbot nämlich die gleichzeitige Einsitznahme der Söhne im väterlichen Stift und die direkte Nachfolge in der Pfründe.⁵⁶ Diese Einschränkungen scheinen aber durchaus berücksichtigt worden zu sein. Um ihre Söhne – auch ohne die entsprechende Dispens *ubi pater* – im gleichen Stift zu versorgen, wählten die Väter häufig andere Wege als den der direkten Präsentation auf eine vakante Chorherrenpfründe. Das zeigt das Beispiel von Vitus Anshelm aus Bischofszell im heutigen Kanton Thurgau, der 1499 über einen Dritten – gleichsam einen Strohmann – Nachfolger seines Vaters Ulrich im Kanonikat wurde. Ulrich resignierte dabei zugunsten eines Kaspar Wirt, der seinerseits die Pfründe ausschlug und sie Vitus übergab. Dieser setzte sie jedoch sogleich als Tauschobjekt ein und wurde Chorherr in Radolfzell.⁵⁷ Als solcher wird er noch 1533 erwähnt.⁵⁸ Weitere Angaben zu seiner Karriere liessen sich nicht finden. Mit dem Kanonikat studierte er im Wintersemester 1500 in Freiburg i.Br. und im darauffolgenden Sommersemester in Basel. Auch er besuchte beide Universitäten nicht allein, sondern zusammen mit einem Landsmann aus dem benachbarten Frauenfeld.⁵⁹

⁵⁴ Zum Stellenwert der Bildung bei den Mitgliedern des Kleinen Rates ausführlich Zahnd, *Bildungsverhältnisse* (wie Anm. 49), 204–209.

⁵⁵ Zu diesen diplomatischen Diensten ebd., 205.

⁵⁶ Darlegung der rechtlichen Bestimmungen und der Möglichkeiten ihrer Umgehung bei *Schimmelpfennig*, *Zölibat*, 24f. und anhand von Beispielen auch ebd., 30f.

⁵⁷ *Wirz*, *Regesten* (wie Anm. 12), 6 Nr. 508 bzw. Nr. 791.

⁵⁸ *Wackernagel*, *Matrikel* (wie Anm. 6), 263.

⁵⁹ *Hermann Mayer*, *Die Matrikel der Universität Freiburg i.Br. von 1460–1656*, Bd. 1 (Freiburg i.Br. 1907) 143; im folgenden zitiert: *Mayer*, Freiburg; *Wackernagel*, *Matrikel* (wie Anm. 6), 263.

Ähnlich in der Durchführung – nur etwas komplizierter – war auch das Vorgehen des päpstlichen Abbreviators Johann Poling aus der Diözese Münster, der in Zürich bepfündet war. 1418 tauschte Johann seine Zürcher Chorherrenpfründe mit Johannes Steffani gegen das dortige Rauchfaßamt, welches er aber bereits 1419, wiederum mit einem anderen Geistlichen, gegen ein Kanonikat zu St. Johann in Konstanz einhandelte. Letzteres schließlich resignierte er – ohne es in Besitz genommen zu haben – zugunsten seines Sohnes Ludwig Poling.⁶⁰ Ludwig hatte dort von 1420 bis 1439 eine Chorherrenpfründe und eine Dignität inne, die er dann gegen ein Kanonikat zu St. Stephan in der gleichen Stadt eintauschte. Während seiner Bepfündung in Konstanz immatrikulierte er sich 1424 in Heidelberg, studierte anschließend, wie sein Vater, kanonisches Recht und erwarb sich an einer uns unbekanntenen Universität den Grad eines *licentiatius in decretis*.⁶¹

Eine weitere Möglichkeit, den eigenen Söhnen ein Kanonikat im gleichen Stift zu verschaffen, scheint neben den erwähnten Resignationen darin bestanden zu haben, daß sich die Väter zu ihren Lebzeiten für eine Aufnahme des Sohnes als Exspektant im eigenen Stift einsetzten. Heinrich Gundelfinger, Sohn des oben genannten Konstanzer Generalvikars und Propstes von Beromünster, Nikolaus, der ja selbst unehelicher Geburt war, supplizierte 1459 zusammen mit seinem Bruder Johannes Christopheri als Scholar um eine einfache Dispens vom Makel seiner Geburt als Sohn eines Priesters und einer Ledigen.⁶² Ein Jahr später, 1460, wurde er als Exspektant in Beromünster aufgenommen und ist dort allerdings erst nach 1469 – nach dem Tod seines Vaters, der 1468 starb – als Chorherr nachzuweisen.⁶³ Sein Vater hatte sich aber wahrscheinlich bereits vor 1462 dafür eingesetzt, daß Heinrich eine Kaplaneipfründe in Großwangen bei Beromünster erhielt, die er seinerseits 1467 gegen die Pfarrei Oberkirch in der gleichen Gegend tauschte.⁶⁴ Diese Pfründen dienten zuerst zur Finanzierung seines Studiums und danach seiner Lehrtätigkeit an der Universität von Freiburg i.Br. Auch bei Heinrich ist offensichtlich, wie stark ein Geistlicher mit einem *defectus natalium* wenigstens zu Beginn einer Karriere von den Beziehungen seines Vaters abhängig war. Während Nikolaus des Vaters wegen sein Pfründenschwergewicht in der Gegend von Konstanz hatte, vermittelte er seinem

⁶⁰ Zu diesem Tausch und zum Lebenslauf von Johannes Poling siehe Meyer, Zürich und Rom (wie Anm. 10), 342f. Zu Ludwig Poling vgl. ebd., 431 und Hesse, Zofingen (wie Anm. 10), 432f. Er war auch Chorherr und Kantor in Zofingen. Ludwigs Bruder Johannes studierte 1432 ebenfalls in Heidelberg und erhielt vermutlich kurz danach ein Kanonikat in dem Zofingen benachbarten Stift Beromünster (*Büchler-Mattmann*, Beromünster [wie Anm. 31], 354f.).

⁶¹ Ludwig Poling hatte einen gleichnamigen unehelichen Sohn, der 1467 um eine Dispens als Sohn eines Priesters und einer Ledigen nachsuchte (Reg. Pen. 15 245v – DN-Antragsnr. 6629). Eine geistliche Karriere ließ sich für ihn nicht ermitteln. Bereits 1443 sollte sich sein Vater Ludwig (senior) wegen Kindszeugung absolvieren lassen (Meyer, Zürich und Rom [wie Anm. 10], 431).

⁶² Reg. Pen. 7 309v – DN-Antragsnr. 1930f.

⁶³ Zu Heinrichs Lebenslauf und Wirken siehe Dieter Mertens, Gundelfingen, Heinrich, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3 (Berlin/New York 1981) 306–310; *Büchler-Mattmann*, Beromünster (wie Anm. 31), 304f.; (allerdings überholt) auch Joseph F. Rüegg, Heinrich Gundelfingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Frühhumanismus und zur Lösung der Frage über die ursprüngliche Königsfelderchronik (Diss. Fribourg 1910).

⁶⁴ Heinrich hatte in Großwangen die Marienkaplanei erhalten, für die das luzernische Geschlecht von Lütishofen die Kollaturrechte besaß (*Krebs*, Investiturprotokolle [wie Anm. 4], 333). Ein Vertreter dieses Geschlechtes war Mitkapitular von Nikolaus Gundelfinger.

Sohn Benefizien im Raum Beromünster. Eine Ausnahme bildete dabei nur die Freiburger Pfründe, die Heinrich 1464 erhielt, bezeichnenderweise während seines Aufenthaltes an der dortigen Universität. Doch läßt sich auch hier der Einfluß des Vaters feststellen. Diesmal tritt er als Bürge bei der Einweisung in die Pfründe auf.⁶⁵ Die soziale Integration eines unehelich geborenen Kindes, nicht nur in der engeren Familie, zeigt sich auch bei Heinrich Gundelfinger anhand der Universitätsbesuche: Im Wintersemester 1458 studierte Heinrich an der Universität Heidelberg, wo er sich zusammen mit einem anderen Geistlichen aus Beromünster immatrikulierte.⁶⁶ Im Sommersemester 1460 besuchte er die neugegründete Universität Freiburg i.Br. – wieder gemeinsam mit einem Geistlichen aus Beromünster.⁶⁷ Dabei handelte es sich um einen Chorherrn von Beromünster, Burkard von Lütishofen – selber unehelicher Geburt –, der jenem Geschlecht angehörte, das die Präsentationsrechte für die Kaplaneipfründe besaß, in deren Besitz Heinrich vor 1462 eingewiesen wurde. Aufgrund dieser Konstellation stellt sich die Frage, ob Heinrich nicht bereits zu dieser Zeit sein eigenes – nicht auf Verwandtschaft, sondern auf Freundschaft basierendes⁶⁸ – Beziehungsnetz aufgebaut hatte und er die besagte Pfründe nur mittelbar seinem Vater verdankte, weil er ihn in diese Kreise eingeführt hatte. Soziale Integration läßt sich also – wie bei den Ordensgeistlichen und den weltlichen Ratsherrengeschlechtern – auch beim weltlichen Klerus feststellen.

Schließlich setzten sich offensichtlich auch Kapitelsmitglieder oder Altargeistliche für die Übertragung einer Kaplaneipfründe im gleichen Stift an ihre unehelichen Söhne ein. Christoph Schilling, der Sohn des bekannten Luzerner Chronisten Diebold Schilling, ist wohl von seinem Vater für eine Pfründe im gleichen Stift – St. Leodegar in Luzern⁶⁹ – vorgeschlagen worden. Christoph supplizierte 1510 als Sohn eines Priesters und einer Ledigen um eine Dispens *de uberioribus* und *ubi pater*.⁷⁰ Gleichzeitig gab er an, bereits eine Pfründe zu besitzen. Ob Christoph die Pfründe im St. Leodegar-Stift wirklich erhielt, konnte nicht festgestellt werden. Wenn wir auch über seine weitere geistliche Karriere nur wenig wissen, lassen neben seinen Pfründeninteressen im gleichen Stift seine Universitätsbesuche ebenfalls den Einfluß des Vaters erkennen. Er profitierte maßgeblich von den guten Beziehungen Diebolds zu Kaiser Maximilian I. und zu den Herzögen von Mailand (besonders zu den Vertretern aus dem Hause Sforza), von denen er bis 1500 und wieder nach 1512 als Agent bei den Verhandlungen mit Luzern über Söldnerkontingente eingesetzt wurde. Im Wintersemester 1511 finden wir Christoph an der juristischen Fakultät der Universität Wien und 1514 in Pavia.⁷¹ Über seinen Aufenthalt an der zuletzt genannten Universität sind wir gut orientiert, da einerseits das Empfehlungsschreiben

⁶⁵ REC, Nr. 12817.

⁶⁶ *Gustav Toepke*, Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662, Bd. 1 (Heidelberg 1884) 294.

⁶⁷ *Mayer*, Freiburg (wie Anm. 59), 9.

⁶⁸ *Reinhard*, Freunde (wie Anm. 10), 35–38.

⁶⁹ Zu St. Leodegar im Hof siehe *Fritz Glauser*, St. Leodegar im Hof zu Luzern, in: *Helvetia Sacra II/2* (wie Anm. 29), 342–361.

⁷⁰ Reg. Pen. 56 811 – DN-Antragsnr. 28146.

⁷¹ Zur Biographie des Luzerner Diebold Schilling siehe *Richard Feller*, *Edgar Bonjour*, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1 (Basel/Stuttgart 1962) 89–93; zu Christoph Schilling *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 292.

Diebolds für seinen Sohn erhalten ist und dieser andererseits 1515 seinem Vater über seine Reise und seine Geldnöte berichtete. Christophs Karriere nahm insofern ein abruptes Ende, als er 1527 vom Luzerner Rat lebenslänglich aus der Stadt verbannt wurde, weil er eine Magd, die von ihm ein Kind erwartete, umgebracht hatte.⁷²

Auch für diese Gruppe mit indirekten Präsentationen zeigt sich klar das Bestreben der Väter, den unehelichen Söhnen zumindest die erste Pfründe ihres Lebens zu vermitteln. Im Unterschied zu den Söhnen von Äbten oder Tvingherren, deren Väter selbständig und direkt über die Vergabe von Benefizien – meist Pfarrpfründen – entscheiden konnten, versuchten Chorherren für ihre Söhne als erstes Benefiz in der Regel eine Stiftspfründe zu erhalten. Diese Pfründe konnte der Chorherrensohn als Wirtschaftsobjekt handhaben, das heißt tauschen oder zur Finanzierung des Studiums benutzen. An der Universität oder der päpstlichen Kurie war es ihm dann ebenso wie den anderen möglich, eigene Beziehungsnetze zu knüpfen und sich damit einen neuen Pfründenmarkt zu erschließen. Heinrich Gödli und Heinrich Gundelfinger sind Beispiele dafür.⁷³ In den Chorherrenkapiteln gab es darüberhinaus auch Väter, die selbst schon mit einem *defectus natalium* zur Welt gekommen waren. Das Schicksal ihrer Söhne, die gleichsam eine zweite „ueheliche“ Generation bildeten, wäre eine eigene Untersuchung wert. Von allen betrachteten Personen konnte keine an eine ähnliche Pfründenkarriere anknüpfen wie der Vater.

Der Abt des Prämonstratenserklosters Bellelay im Berner Jura, Heinrich (I) Ner, der in dieser Funktion zwischen 1401 und 1418 belegt ist und später als Generalvikar des Bischofs von Basel amtierte, hatte mit seiner Magd Mechtildis neben einer namentlich nicht bekannten Tochter auch zwei Söhne, Heinrich (II) und Johannes.⁷⁴ Wie der Vater machten beide Söhne eine eindrucksvolle geistliche Karriere, in deren Verlauf sie Pfründen vor allem an den Chorherrenstiften von Moutier-Grandval und St. Imier (beide Kanton Bern) sowie St. Ursanne (Kanton Jura) in der Diözese Basel erhielten; Pfründen somit, die im Herkunftsgebiet der Familie lagen. Doch soll uns hier nur Johannes Ner interessieren. Dieser hatte seine erste Chorherrenpfründe – seit 1416 – im Stift St. Ursanne, in dem sein Vater ebenfalls bepfründet war. Mit den Einkünften dieses Kanonikats studierte er anschließend an der Universität Heidelberg, wo er 1427 das Lizentiat im kanonischen Recht erwarb.⁷⁵ 1436 und 1437 ist er als Offizial des Bischofs

⁷² Zu Diebold und Christoph Schilling vgl. *Robert Durrer, Paul Hilber*, Diebold Schilling. Luzerner Bilderchronik (Genf 1932) 14–21, 257, 260; weitere Angaben bei *Conradin Bonorand*, Mitteleuropäische Studenten in Pavia zur Zeit der Kriege in Italien (ca. 1500 bis ca. 1550), in: *Pluteus* 4/5 (1986/1987) 295–357, hier 357.

⁷³ Ein weiteres Beispiel sind die unehelichen Brüder Friedrich und Burkard von Lütishofen, die nach 1462 sogar gleichzeitig im Chorherrenstift Beromünster – wie ebenfalls ihr Vater – bepfründet waren. Das Geschlecht von Lütishofen stellte in jenem Zeitraum Luzerner Ratsmitglieder und den Schultheißen. Der Luzerner Rat wiederum besaß das Präsentationsrecht für Chorherrenpfründen im genannten Stift. Siehe dazu *Büchler-Mattmann*, Beromünster (wie Anm. 31), 41ff., 61ff., 335–338.

⁷⁴ Zu den Lebensläufen von Heinrich senior und junior siehe *Peter L. Zaeslin*, St-Imier, in: *Helvetia Sacra* II/2 (wie Anm. 29), 434–441, hier 439f; zu Johannes Ner vgl. *Guy P. Marchal*, St. Peter in Basel, in: *Helvetia Sacra* II/2 (wie Anm. 29), 131–150, hier 139f.

⁷⁵ Zu seinem Studium in Heidelberg siehe *Dietmar Willoweit*, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386 bis 1436, in: *Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-*

von Basel belegt. Neben anderen Pfründen besaß er von 1439 bis zu seinem Tod (ungefähr 1463) die Propstei zu St. Peter in Basel. Bei seinem Tod hinterließ er seinem unehelichen Sohn Peterhans, den er wahrscheinlich mit der Benediktinernonne Ursula aus dem Kloster Klingenthal bei Basel gezeugt hatte, ein großes Vermögen.⁷⁶ Peterhans wiederum, der 1452 um eine einfache Dispens von diesem Geburtsmakel nachsuchte⁷⁷, erhielt um 1464 – also bereits nach dem Tod seines Vaters – eine Kaplanei zu St. Peter.⁷⁸ Mit den Einkünften dieses Benefiziums und jenen seiner geerbten Besitzungen, studierte er 1466 an der Universität Wien und 1470 in Basel, wo er sich den Grad eines *baccalaureus artium* erwarb. 1472 schließlich besuchte er die Universität Ingolstadt.⁷⁹ Wenn auch eine größere geistliche Karriere im Gegensatz zu seinem Vater, seinem Onkel oder gar Großvater nicht belegt ist, zeigt sein Studienverhalten klar sein Selbstverständnis auf. Die adlig-aristokratische Bildungsreise, die immerhin neben dem Besuch der nahegelegenen Universität Basel auch das Studium an zwei weit entfernt liegenden Universitäten umfaßte, war das Privileg einer Minderheit und kann als „Herrenverhalten“ gewertet werden.⁸⁰

Weniger erfolgreich war dagegen Johannes Truchseß aus der Familie Truchseß von Rheinfelden bei Basel. Laurentius Truchseß von Rheinfelden, der außereheliche Sohn des Rheinfelder Schultheißen, Ritter Wernher VI. Truchseß, verdankte dem väterlichen Einfluss ein Rheinfelder Kanonikat, in dessen Besitz er zwischen 1481 und 1496 nachgewiesen ist, sowie den Marienaltar der benachbarten Kirche in Eichsel, dessen Patronatsrecht sein Vater besaß.⁸¹ Laurentius' Sohn Johannes Truchseß dagegen, der 1510 um eine Dispens *de uberioribus* und *ubi pater* nachsuchte, brachte es nur noch bis zu einer Kaplaneipfründe im Chorherrenstift Rheinfelden.⁸² Die Ausnahme in diesen Karriere-

Karls-Universität Heidelberg 1386–1986. Hrsg. v. Wilhelm Doerr, Bd. 1 (Berlin/Heidelberg/New York/Tokyo 1985) 85–135, hier 109.

⁷⁶ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2 (Basel 1916) 824.

⁷⁷ Reg. Pen. 4 83 – DN-Antragsnr. 36641. Als Vater gibt er einen Priester und als Mutter eine Benediktinernonne an. Daß es sich um eine Nonne aus dem Kloster Klingenthal handeln könnte, zeigt die Supplik von 1461 eines anderen Klerikers (Wirz, Regesten [wie Anm. 12], Nr. 1719). Ob es sich bei dem Geistlichen Johannes Ner, der 1461 um eine Dispens *de uberioribus* nachsuchte und sich dabei bereits als Besitzer eines Benefiziums auswies, um die gleiche Person oder um einen Bruder von Peterhans handelt, bleibt offen (Reg. Pen. 10 297v – DN-Antragsnr. 3909).

⁷⁸ Guy P. Marchal, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel (Quellen und Forsch. zur Basler Gesch. 4, Basel 1972) 350.

⁷⁹ Wackernagel, Matrikel (wie Anm. 6), 19. Er hatte sich bereits im Wintersemester 1460 in Basel immatrikuliert.

⁸⁰ Zur Terminologie siehe Rainer C. Schwinges, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Inst. für europäische Gesch. Mainz, Abteilung Universalgeschichte 123; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6, Stuttgart 1986) 431f.; Hilde de Ridder-Symoens, Mobility, in: A History of the University in Europe. Ed. by Hilde de Ridder-Symoens, vol. 1 (Cambridge 1992) 280–304.

⁸¹ Zum Lebenslauf von Laurentius siehe Eva Desarzens-Wunderlin, Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden, 1228–1564 (Diss. phil. Rheinfelden 1989) 294; im folgenden zitiert: Desarzens-Wunderlin, Rheinfelden. Laurentius *filius Wernheri* supplizierte 1463 um eine Dispens für seinen *defectus natalium* als Sohn eines Ledigen und einer Ledigen (Reg. Pen. 11 323v – DN-Antragsnr. 4212).

⁸² Reg. Pen. 56 811 – DN-Antragsnr. 28145. Biographie bei Desarzens-Wunderlin, Rheinfelden (wie Anm. 81), 283f. Er erhielt vermutlich eine Pfründe am Altar, den die Familie gestiftet hatte.

mustern der „zweiten unehelichen Generation“ stellt nur der schon genannte Chorherr Heinrich Gundelfinger dar, der immerhin noch ein Kanonikat in Beromünster erhielt. Er konnte aber nicht mehr im Konstanzer Pfründengebiet seines Vaters Niklaus reüssieren. Der väterliche Einfluß war anscheinend zu gering und der großväterliche offenbar nicht mehr vorhanden.

Das sonst in der Familienforschung zu beobachtende – gleichsam dynastische – Verhalten scheint hier abzubrechen.⁸³ Daß dies aber möglicherweise eine falsche Folgerung ist, zeigt folgendes Beispiel: Der Sohn des bereits erwähnten unehelichen Zofinger Propstes Diebold von Erlach, Johannes (II) von Erlach, supplizierte im Oktober 1511 um eine Dispens von seinem Makel der Geburt als Sohn eines Priesters und einer Ledigen.⁸⁴ Sein Problem bestand aber nun darin, daß sein Vater bereits acht Jahre zuvor, 1503, gestorben war⁸⁵, also nicht mehr persönlich für seinen Sohn sorgen, geschweige denn sich beim Erwerb einer Pfründe für ihn einsetzen konnte. Doch hier griff die weitere Verwandtschaft ein. Im Dezember 1510 wandte sich der Berner Ratsherr und spätere Schultheiß der Stadt, Johannes (I) von Erlach – genannt der „jüngere“ –, an den zuständigen Bischof von Lausanne, um diesen zu bitten, seinem Neffen – für den er väterlich Sorge – eine Dispens zu erteilen, damit er die Weihen und so auch ein Benefizium erhalten könne, um in Zukunft für sich selber aufzukommen.⁸⁶ Gleichzeitig verbürgte er sich für seinen Neffen. Etwas mehr als zwei Monate später, im Februar 1511, beschloß der Berner Kleine Rat (dessen Mitglied Johannes [I] von Erlach war), den Bischof von Konstanz zu bitten, dem „jungen unehelichen von Erlach“ eine Pfründe zu verschaffen.⁸⁷ Obwohl der weitere Lebensweg aus den eingangs erwähnten quellentechischen Problemen nicht nachvollzogen werden kann, zeigt sich doch deutlich, daß hier in der Sorge für das Kind ein dynastisches Denken eine Rolle spielte. Im Gegensatz zu den leiblichen Eltern, die vielleicht für ihre Nachkommenschaft eine optimale Karriere anstrebten, ging es der weiteren Familie nur darum, uneheliche Familienangehörige mit einer einfachen Pfründe zu versorgen, um ihnen damit zumindest den Lebensunterhalt – aber nicht mehr – zu garantieren. Gerade bei von Erlach konnte und wollte sich vermutlich der Onkel nicht im gleichen Ausmaß einsetzen, wie er es vielleicht für seinen eigenen Sohn oder Bruder getan hätte. Es gab eben auch andere Berner Ratsherren, die ihre ehelich geborenen Söhne mit einer der raren Stiftspfründen versorgen wollten!

Äbte, Patronatsherren und auch Chorherren hatten – wie nachgewiesen – verschiedene Möglichkeiten, ihre unehelichen Kinder durch eigenhändig vermittelte Benefizien zu unterstützen. Der Befund, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Chancen eines „direkt präsentierten“ Geistlichen, innerhalb nützlicher Frist eine Pfründe zu erhalten, größer waren als bei jenen Klerikern, die auf Fürsprache von Verwandten in bestimmten

⁸³ U.a. *Fouquet*, Speyer (wie Anm. 10), 206; *Reinhard*, Freunde (wie Anm. 10), 35–40.

⁸⁴ Reg. Pen. 56 840 – DN-Antragsnr. 28459.

⁸⁵ *Hesse*, Zofingen (wie Anm. 10), 311f.

⁸⁶ Staatsarchiv Bern AIII, Nr. 175, f. 248v. Zu Johannes (I) von Erlach siehe *Zahnd*, Bildungsverhältnisse (wie Anm. 49), 120.

⁸⁷ Staatsarchiv Bern AII, Nr. 66 (Ratsmanual Nr. 149) 80.

Gremien (Chorherrenkapitel, städtische Räte) angewiesen waren⁸⁸, ist kaum erstaunlich. Häufig schien der Sohn auch gezwungen gewesen zu sein, solange zu warten, bis der Vater durch Tod oder Resignation aus dem Kapitel ausgeschieden war. Zudem mußte nach den Bestimmungen des Wiener Konkordates von 1448 auch der für ihn maßgebende Kollator zum Zuge kommen.⁸⁹ Laut den untersuchten Quellen saßen Vater und Sohn nie gleichzeitig in einem Stiftskapitel. Möglicherweise haben sich hier das kanonische Verbot und eventuell auch moralische Aspekte nachteilig für die Unehelichen ausgewirkt.

Eine letzte Gruppe, die noch zu untersuchen ist, war dagegen grundsätzlich von vornherein benachteiligt: die Söhne des Pfarrklerus. Ihre Väter gehörten kaum den sozialen Schichten an, die auch nur indirekt Einfluß auf die Vergabe von Pfründen hatten. Sie besaßen keine weiteren Benefizien, die sie zugunsten ihrer Söhne resignieren konnten, und sie waren wohl selten in der Lage, ihren Nachkommen ein längeres Studium zu finanzieren.⁹⁰ Auf welche Weise sich dieser Pfarrklerus dafür einsetzte, daß die Söhne im Amt nachfolgen konnten, ist nicht schlüssig zu rekonstruieren. Dennoch möchte ich aufgrund der Namensfolge in den Investiturprotokollen der Diözese Basel⁹¹ und wenigen Beispielen in den päpstlichen Kanzleiregistern annehmen, daß die direkte Nachfolge – möglicherweise auch über nicht genannte Dritte – recht häufig vorkam. Ein solcher Fall ist Jakob Tockenburger, der 1498 seinem verstorbenen Vater, Johannes, als Pfarrer in Russikon im Zürcher Oberland folgte. Allerdings erhielt er die Pfründe über einen Dritten, denn als unmittelbarer Nachfolger war Johannes Hagenwiler vorgesehen, der jedoch, ohne die Pfründe anzutreten, verzichtete.⁹² Wahrscheinlich handelte es sich auch hier um ein abgesprochenes Vorgehen, um das kanonische Verbot der direkten Nachfolge in der Pfründe zu umgehen.⁹³ Bei Ulrich Lischli sollte der Sohn Heinrich 1501 das Pfarrvikariat in Olten (Kanton Solothurn) übernehmen.⁹⁴ Mit diesem Vorgehen war der Unterhalt des illegitimen Sohnes auch über den Tod des Vaters hinaus gewährleistet. Weitergehende geistliche Karrieren wie auch mögliche Universitätsstudien unehelicher Nachkommen von Angehörigen des Pfarrklerus konnten nicht ermittelt werden.

Zusammenfassend läßt sich festhalten: Väter (und wenigstens in einem Fall Mütter) weltlichen und geistlichen Standes waren bemüht, ihren unehelichen Söhnen eine dem eigenen Stand entsprechende Stellung zu vermitteln. Der Einstieg in eine geistliche Laufbahn fand deshalb meist über eine Pfründe statt, auf deren Verleihung sie direkt oder indirekt Einfluß hatten. Es scheint, daß die geistliche Laufbahn Auffangbecken jedwelcher Illegitimität war, mit der auch gleichzeitig der Unterhalt der Nachkommenschaft über

⁸⁸ Diebold von Erlach wartete 25 Jahre und Jakob von Scharnachtal elf Jahre auf die Einweisung in die Chorherrenpfründe (Hesse, Zofingen [wie Anm. 10], 311f., 367).

⁸⁹ Dazu ausführlich Meyer, Konkordat (wie Anm. 42).

⁹⁰ Zur Terminologie und zur sozialen Differenzierung siehe Dietrich Kurze, Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters, in: Beitr. zur Wirtschafts- und Sozialgesch. des Mittelalters, Fösch. für Herbert Helbig, Hrsg. v. Knut Schulz (Wien 1976) 273–305.

⁹¹ Porrentruy: Archives de l'ancien évêché de Bâle, Nr. A 85/40–42.

⁹² Wirz, Regesten (wie Anm. 12), 6 Nr. 465, 474. 1494 erhielt er eine Dispens von seinem *defectus natalium* (Reg. Pen. 44 348 – DN-Antragsnr. 22044).

⁹³ Zu dieser Methode siehe auch Schimmelpfennig, Zölibat, 29.

⁹⁴ Porrentruy: Archives de l'ancien évêché de Bâle, Nr. A 85/40, p. 1671. Eine Dispens für ihn war nicht zu ermitteln.

den Tod der Eltern hinaus gewährleistet werden konnte. Doch äußern sich die Anstrengungen, illegitime Söhne zu protegieren, nicht nur in der Vermittlung von Pfründen, sondern auch in der Finanzierung von Universitätsstudien, ja sogar recht aufwendigen italienischen Bildungsreisen. Ob dies eine Form der Kompensation war, um den verschuldeten Defekt halbwegs standeskonform auszugleichen – wie es bei den illegitimen Söhnen der genannten Berner Ratsherren der Fall sein könnte –, ist nicht schlüssig zu beweisen. Zusätzlich sind die Universitätsbesuche der „Unehelichen“, gerade wenn sie in studentischer Gemeinschaft vorgenommen wurden, ein Indikator für die soziale Integration dieser Geistlichen. Eine ganz entscheidende Rolle spielte zudem die weitere Verwandt- und Bekanntschaft. Entsprechend der sozialen Herkunft konnte der unehelich geborene Geistliche vom Beziehungsnetz seiner Familie profitieren, was in der Auswahl der Pfründen und in der Wahl des Studienortes zum Ausdruck kam. In der Regel waren es die gleichen Voraussetzungen, die seinerzeit dem Vater den Erwerb bestimmter Pfründen oder ein bestimmtes Studium ermöglicht hatten. Neben dieser verwandtschaftlichen Förderung waren dabei auch Aufenthalte an der bischöflichen und päpstlichen Kurie oder an einer Universität entscheidend beim Aufbau von neuen, eigenen Beziehungsnetzen. Dieses Verhalten läßt sich mit jenem von Geistlichen ohne Geburtsmakel vergleichen, das grundsätzlich den gleichen Voraussetzungen und Mustern folgte. Es bedeutet deshalb a priori nichts Außergewöhnliches.⁹⁵

Mit aller Deutlichkeit gilt es bei den geschilderten Karrieren darauf hinzuweisen, daß es nach den Bestimmungen des Konstanzer Konkordats von 1418 und besonders einschneidend nach denen des Wiener Konkordats von 1448 immer schwieriger wurde, überhaupt eine geistliche Karriere zu machen. Der Grund lag darin, daß durch die Beschränkung der päpstlichen Expektativen der „freie Pfründenmarkt“ drastisch eingeschränkt wurde. Davon waren jedoch ehelich und unehelich geborene Geistliche gleichermaßen betroffen. Innerhalb des Gebietes der heutigen Schweiz war deshalb im untersuchten Zeitraum wieder geographische und vor allem soziale Nähe zu den einzelnen Kollatoren gefragt, mehr als die Kenntnis des päpstlichen Benefizialrechts, mit der in der Zeit davor eine „unabhängige“ Karriere gemacht werden konnte. Wenn man folglich in weiteren Untersuchungen die geistlichen Karrieren ehelich und unehelich geborener Kleriker einander vergleichend gegenüberstellen will, so muß das unter identischen Voraussetzungen (das heißt gleicher zeitlicher Rahmen, gleiches geographisches und politisches Gebiet sowie gleicher sozialer Status) geschehen. Dabei werden sich – als Prognose – bei den Klerikerkarrieren innerhalb der einzelnen Gruppen kaum Unterschiede ergeben. Einzig beim Erwerb von Domkanonikaten und von Pfründen in Stiften, die nur „Eheliche“ als Kapitulare akzeptierten⁹⁶, scheinen unehelich geborene Söhne trotz Dispens in ihrer geistlichen Karriere gegenüber ehelich geborenen Standesgenossen benachteiligt gewesen zu sein.

Nachdrücklich ist aber festzuhalten, daß – sozial gesehen – unehelich nicht gleich unehelich ist. Hier zeigt sich dieselbe soziale Differenzierung nach Stand und Herkunft

⁹⁵ Siehe dazu Anm. 10.

⁹⁶ Diese interessante Einschränkung wäre speziell zu untersuchen, siehe dazu auch *Marchal*, Dom- und Kollegiatstifte (wie Anm. 51), 53.

wie bei Ehelichen.⁹⁷ Die Möglichkeiten des unehelichen Sohnes eines St. Galler Abtes oder eines Berner Schultheißen waren weit größer als die eines Kaplanssohnes von Beromünster oder eines Vikarssohnes von Olten. Es ist daher nicht erstaunlich, daß der Sohn eines Vikars wiederum Vikar oder der Sohn eines Chorherrn, für den der Besitz eines unbedeutenden Kanonikates in Rheinfelden Höhepunkt seiner Karriere war, Kaplan am gleichen Stift wurde. Zum anderen darf es auch nicht erstaunen, daß der Sohn des Abtes von St. Gallen, der zudem noch über hervorragende Beziehungen zum Bischof von Konstanz verfügte, nicht nur mehrere Pfründen gleichzeitig besaß, sondern sich auch das teure, vornehme und standesgemäße Rechtsstudium finanzieren lassen konnte. So kann man wohl für den untersuchten Zeitraum auch bei den unehelich geborenen Geistlichen von einer durch die Herkunft vorgezeichneten Karriere sprechen. Es wäre falsch, pauschal von einer Benachteiligung der Priestersöhne zu reden. Noch viel weniger waren sie die „unglücklichsten unter den unehelichen“⁹⁸. Entscheidend für die Karriere war nicht die Illegitimität an sich, sondern das soziale Umfeld, in welches ein unehelicher Nachkomme hineingeboren wurde.

⁹⁷ Gleiche Feststellungen u.a. bei *Schreiner*, Consanguinitas (wie Anm. 10), 242; für die Söhne Weltlicher bei *Sprandel*, Diskriminierung, 490.

⁹⁸ *Sprandel*, Diskriminierung, 492.

Georg Wieland

Römische Dispense „de defectu natalium“ für Antragsteller aus der Diözese Konstanz (1449–1533)

Fallstudie an dispensierten Klerikern aus dem Bistum Konstanz

Einleitung: Konstanzer Dispense

Die zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellte Datenerfassung nennt für die Diözese Konstanz 907 Einzelfälle, 889 Männer und 18 Frauen. Die genaue Durchsicht des Materials und der Vergleich mit den gleichfalls bereitgestellten 157 Datensätzen für die im Lateinischen gleichnamige Diözese Coutances am Ärmelkanal haben ergeben, daß noch einige Bereinigungen zwischen beiden Diözesen erforderlich sind, von denen vor allem Konstanz gewinnen wird (nach dem Ausgleich etwa 930 Fälle umfassend). Im folgenden wird aber der Grundbestand von 907 Dispensen zugrundegelegt. Unter diesen 907 Fällen sind 59 Dispense *de uberiori* überliefert, der Rest verteilt sich auf einfache Dispense (377) und solche *in prima forma* (471), wobei jedoch ein Fall mit Vordispens zu den *uberiori*-Fällen zu rechnen ist (DN-Antragsnr. 27577). Der Abstand zwischen beiden Dispensen beträgt zwischen zwei Monaten und 33 Jahren. Ab 1510 sind sieben Fälle registriert, in denen die Dispense *in prima forma* und *de uberiori* gleichzeitig erteilt wurden.¹ Bislang ist mir erst von einem einzigen Fall die Ausfertigung der Dispenserteilung bekannt geworden; es handelt sich um die Dispensurkunde für den Magister der Artes Johannes Stebenhaber vom Januar 1450 (DN-Antragsnr. 33852), die später ins Schloßarchiv von Warthausen/Backnang gelangt ist²; sie war von Kardinal Dominikus³ ausgestellt und an den Bischof von Konstanz gerichtet.

¹ DN-Antragsnr. 28144 (Vaff), 28589 (Leck), 28591 (Aderrieti), 30106 (Steiner), 30824 (Landenberger), 30879 (Neser) und 32486 (Dalmann).

² Gerhart Nebinger, Albrecht Rieber, Die Stebenhaber, ein reichsstädtisches Geschlecht in Memmingen, Schwab. Gmünd, Augsburg, Überlingen und Ulm, in: Bll. des bayerischen Landesvereins für Familienkunde 40 (1977), 185 (Va. 6) und 205 Anm. 59. Die 185 angegebene und in Anm. 58 belegte Filiation des aus Ulm stammenden, 1443 in Wien immatrikulierten und als Kaplan in Ulm bis 1497 nachweisbaren Magister Johannes Stebenhaber wird durch das Zeugnis der illegitimen Abkunft im römischen Dispensbeleg in Frage gestellt.

³ Dominicus de Capranica, als erwählter Bischof von Fermo seit 24.5.1426 Kardinaldiakon *tit. S. Mariae in via latina*, unter Beibehaltung dieses ersten Titels und der entsprechenden Kommende seit 1448 Kardinalpriester *tit. S. Crucis in Jerusalem* († 14.8.1458).

Zur Herkunft der Antragsteller

Als jeweils häufigste Elternnennungen erscheinen unter den Vätern Weltpriester (in 48% der Fälle) vor ledigen (28%) und verheirateten Männern (11%), unter den Müttern ledige Frauen (85%) mit großem Abstand vor verheirateten Frauen (knapp 8%). Als herausragende Väter im Weltklerus werden zwei Bischöfe genannt, darunter 1519 der Diözesanbischof Hugo von Hohenlandenberg (1496–1530, 1531–1532) mit einem 1508 geborenen und schon im Alter von 11 Jahren dispensierten Sohn Johann Kaspar Landenberger (DN-Antragsnr. 30824). Der zweite Bischof, Vater des Petenten Hainricus de Buchihamer von 1450 (DN-Antragsnr. 34959), bleibt noch zu identifizieren.⁴

Verhältnismäßig häufig begegnen auch Ordensleute unter den Eltern der Antragsteller, es sind 75 Väter (8%) und 44 Mütter (knapp 5%). Soweit die Ordenszugehörigkeit angegeben ist oder anderweitig schon zu identifizieren war, werden unter den Vätern die Benediktiner (30), Johanniter (14) und Augustiner-Chorherren (5) am häufigsten genannt, unter den Müttern die Augustinerinnen (9), Benediktinerinnen (8) und Franziskanerinnen (5). Die Registereinträge nennen unter den Vätern acht Äbte, von denen bisher sechs zu identifizieren waren. Es handelt sich um Äbte der Benediktinerklöster Engelberg (Johann Ambühl, 1450–1457/58), Einsiedeln (Konrad von Hohenrechberg, 1480–1526), St. Gallen (Ulrich Rösch, 1463–1491), Reichenau (Johann Pfuser, 1464–1492) und St. Georgen im Schwarzwald (Heinrich Ungericht, 1435/49/52–1457) sowie um den Abt der Zisterze St. Urban (Nikolaus Hollstein, 1441–1480).⁵ Weitere Äbte verstecken sich hinter unauffälligen Vaterangaben wie *monachus* und *presbyter monachus*, darunter Benediktineräbte von Mehrerau (Johann Öltz, 1472–1492), Weingarten (Erhard Fridang, 1437–1455), St. Peter im Schwarzwald (Burkhard von Mansberg, 1449–1453) und Muri (Hermann Hurtzel, 1465–1480).

Adlige Abkunft wird in 22 Fällen mit dem Ausdruck *nobilis* ausdrücklich bezeugt, darunter sechsmal für die illegitim geborenen Antragsteller selbst, nämlich einmal – im Jahr 1470 – für die Petentin Christina von Falkenstein, eine *mulier nobilis*, die in einen Orden eintreten und Ordensämter erlangen will (DN-Antragsnr. 8470), und fünfmal für männliche Antragsteller: 1449 für die drei gleichzeitig genannten Verwandten Joseph, Stephan und Wilhelm vom Stein (de Lapide) (DN-Antragsnr. 33437–33439), 1465 für Johannes Montfort (DN-Antragsnr. 5207) und 1493 für Kaspar Eberhardi von Württemberg (DN-Antragsnr. 21263).

Neben den Vätern dieser fünf Petenten, die wie ihre Söhne als *nobiles* bezeichnet werden, erscheinen 16 weitere Väter als *nobiles*. Sie repräsentieren jedoch nur eine willkürliche und recht kleine Auswahl der tatsächlich adligen Väter, deren Gesamtzahl auf über 120 (über 13%) zu beziffern ist und im Zuge der Bearbeitung immer weiter ansteigt. So hat erst die genauere Prüfung gezeigt, daß sich hinter zwei gleichzeitig, aber mit

⁴ Möglicherweise handelt es sich um einen in Konstanz oder in den benachbarten Diözesen tätigen Weihbischof; deren Familiennamen sind im 15. Jahrhundert nur teilweise bekannt. Denkbar wäre auch, daß der Petent nach der Mutter oder nach einem Ziehvater benannt war.

⁵ Noch nicht identifiziert sind die Väter der Petenten Johannes Halder von 1466 (Benediktinerabt) und Michael Keller von 1484 (Abt, ohne Ordensangabe).

verschiedenen Vaterangaben dispensierten Petenten Georg Ower von 1481 (DN-Antragsnr. 14975/14976) zwei Abkömmlinge der Herren von Ow verbergen, von denen der eine den Ortsherrn von Hirrlingen/Tübingen, der andere den Johanniterkomtur von Rottweil zum Vater hatte. Unter fünf Petenten des Namens Schilling stellten sich zwei von 1457 und 1478 als Sprosse des adligen Hauses Schilling von Cannstatt in Neuffen/Esslingen heraus (DN-Antragsnr. 1065, 13949).⁶

Von den Adelssprossen sind der bereits erwähnte Scholar Kaspar von Wirtemberg und ein Kleriker Ulrich Wirtemberger fürstlichen Geblüts; ihr Vater wird ausdrücklich als Graf (1493) beziehungsweise Herzog (1512) genannt und zudem als *nobilis* bezeichnet (DN-Antragsnr. 21263, 28961). Einen gräflichen Vater haben zwei 1479 dispensierte Brüder Christoph und Johannes von Fürstenberg, von denen noch die Rede sein wird (ohne Angabe *nobilis*, DN-Antragsnr. 13858f.), ebenso zwei Brüder Heinrich und Johannes von Lupfen von 1478 (Vater *nobilis*, DN-Antragsnr. 13471f.). Gräflichen Häusern entstammen weiter der zweimal (1453 und *de uberiori* 1484) dispensierte Johann Hugo von Montfort (ohne *nobilis*, DN-Antragsnr. 36388, 15910) und der schon genannte Johannes Montfort von 1465 (*nobilis*, DN-Antragsnr. 5207) sowie die Brüder Heinrich und Eberhard Werdenberger von 1459 (ohne *nobilis*, DN-Antragsnr. 2131f.). Gräflichen Geblüts sind auch Beatrix Zollerin von 1510 (DN-Antragsnr. 27855), die Tochter eines noch zu identifizierenden Johanniters, und der aus Meßkirch stammende, 1471 dispensierte Johannes Hirrligack (DN-Antragsnr. 9271), dessen Vater als *nobilis* angegeben wird und ein Graf von Zimmern war. Als Kaplan in Meßkirch erscheint der Petent später mehrfach auch unter den Namen von Zimmern und Zimmerer.

Als Nachfahren eines edelfreien Geschlechts sind drei Gundelfinger von 1459 und 1486 zu nennen, wo jedoch schon der Vater ein illegitim geborener Kleriker (reich bepfründeter Generalvikar in Konstanz) war (DN-Antragsnr. 1930f., 17569). Edelfreier Abkunft waren auch die beiden Brüder Johann Georg und Meinhard Georg Saxer, von denen nur die erweiterte Dispens von 1496 überliefert wird (DN-Antragsnr. 22875f.). Weitere rund 110 bereits ermittelte Adelsnachkommen verteilen sich auf über 80 verschiedene Familien des Niederadels mit Streuung über den ganzen Diözesansprengel. Nur selten sind die Väter als *nobiles* hervorgehoben, obwohl es sich um teilweise recht bekannte Familien handelt, wie etwa Bissingen, Bubenhofen, Ems (Hohenems), Helmstadt, Hewen, Landenberg, Rechberg, Reischach und Schellenberg. In einigen Fällen blieb die Angabe *nobilis* bisher noch rätselhaft, wenn ihr kein bekannter Adelsname entspricht. In solchen Fällen tragen die Antragsteller möglicherweise den Namen ihrer Mutter, etwa Heinrich Burend von 1457 (DN-Antragsnr. 1234) und der zweimal, 1455 und *de uberiori* 1461 dispensierte Johannes Thomae, Sohn eines unverheirateten Adligen und einer Augustineräbtissin (DN-Antragsnr. 251, 3893).

⁶ Bei der Erfassung kommen teilweise Abkömmlinge niederadliger Familien zum Vorschein, die nach der bisherigen Literatur schon erloschen waren. Diepold Affelstetter etwa, der sich zunächst 1449 und dann 1468 *de uberiori* dispensieren ließ (DN-Antragsnr. 33494, 7691), scheint ein Nachfahre der niederadligen Herren von Affelstetten bei Jungnau/Sigmaringen gewesen zu sein.

Alter und Stand der Antragsteller

Das Alter der Petenten wird nur dreimal angegeben und weist jeweils auf eine sonst offenbar nicht übliche Jugend hin (1519: 11 und 13 Jahre, 1523: 10 Jahre, DN-Antragsnr. 30824, 30871, 31722). Das Durchschnittsalter der Petenten darf wohl um 20–25 Jahre angesetzt werden, d.h. kurz vor und beim Erreichen des für höhere Weihen erforderlichen Mindestalters. In zwei Fällen erhalten wir hierfür konkrete Hinweise: Im Herbst 1443 wird vom Konstanzer Generalvikariat dem Lizentiaten der Dekrete Ludwig Bolling, Chorherrn bei St. Stephan in Konstanz, die Suspension angedroht, wenn er nicht binnen 3 Tagen die bisher versäumte Absolution für die Zeugung eines Kindes einholt und bis dahin das Lesen von Messen unterläßt.⁷ 23 1/2 Jahre danach, im April 1467, empfängt der Priestersohn Ludwig Bolling als Scholar die Dispens vom Geburtsmakel (DN-Antragsnr. 6629). Von Urban Rieger (DN-Antragsnr. 29130) wissen wir aus biographischen Zeugnissen, daß er im Mai 1489 geboren, bei der Dispenserteilung im Dezember 1512 also ebenfalls 23 1/2 Jahre alt war.⁸ Als Standesangabe überwiegt bei den männlichen Petenten aus der Diözese Konstanz die Angabe *scholaris* (in über 80% der Fälle); die Bezeichnung *clericus* ist verhältnismäßig selten (15%); Ordensleute werden kaum genannt (1.5%).

Zum Werdegang der Antragsteller

Viele Antragsteller lassen sich in der Folge erwartungsgemäß als Kleriker nachweisen. Die meisten Belege entfallen nach bisheriger Auswertung auf Weltpriester auf Seelsorgestellen oder anderen Benefizien der Diözese. Die Auswertung ist noch im Gang, doch läßt sich bereits jetzt konstatieren, daß etwa die Hälfte der Petenten auf solchen Stellen untergekommen ist.

Als kürzester Abstand zwischen Dispens und Pfründenverleihung war bisher der Zeitraum von zwei Monaten feststellbar. Johannes Ampringer, im Mai 1465 als *scholaris* dispensiert (DN-Antragsnr. 5236), wurde bereits am 16. Juli – in den Konstanzer Quellen stets als Johannes de Ampringen genannt – auf die vom Ritter Michael von Ampringen neu dotierte und erst tags zuvor konfirmierte Heilig-Kreuz-Pfründe in der Pfarrkirche Kirchhofen im Breisgau eingesetzt⁹; Patronatsherr war der Stifter, dessen namengebendes

⁷ REC, Nr. 10712. Der Vater war nach einem Beleg von 1417 selbst illegitim geboren, wohl als Sohn eines niederadligen Herrn von Bollingen, vgl. *Hebmut Maurer*, *Das Stift St. Stephan in Konstanz* (Germania Sacra NF. 15, Berlin 1981) 344.

⁸ *Maximilian Liebmann*, *Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation*. Beiträge aus seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530 mit einer Bibliographie seiner Schriften (Reformationgesch. Stud. und Texte 117), Münster 1980, 68f.

⁹ Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. Bearb. v. *Manfred Krebs* (Beilage zu FDA 66–68 und 70–74 [1938–1941, 1950–1954]) 453; im folgenden zitiert: *Krebs*, *Investiturprotokolle*. Sie sind nur für die Jahre 1436–1437, 1460 (Bruchstück), 1463–1474, 1479–1493 erhalten [EA Freiburg, Ha 105–109]. Der Benefiziat erhielt vom Konstanzer Ordinariat am 16.7.1465 gleichzeitig die Absenzerlaubnis. Aus nicht bekannten Gründen wurde die Stiftung (nun mit Nennung von Michaels Ehe-

Schloß Ambringen im Pfarrsprengel von Kirchhofen lag.¹⁰ Zumindest die Subdiakonsweihe scheint also in diesem Fall unmittelbar nach Erwerb der Weihedispens erfolgt zu sein.

Daß sich viele Antragsteller im ersten Arbeitsdurchgang noch nicht in anderen Quellen wiederfinden ließen, kann zunächst einmal mit der eingeschränkten Überlieferung für den Weltklerus der Diözese erklärt werden. Die seit 1956/57 edierten Annatenregister¹¹ berücksichtigen nur die Pfarrstellen, unter denen zudem nicht wenige annatenfrei waren, und sind im interessierenden Zeitraum nur von 1437–1506 erhalten¹²: Die vollständigeren, auch die Besetzung der niederen Pfründen nachweisenden Investiturprotokolle sind aus insgesamt nur 28 Jahren, nämlich aus den Jahren 1460 (teilweise), 1463–1474 und 1479–1493 erhalten und ediert.¹³ Nur für ein Drittel der 85 Dispensjahre sind somit die Pfründenverleihungen an Weltgeistliche einigermaßen vollständig nachprüfbar. Nach einer Lücke von 25 Jahren setzt allerdings 1518 eine neue Serie erhaltener Investiturprotokolle ein, deren Edition schon vorbereitet ist, aber wohl noch länger auf sich warten lassen wird.¹⁴ Diese Serie ist erst punktuell eingearbeitet worden. Dennoch darf die Quellenlage für Konstanz als recht gut bezeichnet werden. Wenn im Zeitraum 1463–1474 und 1479–1493 eine ganze Reihe von Antragstellern nicht in den Bistumsquellen auftauchen, drängt sich immer wieder die Frage auf, ob die Dispens in der Folge überhaupt zur Erlangung der höheren Weihen verwendet worden ist.

An einem eindeutigen Fall läßt sich zeigen, daß manche Petenten sich nachher zur weltlichen Laufbahn entschlossen haben; die Dispens wurde offenbar eher vorsorglich – bei vielleicht noch offener Lebensplanung – eingeholt. Von den Brüdern Christoph Henrici und Johannes Henrici von Fürstenberg, die gemeinsam im Mai 1479 die Dispens *in prima forma* erlangten (DN-Antragsnr. 13858f.), ist die genaue Abkunft durch fürstenbergische Quellen dokumentiert. Im Juli 1480 erteilte ihnen der leibliche Vater, der zeit-

frau Beatrix de Hunnenwil/Hunwil) am 22.6.1471 erneut konfirmiert und die Institution des Joh. de Ambringen am 15.7.1473 wiederholt (ebd., 453).

¹⁰ Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden. Hrsg. v. der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. 6 (Freiburg 1982) 81f.; Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 6: Baden-Württemberg. Hrsg. v. Max Müller, Gerhard Taddey (Stuttgart 2. Aufl. 1980) 405f.; Julius Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1 (Heidelberg 1898); im folgenden zitiert: Knobloch, Geschlechterbuch; Albert Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 1 (Heidelberg 1898).

¹¹ Die Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert. Bearb. v. Manfred Krebs, in: FDA 76 (1956), 1–467 und Beilage zu FDA 77 (1957). Erhalten sind das chronologische Register 1414–1421 [EA Freiburg, Ha 27] und nach Archidiaconaten und Dekanaten gegliederte Exzerpte aus verlorenen chronologischen Registern 1437–1506 [EA Freiburg, Ha 19–20].

¹² Dazu als einziges, noch nicht ediertes Bruchstück aus dem 16. Jahrhundert ein Band von 1542 mit Restanzen von Annatenzahlungen ab 1531: EA Freiburg, Ha 20a; weitere Annatenregister sind erst ab 1665 erhalten.

¹³ Krebs, Investiturprotokolle (wie Anm. 9).

¹⁴ Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 16. Jahrhundert. Bearb. v. Franz Hundsnurscher, masch. im EA Freiburg (nach Orten sortiert, noch ohne Personenindex; bisher nur punktuell benutzt, v.a. für Orte in den Dekanaten Linzgau und Teuringen); erhalten für die Jahre 1518–1527, 1531–1540, 1543–1563, 1569–1599 [EA Freiburg, Ha 110–118]. Mit einer Drucklegung ist nach Auskunft des Bearbeiters vorerst nicht zu rechnen, da die Überprüfung der Exzerpte an den Protokollbänden auf längere Sicht nicht zu realisieren ist.

lebens unverheiratete, im Kinzigtal regierende Graf Heinrich (VI.) von Fürstenberg, eine Lehensanwartschaft. Nachdem mit dem Tod des Vaters am 30.11.1490 die Kinzigtaler Linie erloschen war, kam 1493 ein Erbvergleich mit den nun regierenden Grafen Heinrich und Wolfgang zustande, in den auch die Mutter der beiden Brüder, Margarethe Kieferin, einbezogen war.¹⁵ Während Johannes über die beiden Belege von 1480 und 1493 hinaus bisher nicht nachzuweisen war, begegnet der ältere Bruder Christoph von 1514 bis 1519 als Vogt zu Ortenberg und Amtmann für die fürstenbergische Hälfte der Ortenau; 1521 amtiert er als Obervogt des Grafen Wilhelm von Fürstenberg für dessen Teil der Baar. 1522 erscheint er letztmals als Lehensmann der Reichsabtei Gengenbach.¹⁶

Vor dem Hintergrund dieser sicheren weltlichen Karriere erscheint es denkbar, den Petenten Konrad Adlika, als *scolaris* 1517 dispensiert (DN-Antragsnr. 30244), mit Kuni Adliker aus Bischofszell/Thurgau zu identifizieren, der im Zuge der schweizerischen Reformationskämpfe am 23./24.10.1531 im Gefecht am Gubel fiel. Für die Identität sprechen zwei Argumente: Zum einen ist der als *presbyter* genannte Vater des Antragstellers, ein Herr von Adlikon, als Chorherr am Kollegiatstift Bischofszell zu belegen; zum anderen soll Kuni "letzter Sprosse" der nach Adlikon bei Andelfingen/Zürich benannten niederadligen Familie gewesen sein¹⁷; ein weiterer Namensvetter erscheint somit nicht wahrscheinlich.

Ein ähnlicher Fall scheint bei Johannes ab Iberg vorzuliegen, der in Freienbach/Schwyz als Sohn des Pfarrers Magister Heinrich ab Yberg (dort im Amt 1467–1480) geboren wurde und sich im Januar 1495 als Scholar von seinem Geburtsmangel dispensieren ließ (DN-Antragsnr. 22134). Als namengleiche Person war bislang nur Hans ab Yberg aus dem Raum Schwyz zu ermitteln, der mit Verena Bäsi verheiratet war und während des Schwabenkriegs am 20.8.1499 bei Rheineck/St. Gallen gefallen ist; Nachkommen hat er offenbar nicht hinterlassen.¹⁸

Fragen zum Selbstverständnis am Einzelfall von Urban Rieger

Abschließend soll an einem Antragsteller, der in die deutsche Reformationsgeschichte eingegangen ist, das spätere Selbstverständnis eines Dispensierten (DN-Antragsnr. 29130) gestreift werden. Urban Rieger aus Langenargen am Bodensee war, wie verschiedene Äußerungen seiner früheren Freunde nach der reformatorischen Entzweiung festhalten, *sacerdotali stirpe progenitus*; sein Vater war wohl der 1492 als Kaplan in Langenargen inve-

¹⁵ Ronald Asch, Verwaltung und Beamtenum. Die gräflich fürstenbergischen Territorien vom Ausgang des Mittelalters bis zum schwedischen Krieg 1490–1632 (Veröffentlichungen der Komm. für gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 106, Stuttgart 1986) 334.

¹⁶ Ebd., 334; Knobloch, Geschlechterbuch (wie Anm. 10), Bd. 1 412.

¹⁷ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1 (Neuenburg 1921) 108; dort auch der Petent Balthasar Adliker von 1504 als altkirchlich gesinnter Pfarrer zu Goldach/St. Gallen (1529).

¹⁸ Ebd., 78.

stierte Konrad Rieger.¹⁹ Im Alter von 26 Jahren, während des Studiums in Ingolstadt, änderte Rieger seinen Namen 1516 um in R(h)egius. Von seinen zahlreichen weiteren Lebensstationen seien nur noch wenige angeführt: Oktober 1518 Verleihung einer Kaplaneipfründe in Konstanz, Februar 1519 Priesterweihe²⁰, im Anschluß an die akademische Laufbahn ab Herbst 1520 Domprediger in Augsburg bis zum Verzicht im Herbst 1521 aufgrund der reformatorischen Entwicklung, dann Prediger in Hall/Tirol, ab 1524 in städtischem Auftrag wieder in Augsburg. Am 16. Juni 1525 (drei Tage nach Luthers Heirat) feiert Rhegius in der Augsburger Karmeliterkirche in aller Öffentlichkeit seine Hochzeit mit der Augsburger Bürgerstochter Anna Weisbrucker.²¹ Von 1530 bis zum Tod 1541 entfaltet er dann seine bedeutendste Wirksamkeit als Reformator der welfischen Lande in Lüneburg und Celle.

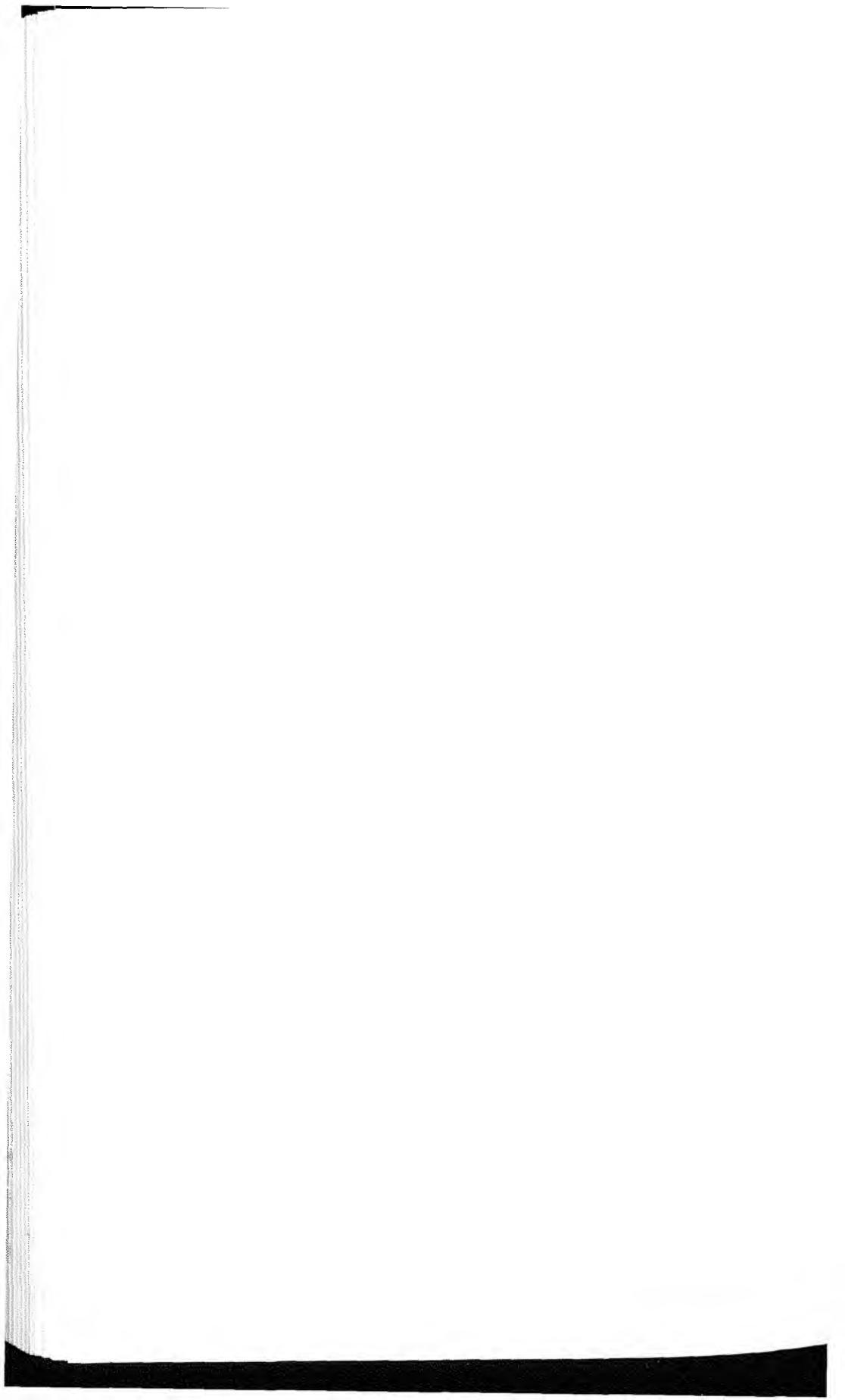
Wegen der Hinwendung zur Reformation ist es eher überraschend, wenn Rhegius seine illegitime Herkunft in der eigenen Familie erfolgreich totschwieg. Obwohl seine eigene Mutter von spätestens 1523 an in seinem Haushalt in Hall und später bis zum Tod um 1528 in Augsburg wohnte und obwohl ihn seine Witwe um 25 Jahre bis 1566 überlebte, wußte der Sohn Ernst in einer 1562 gedruckten Biographie des Vaters zu dessen Herkunft nichts Konkretes auszusagen. Ja, schon das in Hannover errichtete Epitaph des Reformators verschleierte die Abstammung mit der unrichtigen Behauptung, er sei *genitore colono editus* gewesen.²² Ist die Zeugung durch einen Priester für den verheirateten Priester und lutherischen Superintendenten zeitlebens eine Belastung geblieben?

¹⁹ Maximilian Liebmann, Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation (Münster 1980) 69–78; im Dispenseintrag werden zu den Eltern des Petenten keine Angaben gemacht. An seiner Identität mit Urban Rieger/Rhegius kann jedoch kein Zweifel bestehen.

²⁰ Ebd., 112, 118.

²¹ Ebd., 194–196; vgl. 168 eine öffentliche Auseinandersetzung vom Juli 1523 in der Kirche des Augsburger Margaretenklosters über das sexuelle Verhalten des Rhegius in Bürgerhäusern. Zu diesem Zeitpunkt trug Rhegius sich bereits mit der Absicht zu heiraten, fürchtete aber noch die daraus resultierenden Verfolgungen (ebd., 165).

²² Ebd., 69.



Personenregister

(angefertigt von Hildegard Schneider-Schmugge)

In diesem Register sind alle historischen Personennamen aufgelistet. Soweit sie bekannt sind, werden sie durch ein Beiwort erläutert. Alle anderen, zumeist nur in archivalischen Quellen vorkommenden Personen sind gemäß dem im Repertorium Germanicum gebräuchlichen Verfahren nach den Vornamen geordnet. Die Schreibweise der Eigennamen in den verschiedenen Beiträgen wurde nicht vereinheitlicht (daher z.B. Jacobus neben Jakob, James und Johannes neben Johann, John, Juan), identische Personen wurden jedoch zusammengeführt. Bei mehr als einmal vorkommenden Nachnamen wird auf die entsprechenden Vornamen verwiesen (z.B. Fabri, siehe Jakob, Johann, Leonhard, Nikolaus, Veit). Namensvarianten stehen in runden, Zuschreibungen von Personen in eckigen Klammern.

- Aaron de Iudice 127
Abaelard, Peter, Theologe 89, 90, 90 (Anm. 12),
114
Abbo, Abt von Fleury 100
Abraham 62, 62 (Anm. 47)
Abraham, Graf von Ortenberg 129
Achalm, siehe Bertha, Kuno
Acuña, siehe Alfonso, Antonio, Luis
Adam 90
Adam Linck 248, 262
Adam Meyer, Abt 112
Adelhofen, siehe Andreas, Georg, Kaspar, Lorenz,
Margarethe, Michael
Adémar von Chabanne, Chronist 100
Adliker (Adlika), siehe Balthasar, Konrad
Adolf, Herzog von Kleve-Mark 160
Adolf von Limburg 112
Aethelbad, König von Mercien 47 (Anm. 36)
Agatha von Schwarzenberg 271
Ägidius von Zabern 255
Agnes von Issy 107
Agnes Jays 119 (Anm. 19)
Agnes von Sulz, Äbtissin von Säckingen 277, 277
(Anm. 13)
Agnes Stulfuß 272
Agnes Vallis Bonesii 107
Agnes Wetzlin 128
Agneta Hultzengot 158, 158 (Anm. 55)
Alber, siehe Andreas, Dietrich, Erasmus, Greth
Alberti, Leon Battista, Florentiner Schriftsteller 38
(Anm. 121)
Albertus Ellermeyer 87
Albertus Magnus, Dominikanertheologe 70 (Anm.
22)
Albertus de Rischach 147, 147 (Anm. 75)
Albrecht, Graf von Hohenlohe 252
Albrecht, Herzog von Bayern 262
Albrecht, Herzog von Österreich 156 (Anm. 39)
Albrecht Achilles, Markgraf von Brandenburg 256,
257, 272
Albrecht von Bayern, Bischof von Straßburg 235,
235 (Anm. 35)
Albrecht Münckeler 72
Albrecht von Rotenhan 264
Aleandro, Girolamo, päpstlicher Nuntius 127
Alexander II., Papst 44, 45, 46, 47
Alexander III., Papst 48, 49, 50, 51, 61 (Anm. 35),
123
Alexander V., Papst 126
Alexander VI., Papst 130, 131, 189, 185, 212,
240, 242, 254, 264, 282 (Anm. 43)
Alexander Absperger 247, 249
Alexander Burnegk (Kirneck) 232 (Anm. 21)
Alexander Goentsch 159 (Anm. 63)
Alexander von Hales, Franziskanertheologe 97
Alexander de Iudice 127
Alexander von Kirneck, Abt 233 (Anm. 21), 235
(Anm. 37)
Alfonso IX., König von León 180
Alfonso de Aragón 171
Alfonso Borgia, siehe Calixt III.
Alfonso Carrillo de Acuña 171
Alfonso Enríquez 171
Alfonso de Fonseca 171
Alfonso Marcote 128
Alger von Lüttich, Kanonist 43
Alphusen, siehe Henricus, Theodericus
Ambrasia Vallis Bonesii 107
Ammon, siehe Barbara, Jodokus, Nikolaus
Ampringen, siehe Johannes, Michael
Andreas Adelhofen 249
Andreas Alber 86 (Anm. 3)
Andreas Andrini 128
Andreas Czirenperger 170
Andreas Eischinger 241 (Anm. 7)
Andreas Franck 259
Andrini, siehe Andreas, Nicolaus
Anna Brocksiner 162, 163

- Anna Nothaft 239
 Anna von Schwarzenberg 271
 Anna Tischmacherin 160
 Anna Weisbrucker 299
 Anna Wetzlin 128
 Anneken Haltupderheide 162, 163
 Anselm von Lucca, Kanonist 47 (Anm. 35)
 Anshelm, siehe Ulrich, Vitus
 Anton Keuler (Kewler, Kewller, Keyler) 253
 Antoninus, Bischof von Florenz 98
 Antonio de Acuña 171
 Antonius Bastardi de Petra 129
 Antonius Dormentarii 157 (Anm. 44)
 Antonius Happarts 170
 Antonius de Hospitali 127
 Antonius de S. Maria 127
 Arnaldus Johannis 182
 Arnold, Herzog von Jülich 156 (Anm. 39)
 Arnold Decker (Deckerer, Dokner) 254
 Arnold von Merode 161, 163, 164
 Arnold(us) de Foramine (de Venrayde, van der Gaet) 159, 168
 Arnoldus Kets 129
 Arnoldus Regis (Le Roi) 160, 160 (Anm. 73)
 Arnoldus Ywini 157 (Anm. 44)
 Arzt, siehe Bernhard, Jakob
 Astrolab 90, 114
 Augustin Drens 85 (Anm. 1)
 Augustin Lampert 232 (Anm. 21)
 Augustinus, Kirchenlehrer 42, 90 (Anm. 12), 98
 Augustinus de Argentina 232 (Anm. 21)
- Baldus de Ubaldis, Kanonist 99
 Balthasar Adliker 298 (Anm. 17)
 Balthasar Hollsteyn 275, 275 (Anm. 3), 276, 277, 278, 280, 281
 Balthasar Oser 263
 Balthasar Rederer 264
 Balthazar Full (Sul) 232 (Anm. 21)
 Balthazar von Kirneck, Propst 232 (Anm. 21), 234 (Anm. 31)
 Barbara Ammon 239
 Barbara Baeviere 239
 Bartholomäus, Bischof von Città di Castello 240, 255
 Bartholomäus, Bischof von Derry 217
 Bartholomäus, Bischof von Exeter 49
 Bartholomäus Som 241
 Bartholomew OFlanagan 214, 215
 Bastardi de Petra, siehe Antonius, Georgius, Petrus
 Beatrix de Hunnenwil (Hunwil) 297 (Anm. 9)
 Beatrix Zollerin 295
 Bellendin, siehe Clemens, Leonardus
 Benedikt VIII., Papst 44
 Benedikt XII., Papst 125
 Benedikt XIII., Papst 138 (Anm. 35)
 Benedikt Brenninger (Preninger) 243
 Benito de Rocaberti 181
 Bentevenga dei Bentevenghi, Großpönitentiar 124
 Benzo von Alba, Chronist 86
 Berardus Eroli, Bischof von Spoleto 154, 157 (Anm. 44), 170
 Berengaria Fusta 182
 Bernardin von Siena, Franziskanertheologe 113
 Bernardus (de) Driel(l) 129, 170
 Bernhard Arzt 250
 Bernhard von Botone, Kanonist 52
 Bernhard Brenninger 243 (Anm. 15)
 Bernhard von Pavia, Kanonist 49, 50, 51, 97
 Bertha, Magd des Kuno von Achalm 101
 Berthold, Graf von Henneberg 242
 Berthold Lecter 261
 Berthold von Regensburg, Dominikanertheologe 87
 Berthold Taurenfelder 254
 Bertoldus de Hern 157 (Anm. 43)
 Beyer, siehe Johannes, Konrad, Friedrich
 Biboldi, siehe Jacobus, Katherina
 Bischoff, siehe Johann, Michael, Paul
 Boccaccio, Giovanni 38
 Bömelburg, siehe Hermann, Ilseke
 Bonaventura, Franziskanertheologe 93, 96
 Bonifatius, Hl. 47, 47 (Anm. 36)
 Bonifaz VIII., Papst 2, 51, 52
 Bonifaz IX., Papst 138 (Anm. 35), 139 (Anm. 37), 270
 Borchardus Idzehude 170
 Bordeslo, siehe Rudolphus, Tidericus
 Borgia, siehe Alfonso, Cesare, Francesco, Johannes, Rodrigo
 Bracton, englischer Jurist 117 (Anm. 10)
 Brederode, siehe Gisbertus, Mathias, Walramus
 Brenninger (Preninger), siehe Benedikt, Bernhard, Martin Uranius, Marsilius
 Brunner, siehe Johann, Kaspar
 Bruno, Bischof von Segni 95
 Buckenheim (Bockenheim), siehe Johannes, Petrus
 Burchard, Bischof von Worms 43
 Burchardus de Ingenheim (Iugenheim) 142 (Anm. 56)
 Burkard von Lütishofen 286, 287 (Anm. 73)
 Burkard (Burkhard) Zink, Chronist 37, 71, 71 (Anm. 25)
 Burkhard von Mansberg, Abt von St. Peter 294
 Burkhard von Tierberg 247, 255
 Caesarius von Heisterbach, Zisterziensermönch 99 (Anm. 44)

- Calixt I., Papst 86 (Anm. 3)
 Calixt III., Papst 130, 150 (Anm. 5), 161, 181, 185, 189, 271
 Calvin, Johannes 13 (Anm. 4)
 Cantwell, siehe Oliver, Patrick, Richard, William
 Caroli, siehe Carolus, Johann, Leonhard
 Carolus Caroli 252
 Caspar Hedio 85 (Anm. 1)
 Castanesa, siehe Johannes, Nicolaus
 Cathal (Katholicus) [MacGuire] 217
 Cathal Óg MacManus Maguire 221, 222
 Cecilia Nothaft 239
 Celsus Millini, Bischof von Montefeltro 253
 Cesar de Iudice 127
 Cesare Borgia 130, 131
 Charles OBogue 216 (Anm. 26)
 Charlotte von Frankreich 130
 Christian, Uffiziant in Unna 162
 Christian, Zisterzienser 99 (Anm. 46)
 Christina von Falkenstein 294
 Christoph Fleischmann (Fleisman) 258
 Christoph (Henrici) von Fürstenberg 295, 297, 298
 Christoph von der Lippe 111
 Christoph Scheyt 247
 Christoph Schilling 286, 286 (Anm. 71), 287, 287 (Anm. 72)
 Christoph Scholl (Schel) 265
 Christophorus Perfalder 110, 110 (Anm. 98)
 Christus 36, 46, 95
 Ciriacus Leckstein 154, 155, 155 (Anm. 32), 156, 156 (Anm. 39)
 Clemens III., Papst 51
 Clemens VI., Papst 123
 Clemens VII., Papst 126, 189, 240
 Clemens Bellendin 235 (Anm. 33)
 Colinus de Leocuria 170
 Conchobhar Mór Ó Briain 221
 Conradus Dormentarii 157 (Anm. 44)
 Conradus Dragsel 134 (Anm. 7)
 Conradus Suring(k) 170
 Cormac Mág Shamhradháin, Bischof von Kilmore 218, 221
 Cornelius OBrien 220
 Cristianus Demel (de Mel) 170

 Dacquinus Lincopensis 132
 Dalenborg, siehe Hermann, Johann
 Damasus, Papst 52
 Daniel Swopp 268
 David, alttestamentlicher König 36
 Decker, siehe Arnold, Sebald
 Degenhard von Gundelfingen 280
 Denis Ó Connmhaigh 217
 Denis, Bischof von Kilfenora 217
 Denis, Bischof von Kilmacduagh 217
 Dermont OMeagher 215, 216, 216 (Anm. 26, 27)
 Diebold von Erlach 282, 282 (Anm. 47), 283, 289, 290 (Anm. 88)
 Diebold Schilling 286, 286 (Anm. 71), 287, 287 (Anm. 72)
 Diepholt, siehe Johannes, Rudolf
 Diepold Affelstetter 295 (Anm. 6)
 Dietrich, Prior von Hirsau 101
 Dietrich Alber 86 (Anm. 3)
 Dietrich Gresemont 72
 Dietrich von Kirneck, Abt 232 (Anm. 21)
 Dietrich von Limburg 112
 Dietrich Morung 264
 Dietrich Plessener (Plestener) 252
 Dietrich von Silve-Bénite, Kartäuser 101 (Anm. 52)
 Dilthey, siehe Heinrich, Hermann, Johann
 Dionysius van Rijkel, Kartäusertheologe 95
 Dominicus Capranica, Großpönitentiar 129, 293, 293 (Anm. 3)
 Domneck, siehe Friedrich, Georg
 Donald MacCarthy 218
 Donald OBrien 220, 221
 Donald OMeagher 215, 216, 216 (Anm. 27)
 Donatus [OBrien], Bischof von Killaloe 217
 Donatus Odenwan 239
 Donatus OMeagher 216
 Donatus Omolluardayn (Omulwardayn) 128, 129, 218
 Dormentarii, siehe Antonius, Conradus
 Dorothea Niesmann 242
 Drenss, siehe Augustin, Margarethe
 Duster, siehe He(i)nnricus, Hermannus, Johannes, Wesselus (Weselus)
 Duthe, siehe Everhardus, Nicolaus

 Eberhard Lesch 261
 Eberhard Senft 248
 Eberhard Werdenberger 295
 Eckhart zum Trübel 230
 Edmund de Courcy 221
 Edmund OHedian 217
 Eghardus von Jülich 127
 Egidius von Ortenberg 129
 Eike von Reggow 60, 61, 62
 Elisabet I., englische Königin 119
 Elisabeth Husemann 162
 Elisabeth Mitte de Chevières 109, 110
 Elisabeth Wertzlin 128
 Elisescende Romei de Fonoses 182
 Elschen Haltupderheide 162
 Emmeram Hahndorffer 245

- Enea Silvio Piccolomini, siehe Pius II.
 Engelhard von Absberg 252
 Engelhard Ludovici 245 (Anm. 26)
 Erasmus Alber 86 (Anm. 3)
 Erasmus Perfelder 110
 Erasmus Rosenberg 247
 Erasmus von Rotterdam 38, 92 (Anm. 17), 227
 Erasmus Schütz 243
 Erasmus Sternhals 241
 Erasmus Volmar 241, 258
 Erhard Fridang, Abt von Weingarten 294
 Erhard Königsdörfer 259
 Erhard Lesch 247, 261
 Erich von Hoya 156 (Anm. 39)
 Erkingen von Schwarzenberg 272
 Erkingen von Seinsheim 271
 Erlach, siehe Diebold, Johannes, Petermann, Rudolf
 Ernst, Kurfürst von Sachsen 272
 Ernst Rhegius 299
 Erwin Lutifiguli 262
 Eugen IV., Papst 9, 133, 134 (Anm. 7, 8), 135, 135 (Anm. 12, 13), 136 (Anm. 18), 137 (Anm. 26), 138 (Anm. 27), 140, 140 (Anm. 44), 143, 145, 145 (Anm. 68, 70), 150 (Anm. 7), 161
 Eva 90
 Everhardus de Duthe 157 (Anm. 43)
 Exdorf, siehe Johann, Peter

 Fabri, siehe Jakob, Johann, Leonhard, Nikolaus, Veit
 Fabricius de Barone 127
 Fadrique de Guzmán 181
 Falcunda Vallis Bonessii 107
 Fantinus Dandolo, Erzbischof von Kreta 129 (Anm. 22)
 Faya, siehe Isabella, Johannes
 Felix V., Papst 134 (Anm. 11)
 Ferdinand, Erzbischof von Saragossa 171, 172
 Ferdinandus de Ponzetti, Skriptor 265
 Fernandus de Redona 132
 Finvidus, Bischof von Strengnaes 124
 Fleischmann (Flaschman, Fleisman), siehe Christoph, Georg, Heinrich, Matthäus
 Foramine (Forannen, Forayne), siehe Arnold(us), Gerardus, Ghysbertus, Henricus, Jacobus, Johannes, Paulus, Petrus, Thomas, Wyhhelmus
 Francesco Borgia 130
 Francesco Todeschini-Piccolomini, Kardinal 241, 246, 254, 267
 Franciscus Turner 128
 Franck, siehe Andreas, Johann, Leonhard, Margarethe, Paul
 Fridericus de Zabern 235 (Anm. 35)
 Friedrich II., Markgraf von Brandenburg 264
 Friedrich III., deutscher König, Kaiser 156, 156 (Anm. 39), 255, 271, 272
 Friedrich IV., Markgraf von Ansbach 272
 Friedrich Barbarossa, deutscher Kaiser 101 (Anm. 52)
 Friedrich Bernhart (Hernhart) 250
 Friedrich Beyer 246
 Friedrich von Büdingen 256
 Friedrich Domneck, Bischof von Worms 128
 Friedrich Eychennagel 249
 Friedrich von Lütishofen 287 (Anm. 73)
 Friedrich Schror 266
 Friedrich Troschler 255
 Friedrich Vetter 257
 Full (Sul), siehe Balthazar, Kaspar, Melchior
 Fürstenberg, siehe Christoph, Heinrich, Johannes, Wilhelm, Wolfgang

 Gaius, römischer Kaiser 43
 Gangolf Schlätzawer 26
 García Fernández de Heredia, Erzbischof von Saragossa 184
 Gaspar de Manetis 129
 Gaucelmus, Großspönitentiar 123, 125
 Gauzlin, Abt von Fleury 100
 Geiler von Kaysersberg 227
 Geoffrey Steyn 119 (Anm. 19)
 Georg, Graf von Löwenstein 241
 Georg, Herzog von Sachsen 113
 Georg der Reiche, Herzog von Landshut 272
 Georg Adelhofen 249
 Georg Carnificis (Metzger) 252
 Georg Domneck 128
 Georg Fleischmann (Flaschman) 258
 Georg Haindl 259
 Georg Hoeloch 248, 258, 269
 Georg Klüpfel 253
 Georg von Likartshausen 252
 Georg Michler 262
 Georg Mutzing 263
 Georg von Nürnberg 244
 Georg Ower 295
 Georg Plachseiber 241, 251
 Georg Ramsauer 110
 Georg von Rotenhan 264
 Georg Scharffenstein 265
 Georg von Schaumberg, Domkantor 241
 Georg Scholl 266
 Georg Sonn (Som) 241 (Anm. 6)
 Georg Wernitzer 248, 268
 Georg Wernt (Wernd) 268
 Georg Wydmann (Widmann) 268
 Georg Zockle 269

- Georgius Bastardi de Petra 129
 Gerardus de Foramine de Venrayde 168
 Gerardus Gru(i)ter de Venrayde 152, 159, 168
 Gerardus de Hern 157 (Anm. 43)
 Gerardus (Johannis) de Suggerode (Suggereide) 170
 Gertraud von Kronberg 271
 Gertrud Pfister 246
 Gertrud Reimberti 160
 Gertrud, zweite Frau des Johann Haltuperheide 163
 Gherardus von Jülich 127
 Ghsibertus (Gisbertus, Gysbertus, Gysbertus) (de Foramine) de Wenrait (Venraed, Venrayde, Venroyd) 159, 168, 169
 Giech, siehe Johannes, Paul
 Gilbert, Kanonist 51
 Gisbertus de Brederode, Elekt von Utrecht 152 (Anm. 11)
 Glanvill, englischer Jurist 116, 117
 Gleichen, siehe Heinrich, Konrad, Margarete, Sophia
 Goffredus, Kanonist 52
 Göldli, siehe Heinrich, Jeronimus, Roland
 Gosso Sturm, Propst 233 (Anm. 21)
 Gotfridus Bley 154 (Anm. 24)
 Gottfried, Bischof von Würzburg 246
 Gottfried von Rotenhan 253
 Gottfried Schenk von Limpurg 248
 Gratian, Kanonist 5, 5 (Anm. 21), 42, 42 (Anm. 6), 43, 43 (Anm. 10), 44, 45, 46, 47, 47 (Anm. 35, 36), 48, 49, 50, 61 (Anm. 33), 62, 92, 92 (Anm. 15), 95, 95 (Anm. 27), 98, 98 (Anm. 43), 99 (Anm. 44)
 Gregor VII., Papst 45, 91
 Gregor IX., Papst 51, 125
 Gregor X., Papst 123
 Gregor XI., Papst 134 (Anm. 7), 138 (Anm. 31, 35), 139 (Anm. 38)
 Gregor von Tours, Chronist 56
 Gregor Vinck 257
 Gregorius Perfalder 110, 110 (Anm. 98)
 Greth, Magd des Dietrich Alber 86 (Anm. 3)
 Grimwald, langobardischer König 59 (Anm. 26)
 Gru(i)ter, siehe Foramine
 Guillelmus Fornelli 107
 Gundelfinger, siehe Degenhard, Heinrich, Johannes, Nikolaus
 Gutterius de Redona 132
 Hadrian VI., Papst 189
 Haindl (Heindl), siehe Georg, Leonhard
 Hainricus de Buchihamer 294
 Haltuperheide, siehe Anneken, Elschen, Gertrud, Johann, Wilhelm
 Han, siehe Heinrich, Jakob
 Hannicus de Constantia 128
 Hans Logeren 111
 Hans-Rudolf von Scharnachtal 283, 283 (Anm. 53)
 Hartlevus Conencamp 152, 156 (Anm. 39)
 Hector Kets 129
 Hedra, siehe James, John
 Heilke Hüffelerin 233
 Heilmannus Mage 170
 Heilwig von Merode 161, 169
 Heinrich VI., englischer und französischer König 129
 Heinrich VI. von Fürstenberg 29
 Heinrich Burend 295
 Heinrich Dilthey 255
 Heinrich Fleischmann 264
 Heinrich von Gleichen (Herr von Werden) 112, 113
 Heinrich Göldli 281, 281 (Anm. 40), 282, 282 (Anm. 43), 287
 Heinrich Gundelfinger 279, 279 (Anm. 30), 280, 285, 285 (Anm. 63, 64), 286, 287, 289
 Heinrich Han, Stiftsherr 235 (Anm. 32)
 Heinrich von Heewen, Bischof von Konstanz 279, 279 (Anm. 31), 280
 Heinrich Heuberger 260
 Heinrich (Henricus, Hinrick) Husemann 161, 161 (Anm. 81, 82, 85), 162 (Anm. 89)
 Heinrich ab Iberg 298
 Heinrich Lang(e) 261
 Heinrich Lischi 290
 Heinrich von Loder 92 (Anm. 17)
 Heinrich Ludovici 245
 Heinrich von Lupfen 295
 Heinrich Ner 287, 287 (Anm. 74)
 Heinrich Palmer 256
 Heinrich Reich 264
 Heinrich (Schrimpf?) von Berg 247, 250
 Heinrich Schultheiß 264
 Heinrich von Schwerte 160
 Heinrich von Segusia (Hostiensis), Kanonist 52, 96, 97
 Heinrich Steinhoff 154 (Anm. 23), 156 (Anm. 39), 157, 158, 158 (Anm. 46, 47)
 Heinrich Ungericht, Abt von St. Georgen 294
 Heinrich Werdenberger 295
 Heinrich, Zisterzienserkonverse 99 (Anm. 46)
 Heloise 90, 114
 Helwigh Tfroeden 161
 Henricus Alphusen 157 (Anm. 44)
 Henricus van der Culen 157 (Anm. 44)
 He(i)nrucus Duster (Ouster) 163, 169

- Henricus Gruter de Venray, 168
 Henricus Hecht 170
 Henricus de Horne 156 (Anm. 39)
 Henricus Lichtrick 164
 Henricus Lynden 152, 168
 Henricus Pomert 157 (Anm. 43), 170
 Henricus Schalpipe 159
 Hepp, siehe Philipp, Simon
 Hermann von Bömelburg, Abt 111
 Hermann Dalenborg 152
 Hermann Dilthey 255
 Hermann Henneberg 246 (Anm. 28)
 Hermann Hoeloch 248
 Hermann Hurtzel, Abt von Muri 294
 Hermann von Slepedorp 152
 Hermann Zockle (Zackle, Zogklein) 269
 Hermannus Duster 169
 Hern, siehe Bertoldus, Gerardus, Riquinus
 Heuberger (Hewberger), siehe Heinrich, Wilhelm,
 Willibald
 Hieronymus, Kirchenlehrer 42, 46, 94, 95, 95
 (Anm. 27), 100
 Hoeloch, siehe Georg, Hermann, Martin
 Hollstein (Hollsteyn), siehe Balthasar, Nikolaus
 Honorius III., Papst 123, 124, 185
 Hostiensis, siehe Heinrich von Segusia
 Hrabanus Maurus, Theologe 95
 Hugo Capet, französischer König 100
 Hugo von Die, Bischof 91
 Hugo Dorre 156 (Anm. 39)
 Hugo von Hohenlandenberg, Bischof von Kon-
 stanz 294
 Hugo von S. Cher, Großpönitentiar 124
 Hugo von St. Viktor, Theologe 91 (Anm. 15)
 Hultzengot, siehe Agneta, Johannes, Ulricus
 Hummel, siehe Johann, Jordan
 Hus(e)man(n), siehe Elisabeth, Heinrich, Johann,
 Katherine, Trudchen

 Iberg, siehe Heinrich, Johannes
 Ilseke von Bömelburg 111
 Ingo de Swinawath 124
 Innozenz III., Papst 51, 52, 97, 97 (Anm. 35)
 Innozenz IV., Papst 181
 Innozenz VI., Papst 185
 Innozenz VIII., Papst 29, 110, 155, 189, 214, 272
 , 282 (Anm. 43)
 Isaak 62 (Anm. 47)
 Isabella von Faya 107
 Iudice, siehe Aaron, Alexander, Cesar, Paris
 Ivo von Chartres, Kanonist 42 (Anm. 6), 43, 45,
 46, 47, 47 (Anm. 36), 50

 Jacobus Ardizoti 129
 Jacobus Biboldi 127
 Jacobus de Foramine de Venraed 168
 Jacobus Foyck 156 (Anm. 39)
 Jacobus Gilabert 185
 Jacobus Sutters 127
 Jakob Arzt 250
 Jakob Bürkly 74 (Anm. 43)
 Jakob Eich 241, 256
 Jakob Fabri de Richshofen 229 (Anm. 6), 234
 (Anm. 30)
 Jakob Han 235, 235 (Anm. 32)
 Jakob von Scharnachtal 282, 283, 283 (Anm. 48),
 284, 290 (Anm. 88)
 Jakob von Sierck, Erzbischof von Trier 156 (Anm.
 39)
 Jakob Starck 267
 Jakob von Tierberg 247, 255
 Jakob Tockenburger 290
 Jakob de Trebres 255 (Anm. 64)
 Jakob Wirsberger (Wirspurger) 244 (Anm. 18),
 247, 269
 James Hedra 218
 James Ó Gallchobhair 218
 James Offmannagan 214, 215
 Jean d'Abbeville, päpstlicher Legat 173
 Jeronimus Göldli 281
 J(h)eronimus von Spiegelberg (de Spiegelberge,
 Sporgelberger) 160, 169
 Joachim von Watt (Vadian), Chronist 88, 110
 Joanna Baret 218
 Jobst Winter 268
 Jodocus Hogenstein 155
 Jodokus Ammon 239
 Jodokus Kolpffel (Klupfel) 253
 Jodokus Lemlein 261
 Jodokus Winter 251
 Jodokus Wurm 269
 Johann II. der Gute, französischer König 35 (Anm.
 102)
 Johann, Bischof von Würzburg 271 (Anm. 166)
 Johann, Graf von Henneberg-Schleusingen 246
 Johann, Graf zu Limburg 112
 Johann, Herzog von Cleve (Kleve) 35, 37, 112,
 156 (Anm. 39)
 Johann, Markgraf von Brandenburg 241 (Anm. 8)
 Johann Advocati 249
 Johann Agram 233, 234 (Anm. 26)
 Johann Ambühl, Abt von Engelberg 294
 Johann Andree 250
 Johann Anton, Bischof von Alessandria 263
 Johann Baunach (Barench) 251
 Johann Bischoff 251
 Johann Boldl 252
 Johann Brunner 252

- Johann Calopaficis 240 (Anm. 4)
 Johann Caroli (Karolo) 252
 Johann Dalenberg 152
 Johann Dawer (Duwer, Dawr, Duwerk) 256
 Johann Dilthey 255
 Johann Dolder 255
 Johann Ekart (Eckart) 256
 Johann von Exdorf 247, 256
 Johann von Eyb 247, 256
 Johann Fabri 256
 Johann Fariant 241
 Johann Favemberger 240
 Johann Feyel (Vexal, Veyal, Veyel, Veyol) 257
 Johann Franck 258
 Johann Gemelich 259
 Johann Georg Saxer 295
 Johann Greul (Grewl) 259
 Johann von Grumbach, Bischof von Würzburg
 248, 271
 Johann Haltupderheide 162, 163, 164
 Johann Heidenreich (Heidenreh, Heydenpreuch)
 259
 Johann Helperger 260
 Johann Henneberger 241, 246, 247
 Johann Herdigen 246
 Johann Hering (Herinch, Hernick) 248, 260
 Johann Hermann 242
 Johann Herolt 260
 Johann Heßler 271
 Johann Hoffmann 260
 Johann Hopf 261
 Johann Hugo von Montfort 295
 Johann Hummel 261
 Johann Hunckel (Finckel) 261
 Johann Huseman(n) 161, 161 (Anm. 79, 82, 85),
 162, 164, 169, 170
 Johann Jacobi 244
 Johann Jäger 258 (Anm. 79)
 Johann Kaltmaier 99
 Johann Kammerzell 252
 Johann Kaspar Landenberger 294
 Johann Keller 254
 Johann Keyser 253
 Johann Klüpfel 253
 Johann Koeller 253
 Johann Koler 254
 Johann Kraft 254
 Johann Lamerpach 241, 261
 Johann Lemlein 261
 Johann von der Lippe 111
 Johann Marschalk 247, 238, 262
 Johann Michler 262
 Johann Muller (alias Bischoff, Bistoff) 251
 Johann Munch 262
 Johann Murrer 248, 263
 Johann Mutzing 263
 Johann Neumeier 244
 Johann Nibelung 263
 Johann Nothaft 239
 Johann Obhammer (Odhammer Otthammer) 263
 Johann Ochs 263
 Johann Öltz, Abt von Mehrerau 294
 Johann Petri von Rotenhan (Rotheban) 247, 264
 Johann Pfister 250
 Johann Pfuser, Abt der Reichenau 294
 Johann Pilhamer 250
 Johann Pistoris 251
 Johann Poling 160, 285, 285 (Anm. 60)
 Johann Prungher 240
 Johann Reich 264
 Johann Rod(t), (Rowt) 265
 Johann von Romrod (Raumenrode) 241, 247, 264
 Johann Rorer 264
 Johann Rosa 264
 Johann Rose 264
 Johann Rosz 264
 Johann Rotteling 240
 Johann Rowt 240
 Johann Scharffenstein 265
 Johann Schelhorn 265
 Johann Schicker 265
 Johann Schilling 265
 Johann Schimmel 249
 Johann Schlatzawer 265
 Johann Schodlein 265
 Johann Schreck 266
 Johann von Schwarzenberg 272
 Johann Sichart 266
 Johann von Slepedorp 152
 Johann Stang 267
 Johann Steinhoff 157, 158, 158 (Anm. 46, 47)
 Johann Steinmetz 267
 Johann Sternhals 241
 Johann Swopp 268
 Johann Taurenfelder 254
 Johann Troschler 247
 Johann Vetter 257
 Johann Vinck (Finck) 257
 Johann Vischer 257
 Johann Vogel 258, 269
 Johann Vogt 248
 Johann Volckmar 258
 Johann Wernitzer 268
 Johann Wilhelmi 268
 Johann Winter 268, 269
 Johann Wirsing 269
 Johann Zeiner (Zeyner) 269
 Johann Zeringer 269

- Johann Zimmermann 243, 244 (Anm. 17)
 Johann Zobel (Zebel) 269
 Johann Zollner (Zalner) 270
 Johanna Constantiensis 134 (Anm. 7)
 Johanna von Orléans 34
 Johannelus, Sohn der Annunciata de Capua 127
 Johannes, Bischof von Jerusalem 95 (Anm. 27)
 Johannes, Kleriker aus Poitiers 127
 Johannes, Sohn Heinrichs VI. 129
 Johannes XXII., Papst 138 (Anm. 35), 139 (Anm. 38), 172
 Johannes XXIII., Papst 126, 137 (Anm. 24), 138 (Anm. 30), 139 (Anm. 38), 215
 Johannes von Ampringen 296, 297 (Anm. 9)
 Johannes Beyer 128
 Johannes Borgia 130, 131
 Johannes de Brogny, Kardinal 127
 Johannes Burkard, päpstlicher Zeremonienmeister 130, 244 (Anm. 18)
 Johannes Carvajal, Kardinal 129, 134 (Anm. 8), 240, 240 (Anm. 5)
 Johannes Castanesa 128
 Johannes Christopheri 285
 Johannes Chrysostomus, Kirchenlehrer 42, 98
 Johannes von Diepholt 128
 Johannes Duns Scotus, Franziskanertheologe 97
 Johannes Duster 163, 169
 Johannes Eberardi Butzel 127
 Johannes de Echte 138 (Anm. 27)
 Johannes von Erlach 289, 289 (Anm. 86)
 Johannes Evers 129
 Johannes Ewich 170
 Johannes von Faya 107
 Johannes Faytidi 128
 Johannes Fernandi 132
 Johannes de Foramine de Venrade (Venroed) 168
 Johannes (Henrici) von Fürstenberg 295, 297, 298
 Johannes Gasterius 129
 Johannes Gemminger 156 (Anm. 39)
 Johannes Georgii (von Giech) 247, 259
 Johannes Gundelfinger 280, 280 (Anm. 34), 281
 Johannes Hagenwiler 290
 Johannes Halder, Benediktinerabt 294 (Anm. 5)
 Johannes Haundlerager 87
 Johannes Heffinger 128
 Johannes de Helb 145 (Anm. 71)
 Johannes Helling 157 (Anm. 43)
 Johannes Herbordi de Buckenheim (Bockenheim) 152, 152 (Anm. 13)
 Johannes Hildebold 235
 Johannes Hirliack 295
 Johannes Hochberger 229 (Anm. 6)
 Johannes Hultzengot 156 (Anm. 39), 158, 158 (Anm. 55)
 Johannes (Hans) ab Iberg 298
 Johannes Kahl, Abt von Pforte 112, 113
 Johannes Kruger 87
 Johannes Lantfaet 170
 Johannes (Hans) von Lendingen 234, 234 (Anm. 27)
 Johannes (de) Lenepe 170
 Johannes Lichtrick 163
 Johannes von Limburg, Propst von Werden 111
 Johannes von Lupfen 295
 Johannes Martini 129
 Johannes de Medina 132
 Johannes Menanus 259
 Johannes Mitte de Chevières 110
 Johannes Montfort 294, 295
 Johannes Nederhoven 157 (Anm. 43)
 Johannes Ner 287, 287 (Anm. 74), 288 (Anm. 77)
 Johannes Nussbaum 228 (Anm. 6)
 Johannes Nys 154, 155
 Johannes Op(p)ilionis 170
 Johannes de Paternina 132
 Johannes de Patreiiis 108 (Anm. 87)
 Johannes Pomert 157 (Anm. 43), 170
 Johannes Rode, Abt in Trier 104
 Johannes Rösch 278
 Johannes Schalpipe 159
 Johannes Schimpfer Ole (Schiuncyper) 230, 230 (Anm. 8), 234
 Johannes Stebenhaber 293, 293 (Anm. 2)
 Johannes Steffani 285
 Johannes Thomae 295
 Johannes Thum 277, 280, 281
 Johannes Tockenburger 290
 Johannes Truchseß 288
 Johannes Tunczinger 156 (Anm. 39)
 Johannes Walling 154 (Anm. 25)
 Johannes Winter(t) 170
 Johannes Wolf 228 (Anm. 6)
 John Colton, Erzbischof von Armagh 208
 John [Hedra], Bischof von Ossory 218
 John MacCawell 215
 John MacGuire 217
 John Magamran 217
 John Ó Gallchobhair 218
 John OMeagher 214
 John OMulwarden 218
 John Paston, Sir 3 (Anm. 13)
 Jordan Hummel 261
 Joseph vom Stein (de Lapide) 294
 Juan Carvajal, siehe Johannes
 Juan de Aragón 171
 Juda, Sohn Jakobs 46
 Julia Vallis Bonessii 107
 Jülich, siehe Arnold, Eghardus, Gherardus, Wil-

- helm
 Julius II., Papst 130, 189, 219, 240, 282
- Karl V., deutscher Kaiser 245
 Karl VII., französischer König 26
 Karl von Anjou, sizilianischer König 123
 Kaspar Adelhofen 249
 Kaspar Brunner 252
 Kaspar Full (Sul) 232 (Anm. 21)
 Kaspar Schwertfeger 252
 Kaspar (Jaspar) Spiegelberg 74 (Anm. 44), 160
 Kaspar Stoll 245
 Kaspar Stulfuß 272
 Kaspar Wirt 284
 Kaspar (Eberhardi) von Württemberg 294, 295
 Katharina von Bayern 239
 Katherina Biboldi 127
 Katherine [Husemann] 162 (Anm. 91)
 Keruallus OBogue (Obuaigi) 216
 Kets, siehe Arnoldus, Hector
 Kilian (Beltanus) Ni(e)bling 263
 Kilian Rab 263
 Kilian Reuß (Reusch) 246
 Kilian Stein (Stewen) 267
 Kirneck, siehe Alexander, Balthazar, Dietrich, Melchior, Theodoricus
 Klüpfel, siehe Jodokus, Johann, Georg, Valentin
 Konrad Adlika (Kuni Adliker) 298
 Konrad Attenhofer 234 (Anm. 30)
 Konrad Behringer 250
 Konrad Beyer, Bischof von Metz 128
 Konrad von Bibra 250
 Konrad von Gleichen, Abt von Werden 112, 113
 Konrad Heynfoegel (Heinvogel) 260
 Konrad von Hohentechberg, Abt von Einsiedeln 294
 Konrad Hubner 261
 Konrad Kastner 252
 Konrad Kolb 253
 Konrad Rieger (R(h)egius) 299
 Konrad Rorer 264
 Konrad Rösch 278
 Konrad Schenk, Hofmeister 255
 Konrad Schlatzhauer 265
 Konrad Schreck 266
 Konrad Seidenschwanz 266
 Konrad Speret (Sporer) 266
 Konrad Stamen 246 (Anm. 28)
 Konrad Talheim 244
 Konrad Vogel 258
 Kraft, siehe Johann, Nikolaus
 Kraft, Graf von Hohenlohe 252
 Kreys(s)er, siehe Martin, Michael
 Kuni Adliker, siehe Konrad
- Kuno von Achalm, Graf 101
 Kurndorffer, siehe Nikolaus, Peter
- Landulfus (Landulphus) Gons(i) (Gonß) 151 (Anm. 10), 169
 Laurence [MacGuire] 217
 Laurence [Nevill], Bischof von Ferns 217
 Laurence Ó Donnchada (Ydonchu) 217
 Laurence OFlanagan 214
 Laurence Ó Gallchobhair 218
 Laurentius Truchseß 288, 288 (Anm. 81)
 Lazarus de Venetia 128
 Lemlein, siehe Jodokus, Johann
 Lendingen, siehe Johannes, Nikolaus
 Leo I., Papst 62
 Leo X., Papst 131, 189, 240
 Leon Battista Alberti 38
 Leonard Cohen 119 (Anm. 19)
 Leonardo da Vinci 38
 Leonardus Bellendin 235, 235 (Anm. 33)
 Leonardus van der Culen 157 (Anm. 44)
 Leon(h)ardus Grassel 170
 Leonhard Bucherer 252
 Leonhard Caroli 252
 Leonhard Fabri 249
 Leonhard Franck 258
 Leonhard Heindl 259
 Leonhard Pilhamer 250
 Leonhard Spet 267
 Lesch, siehe Eberhard, Erhard, Wilhelm
 Libertus (de) Gorssenmuereel 170
 Lichtrick, siehe Henricus, Johannes
 Limburg, siehe Adolf, Dietrich, Johannes
 Linck, siehe Adam, Peter
 Lippe, siehe Christoph, Johann
 Lischl, siehe Heinrich, Ulrich
 Livina Sutters 127
 Lochlainn (Ó Gallchobhair), Bischof von Raphoe 218
 Lope, Bischof von Marruecos 181
 Lorenz Adelhofen 249
 Lorenz von Bibra, Bischof von Würzburg 272, 263 (Anm. 115)
 Lorenz Peydler 250
 Lorenz Reichlin 245
 Lorenz Taurenfelder 254
 Lorenzo Pucci, Großspönitentiar 127
 Lucas Rem, Chronist 37, 38, 71, 71 (Anm. 25)
 Lucius III., Papst 48
 Ludolphus Paderberg 87
 Ludovici, siehe Engelhard, Heinrich
 Ludovicus Clarunge 155
 Ludwig der Bayer, deutscher Kaiser 242
 Ludwig XI., französischer König 35

- Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein 156 (Anm. 39)
 Ludwig Poling (Polnig, Bolling) 160, 169, 170, 285, 285 (Anm. 60, 61), 296
 Ludwig Schütz 243 (Anm. 16)
 Ludwig von Weyhers 271
 Luis de Acuña 171
 Luitprand, langobardischer König 60, 60 (Anm. 28)
 Lupfen, siehe Heinrich, Johannes
 Luther, Martin 13 (Anm. 4), 86 (Anm. 3), 130, 248, 299
 Lütifiguli, siehe Erwin, Peter
 Lütishofen, siehe Burkard, Friedrich

 MacCarthy, siehe Donald, Thady
 MacGuire, siehe Cathal (Katholicus), John, Laurence, Ross, Thomas
 Magdalena von Schwarzenberg 271
 Malachy OFlanagan 214
 Marcote, siehe Alfonsus, Petrus
 Marcus Vigerius, Bischof von Senigallia 130
 Margareta Vallis Bonessii 107
 Margarete von Anjou 129
 Margarete von Gleichen 112
 Margaretha Tranak 128
 Margarethe Adelhofen 249
 Margarethe Drenss 85 (Anm. 1)
 Margarethe Franck von Flynn 242
 Margarethe Kieferin 298
 Margarethe von Schwarzenberg 271
 Margarethe Wurm 269
 María de Padilla 185
 Marianus OMeagher 215
 Marschalk, siehe Johann, Wolfgang, Wolfram
 Marsilius Brenninger 243 (Anm. 15)
 Martin IV., Papst 123, 124
 Martin V., Papst 126, 128 (Anm. 14), 136 (Anm. 18), 137 (Anm. 24, 25, 26, 27), 139 (Anm. 38), 144 (Anm. 67), 145, 152, 157 (Anm. 43), 215
 Martin Ergersheim 234, 234 (Anm. 29)
 Martin Hoeloch 248 (Anm. 32)
 Martin Kreysser (Creisser) 254
 Martin Lucher 240 (Anm. 4)
 Martin Molitor 250
 Martin Munch 262
 Martin Öser 263
 Martin Rosa 264
 Martin Rosz 264
 Martin Steger 267
 Martin Stulfuß 272
 Martin Uranius Brenninger 243 (Anm. 15)
 Matheus Hacken 170
 Mathias de Brederode 151 (Anm. 11), 152 (Anm. 11)

 Matthäus, Evangelist 95
 Matthäus Fleischmann 257
 Matthew O'Brien 217
 Matthias von Gulpen 271
 Matthias Scheyt 247
 Matthias Wurm 269
 Mauritius, Abt des Schottenklosters 271
 Maximilian I., deutscher König, Kaiser 248, 252, 253, 255, 260, 269, 286
 Mechtildis, Magd des Heinrich Ner 287
 Meinhard Georg Saxer 295
 Melchior Full (Sul) 232 (Anm. 21)
 Melchior Kirneck (Kirnickel) 232 (Anm. 21), 234
 Melchior Stoll 245
 Merode, siehe Arnold, Heilwig, Richard, Werner
 Michael Adelhofen 249
 Michael von Ampringen 296, 296 (Anm. 9)
 Michael Bischoff 251
 Michael de Breda 156 (Anm. 39)
 Michael Feldner 257
 Michael Herbst 242
 Michael Keller, Abt 294 (Anm. 5)
 Michael Kreyser 254
 Michael Pilhamer 250
 Michael von Schwarzenberg 271, 272, 273
 Michael Stephani 267
 Michael Sternhals 241, 241 (Anm. 8)
 Michael Stulfuß 272
 Michael Volckmar (Volclinari) 258
 Michael Walteri 268
 Michael Wirsing 269
 Michler, siehe Georg, Johann
 Mitte de Chevrières, siehe Elisabeth, Johannes, Pierre
 Montfort, siehe Johann Hugo, Johannes
 Moritz, Graf von Spiegelberg 74 (Anm. 44), 160
 Muller (alias Bischoff(f), Bistoff), siehe Johann, Paul
 Munch, siehe Johann, Martin
 Mutzing, siehe Georg, Johann

 Ner, siehe Heinrich, Johannes, Mechtildis, Peterhans
 Neuhaus, siehe Thomas, Ulrich
 Nevill, siehe Laurence, Richard
 Ni(e)bling (Nibeling), siehe Johann, Kilian
 Nicholas OFlanagan 215
 Nicolas d'Anjou, Mitglied der französischen Generälsstände 36 (Anm. 103)
 Nicolaus Andrini 128
 Nicolaus Castanesa 128
 Nicolaus de Duthe 157 (Anm. 43)
 Nicolaus de Negrono 128
 Nicolaus Om[olluardayn] 129
 Nicolaus Phyl 170

- Nicolaus Stapilton 127
 Nikolaus, Bischof von Teano 254
 Nikolaus, Kardinal von S. Cecilia 254
 Nikolaus III., Papst 123, 124
 Nikolaus IV., Papst 124
 Nikolaus V., Papst 6, 29, 29 (Anm. 61), 127, 129,
 134 (Anm. 7), 135 (Anm. 14), 137 (Anm. 26),
 150 (Anm. 5), 161, 189, 230, 240
 Nikolaus Ammon 239
 Nikolaus Fabri 256
 Nikolaus Finck 257
 Nikolaus von Gnodstadt 263
 Nikolaus Gundelfinger 279, 280, 281, 285, 285
 (Anm. 64), 289
 Nikolaus Habermann (Haverman) 259
 Nikolaus Hollstein (Hollsteyn), Abt von St. Urban
 275, 275 (Anm. 3), 294
 Nikolaus Kraft 254
 Nikolaus von Kues (Cues), Kardinal 157 (Anm.
 43), 170, 240
 Nikolaus Kurndorffer 254
 Nikolaus von Lendingen 234 (Anm. 27)
 Nikolaus Nussbaum 228 (Anm. 6)
 Nikolaus von Scharnachtal 283
 Nikolaus Wirsing 269
 Ninian Olaycharayn 212
 Nothaft, siehe Anna, Cecilia, Johann, Ursula
 Nussbaum, siehe Johannes, Nikolaus

 OBogue, siehe Charles, Keruallus, Patrick
 Ó Briain, siehe Conchobhar, Toirdhealbhadh
 OBrien, siehe Donald, Donatus, Cornelius, Matt-
 hew, Tarheus
 Odo OSheridan 219
 Odoricus van der Lüid 128
 OFlanagan (Offlannagan), siehe Bartholomew, Ja-
 mes, Laurence, Malachy, Nicholas, Peter, Ray-
 mund
 Ó Gallichobhair, siehe James, John, Laurence,
 Lochlainn
 Óg MacManus Maguire, siehe Cathal, Thomas
 OHedian, siehe Edmund, Petrus, Richard, William
 Oliver Cantwell 218
 Olivier de La Marche, Chronist 36
 OMeagher, siehe Dermont, Donald, Donatus,
 John, Marianus, Thady, Thomas
 Omulwardayn (Omolluardayn, OMulwarden),
 siehe Donatus, John, Nicolaus
 Ortenberg, siehe Abraham, Egidius
 Oser (Öser), siehe Balthasar, Martin
 Oswald Wurm 269
 Otmär Sturm 233 (Anm. 21)
 Otto von Hachberg, Bischof von Konstanz 147
 (Anm. 78)

 Otto then Bloeck 170

 Pammachius 95 (Anm. 27)
 Pankraz Knor(n) 253
 Paris de Iudice 127
 Patrick Cantwell 218
 Patrick OBogue 216, 216 (Anm. 26, 27)
 Patronus, Bischof von Lüttich 45
 Paul II., Papst 149 (Anm. 1), 150 (Anm. 5), 189,
 240, 242, 271
 Paul III., Papst 193 (Anm. 61)
 Paul Bischoff 250, 251
 Paul Franck 258
 Paul Johannis von Giech 247, 259
 Paul Muller (alias Bischof) 251
 Paul Phrygio 234 (Anm. 29)
 Paul Tuba 251
 Paul Volz, Abt von Hugshofen 227
 Paul Winter (Womter) 268
 Paulus, Apostel 62 (Anm. 47)
 Paulus Gruter de Venraid, 168
 Paulus Vigerius 130
 Pedro Díez de Toledo 171
 Pedro González de Mendoza 171
 Penna Leonardí 128
 Perfalder (Perfelder), siehe Christopherus, Eras-
 mus, Gregorius, Wolfgangus
 Peter von Andlau 104 (Anm. 65)
 Peter Dorn 255
 Peter von Exdorf 247, 256
 Peter Freytag (Frit(d)ag) 259
 Peter Glaser 245
 Peter Kurndorffer 254
 Peter Linck 262 (Anm. 102)
 Peter Lutifiguli 262
 Peter OFlanagan 217
 Peter OHedian 128, 217
 Peter Renck 264
 Peter von Rotenhan 264
 Peter Steger 267
 Peter Stein 267
 Peter Steinhoff 158
 Peter Stulfuß 272
 Peter Swapp 26
 Peter von Weyhers 272
 Peter Winter 268
 Peterhans Ner 288, 288 (Anm. 77)
 Petermann von Erlach 282
 Petrus Bastardi de Petra 129
 Petrus de Buckenheim 152
 Petrus Comestor, Theologe 95
 Petrus Damiani, Theologe 222
 Petrus de Forannen de Venrade 168
 Petrus de Heze 159, 168

- Petrus Marcote 128
 Petrus Schalpipe 158, 159, 169, 170
 Petrus de Valle 182
 Philipp, Pfalzgraf bei Rhein 263 (Anm. 115)
 Philipp der Gute, Herzog von Burgund 35
 Philipp Hepp 229 (Anm. 6)
 Philipp Swopp 268
 Philippe de Commynes, Chronist 36
 Pibo, Bischof von Toul 91
 Pierre Mitte de Chevrières 109, 110
 Pierse, Bischof von Clogher 217
 Pilhamer, siehe Johann, Leonhard, Michael
 Pippa, Nichte des Enea Silvio Piccolomini 158
 Pistoris, siehe Johann Willibald
 Pius II., Papst 9, 140, 149 (Anm. 1), 150 (Anm. 5), 156 (Anm. 39), 157, 158, 170, 189, 214, 240, 251, 256, 271
 Pius V., Papst 126
 Poling, siehe Johann, Ludwig
 Pomert, siehe Henricus, Johannes
 Ponç de Gualba, Bischof von Barcelona 182
 Poncio, Bischof von Urgel 185

 Raban von Helmstatt 156 (Anm. 39)
 Rahab 95
 Raymund O'Flanagan 214, 214 (Anm. 14), 215
 Raymund von Peñafort, Kanonist 52
 Redona, siehe Fernandus, Gutterius
 Regino von Prüm, Chronist 3, 43, 44
 Regis (Le Roi), siehe Arnoldus, Servatius
 Reich, siehe Heinrich, Johann
 Re(i)mberti, siehe Gertrud, Re(i)mbertus
 Re(i)mbertus Re(i)mberti (Trinbertes) 159, 169
 Reyner(i)us Muyken 170
 Richard Cantwell, Bischof von Waterford und Lis-
 more 218
 Richard Dondon 210
 Richard Mey 212
 Richard von Merode 161, 169
 Richard Nevill 217
 Richard O'Hedian, Bischof von Cashel 128, 217
 Richard Poore, Bischof von Salisbury 116
 Rieger (Rhegius), siehe Ernst, Konrad, Urban
 Riquinus de Hern 157 (Anm. 43)
 Robert II., französischer König 100
 Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln 117, 117
 (Anm. 10), 120
 Rodrigo Borgia, siehe Alexander VI.
 Roland Göldli 282 (Anm. 43)
 Romeus de Fonoses 182
 Rorer, siehe Johann, Konrad, Ulrich
 Rosa, siehe Johann, Martin
 Rösch, siehe Johannes, Konrad, Ulrich
 Ross [MacGuire], Bischof von Clogher 217

 Rosz, siehe Johann, Martin
 Rotenhan (Rotheban), siehe Albrecht, Georg,
 Gottfried, Johann, Peter
 Rudolf von Diepholt, Bischof von Utrecht 128
 Rudolf von Erlach 282
 Rudolf von Münkheim 247, 263
 Rudolf von Scharnachtal 283
 Rudolf Schenker 278, 279, 279 (Anm. 24)
 Rudolf von Scherenberg, Bischof von Würzburg
 272
 Rudolphus de Bordeslo 157 (Anm. 44)
 Rufinus, Kanonist 50

 Salimbene, Chronist 124
 Sara 62 (Anm. 47)
 Saxer, siehe Johann Georg, Meinhard Georg
 Schalpipe, siehe Henricus, Johannes, Petrus
 Scharffenstein, siehe Georg, Johann
 Scharnachtal, siehe Hans-Rudolf, Jakob, Nikolaus,
 Rudolf
 Scheyt, siehe Christoph, Matthias
 Schicker, siehe Johann, Wolfgang
 Schilling, siehe Christoph, Diebold, Johann
 Schlatzawer (Schlathauer), siehe Gangolf, Johann,
 Konrad
 Scholl (Schel), siehe Christoph, Georg
 Schreck, siehe Johann, Konrad
 Schütz, siehe Erasmus, Ludwig
 Schwarzenberg, siehe Agatha, Anna, Erkingen, Jo-
 hann, Magdalena, Margarethe, Michael, Sigis-
 mund, Ursula, Wolfgang
 Sebald Decker 254
 Sebastian Stoll 245
 Sebastian Stulfuß 272
 Servatius Regis (Le Roi) 160, 160 (Anm. 73)
 Sigismund, deutscher König 271
 Sigismund der Münzreiche, Erzherzog von Tirol
 247
 Sigismund von Schwarzenberg 272
 Sigismund Seckendorffer (von Seckendorf zu
 Jochsberg) 266, 247
 Sigismund Zweifel 241, 270
 Silvester, Bischof von Chiemesee 156 (Anm. 39)
 Simon Hepp 229 (Anm. 6)
 Sixt Moll 262
 Sixtus IV., Papst 88, 130, 150 (Anm. 4), 189, 240
 Sixtus V., Papst 105
 Sixtus Rüssinger (Fusinger) 235, 235 (Anm. 34)
 Slepedorp, siehe Hermann, Johann
 Sonn (Som), siehe Bartholomäus, Georg
 Sophia von Gleichen 112
 Spiegelberg, siehe J(h)eronimus, Kaspar, Moritz
 Stefano Nardini, Erzbischof von Mailand 161, 161
 (Anm. 80)

- Steger, siehe Martin, Peter, Wendelin, Wolfgang
 Stein (Stewen), siehe Kilian, Peter, Wilhelm
 Steinhoff, siehe Heinrich, Johann, Peter
 Stephan Haug 246
 Stephan Schmidt 258 (Anm. 79)
 Stephan vom Stein (de Lapide) 294
 Stephan Talheim 244
 Stephan Zobel (Zebel) 269
 Sternhals, siehe Erasmus, Johann, Michael
 Stoll, siehe Kaspar, Melchior, Sebastian
 Stulfuß, siehe Agnes, Kaspar, Martin, Michael,
 Peter, Sebastian
 Sturm, siehe Gosso, Otmar
 Sutters, siehe Jacobus, Livina
 Swopp (Swapp), siehe Daniel, Johann, Peter,
 Phillip
 Symon Stockel 156 (Anm. 39)
- Talheim, siehe Konrad, Stephan
 Tatheus O'Brien 220
 Taurenfelder, siehe Berthold, Johann, Lorenz
 Thady [MacCarthy], Bischof von Ross 218
 Thady O'Meagher 214
 Tamar, 46, 95
 Theodericus Alphenus 157 (Anm. 44)
 Theodor von Montferrat, Kardinal 244
 Theodoricus de Kirneck 234 (Anm. 31)
 Thomas von Aquin, Dominikanertheologe 93, 94,
 97
 Thomas von Capua, Großpönitentiar 124, 125,
 131
 Thomas de Foramine de Venroed 168
 Thomas [MacGuire] 217
 Thomas von Neuhaus (de Novadomo) 241, 247
 Thomas [Óg MacManus Maguire] 222
 Thomas O'Meagher 215
 Thomas Purcell 217
 Thomas Thome 255
 Thomas Vinder 257
 Thomas Wolf 228 (Anm. 6)
 Thomassin, Louis de, Kanonist 43 (Anm. 16)
 Tidericus de Bordeslo 157 (Anm. 44)
 Tierberg, siehe Burkhard, Jakob
 Tockenburger, siehe Jakob, Johannes
 Toirdhealbhadh (Theoderic) mac Mathghamhna Ó
 Briain 221, 217
 Trithemius, Johannes, Humanist und Theologe
 268
 Truchseß, siehe Johannes, Laurentius, Wernher
 Trudchen [Gertrud Husemann] 162, 162 (Anm.
 90)
 Tyrentius Magugyr 129
- Ulrich, Graf von Württemberg 112 (Anm. 113)
 Ulrich Aichnagel 249
 Ulrich Anshelm 284
 Ulrich Castner 252
 Ulrich Klawber 253
 Ulrich Lischli 290
 Ulrich von Neuhaus 247
 Ulrich Rorer 264
 Ulrich Rösch (Ulricus Resch), Abt von St. Gallen
 88, 110, 110 (Anm. 98), 111, 278, 278 (Anm.
 23), 279, 279 (Anm. 25, 28), 280, 281, 294
 Ulrich Württemberger 295
 Ulricus Hultzenot 158
 Urban II., Papst 45, 46, 47, 91, 92
 Urban Rieger (Rhegius) 296, 298, 299 (Anm. 19,
 21)
 Urias 95
 Ursula, Nonne von Klingenthal 288
 Ursula Frankengrüner 271, 272
 Ursula Nothaft 239
 Ursula Schnetzer 110, 111, 278
 Ursula von Schwarzenberg 271
- Vadian, siehe Joachim von Watt
 Valentin Altzhofer 249
 Valentin Betscholt 231
 Valentin Klupfel (Klöpffel) 253
 Van der Culen, siehe Henricus, Leonardus
 Veit Fabri 257
 Veit Rot (Ret) 264
 Veltin Betscholt, Stiftsherr 233
 Venrade (Venraed, Venraid, Venray, Venrayde,
 Venroed, Venroyd, Wenrait), siehe Foramine
 Verena Bäsi 298
 Vetter, siehe Friedrich, Johann
 Vigerius, siehe Markus, Paulus
 Vinck (Finck), siehe Gregor, Johann, Nikolaus
 Vitus Anshelm 284
 Vogel, siehe Johann, Konrad
 Volckmar (Volclinari, Falkmar), siehe Johann,
 Michael
 Vom Stein (de Lapide), siehe Joseph, Stephan,
 Wilhelm
- Walramus de Brederode 152 (Anm. 11)
 Walter, Stiftsherr in Bielefeld 87
 Walter Murner von Straßburg, Pönitentiarie-
 Skriptor 125
 Weber, Max, Soziologe 11, 11 (Anm. 1)
 Weigand Stolz 267
 Wendel Ferg 245
 Wendelin Steger 267
 Werdenberger, siehe Eberhard, Heinrich
 Werner von Merode 161, 161 (Anm. 77), 169
 Wernher VI. Truchseß 288

- Wernitzer, siehe Georg, Johann
 Wesfel Hanebaum 87
 Wesselus (Weselus) Duster 163
 Wetzlin, siehe Agnes, Anna, Elisabeth
 Weyhers, siehe Peter, Ludwig
 Wilhelm, Abt von Hirsau 101
 Wilhelm, Erzbischof von Köln 242
 Wilhelm, Herzog von Jülich 127
 Wilhelm von Fürstenberg 298
 Wilhelm Godin, Kardinal 173
 Wilhelm Haltupderheide 162
 Wilhelm Heuberger (Hewberger) 260
 Wilhelm von Honstein, Bischof von Straßburg 227
 Wilhelm Lesch 247, 261
 Wilhelm von Reichenau, Bischof von Eichstätt
 248, 250
 Wilhelm Seehofer (Schofer) 266
 Wilhelm Stein (Stewen) 267
 Wilhelm vom Stein (de Lapide) 294
 Wilhelmus Dulkens 155
 Wilhelmus Omanuym 132
 Wilhelmus Ywini 157 (Anm. 44)
 William Cantwell 218
 William Machrayg 219, 220
 William Nerdy 119 (Anm. 19)
 William OHedian, Bischof von Elphin und Emly
 217, 218
 William de Raleigh, englischer Großjustiziar 117
 Willibald Heuberger 260
 Willibald Piscator (Fischer) 251
 Willibald Pistoris 251
 Wimpeling (Wimpfeling), Jakob 227, 230, 231,
 233, 234 (Anm. 29), 235, 235 (Anm. 32, 33)
 Winter (Womter), siehe Jobst, Jodokus, Johann,
 Paul, Peter
 Wirsing, siehe Johann, Michael, Nikolaus
 Wirtemberg(er), siehe Kaspar, Ulrich
 Wolf, siehe Johannes, Thomas
 Wolfgang von Fürstenberg 298
 Wolfgang Kraus (Krawsz, Krawiser) 254
 Wolfgang Marschalk 247, 262
 Wolfgang Pangrati Rott 265
 Wolfgang Sanctart (Santhart) 265
 Wolfgang von Schwarzenberg 271, 272
 Wolfgang Schicker 265
 Wolfgang Steger 267
 Wolfgangus Perfalder 110, 110 (Anm. 98)
 Wolfram Marschalk 262
 Wurm, siehe Jodokus, Margarethe, Matthias, Os-
 wald
 Wylhelmus de Forayne de Venraide 169
 Ywini, siehe Arnoldus, Wilhelmus
 Zenobio de Monti 130
 Zobel (Zebel), siehe Johann, Stephan
 Zockle (Zackle, Zogklein), siehe Georg, Hermann

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982, XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.): Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S. ISBN 3-486-51481-4
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.): Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV, 275 S. ISBN 3-486-51661-2
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S. ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN 3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.): Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924–1933, 1985, XII, 407 S. *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.): Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.): Krieg und Politik 1618–1648, Europäische Probleme und Perspektiven. 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X
- 9 *Antoni Mączak* (Hrsg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S. ISBN 3-486-54021-1
- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.): Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch, 1987, XII, 220 S. ISBN 3-486-54121-8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3-486-54341-5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3-486-54351-2

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.): Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen. ISBN 3-486-54511-6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.): Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3-486-54831-X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.): Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3-486-54771-2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.): Die Anfänge der Stände in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3-486-55840-4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.): Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3-486-55841-2
- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.): Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3-486-55641-X
- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XVIII, 274 S. ISBN 3-486-55844-7
- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.): Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.): Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.): Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 23 *Volker Press* (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (mit Beiträgen von H. Carl, H. Duchardt, G. Haug-Moritz, A. Gotthard, H. Langer, M. Lanzinner, P. Moraw, M. Mout, J. Panek, A. Schindling, G. Schmidt, P. Stadler, D. Stievermann, G. Vogler) (in Vorbereitung)
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.): Anfänge politischen Denkens in der Antike. Griechenland und die nahöstlichen Kulturen (mit Beiträgen von J. Assmann, M. Bernal, H. Cancik, F. Crüsemann, W. Eder, V. Fadinger, F. Gschnitzer, V. Haas, S. Humphreys, P. Machinist, H. Matthäus, W. Nicolai, W. Röllig, H. Sancisi-Weerdenburg, K. Seybold/J. v. Ungern-Sternberg, P. Spahn, C. Wilcke) 1993, XXIV, 454 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.): Deutsche Juden und die Moderne. Mit Beiträgen von A. Barkai, H.-P. Bayerdörfer, U. Frevert, A. Funkenstein, A. Herzig, M. A. Kaplan, R. Katz, G. Schramm, D. Sorkin, S. Volkov, A. S. Zuckerman) 1994, XXIV, 166 S. ISBN 3-486-56029-8
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.): Die deutsche Staatskrise 1930–1933. Handlungsspielräume und Alternativen (mit Beiträgen von K. Borchardt, G. D. Feldmann, D. Grimm, C.-L. Holtfrerich, J. John, J. Kershaw, E. Kolb/W. Pyta, H. Mommsen, K. Nowak, K. Schönhoven, G. Schulz, H. A. Turner, W. Zöllitsch) 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.): Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (in Vorbereitung)
- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (mit Beiträgen von H.-J. Becker, A. Black, G. Dilcher, M. Heckel, R. M. Kingdon, H. G. Koenigsberger, H. Maier, J. Miethke, P. Prodi, A. Prosperi, D. Quaglioni, M. Schaab, P. Schiera, H. Schilling, D. Willoweit), 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter* (mit Beiträgen von K. Borchart, N. Bulst, F. R. Aznar Gil, M. Haren, C. Hesse, H.-J. Hoffmann-Novotny, P. Landau, F. Rapp, K. Schreiner, C. Schuchardt, K. Schulz, B. Schwarz, M. W. Sheehan, F. Tamburini, G. Wieland, D. Willoweit) (in Vorbereitung)
- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.): *Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien* (in Vorbereitung)
- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848* (mit Beiträgen von H. Berghoff, H. Brandt, L. Gall, E. Kell, D. Langewiesche, H. Möller, S. Paletschek, T. Pierenkemper, H. Reif, W. Siemann, E. Treichel, H.-P. Ullmann, B. Wunder), 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1

Sonderpublikation

Horst Fuhrmann (Hrsg.): *Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S.*
ISBN 3-486-55611-8

R. Oldenbourg Verlag München

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*: Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S.
vergriffen
- 2 *Otto Pflanze*: Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S.
vergriffen
- 3 *Hans Conrad Peyer*: Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S.
vergriffen
- 4 *Eberhard Weis*: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S.
vergriffen
- 5 *Heinz Angermeier*: Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S.
vergriffen
- 6 *Gerald D. Feldman*: Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S.
- 7 *Erich Angermann*: Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S.
- 8 *Jürgen Kocka*: Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
- 9 *Konrad Repgen*: Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S.
vergriffen
- 10 *Antoni Mączak*: Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.
- 11 *Eberhard Kolb*: Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S.
vergriffen
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*: Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 13 *Winfried Schulze*: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S.
- 14 *Johanne Autenrieth*: „Litterae Virgilianae“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 *Tilemann Grimm*: Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*: Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umrisse einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 *Hartmut Boockmann*: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*: Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft? 1990, 42 S.
- 19 *John C. G. Röhl*: Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S.
- 21 *Roger Dufraisse*: Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.
- 22 *Gerhard A. Ritter*: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 *Jürgen Miethke*: Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S.
- 24 *Dieter Simon*: Lob des Eunuchen (in Vorbereitung)
- 25 *Thomas Vogtherr*: Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 26 *Johannes Schilling*: Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S.
- 27 *Kurt Raaflaub*: Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Volker Press*: Vom Alten Reich zum Deutschen Bund. Weichenstellungen in der deutschen Frage (in Vorbereitung)
- 29 *Shulamit Volkov*: Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S.
- 30 *Franz Bauer*: Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*: Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S.
- 32 *Johannes Fried*: Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.
- 33 *Paolo Prodi*: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*: Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.
- 35 *Bernhard Kölver*: Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.
- 37 *Ludwig Schmugge*: Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*: Zwischen Fortschritt und Krise. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchphase der deutschen Industrialisierung (in Vorbereitung)

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 39 *Robert E. Lerner*: Himmelsvisionen oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts (in Vorbereitung).
- 40 *Andreas Schulz*: Weltbürger oder Geldaristokraten? Selbstbild und Wirklichkeit hanseatischen Bürgertums im 19. Jahrhundert (in Vorbereitung)
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*: Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.
- 42 *Klaus Hildebrand*: Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik (in Vorbereitung).

Schriften des Historischen Kollegs: Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Horst Fuhrmann, Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen – Lothar Gall, Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 44 S.
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Thomas Nipperdey, Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Christian Meier, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Karl Leyser, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Aufbruchzeit, 1994, 32 S.
- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen

Die Vorträge und Dokumentationen erscheinen nicht im Buchhandel; sie können über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstraße 15, 80539 München) bezogen werden.